
JURID. ANTIQUARIAT
HERMANN BAHR
BERLIN
MOHRENSTRASSE 6.

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt

von

Carl Ludwig von Haller,

des souverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Dritter Band.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten.

Zweytes Hauptstük. Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Difficilius est provincias obtinere quam facere.

Florus.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1821.

Vorrede.

Die günstige Aufnahme und der schnelle Absaz, welchen die zwey ersten Bände dieses Werks in ganz Deutschland gefunden haben, sind mir ein erfreulicher Beweis meines laut geäußerten Glaubens, daß der Sinn für gründliche Wissenschaft nicht erstorben ist, und daß die Sache der uralten Wahrheit und Gerechtigkeit im Stillen mehr Anhänger und Freunde zählt, als diejenigen uns vorgeben wollen, deren zeitgeistiges Geschrey allbereits der Welt zum Ekel wird. Was gelehrte und wahrheitsliebende Männer noch an dem ersten Band zu erinneren oder zu vermissen glaubten, darüber werden sie in dem zweyten wohl die gewünschten Aufschlüsse erhalten haben. So z. B. wird mir niemand mehr vorwerfen, daß ich die Lüke welche die Vernichtung des revolutionären Systems in dem menschlichen Geist und Herz übrig lasse, nicht ausgefüllt, nur niedergerissen aber nicht aufgebaut, und dem gestürzten Gözen keinen Gegenstand der heiligen Verehrung substituirt habe. Denn das ist eben meine Klage, daß es in der gelehrten wie in der ungelehrten Welt, nicht sowohl an Haß des Irrthums als an Kenntniß und

Liebe der entgegengesezten Wahrheit mangelt. Eben so wenig kann irgend ein aufmerksamer Leser mich der kleinlichen Eitelkeit zeihen, als ob ich der Einzige seyn wolle, und den verdienstvollen Männern, welche vor mir und mit mir den nämlichen guten Kampf gekämpfet haben, nicht genug Gerechtigkeit widerfahren lasse. Bey der Sorgfalt und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher ich überall gleiche und ähnliche Gedanken älterer und neuerer Schriftsteller, oft sogar ohne Noth, anführe, hätte ich wahrlich diesen Vorwurf nicht erwartet. Solcher Dünkel ist ferne von mir, und er kömmt nicht in das Gemüth desjenigen, der die Wahrheit von ganzer Seele liebt, mithin auch die Zahl ihrer früheren Zeugen und gleichzeitigen Bekenner lieber groß als klein darstellt. Ist doch gerade jene Menge von Autoritäten mir von anderen vorgeworfen worden, weil sie der Wahrheit mehr Gewicht giebt und mich nicht allein auf dem Kampfplaz erscheinen läßt. O nein! ich verschmähe die Gemeinschaft jener Trefflichen nicht und wünsche, daß sie auch die meinige nicht verschmähen mögen; ihrer Vorarbeit habe ich viel zu verdanken, und der einzige Vorzug der mir vielleicht vor ihnen zukömmt, liegt nur in dem glüklichen Umstand, daß ich dasjenige, was sie oft fühlten, im einzelnen häufig sagten, aber nicht recht begründeten, auf ein verkanntes oberstes Princip zurükgeführt und alles aus demselben hergeleitet, daß ich die Perle, die am Wege glänzte, ergriffen und eingefaßt, oder durch den Funken eines göttlichen Lichtes entzündet, den Faden, der allein aus dem Labyrinthe

führen konnte, erkannt, muthig aufgenommen und nicht mehr aus den Händen gelassen habe. Mögen sie mir dann auch dieses kleine Verdienst nicht gönnen, welches nicht einmal das meinige, sondern die Frucht eines glüklichen, wahrlich von Gott gegebenen, Gedankens ist. Sollten diese Freunde der Wahrheit es übel finden, daß einer aus ihnen sie vollends entdekt, daß er den gemeinschaftlichen Feind mit andern Waffen besser geschlagen hat, oder daß er die Trauben von dem Rebstok, nicht aber von Dornen und Disteln zu lesen suchte! Und wenn auch durch das aufrichtige Bekenntniß, daß die wahren politischen Grundsäze bisher nicht rein aufgestellt, nicht in wissenschaftlicher Form consequent entwikelt worden seyen, den Irrenden, und zwar den besseren Köpfen unter ihnen, ein ehrenvoller Weg zur Rükkehr geöffnet würde: wer müßte sich nicht darüber freuen? Wir sollen Menschen belehren und besseren, das verlorne wieder suchen, dem Reiche Gottes Freunde gewinnen und nicht blos nach unserem eigenen Ruhme streben. Derselbige wird auch nur auf jene Weise erworben, und wenn auch jemand kämpfet, so wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe dann recht.

Diese Worte seyen den Freunden meines Werkes gesagt: — Lästerungen und Schmähungen gegen dasselbe sind zwar auch erschienen, doch weniger zahlreich als ich sie erwartet hatte. Auf dieselben zu antworten erlaubt mir wahrlich die Zeit nicht, und ich habe daher viel wichtigere Dinge zu thun, wofern ich bey der ungewissen

Dauer des Lebens und der sparsam vergönnten Musse das große Unternehmen noch vollenden will. Die beste Antwort mag dieser dritte Band seyn, welcher auf die versprochene Zeit erscheint, und abermal in strenger Consequenz mit dem allgemeinen Princip eine unendliche Menge schwieriger und wichtiger Punkte beleuchtet. Er enthält vorerst die höhere Staatsklugheit oder die Erhaltungs-Kunst der Patrimonial-Fürstenthümer, und sodann das ganze zweyte Hauptstük von den militärischen Reichen. Jene Politik ist zwar auch den militärischen, den geistlichen Staaten und selbst den Republiken gemein, in so fern sie ebenfalls mit der Grundherrlichkeit zusammenschmelzen und ohne dieselbe durchaus nicht bestehen können. Sie wird daher in den folgenden Hauptstüken nicht wiederholt, sondern wir begnügen uns darauf zurükzuweisen und übrigens von den wichtigen Modifikationen zu reden, welche durch veränderte oder gleichzeitig existirende Verhältnisse veranlasset werden. Einfach und doch erschöpfend ist das Princip aller Fürsten-Klugheit: „Behauptung jeder Art von eigener Macht oder Ueberlegenheit und regelmäßige, d. h. gerechte und wohlwollende Ausübung derselben." Leztere ist in dem zweyten Band behandelt worden, hier wird, um Wiederholungen zu vermeiden, vorzüglich auf erstere Rüksicht genommen, die auch mehr in das Gebiet der Klugheit gehört. Vor allem muß die Territorial-Macht, als die Wurzel des Fürstenthums, ungeschwächt beybehalten und ungetheilt an die Nachfolger überliefert werden

(Cap. 45.). Um Vermögen und Reichthum zu behaupten, lehre ich nicht jene großentheils falsch begründete, Fürsten und Völkern gleich verderbliche, Cameral- oder Finanz-Wissenschaft, sondern lediglich gute Oekonomie, nach den nemlichen Regeln die auch für angesehene Privat-Personen gelten (Cap. 46.) Die Wichtigkeit eigenthümlicher Domainen, so wie die Gefährlichkeit allzugroßer Schulden glaube ich einleuchtend bewiesen, die Gegenstände möglicher Reformen bestimmt angegeben zu haben, und bin überzeugt, daß, besonders in unseren Tagen, die Einführung einer strengen Oekonomie die beßte Politik der Fürsten ist, wenn sie ihren Thron unabhängig behaupten und den Schlingen der revolutionären Sekte entgehen wollen, welche die Uebernahm Fürstlicher Ausgaben als Lokspeise, die Verwilligung von Steuren als Vorwand gebraucht, aber jene Finanz-Verlegenheit zu ihren weiteren Zweken benuzen will. Viel neues und beherzigungswürdiges, oder vielmehr altes und wieder neugewordenes wird man in dem 47sten Capitel antreffen, welches von den Mitteln handelt, sich stets mit guten Gehülfen, d. h. mit treuen, fähigen und eifrigen Beamten zu umringen. — Warum das geheiligte Ansehen der Fürsten in unseren Tagen so sehr gesunken ist, und wodurch allein es gehoben und erhalten werden kann, wird in dem 48sten Capitel gezeigt. Das 49ste behandelt die Regeln der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und Klugheit bey Anhebung oder Führung der Kriege, die Nothwendigkeit kriegerischer Tugenden, und

beweiset zulezt, daß es für den Erfolg mehr auf Seelenkraft als auf materielle Hülfsmittel ankömmt. — Innere Kriege sind eine Klippe an deren die meisten Fürsten und Republiken scheitern; wie leicht sie aber zu vermeiden seyen und nach welchen Maximen allein sie glänzend und glüklich beendiget werden können, hoffe ich in dem 50sten Capitel lehrreich gezeigt zu haben. — Die Fürsten mit ihren Völkern stehen jedoch nicht isolirt in der Welt; ohne äußere Freunde, ohne glükliche Verhältnisse mit seinen Nachbaren, auf natürliches Gesez und auf Verträge gegründet, ist auch der Mächtigste seines Thrones nicht sicher, oder muß wenigstens in stetem Argwohn leben. Die Kunst der Negotiation selbst, die Regeln jenes geistigen Kampfes, welcher den freyen Willen eines anderen zu gewinnen oder seinen Zweken dienstbar zu machen weiß, mit einigem Umfang zu entwikeln: dazu fühlte ich mir, bey meinem kindlich-einfachen offenen Gemüthe, die Fähigkeit nicht; praktisch habe ich sie nie verstanden, höchstens gelang es meinem Geist vielleicht das verborgene Princip derselben anzudeuten, und übrigens habe ich mehr Gewicht darauf gelegt genau zu bestimmen, worin die vortheilhaften oder nachtheiligen Verträge bestehen, den Zwek anzugeben, dem jene Kunst nur als Hülfsmittel dienen soll. (Cap. 51.) Das lezte Mittel der Noth, die kluge Fügung in unvermeidlich nachtheilige Verhältnisse (Cap. 52.) ist selbst noch als ein stillschweigender Vertrag anzusehen. In den Schluß-Betrachtungen (Cap. 53.) hoffe ich, daß

gelehrtere Leser der angestellten Vergleichung zwischen der Milde und Freyheit jener natürlichen Patrimonial-Staaten und dem harten Zwang phantastischer sogenannt künstlich bürgerlicher Verbindungen, eine besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Wenn es noch welche geben sollte, die den Geist dieser einfachen Theorie nicht erkennen oder unsere jezigen Schul-Grillen für ein Fortschreiten zur Freyheit halten: so dürften sie hier die gewünschte Befriedigung finden.

Bey dem zweyten Hauptstük, von den militärischen Staaten, kömmt es vor allem darauf an, sie genau von den grundherrlichen zu unterscheiden, auf daß man sie nicht mit denen verwechsle, welche blos viele Truppen halten, obgleich ihr Ursprung und ihr Wesen, die Wurzel ihrer Kraft, auf ganz anderen Fundamenten ruht. Es wird ihre natürliche Entstehungsart, ihre Rechtmäßigkeit bewiesen, und sodann gezeigt wie sie sich alle nothwendig mit einer Grundherrschaft verbinden müssen, und nur dadurch theils befestiget, theils gemildert werden. (Cap. 54 u. 55.) Aus dieser Vereinigung entstehen jedoch merkwürdige Modifikationen, verschiedene Rechtsverhältnisse, die uns in der Folge ausführlich beschäftigen. Dasjenige gegen die überwundenen früheren Landes-Einwohner, welches gewöhnlich in etwas strengeren Dienstpflichten besteht, gab Gelegenheit von der Sklaverey überhaupt, oder der unbestimmten gezwungenen Knechtschaft zu reden, obgleich sie keineswegs da-

mit nothwendig verbunden ist. (Cap. 56.) Wenn etwa zeitgeistige Blätter mir vorwerfen sollten, daß ich hier, (zwar einstimmig mit den berühmtesten Philosophen und Juristen aller Zeiten) unter gewissen Voraussezungen, die Rechtmäßigkeit der Sklaverey, der Leibeigenschaft u. s. w. vertheidige: so werde ich solches ganz und gar nicht abläugnen. Dürfte ja sonst auch kein Verbrecher mehr eingesperrt oder zur Arbeit angehalten werden. Nur bitte ich die Herren, auch meiner Haupt-Bemerkung nicht zu vergessen, daß durch unsere heutigen liberal seyn sollenden Staats-Prinzipien, die Sklaverey und Leibeigenschaft gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr allgemein gemacht wird, daß man nicht die Knechte befreyt, sondern alle Freye zur Knechtschaft verurtheilt, und daß unser Zeitalter, mit seinen freysinnigen Ideen, die Staaten selbst zu Zuchthäusern organisiren will oder gleiche Sklaverey für gleiche Freyheit hält. — Frappant und merkwürdig ist doch der Unterschied zwischen der militärischen Administrations-Form und derjenigen der Patrimonial-Staaten. Cap. 57. Die fast allgemeine, unnöthige Nachahmung der ersteren ist eben kein Beweis unserer zunehmenden Freyheit, sondern ein auffallendes Merkmal des Einflusses revolutionärer oder militärisch despotischer Ideen. Das Deutsche oder vielmehr Fränkische und Longobardische Lehen-System, eine Modifikation der in allen militärischen Reichen üblichen Güterverschenkung, bedurfte zwar meiner Vertheidigung nicht; es ist lange vor mir von großen Männern gerecht-

fertiget worden; doch wird man hier (Cap. 58.) alles wesentliche gedrängt bey einander finden, und je mehr ich der Sache nachdenke, je mehr ich die Geschichte frage, desto mehr muß ich mich von der Milde und dem Nuzen dieses Verbandes überzeugen, welches Freyheit und Geselligkeit so freundlich mit einander vereinigte; es scheint mir sogar erwiesen, daß der Zerrüttung unserer Tage nur durch ähnliche Verträge wird gesteurt werden können. — Das höhere Ansehen, die Macht und Freyheit, deren die Lehensträger und Lehensfähigen geniessen, gab die natürliche Veranlassung von dem Adel überhaupt, seiner Natur, seinen verschiedenen Fundamenten, seiner Erblichkeit, seinen Beweisen, seiner Ausartung durch bloße Diplome ohne Realität, und den einzig möglichen Mitteln seiner Restauration zu reden. Dieses 59ste Capitel wird zwar durch seine Benennung und durch den Reichthum seines Inhalts bey Freunden und Feinden Interesse genug erweken. Mich aber trieb der aufrichtige Wunsch, auch hier durch bessere Sachkenntniß den Frieden in den Gemüthern herzustellen, die Herrlichkeit der Natur zu zeigen, und dadurch den albernen Tadel einer göttlichen Ordnung zu beseitigen, die Wurzel jenes heillosen Neides zu zerstören, den falsche Weisheit gegen jede höhere Macht und höheres Glük in die Seelen gepflanzet hat. Das 60ste Capitel von den Reichsständen, welches auch auf kleinere Landstände paßt, konnte wohl nicht zu einer gelegeneren Zeit erscheinen, als eben jezt, wo man überall von ihrer Herstellung spricht, und wo die

zeitgeistige Sekte an deren Plaz so gern revolutionäre Volks-Repräsentanten nach der Köpfezahl einführen möchte. Den Völkern weit mehr noch als den Fürsten glaube ich einen grossen Dienst zu leisten, indem ich sie vor diesen Klippen bewahre, an denen ihre Freyheit und all ihr Eigenthum scheitern müßte. In dem 61sten Capitel wird von den weiteren Begünstigungen oder Privilegien der siegenden Getreuen gesprochen und dadurch die Materie von dem Adel vervollständiget. Schwerlich konnte jemand in dieser Sache unbefangener seyn als ich, und aufmerksame Leser, die sich nicht von den neueren Alltags-Phrasen und Gemein-Pläzen irre führen lassen, werden hoffentlich erkennen, mit welch unparteyischer Gerechtigkeits-Liebe ich auch hier jedem das Seine zu lassen und das Seine zu geben, dabey aber das Wahre von dem Falschen, das Gute von dem Fehlerhaften, das Natürliche von dem Mißbräuchlichen scharf zu unterscheiden gesucht habe. Möchte der große Streit auch dadurch abgethan seyn! — Bey so nahe verwandten Gegenständen wie die sogenannten National-Freyheiten oder Befreyungen welche den unmittelbaren Getreuen natürlich zukommen oder freywillig ertheilt werden mögen, dem Kampf zwischen den Großen und dem König, und den sogenannten Königswahlen, (Cap. 62. 63. 64.) war in den historischen Bestätigungen einige Wiederholung nicht zu vermeiden. Doch habe ich ihnen möglichst auszuweichen und selbst ähnliche Begebenheiten stets mit anderen Worten oder in

anderer Beziehung auszudrüken gesucht. Diese Menge von Bestätigungen dürfte zwar in einem wissenschaftlichen Werk vielen überflüssig scheinen; allein ihre Zusammenstellung ist außerordentlich lehrreich und giebt ihnen erst die beweisende Kraft; ich muß sogar meine Leser bitten, selbige, ihrer grossen Gedrängtheit wegen, mit Aufmerksamkeit zu lesen, und daben nicht sowohl auf die Thatsachen selbst als vielmehr auf das was durch dieselben bewiesen werden soll, Rüksicht zu nehmen, indem sie nicht zur Befriedigung der Neugierde, sondern als Zeugen einer allgemeinen und nothwendigen, aber bisher noch sehr verkannten Wahrheit aufgeführt sind. Die Makrobiotik oder Erhaltungskunst der militärischen Reiche, in so fern sie von der Politik der Patrimonial-Staaten abweicht, bezieht sich theils auf das Verhältniß gegen die früheren Landes-Einwohner, theils vorzüglich auf dasjenige gegen die Classe der Vasallen und Getreuen selbst. Das erstere hat wenig Schwierigkeiten, in Aufrechthaltung des lezteren besteht die wahre Kunst; doch beruht auch hier alles wieder auf dem nemlichen allgemeinen Prinzip. Wie besonders das herrliche deutsche Reich durch Vernachläßigung der hier aufgestellten Regeln zu Grund gegangen ist, werden viele nicht ohne Wehmuth und reiche Belehrung erkennen. Auch die Klugheits-Maximen in Absicht der Reichs- und Land-

ständischen Versammlungen dürften nicht zur unrechten Zeit kommen, da noch jezt gegen dieselben so häufig gefehlt wird; und was wir am Ende gegen die heillose revolutionäre Maxime der Unterdrükung und Herabwürdigung des Lehns- und Grundherrlichen Adels bemerken, verdient in unseren Tagen besonders erwogen zu werden. Daß ich endlich in dem 66sten Capitel so viele historische Beyspiele von der Stiftung und Bildung militärischer Staaten anführe, wird man mir hoffentlich wohl verzeihen. Sind sie doch abermal durch ihre Zusammenstellung so lehrreich, und nehmen im Ganzen nicht vielmehr als einen einzelnen Bogen ein. Auch erhält die wissenschaftliche Theorie nur durch ihre Uebereinstimmung mit der Natur und Erfahrung ihren wahren Reiz, ihr himmlisches Interesse; durch sie allein wird ihr das Siegel der Wahrheit aufgedrükt, und keiner hat die leztere gefunden, als der zu ihrem Freunde sagen darf: „komm und siehe." Die Schlußbetrachtungen mögen beweisen, daß ich die militärischen Staaten eben nicht mit Vorliebe behandelte, und daß mein Herz ihnen nicht sonderlich gewogen ist. Dieses Gefühl stimmt auch mit den Gesezen der Natur überein, welche dergleichen furchtbare Massen allmählig immer wieder auf das Patrimonial-Verband zurükführt. Daher kann ich nicht ohne Bedauren sehen, wie unser Europa, der erhaltenen Warnungen ungeachtet, sich immer mehr

zu militärisiren scheint, seine Staaten gleichsam zu Feldlagern, seine Fürsten blos zu Armee-Commandanten zu machen sucht. In Frankreich ist dermal dieses Streben offenbar; die revolutionären Grundsäze, von einer frechen aber doch stets begünstigten Faktion neuerdings hervorgestellt, sind der Vorwand oder das Mittel: das Janitscharen-Regiment ist der Zwek oder wird wenigstens das nothwendige Resultat davon seyn. Denn da die Sekte, wenn sie auch wieder herrschend werden sollte, der Armee zu ihrer Stüze oder zur Bändigung der selbst verursachten Anarchie bedarf: so wird sie auch neuerdings von ihr überwältiget und verschlungen werden. Leider sehen wir in einem großen Theil des übrigen Europa die nemliche Tendenz, und unser Zeitalter wird es vielleicht einst mit Schmerzen erkennen, wie nahe sein sogenannt liberales System mit dem militärisch-despotischen verwandt ist oder lezteres zur bitteren Frucht hervorbringt. Man beraubt die Throne aller Stüzen durch gleichartige Interessen, es werden alle milden natürlichen Bande gelöst, und diese können nur durch physischen Zwang ersezt werden. Die Berechnung der Länder, nicht nach eigenthümlichen Rechten und Besizungen, sondern nach Seelen und Quadratmeilen; ihre Begränzung nach militärischen Linien oder nach Bergen und großen Gewässern; die gepriesenen Austäusche und Abrundungen des Gebiets, als wären sie nur

eine Truppen-Demarkation; die sogenannten Purifizirungen und Simplifizirungen nach welchen man sogar den liebreichen Einfluß der christlichen Kirche kaum gestatten will, ihre Institute ausschliessend in sein Territorium zu bannen und zu einer Staats-Anstalt zu machen sucht; die Aufhebung aller anderen fremden Rechte und Befugnisse im Inneren eines Staats, welche durch Eigenthum und Verträge veranlasset, sonst den Kitt einer nachbarlichen Freundschaft ausmachten; die Departemental-Eintheilungen wodurch man uralte Stamm-Güter gleich eroberten Provinzen organisirt; das Präfekten-Regiment, die Uniformität in allen Gesezen und Einrichtungen, die wieder eingeführte allgemeine Militärpflichtigkeit, die unbestimmten Tribute welche man von eigenen Leuten wie von überwundenen Feinden fordert: alles das sind Früchte der herrschenden falschen Doctrinen, Folgen des revolutionären Zeitgeistes, Merkmale des überhandnehmenden militärischen Systems, welches die Fürsten den Völkern, die Völker selbst einander feindselig gegenüberstellt, den Keim von neuen Vertilgungs-Kriegen in sich trägt, und selbst im sogenannten Frieden allen freundlichen Verkehr unmöglich macht. O, wie viel ist noch zur Herstellung des wahren Friedens zu thun! Mit welcher Empfindung werden wir den Umfang unsers geselligen Ruins erkennen, wenn wir einst darüber die Augen öffnen! Möge indes-

sen auch dieser Band dazu beytragen, das Nachdenken der Redlichen und Einsichtsvollen auch auf solche Gegenstände zu lenken, welche bisher, mitten unter so vielen Trümmern und dringenderen Bedürfnissen, kaum noch beachtet worden sind.

Ich gehe nun an den wichtigsten und schwierigsten Theil des ganzen Werks, nämlich an den vierten Band, welcher von den geistlichen Staaten und Gesellschaften handeln wird, den ich aber vor Ablauf eines ganzen Jahrs kaum zu vollenden hoffen darf. Billig erzittere ich, theils vor der Heiligkeit, theils vor dem unermeßlichen Reichthum des Gegenstandes, zumal wenn ich bedenke, wie viele Hülfsmittel mir dazu mangeln, und wie viel zarte Rüksichten noch dabey zu beobachten sind ohne der Kraft der Wahrheit etwas zu vergeben. An redlichem Bemühen sie zu suchen, klar, eindringend und erschöpfend darzustellen, soll es mir gewiß nicht fehlen; mein Heißhunger nach gründlicher Erkenntniß bürget dafür, und mein Geist macht sich darüber ein Ideal von Vollkommenheit, dem ich nur nachzustreben aber es nicht zu erreichen vermögend seyn werde. Darum, Ihr Freunde, die Ihr meinem Unternehmen gewogen seyd, habt Geduld mit dem Verschub und mit allfälligen Mängeln; bittet für mich den Vater aller guten Geister, daß er mich erleuchten,

mir mit seiner Kraft beystehen wolle, um auch diesen Theil seiner Offenbarungen und zum Besten der Menschen gemachten Veranstaltungen, wenigstens würdig und zu seiner Ehre abzuhandeln.

Geschrieben in Bern am 18ten April 1818.

Innhalts-Anzeige.

Zweytes Hauptstük.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Sechs und sechszigstes Capitel. Historische Be-
stätigungen und Schluß-Betrachtungen über die mi-
litärischen Staaten. S. 562 — 594.

Restauration

der

Staats-Wissenschaft

oder

Theorie

des

natürlich-geselligen Zustands.

Dritter Band.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten.

Zweytes Hauptstük. Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Fünf und vierzigstes Capitel.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Befestigung der Unabhängigkeit.

I. Mangel dieser Doctrin in den bisherigen Systemen.

II. Allgemeines Principium derselben. Behauptung aller Arten von Macht und Ueberlegenheit, wodurch die Unabhängigkeit gegeben ist.

III. Erstes Mittel. Beybehaltung der Territorial-Macht. Einführung der Untheilbarkeit, des Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Successions-Ordnung.

Wir haben bisher von dem Ursprung und der Natur der Staaten, besonders aber der Grundherrlichen, von der Ausdehnung und den Schranken der Fürstlichen Gewalt, von ihrer Veräußerung, ihrer Erweiterung und ihrem Untergange gehandelt. Daraus ergeben sich nun auch mit einleuchtender Klarheit die Mittel und Tugenden, wodurch die Reiche selbst erhalten und befestiget werden können, — mit andern Worten die Makrobiotik oder die Lebens-Verlängerungs-Kunst der Staaten. 1)

Diese schöne und wichtige Kunst der höhern Staats-Klugheit, welche man nicht unschiklich auch die Thron-

1) Vergl. T. I. Cap. 2. S. 10 — 11.

behauptungs-Lehre nennen könnte, ist zwar, so viel mir bewußt, noch nie aus ihren ersten Gründen, nämlich aus der Natur der Sache, hergeleitet und vollständig entwikelt worden. Von ihr scheinen besonders die neueren Schriftsteller keinen Begriff mehr zu haben, oder auf dieselbe gar keinen Werth zu legen. Ihre Politik beschränkt sich beynahe blos auf die ewigen Gemein-Pläze von Akerbau, Industrie, Handlung, Erziehung u. s. w. oder auf eine Plusmacherey von Einkünften und Ausgaben; aber von der Erhaltung des freundlichen Verbandes selbst, mit welchem allein jene Glüksgüter stehen und fallen, ist keine Rede, darum weil man immer nur die Früchte nie die Wurzel, nur das Volk nie den Stifter und Vater des Volks berüksichtigte. Akerbau, Industrie, Handlung, Erziehung u. s. w. sind Privat-Unternehmungen, die am besten gedeihen, wenn man sie der freyen Betriebsamkeit der Unterthanen überläßt und übrigens Gerechtigkeit im Lande wohnt. Was die Fürsten zu ihrer Beförderung oder Begünstigung thun können, ist nicht unentbehrlich nothwendig, übrigens bloße Wohlthat, moralische Pflicht; [2] aber an und für sich hindert das alles den möglichen Untergang des Staates nicht, und man hat Beyspiele genug in der Geschichte, daß selbst die blühendsten Reiche, wo Geistes-Cultur und alle Arten von Lebensglük sich im höchsten Flor befanden, oft früher und schneller als andere, durch äußere Feinde, oder durch innere Zufälle, oder durch Fehler der Klugheit zu Grund gegangen sind. Macchiavelli hat zwar in seinem berühmten Werk de principe, [3] welches von den einen

2) Vergl. T. II. S. 357.

3) Schön übersezt, auch lehrreich und anziehend commentirt von

unbedingt verdammt, von den andern als ein Meisterstük der Politik gepriesen worden, den Fürsten einige Regeln zu ihrer Erhaltung gegeben. Zwar ist dieses Buch keinesweges so schlecht oder gefährlich, als man es lange Zeit dafür ausgegeben hat, und z. B. bey weitem nicht so empörend als die Künste welche Aristoteles zur Befestigung der Tyranney empfiehlt, 4) daben aber die erlaubten und gerechten Mittel zur Erhaltung einer rechtmäßigen Herrschaft gänzlich verschweigt. Im einzelnen hat Macchiavell viel herrliche treffende Gedanken, manche seiner Vorschläge lassen sich vor der strengsten Moral rechtfertigen, und daben wird das Buch stets ein Meisterstük des Styls und Italienischen klaren Verstandes bleiben. Aber da er in demselben von gar keinem Prinzipio ausgeht, was eigentlich ein Staat oder ein Fürst sey, und worauf das Fundament seiner Herrschaft beruhe: so ist auch das Ganze äusserst fragmentarisch und unvollständig, das vorgebliche Ideal nicht aus einer Idee, nicht aus einem obersten reinen und wahren Begriff hergeholt, sondern aus blossen Bruchstüken einzelner für klug gehaltener Fürsten unvollkommen zusammengestellt. Daher werden die wesentlichsten Dinge vergessen und die wirklichen Rathschläge sind größtentheils nur kleinliche Hülfsmittel, die nicht auf das Wesen der Sache gehen. Er scheint nach dem Zeitpunkt, in welchem er lebte, nur Usurpatoren oder doch neue Fürsten im Auge gehabt zu haben, deren Herrschaft allerdings viel schwerer zu behaupten ist: und

Hrn. A. W. Rehberg. Hannover 1810. 8. Seine Bemerkungen haben mich frappirt, und selbst zu einiger Milderung meines Urtheils über Macchiavell bewogen.

4) Pol. L. V. cap. II. s. Uebersetzung v. Garve.

seine Politik beschränkt sich beynahe nur auf die Mittel den Gehorsam der Unterthanen zu sichern, Aufruhren zu behinderen oder zu besiegen, da doch die wenigsten Staaten auf diese Art zu Grunde gehen, und die Erhaltung der innern Ruhe von allen Aufgaben die leichteste ist. Eine Satyre ist das Buch zuverläßig nicht, wofür die neueren Jakobiner es haben ausgeben wollen, um einen geistvollen Mann unter die ihrigen zählen zu können. Schon seine Veranlassung beweiset das Gegentheil; auch ist der Ton zu ernsthaft, in dem ganzen Buche findet sich keine Spur von Ironie, und dabey enthält es zu viele wirklich gute Lehren, als daß die Absicht des Verfassers hätte satyrisch seyn können. Allein von dem Vorwurf der Immoralität kann es doch nicht ganz losgewaschen werden; es herrscht darinn gar kein Gefühl, keine Anerkennung irgend eines höheren Gesezes, eine gewiße Gleichgültigkeit für Recht und Moral, die ohne Unterschied bald Tugenden bald Verbrechen empfiehlt, je nachdem sie ihm zum Zweke nüzlich scheinen. Es mag seyn, daß manches Anstößige nur in einem fehlerhaften oder uns jezt fehlerhaft vorkommenden Ausdruk liegt, aber im Einzelnen erlaubt sich Macchiavell manche Aeußerungen, bey denen man zweifeln möchte, ob er die Tyranney im Ernste gelehrt oder eine Satyre gegen die Fürsten geschrieben habe.

Viel edler, vollständiger und zwekmäßiger ergiebt sich die höhere Politik oder die wahre Staatsklugheit, wenn man mit redlichem Sinn an die Aufgabe geht, und dieselbe aus der Natur der Sache selbst zu entwikeln und zu beantworten sucht. Sie besteht alsdann in nichts anderem als in möglichster Vermeidung oder Zurükschie-

lung der Ursachen, welche den Untergang der Staaten herbeyführen und die in dem vorigen Capitel aufgezählt worden sind. Zwar schüzt am Ende nichts gegen das allgemeine Gesez der Natur, welches den Staaten wie den Individuen, dem hohen wie dem niedrigen Glük den Tod zum endlichen Schiksal bestimmt zu haben scheint, auf daß andere an ihrem Plaz hervortreten. Denn durch die Verschiedenheit und den beständigen Antagonismus der menschlichen Kräfte, wechselt sie den Besiz der Länder, macht Freygewesene dienstbar und Dienstbare frey, läßt unabhängige Geschlechter vergehen und neue entstehen. [5] Wiewohl nach der bloßen Vernunft kein nothwendiger Grund vorhanden scheint, warum Eigenthum und Unabhängigkeit nicht Jahrtausende hindurch in dem nämlichen Geschlecht fortdauern könnten: so läßt sich nach dem Gang der Natur unmöglich vermuthen, daß irgend ein herrschender Stamm beständig die nämliche Ueberlegenheit in allen Dingen behaupten, daß sein Reich nie, weder durch Entnervung des Geistes und Charakters, noch durch den Abgang männlicher Erben, noch durch freywillige oder gezwungene Veräußerung des Landes, noch durch unglükliche Kriege oder nachtheilige Friedensverträge, zu Grund gehen werde. Ja! es liegt sogar in der Natur und wird durch die Erfahrung bestätiget, daß der allzulange Genuß des höchsten Glüks schon den Keim seiner Zerstörung mit sich führt, daß durch die damit verbundene Weichlichkeit, Ueppigkeit, Sorglosigkeit u. s. w., am Ende selbst bey dem kraftvollsten Geschlecht der Geist

---

5) „Viel große Herren sind zu Boden gegangen und gewaltige „Könige sind andern in die Hände kommen." So sagt schon Sirach Cap. XI. 4.

erstirbt, die Seelenkraft abnimmt, womit dann auch bald alle übrigen Güter der Erde verloren gehn. Daher lehrt uns auch die Geschichte, daß kein einziger Staat sich beständig erhalten hat, und es ist sogar lehrreich aus derselben die Dauer der berühmtesten Reiche aufzuzeichnen und neben einander zu stellen. 6) Man sieht dabey den ewigen, jedoch gleichförmigen Wechsel aller Dinge, und wie schwer die Unabhängigkeit, als das höchste Gut, zu erhalten ist. 7) Privat-Herrschaften (die sich durch das

6) Nur einige Beyspiele:

Troja dauerte von 1482 a. C. bis 1184. 296 Jahre.

Medien von 876 — 559 a. C. 317 Jahre.

Neu-Assyrien von 824 — 625 an Nabopalassar. 199 Jahre.

Neu-Babylonien von 625 — 537. 88 Jahre.

Persien von 560 — 331 an Alex. M. 229.

Macedonien von 814 — 322 a. C. 492 Jahre. Die Monarchie des Alexanders aber nur 14 Jahre.

Egypten von der Aethiopischen Eroberung 750 a. C. bis zu der Persischen, 225 a. C. 525 Jahre.

Das Jüdische Reich bis zur Theilung von Juda und Israel von 1531 — 975 a. C. 556 Jahre.

Israel besonders, bis zur Assyr. Eroberung. 253 Jahre.

Juda besonders, bis auf Nebucadnezar 387 Jahre. Im Ganzen 943 Jahre.

Parthien von 250 a. C. bis 226 p. C. 476 Jahre.

Das Römische Reich 506 Jahre. Das Byzantinische unter vielen Dynastien, von 337 — 1473 n. Chr. 1136 Jahre.

Das Kalifat der Araber 636 Jahre. Hungarn Arpadischer Stamm (887 — 1087.) 200 Jahre. Das Mongolische Reich ungefähr 100 Jahre. Das Deutsche Reich (843 — 1806.) 936 Jahre. Bonaparte's Welt-Monarchie (1799 — 1814.) 15 Jahre rc.

7) Summisque negatum stare diu. *Lucan.* Et quidquid al-

Recht der Erstgeburt forterben) dauern oft länger als die Staaten; sie leben ruhig gerade durch ihre Verborgenheit, und Stürme welche die mächtigsten Bäume umstürzen, gehn ruhig über das Gebüsche des Thals hinweg. 8) Die Natur hat auch hier alles compensirt; das bescheidene Glük ist sicherer, das grössere unbeständiger. Selten steigt das Leben eines Staats über 500 bis 600 Jahre; die meisten haben eine viel kürzere Dauer. Die Länder bleiben zwar die nämlichen, oft haben sie auch eine längere Zeit hindurch eigene (darinn angesessene) Herren und tragen den nämlichen Namen. Aber es wechselten darin die Dynastien, neue Geschlechter kamen auf den Thron, und ein solches Ereigniß ist im Grunde immer als die Entstehung eines neuen Staats zu betrachten; denn das vorige Geschlecht hat seine Unabhängigkeit, seine Besizungen oder auch seine Existenz verlohren und ein neues ist dagegen emporgekommen. Oft werden aber auch dieselbigen Länder unter mehrere Besitzer vertheilt, oder sie gelangen an fremde Herrschaften, verlieren mithin sogar ihren Namen, bis zulezt das nämliche Schiksal hinwieder die neuen Staaten trifft.

Allein gleichwie das physische Leben, so kann auch die Dauer der Staaten durch Verschwendung der Kräfte verkürzt, durch Schonung und klugen Gebrauch derselben

---

tum est, haud diu tutum manet. *Apollod.* Dieß erwahret sich besonders bey den grossen Eroberern und Welt-Monarchien.

8) Venti agitant celsas positos sub montibus ornos.
A quibus in medio tuta est arbuscula valle.
Sic et opes agitant majora pericula summas
Tutior augustos comitatur vita penates.

verlängert werden. Das Leben eines Staats besteht in der Unabhängigkeit seines Besizers: und da diese selbst nur auf höherer relativer Macht und glüklichen Verhältnissen beruht, so muß sich die ganze Kunst ihre Dauer zu verlängern oder die Staatsklugheit im höhern und edleren Sinn, nur auf die Mittel beschränken, gegen Untergebene sowohl als gegen gleich Freye (Innere und Aeussere) jene Macht oder Ueberlegenheit aller Art zu behaupten und zu befestigen, durch welche allein die Selbstständigkeit gegeben war und fernerhin möglich ist.

Die erste Macht ist freylich Weisheit und Verstand, die Kraft des Geistes und der Seele, ein fester auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeter, auf gute Zweke hingehender Wille, dem die Menschen schon im Privatleben so gerne folgen; diese Seelen-Kraft ist die Schöpferin und Erhalterin aller übrigen Erden-Güter, mit ihr werden sie ursprünglich erworben, ohne sie nie lang erhalten, sie ist die einzige, die man immer mit sich trägt, die keine Gewalt uns rauben kann; durch sie werden selbst die Staaten geschaffen und durch ihren Mangel zertrümmert. Allein da dieselbe unmittelbar eine Gabe der Natur ist und wohl entwikelt oder zwekmäßig gebraucht, aber wo sie mangelt durch keinen Unterricht gegeben werden kann: so wird sie in gewißem Grad als nothwendige Bedingung bey allem übrigen vorausgesezt, und man redet also hier nicht sowohl von dem Verstande selbst, als von seiner Anwendung, von denjenigen Klugheits-Regeln, welche zur Erhaltung und Befestigung der Unabhängigkeit die nothwendigsten und zwekmäßigsten sind.

1° Unter diesen Klugheits-Regeln behauptet den ersten Rang die ungeschwächte Beybehaltung der besizenden Territorial-Macht, d. h. der Domainen und Ländereyen, auf denen das Fürstenthum beruht, und welche die Wurzel oder die erste Bedingung aller Herrschaft und höheren Freyheit sind. Hiezu gehört vor allem die Einführung der Untheilbarkeit, des damit verbundenen Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Successions-Ordnung. Wie nothwendig das erstere in einem Fürstlichen Hause sey, theils um Brüderzwisten vorzubeugen, theils um die Macht nicht zu schwächen und die Unabhängigkeit gegen Benachbarte behaupten zu können, ist schon oben in dem Capitel von der Veräußerung und der Erblichkeit,[9] so wie in jenem von der Erweiterung und dem Untergang der Staaten [10] bewiesen worden. Gleichwie also viele Reiche und Fürstenthümer durch die Vernachläßigung jener Regel zu Grund gegangen sind: so ist es klar, daß vor allem den Theilungen durch Einführung des Rechts der Erstgeburt vorgebeugt werden muß, und zwar um so mehr als dasselbe die Grundlage zu jeder künftigen Erweiterung der Macht ist, indem ungeschwächte und ungetheilte Besizungen mannigfaltige Mittel an die Hand geben, derselben durch Käufe, Täusche, Heyrathen u. s. w. noch mehrere zu erwerben oder allerley andere vortheilhafte Verträge zu schließen. Nebst diesem Recht der Erstgeburt ist aber eine wohlbestimmte Successions-Ordnung eben so nothwendig, um auf den Fall daß keine Kinder oder Söhne vorhanden sind,

9) S. T. II. S. 502 – 506.

10) S. T. II. S. 535 und S. 584.

jeden Zweifel über den rechtmäßigen Thronfolger zu heben, und den gefährlichen Erbfolgsstreitigkeiten zwischen Seiten-Verwandten von nähmlichem Grad oder zwischen entfernteren Agnaten und näheren Cognaten auszuweichen, besonders aber den Wechsel des herrschenden Geschlechts zu hindern. Sehr viele, selbst große Reiche verdankten ihren früheren Untergang blos allein dem Mangel einer bestimmten Successions-Ordnung. Hätte Alexander der Große ein Thronfolgs-Gesez gegeben, so würde nach seinem Tode die Monarchie nicht zersplittert worden seyn. Denn die Generale stritten sich anfänglich nur über den rechtmäßigen Erben; erst nach mehreren Jahren fielen sie auf den Gedanken, nach und nach die ganze Familie des Alexanders auszurotten, um sich selbst zu Königen zu erklären. (A° 311 v. Chr.) Die Erbfolgsstreitigkeiten in Syrien unter den Seleuciden und vorzüglich in Aegypten unter den Ptolomäern, schwächten nicht nur diese beyden Reiche, sondern gaben auch den Römern den schiklichsten Anlaß, sich in jene Händel zu mischen, und am Ende beyde Staaten zu ihren Provinzen zu machen. (A° 307 — 86 und A° 30 vor Chr.) Frankreich mußte mit wenigen Unterbrechungen 100 Jahre lang (von A° 1328 bis 1429) gegen England über einen Thronfolg-Streit zwischen dem Schwester-Sohn und des Vaters Bruders-Sohn Krieg führen, und ohne desselben glüklichen Ausgang würde es eine Englische Provinz geworden seyn. England fiel nach Auslöschung des Angelsächsischen Königsstamms durch blutige Erbfolg-Kriege an Wilhelm den Eroberer, Herzog der Normandie, und mußte von ihm das harte Loos der Ueberwundenen erfahren. A. C. 1066. Kaum dauerte dieser Normännische Stamm acht und achtzig Jahre, so entstand

schon wieder ein neuer Krieg zwischen der Tochter und dem Schwieger-Sohn des lezten Königs. Der vier und sechszigjährige Thronfolge-Streit zwischen den Häusern Lancaster und York von 1421 bis 1485 brachte das nämliche Reich an Rand des Abgrunds, und war der einzige Grund daß es alle seine Eroberungen in Frankreich und sogar die Französische Krone verlor. Pohlen und Hungarn sind nur deßwegen Wahlreiche geworden und unter fremde Herrschaft gekommen, weil keine festbestimmte Successions-Ordnung bestand, wo dann bey dem Abgang männlicher Erben die großen Vasallen sich in den Erbfolg-Streit mischten, das Reich durch innere Kriege schwächten und am Ende gar ein vollkommenes Wahlrecht zu usurpiren wußten. Und wie viele Verwirrungen haben nicht die Toggenburgische Verlassenschaft (1440), der Jülichsche Erbfolgestreit (1609), die Spanische Succession u. s. w. veranlasset, welche durch ein vollständiges Thronfolg-Gesetz wohl hätten vermieden werden können. Unter allen möglichen Successions-Arten ist aber die männliche Lineal-Folge [11] mit beständigem Ausschluß der Weiber und ihrer Nachkommen (so lang wenigstens männliche Descendenten vorhanden sind) nicht nur die billigste, sondern auch für die lange und ruhige Erhaltung der Staaten die zweckmäßigste; theils weil sie dem Geist der Untheilbarkeit und dem Grund, wegen welchem das Recht der Erstgeburt eingeführt worden, am meisten entspricht, theils auch weil bey derselben nie ein gegründeter Zweifel über die Person des rechtmäßigen Nachfolgers bestehen kann. Ihr allein hatte es z. B. Frankreich zu verdanken, daß der Capetingische

---

11) Vergl. oben T. II, S. 525. ff.

Stamm, freylich in drey verschiedenen Linien, [12] vom Jahr 987 bis 1792 über 800 Jahre, mithin länger als alle übrigen Dynastien regiert hat, und jetzt nachdem er seit 1814 neuerdings den Thron bestiegen hat, vielleicht noch lange regieren wird. Durch die Heyrathen der Weiber geht immerhin die Macht und Unabhängigkeit in ein anderes Geschlecht über. Wenn dasselbe seine Residenz in dem nämlichen Land aufschlägt, wie dieß bey großen Staaten gewöhnlich geschieht, so ist zwar das Uebel nicht sehr groß; der nämliche Staat daurt dem Namen nach fort und hat nur einen andern Herrn. Allein die Völker lieben die Veräußerungen, besonders an fremde Familien nicht, weil dieselben gewöhnlich ganz andere Ansichten und Gesinnungen mit sich bringen, und viele Neuerungen vornehmen. [13] Bleiben dabey in solchem Fall noch männliche Nachkommen des vorigen Herrscherstamms übrig, die sich durch jene Heyrath ihr Familien-Gut entrissen sehen: so sind dieselben die gefährlichsten Feinde des neuen Fürsten, und können, weil sie im Besiz der Anhänglichkeit des Volkes sind, bey jeder Gelegenheit verderbliche Faktionen und innere Kriege veranlassen. Geht aber vollends durch eine solche Heyrath das Reich an einen fremden Landesherrn über, der seine vorige Residenz beybehält und das neu erworbene Land mit seinen früheren Besizungen vereinigt, (wie dieses bey kleineren Fürstenthümern leicht möglich ist und auch bey größeren oft der Fall seyn kann, wenn die Weiber und ihre Nachkommen nicht beständig von der Succession ausgeschlossen werden) so wird nicht nur das Fürstliche Geschlecht um seine Un-

---

12) Capet, Valois und Bourbon.

13) Vergl. oben T. II. S. 475 — 478.

abhängigkeit, sondern auch das Volk um alle Vortheile eines im Land angesessenen Herrn gebracht; das Land selbst verliert sogar seinen Namen und wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Auf diese Art ist z. B. das grosse Herzogthum Burgund im Jahr 1479 als eigener Staat verschwunden und das Königreich Portugall im Jahr 1580 an Spanien gekommen, bis 1640 der Herzog von Braganza sich wieder von demselben loszutrennen und unabhängig zu machen wußte. Selbst Frankreich wäre im J. 1328 nur eine Provinz von England, und dieses hinwieder unter Philipp II. eine Spanische Provinz geworden, wenn nicht theils alte Uebungen und Hausgeseze, theils blutige Kriege die Erbfolge an die Weiber und deren Nachkommen, zumal an solche die bereits fremde Thronen besaßen, verhindert hätten.

Sechs und vierzigstes Capitel.

Fortsezung.

2. Gute Oekonomie. (Finanz-Macht.)

I. Nothwendigkeit einer guten Oekonomie überhaupt zur Erhaltung und Befestigung der Thronen.

II. Nachtheile der Verschwendung.

a. Verderblichkeit der Domainen-Veräußerung in ökonomischer und politischer Hinsicht.

b. Schädlichkeit allzugroßer und drükender Schulden, es sey bey richtiger oder unrichtiger Verzinsung.

c. Gefährlichkeit allzuvieler, es sey gezwungener oder bewilligter, Auflagen. Der Fürst wird dadurch immerhin abhängig.

III. Worinn die wahre Fürstliche Oekonomie besteht.

a. Ungeschwächte Erhaltung und gute Bewirthschaftung der Capitalien.

b. Vermehrung der Einnahmen.

c. Verminderung der Ausgaben.

d. Gute Rechnungsführung.

Einfache und gerechte Mittel dazu.

Das zweyte wesentliche Mittel zur Befestigung der Thronen oder zur Erhaltung der Unabhängigkeit, und zwar eines der wirksamsten, obgleich es am meisten vernachlässiget wird, ist gute Wirthschaft, verständige Haushaltung. Nicht zwar daß ein Fürst mit Eigenem geizig seyn solle, wie Macchiavell behauptet; denn nichts ist einem großen Herren unanständiger, wendet mehr die Herzen von ihm ab als niedrige Kargheit, und

jene heut zu Tag in so vielen Staaten, theils aus Noth theils aus übelverstandener Sparsamkeit eingeführte Knauserey, bey welcher niemand etwas zu hoffen, niemand für treue Dienste eine schöne Belohnung zu erwarten hat. Allein das Vermögen muß wenigstens nicht geschwächt werden, und die Ausgaben sollen stets im Verhältniß mit den Einnahmen bleiben. [1] Der Reichthum besteht nicht nur in dem Besiz von Domainen und liegenden Gütern, obgleich diese das Fundament des Fürstenthums sind; sondern in dem **Vermögen** aller Art, in dem Ueberschuß der Einkünfte gegen die Ausgaben, in der Masse von Hülfsmitteln über die man zu jeder Zeit für nothwendige und nüzliche Zweke gebieten kann. Solch überlegener Reichthum ist diejenige Macht, wodurch man am natürlichsten und dauerhaftesten über andere Menschen herrschet, indem man ihr allgemeinstes Bedürfniß, die nothwendige und angenehme Erhaltung des Lebens befriediget, ihnen tausenderley Dienste oder Vortheile anbieten, und sich dadurch täglich mehr Freunde und Anhänger erwerben kann. Diese Macht muß also vorzüglich geschont

---

1) Naiv drükten sich hierüber die älteren Schriftsteller aus. So sagte z. B. der Canzler **Reinkingk** in seiner bibl. Polizey S. 247. Axioma LVI. „Große Herren haben große Einnahmen, sie haben aber auch große Ausgaben, derowegen sie mit allem Fleiß, wenn sie ihre Regierung glücklich führen wollen, die Ausgaben nach den Einnahmen also proportioniren und einrichten müssen, daß jene diese nicht übertreffen, bey Gräflichen Einnahmen keine Fürstlichen, oder bey Fürstlichen Einnahmen keine Königlichen Ausgaben thun, sondern dahin trachten, daß noch alle Jahr etwas im Vorrath verbleibe, im Fall der Noth solches haben anzugreifen."

werden, damit der Fürst, auch an eignem Gut und Vermögen, stets der mächtigste in seinem Land verbleibe. Daß einzelne Unterthanen ihn je an Gütern oder Einkünften übertreffen und ihm dadurch gefährlich werden könnten, hat er bey einer auch nur mittelmäßig guten Oekonomie nicht zu befürchten. Wenn man in der Geschichte Beyspiele von großen Vasallen sah, die durch eigne Macht ihrem Herren überlegen wurden und dadurch sich selbst zur Unabhängigkeit emporschwangen: so geschah solches wegen der Verschwendung der Könige, oder wegen andern politischen Fehlern, und durch ganz besondere Zufälle. Dieser Fall ist aber außerordentlich selten; das menschliche Leben ist zu kurz um so große Privat-Reichthümer zu sammeln, der Reiz des Genusses zu stark, und die Theilungen stellen immer das Gleichgewicht wieder her. Auch giebt es mancherley erlaubte Mittel dergleichen stark begüterte Unterthanen durch Titel und Standes-Erhöhungen, durch hohe vielen Aufwand veranlassende Ehrenstellen u. s. w. zu mehreren Ausgaben anzureizen und so der wachsenden Uebermacht zuvorzukommen. Eher noch scheint es, daß jene Gefahr von mächtigen Corporationen zu besorgen wäre, als die nicht aussterben, ihr Vermögen niemalen theilen und auch viel weniger Bedürfnisse haben. So hat man z. B. der römisch-katholischen Kirche vorgeworfen, daß sie durch ihren Reichthum nach und nach alle weltlichen Staaten verschlungen hätte, wenn nicht ihrem ferneren Güter-Erwerb ein Ziel gesteckt worden wäre. Allein diese Güter gehörten nicht einem einzigen Menschen der darüber nach seiner Willkühr hätte disponiren können, sie waren unter viele tausend verschiedene gemeinnützige Institute vertheilt, welche keine Truppen unterhielten; man hat nicht gehört, daß die Kirche

irgend einen rechtmäßigen Fürsten vom Thron gestürzt hätte, und zu Vermeidung dieser Gefahr wären weder Reformationen noch Sekularisationen nöthig gewesen. Im Mittelalter sind freylich verschiedene privilegirte Städte durch größeren Reichthum theils über ihre eigenen, theils über benachbarte Herren emporgewachsen; aber allemal geschah es durch die Verschwendung der lezteren und die Sparsamkeit der ersteren; ein natürlicher Wechsel der Dinge, den keine menschliche Künsteley hinderen kann. Daß die stark begüterten Ritter-Orden, wie z. B. die Tempelherren, die Malthefer und die Johanniter oder Deutschen Herren, den Königen und Fürsten, in deren Ländern sie saßen, durch ihren Reichthum gefährlich geworden seyen, kann man eben auch nicht behaupten; diese Besorgnisse waren bloßer Vorwand, und ihre Zerstörung hatte einen ganz andern, nicht sehr rühmlichen Grund. Wäre aber auch eine solche Gefahr vorhanden, so giebt es dagegen, nebst der eigenen guten Oekonomie welche stets das sicherste ist, noch andere rechtmäßige Mittel: nämlich entweder dem Aufkeimen dieser Corporationen gleich bey ihrem Ursprung zuvorzukommen, oder sie genau und in voller Ausdehnung zur Erfüllung ihres ersten Zwekes, z. B. die Ritter-Orden zu Kriegs-Diensten und Kriegs-Beyträgen, die kirchlichen Genossenschaften aber zur Verpflegung der Kranken und Armen, zum Unterhalt der Schulen u. s. w. anzuhalten, oder endlich sich selbst zum Haupt und Beschüzer derselben aufzuwerfen; wie dann die größeren Fürsten sich, wenigstens durch nachgeborne Söhne, in den Besiz der mächtigeren Bisthümer zu sezen oder sich die Großmeisterschaften der größeren stark begüterten Ritter-Orden zu verschaffen wußten, und dadurch selbst ihre eigene Macht ver-

mehrten. [2] Eine Auflösung der Corporation hingegen, kann nur nach vorangegangenen Feindseligkeiten, gleichsam als Folge des Kriegs oder als Strafe, zur Sicherheit der eigenen Rechte, entschuldiget werden; und außer dieser seltenen Nothwendigkeit scheint sie mir weder rechtmäßig noch nützlich zu seyn, selbst wenn sie ohne Behändigung der Güter und mit noch so viel Schonung gegen die einzelnen Mitglieder geschehen sollte, welch letzteres dabey stets zu empfehlen wäre. Denn dergleichen Corporationen sind eine Zierde des Reichs, in welchem sie sich befinden; von ihnen ist, wenn man sich dieselben zu Freunden zu machen weiß, die größte Hülfe zu erhalten, und endlich tragen sie auch zum Ansehen des Fürsten bey, indem es edler und rühmlicher ist auch Große und Mächtige unter seine Diener und Gehülfen zu zählen, als nur der Erste unter vielen Kleinen und Schwachen zu seyn.

Allein ohne nur Gefahren dieser Art in Anschlag zu bringen, ist der Nuzen einer guten Oekonomie in höherer politischer Beziehung nicht zu berechnen. [3] Gleichwie sie

---

2) Von Ferdinand dem kathol. in Spanien erzählt Joh. von Müller, er habe durch Uebernahme des Großmeisterthums der verschiedenen Orden den größten Einfluß auf alle edeln Geschlechter erhalten, deren Söhne in den Orden Beförderung suchten; ferner die Disposition von 27 Ordenswürden, von 172 Commenden, von 4 1/2 Millionen Reale de velbon, und verhinderte daß in Spanien irgend jemand außer dem König an der Spitze einer Militär-Verbindung stehe. Allg. Weltgesch. T. II. S. 506.

3) Vortreffliche Bemerkungen darüber finden sich in *Macchiavell de principe* Cap. 16. und auch in *Neckers* Werk des Finances de la France. T. II. p. 527 — 532.

schon die Privat-Personen zur Macht und Freyheit führt, so erhält, erweitert und befestiget sie die Thronen. Vorerst trägt sie schon ungemein viel zum Ansehen des Fürsten bey; nicht blos weil sie die reelle Macht vermehrt, sondern weil sie nicht gemeinen Verstand und eine gewiße Ueberwindung der Leidenschaften voraussezt, indem es sogar viel schwerer ist große Güter wohl zu verwalten und in die Länge zu behaupten, als selbige zu erwerben. Daher auch die Geschichte beweist, welch allgemeine Hochachtung wohlgeordnete Finanzen einem Fürsten verschaffen. Dazu ist sie das Mittel oder die erste Bedingung zu allen anderen großen und nüzlichen Unternehmungen. Durch sie allein wird es möglich, nicht allein die besizenden Güter oder Domainen zu erhalten, sondern auch jede Gelegenheit zu benuzen, um deren noch mehrere und wohlgelegenere zu erwerben, Regalien zu erweitern und vielleicht selbst in benachbarten Landen auszudehnen, allerley nüzliche und zugleich einträgliche Anstalten zu gründen, ausgezeichnete Talente in seinen Dienst zu ziehen, sich Schäze des Geistes zuzueignen die oft mehr als alles Gold der Erde werth sind, vortheilhafte Heyrathen zu schließen, die nicht nur den Reichthum, sondern auch die Macht und die Freunde vermehren, zu rechter Zeit einen nothwendigen Krieg zu führen, und, was noch schwerer ist, die Früchte des Sieges wohl zu benuzen, durch zwekmäßige Bündniße und Verträge überall günstige Verhältniße anzuknüpfen, mit einem Wort auf tausenderley Wegen durch nüzliche Macht seinen Einfluß zu erweitern und seine eigene Unabhängigkeit zu sichern.

Dagegen wird durch Verschwendung oder auch nur durch unordentliche und nachläßige Wirthschaft die Macht

verzehrt, auf deren das Fürstenthum beruht; die beßten Rathschläge bleiben unausführbar und selbst die günstigsten Ereignisse müssen unbenuzt gelassen werden. Sie führt nothwendig entweder zur Veräußerung der Domainen, oder zu übergroßen Schulden, oder zu vielen und drükenden Auflagen, und leztere sind immer dem Ansehen des Fürsten gefährlich, es sey daß man sie mit Gewalt erzwingen wolle, oder mittelst Gegenleistungen zu erhalten suche.

Was die Veräusserung oder Verpfändung der Domainen betrifft: so ist sie die gefährlichste aller Operationen, indem sie das Fürstenthum bey der Wurzel untergräbt, das natürlichste Band löst, welches die Unterthanen an ihren Herren knüpft, auch dadurch das solideste, einer beständigen Erhöhung fähige Vermögen, und das independenteste Einkommen aufgeopfert wird. Die neueren Sophisten verwandelten sich auch in Financiers, um die Fürsten wo möglich aller natürlichen eigenen Macht zu berauben, und dadurch in den Augen des Volks herabzuwürdigen. Sie häuften allerley Scheingründe, um die Fürstlichen Domainen als schädlich darzustellen, obgleich sie dieselben in der Theorie als Nationalgüter ausgaben. Ihre Verwaltung, hieß es, sey schwer, und vielen Mißbräuchen ausgesezt, ihr Ertrag mithin auch sehr gering. Besser wäre es solche zu verkaufen und damit Schulden zu bezahlen, die oft mit schweren Zinsen verinteressirt werden müssen. Auch würden in jedem Fall jene Güter durch Privat-Hände besser bebaut werden, mithin der Akerbau gewinnen, die Bevölkerung zunehmen, und die Güter selbst unter die Zahl der steurbaren Gründe kommen. [4] Allein schon in dieser ersten, blos ökonomischen

---

4) Auch Hr. Buchholz deklamirte noch in seinem Gemälde

Rükſicht, iſt die Behauptung falſch und der Erfahrung durchaus zuwider. Man ſieht manche Landesherrliche Domainen, die ſo vortrefflich verwaltet ſind, daß ſie hierinn keinem Privatgut etwas nachgeben, ſondern oft ſogar zum Muſter des Akerbaus dienen können. Dazu iſt nichts weiter nöthig als wenige und treue Beamte zu halten, auch dieſelben dabey ſo zu intereſſiren, daß ſie bey der Aufnahme des Guts ihren Vortheil finden. Ihr Ertrag iſt ſo wenig gering, daß er vielmehr einer unendlichen Erweiterung fähig iſt, und man urkundlich beweiſen könnte, wie ſie nach einigen Generationen oft jährlich eben ſo viel abwerfen als urſprünglich der Ankauf ſelbſt gekoſtet hat. In allen älteren Staaten machten ſie, wo nicht den einzigen, doch den größten Theil der Fürſtlichen Einkünfte aus. Wenn auch die Schulden bisweilen größere Intereſſen koſten als die Domainen von ähnlichem Werth jährlich abtragen, ſo folget daraus noch nicht, daß es vortheilhafter ſey die lezteren zu verkaufen, um damit die erſteren zu tilgen. Dergleichen Procenten-Berechnung iſt nicht Fürſtlich, ſondern Jüdiſch, und vermuthlich würden die Juden ſelbſt nicht ſo rechnen, wenn ſie Fürſten

des geſellſchaftlichen Zuſtandes des Königreichs Preußen bis 14. Oct. 1806 gegen die angebliche Schädlichkeit der Domainen, wogegen ihm aber in den Götting. gel. Anzeigen S. 435 geantwortet wurde: „Er möchte hierinn „wohl allenthalben in Deutſchland Regenten und Unterthanen „gleich ſtark gegen ſich haben, die beyde es nur zu gut fühlen müßen, daß bey Veräußerung der Domainen auch gegen „gewiße Abgaben, die nicht mit der Cultur des Landes „fortſchreiten, mit der Zeit eine bedeutende Erhöhung der „Steuren eintreten würde." Dieß ward unter der Weſtphäliſchen Herrſchaft geſagt, wo man ſich nicht ſtärker ausdrüken durfte.

wären, d. h. wenn ihre Macht auf etwas anderem als auf baarem Geld beruhte. Denn der Betrag der Schulden ist immer der nämliche oder verringert sich sogar durch den verminderten Werth des Geldes, da hingegen die Domainen beständig an Werth und Abtrag zunehmen. Auch können die Schulden durch gute Wirthschaft nach und nach immer bezahlt, die einmal veräusserten Domainen aber oft um keinen Preis mehr erkauft werden. Des wichtigen Neben-Umstandes nur nicht zu erwähnen, daß man so viele und große Güter, besonders im Augenblik der Noth, nicht vortheilhaft verkaufen kann, daß ihre Bezahlung nicht alsogleich erfolgt, daß die successiven Zahlungen mit den übrigen Einkünften vermischt werden, und so gewöhnlich das Capital verzehrt wird, die Schulden aber ungetilgt bleiben. Auch beweiset die ganze Erfahrung, daß unter den Fürstlichen Häusern, wie unter angesehenen Privat-Geschlechtern, diejenigen immer die reichsten geblieben sind, welche ihre Domainen nie veräussert, sondern im Gegentheil stets zu vermehren gesucht haben. Dagegen war der Verkauf der angestammten Familien-Güter allemal der Anfang des Ruins, und führt unfehlbar zur Verarmung oder gar zum Verlust des Ansehens und der Freyheit. Was dann die von der Aufnahme des Akerbaus und der Bevölkerung hergenommenen Scheingründe betrifft: so verdienen sie beynahe keine Widerlegung. Wären sie auch wahr, wie sie es nicht sind, so fließt daraus noch keineswegs, daß der Fürst schuldig oder daß es für ihn nüzlich sey, dergleichen Domainen zu veräussern. Bey der Frage ob ein Gut zu verkaufen sey, sieht der Besizer auf seinen eigenen, nicht auf fremden Nuzen. Dabey ist auch gar nicht einzusehen, warum auf einem Fürstlichen Domanial-Gut nicht eben so viel

Menschen wohnen könnten, als auf einem Privat-Gut, oder warum es nothwendig von Privat-Personen besser bebaut werden müßte, da sie doch dazu eben so oft weder den Willen noch die Mittel und die Kenntniße haben. — Der Vorwand endlich, daß die Veräusserung der Domainen den Fürsten vortheilhaft sey, weil sie dieselben nachher mit Steuren belegen können, ist nicht nur darauf berechnet, die Fürsten gehäßig zu machen, sondern auch an und für sich eine schlechte Spekulation. Vorerst haben wir schon überhaupt bewiesen, daß nach den wahren staatsrechtlichen Grundsäzen, das willkührliche Besteurungs-Recht den Fürsten nicht zukömmt, und daß gezwungene Auflagen immerhin als ein Mißbrauch der Gewalt angesehen worden sind. [5] Warüm sich also ohne Noth und ohne Nuzen einem solchen Vorwurf aussezen? Sodann ist es immer besser, das Gut selbst zu besizen und den Ertrag ganz zu beziehen, als von demselben nur Auflagen zu fordern. Derjenige, welcher dasselbe kaufen soll, und voraussieht daß es mit Abgaben werde beschwert werden, wird natürlicher Weise desto weniger dafür anbieten, und so ist mit den Steuren abermal nichts gewonnen. Der Wahnsinn des achtzehnten Jahrhunderts ist daher auch in der seltsamen Meynung zu erkennen, daß es für das Volk besser wäre wenn die Fürsten keine Domainen mehr hätten. Vor Zeiten war es nach dem gesunden Verstand allgemeine Regel, und wenn man davon abwich, so würde es oft sogar durch blutige Insurrektionen und darauf erfolgte positive Versprechungen durchgesezt, [6] daß die Könige nur aus ihren Domainen und Regalien

---

5) T. II. Cap. 37. S. 317 — 331.

6) S. die Beyspiele davon T. II. S. 324 ff.

leben, ja sogar dieses Kammergut zu vermehren suchen sollen, [7] auf daß sie nicht genöthiget seyen das Land mit Steuren und Auflagen zu belasten. Nun aber wollen die neuen Weisen, daß die Fürsten kein Eigenthum mehr haben, [8] weder Domainen noch Regalien besizen, sondern alles durch Steuren von den Unterthanen eintreiben sollen, und das soll dann diesen lezteren nüzlich seyn. — Die Behauptung ist so ungereimt, daß sie schlechterdings nur durch die geheime Absicht erklärt werden kann, die Fürsten alles Eigenthums und der damit verbundenen Macht zu berauben, sie mittelst dessen gehässig oder entbehrlich zu machen, und dadurch ihre frühere Abschaffung zu befördern. Allein gleichwie man gewöhnlich in die Grube fällt, die man andern graben wollte: so hat man seither auch Könige und Fürsten gesehen, die zwar keine Domainen hatten, aber Soldaten und Steuer-Einzwinger genug, um von den sogenannten Staatsbürgern den lezten Groschen zu erpressen, auf diese Art gleichsam alle Privat-Güter zu Fürstlichen Domainen zu machen, und die Eigenthümer, die man auf dem Papier frey nannte, in Leibeigene mit unbestimmten Diensten und Abgaben zu verwandeln. [9]

---

7) S. die merkwürdigen Würtembergischen Landtags-Abschiede von 1629. Art. 12. 1656 und 1672 in v. Möser Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht T. II.

8) S. die paradoxen Lehren darüber in Kants metaph. Rechts-Lehre S. 183 und oben Note No. 4.

9) Im Bonapartischen Staatsrath ward ernsthaft diskutirt, daß man kein Privat-Eigenthum mehr anerkennen solle, sondern alles dem Staat gehöre. Auch ist bekannt, daß er docirte, man könne ohne Ungerechtigkeit die Territorial-Contribution erhöhen so viel man wolle. Es sey bloße Gewohnheit zu glau-

Betrachtet man ferner die Veräusserung der Domainen in politischer Hinsicht, d. h. in ihren Folgen auf das Ansehen und die Befestigung des Throns: so ist sie das gefährlichste, was je ein Fürst zu seinem eigenen Verderben unternehmen kann. Er legt dadurch die Axt an den Baum seiner Selbstständigkeit und untergräbt die Basis seines Fürstenthums selbst. Denn da dasselbe ursprünglich eben auf dem Besiz solcher Ländereyen beruht, die in der Folge durch Erwerbungen und Verträge erweitert worden: so ist es klar, daß mit ihrer Veräusserung gerade die Wurzel der Landesherrlichen Macht weggehoben wird. Mit jedem Verkauf eines Domanial-Guts wird das natürliche Band gelöst, welches die Unterthanen an ihren natürlichen Herrn knüpft. Die Veräusserung ist ihnen doppelt unangenehm, weil sie nunmehr zweyen Herren dienen müssen, auch leidet ihr Ehrgefühl dabey, fortan nicht mehr dem Fürsten selbst als dem obersten Herren anzugehören; sie sehen sich als verlassen an, und werden entweder über alles gleichgültig, oder ihre Liebe, ihr Gehorsam wendet sich dem neuen Eigenthümer zu, von welchem sie leben, mit welchem allein sie in natürlichen Verhältnissen und unmittelbarer Berührung stehen. [10] Dabey

---

ben, daß sie nur in dem 3ten oder 4ten Theil der Einnahmen bestehen solle u. s. w. Steht etwas anderes in unseren heutigen staatsrechtlichen Compendien?

10) Von König Ferdinand von Arragonien wird gemeldet: In *patrimonio regali tuendo tenax*, quod qui alienarent ajebat, inimicos potius parare sibi quam amicos, quia ex subditis illos quosdam regulos facerent, semper solicitos ac suspicantes, eorum jura, licentiamque iri diminutum. *Valla de reb. gest. Ferd. arrag. L. III.*

Ueber die nämliche Domainen-Veräusserung sagte Land-

opfert der Fürst durch den Verkauf der Domainen sein solidestes Capital-Vermögen, sein independentestes Einkommen auf, das einzige das ihm niemand rauben, niemand bestreiten kann, dasjenige was ihm die Natur selbst bringt, und welches er außer ihr niemand zu verdanken hat; dagegen aber sezt er sich in den Fall, für alle seine Bedürfnisse nur Steuren und Auflagen von den Unterthanen zu fordern, mithin entweder durchaus von ihnen abhängig zu werden, oder solche mit Gewalt einzutreiben und gleichsam als ein Feind seines Volkes zu erscheinen. Man denke sich nur einen Fürsten, der keine Domainen, keine eigenthümlichen Güter mehr besäße, und doch die Herrschaft über sein voriges Gebiet in voller Ausdehnung behalten wollte. Welch ein schwacher, von aller Wurzel entblößter, nothwendig verhaßter Herrscher! Er wird ein Fremdling in seinem Lande seyn, und hat im Grunde gar kein eigenes Recht zur Regierung mehr. Er ist durch sich selbst niemanden an natürlicher Macht überlegen, niemand hat ihn mehr nöthig; er aber bedarf aller um auch nur zu existiren, geschweige um so viele andere Bedürfnisse zu befriedigen. Alsdann könnte man mit Recht sagen, die Unterthanen müssen einen solchen Fürsten erhalten, statt daß ursprünglich der Fürst die Unterthanen erhält; er sey nur eine überflüssige Last des Volkes, ein kostbarer Pensionnair, und in der That entbehrlich geworden. Zwar hat er noch die Gewohnheit der Unterthanen, das Bedürfniß der Ruhe für sich; er ist im Besiz der früher eingeführten Steuren

graf Philipp von Hessen der ältere: „Wo man aus einem Garten Aepfel und Birnen vergiebet, das wächset wieder, so man aber die Bäume vergiebet, so hat man dann nichts weiter, so man nuzen oder vergeben kann." Reinkingk. bibl. Polizey. S. 249.

und Auflagen, und kann mithin noch Truppen und Beamte erhalten, die ihm anhängig sind. Aber wo bleibt da noch ein Band der Liebe und der freywilligen Hochachtung übrig? Laßt die erste Crisis, nur ein oder zwey Unglüksfälle eintreten, und ihr werdet sehen wie mürb und wurzellos eine solche Herrschaft ist. Wie leicht wird es da einem fremden oder einheimischen, etwa selbst stark begüterten Feinde fallen, sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen, wenn er nur die Verminderung von Steuren und Auflagen verspricht, oder den großen Gutsbesizern die Unabhängigkeit zusichert. Alles wird sich an ihn anschliessen, weil jedermann dabey seinen Vortheil findet. Den Beamten und den Truppen aber ist am Ende der Wechsel des Herren ebenfalls gleichgültig, wenn sie nur einen gleich vortheilhaften Dienst erhalten, und als steurbare Unterthanen großentheils selbst erleichtert werden. Daher beweist uns auch die ganze Geschichte, wie viele große und kleine Monarchien nur allein durch Veräußerung, Verpfändung und Verschwendung von Domainen zu Grund gegangen sind. Unter den kleineren Fürstenthümern könnte man hierüber viel tausend Beyspiele anführen.[11] Unter den großen und mächtigen Reichen sind die der Merovinger und Carolinger in Frankreich die merkwürdigsten, von denen besonders die leztern sich durch Domainen-Vergeudung so sehr schwächten, daß König Ludwig IV. im J. 943 im ganzen Reiche nur noch die

11) Eines der lehrreichsten ist das der Grafen von Greyers, einer Reihe vortrefflicher und von ihrem Volk selbst innig geliebter Fürsten, deren Untergang gar keine andere Veranlassung hatte. S. Joh. v. Müller Schw. Gesch. T. IV. S. 300. und Geschichte der Landschaft Saanen 1779. (sämtliche Werke T. XII.)

einzige Stadt Kas... besaß.[12] Nun fiel ein mächtiger Vasall nach dem anderen ab, ohne daß daraus nur die geringste Erschütterung erfolgte; die geistlichen Großen wählten sich eigene Könige, d. h. sie erbaten sich Schuzherren, und leicht wurde es Hugo Capet, Herzog von Neustrien und Burgund, der an Güterbesiz wie an persönlichem Ansehen ungleich mächtiger als der König selbst war, sich an dessen Plaz auf den Thron zu sezen. Eben so haben sich auch die deutschen Könige oder Kayser vorzüglich durch die Verschenkung und Veräußerung der zahlreichen Kron-Domainen und Regalien den Untergang bereitet. Das Emporstreben der großen Vasallen, die des Kaysers nicht mehr bedurften und sich von demselben beständig unabhängiger zu machen suchten, — die Entfremdung des Volks, welches nur mit seinem unmittelbaren Landes-Fürsten, mit dem Kayser aber fast in keiner Verbindung mehr stand, — unglükliche Kriege und schlechte Friedens-Verträge welche den Ruin beschleunigten, — waren nur eine Folge des ersteren Fehlers. So ward die entwurzelte Herrschaft beynahe von selbst aufgelöst, und wir sahen im Jahr 1806 das unerhörte Phänomen, daß der lezte deutsche König die Krone, als wäre sie nur eine Last, aufgegeben und mithin auf ein Reich Verzicht geleistet hat, welches seinem Besizer ehmals den ersten Rang unter allen Europäischen Staaten verschafft, und dessen Herrschaft sich von Liefland bis nach Marseille und von Amsterdam oder Hamburg bis nach Neapel ausgedehnt hatte. Schwerlich wird es jezt, wenn auch in weit engern Grenzen, hergestellt werden können, da ein solches

---

12) Spittler Europ. Staaten-Gesch. T. I. S. 153.
Montesquieu Esprit des loix. L. 31. Ch. 22 et 32.

Reich nicht durch Constitutionen und Bünde geschaffen werden kann, sondern auf eigener Macht und allerley Verträgen beruhen muß.

Weit entfernt also seine Domainen zu veräußern, muß ein kluger Fürst, der seine Herrschaft und Unabhängigkeit lange behaupten will, dieselben ungeschwächt und unbeschwert zu erhalten, ja sogar bey jeder Gelegenheit zu vermehren suchen. Der Ankauf neuer Ländereyen und Regalien ist die beßte Anwendung die er von seinen Ersparnissen machen kann, und die Macht desjenigen Fürsten würde innerlich am festesten gegründet seyn, der in seinem ganzen Gebiet alleiniger Grundherr wäre; denn sie könnte schlechterdings nur durch gänzliche Beraubung des Eigenthums zerstört werden: ein Extrem von Ungerechtigkeit wozu es selten kömmt, das gewöhnlich nicht lange daurt, bey welchem die große Menge gar nicht interessirt ist, und zu welchem ein innerer Usurpator schlechterdings weder die Veranlassung noch die Mittel hat.

Nicht so unmittelbar verderblich, aber doch in hohem Grad für die Unabhängigkeit der Fürsten gefährlich, sind auch allzugroße und drükende Schulden. Zwar wird durch dieselben das Land, auf dessen Besiz das Fürsten-Recht beruht, nicht veräußert; aber sie sind allemal eine Verminderung des Reichthums, folglich auch der damit verbundenen Macht, und dringende Geldbedürfnisse sezen auch den unumschränktesten Fürsten in Abhängigkeit von denen die ihm dieses Geld verschaffen können. Ist der Fürst selbst gewissenhaft, verzinset er seine Schulden richtig, so wird dadurch immerhin ein großer Theil

seiner Einkünfte verzehrt, und es bleibt ihm desto weniger für die Befestigung seines Throns, für alle nüzlichen und nothwendigen Zweke übrig. Er kann nicht mehr so freygebig oder gemeinnützig seyn, Fremden und Einheimischen nicht mehr so große Vortheile anbieten, verliert dadurch eine Menge Freunde und oft sogar ausgezeichnete Fähigkeiten, die sich sonst seinem Dienste widmen würden. In allen seinen Unternehmungen wird er durch Finanz-Verlegenheit gelähmt. Ist es darum zu thun, eine Armee zu verstärken, auszurüsten, in schlagfertigen Stand zu sezen, Festungen anzulegen, einen nothwendigen und nüzlichen Krieg zu führen, natürliche Freunde kräftig zu unterstüzen, vortheilhafte Erwerbungen zu machen, günstige Verträge zu schliessen u. s. w.: so muß alles das aus Mangel an Mitteln unterbleiben, weil die gewöhnlichen Einkünfte zu Verzinsung der Schulden und zu Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse aufgezehrt werden. Selbst die solidesten und nüzlichsten Finanz-Operationen, welche sonst die gute Wirthschaft herstellen könnten, wie z. B. die bessere Benuzung von Domainen, die Erweiterung der bestehenden, oder die Errichtung neuer Regalien, sind oft nicht mehr möglich, weil dazu große Vorschüße erfordert werden, die derjenige nicht bestreiten kann, der immer von täglichen Bedürfnissen gedrängt wird. — Ist aber der Fürst in seinen Zahlungen nicht pünktlich, wie dieß zulezt aus Noth geschehen kann, oder verlezt er gar die den Gläubigern schuldige Treu, entweder durch Nichtzahlung, oder durch unvollständige und verzögerte Zahlung, oder durch Scheinzahlung in schlechter Münz u. s. w.: so fällt das Zutrauen, die Ehrfurcht, mit einem Wort das geheiligte Ansehen des Fürsten, und mit ihm ein nicht

zu berechnender Theil seiner Macht hinweg. Nie wird er alsdann weder im Ausland noch in seinem eigenen Land mehr auf erkleckliche freywillige Hülfe zählen können, selbst wenn sie ihm am nöthigsten wäre; der Mangel an Zutrauen macht alle Verträge schwierig oder beschwerlich, und in solcher Verlegenheit muß man sich, wenigstens von fremden Mächten, manches gefallen lassen, was man sonst nicht geduldet hätte. Nun bleibt aber kein anderes Mittel mehr übrig, als die Hülfe durch Steuren von der Nation zu suchen, und dieses kann nur entweder mit ihrem guten Willen oder durch Zwang geschehen. Beydes ist der eigenen Macht und Unabhängigkeit der Fürsten gefährlich, lezteres oft sogar nicht einmal möglich, besonders wenn bereits viele Steuren und Auflagen eingeführt sind. Schon die öftere Versammlung und Vereinigung der angesehenern und mächtigeren Unterthanen, zu welcher man in solchen Fällen genöthiget ist, die Nothwendigkeit ihnen die Lage der Sachen vorzustellen, die Nachgiebigkeit die man zeigen muß um ihren guten Willen zu erhalten: geben denselben eine politische Bedeutenheit, die dem Ansehen und der Freyheit des Fürsten sehr nachtheilig werden kann, wofern er ihnen nicht durch andere glänzende Eigenschaften ausserordentlich überlegen ist. Zwar sind die einmal unbedingt bewilligten Steuren nicht mehr das Eigenthum der Unterthanen, sondern gehören dem Fürsten als demjenigen welchem gesteurt worden ist. [13] Aber wenn die Nation zur Bezahlung oder Verzinsung der Schulden ihres Fürsten beständig neue Auflagen bezahlen, gleichsam denselben erhalten muß, statt daß eigentlich der Fürst den Unterthanen Nahrung

13) S. T. II. Cap. 37. S. 339 – 341.

und Unterhalt verschaffen soll, indem sie sich um ihn als um einen reichen und mächtigen Herrn aggregirt haben: so erwekt solches nicht nur Gleichgültigkeit, Abneigung und Widerwillen, sondern es ist am Ende kein Wunder, wenn daraus sogar ganz verkehrte Begriffe über die wahren Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen entstehen. Ein Volk das die Schulden seines Fürsten immerhin Staats- oder National-Schulden nennen hört, (welches zwar eben so unrichtig ist, als daß die Domainen National-Güter seyen) wird nur zu geneigt sich darüber zulezt ein Recht der Verwaltung, der Einrede oder der Mitsprache anzumassen, die Gewalt des Fürsten in dieser Rüksicht zu beschränken, die ganze Staats-Verwaltung als seine eigene Sache zu betrachten, oder wenigstens den günstigen Zeitpunkt zu benuzen, um sich allerley Freyheiten oder Privilegien zusprechen zu lassen: und gerade die besten und gerechtesten Fürsten, welche Entzweyung oder gewaltige Auftritte verhindern wollen, sind in solchen Nothfällen nur zu geneigt, dergleichen für sie gefährlichen Ansprüchen nachzugeben. Die ganze Geschichte beweist, daß fast alle positive Beschränkungen Landesherrlicher Gewalt nur eine Folge bewilligter Steuren sind. [14] Sehr viele Kayser, Könige und Fürsten sind auf diese Art zu nachtheiligen Verträgen und verderblichen Concessionen veranlasset worden, wodurch sie zulezt die Oberherrschaft über einzelne Vasallen, Städte oder ganze Provinzen verloren haben. Die meisten im Mittelalter entstandenen Städte verdankten ihre

14) Vergl. Macchiavell de principe Cap. 16. und z. B. von Würtenberg, von Moser Beyträge zum Staats- und Völkerrecht.

Privilegien solchen den Kaysern und Königen in Zeiten der Noth geleisteten Geldaushülfen, wodurch sie sich bald die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, bald die Befreyung von höheren Gerichten ausbedungen haben, oder gar Güter und Regalien abtreten und verpfänden liessen, und sich dadurch in der Folge zu gänzlicher Unabhängigkeit emporschwingen konnten. Andere einzelne Vasallen haben sich auf ähnliche Weise von dem Lehens-Verband oder von militärischen Verpflichtungen befreyt und sich dadurch zu souverainen Fürsten erhoben, was sie ohne die Geld-Noth ihres Oberherren nie geworden wären. Nun wollen wir zwar nicht läugnen, daß dergleichen Freyheiten denjenigen nüzlich seyn können, welche sie erhalten; aber in eben dem Grade sind sie hingegen denjenigen schädlich, welche solche gestatten müßen, denn sie verlieren natürlicher Weise eben so viel Rechte als auf der andern Seite erworben werden. [15]

Noch gefährlicher ist eine drükende Schuldenlast für die Fürsten, wenn sie derselben, ohne den guten Willen ihrer Unterthanen, durch Gewalt abzuhelfen suchen. Denn Gewalt ist nicht immer möglich, besonders nicht in dem Augenblik wo man z. B. in einem äußeren Krieg begriffen, mithin in dringender Noth ist. In solchen Fällen hat man Truppen gegen den Feind nöthig, und kann nicht noch deren zur Eintreibung von Contributionen senden. Auch bewirkt der Zwang nirgends weniger als in Geld-Sachen, man erhält dadurch die benöthigten Summen nie in hinreichendem Maaße, noch zu gehöriger Zeit. Das baare Geld gehört keinem besondern

---

15) Vergl. T. II. S. 95 – 96.

Ort, keinem Vaterlande an; es flieht vor der Gewalt und verbirgt sich vor den Soldaten, nur Zutrauen und angebotne Gegen-Vortheile vermögen dasselbe hervorzuloken: daher auch die Erfahrung beweist, daß alle gezwungenen Anlehn und gewaltsamen Contributionen immer nur sehr wenig abwerfen. Willkührliche Auflagen in's Uebermaaß getrieben, haben ihre Schranken in der Natur der Dinge und in der Zahlungs-Fähigkeit der Unterthanen. Indirekte Steuren kann jedermann vermeiden, sobald seine Umstände es ihm zur Nothwendigkeit machen, und bey den direkten Beschazungen, z. B. den Vermögens- und Classen-Steuren, wird jeder sein Vermögen geringer angeben, zu verheimlichen, oder der Zahlung auf allerley Art auszuweichen suchen.[16] Dabey ist die Gewalt welche man zu Eintreibung willkührlicher Contributionen gebrauchen muß, selbst wieder mit grossen Kosten begleitet; sie vernichtet das Ansehen des Fürsten, die freywillige Zuneigung der Unterthanen, durch welche man mehr als durch allen Zwang erhält, und kann am Ende sogar, wie die Geschichte beweist, gefährlichen Widerstand veranlassen, durch welchen der Fürst Gefahr läuft, um Land und Unabhängigkeit zu kommen, oder wenigstens noch nachtheiligere Verträge eingehen zu müssen, und seine Macht auf alle Zukunft beschränken zu lassen.

Wie dem allem ungeachtet neuere Cameralisten die seltsame Lehre aufstellen konnten, daß eine große Schuldenlast die Macht der Fürsten vermehre, ist nur aus den vielen Vernünfteleyen zu erklären, wodurch man begangene Fehltritte zu beschönigen und sich über mißliche Lagen zu

---

16) Vergl. T. II. Cap. 37. S. 348 und 353.]

trösten sucht. Denn dergleichen Doctrinen sind nur in solchen Staaten entstanden, wo bereits große Schulden vorhanden waren oder neue errichtet werden sollten. [17] Man brachte dafür zum Vorwand an, die Gläubiger würden desto mehr von dem Fürsten abhängig und an seiner Erhaltung interessirt, man müßte die Menschen bey ihrem Eigennuz nehmen, das anvertraute Geld sey ein Band desto mehr und gleichsam eine Bürgschaft des Gehorsams u. s. w. Allein vorerst ist es nicht nur eine unedle, sondern sogar eine falsche Rechnung, die Menschen nur durch Furcht vor dem Verlust ihres Eigenthums an sich binden zu wollen; denn diese Furcht kann unter Umständen gerade die entgegengesezte Wirkung hervorbringen. Im Allgemeinen ist es schon dem Ansehen des Fürsten nicht ganz angemessen, als Schuldner seiner Unterthanen zu erscheinen. Nach der Natur sollte eher das entgegengesezte Verhältniß bestehen: denn ein reicher Fürst ist den Unterthanen nüzlicher und unentbehrlicher als ein armer, und der Gläubiger wird höher als der Schuldner geachtet. Hat zwar ein Fürst einmal Schulden, so erfordert sowohl die Gerechtigkeit als die wahre Politik, selbige mit religioser Pünktlichkeit zu verzinsen und zu bezahlen, um das Zu-

---

17) Z. B. Lettres sur l'emprunt et l'impôt adressés à Mr. * * par Mr. *Rilliet* de Saussure, Citoyen de Genève 1779. rec. in Gött. Gel. Anz. 1781. S. 915. Ein Werk worin die unbedingte Vermehrung der Staats-Schulden als das Meisterstük der Politik angerathen wird. Eben so wird die große Schuldenlast anempfohlen in *Pinto* Essai on Credit p. 9. seqq. *Hope's* lettres on Credit p. 19. seqq. Büsching T. I. S. 414. ff. und von Struensee staatswirthschaftliche Abhandlungen T. I. S. 225. ff. Dagegen vergleiche man aber *Necker* des finances de la France T. II. p. 377. seqq.

trauen der Darleiher zu rechtfertigen und auf künftige Zeiten zu erhalten; alsdann haben sie freylich einen Grund desto mehr, ihrem Fürsten treu und anhänglich zu seyn. Solche Schulden, die ihm nicht lästig sind, die er alle Augenblike wieder abzahlen kann, deren Betrag nur für einträgliche oder gemeinnüzige Anstalten verwendet wird,[18] schaden freylich der Macht des Fürsten nicht, sondern können vielmehr ein neues Band werden, welches die Unterthanen an ihren Herren knüpft. Aber eine drükende beschwerliche Schuldenlast sezt auch den unumschränktesten Fürsten immerhin in eine peinliche Abhängigkeit, und macht eher Feinde als Freunde. Denn erstlich sind nicht alle Unterthanen zugleich seine Gläubiger, und selbst die Interessen dieser leztern sind nicht immer die nemlichen wie die des Fürsten, sondern oft sogar einander entgegengesezt. Die Nation wird gleichsam in zwey Parteyen getheilt, nemlich in die Gläubiger und diejenigen welche es nicht sind. Leztere ertragen ungern so viele neue Steuren, blos damit andere ihre Zinsen desto richtiger erhalten, und ohne daß das ganze Land davon einen sichtbaren Vortheil habe. Ihre Klagen hierüber sind nicht ganz ungerecht. Ihnen wird, wenn es einmal auf einen gewissen Grad gekommen ist, die Ehre des Fürsten, welche auf der gewissenhaften Erfüllung seiner Versprechungen beruht, vielleicht sogar der Wechsel des Herrn gleichgültig seyn, wenn sie nur dadurch Erleichterung an Auflagen hoffen können. Sie werden jeden Krieg nur unter dem gehässigen Gesichtspunkt neuer Steuren betrachten, mithin lau oder gar nicht unterstüzen, und ihm daher selbst den schimpflichsten Frieden vorziehen, nur damit sie weniger bezah-

---

18) Z. B. für Bank-Anstalten, Wittwen-Cassen, Leihhäuser rc. rc.

ken müssen. — Was aber die gerühmte Anhänglichkeit der Gläubiger betrifft: so ist sie nicht nur blos eigennüzig und ersezt den reinen Willen des Herzens nicht, sondern es kann sogar der treue Diensteifer durch eine unangenehme Mischung von Furcht und durch die Collision des Privat-Interesse gelähmt werden. Solche Gläubiger haben erstlich dem Fürsten für die richtige Verzinsung ihrer Ansprachen keinen Dank, weil sie dieselbige mit Recht nur als Schuldigkeit betrachten: und bey der ersten Gelegenheit wo ihr Capital in Gefahr kömmt, werden sie nur um ihr Geld, nicht um das Interesse des Fürsten besorgt seyn. Alsdann werden sie aus Freunden Feinde, und jede politische Veränderung wird ihnen gleichgültig oder gar willkommen seyn, wofern nur der Usurpator die Anerkennung und die richtige Verzinsung oder Bezahlung der Schuld verspricht. Auch sie werden jeden noch so nothwendigen Krieg verabscheuen und möglichst zu hindern suchen, blos weil er die Richtigkeit der Zahlungen, die Sicherheit der Ansprachen in Gefahr sezt, dagegen aber selbst den unzeitigsten und nachtheiligsten Frieden wünschen, nur damit ihre Papiere wieder zu Werth kommen. Sind diese Gläubiger dabey in hohen Aemtern, etwa als erste Rathgeber des Fürsten angestellt, oder wirken sie sonst durch ihr Geschrey auf die öffentliche Meynung, so können sie sehr viel schaden. Denn die grosse Menge denkt niemals so weit um einzusehen, daß von glüklichen Kriegen und vortheilhaften Verträgen die Sicherheit, das Ansehen, der Reichthum des Fürsten abhängt, und daß mit denselben die Erhaltung aller Privat-Interessen unzertrennlich verbunden ist. Ein jeder wird den Ausgang des Kampfes nach seiner Einsicht abmessen, die meisten werden das Gewisse dem Ungewissen vorziehen, und sich aus

der Gefahr bestmöglichst zu retten suchen. Zwar können die Gläubiger den unabhängigen Fürsten nicht vor Gericht belangen, aber sie zwingen ihn gleichwohl durch die Natur der Dinge. Sind sie einmal in Besorgniß gesezt, so werden sie die Schuldscheine des Fürsten unter ihrem Werthe verkaufen, welches nicht nur eine Herabwürdigung seines Ansehens ist, [19] sondern ihm auch in ökonomischer Rüksicht schadet, indem es ihn des Zutrauens beraubt und ihn in die Hände der Wucherer liefert, welche bald das Uebel noch ärger machen. Man sollte nicht glauben, welch' ruinose Bedingungen sich oft die mächtigsten Potentaten, so gut als einzelne Privat-Personen, gefallen lassen müssen, wenn einmal der Credit verloren und die Angst unter den Gläubigern verbreitet ist. — Wucherer schreiben Königen Geseze vor, man sieht auch hier die Regel der Natur, nach welcher die Macht herrschet und dringendes Bedürfniß zur Abhängigkeit zwingt. Von Aufbringung der benöthigten Gelder um billige Zinse ist keine Rede mehr, sobald einmal die früheren Schuldscheine öffentlich unter ihrem Werth verkauft werden. Alle Ankäufe werden schwierig oder unmöglich, weil der Verkäufer keine richtige Zahlung hoffen kann, doppelte Pro-

19) Wie doch die neuen Staats-Principien sogar die Begriffe der gemeinen Ehre verderben! Welcher Privatmann würde sich nicht beschimpft fühlen, wenn man seine Schuldscheine öffentlich um einen Drittheil, um die Hälfte u. s. w. unter ihrem Werth zum Verkauf ausböte? — Und das sehen Fürsten für gleichgültig an, deren Verpflichtungen wegen der allgemeinen Bekanntheit und Solidität des Schuldners, dem dadurch sehr erleichterten Verkauf u. s. w. sogar mit Agio bezahlt werden sollten. Allein seitdem man sie Schulden des Staats heißt, glaubt sich an der Ehre dieses Gedankenwesens niemand persönlich interessirt.

centen müssen versprochen und oft sogar doppelte Capitalien verschrieben werden, blos um die dringendsten Bedürfnisse bezahlen zu können; wodurch dann die Schuldenlast in kurzer Zeit so unermeßlich vermehrt wird, daß z. B. ein Krieg zwey bis drey Mal mehr kostet als er bey guter Ordnung gekostet haben würde, und am Ende kein Rettungsmittel mehr übrig bleibt. Dann folgt gewöhnlich eine verderbliche Maßregel auf die andere; übereilte und ungünstige Friedens-Verträge, die Vorboten des künftigen Ruins; Verschleuderung der Domainen um Spott-Preise, und mit ihr die Entwurzelung der Herrschaft; nachtheilige Concessionen und Privilegien, oder gar Herbeyrufung von National-Repräsentanten und Constitutionen, welche den Fürsten zum Diener seiner Unterthanen herabsezen oder ihn gar vom Thron stoßen können. — Was man daher auch für Sophismen einwenden mag, so wird ein schuldenfreyer Fürst immerhin mächtiger und unabhängiger seyn, als einer der von einer großen Schuldenlast gedrükt ist. Wie wenig diese leztere die Macht vermehre, hat man an dem Beyspiel der Könige von Frankreich gesehen. Die Finanz-Verlegenheit war der Vorwand, wodurch man Ludwig XVI. bewog, mitten in der allgemeinen Fermentation sophistischer Ideen, die Reichsstände zu versammeln, ja sogar sich denselben in die Arme zu werfen: und gerade die zahlreichen Gläubiger in der Stadt Paris waren die ersten, welche den König verliessen und sich jener usurpatorischen Versammlung oder ihren herrschenden Faktionen anschlossen, blos weil man ihnen die richtige Verzinsung der Schuld versprochen hatte, worin sie freylich jämmerlich betrogen worden sind. Auch England macht von jener Regel gar keine Ausnahme. Denn dieses Reich ist nicht so mächtig

wegen seiner Schulden, sondern ungeachtet derselben durch seine insularische Lage, durch den Reichthum seiner Einwohner, durch den patriotischen National-Geist der jeden Engländer beseelt, besonders aber seit hundert Jahren durch den Einfluß von drey langen, gerechten und glüklichen Regierungen. Im Gegentheil beweist die ganze Geschichte, daß die Macht der Könige von England blos durch die ungeheure Schuld und die dadurch veranlaßten Steuren, unendlich geschwächt worden ist. Nicht durch Constitutionen, sondern durch das dringende Geldbedürfniß waren und sind sie noch von dem Parlament und den Volks-Launen so abhängig, daß man bald nicht mehr weiß, ob man England unter die Königreiche oder unter die Republiken zählen soll. Der Natur und Geschichte nach ist es das erstere, der Wirklichkeit nach beynahe das leztere. Durch dieses sonderbare Verhältniß, durch den Mangel an eigenthümlichen Einkünften (die ehmals sehr groß waren) werden die Könige von England in eine so zweydeutige, gespannte und widernatürliche Lage versezt, die allem äußern Schein von Glanz und Macht ungeachtet, dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann. Wenn aber einst durch eine jener Revolutionen des Handels, welche die Zeit früher oder später herbeyführt, die Quelle von Großbritanniens Flor einen bedeutenden Stoß erhält, wenn die inneren Leidenschaften und Parteyungen keinen Ableiter mehr gegen das Ausland haben; wenn König und Ministerium etwa persönlich nicht beliebt sind, wenn die Nation solch unermeßliche Taxen nicht mehr bewilliget oder nicht zu bestreiten vermag: so steht diesem jezt so blühenden Reich eine Crisis bevor, deren Folgen sich nicht berechnen lassen, von welcher sich schon beunruhigende Symptome äußern, und die nur durch

Einführung einer strengen und lang daurenden Sparsamkeit in allen Zweigen, wird verhindert werden können.

Aus allen diesen Gründen kann man demnach den Königen und Fürsten, die ihren Thron behaupten wollen, eine gute Oekonomie nie genug empfehlen. Sie erhält die Grundfeste der Unabhängigkeit, sie ist die erste Bedingung zum sichern Genuß und zur Erweiterung derselben. Aber worin besteht nun die Fürstliche Oekonomie, die wahre Finanz-Wissenschaft? Wir können der vielen Cameralisten, der sogenannten Financiers[20] entbehren, deren Operationen nur darin bestehen, unter allerley, bald offenen, bald versteckten Formen, entweder Schulden auf Schulden zu häufen, und die Last ihrer Bezahlung oder vielmehr des Verlusts der Ansprachen auf die Nachwelt zu wälzen; neue Auflagen von den Unterthanen zu erpressen, Capitalien und Einkünfte zum voraus zu verzehren; schuldige Zahlungen zu verweigern, zu verzögern oder einseitig zu vermindern; aber das Uebel nie bey der Wurzel angreifen, sondern allemal noch ärger machen. Die Fürstliche Oekonomie besteht, wie die Privat-Oekonomie, in ungeschwächter Erhaltung und guter Besorgung aller Arten von Capitalien, in Vermehrung der jährlichen Einnahmen, so weit sie auf gerechten und sanften Wegen möglich ist, in Verminderung der Ausgaben, und in einer guten Rechnungsführung, wodurch man stets von dem Zustand seiner Wirthschaft unterrichtet bleibt und die Aufmerksamkeit lebendig erhalten wird. Diese Finanz-Wissenschaft ist die einzig wahre,

---

20) Welches Wort aus Frankreich gekommen ist, und ganz falsche Begriffe in die Köpfe gebracht hat.



die einzige deren Befolgung dem Zwek entsprechen wird und es ist unglaublich was in dieser Rüksicht bey einem großen Fürstlichen Hauswesen gethan werden kann. Das Haupt-Vermögen, worunter ich alle Güter und Domainen, Gebäude, einträgliche Anstalten, an Zins gelegte Capitalien, Natural-Vorräthe, Mobiliar-Effekten, baares Geld u. s. w. verstehe, muß nicht nur nicht vermindert, sondern gut bewirthschaftet und möglichst vermehrt werden. Auch wird die Klugheit stets erfordern, einerseits solches Haupt-Vermögen (wie es ohnehin meistens der Fall ist) in allen Arten von Gegenständen zu besizen oder vertheilt zu lassen; denn solcher Reichthum ist der solideste, kann nicht verzehrt noch ganz verloren werden, weil Unglük und ungerechte Gewalt nie allgemein sind: anderseits stets einen Theil entweder in baarem Geld oder in leicht zu realisirenden Effekten disponibel zu erhalten, um auf Nothfälle gefaßt zu seyn, allenfalls die Verspätung einiger Einkünfte ertragen, oder für nüzliche Unternehmungen beträchtliche Vorschüsse machen zu können. Die Vermehrung der Einnahmen wird vor allem durch Fruchtbarmachung der Capitalien bewerkstelliget. Da ist nun gewiß kein einziger Staat, wo nicht, ohne die geringste Belastung der Unterthanen, blos mit einigem Nachdenken und Sachkenntniß die gewöhnlichen Quellen von Einkünften ungleich ergiebiger gemacht werden könnten. Wer verbietet den Fürsten, den Ertrag ihrer Domainen zu bessern, die Verwaltung zwekmäßiger oder ökonomischer anzuordnen, Pacht-Accorde gelegentlich zu erhöhen, die Natural-Produkte vortheilhafter zu verkaufen, aus Jagd, Fischerey und Forsten einen größeren Nuzen zu ziehen u. s. w., welch' alles zusammen schon von nicht geringer Bedeutung seyn wird. Bey den Regalien

öffnet sich wieder ein schönes und weites Feld, zumal dergleichen große Indüstrial-Unternehmungen und Handlungs-Gegenstände, bey gerechter Verwaltung, nicht nur dem Fürsten, sondern auch den Unterthanen nüzlich sind. Bestehende Regalien können erweitert, neue errichtet werden, ohne irgend jemand in seinem Besiz und Gewerb zu stören. Straßen-, Brüken-, Hafen-Zölle, Posten u. s. w. tragen gewöhnlich desto mehr ein, je billiger die Gebühren festgesezt sind, [21] je weniger Zwang damit verbunden ist, oder auch nur je mehr dem Publikum dabey wirkliche Hülf und Bequemlichkeit verschaffet wird. Die Liebe wird durch Gegen-Dienste belohnt, wer nicht blos an sich sondern auch an andere denkt, erhält den reichlichsten Gewinn. Bergwerke können besser bewirthschaftet, neue bebaut und mit der Münz-Fabrikation verbunden werden, welche bey gewissenhafter Ausübung, bequemen Formen und Abtheilungen, immer noch einen ziemlichen Gewinn liefern soll, und selbst das Ansehen des Fürsten im Ausland vermehren kann. [22] Sogenanntes Papiergeld auszugeben, das nicht eingewechselt wird, heißt so viel als mit leerem Papier, mithin gar nicht bezahlen, und ist eben so ungerecht als in die Länge unmöglich; [24] aber eine wahre Bank zu errichten, [24] großentheils mit seinem schriftlichen Ehrenwort, mit Anweisungen auf sich selbst zu zahlen, und mittelst dessen das in den Cassen stagnirende oder sonst cirkulirende Geld fruchtbar anzulegen, ist nicht nur erlaubt, sondern bey religioser Treu und

---

21) Vergl. B. II. S. 291 – 293.

22) ebendas. S. 294 – 296.

23) ebendas. S. 296 – 299.

24) ebendas. S. 305.

schüzenden Formen auch sehr leicht möglich und ungemein einträglich. Wenn allzuhohe Verkauf-Preise von gewissen Produkten, Erzeugnissen und Fabrikationen, wie z. B. des Salzes, des Schiesspulvers, des Tabaks u. s. w., schädlich sind, weil sie die Verminderung des Absazes, Betrug und Einschwärzung nach sich ziehen, deren Verhinderung dann wieder viele Kosten verursachet: so ist es hingegen auch nicht nöthig, daß sie gar zu gering oder stets und überall die gleichen seyen, sondern sie können nach Zeit und Umständen, nach Maßgab der Entfernung u. s. w. billig erhöhet werden. Sich selbst für jede seinen Unterthanen erwiesene gerichtliche Hülfleistung oder andere Gunstbezeugung bezahlen zu lassen, ist zwar einem Fürsten nicht anständig; aber hingegen den Beamten für die den Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten geleisteten Dienste die Erhebung mäßiger Taxen, Sporteln oder Emolumente zu gestatten oder zuzusprechen, ist nicht nur erlaubt, sondern in mancher Hinsicht der Förderung des Dienstes, dem Beßten der Parteyen selbst vortheilhaft, für den Fürsten aber immerhin als eine indirekte Vermehrung der Einkünfte zu betrachten, indem er dadurch der Nothwendigkeit von steten Besoldungszulagen und andern Unkosten enthoben wird. [25] Hat man endlich noch Steuren und Hülfleistungen von dem Volke nöthig, so ist nichts leichter als dieselben mit gutem Willen zu erhalten, wofern man sie nur nicht blos einseitig haben will, sondern den Menschen dafür irgend einen, wenn auch noch so geringen Gegen-Dienst, Nuzen oder Vortheil zu zeigen versteht. O! der elenden Finan-

---

25) B. II. S. 313–316.

tiers, die nichts anders wissen, als den Völkern ihr Geld zu nehmen und sie noch dabey zu plagen, (welches nebenher ziemlich schwer ist und nur kärgliche Aushülfe verschafft) alldieweil es viel leichter seyn dürfte, sich das Gold sogar Stromweise zubringen zu lassen und noch dabey Dank zu erwerben. Sehen sie dann nicht, daß auch im Privatleben nur diejenigen Speculanten reich werden und ganze Nationen in Tribut sezen, deren Unternehmungen nicht nur ihnen, sondern auch andern nüzlich und angenehm sind. Geben doch die Menschen ihre Zeit, ihre Arbeit, ihr Blut und Leben um Geld: warum sollten sie nicht auch ihr Geld gegen andere Vortheile eintauschen, wenn man z. B. ihren Durst nach möglichem größeren Gewinn, nach Ehre und Auszeichnung, nach Macht und Freyheit, oder auch nur nach Bequemlichkeit und Lebensgenuß befriedigen kann. [26] Dazu hat nun jeder Fürst unendlich viele Mittel in seinen Händen, und zu Erhebung von dergleichen Abgaben ist es nicht einmal nöthig, Landstände oder neumodische National-Repräsentanten zu versammeln, collektive Zustimmung zu erhalten u. s. w.: denn sie nehmen die Natur eines Vertrages an, und die Einwilligung ist noch viel vollkommener und rechtlicher, wenn sie nicht blos von der Majorität der Mächtigen, sondern von jedem einzelnen durch die That selbst gegeben, und bey jedem Beytrag neuerdings wiederholt wird. Uebrigens sind in Zeiten der Noth, für einen guten Zwek und zu Gunsten eines gewissenhaften, sonst ökonomischen Fürsten, alle Beutel offen, daher es keineswegs so schwer ist, als man glaubt, die Fürstlichen Einnahmen auf mancherley rechtmäßigen Wegen bedeutend zu vermehren, und

---

26) Vergl. B. II. S. 345 und 351.

ohne Zwang sogar in dem Privat-Vermögen der Unterthanen eine unversiegbare Hülfsquelle zu finden.

Was die Verminderung oder Beschränkung der Ausgaben betrifft, ohne welche alle Vermehrung der Einkünfte nichts nüzt: so sollen vor allem nur solche Ausgaben vermindert werden, die von dem freyen Willen des Fürsten abhängen, nicht aber solche, die er zu bestreiten schuldig ist. Denn das leztere, wohin z. B. die Reduktion versprochener Capitalien oder Zinsen gehört, heißt jemand das Seinige rauben: nur ersteres ist wahre und ehrenvolle Oekonomie, die zugleich Zutrauen verschafft und eben dadurch eine unendliche Menge neuer Hülfsquellen eröffnet. Sodann ist es eine Haupt-Regel vorzüglich auf Verminderung der täglich und jährlich wiederkommenden Ausgaben zu sehen, um in andern welche nur einmal bestritten werden müssen, desto glänzender und freygebiger seyn zu können.[27] Zwar muß auch der reichste Fürst seine Leidenschaften zu bezwingen wissen: denn da diese unbegränzt seyn können, die Hülfsmittel aber stets ihre Schranken haben, so würden alle Schätze der Erde nicht hinreichen; aber dazu ist es eben nicht nöthig niedrige Kargheit einzuführen, und z. B. den nothwendigen Glanz und Anstand seiner Haus- und Hofhaltung abzuschaffen oder gar zu sehr einzuzielen, sondern bloß der eigenen, und allenfalls der übermäßigen Verschwendung seiner nächsten Umgebungen ein Ziel zu

---

27) *Baco* gab schon diese ökonomische Regel: Caute admodum inchoandi sunt sumtus qui semel inchoati permansuri sunt, sed in sumtibus, qui non facile redeunt, splendidiorem et magnificentiorem esse liceat.



sezen. [28] Sodann muß vorzüglich auch die Leidenschaft bekämpft werden, welche ich den Regierungs-Luxus nennen möchte, und der eine Folge der neueren falschen Prinzipien ist. In Reformirung der allzuzahlreichen Dienerschaft, bey deren man gewöhnlich schlecht bedient wird; in Reduktion der übergroßen Anzahl von stehenden Truppen die im Frieden nichts nüzen, und im Kriege gewöhnlich doch nicht hinreichen; in Verminderung der Civil- und Oekonomie-Beamten, wo man gewiß in den meisten heutigen Staaten mit der Hälfte auslangen könnte, und vielleicht ganze Zweige überflüßig seyn dürften; in strenger Zurükhaltung unüberlegter Freygebigkeiten, z. B. von Pensionen, Besoldungs-Zulagen, Sine-Curen-Stellen u. s. w., damit wahres Verdienst und außerordentliche Arbeit desto besser belohnt werden könne; in Mäßigung selbst bey glänzenden und gemeinnützig scheinenden Anstalten, die mehr der Eitelkeit schmeicheln, als für das gemeine Beste nothwendig sind, zumal sie durch Privat-Stiftungen und Congregationen eben so gut zu Stande kommen, ja noch besser verwaltet werden; [29] in Wachsamkeit gegen die Verschleuderung im Kleinen, welche im einzelnen unbedeutend scheint, aber im Ganzen ungeheure Summen kostet: in solchen und ähnlichen Gegenständen

---

28) Landgraf Philipp zu Hessen ermahnte in seinem Testament seine vier Herren Söhne folgendermaßen: „Es ist auch unser treuer „Rath und Verordnung, daß sie wohl haushalten, und nicht „zu prächtig seyn, es sey mit Bauen, Spielen, Kleidern, „großen Panqueten, großem Gnaden-Geld oder andern, dann „sie wohl sehen, daß andere Herren darüber in große Schuld „kommen, daß sie ihre Lande der Landschaft übergeben, oder „sonsten davon verkaufen haben müssen."

29) B. II. S. 365—371.

ist die gröste Ersparniß zu finden, und für alles nothwendige wird desto mehr übrig bleiben. Wofern man nur einst vom Geist der Oekonomie ausgeht, so wird man erstaunen, wie viele Ausgaben wegfallen könnten, ohne daß der Dienst des Fürsten oder der Nuze des Publikums dabey leide, sondern im Gegentheil eher gefördert werde. 30)

Bey dem Rechnungs-Wesen ist es gar nicht nöthig, die ganze Haushaltung täglich und stündlich in Evidenz zu halten, prächtige Curiositäts-Tableaux zu fertigen, alles fein systematisch, analytisch und tabellarisch haben zu wollen: als welches zur wahren Oekonomie nichts nüzt, sondern im Gegentheil nur viel Zeit und Geld kostet, daher allemal zu spät eingeliefert wird, und das Wesen der Form, das Geld selbst der Rechnung aufopfert. Sondern es wird lediglich erfordert, in jedem einzelnen Zweige zu sehen, daß die Sachen vorwärts, nicht rükwärts gehen, und am Ende des Jahres überhaupt zu wissen, wie viel man real eingenommen und real aus-

---

30) Die grossen Reformen können nur von dem Fürsten selbst angeordnet werden. Die kleineren kann kein Minister allein bewerkstelligen, weil er dazu nicht genug Sachkenntniß hat. Das einfachste und schnellste Mittel zu Einführung einer solchen Oekonomie bestühnde darinn, jedem einzelnen Rechnungsgeber (als der gewöhnlich den ihm anvertrauten Gegenstand am besten kennt, und das überflüssige vom nothwendigen zu unterscheiden weiß) unter Anbietung eines gewissen Vortheils aufzutragen, einen Plan zu entwerfen, wie in dem von ihm verwalteten Zweig die Einnahmen vermehrt und die Ausgaben vermindert werden könnten, diese Vorschläge einzeln zu prüfen, das gut erfundene zu genehmigen und seine Ausführung zu befehlen. Im Augenblik würde der Ueberfluß zurükkehren.

gegeben habe, um die Aufmerksamkeit stets lebendig zu erhalten, mit dem Ueberschuß entweder Schulden zu tilgen, oder denselben mittelst Erwerbung von Gütern oder auf andere Weise neuerdings fruchtbar anzulegen.[31] Unser arithmetisches schreibseliges Zeitalter opfert auch hierinn das Innere dem Aeußern, das Wesen dem Schein auf: und die Erfahrung beweist, daß diejenigen Staaten eben nicht die reichsten und wohlhabendsten sind, welche sich durch Pomp und Glanz der Buchhaltungen und Rechnungen am meisten auszeichnen.

Sind endlich durch Kriege oder andere Calamitäten außerordentliche Bedürfniße vorhanden, zu deren Bestreitung die gewöhnlichen Einkünfte durchaus nicht hinreichen, so müssen freylich auch außerordentliche Hülfsmittel geschafft werden. In solchen Fällen ist es am besten, zwar nicht Domainen zu veräußeren, aber entweder andere leicht disponible Capitalien und Natural-Vorräthe zu versilbern, oder mit ungeschwächtem Credit die benöthigten Summen im Inn- und Ausland aufzunehmen, dabey aber sogleich entweder durch Vermehrung der gewöhnlichen Einnahmen, oder durch Reduktion an-

31) Landgraf Wilhelm der ältere von Hessen ermahnte seinen Sohn Moriz in seinem Testament „sich guter Haushaltung zu befleißen, selbst zu seinen Sachen zu sehen, nicht alles auf andere Leute zu stellen, sondern sich nicht schämen die Wochenrechnung in der Haushaltung selbst zu übersehen, insonderheit aber des Kammerschreibers Trankstenr, Wein- und Küchenrechnung selbst abzuhören, damit er sehe, daß er vor sich und nicht hinter sich haushalte, auch nit mehr verthue als er Einkommens hat." Reinkingk biblische Polizey S. 249. Wie einfach und hausväterlich!

derer vor der Hand entbehrlichen Ausgaben, so viel zu gewinnen oder zu erübrigen, daß nicht nur die Zinse richtig bezahlt werden können, sondern noch ein guter Theil zu allmähliger Tilgung oder Wieder-Einlösung der Capitalien überschieße. Auch ist es in dergleichen Fällen gar nicht schwer, von den Unterthanen freywillige Beyträge zu erhalten. Durch solche Methode allein wird auch bey den größten Anstrengungen und Aufopferungen die Ordnung in den Finanzen nicht gestört, und das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben unverrükt beybehalten werden.

In diesen wenigen Grundsäzen, die wir hier nicht weiter entwikeln können, besteht die ganze Finanzwissenschaft. Sie ist an und für sich leicht, aber schwer wegen den Hindernissen, die sie in dem Willen der Menschen antrifft. Sie beleidiget die Eitelkeit, sie erfordert Nachdenken, Anstrengung, Aufopferung, und gerade diejenigen denen sie am nöthigsten wäre, entschließen sich am wenigsten dazu. Ohne von dem festen Willen des Fürsten unterstüzt zu seyn, kann kein Finanz-Minister sie durchsezen, weil er sich dadurch lauter Feinde machen würde, die unter tausend Vorwänden seine Absichten zu lähmen, zu hindern oder bey dem Fürsten selbst zu tadeln und zu verdächtigen suchen würden. Denn bey der Verschwendung gewinnen viele, die Oekonomie ist nur dem Fürsten und der Masse des Volkes nüzlich, welch lezteres aber keine laute Stimme führt. [32] Dennoch ist sie das ein-

32) Auch Necker beweist sehr gut, daß von allen Handlungen eines Finanz-Ministers die Oekonomie immer die schwerste sey, und am wenigsten unterstüzt werde. *Des Finances de la France*, I, 121.

tige Mittel um mächtig zu bleiben, und in die Länge wohlthätig seyn zu können. Ja! ich getraue mir zu behaupten, daß keine Fürstliche Finanz-Zerrüttung so verzweifelt sey, die nicht durch bessere Bewirthschaftung der Capitalien, Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben in kurzer Zeit wieder gehoben werden könne: und der Segen einer guten Oekonomie ist so groß, daß oft Wohlstand und Ueberfluß so schnell wieder zurükkehren, als der Mangel und die Verlegenheit gleich einem gewappneten Mann eingetreten ist.

Sieben und vierzigstes Capitel.

Fortsezung.

3. Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener.

(Instrumental-Macht.)

I. Wichtigkeit derselben überhaupt.

II. Worauf es dabey ankömmt. Treu, Fähigkeit, Diensteifer, und angenehme Eigenschaften der Beamten.

III. Einfache und sichere Mittel diese Eigenschaften zu erkennen und zu finden.

IV. Mittel die Treu und den Eifer der Beamten stets lebendig zu erhalten.

1. Möglichste Beschränkung der Beamten-Zahl.
2. Vorzügliche Auswahl derselben unter vermöglichen, angesessenen und bekannten Männern.
3. Sichere Fortdauer des Diensts.
4. Gradnelle Beförderungen.
5. Glänzende Belohnungen für ausserordentliches Verdienst und schnelle entehrende Strafen für qualifizirte Pflichtverlezung.

Ländereyen und Geld sind nicht genug um Macht und Unabhängigkeit zu behaupten, wiewohl sie das Fundament derselben ausmachen; man muß auch Freunde, Gehülfen und Arbeiter haben, theils um jene Güter zwekmäßig zu verwalten, theils um überhaupt in allen Geschäften und Interessen erleichtert, mit Rath und That unterstüzt zu werden. Je mehr ein Mensch besizt, je weniger kann er alles selbst besorgen; auch der Mächtigste fühlt seine Isolirung, es lehrt ihn die Natur, daß er

ohne die Hülfe von andern Menschen nicht bestehen kann, gleichwie hinwieder diese der seinigen bedürfen. [1] Aber die sorgfältige Auswahl jener Gehülfen ist einer der wesentlichsten Punkte der höheren Staats- oder Fürsten-Klugheit. Man kann den Besiz ihrer Kräfte, ihrer Talente, ihrer Zuneigung und ihrer Hülfleistungen nicht unschiklich die Instrumental-Macht nennen, welche ebenfalls ihre unendlich verschiedenen Gradationen hat. Denn die Beamten und Diener sind die Werkzeuge, durch welche der Wille oder die Kraft des Fürsten theils geäussert, theils vollzogen wird, und mit schlechten Instrumenten kann auch der beste Künstler nichts ausrichten. Treue, fähige, diensteifrige und beliebte Diener heben die Macht und das Ansehen eines Fürsten unglaublich empor; der Werth solcher Schäze des Geistes und Herzens ist gar nicht zu berechnen, und kann weder gemessen noch mit materiellen Kräften verglichen werden. Sie richten mit wenigem viel aus, sie schaffen sogar Mittel wo sonst keine sind; während untreue, unfähige, nachlässige und gehaßte Diener die größten Kräfte schlecht oder gar nicht benuzen, alle Macht des Fürsten lähmen, oder dieselbe sogar gegen ihn selbst kehren, mit seinen Truppen, seinem Geld, ja sogar mit seinem eigenen scheinbaren Willen, ihm den Untergang bereiten. [2]

---

1) Nullum majus boni imperii instrumentum, quam boni amici. *Plin.* Non exercitus neque thesauri præsidia regni sunt, verum amici. *Sallust.*

2) Quorum Deus constituit mutare statum, illorum prius corrumpit consilia. *Vellej. Paterc.* L. 2.

Ego ita comperi, omnia regna, civitates, nationes, usque eo prosperum imperium habuisse, dum apud eos vera consilia valuerunt; ubicunque gratia, timor, voluptas ea

Worauf kömmt es aber bey dieser Auswahl höherer und niederer Beamten an? Keineswegs blos auf Talente, wie unser Zeitalter wähnt und sich dadurch so vieles Elend zugezogen hat, sondern vor allem auf Treu und Rechtschaffenheit: denn ohne diese würden alle Gaben des Geistes nur zu früherem Verderben führen, und es ist nicht um die Talente selbst, sondern darum zu thun, wozu und nach welcher Regel sie verwendet werden. Der gute Wille bleibt immer die erste und unentbehrlichste Eigenschaft; er macht sogar oft mittelmäßiges Talent in hohem Grade brauchbar, indem die Liebe des Guten und das lebendige Gefühl der Pflicht, weit mehr als man glaubt, den Verstand richtig leitet und in alle Wahrheit führt. — Sodann sind freylich auch Einsichten und Kenntnisse zu wünschen, ja von unschäzbarem Werth, und zwar nicht nur überhaupt, sondern für den zu besorgenden Dienst: denn sie sind die Kräfte oder das Vermögen, wodurch der gute Wille sich äußert, und ohne welches er freylich nicht viel leisten könnte, in welchem aber die Natur unendliche Gradationen geschaffen hat. Ferner wird auch Eifer zum Dienst erfordert, welcher selbst außerordentliche Mühe nicht scheut, und sich warm und uneigennüzig für die ihm anvertraute Sache und die Angelegenheiten des Fürsten interessirt: denn ohne denselben würden selbst Treu und Fähigkeit wenig nüzen, oder in die Länge nicht fortdauern, und derjenige ist ein schlechter Diener der nichts als seine Schuldigkeit thut, die Geschäfte seines Herrn nicht auch mit Liebe und Theilnahme besorgt. Es wird aber dabey Rechtschaffenheit und

---

corrumpere, post paullo imminutæ opes, deinde ademptum imperium, postremo servitus imposita est. *Sallust.*

Einsicht nothwendig vorausgesezt, denn ein unverständiger und zwekwidriger, wenn auch wohlgemeynter, Eifer kann oft mehr schaden als nüzen, und statt kleiner Uebel die man vermeiden will, viel größere herbeyziehen. Doch kann nicht genug bemerkt werden, daß im Allgemeinen hierin mehr der Mangel als das Uebermaaß zu fürchten ist. Sind endlich mit Treu, Fähigkeit und Diensteifer noch angenehme Eigenschaften des Geistes und Charakters verbunden, Klugheit, Menschenkenntniß, ein gefälliges und liebreiches Betragen, welches allfällige Schwierigkeiten zu heben, und den Willen der Menschen den Absichten des Fürsten geneigt zu machen versteht, den Werth der geleisteten Dienste zu erhöhen, und selbst den Abschlag weniger empfindlich zu machen weiß: so ist der vollkommene Beamte vollendet, und solche Diener werden nicht nur die Zweke und Interessen des Fürsten ausserordentlich fördern, sondern tragen auch unglaublich viel zu seinem persönlichen Ansehen bey, denn man urtheilt nach denselben über seinen Verstand und schließt von den Umgebungen oder Gehülfen vortheilhaft auf ihn selbst zurük. 3)

Die Mittel dergleichen Diener zu finden und zu erkennen sind nicht so schwer als man glaubt, es bedarf dazu mehr noch eines reinen und festen Willens als ausserordentlicher Menschenkenntniß: und wenn man die kluge oder glükliche Auswahl der höheren Beamten, als das Merkmal eines großen Genie ausgiebt, so scheint es mir hingegen überhaupt nur so viel zu beweisen, daß dergleichen Fürsten mit festem Willen nur auf die Förderung ihres eigenen Dienstes bedacht sind, nicht aber diesen oder je-

3) S. hierüber *Macchiavelli de principe* Cap. 22.

nen Personen Gefälligkeiten zu erweisen suchen. Denn wer nur den Zwek, die Sache welche geleistet werden soll, im Auge hat, und daher andern Rüksichten oder persönlichen Empfehlungen kein Gehör giebt: der wird gewiß, auch mit mittelmäßigem Verstand, stets den rechten Mann zu treffen wissen. 4) Dazu ist auch das Talent der wahren Menschenbeobachtung und die Erkentniß ihrer Tauglichkeit nicht so schwierig als man es dafür ausgiebt, da die Menschen allem was sie thun, allen ihren Reden, Schriften, ja selbst den unbedeutendsten Privat-Handlungen, Beschäftigungen und Vergnügungen, das Gepräge ihres Geistes und Charakters aufdrüken. So hat die Treu und Rechtschaffenheit ihre einfachen und untrüglichen Merkmale. Sie zeigt sich nicht nur in der Noth und im Unglük, (wiewohl sie da am herrlichsten glänzt) sondern schon in kleinen und alltäglichen Dingen: denn wer über weniges gewissenhaft ist, der wird es auch über vieles und im grossen seyn. Man erkennt sie an der Wärme des Gefühls und an allen Beweisen der Uneigennüzigkeit, nach welchen der Beamte bey seinen Rathschlägen und Handlungen mehr auf den Nuzen seines Herrn als auf eigenen persönlichen Vortheil bedacht ist; be-

4) Selbst bey Wahlen in Republiken, wo doch oft viele mitwirken, welche theils die Person theils die Verrichtungen des Amts nicht genau kennen, ist gewöhnlich kein Zweifel, wer der würdigste oder fähigste wäre. Aber, wie überall, sieht man mehr darauf, dem Mann einen Posten als dem Posten einen Mann zu geben. Neue Fürsten und Republiken wählen gewöhnlich ihre Beamten besser; nicht weil sie einsichtsvoller, sondern weil sie stets um ihre Existenz besorgt sind, und die Erhaltung derselben ihre herrschende Idee ist. Wer lang bestanden hat, wird sorglos, und meynt es solle alles von selbst gut gehen.

sonders aber an der Simplicität und Wahrheitsliebe, einer seltenen Eigenschaft, die allemal ein treffliches Herz und ein religioses Gemüth anzeigt. Sie äusert sich und ist leicht zu bemerken an der Redlichkeit im Forschen und im Beweisen; an dem unverhüllten klaren Ausdruk, der jeden Doppelsinn vermeidet, ganz und von jedermann verstanden zu werden wünscht; an dem Ton der lebendigen Ueberzeugung, an der Zuversicht im gewissen, der Bescheidenheit im ungewissen; an der Freude über jede Berichtigung und an so vielen andern Merkmalen der Aufrichtigkeit. Wer einem Fürsten redlich die Wahrheit sagt, auch wo sie nicht angenehm ist, auf dessen Treu kann er sich wie auf einen Felsen verlassen, und es ist nicht zu vermuthen, daß der Niedere gegen den Höheren dabey leicht den Anstand verlezen werde; ja es wird sogar die wahre Liebe noch in dem Tone erkannt, mit welchem die Wahrheit gesagt wird. Dagegen sind die Schmeichler wie die Pest, ja gleich Verräthern zu fliehen, [s] und so fein

---

s) Plus persequitur lingua adulatoris quam manus interfectoris. *Augustinus.*

Falsche Leute halte ich nicht in meinem Hause, die Lügner gedeihen nicht bey mir. Ps. 101.

Antisthenes pflegte zu sagen, ein Schmeichler und Ohrenbläser wäre viel ärger als die Raben, denn ein Rabe bisse nur dem todten Menschen die Augen aus dem Kopf, aber ein Schmeichler blende die Lebendigen, daß sie dasjenige was recht und wahr ist, nicht erkennen noch sehen mögen.

Herzog Eberhard von Würtemberg befahl seinen Nachfolgern in seinem Testament von 1674: „sonderlich der „Schmeichler, Fuchsschwänzer und Ohrenbläser müssig zu ge„hen, ihren verderblich schlimmen Anschlägen kein Gehör „zu geben." S. Mösers Beyträge zum St. und V. R. p. 770.

auch die Schmeicheley verhüllet und in die verschiedensten Formen eingekleidet werden kann, so wenige Menschen ihr auch zu widerstehen wissen: so hat sie doch ihr untrügliches Kennzeichen darin, daß die Schmeichler bey ihren Lobpreisungen stets den eigenen Vortheil suchen und allemal gerade das fehlerhafte und tadelnswürdige loben, in der Absicht den Fürsten in falschen Maaßregeln zu bestärken, und dadurch entweder seinen Untergang herbeyzuführen oder wenigstens ihre eigenen Zweke zu fördern. Auch verrathen sich die Schmeichler und Heuchler durch tausend andere Merkmale, durch die Abneigung gegen alle beweisende Thatsachen und Erfahrungen, durch die hohlen und leeren Gemein-Pläze, durch die gekünstelten und gezierten Ausdrüke, durch den Mangel an Gefühl, die Sprache der Uebertreibung u. s. w. — Wahre Religiosität, die ein höheres göttliches Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens anerkennt, lebendiger Glaube an die mit seiner Befolgung oder Verlezung unfehlbar begleiteten guten oder schlechten Folgen, ist ferner die sicherste Garantie der unverbrüchlichen Treu, die Quelle und die Stüze aller übrigen Tugenden und guten Eigenschaften. *) Heut zu Tage hingegen ist die Religiosität oder Gewissenhaftigkeit eines Beamten beynahe ein Grund zu seiner Verwerfung, und die Insolenz des Zeitalters scheint sie sogar mit der Unfähigkeit für gleichbedeutend zu hal-

---

Aehnliche Testamente von Herzog Joh. Albrecht zu Meckenburg dem älteren, und Landgraf Wilhelm zu Hessen dem älteren, s. in Reinkings biblischer Polizey S. 281.

*) Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande und habe gern fromme Diener. David Ps. 101. v. 6. Optimum quemque fidelissimum puto. *Plin.* Paneg.

ten. Inzwischen hat einerseits die Erfahrung für die Treu und die Talente der Gotteslängner eben nicht viel bewiesen, als welche nur zu zerstören, aber weder zu bauen noch zu erhalten verstunden; und anderseits hat man auch die Probe noch nicht gemacht, wahrhaft religiose Männer in hohen Aemtern anzustellen, sonst würde man vielleicht bald finden, daß ihnen Verstand, Einsichten und Charakter eben so wenig mangeln; ja ich glaube sogar, man dürfte sie wegen der Neuheit und dem guten Erfolg ihrer Maaßregeln bald für überlegene Genies ausgeben, da doch dieser Erfolg nicht das Resultat von außerordentlichen Talenten, sondern nur der reinen Liebe zum Gerechten und Guten wäre, welche von selbst in alle Wahrheit leitet und einen Muth giebt den nichts zu erschüttern vermag. Endlich ist sich in unseren Tagen, besonders was die höheren Stellen betrifft, auf die Treue keines einzigen Beamten zu verlassen, der von falschen politischen Systemen eingenommen ist; der z. B., es sey offen oder versteckt, das Volk für den Souverain, den Fürsten für dessen Diener hält, oder überhaupt den revolutionären Meynungen gegen alle geistlichen und weltlichen Oberen huldiget, und nächst Gott noch jemand anders als seinem Herrn direkt verpflichtet zu seyn glaubt. Denn dergleichen Menschen, die am beßten aus ihren Umgebungen [7] und aus ihrem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu erkennen sind, bringen in alle Geschäfte verkehrte Begriffe mit; sie lähmen oder verfälschen alle Maaßregeln, sie haben gegen alles Gute eine Einwendung, für alles Böse eine Entschuldigung bereit, und wo sie an der Erhaltung eines Staates arbeiten sollten, da graben sie ihm

---

7) dis moi qui tu hante, je te dirai qui tu est.

unvermerkt, ja selbst unwillkührlich den Untergang; es ist ihnen nicht möglich gut zu dienen, selbst wenn sie es wollten. [8] Stehen sie dabey gar noch etwa in geheimen Ordens- und Sekten-Verbindungen, so machen sie die Grundsäze derselben zu ihren Gözen: und in allen Collisionen werden sie die Zweke und Interessen der Ordens-Brüder denen des Fürsten vorziehen, um so da mehr als sie eher noch von jenen gegen diesen, als von diesem gegen jene geschüzt werden können. Demnach ist es eine Haupt-Regel, alle diejenigen welche von irreligiosen und revolutionären, oder, wie man sie jezt heuchlerisch nennt, von liberalen Ideen eingenommen sind, schlechterdings von den höheren und wo möglich auch von den niederen Stellen auszuschliessen, welches nebenher noch, weit mehr als man glaubt, zur Vernichtung des Ansehens jener Doctrinen und zur Herstellung der alten und wahren Grundsäze beytragen würde.

Talente und Fähigkeiten werden ebenfalls erkannt, nicht nur in dem was die Menschen thun, sondern vorzüglich wie? und mit welchem Erfolg sie es thun. Es ist gar nicht so schwer zu sehen, wozu ein jeder gut sey, wofern man nur will, und dabey die freye Auswahl hat. Sind auch bey den untern Stellen nicht immer frühere Proben vorhanden, so zeigt sich die Anlage schon in den Privat-Beschäftigungen und in den ersten Anfängen. Nachdenken mit Wahrheitsliebe verbunden, Fleiß, Ordnung, Schärfe des Urtheils und Darstellungs-

---

8) S. darüber auch treffende Bemerkungen in der Correspondance politique et administrative von *Fievée*. 1re partie. pag. 56.

gabe bilden den guten Lehrer. Wer in allen seinen Geschäften und in den Collisionen des täglichen Lebens Ehrgefühl, Muth, Wachsamkeit, Thätigkeit, Beharrlichkeit zeigt, der wird, wenn er den Militärstand wählt, auch ein guter Kriegsmann seyn. Der seinem eigenen Vermögen wohl vorsteht, Spekulationsgeist mit Oekonomie und Ordnung verbindet, Hülfsmittel zu schaffen und Bedürfnisse zu verminderen weiß, ist zuverläßig auch zu Verwaltung größerer Finanzen geschikt; Gerechtigkeit im Herzen, Liebe der Wahrheit und persönliche Uneigennüzigkeit machen den guten Richter u. s. w. Dazu werden die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung auch in den niederen Stellen durch Unterricht und Uebung erworben: und was also die höheren Bedienungen betrifft, auf welche es am meisten ankömmt, so kann es einem Fürsten und seinen nächsten Rathgebern, als welche die Beamten theils persönlich, theils durch die Geschäfte kennen lernen, nie an Mitteln fehlen, das wahre Verdienst herauszufinden, wenn sie es aufrichtig suchen wollen. — Der Diensteifer ist die natürliche Folge der Treu, aber durch die Wärme des Herzens belebt und in Thätigkeit gesezt. Er ist das nämliche was man bisweilen auch Patriotismus heißt, welcher Ausdruk aber besser für Republiken vorbehalten bleibt, weil er stets irgend eine Communität, d. h. etwas gemeinschaftliches voraussezt. Man erkennt ihn leicht an einem gewissen Fleiß, der Mühe nicht schent, sich für die Sache des Fürsten interessirt, und die Geschäfte nicht blos geschwind, sondern gut zu machen sucht; an der Willigkeit zur Uebernahme beschwerlicher, außerordentlicher, undankbarer Aufträge; an der Treue der Ausführung, an der Freude über den guten, der Trauer über jeden schlech-

ten Erfolg; wogegen die egoistische Gleichgültigkeit sich stets in trägen Entschuldigungen, in Gebärden, Worten und Handlungen verräth. Was endlich die angenehmen äußern Eigenschaften, Klugheit, Gefälligkeit u. s. w. betrifft: so sind sie theils sichtbar und auch aus dem Erfolge abzunehmen, je nachdem den Beamten die Geschäfte eher gelingen und von ihnen Schwierigkeiten leichter überwunden, oder mit geringen Aufopferungen größere Vortheile für den Fürsten erzielt worden sind.

Allein es ist nicht genug Tugenden und Talente zu erkennen und zu seinen Gehülfen zu wählen, weil auch der Beßte schlecht, der Eifrigste träg werden kann: die wichtigere Kunst besteht noch darin, diese Beamten stets treu, fähig und eifrig zu erhalten, sogar sich eine Nachfolge ähnlicher Gehülfen zu sichern, und dadurch eine Tradition von guten Grundsäzen, Gesinnungen, Kenntnissen und Fertigkeiten zu bilden, in welcher vielleicht die größte Kraft eines Staats besteht. Dazu ist vor allem nöthig, daß der Fürst seine Beamten und Diener, als seine nächsten Freunde und Gehülfen, hinwieder liebe: also nicht nur die bloßen Rechtspflichten gegen sie erfülle, z. B. ihnen die Besoldung richtig auszahle, selbige nicht verkürze noch zurükhalte [9] ihnen nicht unversprochene übermenschliche Lasten auflege, und ihnen dadurch den Dienst, der eine Freude seyn sollte, zur Qual und Pein mache: sondern ihnen auch Achtung und wahres Wohlwollen bezeige, für dieselben sorge gleich wie sie für

9) Vergl. B. II. S. 148.

ihn sorgen, [10] sich auch ihrer Ehre annehme, sie vertrete, in Krankheit und Alter nicht verlasse, ausserordentliche oder ausgezeichnete Arbeiten mit Dank erkenne u. s. w. Sieht man doch im täglichen Leben, daß selbst bey den niedrigsten Menschen-Classen, oft ein freundliches Wort, ein Zeichen der Liebe, der Achtung und des Zutrauens, mehr als alles Geld nüzt, dergestalt daß sie einem, wie man zu sagen pflegt, durch das Feuer laufen würden: so kann auch in höheren Verhältnissen, ein aus dem Herz gesprochener Dank, eine Auszeichnung die nicht jedermann zu Theil wird, ein Besuch etwa in kranken Tagen, überhaupt jedes Zeichen von gegenseitiger Achtung und menschlichem Gefühl, den Eifer und die Anhänglichkeit der Beamten bis zur Begeisterung steigern, und mehr wirken als alle Titel und Ordensbänder oder alle Belohnungen an Geld und Gut. O! wie elend ist unser Zeitalter, seitdem durch die falschen Staats-Prinzipien alles menschliche oder vielmehr alles göttliche wegfällt, und in den Verhältnissen zwischen Oberen und Untergebenen das Herz für nichts mehr geachtet wird.

Außerdem giebt es zur steten Belebung der Treu und des Diensteifers gewisse allgemeine Billigkeits- und Klugheitsregeln, die zuverläßig zum Zweke führen, wenn sie schon nicht so unbedingt verbindlich sind, daß davon gar keine Ausnahme gemacht werden dürfte. Dahin gehört vorerst die Regel möglichst wenige Beamte und

---

10) Faites mes affaires, je ferai les vôtres, sagte ein kluger Fürst zu seinem Minister; und in diesem Grundsaz der gegenseitigen Liebe, wo jeder für den andern denkt und handelt, besteht das ganze Geheimniß gute Beamte zu finden.

Diener zu halten. Denn dadurch wird man erstlich schon besser bedient, weil nicht ein jeder sich auf den anderen verlassen und mithin die Schuld der Nachlässigkeit von sich abwälzen kann; wenige Diener interessiren sich mehr an den Geschäften, gewinnen mehr Zuneigung zu ihrem Herren, mit welchem sie auch in häufiger Berührung sind; hinreichend und mit Freude beschäftiget, thun sie nichts anderes, hängen ihr Herz nicht an fremde Zweke; der Dienst wird gleichsam ihre eigene Sache und füllt ihr ganzes Leben aus. Auch wird es nur auf diese Weise möglich, ihnen theils eine anständige glükliche Existenz, theils auch eine gewisse Ehre und Einfluß in den Geschäften zu verschaffen, ohne welchen kein lebendiger Eifer möglich ist. [11] Wie sehr man in neueren Zeiten gegen diese einfache Regel gefehlt hat, mag doch zu bemerken nicht überflüßig seyn. Die Zahl der Fürstlichen Beamten ist seit 30 bis 40 Jahren in allen heutigen Staaten ums doppelte und dreyfache, in einigen vielleicht ums fünf bis sechsfache vermehrt worden. Ein Grund davon liegt freylich in der Natur, und ist nicht ganz zu vermeiden, — nämlich in der Tendenz des menschlichen Herzens zur Eitelkeit und Bequemlichkeit, die immer mehr glänzen und es Höheren nachmachen will; auch helfen die nächsten Umgebungen des Fürsten selbst dazu, indem sie unter mancherley Vorwänden, die Vermehrung der Stellen anra-

---

11) Herzog Eberhard von Würtemberg befahl in seinem merkwürdigen Testament von 1664 seinem Nachfolger: „mit Ueberfluß der Diener sich nicht zu beladen, sondern dieselben so „viel möglich einzuziehen, hingegen gottesfürchtig, exemplarisch, getreu, verständig, aufrichtig wohl qualifizirter Die„ner sich zu befleißigen." S. Mösers Beyträge zum Staats- und Völkerrecht. II. 746.

then, theils um sich ihre eignen Geschäfte zu erleichtern, theils um ihren Söhnen, Verwandten und Freunden Anstellung und Besoldung zu verschaffen. Allein dieser Umstand würde noch so gar weit nicht führen. Der Hauptgrund der zahllosen Vermehrung der Beamten liegt in den neueren falschen Staats-Prinzipien: vorerst in der wunderlichen Idee, nach welcher man es den Fürsten zur Pflicht machen wollte, alles zu regieren, sich in alles zu mischen, den Akerbau, den Handel, die Künste, die öffentliche und Privat-Erziehung, die Kranken, die Armen, sogar die Angelegenheiten jeder Stadt, jedes Dorfes u. s. w. zu beaufsichtigen, zu leiten oder gar selbst zu verwalten; welch' alles nebst den großen Armeen und den vielen Auflagen eine ungeheure Menge von Beamten und Schreibern erfordert, deren Bedürfniß man ehmals gar nicht kannte. Dazu kam noch die falsche Doctrin von der Theilung der Gewalten, — ein fabrikenmäßiges Spaltungs-System, das auch in Kleinigkeiten bis ins absurde und lächerliche getrieben wurde, so daß bald niemand mehr zwey verschiedenartige Geschäfte entweder zugleich oder nach einander besorgen durfte, sondern man wähnte, daß weil die Begriffe eines Ganzen, oder die verschiedenen zu einem und ebendemselben Geschäft gehörigen Verrichtungen, sich ins unendliche analysiren und zersplittern lassen, für jede derselben auch eben so viel besondere Personen oder Behörden angestellt werden müßten. Die ungeheuren Unkosten, welche diese übermäßige Beamtenzahl veranlasset, sind vielleicht noch das geringste Uebel; die Nachtheile für den Dienst des Fürsten und für die Privat-Freyheit der Unterthanen sind noch ungleich größer. Denn durch so viele Beamte wird man erstlich schon schlechter bedient, nicht bloß weil jeder sich auf den

andern verläßt und keiner die volle Verantwortung des Ganzen auf sich hat, sondern auch weil fast jedes Geschäft durch drey, vier verschiedene Behörden und Ministerien gehen muß, mithin der Geschäftsgang verspätet wird, und noch dazu ein verderblicher Kampf widersprechender Ansichten und Competenz-Streitigkeiten entsteht. Dabey verschwindet auch aller Eifer, weil man bey so wenigem oder getheiltem Einfluß nie von der aufmunternden Hoffnung belebt wird, irgend ein wichtiges Geschäft zu gutem Erfolg bringen zu können; mit dem Dienst des Fürsten nicht hinreichend beschäftiget, werden die subalternen Beamten von der Herrschsucht geplagt, sie suchen daher unter allerley Vorwänden fremde Sachen an sich zu ziehen, die Unterthanen in ihrer Freyheit zu hindern; oder sie treiben nebenher Privat-Geschäfte, werden mithin für den Dienst des Fürsten gleichgültig und in allen Collisionen den eigenen Nutzen vorziehen; der ganze Stand kömmt um seine Ehre, die nur auf Auszeichnung und auf einem gewissen Antheil an der Macht des Fürsten beruht; und was endlich die maschinenmäßige Zersplitterung der Geschäfte betrifft, so tödet sie sogar alle wahre Einsicht und Umsicht, indem man auf diese Art zur Einseitigkeit gezwungen und zulezt schlechterdings unfähig wird, irgend ein wichtiges Geschäft in seinen verschiedenen Beziehungen zu betrachten, oder die minder wichtigen den wichtigeren unterzuordnen. [12] Daher ist die möglichste Be-

12) Ueber die großen Nachtheile der neueren geistleeren Maxime, die Dienerschaft des Fürsten in bloße Maschinen zu verwandeln, und alle Geschäfte ins unendliche zu zersplittern, s. auch Hrn Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannover 1807.

schränkung der Beamtenzahl nicht nur für die Finanzen, sondern auch für den Dienst des Fürsten, und für die stete Belebung des Eifers und der Fähigkeit der Beamten selbst, eine der ersten Klugheits-Regeln und bey vorausgesezter Treu niemalen gefährlich.

Eine zweyte nicht minder wichtige Maxime ist die, wenigstens zu den höheren Stellen nur vermögliche, angesessene und bekannte Männer zu wählen. Nicht zwar, daß diese Regel schlechterdings ohne Ausnahme gelten solle. Ich bin nicht der Meynung, daß Tugenden und Talente sich ausschliessend nur bey dem Reichthum oder bey hoher Geburt finden: und selbst die Fremden möchte ich nie gesezlich von dem Dienst des Fürsten ausschliessen, theils der rechtlichen Freyheit wegen, theils weil sich nicht immer alle Talente zu jeder Zeit in dem nämlichen Lande finden, und überhaupt liebe ich die Antwort des Hannibal, als man ihn fragte, warum er so viele Fremde in seiner Armee habe: qui hostem feriet is mihi Carthaginensis erit. Auch ist es selbst für die allgemeine Privat-Freyheit und für das wechselseitige Wohlwollen unter den Menschen nöthig, daß man auch in andern Ländern Anstellung und Beförderung finden könne, damit der Dienst stets seine freye Natur behalte, und nicht jeder Staat in sich selbst abgeschlossen, eine feindselige Natur gegen alle andern annehme. Aber von diesem Befugniß ist doch nur selten, und nur in ausserordentlichen Fällen Gebrauch zu machen. Der häufige Vorzug von Fremden, wenn er nicht durch evidenten Nuzen gerechtfertiget wird, ist eine lieblose Zurüksezung der Eingebornen, denen man doch mehr schuldig ist, und beleidiget sogar ihr Ehrgefühl, weil er eine Geringschäzung

ihrer Tugenden oder Fähigkeiten voraussezt, daher man ihn auch in allen Ländern ungern sieht. Angesessene, vermögliche und bekannte Personen, werden im Allgemeinen, zumal für die höheren Aemter immer besser seyn. Vorerst haben sie gewöhnlicher Weise mehr Sachkenntniß und zum Rathgeben in einem Staat gehört vor allem denselben zu kennen.[13] Durch ihr eigenes persönliches Ansehen finden sie bereits viel willigeren Gehorsam, man gehorchet ihnen lieber, weil man sie schon ohnehin über sich zu sehen gewöhnt ist, und sie haben daher viel weniger Zwang und Gewalt nöthig; da hingegen die fremden und schnellen Emporkömmlinge überall Neid erregen, nicht etwa blos von den zurükgesezten sondern selbst von der Masse des Volks ungern gesehen werden, und gerade wegen dem Widerstand den sie in dem üblen Willen der Menschen antreffen, fast allemal zu harten und despotischen Maaßregeln verleitet, ja beynahe gezwungen werden. Eingeborne, angesehene und wohlhabende Männer sind auch mehr von niedrigen Bedürfnissen frey, sie haben schon was andere suchen, und werden weniger als diese zur eigennüzigen Verlezung ihrer Pflichten gereizt oder veranlasset. Mit ihrer Familie im Vaterlande eingewurzelt und den Augen der Menschen blosgestellt, müßen sie ihren guten Namen mehr schonen, darum weil ihre schlechten Handlungen auch in stetem Angedenken bleiben würden: da hingegen ein Unbekannter oder Fremder sich entweder in die frühere Dunkelheit zurükziehen, oder bey der ersten Wendung des Glüks durch Abreise der Schande entweichen, und anderswo die Früchte seiner Uebelthaten in

13) Ad consilium de rep. dandum, caput est nosse rempublicam. Cic. 2. de Orat.

Ruhe geniessen kann. Endlich ist auch die ganze Existenz von jenen viel inniger mit deren des Fürsten verflochten; dadurch sowohl als durch ihre persönlichen Mittel werden sie mehr als andere uneigennüziger Anstrengungen und Gesinnungen fähig; von ihnen ist auch in Noth und Unglük mehr Treu und Ausharren zu hoffen, während Fremde, die in dem Dienst des Fürsten nur ihren eigenen Vortheil suchten, denselben leicht wieder verlassen, sobald er ihnen diese Vortheile nicht mehr verschaffen kann, und überhaupt mit dem Fürsten wohl das Glük aber nicht das Unglük theilen wollen.

Das dritte Mittel zur steten Belebung des Eifers und der Thätigkeit ist sichere Fortdauer des Dienstes, so lang kein außerordentlicher Grund der Verabschiedung vorhanden ist. Zwar haben wir schon oben bewiesen, daß das Recht der Entlassung oder Verabschiedung seiner Beamten und Diener, einem Fürsten unmöglich abgesprochen werden kann, ohne die Natur des freyen Dienstvertrags in eine wechselseitige Sklaverey zu verwandeln; [14] daß aber seine regellose Ausübung schon in Hinsicht auf den Beamten unbillig und lieblos ist. Allein sie ist dem Dienst des Fürsten selbst nicht weniger schädlich, mithin sogar unklug. Schon im Privat-Leben sieht man, daß diejenigen die ihre Dienerschaft häufig nach blosser Laune verändern, gewöhnlich am schlechtesten bedient sind, und in übeln Ruf kommen. Die guten Subjekte melden sich nicht mehr für ihren Dienst an, oder gehen bey der ersten Gelegenheit wieder fort; denn der Herr der seine Diener zu leicht verläßt, wird

---

14) B. II. S. 151 — 154.

hinwieder auch von ihnen verlassen. Das nämliche ist auch in höheren Verhältnissen der Fall. Bey der beständigen Furcht schuldlos um seine Anstellung, mithin auch um Ehre und Brod zu kommen, kann keine Zuneigung für die Person, kein Interesse für die Angelegenheiten des Fürsten entstehen. Solche Diener sind beynahe zum Egoismus gezwungen; sie verfallen entweder in niederträchtige Schmeicheley, suchen nur alle vorübergehende Launen ihres Fürsten zu studiren, ihm, blos um sich gefällig ja unentbehrlich zu machen, zu allem Bösen zu rathen und zu helfen, wovon er dann das alleinige Opfer ist; oder ihre Redlichkeit unterliegt in dem ewigen Kampf mit der Selbsterhaltung, sie suchen die vorübergehende Macht blos zu ihrem eigenen Vortheil zu benuzen, um wenigstens auf andere Weise für die Zukunft gesichert zu seyn, und wie das Sprüchwort zu sagen pflegt, ihre Castanien aus dem Feuer zu ziehen. — Dennoch ist niemalen anzurathen, durch ein Gesez die lebenslängliche Fortdauer der Dienste zuzusichern, theils weil solches der wechselseitigen Freyheit zuwider wäre und unter Umständen das Verhältniß unerträglich machen könnte, theils weil es der Liebe allen Werth benehmen und den Diensteifer der Beamten tödten würde, weil sie nunmehr auch bey aller Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit nichts mehr zu besorgen hätten. Aber die Maxime seine Diener ohne außerordentliche Gründe nicht zu verabscheiden, ist edel, billig, klug, und wenn auch eine Entlassung zwar nicht durch qualifizirte Verbrechen, aber wegen Alter, Krankheit oder andern Gründen, durch Nachläßigkeit, Unbrauchbarkeit oder durch gewichenes freundliches Zutrauen, nothwendig geworden: so soll sie wenigstens entweder durch eine ruhigere Anstellung, oder durch

Beybehaltung des Gehalts (es sey ganz oder zum Theil) gemildert und dadurch das gute Herz an den Tag gelegt werden.

Zum nämlichen Zwek die Beamten und Diener stets treu und eifrig zu erhalten, helfen viertens die graduellen Beförderungen nach Alter und Dienstjahren. Zwar ist, wie wir seiner Zeit gezeigt haben, [15] auch diese Beförderung kein absolutes strenges Recht der Beamten; außerordentliche Umstände, d. h. solche in welchen die Anwendung der gewöhnlichen Regel nicht möglich oder offenbar schädlich wäre, können eine Ausnahme rechtfertigen. Aber im Allgemeinen sind die graduellen Beförderungen billig, liebreich, und in jeder Rüksicht für den Dienst des Fürsten selbst klug und nüzlich. — Vorerst verschaffen sie auf die natürlichste Weise eine umfassende Geschäftskenntniß; sie sind, außer den allgemeinen Vorstudien, die einzige und beßte Schule um allmählig und unvermerkt die nöthigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; derjenige wird nie in oberen Stellen gut seyn, vielweniger das Ganze übersehen können, der nicht auch in den unteren gedient hat; ohne diese Maxime wird man nie in allen Zweigen auf geübte Beamte zählen, vielweniger eine stete Succession derselben hoffen können. Dazu schlägt die Beyseitsezung des natürlichen Vorrükens nach Alter und Dienstjahren den Muth und die Hoffnung aller übrigen nieder, welches dann dem Dienst des Fürsten ungleich schädlicher ist, als ihm etwa die schnellere Beförderung eines fähigeren Subjekts Vortheil bringen kann. Des Umstands

---

15) B. II. S. 149 — 150.

nicht zu erwähnen, daß jene besonders begünstigten eben nicht immer die verdienstvollsten sind.[16] Nichts ist erdrükender als der Gedanke lebenslänglich die nämliche Arbeit zu treiben, und auch bey der treusten Pflichterfüllung nie weiter zu kommen, während man so viele andere steigen sieht. Dem Beamten muß eine Laufbahn eröfnet werden, er muß die Hoffnung haben, wie in anderen Berufsarten, allmählig zu leichterer Arbeit, zu besserem Einkommen zu gelangen, wofern nicht alle Munterkeit des Geistes verschwinden und selbst der eifrigste zulezt erkalten soll. Die Dankbarkeit für früher geleistete Dienste, welche am leichtesten durch Beförderung erwiesen wird, ist zugleich die beste Klugheit, und man muß auch hier der Natur nachahmen, welche Tugend und Fleiß mit beständig wachsendem Glük belohnt.

Endlich und fünftens sind auch für ausgezeichnete Verdienste, glänzende, selbst auf die Nachkommen forterbende Belohnungen und für wirkliche Pflichtverlezungen schnelle entehrende Strafen nöthig, wenn der Eifer stets lebendig bleiben, und auch das Ehrgefühl (auf welches man in unsern Tagen zu wenig Rüksicht nimmt) unter den übrigen Beamten erhalten werden soll. Auch diese Regel soll und kann nicht gesezlich vorgeschrieben werden, sondern nur überhaupt als stillschweigend angenommene Maxime des Verhaltens gelten. Besoldungen, Zulagen, graduelle Beförderungen u. s. w. sind nur zur Ermunterung der gewöhnlichen Pflichttreu bestimmt und auch dazu hinreichend; für außerordentliches Verdienst aber müssen auch außerordentliche

---

16) B. II. S. 150.

Belohnungen vorhanden seyn, auf daß die Hoffnung immerfort neu belebt werde, und der Eifer auch in den höchsten Stellen nicht erkalte. Der Mensch sucht Reichthum, Ehre, Auszeichnung, überhaupt steigende Macht und Freyheit: und diese müssen dem ausgezeichneten Diener allmählig verschaffet werden, wenn er sich derselben durch rühmliche Thaten würdig gemacht hat. Ist er auch für seine Person mit Gold, Aemtern und Titeln gesättiget, so kann er noch in seinen Kindern belohnt werden, oder wünscht auch auf dieselben das erworbne Ansehen und mittelst dessen das Andenken seiner Tugenden fortzupflanzen. Daher sind gelegenheitliche Fürstliche Geschenke, welche hier wie im Privat-Leben die wechselseitige Freundschaft befestigen, und zugleich ein stetes Erinnerungs-Mittel derselben sind, [17] Standes-Erhöhungen, Ordens-Bänder, in höherem Grade dann und um das Ansehen auch auf kommende Geschlechter zu perpetuiren, Güter-Verschenkungen, erbliche Lehen, mit Primogenitur-Vorzügen und anderen Auszeichnungen, z. B. mit Befreyung von gewissen Lasten und Beschwerden, sehr zwekmäßig; sie müssen aber eben deßwegen nicht verschwendet, sondern nur selten und für evidentes Verdienst ausgetheilt, auch je nach den Verhältnissen und den Wünschen der betreffenden Personen unendlich abgewechselt und graduirt werden, weil sie sonst allen Werth verlieren würden, und man zulezt gar kein Mittel zu Belohnungen mehr hätte. Auf der andern Seite sind aber schnelle entehrende Strafen für wirkliche und qualifizirte Pflicht-Verlezungen eben so nothwendig, und zwar nicht blos um dem Schul-

17) Porträts, Dosen, Ringe, Porzellan, Silbergeräthe ꝛc.

digen die Macht zum Schaden zu nehmen, oder künftiges Uebel zu hindern; sondern auch um das Ehrgefühl der übrigen Beamten zu beleben, als die in ihrer eigenen und der Welt Achtung verlieren, wenn sie mit schlechten und pflichtvergessenen Menschen vermengt werden, und man mithin zu der Vermuthung berechtiget ist, daß sie nicht viel besser als jene seyn möchten, die mit ihnen der nämlichen äußern Ehre genießen. Die Strafen können, wie die Belohnungen, nach Maaßgab der Umstände unendlich abgewechselt und graduirt werden; sie sollen aber schnell auf das Vergehen erfolgen, weil sie dann allgemein gebilligt werden, da sie hingegen nach langer Verspätung, wenn das Andenken der Uebelthat vorbey ist, als eine unnöthige Grausamkeit erscheinen; und übrigens sollen sie auch nicht geheim bleiben, auf daß der Ernst des Fürsten in Handhabung des natürlichen Gesezes bekannt werde, und solches auch andern zum Beyspiel, den Gerechten aber zur Genugthuung diene. Nicht mit Unrecht hat man in unseren Tagen, [18] selbst von Seite des gemeinen Volks, vielen Fürsten vorwerfen gehört, daß sie weder zu belohnen noch zu strafen mehr wüßten. Durch solche Gleichgültigkeit gegen Tugend und Laster kömmt man um alles Ansehen, wird schlecht bedient, und pflanzet offenbar nur Lauigkeit und Egoismus; da hingegen die Erfahrung und die ganze Geschichte beweist, welch' thätige, talentvolle und vortreffliche Gehülfen sich diejenigen Fürsten erwarben, welche die Triebfedern der Hoffnung und der Furcht, der Ehre und der Schande zum Beßten ihres Diensts in

---

18) besonders in den critischen Revolutionszeiten die wir seit 1789 erlebt haben.

Bewegung zu sezen verstunden, und übrigens theils in der Auswahl, theils in der ganzen Behandlung ihrer Beamten diejenigen natürlichen Billigkeits- und Klugheits-Regeln befolgten, die in dem gegenwärtigen Capitel angezeigt und entwikelt worden sind.

Acht und vierzigstes Capitel.

Fortsezung.

Erhaltung des höchsten Ansehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes.

(Moralische Macht.)

I. Nothwendigkeit derselben.

II. Das Ansehen besteht in der Anerkennung der Ueberlegenheit, und folget unwiderstehlich auf den Besiz und die Aeusserung aller Arten von Superiorität.

III. Illustration und Anwendung dieses Grundsazes in Absicht auf die Tugenden und Fehler der Fürsten, auf ihre äussere Lebensart, ihre Umgebungen, Beschäftigungen, Vergnügungen, auf die Besorgung der Regierungs-Geschäfte, und die Vermeidung eines aus revolutionärer Schule hergeholten falschen Canzley-Sprachgebrauchs.

Ungeschwächte Beybehaltung seiner Territorial-Besizungen, wohlgeordnete Finanzen oder gute Oekonomie, und zwekmäßige Auswahl seiner Beamten und Diener, wenn sie durch eigene Einsicht geschieht, tragen zwar schon sehr viel zum Ansehen bey; aber sie sind doch nicht die einzige

Macht, sondern nur äussere Glüksgüter, deren Besiz man sich würdig erzeigen muß, die durch mancherley Zufälle verlohren werden können, und deren Erhaltung, mittelst fremder Hülfe, auch bey sehr mittelmäßigen Eigenschaften möglich wäre. Daher muß ein Fürst, der seine Herrschaft befestigen will, auch sorgfältig darauf bedacht seyn, durch seinen Charakter und eine standesgemäße Lebensart das höchste persönliche Ansehen, die freye moralische Ehrfurcht der Unterthanen für seine Person und sein ganzes Haus zu erhalten, welche man nicht unschiklich eine moralische Macht (force d'opinion) heissen kann. 1) Zwar entstehen daraus noch keine Insurrektionen, und ein Fürst verliert deßwegen nicht unmittelbar den Thron, wenn er sich schon gemein oder gar verächtlich macht; denn er schadet dadurch nur sich selbst und die Unterthanen werden in ihren eigenen Rechten nicht beleidiget. Aber in Zeiten der Noth wird ein solcher Fürst auch viel eher verlassen, und mit der Ehrfurcht des Volks fällt ein großer Theil der Macht hinweg; denn es ist unglaublich, was das persönliche Ansehen für eine moralische Kraft giebt, wie sie den Geist aller Unterthanen belebt, ihrer Eigenliebe schmeichelt, freywilligen Gehorsam bewirkt, den Eifer und die Anhänglichkeit erhöht, treue Dienste befördert und selbst die Achtung des Auslandes vermehrt, welche die sicherste Garantie des Friedens und der Unabhängigkeit ist. Zwar läßt sich diese Ehrfurcht weder durch Gebote, noch durch Verbote er-

1) Macchiavell nennt dieses Haß und Verachtung vermeiden oder auch großen Ruf erwerben, und sagt darüber im 19ten und 21sten Capitel seines Buchs de principe, obgleich nur fragmentarisch, sehr gute Dinge.

zwingen; aber sie folgt nothwendig und unwiderstehlich auf alles was wirkliche Ueberlegenheit beweist, was den Fürsten, es sey in Rüksicht des Geistes, des Charakters, der äußern Lebensart, der Beschäftigungen, der Vergnügungen u. s. w. vor anderen Menschen auszeichnet, was mit einem Wort an höhere nüzliche Macht aller Art erinnert und dieselbige bestätiget. Denn das Ansehen oder die Hochachtung ist, wie schon der Ausdruk beweist, nichts anders als die Anerkennung der Ueberlegenheit, [a] und ist diese leztere wirklich vorhanden, so zieht sie unfehlbar die Augen der Menschen auf sich, und es vermögen dieselben dem Gefühle der Ehrfurcht nicht zu widerstehen.

So viele verschiedene Kräfte, so viele Arten von Ueberlegenheit es giebt, so viele Fundamente hat auch das Ansehen: und je mehrere derselben ein Fürst in sich vereiniget, desto größer wird auch die Ehrfurcht der Untergebenen seyn. Hohe Tugenden und Talente (Uebermacht an Geist und Charakter) wären freylich das erste und wesentlichste; denn solch geistiger oder moralischer

---

a) Existimatio potentiæ conjuncta cum bonitate, wie Hobbes sich ausdrükt. Ueber die Ehre und den Cultus als äußeres Zeichen derselben, macht er vortreffliche Bemerkungen de cive Cap. XV. 9. Auf der nämlichen Idee der Macht beruhet es, wenn Pufendorf sagt: tanti quisque inter homines judicatur, quantum sine aliorum hominum ope ipse *potest.* Wie das deutsche Wort Ansehen, so sind auch die französischen *considération*, *respect* u. s. w. von demjenigen hergenommen, was die Augen der Menschen auf sich zieht. Nun geschieht dieses nicht bey dem gemeinen und alltäglichen, sondern nur bey dem höheren und selteneren, was Ueberlegenheit beweist.

Ueberlegenheit, besonders wenn sie noch mit andern Glüksgütern verbunden ist) gehorchen die Menschen am liebsten. Unter diesen Tugenden ist wahre Religiosität die erste und vornehmste, und auch jedermann erreichbar. Je mehr ein Fürst von menschlichem Zwange unabhängig ist, desto mehr soll er eine höhere Macht und ein höheres Gesez anerkennen, und solchen Glauben durch seine Handlungen thätig beweisen. Der Nuze den er durch dieses sein Beyspiel stiftet, ähnliche Gesinnungen in dem ganzen Volke verbreitet [3] und dadurch wieder seinen Thron befestiget, ist zwar schon sehr groß, aber bey weitem nicht der einzige. [4] Denn auch nur die persönliche Religiosität oder Gewissenhaftigkeit des Fürsten bewirkt eine Ehrfurcht, deren auch die Schlechtesten nicht zu widerstehen vermögen; es ist unglaublich wie sehr alle Unterthanen einem solchen Fürsten mehr vertrauen, von ihm weniger Unrecht besorgen, mehr Wohlwollen hoffen, und ihm daher auch mehr Treu und Anhänglichkeit beweisen werden. Man hat das Gute an anderen, besonders an Höheren gern, auch wenn man es für sich selbst nicht ausübt. Uebrigens ist es zur Erhaltung des Ansehens eben nicht unentbehrlich, daß die Fürsten alle möglichen Tugenden und guten Eigenschaften besizen; solches wäre sogar unmöglich, indem viele derselben von solcher Natur

---

3) Rex velit honesta, nemo non eadem volet.
Regna firmat pietas.

4) Anderswo, B. I. S. 439 – 442 und B. II. S. 67 – 69. haben wir vorzüglich den Nuzen der fürstlichen Religiosität für das Volk gezeigt. Hier betrachten wir mehr ihren gegenseitigen Nuzen für den Fürsten selbst; denn das Wahre und Gute ist immer beyden Theilen vortheilhaft.

sonders bey den Ministerien und den Provinzial-Regierungen, wo sie zur Erhaltung der wahren Begriffe und des Fürstlichen Ansehens am nöthigsten gewesen wären.[27] Die Capitalien und Einkünfte des Fürsten Staats-Finanzen, öffentliche Finanzen oder gar Contributionen der Bürger, seine Güter Staats- oder National-Güter, seine Ausgaben Staatsbedürfnisse u. s. w. zu heissen, ist ein sehr gefährlicher, Fürsten und Völkern gleich verderblicher Sprachgebrauch, jenen weil er voraussezt, daß sie kein Eigenthum hätten, bloß von fremdem Gute lebten, oder sie um ihr wirkliches Eigenthum, mithin auch um alles Ansehen bringen kann; diesen hingegen weil sie unter dem Vorwand von Staatsbedürfnissen alles, bis auf die Küche ihres Fürsten, bezahlen müssen, mithin die willkührlichen gezwungenen Auflagen keine Grenzen mehr haben. Die natürliche Folge von dergleichen Ausdrüken ist immer die, daß der Fürst in jeder Verwendung seiner Einkünfte widersprochen und criticirt wird, und daß man alle seine Wohlthaten, Belohnungen oder Begünstigungen, als kämen sie von dem sogenannten Staate her, nur als eine Schuldigkeit betrachtet, mithin alle Dankbarkeit und Anhänglichkeit an die Person des Fürsten wegfällt. Endlich müssen auch die Diener und Unterthanen nicht Bürger oder Staatsbürger, vielweniger wie es in Frankreich während der Revolution und seither in Ruß-

27) Vergl. B. I. S. 211. Note 195. B. II. S. 161. Was heißt z. B. der alberne Ausdruk: Minister des Inneren, Finanzminister u. s. w.: hingegen weiß man gar wohl, was ein Canzler, ein Sekretär des Königs für diese oder jene Art von Geschäften, ein Hofkammer-Präsident u. s. w. ist.

land geschah, Söhne des Vaterlandes u. s. w. genannt werden, sondern man soll den der Natur des Verhältnisses angemessenen Ausdruk beybehalten, oder vielmehr wie es ehmals geschah, im Eingang jeder Landesherrlichen Verordnung, die verschiedenen Classen von Unterthanen aufzählen, damit ein jeder erkenne, in welchem Verhältniß er gegen den Fürsten stehe, und warum oder in wie weit er seinen Befehlen zu gehorchen schuldig sey. Der Ausdruk Staatsbürger gilt nur in Republiken, und auch in diesen nur für diejenigen die es wirklich sind, nicht aber für andere Einwohner u. s. w. In Fürstenthümern aber ist er durchaus unpassend; denn er sezt voraus, daß die Unterthanen unter einander eine souveraine Corporation oder Communität bilden, folglich wirkliche Mitbürger, d. h. Antheilhaber und Mitgenossen an der Existenz, den Besizungen und Rechten des Fürsten seyen, welches hier nicht der Fall ist. Wenn nun die Fürsten gleichwohl zugeben, daß man in Schriften und Verordnungen die ihren Namen tragen, ihre Unterthanen Staatsbürger und den Fürsten einen Staatsbeamten oder etwa wie einen städtischen Bürgermeister das Staatsoberhaupt nennt: so ist es klar, daß man hierdurch die Idee verbreitet, als wären die erstern über den lezteren hinaufgesezt, welches sein Ansehen vollends vernichtet, indem es die Diener zu Herren und den Herren zum Diener macht. Wir haben uns mit Fleiß bey diesem verkehrten Sprachgebrauch etwas weitläufiger aufgehalten, theils weil diese Bemerkung in unsern Tagen äußerst wichtig ist, theils weil sie die unglaubliche Herrschaft beweist, welche die revolutionären Grundsäze neuerer Zeit in allen Ländern usurpirt hatten. Da wo man das System selbst, d. h. die Revolution nicht durchsezen

konnte, da wurde wenigstens allmählig ihre Sprache eingeführt, mittelst dessen die wesentlichsten Begriffe verwirrt, und die Fürsten ahnden kaum, welcher Schaden ihnen und ihrem Ansehen schon durch diese leztere zugefügt wird.

Neun und vierzigstes Capitel.

Fortsezung.

5. Geist des Kriegs oder kriegerische Tugenden.

(Militärische Kräfte.)

I. Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Selbstständigkeit und Freyheit.

II. Natürliche Regeln der Gerechtigkeit, der Klugheit und Menschlichkeit bey Anhebung und Führung der Kriege.

III. Der Geist des Kriegs besteht nicht in der Liebe zum Krieg, sondern in Tugenden des Charakters, in Entschlossenheit zum Kampf und in Fähigkeit zur Bestehung desselben.

IV. Wie diese Tugenden mehr oder weniger erworben werden können.

V. Allzulanger, ununterbrochener, ungestörter Friede ist ein schleichendes, entnervendes Gift der Staaten, und führt am Ende sicher zu ihrem Ruin.

Nebst der ungeschwächten Behaltung seiner Territorial-Besizungen, der guten Wirthschaft in den Einnahmen und Ausgaben, der klugen Auswahl seiner Beamten und Diener, und der sorgfältigen Rüksicht durch alle Arten persönlicher Superiorität das Kleinod der Ehrfurcht und

des höchsten Ansehens heilig zu bewahren: sind aber fünftens kriegerische Tugenden oder der Geist des Kriegs, für einen Fürsten der seinen Staat, d. h. seine Unabhängigkeit sichern will, unentbehrlich. Denn da die Fürsten gerade wegen ihrer Unabhängigkeit keinen Oberen haben, der sie gegen fremde Gewalt schüzen könnte, mithin sich selbst überlassen sind, und ihren Schuz nur in eigener Macht suchen müssen: so ist es klar, daß sie nothwendig zu Grunde gehen, wenn sie diese Kräfte nicht zu gebrauchen wissen, um allfällige Angriffe zurükzuhalten und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Vergebens ist es, auch bey dem gerechtesten und wohlwollendsten Charakter, auf die Beybehaltung eines ewigen Friedens zählen zu wollen. Die Leidenschaften von andern kann man nicht immer bändigen, Unrecht und Irrthum nicht allemal hindern; Streitigkeiten und Rechts-Collisionen lassen sich schlechterdings nicht immer vermeiden, und zwischen Unabhängigen können sie, wenn gütliche Vorstellungen nichts nüzen, nur durch Kampf oder Verträge ausgemacht werden: denn alle Kriege sind zulezt nichts anders als ein Zwang zur Gerechtigkeit oder ein Kampf um einen besseren und billigern Vertrag. Die Kriege sind daher auch so alt als die Welt, und werden fortdauern so lang als Menschen neben Menschen wohnen. Sie sind das lezte Handhabungsmittel des natürlichen Gesezes, und da man die Möglichkeit des Unrechts nicht aufheben, die Gewalt zum Bösen nicht hinderen kann, so muß auch die Gewalt zum Guten erlaubt seyn. Diese leztere verbieten zu wollen, hieße nur die ungestrafte Ausübung aller Verbrechen und Ungerechtigkeiten begünstigen: und so sehr man auch gegen das Blutvergießen und das Elend des Krieges deklamiren mag, so ist es gut wenn die Men-

schen bisweilen zeigen, daß sie noch etwas höheres als das schnell verfließende Menschen-Leben oder vergängliches Erdenglük erkennen, indem selbst dieses ohne Gerechtigkeit weder Werth noch Bestand hat. Die Kräfte die der Schöpfer jedem Menschen und besonders den Fürsten zu ihrer Selbstvertheidigung gegeben hat, muß man also im Nothfall zu gebrauchen wissen. Ein kriegerischer Fürst, d. h. ein solcher, dessen Muth und Fähigkeit zum Kriege bekannt sind, erhält schon dadurch seine Feinde in Schranken und sichert sich und seinem Volke den Frieden, alldieweil Feigheit und Kraftlosigkeit zu ungestrafter Beleidigung reizt. Selbst der Privatmann verliert Ehre, Ansehen, Vermögen, persönliche Freyheit, wenn er in Fällen von Nothwehr oder wo sich sonst kein Richter findet, nicht zur Selbstvertheidigung, d. h. zur Kriegführung bereit ist, da hingegen derjenige gewiß weniger angegriffen wird, von dessen Geist und Charakter man überzeugt ist, daß er sich nicht ungestraft werde beschimpfen und beleidigen lassen.

Dieser **Geist des Kriegs** muß aber nicht mit der Liebe zum Krieg verwechselt werden, und ist auch gar nicht immer mit derselben verbunden. Es verhält sich mit der Kriegführung im Großen wie mit jeder Selbsthülfe im Kleinen. Sie ist nicht immer möglich, wenigstens nicht mit Hoffnung von gutem Erfolg, daher nicht immer klug, in ihrer Ausübung sind die Regeln der Menschlichkeit zu beobachten. Gewalt der Waffen soll nicht ohne guten Grund, nicht ohne Noth gebraucht, und selbst das Recht der Vertheidigung nicht aufs äußerste getrieben werden, sondern nicht weiter als die Erreichung des Zweks es erfordert. [1] Den Krieg zu lieben blos des

1) Vergl. B. I. S. 425 und B. II. S. 72. Note 2.

Krieges wegen, händelsüchtig und gleichsam ein Fürstlicher Raufer zu seyn, ist nicht nur ungerecht und barbarisch, wegen den vielen Uebeln die der Krieg herbeyführt, sondern auch höchst unklug, weil der Ausgang des Krieges stets ungewiß bleibt und auch der Stärkste oft am Ende seinen Meister findet. [a] Ist das Resultat des Krieges unglüklich, so kann der Fürst dadurch um Land und Unabhängigkeit kommen, und es ist Tollkühnheit sich ohne Grund und Noth einer solchen Gefahr auszusezen. Wägen sich aber auch die Vortheile und Nachtheile gegen einander ab, so daß man am Ende durch den Krieg nichts gewinnt, keine größere Sicherheit erwirbt als man vorher besaß, so ist ein solcher Krieg immerhin eine dem Staat geschlagene Wunde; denn es werden dadurch Mannschaft, Vermögen, Ansehen, oft sogar die Besizungen geschwächt auf denen die Unabhängigkeit des Fürsten beruht, mithin dadurch sein künftiger Untergang vorbereitet oder erleichtert.

Ein gerechter und nüzlicher Krieg muß des Friedens wegen unternommen, als Mittel und nicht als Zwek betrachtet werden; auch soll er mehr Vortheile und Sicherheit bringen als die Unterlassung desselben, und diejenigen Fürsten sind immer schlechte Politiker gewesen, welche sich mit dem Ruhm der Schlachten und Siege begnügten, aber dieselben nicht als Mittel zu schnellerem und besserem Frieden, d. h. zu vortheilhaften Verträgen benuz-

---

a) De Marte quoties itur in suffragia
Nemo imminere cogitat mortem sibi
Sed quisque cladem destinamus alteri.

Euripides.

sen. [3] Allein wenn auch eine Beleidigung erlitten worden, mithin der Krieg aus gerechten Ursachen unternommen werden kann: so hat die Klugheit immer noch zu berechnen, ob es auch nüzlich sey ihn wirklich zu führen, ob der Gegenstand des Kampfes werth sey, und ob der leztere mit wahrscheinlichem Erfolg geführt werden könne. [4] Denn es ist leicht einen Krieg anzufangen, aber schwer ihn gut zu beendigen und der Anfang und das Ende desselben steht oft nicht in des nämlichen Gewalt. [5] Man muß daher nicht nur die Gerechtigkeit der Sache, sondern auch seine und seines Gegners Kräfte, die Möglichkeit und die allfälligen Früchte des Sieges zu Rathe ziehen. [6] So meldet Plutarch in dem Leben des Numa von den alten Römern: „Nachdem die Fecialen (ein Collegium von „20 geheiligten Personen) beschlossen hätten, der Krieg

---

3) Bellum gerimus ut in pace degamus. *Aristot.*

Sapientes pacis causa bellum gerunt. *Sallust.*

Bellum autem ita suscipiatur, ut nihil aliud nisi pax quæsita videatur. *Cicero* Off. I. 23.

Non pax quæritur ut bellum exerceatur, sed bellum geritur ut pax adquiratur. *Augustin.*

4) Non hoc tantum quæritur, an injuria accepta sit ab his de quibus bello petendis agitur, sed etiam quanti æstimandum sit id quod accidit. *Dio Prusæensis.*

5) Saget, der den Harnisch anlegt, soll sich nicht rühmen als der ihn hat abgelegt. 1 Kön. XX. 11.

Omne bellum facile sumitur, cæterum egerrime desinit; nec in ejusdem est potestate initium et finis; siquidem incipere cuivis et ignavo licet, deponi cum victores velint. *Metellus* in *Sallust.* de bello Iug. c. 82.

6) In omni expeditione bellica tria accurate consideranda. Causæ æquitas, facilitas vincendi et victoriæ fructus.

„könne mit Gerechtigkeit unternommen werden, so sey „von dem Senat berathschlaget worden, ob es auch nüz„lich sey ihn zu führen," und Thucydides giebt die wichtige Regel: „man müsse vor Anhebung eines Kriegs „auch alles betrachten, was in demselben unerwartetes „begegnen könne."[7] Uebrigens soll nach den Gesezen der Menschlichkeit die Nachsicht vorzüglich in solchen Fällen Plaz haben, wenn der Zwek durch andere gelindere Mittel erreicht werden kann, oder wenn man sich selbst irgend einer Schuld gegen seinen Feind bewußt ist, oder wenn die erlittene Beleidigung von irgend einer menschlichen verzeihlichen Schwachheit herrührt, oder wenn es hinlänglich erhellet, daß der Beleidiger sich seiner Handlung gereue, und mithin derselben Wiederholung nicht zu besorgen ist. Derjenige Krieg ist aber nicht nur gerecht, sondern auch nothwendig und pflichtmäßig, wo man nicht nur beleidiget ist, sondern wo auch die Genugthuung nicht anders als durch Gewalt der Waffen erhalten werden kann, und wo man überhaupt bey dem Krieg weniger Gefahren als bey dem Frieden zu besorgen hat.[8] Straf-Kriege können zwar auch gerecht

---

7) Quidquid inopinum accidere potest in bello, priusquam adgrediare considera.

8) Schön sind hierüber die Sprüche der Alten: Incurritur in pericula, ubi quiescenti paria metuuntur. *Seneca.*

Oder ubi pax servientibus gravior est quam liberis bellum. *Liv.*

Miseram pax bello bene mutatur, ubi aut aucta libertas sequetur, aut victi iidem erunt. *Tacitus.*

Justa piaque sunt arma quibus necessaria, et necessaria quibus nulla sine armis spes est salutis. *Liv.* I. 8.

seyn und geschehen bisweilen, wenn sie schon selten diesen Namen führen. Denn, wie wir seiner Zeit bewiesen haben, so ist man Verbrechen und Gewaltthätigkeiten blos nach dem Recht der Natur zu seiner Selbstvertheidigung und künftigen Sicherheit, mithin auch gegen Unabhängige zu strafen befugt, und das Wort strafen heißt eigentlich nichts weiter als seinen Feind durch zugefügte Uebel dahin bringen, daß er in Zukunft nicht mehr schaden könne oder nicht mehr schaden wolle. [9] Aber man muß sich wohl hüten diesen Ausdruk Strafkrieg gegen solche Gegner zu gebrauchen, die einem an Kräften gleich sind und wo mithin der Erfolg ungewiß ist. Denn so wie im Privat-Leben in der Regel nur der Mächtigere straft, so muß auch derjenige der mit den Waffen in der Hand Verbrechen bestrafen will, ihrem Urheber an Kräften sehr überlegen, oder nach vollendetem Kampf die Uebermacht entschieden seyn.

Der wahre Geist des Kriegs besteht also nicht in unnöthiger oder zwekloser Kampflust, sondern in Tugenden des Charakters, in Entschlossenheit zum Kampf, und in Fähigkeit zur Bestehung desselben, als welche zur Erhaltung der Unabhängigkeit schlechterdings unentbehrlich sind. Durch Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen Auswärtige zu keinen Streitigkeiten vorsezlich Anlaß zu geben und dadurch den Kriegen zuvorzukommen, ist pflichtmäßig und meistentheils auch nüzlich. Durch Klugheit und Bescheidenheit gefährliche Collisionen, besonders gegen Mächtigere, zu vermeiden und bisweilen selbst von seinem eigenen Recht etwas nachzugeben, mag

---

9) Vergl. B. II. S. 241 – 248.

unter Umständen vortheilhaft seyn; aber im Ganzen ist es besser und für die Erhaltung der Unabhängigkeit sicherer, gefürchtet zu werden als selbst fürchten zu müssen. Ein lebhaftes Ehrgefühl, welches keine Beleidigungen duldet und erlittene straft; Muth, der von der Heiligkeit des Zwekes durchdrungen, pflichtmässige Gefahren nicht scheut; Entschlossenheit, welche die zwekmässigen Mittel schnell zu entdeken und zu benuzen weiß, wenn zum Zaudern und Ueberlegen keine Zeit vorhanden ist; Wachsamkeit, die den Feind nicht gering schäzt, und nicht zu sehr auf eigene Kräfte traut; [10] Mässigkeit, welche nothwendige Entbehrungen zu ertragen weiß, und das sicherste Mittel zur Fortdauer der Freyheit ist; Thätigkeit, Beharrlichkeit, die am Ende fast nothwendig den Sieg nach sich ziehen; — das sind die Tugenden des Kriegs die man besizen, und in Fällen gerechter und nothwendiger Vertheidigung an Tag legen muß. Mit solcher Gesinnung zu kämpfen, das hiessen die Alten den Krieg mit Gott anfangen. Diese Tugenden, lebendig gefühlt und allgemein verbreitet, nannten sie den Kriegesgott, den Gott der Heerschaaren, der seinen Verehrern den Sieg zusichert, und die von ihm Begeisterten beynahe unüberwindlich macht. Blos physische Kräfte, materielle Vertheidigungs-Mittel, als da sind zahlreiche, wohl instruirte und disciplinirte Armeen, die Kriegs-Erfordernisse aller Art, Waffen, Geld, Lebens-

---

10) Nil tute in hoste despicitur, quem si spreveris, valentiorem negligentia facies. *Curtius.*

Sæpe contemptus hostis cruentum certamen edidit, et inclyti populi regesque perlevi momento victi sunt. *Liv.*

Et sæpius incautæ nocuit Victoria turbæ. *Claudian.*

mittel, Festungen, Verbündete u. s. w., so nüzlich sie auch sind wenn man sie haben kann, reichen allein dazu nicht hin; an und für sich sind sie todte Kräfte, die erst dadurch einen wahren Werth erhalten, wenn sie von einem lebendigen, zum Kriege tauglichen Geist benuzt und in Thätigkeit gesezt werden. Der Sieg kömmt zulezt aus der Seelenstärke und von begünstigenden Umständen der Natur. [11] Ein kriegerischer Geist weiß sogar jene materiellen Hülfsmittel grossentheils zu entbehren oder herbeyzuschaffen, wo ein anderer sie nicht findet; denn es ist gar nicht zu berechnen, wie sehr der feste Wille, der reine und lebendige Eifer zu einem guten Zwek, die Aufmerksamkeit spannt, die Sinne schärft, und alle Mittel zum Erfolge erbliken läßt, die dem Trägen und dem Feigen entgehen. Ja selbst die erlernte Wissenschaft oder die sogenannte Kriegskunst ersezt jenen Geist des Krieges nicht, sondern muß ihm bloß zu Hülfe kommen. Denn das wahre Talent bringt, wenn es nöthig ist, die Wissenschaft aus sich selbst hervor, aber die Wissenschaft nie den natürlichen Geist. Dieser schaffet die Regeln und

---

11) Wie schön diese Idee in der heil. Schrift ausgedrükt wird. — „Rosse werden zum Streit-Tage bereitet, aber der Sieg „kömmt von dem Herrn." Prov. XXI, 31. „Jene verlas„sen sich auf Wagen und Rosse, wir aber denken an den Na„men des Herrn unsers Gottes." Ps. XX. 8. „Der Sieg „kömmt vom Himmel und wird nicht durch grosse Menge „erlanget." Maccab. III. 19. „Gott ist es der den Kö„nigen Sieg (Ps. 144. v. 10.) und seinem Haufen den „Muth giebt." 2 Maccab. X. 1. „Er rüstet die Krea„turen zur Rache über die Feinde (d. h. die Elemente begün„stigen den einen und lähmen den andern)." B. der Weis„heit V. 18. „Er giebt und nimmt den Kriegern den „Muth." Jes. XIX. 3.

Mittel indem er sie aus der Natur erborgt und eben deßwegen auch nach Umständen abzuwechseln oder beyseite zu sezen weiß: jene befolget sie sklavisch, mithin auch wenn sie nicht nöthig oder zwekwidrig sind; und die vortrefflichsten Muster nachzuahmen ohne ihren Geist zu besizen, heißt eben so viel, als wenn man sich Flügel bauen wollte, um wie der Adler fliegen zu können. Auch sieht man in der ganzen Geschichte, daß oft die mächtigsten Reiche, durch zahllose Heere beschüzt, mit allen Kriegs-Erfordernissen ja selbst mit Cultur und Wissenschaft wohl ausgerüstet, gegen kleinere zu Grunde giengen, und bisweilen fast mit einem Schlag vernichtet wurden. Ein einziges Wort erklärt dieses Phänomen: der Geist war nicht mehr da, der dieses alles erst lebendig macht.

Allein wie kann man dieses kriegerische Talent erwerben? Dasselbe ist zwar, wie die Festigkeit des Willens, die Schärfe des Verstandes, die Kraft und Beharrlichkeit des Entschlusses grossentheils eine Gabe der Natur; selbst durch Uebung und zwekmäßige Erziehung kann es nicht geschaffen, wohl aber der vorhandene Keim entwikelt und gestärkt werden. So dürften genaue Sorgfalt zu Beybehaltung eines gesunden Bluts, besonders in der Auswahl der Gattinnen, spätere Heyrathen wie bey den alten Deutschen,[12] Mäßigkeit welche Entbehrungen ertragen lehrt, die Seele stärkt, und mit einer fürstlichen Lebensart gar wohl verträglich ist, häufige körperliche Bewegung, gymnastische Spiele in der Jugend, Uebungen im Lager, in der Jagd, welche schon ein Bild des Krieges ist, im Reiten und Fechten u. s. w. viel dazu beytra-

12) Sera juvenum Venus, eoque inexhausta juventas. *Tacitus.*

gen, um kriegerische Tugenden, Muth, Geistesgegenwart, Selbst-Vertrauen einzuflößen, und durch das Gefühl dieser Ueberlegenheit selbst den Charakter zu veredeln. Eine solche Erziehung, die als Erholung getrieben werden kann, schließt auch den Unterricht in den nothwendigsten Kenntnissen, so wie die Ausbildung angenehmer äußerer Eigenschaften gar nicht aus, und dürfte ganz gewiß den Fürsten viel angemessener und ihrer künftigen Bestimmung entsprechender seyn, als jene neuere naturwidrige, wo alles darauf angelegt war sie moralisch zu entmannen und jeden Keim von Kraft in ihnen auszutilgen. Statt zu Fürsten, d. h. zu gerechten Oberen, zu entschlossenen und großmüthigen Beschüzern, suchte man sie zu weichlichen Puppen, zu Stubengelehrten, zu Pseudo-Philosophen oder zu gemeinen Bürgern zu bilden, gerade zu dem was sie nicht seyn sollen. [13] Jeden Krieg stellte man ihnen als einen Greuel dar, da er doch das nothwendige, oft sogar das einzige Mittel zum Frieden, die unentbehrliche Bedingung der Selbstständigkeit ist. Denn der von unsern heutigen Philosophen so oft gepredigte Saz, daß der Krieg die Staaten zu Grund richte, ist grossentheils falsch oder wenigstens sehr unbestimmt ausgedrükt. Von glüklichen Kriegen ist solche Behauptung offenbar ungereimt: denn diese erwerben und befestigen die Unabhängigkeit, sie schaffen und erhalten die Staaten; auch wird man kein einziges Reich, keine Republik in der Geschichte finden, welche ohne dieselben emporgekommen wäre, oder sich lange erhalten hätte. Allein auch unglükliche Kriege vernichten die Staaten nicht unmittelbar durch sich selbst, sondern

---

13) quem te Deus esse jussit, et humana qua parte locatus es in re, disce. *Pers.* Sat. III. v. 12—13.

nur durch den gebeugten Geist, das verminderte Ansehen, die vermehrte Schuldenlast, und besonders durch den darauf folgenden nachtheiligen Friedens-Vertrag, welcher den künftigen Untergang vorbereitet, aber oft ohne vorhergegangenen Kampf eben so gut, ja noch verderblicher und mit mehrerer Schande erfolget wäre.

Inzwischen läßt sich auch durch kriegerische Tugenden der unaufhaltsame Gang der Natur zum ewigen Wechsel aller Dinge, mithin zum endlichen Untergang eines Staats, nicht aufheben, sondern nur auf unbestimmte Zeit zurükschieben. Glükliche Kriege schaffen und erhalten zwar die Staaten, sie bewirken am Ende was man gesucht hat, einen soliden ungestörten Frieden. Aber gerade dieser vollkommene, durch lauter Kriege errungene, und lange Zeit hindurch genossene, ungestörte Friede, ist hinwieder, wie der Stillstand des Wachsens im menschlichen Leben, das wahre schleichende Gift der Staaten, welches am Ende nothwendig und unvermeidlich ihren Untergang herbeyführt. Nicht daß ein solcher Friede nicht zu wünschen sey; er ist vielmehr die Epoche des höchsten Glüks, der lezte Zwek aller Kriege; denn wozu soll man am Ende kämpfen, wenn man keine Feinde mehr hat. Allein gleichwie der höchste Gipfel des Glüks allemal der Anfang des Verfalls ist; so befördert auch eine solch' lange ununterbrochene Ruhe nicht mehr Tugenden oder Kraft-Aeußerungen, sondern leitet den Geist der Menschen nur auf den Genuß, und erhebt die sinnlichen Güter zu einem Gözen, über welchen man nichts höheres, nichts heiliges mehr erkennt. Sie erzeugt nothwendiger Weise übermäßigen Reichthum, der das Herz nur an das Geld fesselt und von höheren Interessen ablenkt; Weichlichkeit,

die alle Entbehrungen, alle Kraft-Anstrengung verabscheut, und deßwegen größere oder dauerhaftere Güter verscherzt; [14] Sittenverderbniß, welches nicht sowohl in häufigen Pflicht-Verlezungen, als in der Verachtung hoher Tugenden, und in dem gesunkenen Glauben an dieselben besteht; [15] Eigennuz, der seine Sache von der allgemeinen oder von deren des Fürsten zu trennen beginnt, weil er sie ohne dieselbe erhalten zu können wähnt; Sorglosigkeit, aus Ekel gegen die Mühe des Wachens und Arbeitens, die aller Calamitäten Anfang ist, und Uebermuth, welcher gewöhnlich vor dem Falle kömmt, weil er den Feind verachtet und nur auf physische Kräfte traut. Ein solcher durch langen Frieden entnervter Staat kann zwar äusserlich noch sehr blühend aussehen; es findet sich in demselben eine unermeßliche Menge von Reichthümern und materiellen Hülfsmitteln, Wissenschaften, Kenntnisse, Geistes-Cultur aller Art, ja selbst Liebe zu Erhaltung des besizenden Glüks; aber die Seelen-Kraft ist gewichen, die dieses alles erst zu gebrauchen, zu leiten, zu behaupten vermag. [16] Es herrschet bey solchen Völkern oft noch eine augenbliklich lebhafte Erinnerung an die Tugenden der Väter, und

---

14) « « « pejor serpentibus atris — luxuria incubuit, victumque ulciscitur orbem, wie Martial von dem verdorbenen Römischen Reiche sagt.

15) Vitia ubi in mores abeunt, ibi remedio non est locus. *Seneca.*

16) Kriege sind die schreklichen Lehrer der ewigen Wahrheit, daß Reichthum, Wissenschaft, Cultur und daß alle Geschenke der Geburt oder des Glüks eitel sind, sobald in stolzer oder wollüstiger Selbstvernachläßigung, der Mensch vergißt Mann zu seyn. Joh. von Müller Weltgeschichte. I. 9.

Prahlerey mit den Großthaten der vergangenen Zeit; aber jenes Andenken ist kraftlos, und das Feuer quillt nicht mehr aus innerer Glut. So rühmt sich oft der Greis mit den Thaten seiner Jugend, und wähnt dieselben noch im Alter fortsezen zu können. So kämpft auch der Sterbende vergeblich gegen den Mangel der inneren Lebenskraft. Selbst einzelne kraftvolle Regenten und mehrere große, besserer Zeiten würdige, Seelen, die sich oft in einem solchen Staate noch finden, vermögen ihn nicht mehr zu retten oder sein Verderben auch nur für kurze Zeit aufzuhalten. Sie stehen gleichsam allein im Kampfe, für ihre Tugenden haben die übrigen keinen Sinn mehr; sie werden daher auch nicht unterstüzt, stehen mit allen Begriffen und Gewohnheiten des Landes im Widerspruch, werden als Herrschsucht, Eigensinn oder als Schwärmerey ausgedeutet, und ziehen dem zu spät gebornen Helden nur Mißgunst oder Verfolgung zu. So ward das Persische Reich von dem Macedonischen, in Gebirgen abgehärteten und im Lager erzogenen, Alexander bezwungen; so fiel das entnervte verweichlichte Rom, bey einer ungeheuren Masse materieller Kräfte, vor den mäßigen und kriegerischen Deutschen; so sank das Califat der Araber gegen die rauhen und tapfern Mongolen; das Griechische, wiewohl sehr kultivirte Kaiserthum gegen die muthigen und kraftvollen Türken; und so wird vielleicht bald das ehmals so furchtbare, seit Solimann II. aber erschlaffte Reich der Osmannen verschwinden. Dieses Schiksal trifft zulezt gewöhnlich die großen erobernden Reiche, welche von Krieg und Sieg vielen Mißbrauch gemacht haben; daher mittelmäßige Macht oder doch die Co-Existenz mehrerer ungefähr gleich mächtigen, auch für die Gesundheit und die

sind, daß sie nicht in der nämlichen Person vereiniget werden können, sondern sich sogar wechselseitig ausschließen. Daß anderseits die Fürsten ganz fehlerfrey seyn sollen, kann man von ihnen eben so wenig als von andern Menschen fordern; aber beyde, die Tugenden und die Fehler, müssen wenigstens nichts zu gemeines an sich haben, und wenn man sich so ausdrüken darf, standesgemäß seyn. Nur solche Tugenden sind Fürstlich und tragen zu hohem Ansehen bey, die einen Charakter von Seltenheit haben, blos den Mächtigen eigen sind, und nicht von jedermann ausgeübt werden können. So würden z. B. Arbeitsamkeit für Gewinn, Sparsamkeit die jedem Pfenning nachläuft, übertriebene Enthaltsamkeit auch in unschuldigen Genüssen, Schüchternheit, Ehrerbietigkeit gegen jedermann u. s. w. lauter Eigenschaften, die an Geringen und Schwachen lobenswerth sind, einem Fürsten nicht geziemen, weil er sie nicht nöthig hat; dieselben würden sogar seinem Ansehen schaden, weil sie Mangel an Vermögen oder an Kräften voraussezen, und weil er sich dadurch den Niedrigsten gleichstellt. Aber Großmuth und Freygebigkeit, die mit guter Oekonomie sehr wohl verbunden seyn kann, Festigkeit in dem Zwek ohne Eigensinn in den Mitteln, Ernst ohne Härte, Entschlossenheit, Gerechtigkeit und thätige Hülfleistung zu derselben, Edelmuth, Tapferkeit, Gnade oder Nachsicht gegen kleine Beleidigungen: das sind die Tugenden der Großen, die Ueberlegenheit an Kräften und Mitteln voraussezen, die nicht ein jeder nachahmen kann, und daher die Ehrfurcht erzwingen. Die nämliche Bewandniß hat es mit den Fehlern; sie sind zwar in anderer Rüksicht schädlich und daher stets zu vermeiden, aber wofern sie nur nichts unedles und gemeines

an sich haben, schwächen sie das Ansehen nicht so sehr. So gehören z. B. Stolz, Herrschsucht (wenn sie nicht ins kleinliche geht), feinere Sinnlichkeit, Hang nach Genüßen und Vergnügungen aller Art, Verschwendung, Kriegslust, Eroberungssucht u. s. w. zu den Fehlern und Lastern der Großen; besser ist es zwar sich derselben zu enthalten, aber sie erfordern immer noch Kräfte und Mittel, die nicht einem jeden zu Gebote stehen, sie haben daher nichts herabwürdigendes an sich, den Schwachen und Armen sind sie schlechterdings unmöglich. Dagegen würden die Laster und Fehler der Schwachen, Kargheit und niedriger Eigennuz, Neid, Schadenfreude, Arglist, Betrug, grobe Ausschweifung, oder auch nur Unentschlossenheit, Feigheit, Wankelmüth, Furchtsamkeit u. s. w. an einem Fürsten schlechterdings unerträglich seyn, und ihn nothwendig um alles Ansehen, alle Ehrfurcht bringen, darum weil dieselben Mangel an Kräften und Mitteln voraussezen, und dem Mächtigen unverzeihlich sind, weil er dazu weder Veranlassung noch Entschuldigung hat. [5] Auch wird man überall in der täglichen Erfahrung bemerken, daß gerade die gemeinsten Menschen nach ihrem unverdorbenen Gefühl hierüber äußerst richtig urtheilen. Sie lieben an dem Fürsten und überhaupt an ihren Obern alles was Kraft oder Macht anzeigt, und verzeihen sogar gern die Fehler, welche noch eine Ueberlegenheit an Mitteln voraussezen, wenn auch von denselben ein unrechter oder unkluger Gebrauch gemacht wird.

---

5) Vergl. hierüber auch *Macchiavelli* de principe Cap. 19 und 21.

Es ist aber zweytens zur Behauptung des Ansehens nicht genug, daß die Ueberlegenheit an Macht und Vermögen wirklich vorhanden sey: sie muß auch äusserlich erkennbar werden, durch Zeichen und Thaten erscheinen, und sich in der ganzen Lebensart, in allen Umgebungen, Beschäftigungen und Vergnügungen des Fürsten abspiegeln. Dazu waren schon die von uralten Zeiten herrührenden und wenigstens bey gewißen feyerlichen Gelegenheiten üblichen Symbole zwekmäßig. Kron und Scepter als Sinnbilder der Unabhängigkeit (der obersten Würde und der höchsten Gewalt), der Thron als natürliches Bild der Ueberlegenheit und Höhe, das Schwerdt als Zeichen der Verpflichtung Religion und Gerechtigkeit zu schüzen, welches man daher auch aus den Händen der Bischöffe empfieng; der Ring als Symbol der Treue u. s. w. [6] Titulaturen als Aufzählung der besizenden Länder und des Rechtsgrundes der Herrschaft, [7] Wappen als hieroglyphische Titel, sinnreiche Bilder der verschiedenen Besizungen, oder berühmter Thaten; Anreden welche entweder die Eigenschaften, die man bey dem Fürsten voraussezt, oder die schuldigen Gesinnungen der Untergebenen anzeigen: sind kluge und nicht zu vernachläßigende Gebräuche, indem sie die Idee der Ueberlegenheit und der gegenseitigen Pflicht täglich erneuern, beleben und eben dadurch das Ansehen befestigen.

---

6) Diese Symbole sind schon von sehr alten Zeiten her üblich. S. Wilke Gesch. der Kreuzzüge T. I. S. 318 — 319 und die Consecrations-Formeln der deutschen Könige in Mosers deutsch. Staatsrecht T. II. S. 473 — 475.

7) Vergl. B. II. S. 38 — 85.

Ausserdem ist ein anständiger, mit dem Reichthum in Verhältniß stehender Glanz, welcher wenigstens den eines jeden Untergebenen übertreffen muß, eben so nothwendig. Große, schöne und zierlich eingerichtete Wohnungen, reich besezte und feinere Tafeln, wenigstens bey gewißen Gelegenheiten, eine zahlreiche, glänzende, durch Stand und Vermögen selbst ausgezeichnete Dienerschaft, bisweilen feyerliche Ceremonien und Festlichkeiten, sind in politischer Rüksicht keineswegs gleichgültig, und diejenigen Fürsten welche entweder aus Bequemlichkeit, oder aus übertriebener Sparsamkeit, oder aus falsch verstandener Popularität, ihren Hofstaat allzusehr einschränken und beynahe wie gemeine Bürger leben wollen, verfehlen nicht nur ihren Zwek, sondern verlieren einen großen Theil ihres Ansehens. Weit entfernt, daß ein solch angemessener Glanz die Unterthanen beleidigte, schmeichelt er im Gegentheil ihrem Ehrgefühl; denn gleichwie jeder Mensch nur dem Mächtigeren gern dient oder gehorcht, so wünscht er auch, daß diese Ueberlegenheit äusserlich an den Tag gelegt werde: da hingegen eine widrige Empfindung entsteht, wenn man einem Herren gehorchen soll, der sich durch seine ganze äußere Lebensart seinen Unterthanen gleichsezt, und sich durch nichts in die Augen fallendes von andern Menschen unterscheidet. Auch ist dieses Gefühl nicht etwa nur dem großen Haufen, sondern allen Classen von Menschen eigen. Zwar versteht es sich von selbst, daß jene Pracht mit dem Vermögen des Fürsten im Verhältniß stehen und die Hülfsmittel nicht übersteigen muß, denn sonst würde er seine reelle Macht vermindern, und das Wesen dem Schein aufopfern; auch soll sie nichts übertriebenes, lächerliches oder groteskes an sich haben,

denn dieses würde Mangel an Verstand, mithin Schwäche des Geistes verrathen, und folglich dem Ansehen schaden. [8] Das richtige Maaß besteht darinn, daß die Pracht und die äußere Lebensart eines Fürsten wenigstens die eines seiner Unterthanen übertreffe, und dazu reicht ihr Vermögen allemal hin; aber es wäre unmöglich, daß ein Fürst in den Augen des Volks das höchste Ansehen behaupte, wenn irgend einer seiner Unterthanen es ihm, das ganze Jahr hindurch, an Pracht und Aufwand, mit einem Wort an äußerem Glanz und Schein zuvorthun könnte.

Nach der nämlichen Regel einer standesgemäßen Lebensart müssen drittens auch alle **Umgebungen**, **Beschäftigungen** und **Vergnügungen** des Fürsten, wirkliche Ueberlegenheit beweisen und nichts gemeines an sich haben. In Ansehung ihrer gewöhnlichen Verhältnisse mit anderen Menschen, sollen sie sich zwar nicht, wie die orientalischen Despoten, in ihr Zimmer verschließen und sich dem Volk niemalen zeigen; denn dieß bewirkt Entfernung, Gleichgültigkeit, beweiset auch Furcht und Mißtrauen, mithin persönliche Schwäche und empört übrigens das Menschengefühl. [9] Aber eben so schädlich und Ehrfurchtzerstörend ist es, wenn ein Fürst sich gar zu gemein macht, so daß man ihn überall und alle Augenblike an öffentlichen Orten sieht; denn da würde man ihn bald nicht mehr von andern unterscheiden, nicht mehr die Au-

---

8) Regum pecuniæ otiosa ac stulta ostentatio. *Plin. Hist. nat. Lib.* 30.

9) Ueber die Verschliessung der Orientalischen Könige findet man gute Bemerkungen in v. **Real Staatskunst** T. I. S. 346.

gen auf ihn wenden, ihn nicht höher als sich selbst achten. Eine gewiße Seltenheit und Entfernung erhält den nöthigen Schimmer, denn bey allzunaher und allzuhäufiger Berührung werden die menschlichen Schwachheiten zu sichtbar. Der Zutritt zu dem Fürsten muß zwar allerdings möglich seyn; dieß tröstet den Bedrükten, hindert Mißbräuche der Beamten, und persönliche Kenntniß trägt viel zur Liebe und Zuneigung für die Person des Fürsten bey. Auch ist es dem lezteren selbst nüzlich, wenn er nicht blos seinen ersten Beamten und Dienern Gehör giebt, indem er sich dadurch mancherley nüzliche Erfahrungen sammelt, und weniger Gefahr läuft von seinen Beamten einseitig unterrichtet oder gar betrogen zu werden. Aber zu leicht darf dieser Zutritt auch nicht gemacht werden, und es ist gut wenn er mit gewißen Feyerlichkeiten begleitet ist, z. B. nicht ohne vorhererhaltene Erlaubniß, nur zu einer von dem Fürst selbst bestimmten Zeit, in anständiger Kleidung und mit anderen Zeichen der Ehrerbietung geschehen darf. [10]) Eine persönliche Audienz von dem Fürsten soll eine Ehre, eine Begünstigung, nicht aber ein Recht seyn, das jedermann fordern könne; denn sonst würde bald alles Ansehen verschwinden, und das Volk sich gewöhnen den Fürsten nur wie seinen Beamten und Knecht zu betrachten, der jedermann Red und Antwort zu geben schuldig sey. Freundliche Herablassung, welche die Höhe noch fühlen läßt und die Achtung aller Menschen keineswegs ausschließt, nicht aber Gemeinmachung von Seite der Großen, schmeichelt der Eigenliebe der Untergebenen; denn jene ist eine Auszeichnung, diese nicht weil sie je-

---

10) Die Schriften über das Hof-Ceremoniel s. in Scheidemantels Staatsrecht T. I. S. 131 ff.

Jedermann zu Theil wird, und sogar mit der Vergessenheit aller Pflichten verbunden seyn kann. Die wahre Popularität eines Fürsten besteht in der Liebe, d. h. in dem thätigen Wohlwollen für sein Volk, in der Sorgfalt für seinen Nuzen, in der Achtung für jeden Stand und für jedes Recht; nicht aber darinn, daß er sich den geringsten seiner Unterthanen gleichsezt, ihre Lebensart nachahmt und dem Pöbel zu gefallen sucht, welch lezterer Zwek doch noch verfehlt wird, indem selbst der Pöbel sein Gefühl der Schiklichkeit und Anständigkeit hat, und solches von seinen Obern nicht gern verlezt sieht. [11] Daher ist es auch ganz natürlich, daß ein Fürst zwar nicht blos mit seines gleichen oder mit seiner Familie, aber auch nicht mit allen Leuten, sondern nur mit den Ersten und Vorderſten des Reichs (als welche seinem Stand und seinem Range am nächsten sind) gewöhnlicher Weise umgeht oder sich in Gesellschaft befindet. Denn so wie jeder angesehene Privatmann, der seines gleichen beyseitssezen und blos mit seinen Dienern leben wollte, sich bey jenen verächtlich machen und selbst bey diesen allen Respekt verlieren würde: so bringt eine ähnliche naturwidrige Popularität auch den Fürsten, selbst bey denjenigen denen sie schmeicheln soll, um alle Ehrfurcht, alles Ansehen.

Eben so standesgemäß müssen auch alle übrigen **Beschäftigungen** und **Vergnügungen** eines Fürsten

---

11) **Nero** sang und spielte öffentlich Comödie auf dem Theater. Aehnliche Unschiklichkeiten habe ich, zu meinem großen Aerger, von regierenden Fürsten und Fürstinnen vor 19. Jahren in Deutschland gesehen. Dazu nahmen sie noch niedrige gemeine Rollen, während man ohnehin alle Fürsten herabzuwürdigen suchte!! Konnte da der Krieg gut gehen? Man hätte eher wachen und beten sollen.

seyn, d. h. sie müssen überlegene Macht anzeigen, und ein Vermögen oder eine Muße voraussezen, welche den bloßen Privat-Personen nicht zu Gebote stehen. Zwar sind auch die Fürsten nicht blos zum müßigen Genuße geschaffen; Arbeitsamkeit mit Erholung verbunden, ist ihnen gleich andern Menschen wohlanständig: aber alles dienende und gemeine, was andere für sie besser verrichten können, müssen sie vermeiden. Wenn z. B. ein Fürst in unbedeutenden Dingen selbst Hand anlegen, Handwerke oder Handel treiben, irgend einer unfürstlichen Kunst oder Liebhaberey zu sehr obliegen wollte u. s. w., so würde solches seinem Ansehen unfehlbar schaden: da hingegen Aufmerksamkeit und Thätigkeit in den obersten Regierungsgeschäften, Hülfleistung zum Recht oder die höchste Gerichtsbarkeit (wenigstens bey außerordentlichen Anläßen) die Ertheilung von Befehlen und Weisungen, die Abstellung von Mißbräuchen, das Commando der Armeen (welches nebenher noch so viel zur glüklichen Führung des Kriegs beyträgt), große, außerordentliche und nüzliche Unternehmungen u. s. w. dasjenige sind was dem Fürsten geziemt, weil es theils überlegene Macht, theils auch ein Gefühl seiner Würde beweist, welche die Größe und den Adel des Gemüths auch in Thaten zurükzuspiegeln sucht.[12]) Unter den Vergnügungen und Erholungen sind die Jagd, militärische Uebungen, prächtige Schauspiele, bey denen alle schönen Künste in Bewegung gesezt werden, Conzerte, glänzende Ritte und Fahrten, Reisen, welche den Kreis der Ideen erweitern und eine Menge von Gegenständen und Personen kennen lehren u. s. w. zu allen Zeiten für edel, und wenn sie in

---

12) Magnos magna decent.

höherem Grade getrieben werden, für fürstlich gehalten worden; denn sie gehören unter die selteneren, sie sezen eine Freyheit und eine Ueberlegenheit an Vermögen voraus, die nur wenigen gegeben sind, sie können daher nicht von jedem nachgemacht werden, wenn auch schon kein Gesez sie verboten hat.

In Absicht auf die Besorgung der Regierungs- oder Staats-Geschäfte ist zur Behauptung des Ansehens die Grund-Regel diese: alles selbst, d. h. in eigener Person, zu thun was die Unabhängigkeit, die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt voraussezt, mithin die Idee derselben in dem Gemüth der Unterthanen beleben und erneuern kann; dagegen aber alles zu vermeiden und durch andere thun zu lassen, was blos von vollziehender, hülfleistender oder dienender Natur ist, und den Fürsten, wenn er es selbst thun wollte, als abhängig erscheinen lassen könnte. Daß zwar außer dem Fürsten selbst niemand in seinem Namen soll Krieg erklären, Frieden, Bündnisse oder andere Verträge schließen, Gesandte schiken können u. s. w. versteht sich von selbst, und geschieht auch ziemlich allgemein. Aber es ist z. B. nicht minder wesentlich, daß er alle seine Diener, alle Civil- und Militär-Beamte selbst ernenne, wenigstens ihnen das Patent in seinem Namen zustellen lasse, theils um alle beständig daran zu erinnern, daß sie seine Diener und nicht die der ihnen unmittelbar vorgesezten Behörden seyen, theils um durch die Zahl und Mannigfaltigkeit dieser Beamten seine Größe und Macht zu beweisen, theils um ihre Anhänglichkeit und Dankbarkeit sich selbst und nicht einem andern zuzuwenden. [13] Es ist für das Ansehen des

13) Vergl. B. II. S. 148 – 149.

Fürsten nothwendig, sich nicht in eigener Sache durch allzuviele Geseze die Hände zu binden; denn sonst erscheint er in den Augen des Volks nicht mehr als frey, sondern als abhängig; und macht er dann gleichwohl von jenen Gesezen häufige Ausnahmen, so zieht ihm solches einen Vorwurf des Mangels an Ueberlegung, des Wankelmuths und oft sogar der Unbilligkeit zu.[14] Gute Regeln und Gebräuche müssen im Gegentheil nur als subjektive Maximen des Verhaltens angenommen und befolget werden. Denn es ist allemal edler, das Gerechte und Billige freywillig zu thun, als in Folge von geschriebenen positiven Gesezen, welche noch dazu den Nachtheil haben, daß sie den Geist töden und die Form über den Zwek hinaussezen. Wenige Geseze zu geben, selbst seinen Beamten und Unterthanen, ist nicht nur gerecht, sondern auch klug; die kleinmeisterische Herrsch- oder Reglementirsucht ist unedel, unfürstlich, zieht auch Haß und Verachtung zu; dabey erhält man viel bessere und zwekmäßigere Hülfe, wenn man dem guten Willen und dem Verstand der Menschen auch etwas zutraut[15] und da dergleichen viele Geseze oft nicht ausgeführt werden können, da man häufig davon dispensiren, Uebertretungen und Vernachläßigungen stillschweigend gestatten muß, so wird dadurch die Idee der Einsicht und der Macht des Fürsten geschwächt, mithin sein Ansehen compromittirt.[16] Die Ertheilung aller Privilegien und Gnaden muß sich der Fürst

---

14) Suarum legum lator et eversor wie Tacitus von Pompejus sagt. Vergl. oben B. II. S. 192.

15) Vergl. B. II. S. 194–195.

16) Vergl. B. II. S. 196 – 197. ff. it. S. 202 – 205, in Betreff der Criminal-Geseze S. 208 ff. und der Polizey-Geseze S. 212.

ausschliessend vorbehalten; nicht nur wie Macchiavell behauptet, weil sie etwas angenehmes sind, was bey dem Begünstigten Dank und Anhänglichkeit bewirkt, sondern auch zum Zeichen, daß niemand als der Fürst ganz unabhängig, mithin über die von ihm gemachten positiven Geseze sey. Ein Fürst der sein Ansehen behaupten will, muß sich ferner wohl hüten, die Oberstrichterliche Gewalt an irgend jemand ganz abzutreten, sondern sich stets vorbehalten, in gewissen außerordentlichen Fällen selbst zu entscheiden, oder die Gegenstände an sich zu ziehen, wenn außer ihm niemand Hülf schaffen will oder schaffen kann. Er soll sogar bisweilen, wenn auch selten, dieses Recht wirklich ausüben. Nichts erwekt mehr Ehrfurcht bey den Unterthanen als die Voraussezung der obersten Hülfleistung zur Gerechtigkeit und der Einsicht, welche dazu erfordert wird. Tritt man die höchste Gerichtsbarkeit an irgend ein mächtiges Individuum, oder eine mächtige Corporation ab, so wird der Fürst einem großen Theil seiner Unterthanen fremd, es fällt das natürlichste Band der Abhängigkeit weg, dessen Auflösung sogar zum gänzlichen Abfall führen kann. [17] Und auch sogar eine oberste ganz souveraine Justizstelle, wenn sie schon von dem Fürsten selbst ernennt wird, ist ein Uebelstand der die falsche Idee verbreitet, daß dieses Collegium die höchste Gewalt im Staate sey, und ihm einen Theil des Ansehens zuwendet, welches nur dem Fürsten

---

17) Toutefois, sagt *Bodin*, le plus expedient pour la conservation d'un état, c'est de ne jamais octroyer marque de souveraineté au subjet et moins encore à l'etranger: car c'est le dégré pour monter à la souveraineté. *de Rep. L. I. c.* 10.

zukommen soll. [18] Noch gefährlicher und herabwürdigender ist es, wenn der Fürst selbst sich seinen eigenen Gerichten unterwirft, und dieses sogar zur gesezlichen Norm oder zur constanten Uebung werden läßt. Denn dadurch wird nicht nur bereits seine eigene Gerechtigkeitsliebe in Zweifel gezogen, sondern der Fürst sezt sich selbst zum Unterthan herab, wird fortan nicht mehr als jeder von diesen angesehen, und es ist keine Erniedrigung die ihm nicht in Folge des Gesezes oder der Gerichts-Ordnung (die er einmal über sich erkennt hat) zugefügt werden könnte. [19] Die Gerechtigkeit freywillig zu ertheilen, und in zweifelhaften Fällen eher etwas von seinem Recht aufzuopfern: das ist edel und Fürstlich, weil nur der Mächtige es thun kann; aber es läuft nach meiner Ansicht gegen alle Würde des Fürsten, sich seinen eigenen Untergerichten zu unterwerfen, und von denselben zwangsweise verurtheilen zu lassen. — In Ansehung der Finanz-Verwaltung versteht sich von selbst, daß ein Fürst keine Güter oder Domainen ohne seinen Willen soll veräußern lassen, man würde sie sonst nicht mehr als die seinigen ansehen. Die Bewilligung größerer Geldausgaben muß er sich auch allemal selbst vorbehalten, zum Zeichen, daß er allein Herr und Eigenthümer seines Vermögens, die übrigen aber blos seine Sachwalter seyen, denen er in kleineren Gegenständen eine gewisse Competenz einräumen kann, welches noch dazu einem großen Herren wohlanständig ist; aber die Administration muß nicht (wie es heut zu Tag häufig geschieht) mit der Di-

---

18) Vergl. oben B. II. Cap. XXXIV. S. 253 – 254.

19) Vergl. oben B. II. Cap. XXXIV. S. 257 – 258, wo dieses ausführlich entwikelt worden ist.

sposition, die Verwaltung nicht mit der Verwendung verwechselt werden; jene gehört den Ministern oder Beamten, diese dem Landesherren. Uebrigens erfordert das Ansehen des Fürsten von keinen geringfügigen oder niedrigen Objekten Gewinn zu ziehen, z. B. nicht aus kleinen Sporteln und Emolumenten, die nur den Beamten zukommen sollen, einen Zweig von Einkünften zu machen, zu seinen Regalien und Industrial-Unternehmungen nur große und edle Gegenstände zu wählen, die nicht von jedem Privatmann betrieben werden können,[20] in ihrer Ausübung jeden kleinlichen Zwang und Fiskalitäts-Geist, der ohnehin nicht viel nüzt, zu vermeiden,[21] gute Münze auszuprägen, alle Verträge und Versprechungen mit unverbrüchlicher Treu zu halten, seine Schulden mit religiöser Pünktlichkeit zu verzinsen und zu bezahlen,[22] gerade deßwegen weil man ihn nicht dazu zwingen kann, und er mithin das von den Gläubigern in ihn gesezte Zutrauen, die gute Meynung von seiner Gerechtigkeit, desto eher rechtfertigen soll.

Endlich ist es, besonders in unsern Tagen, äusserst wichtig, in dem Geschäftsstyl keinen falschen, nach den revolutionären Schulen schmekenden, Sprachgebrauch aufkommen zu lassen, zumal derselbe eine der vielwirkendsten Ursachen ist, wodurch die Fürsten, oft ohne es zu wissen, um all' ihr Ansehen und um die Ehrfurcht der Unterthanen gebracht werden. Dieser fal-

---

20) B. II. S. 303 — 304.

21) B. II. S. 288. 290. 293.

22) S. hierüber treffliche Gedanken in *Necker des Finances de la France*, T. I, S. 99 — 100.

sche Sprachgebrauch besteht darin, daß die nach dem pseudophilosophischen Staatsrecht üblichen Redensarten und Benennungen in die bestehenden ganz entgegengesezten Verhältnisse übergetragen, mithin die Dinge nicht mehr mit ihrem wahren Namen bezeichnet, und dadurch die wesentlichsten Begriffe verwirrt oder umgekehrt werden. Alle diese Redensarten haben das mit einander gemein, daß sie unvermerkt das Volk über den Fürsten hinaufsezen und den lezteren nur als einen Diener seiner Untergebenen erscheinen lassen. Dergleichen Ausdrücke nun, die ohnehin der wahren Natur der Landesherrlichen Macht widersprechen, und an denen man sogleich einen Anhänger der revolutionären Sekte erkennen kann, muß ein kluger um sein Ansehen besorgter Fürst durchaus nicht zulassen, und es ist daher viel wichtiger als man glaubt, den alten Geschäfts- und Kanzley-Styl, der ohne Künsteley die Natur der Dinge sehr genau ausdrükte, unverbrüchlich beyzubehalten.[23] So waren z. B. die alten Titulaturen, sowohl diejenigen welche sich die Fürsten selbst beylegen als diejenigen die ihnen von andern gegeben werden, nicht ohne Grund vorhanden. Jene sind gewöhnlich aus der Benennung der Güter und Besizungen des Fürsten zusammengesezt, sie bringen die Idee seiner Macht in die Seele und zeigen sogleich den Rechts-Grund so wie den Umfang seiner Herrschaft in den verschiedenen Theilen seines Gebiets.[24] Der Geist der lezteren aber besteht darin, daß sie theils die Empfindungen und Gesinnungen andeuten, welche man

---

23) Vergl. B. I. S. 224 — 225. u. S. 478 — 480 besonders aber B. II. S. 33 — 35.

24) Vergl. B. II. S. 33.

gegen die Fürsten hegen soll, theils die Eigenschaften und Tugenden, welche man bey ihnen voraussezt. Sie erinnerten daher beyde, den der sie gab und den der sie empfing an ihre Pflicht, erwekten bey den ersteren Ehrfurcht, bey dem lezteren das Gefühl seiner Schuldigkeit. [25] Es ist daher sehr unklug, wie es in Oestreich unter Kayser Joseph II., seither in Bayern und andern Ländern geschah, dergleichen Ehrfurcht erwekende Titulaturen unter dem Vorwand von Kürze abzuschaffen, und dagegen solche Anreden einzuführen, die nichts bezeichnen, nichts moralisches enthalten, und bey jeder veränderten Regierung eben so gut gelten könnten. Ein Fürst soll auch seine Geseze und Befehle in eigenem Namen geben, und daher auch sein Name an der Spize, nicht aber am Ende der Verordnung stehen, um anzuzeigen woher dieselbe komme und warum sie verbindlich sey. Eben so muß er von sich selbst, von seinem Hause, seiner Familie, seinen Rechten, seinen Besizungen und nicht von seinem Amte oder von übertragener Gewalt sprechen. Denn die Existenz des Fürsten ist kein Amt, sondern ein Glüksgut, eine Herrschaft, durch eigene Macht bedingt; er schafft

---

25) Z. B. Majestät (großmächtig) Durchlaucht, eine fehlerhafte Uebersezung von Illustris, bekannt und berühmt; gnädiger Herr, eine Anzeige der wohlthätigen Ausübung seiner Macht; Hochgeboren ꝛc. von hohen und berühmten Eltern geboren u. s. w. In Republiken braucht man die Titel: Gnaden und Weisheiten, Hochgeachtet, Hochgeehrt u. s. w. Den Edlen sagte man fest wegen ihren Burgen, den Militärs mannhaft und gestreng wegen der Tapferkeit und Disziplin, den Vasallen, als den nächsten Freunden Liebe und Getreue, den Geistlichen Ehrwürdig (auch Hochwürdig) und Wohlgelehrt, um Wandel und Wissenschaft auszudrüken ꝛc.

und giebt Aemter, selbst aber hat er keines. Wenn dagegen die Fürsten nur im Namen des Gesezes (welches sie doch selbst geben) des Staates, der Staatsverwaltung, der ihnen anvertrauten Regierung, der öffentlichen Aufsicht, oder gar wie man es in neuern Rußischen Ukasen las, im Namen des erkenntlichen Vaterlandes u. s. w. reden: so ist es klar, daß durch dergleichen aus der Schule revolutionärer Sophisten hergeholte, oder wenigstens republikanische Ausdrücke, die verkehrte Idee erwekt wird, als wäre das sogenannte Gesez, [26] der Staat, die Staatsverwaltung, das Vaterland u. s. w. von dem Fürsten getrennt oder gar über ihn gesezt, womit dann nothwendig seine Person als gleichgültig erscheint und die Ehrfurcht der Unterthanen wegfallen muß. Eben so gefährlich ist es die Beamten und Diener des Fürsten Staatsdiener, öffentliche Beamte (fonctionnaires publics) u. s. w. zu nennen, sondern sie sollen Fürstliche oder Königliche Beamte heissen, wie sie es auch in der That sind. Ihre Benennungen müssen theils die Natur ihrer Pflichten, theils das Verhältniß zu ihrem Herrn anzeigen, von welchem sie ernennt und bezahlt werden, dessen Geschäfte sie besorgen und dem sie auch allein eidlich verpflichtet sind. Diese wichtige Eigenschaft, welche stets die Idee des rechtlichen Verhältnisses erneuert, hatten auch alle ehemaligen Benennungen der Fürstlichen Beamten, und man that sehr unrecht daran, sie nach einer pseudophilosophischen Terminologie abzuändern, be-

---

26) wobey dann gar nicht gesagt wird, daß es etwa das natürliche göttliche Gesez sey. Meist wird der Volkswille oder vielmehr das Gesez der Aufklärer darunter verstanden.

Fortdauer der Staaten das Vortheilhafteste ist, weil sie bey dem Wechsel von Krieg und Frieden, von Stürmen und von Ruhe, die Sorglosigkeit nie aufkommen läßt und die Kräfte in beständiger Thätigkeit erhält.

Fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

6. Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege.

(Macht an inneren Freunden.)

I. Innere Streitigkeiten und Kriege sind viel gefährlicher als die auswärtigen.

II. Leichtigkeit sie zu vermeiden.

III. Schwierigkeit die einmal entstandenen gut zu beendigen.

IV. Einzig wahre Mittel dazu.

1. Offener Krieg und Sieg.
2. Kämpfende Insurgenten sind nicht als Verbrecher, sondern als Feinde zu behandeln.
3. Trennung derselben als Verbündeten. Separat-Vergleiche mit einzelnen Häuptern oder Parteyen.

Das sechste wesentliche Mittel und zugleich eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung und Fortdauer der Staaten, ist die Eintracht der Gemüther, sowohl zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, als zwischen den Unterthanen unter einander selbst; mit anderen Worten die Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. Denn diese sind für das Ansehen, die

Macht und Unabhängigkeit der Fürsten viel gefährlicher als die äußeren Kriege; fremde Feinde kann man allenfalls vertilgen oder beträchtlich schwächen und außer Stand zu schaden sezen, ohne seine eigene Macht zu vermindern, oder man kann auch wegen der natürlichen Trennung des Gebiets von einander scheiden, und dadurch den Frieden herstellen, wenigstens den täglichen Berührungen und Collisionen ausweichen. Beydes ist aber bey inneren Feinden nicht ganz möglich; der Landesherr schadet dadurch sich selbst, indem er die Kräfte schwächt die ihm zu Gebote stehen sollten: und mit feindseligen Gesinnungen, mit erbitterten Gemüthern, besonders aber mit ganz entgegengesezten Begriffen über Pflicht und Recht, in dem nämlichen Lande mit und neben einander leben zu müssen, geht in die Länge durchaus nicht an, oder lähmt alle Kraft des Fürsten. Dazu sucht jede Partey meist noch im Ausland Hülf oder Unterstüzung zu finden: und mischt sich ein äußerer Feind auch nur mit mittelmäßigem Verstand in den inneren Krieg, so daß er eine von beyden Parteyen für sich zu gewinnen weiß, so ist er des Erfolges sicher, bekrieget einen Theil des Volkes mit dem anderen, und der Staat geht beynahe unwiederbringlich verloren.

So schwer es aber ist dergleichen innere Kriege glüklich zu beendigen, so leicht ist es hingegen selbige zu vermeiden oder ihrem Ausbruch zuvorzukommen. Denn ob sich gleich nicht läugnen läßt, daß auch zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen bedenkliche Zwistigkeiten entstehen, und unter Umständen sogar in einen gerechten Krieg ausarten können: [1] so hat bereits die Natur der

[1] Vergl. oben B. II. S. 451 — 461. wo die Frage von dem

Dinge für die Ruhe der Staaten gesorgt, indem ein solcher Krieg der Unterthanen gegen den Fürsten nur äußerst selten geschehen oder mit einigem Erfolg begleitet seyn kann. Wir haben schon oben bey einer andern Gelegenheit bewiesen, [2] daß dieser Widerstand von Seite einzelner oder weniger beleidigter Unterthanen nicht möglich, die Verbindung von vielen aber oder eine sogenannte Verschwörung äußerst schwierig ist, weil sich dazu nicht leicht ein gemeinsames Bedürfniß findet, und weil es den Verschwornen gewöhnlich an Hülfsmitteln, an Anführern, an Einigkeit und wechselseitigem Zutrauen fehlt; daß tausenderley Umstände ihren Erfolg höchst ungewiß machen; daß nicht nur die Berechnung dieser Gefahren, sondern auch das Gefühl der durch die inneren Kriege entstehenden Uebel und unabsehbaren Folgen noch mehr zu ihrer Seltenheit beytragen; und daß daher die Zahl der gelungenen Insurrektionen gegen die der mißlungenen außerordentlich geringe ist. Dergleichen Verschwörungen sind, wie alle Bündnisse, leicht zu verhindern, noch leichter zu zerstreuen oder wieder aufzulösen; der Fürst hat immer noch theils die größere Macht, theils den zahlreicheren Anhang, wofern er ihn nur zu gebrauchen versteht. [3] Weiß er in sol-

---

Recht des Widerstandes im Fall der äußersten Noth ausführlich und in jeder Beziehung abgehandelt worden ist.

2) B. II. Cap. 41. S. 461 — 468.

3) Pufendorf sagt hierüber sehr richtig: Cæterum ut major civium pars in manu imperantis sit, illi cui imperium legitime partum, et qui vel mediocre studium circa officium suum præstandum ostendit, in proclivi est efficere. Nam et semper sperare potest, majorem partem civium divini præcepti fideique datæ et juramenti memorem fore, et nunquam non majoris et melioris partis ex populo interest,

chem Fall mit Entschlossenheit die Stifter des Aufstandes auch seinerseits zu bekriegen und aus dem Weg zu schaffen, so ist er sicher das Urtheil der Menge für sich zu haben; denn jedes Volk liebt überhaupt die Ruhe, hasset diejenigen welche eine rechtmäßige Herrschaft umstürzen wollen um sich an deren Stelle zu sezen, und wirft seinen Tadel allemal den Besiegten zu. Die Bedrükungen müssen daher schon oft wiederholt, allgemein und unerträglich seyn, sie müssen die wesentlichsten Rechte, die ökonomische Existenz, die Lebensweise, Sitten und Gebräuche aller Klassen von Unterthanen oder doch ganzer Stände angreifen, bis sich ein solch unnatürlicher Bund bilden kann, oder bis die größere Masse des Volks bewogen wird den Kampf gegen seinen Herren zu versuchen und den inneren Krieg dem Landes-Frieden vorzuziehen. Auch lehrt uns die ganze Geschichte, daß alle bedeutenden Insurrektionen nie gegen die Existenz oder die wahren und eigentlichen Rechte des Fürsten, selbst nicht einmal gegen einzelne, wenn auch oft wiederholte, Mißbräuche gerichtet gewesen, sondern allemal durch solch' allgemeine und je nach dem Charakter des Volks unerträgliche Bedrükungen, wie z. B. durch Verfolgung der Religion, durch Quälereyen in Sprache, Sitten und Gebräuchen, durch despotische Neuerungen, Umstürzung von Verträgen

---

civitatem tranquillam et salvam esse, ac legitimis imperantibus auctoritatem suam constare. Sed et in promptu sunt aliquot velut machinae, quibus imperantium potentia insigniter augetur, uti sunt loca bene munita, miles perpetuus, peculiaribus vinculis imperanti obstrictus, per quae quantumvis magna multitudo coerceri potest, inermis praesertim, et per lata terrarum spatia diffusa. *d. j. n. et g. L. VII. c. 2. §. 5.*

und Civil-Gesezen, durch willkührliche drükende Auflagen, gewaltsame Truppen-Aushebungen u. s. w., veranlasset worden sind; lauter Dinge, wozu ein Fürst an und für sich kein Interesse hat, indem selbst Mannschaft und Geld mit Erwekung des guten Willens noch viel leichter als mit Gewalt erhalten werden. Die neuesten Zeiten allein scheinen von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, als in welchen die Verschwörungen nicht durch Bedrükungen, sondern durch den Fanatismus einer falschen Lehre entstanden, und, auf eine sonst unerhörte Art, nicht gegen die Mißbräuche, sondern gegen die Existenz der Fürsten selbst gerichtet waren. Allein dagegen muß erstens bemerkt werden, daß diese revolutionären Versuche nie und nirgends von der Masse des Volks, sondern nur von einer Sekte ausgegangen sind, deren man die Gewalt in die Hände gegeben hatte, oder vor deren man sich überall zu fürchten schien; und dennoch haben wir ungeachtet dieser epidemischen Umstürzungs-Wuth, ungeachtet dem Aufruhrs-Geschrey und der unglaublichen Thätigkeit einer in ganz Europa verbreiteten Sophisten-Zunft, ungeachtet der Schläfrigkeit und Furchtsamkeit fast aller Regierungen, in keinem Land revolutionäre Insurrektionen ausbrechen gesehen, und es hat die Sekte ihre Absichten nirgendwo durchsezen können, als da wo die Fürsten selbst dazu Vorschub thaten, (wie in Frankreich und anderswo) oder wo sie durch den direkten Einfluß einer fremden Macht offenbar begünstiget und mit Gewalt unterstüzt wurden.

Demnach ist für einen rechtmäßigen Fürsten nichts leichter als die Ruhe und Zufriedenheit in seinem Lande zu erhalten oder inneren Kriegen zuvorzukommen. Es

bedarf dazu keiner feinen Politik, keiner erlernten höheren Regierungs-Kunst, sondern nur einer ganz alltäglichen, dem Menschen überhaupt natürlichen Gerechtigkeit, verbunden mit der Sorgfalt relativ gegen jeden Einzelnen immer der Mächtigste zu bleiben. Mit eigenen Rechten sich zu begnügen und jedem das Seine zu lassen, die Unterthanen in ihrer erlaubten Privat-Freyheit, ihren Lieblings-Neigungen nicht zu quälen, die Niedrigen nicht in ihrem Erwerb, die Höheren nicht in ihrer Ehre zu beleidigen, überhaupt keine absichtlichen Gewaltthätigkeiten zu verüben, der Wuth des Reformirens, des allzuvielen Legisferirens und Uniformisirens (welches ohnehin dem Fürsten nichts nüzt) sich zu enthalten, [4] ohne Noth sich nicht in die Lebensweise der Unterthanen zu mischen, dieselben in ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Existenz, ihrer Religion und Sprache, ihren Sitten und Gewohnheiten nicht zu stören, Verträge, Statuten und rechtliche Uebungen nicht abzuändern, die Abgaben nicht zu erhöhen oder nur für offenbar nüzliche Zweke und mit billigem Maaße zu fordern, in Dingen wo kein Zwang erlaubt ist nur An- oder Ablokungs-Mittel zu gebrauchen u. s. w.: — das sind die einfachen, schon durch die natürliche Billigkeit eingegebenen Maximen, wodurch Ruhe und Zufriedenheit in jedem Lande erhalten wird. Ein Fürst der diese Regeln befolgt, kann gewiß vor inneren Gefahren unbesorgt seyn, und in dieser Rüksicht auf die Dauer seines Reiches zählen. Selbst wenn er das Land

4) B. II. S. 370 u. S. 401 ff. Jedes Regiment, jede Oberherrschaft (sagte schon Aristoteles) währt desto länger, je weniger der Gegenstände sind über die sie zu gebieten hat. Aristot. Pol. V, 11.

erobert hätte, wird er nicht nöthig haben, nach Machiavells Vorschlägen, solches mit zahlreichem Militär besezt zu halten, noch die Einwohner zu verpflanzen, zu entwafnen oder fremde Colonien anzulegen, noch beständig darin zu residiren, noch vielweniger die Freygewesenen auszurotten. Wofern er nur fremde Rechte nicht gewaltthätig umstürzt, so wird ihm gewiß die strengste Ausübung seiner eigenen keine gefährlichen Feinde machen. Selbst eine Menge einzelner Irrthümer, partieller Mißbräuche und menschlicher Unvollkommenheiten, welche nicht auf die Masse des Volks, sondern nur auf Individuen wirken, wird man leicht übersehen: und obgleich sie als pflichtwidrig stets zu vermeiden auch in anderer Rüksicht schädlich sind, so werden sie doch keine Insurrektionen veranlassen, noch im Allgemeinen die Liebe und Treue der Unterthanen erschüttern.

Sind aber einst die Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk so weit gediehen, und die Gemüther so sehr entfremdet und erbittert, daß die Empörung zu einem förmlichen innern Krieg ausbricht, und selbiger eine Zeitlang mit abwechselndem Glük fortdauert: so ist es eine der schwersten politischen Aufgaben, dergleichen Kriege gut, d. h. so zu beendigen, daß dadurch die Macht, das Ansehen und die Unabhängigkeit des Fürsten nicht geschwächt, sondern vielmehr hergestellt und befestiget werde. Denn es kömmt hier darauf an, den Feind nicht nur zu besiegen, sondern ihn auch wieder zum Freunde zu machen; den gestörten Frieden auch in den Gemüthern herzustellen, und die verlohrne Liebe, das erschütterte Ansehen wieder zu gewinnen, ohne daß die Macht vermindert, noch irgend ein wesentliches Recht

aufgeopfert werde. Wenige Fürsten und noch weniger republikanische Regierungen (als die in solchen Fällen immer heftiger und leidenschaftlicher sind) haben dieses schwere politische Problem aufzulösen gewußt. Nur drey Mittel scheinen bey'm ersten Anblik dazu vorhanden zu seyn: entweder in billigen Forderungen nachzugeben, oder die inneren Feinde zu vertilgen, oder sie wenigstens aus dem Staate auszustoßen. Allein alle diese Mittel sind theils gefährlich, theils nicht ganz möglich, theils führen sie nie vollkommen zum Zwek. Nachgiebigkeit zu rechter Zeit, wenn man zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, eine edelmüthige freywillige Aufhebung der Ursachen der Unzufriedenheit, könnte zwar unter Umständen gut, ja vielleicht das beste Mittel seyn, um den Insurgenten die Waffen aus den Händen zu winden und alle Gemüther auf der Stelle wieder zu gewinnen. Denn warum sollte ein Fürst nicht auch erklären können, daß er sich geirrt habe: die Anerkennung eines Fehlers, den man die Gewalt hätte durchzusezen, ist eine edle Handlung, welche überlegene Tugend, entschiedenen guten Willen voraussezt, und daher das Ansehen vermehrt statt es zu schwächen. Aber theils ist ein solcher Edelmuth überhaupt bey den Menschen (bey den Privatpersonen wie bey den Fürsten) äusserst selten und daher nicht leicht zu erwarten; theils macht ihn oft die herrschende Erbitterung, das wechselseitige Mißtrauen unmöglich oder unwirksam, wenn man auch schon dazu geneigt wäre; und endlich kann die Nachgiebigkeit sehr leicht als Schwachheit ausgedeutet werden, die Insurgenten (welche ihrerseits auch nicht immer edelmüthig sind) zu mehreren unbescheidenen Forderungen anreizen, und dadurch die Macht des Fürsten gefährden. Selten erfolgt daher eine solche Nachgiebigkeit

von denjenigen Fürsten selbst, welche die Beschwerden und den inneren Krieg veranlasset haben; wohl aber unbedenklich von ihren Nachfolgern, als welche sagen können, daß jene Handlungen nie ihr Wille gewesen seyen, mithin durch deren Abstellung an Ansehen eher gewinnen als verlieren, und denen auch in allen ihren Versprechungen und Zusicherungen viel eher geglaubt wird. So hat z. B. Kaiser Leopold II. im Jahr 1790 durch ungesäumte Aufhebung aller von seinem Vorfahren angeordneten Neuerungen, seine zahlreichen, grossentheils in offener Insurrektion begriffenen Völker auf der Stelle wieder beruhiget, ohne dadurch im mindesten seine Autorität zu schwächen. Eben so würden vermuthlich die Niederlande noch lange unter Spanischer Herrschaft geblieben seyn, wenn Philipp II., der nicht mehr nachgeben konnte noch nachgeben durfte, früher gestorben und sein an jenen Gewaltthätigkeiten unschuldiger Sohn auf den Thron gekommen wäre. — Was die gänzliche Vertilgung oder Ausrottung zahlreicher innerer Feinde betrifft, welche man oft in der Leidenschaft für nöthig oder für thunlich hält: so ist dieselbe theils nicht zwekmäßig, weil sie die Macht des Fürsten selbst schwächt, Menschen und Hülfsmittel vernichtet die ihm in anderer Rüksicht nüzlich werden könnten, theils ist sie auch in vollem Sinn nicht einmal möglich. Denn die einheimischen Feinde sind nicht allemal bekannt, sie stehen nicht alle in geordneten Haufen, in das Innere des Gemüthes vermag man nicht zu schauen und weiß daher nie wo man aufhören soll. Unversöhnlichkeit und Grausamkeit giebt ihnen oft Anhänger und Freunde die sie sonst nicht gehabt hätten, die Erbitterung wird allgemeiner und es erstehen neue Rächer aus den Gebeinen der Erschlagenen. Wenn aber

auch solche Feinde sich unterwerfen, den Kampf verlassen, und in dieser Hinsicht vernichtet scheinen: so glimmt das Feuer unter der Asche und lodert bey der ersten Gelegenheit wieder zur Flamme des Aufruhrs empor; inzwischen ist aber die Macht des Fürsten immer geschwächt, denn die Liebe und die freye Anhänglichkeit des Volks macht einen grossen Theil derselben aus; er lebt mit seinen gezwungenen Unterthanen in einem unfreundlichen Verhältniß, in einem Zustand geheimer Feindseligkeit und beständigen Mißtrauens, kann daher manches nicht versuchen, nicht durchsezen, was ihm sonst leicht gelungen wäre, und in allen seinen auswärtigen Unternehmungen wird er durch innere Besorgnisse gelähmt, weil der erste Feind einen mächtigen Anhang im Lande selbst antreffen würde. — Oft scheint daher die Ausstoßung oder Verbannung der inneren Feinde theils menschlicher, theils zwekmäßiger zu seyn, und bisweilen wird dadurch die Ruhe in der That scheinbar hergestellt. Denn kann man solche Feinde nicht ganz vertilgen, so ist es am Ende besser von einander zu scheiden, als in ewigem Streit und Zank mit ganz entgegengesezten Grundsäzen in dem nämlichen Land mit und neben einander leben zu müssen. So trug es bey der Kirchenspaltung im 16ten Jahrhundert doch zum inneren Landes-Frieden bey, daß man sich zulezt von einander trennte, jeder sich zu seinen Glaubensbrüdern begab, und in catholischen Ländern keine Protestanten, in protestantischen keine Catholiken mehr geduldet wurden. So wäre es in unsern Tagen bey dem unleidlichen Kampf zwischen den revolutionären und den antirevolutionären Meynungen oft zu wünschen gewesen, daß man sich von einander gesändert und jeder sich dorthin verfügt hätte, wo seine Grundsäze, seine Zweke die

herrschenden waren. Allein auch dieses Mittel, so oft es auch, bald unter milderen bald unter härteren Formen, bald mit Beybelassung bald mit Confiskation der Güter, versucht worden, bleibt immerhin sehr unvollkommen und entspricht nie ganz seinem Zwek. Denn nicht nur wird das Reich dadurch innerlich an Talenten und mannigfaltigen Quellen des Reichthums geschwächt, wie Philipp II. in Spanien es durch die Vertreibung der Mauren, und Ludwig XIV. in Frankreich es kurz vor dem Spanischen Successionskrieg und schon in jenem den der Friede von Ryßwick endigte (1687 — 1696) erfahren haben: sondern die Verbannten nehmen ihre Rachsucht mit sich, und geben auch im Ausland den Kampf nicht auf; sie finden Freunde und Beschüzer bey fremden Mächten, können von dorther ungestraft schaden, und werden in der Folge oft die gefährlichsten Feinde. Man weiß aus der Geschichte, wie viel die vertriebenen Hugenotten durch ihren Einfluß bey auswärtigen Mächten und vorzüglich in Holland Ludwig dem XIVten geschadet haben. [5]) In Hungarn und Polen haben mehrere Mal einzelne flüchtige oder verbannte Insurrektions-Häupter ihrem Vaterland neue gefährliche Kriege mit den Türken oder Schweden zugezogen. Aehnliche Beyspiele liefert die Geschichte aller inneren Unruhen ohne Ausnahme, und noch in unsern Tagen hat man die Gefährlichkeit ausgewanderter oder vertriebener innerer Feinde oft auf die frappanteste Weise gesehen.

Daraus ergiebt sich nun das lehrreiche Resultat, daß alle blos einseitigen Maaßregeln nicht zum Zweke

---

5) S. hierüber besonders Esprit de l'histoire T. IV. p. 329.

führen, und es ist daher am Ende bey inneren wie bey äusseren Kriegen, immerhin eine Art von stillschweigendem Vergleich nöthig, wenn die Ruhe dauerhaft befestiget, und der Friede in den Gemüthern hergestellt werden soll. Dieser Vergleich muß aber so beschaffen seyn, daß der Feind zum Freunde gemacht und doch von dem Fürsten kein wesentliches Recht aufgeopfert, keine ihm für die Zukunft nachtheilige Verpflichtung eingegangen, folglich die Macht und die Unabhängigkeit nicht geschwächt werden. So schwer indessen dieses Problem wirklich ist und beym ersten Anblik sogar unmöglich scheint: so lassen sich doch gewiße Hauptregeln angeben, deren Befolgung unfehlbar die Aufgabe löst, und selbst den inneren Krieg zum Rettungs- und Befestigungsmittel des Staates machen kann.

Die erste dieser Regeln oder vorläufigen Bedingungen ist offener Krieg und Sieg. Denn solch' innere oder sogenannt bürgerliche Kriege sind gar nicht immer das größte aller Uebel, wie man uns in neueren Zeiten hat vorgeben wollen. Vielmehr ist auch hier der Krieg oft das schnellste ja das einzige Mittel zum Frieden; und ein beständiger Zustand geheimer Feindseligkeiten und wechselseitiger Erbitterung ist zehnmal ärger als offener Krieg, der doch wieder zu einem Vergleiche und zur Versöhnung führt. Solche Kriege sind in der That für die Staaten was das Fieber in der Natur des einzelnen Menschen. Nicht der Kampf selbst, sondern die vor demselben existirende Zweytracht, die gestörte Gerechtigkeit, die Entfremdung der Gemüther, ist das wahre Uebel, die eigentliche Krankheit, welche dem Staat, d. h. der Unabhängigkeit des Fürsten oder dem gemeinsamen Verband den Unter-

gang droht. Der Krieg aber, wie das Fieber sucht diesen verderblichen Krankheitsstoff, diese schädlichen, lebenszerstörenden Potenzen mit Gewalt aus dem Körper wegzuschaffen. Zwar kann ein Fürst in diesem Kampf unterliegen, wenn er entweder nicht mehr Kräfte genung hat oder diese Kräfte nicht gehörig zu gebrauchen weiß; aber gewöhnlicher Weise ist er das wahre Rettungs-Mittel und ohne denselben würde der Staat noch viel eher zu Grunde gegangen seyn. Es ist daher sehr unrichtig gesprochen und führt ungleich größere Leiden herbey, wenn man, nach Art der neueren Philosophen, einen inneren oder sogenannt bürgerlichen Krieg unbedingt als das größte aller erdenklichen Uebel ausgiebt, und eher alles andere zu dulden befiehlt. Auch haben sie bekanntermassen diese philantropisch seyn sollende Maxime nur deßwegen geprediget, damit man keinen Krieg gegen sie führe, ihnen keinen Widerstand entgegenseze, sondern sie ungestört alle ihre Gewaltthätigkeiten verüben lasse; denn ihrerseits waren sie gar nicht so bedenklich gegen ihre Feinde in dem nämlichen Land einen grausamen Krieg zu führen. Im Gegentheil, wenn einmal das Uebel einer heftigen ihrer Natur nach unversöhnlichen Zweytracht über ein Land eingebrochen: so ist offener Krieg und der darauf folgende innere Friede das einzige Mittel um jene Zweytracht zu zerstören und die Gesundheit des Staates herzustellen. Hätte man in Frankreich (wie alle Weisen und Verständigen es wünschten) zu rechter Zeit gegen die revolutionäre Rotte einen förmlichen Krieg geführt, anstatt daß der König, des sogenannten Friedens wegen, sich von ihr unterjochen ließ, und derselben noch zu ihren Absichten half: die Revolution würde nicht sechs Wochen gedauert haben, Ströme von Blut und Thränen wären erspart

worden, und Europa würde jezt nicht von Moskau bis Cadix mit Brandstätten, Ruinen und erschlagenen Leichnamen bedekt seyn. Die wahre Politik eines Fürsten erfordert hier wie überall, der Ordnung der Natur zu folgen, mithin gegen innere sowohl als gegen äußere Feinde eher den Krieg zu erklären, als sich durch beständige einseitige Feindseligkeiten zu Grund richten zu lassen.

Bey solch' inneren Kriegen nun, wie bey den äußeren, sind wiederholte Siege das beßte Mittel zum Frieden, nicht weil sie den Feind vertilgen oder seine Anzahl schwächen, sondern theils weil sie die Gemüther der übergebliebenen zum Vergleiche geneigt machen und viele sogar zum Abfall bewegen, theils auch die Aufmerksamkeit von der ersten Ursache des Kriegs ablenken, und andere streitige Gegenstände herbeyführen, über welche man sich leichter vergleichen kann. Denn durch die Zufälle des Kriegs entstehen so viele neue Interessen, daß man darüber gewöhnlich seine ursprüngliche Veranlassung vergißt; die Folgen werden zur Hauptsache, und über diese läßt sich dann eher nachgiebig, ja sogar mit Ehren großmüthig seyn. Anbey haben die Menschen schon vermöge des allgemeinen Naturgesezes, daß nur der Mächtigere herrsche, einen inneren Hang sich demselben zu unterwerfen, sich an ihn anzuschließen, und sogar bey ihm eher als bey andern die Gerechtigkeit der Sache zu vermuthen: so daß auch in dieser Rüksicht jeder Sieg die Zahl der Freunde vermehrt, die der Feinde vermindert, und die Gemüther zum Frieden geneigt macht.

Die zweyte nicht minder wichtige Regel, die stets mit

der ersten vereiniget seyn muß und bisweilen aus Leidenschaft vernachläßiget wird, besteht darin: die Insurgenten, sobald sie durch ihre Zahl oder durch den Charakter ihrer Haupt-Theilnehmer bedeutend sind, nicht als Verbrecher, sondern als Feinde zu betrachten und zu behandeln. Ein Fürst kann dieses ohne Abbruch seiner Ehre thun, besonders bey solchen Insurrektionen, deren Theilnehmer zahlreich sind und deren Ursprung und Endzwek an und für sich nichts schändliches oder niedriges hat. Auch erfordert solches gewissermaßen sowohl die Natur der Sache, deren Befolgung stets die beßte Klugheit ist, als auch die Billigkeit; denn sobald einmal die Kräfte in offenem Kampfe gemessen werden, so sind die Insurgenten, wenigstens in diesem Augenblik, nicht mehr seine Untergebene, und am Ende ist es doch kein unverzeihliches Verbrechen, im Fall der äussersten Noth für wirkliche oder beglaubte Rechte offen und gerade mit den Waffen in der Hand zu kämpfen. Der große politische Vortheil jener Maxime aber besteht darin, daß sie einerseits zu kräftigeren entscheidenden Maßregeln berechtiget, und anderseits doch etwas edles und großmüthiges an sich hat, was die gegenseitige Erbitterung vermindert, dem Frieden und der Versöhnung eine Thür eröfnet. Denn erstens ist gegen erklärte Feinde manches erlaubt, was gegen einen Verbrecher nicht entschuldiget werden könnte, wie z. B. die Uebergehung der üblichen oder festgesezten Justiz-Formen, wo auf langsamen und schwierigen Wegen vorerst die Thatsache und ihr Urheber außer Zweifel gesezt, sodann die Unrechtmäßigkeit der Handlung, der Vorsaz u. s. w. bewiesen werden muß. Solche weitläufige Verantwortungen und wechselseitige Beschuldigungen könnten die Sache des Fürsten selbst

compromittiren und wären ihm auch um desto nachtheiliger, da die Insurgenten ihrerseits keine dergleichen Formen gegen ihn und seine Freunde beobachten. Auf der anderen Seite hingegen wäre es auch barbarisch und würde theils zu grausamen Repressalien, theils zu einer unheilbaren Erbitterung führen, wenn man gegen Insurgenten die mit den Waffen in der Hand kämpfen, folglich den Charakter von Feinden annehmen, nicht auch diejenigen günstigen Regeln befolgte, welche gegen gewöhnliche Feinde üblich sind: wenn man z. B. keine Gefangenen machen oder die Gefangenen töden, keine Parlamentairs annehmen, ihnen bey temporären Verträgen, deren im Krieg immer viele vorkommen, z. B. bey Waffenstillständen, Capitulationen u. s. w. weder Treu noch Glauben halten wollte. 6) Die Maxime Insurgenten als Feinde zu behandeln, hat also zweytens den Vortheil, daß sie die Erbitterung vermindert und dem Frieden eine Thür eröfnet; denn mit Feinden ist ein Vergleich oder eine Unterhandlung möglich, aber nicht mit Verbrechern. Auch werden die Insurgenten und ihre Häupter bis zur Verzweiflung getrieben, und müssen sich nothwendig desto fester an einander klammern, wenn man sie beständig und ohne Unterschied als Rebellen oder Schuldige bestrafen will; sie können sich nicht mit Ehren unterwerfen, so lang sie dabey noch eine Strafe oder eine strafähnliche Makel ihres guten Namens befürchten müssen. Hochherzige Gemüther, welche stets die gefährlichsten Feinde sind, verschmähen sogar die ihnen angebotene Gnade, weil dieselbe immer noch eine

---

6) Vergl. hierüber v. Real Staatskunst. B. IV. S. 360. und de Martens droit des gens moderne. §. 265. Note d. und §. 272., welche gleicher Meynung sind.

Anerkennung der Schuld voraussezt: und selbst die gewöhnlichen allgemeinen Amnestien, zu welchen man in solchen Fällen seine Zuflucht nimmt, sind gegen eine noch im Kampf begriffene Partey durchaus unpassend; sie erreichen nur dann ihren Zwek, wenn sie nach bereits erfochtenen Siegen, nach bestätigter Uebermacht ertheit werden, und mithin als ein stillschweigender Vertrag anzusehen sind, der ganz zum Vortheil des Besiegten ist, und wo gegen Unterwerfung und Ruhe auf der einen Seite, von der anderen Vergessenheit alles vergangenen und Rehabilitation der allgemeinen Ehre zugesichert wird.

Innere Feinde sind ihrer Natur nach Verbündete, und daraus folget die dritte Klugheits-Regel sie nie als eine einzige Macht, sondern stets als Verbündete zu betrachten, mithin wo möglich den Bund zu trennen, und mit jedem einzelnen bedeutenden Glied nur Separat-Verträge abzuschliessen, damit einer nach dem andern den Kampf verlasse, und die übrigen sich am Ende von selbst unterwerfen, oder den Frieden auf jede Bedingung annehmen müssen. Die Befolgung dieser, der Natur angemessenen, und von der Gerechtigkeit erlaubten, Regel ist absolut nothwendig, damit der Vergleich ganz zu Gunsten des Fürsten ausfalle, und doch alle Gegner befriediget werden. Denn wollte man mit den innern Feinden insgesamt und auf einmal unterhandeln: so wäre zu befürchten, daß sie entweder aus Erbitterung die Friedensvorschläge nicht annehmen, oder ihre Forderungen zu hoch spannen würden, oder daß wenigstens nicht alle zu dem Frieden einwilligen dürften, mithin stets noch Feinde übrig blieben, in jedem Fall aber der Fürst doch etwas von seinen Rechten aufgeben, sich gefährliche Beschränkungen

gefallen lassen, oder wenigstens die Gerechtigkeit mit Gewalt abtrozen lassen müßte, welches immerhin für die Zukunft sein Ansehen gefährdet, und ihn nicht mehr als ganz unabhängig erscheinen läßt. Dieser Fehler ward in der Geschichte häufig begangen. Philipp II. von Spanien würde ganz gewiß die empörten Niederländischen Stände leicht wieder unter seine Bottmäßigkeit gebracht haben, wenn er die zwischen ihnen herrschende Religions-Uneinigkeit zu bennuzen gewußt, und die Uebermacht welche ihm, oft lange Zeit hindurch, zu Gebote stand, zu Schliessung von vortheilhaften Verträgen angewendet, nicht aber alles mit bloßer Gewalt hätte durchsezen wollen, wo dann die zahlreichen Hinrichtungen, Güter-Confiskationen und willkührlichen Steuren neuerdings alle Gemüther empörten und zulezt auch die angebotenen Amnestien nichts mehr nüzten. 7) Kayser Joseph I. und Carl VI. scheinen A° 1711 ebenfalls gefehlt zu haben, daß sie mit den hungarischen Insurgenten unter Ragozzi und Caroly insgesamt traktirten, wiewohl sie ihnen überhaupt nur billige Dinge zugestanden, und dabey freylich genöthiget waren, sich während dem Spanischen Successionskrieg diese gefährliche Diversion um jeden Preis von dem Hals zu schaffen. Allein die Folgen davon waren wenigstens theils Langsamkeit, theils Unvollständigkeit des Friedens, und nachtheiligere Bedingungen als sie vielleicht sonst hätten eingegangen werden müssen. Auch würden die Engländer vielleicht noch heut zu Tag über die Nordamerikanischen Kolonien herrschen, wenn sie im Augenblik, wo erfochtene Siege sie begünstigten, eine Provinz nach der andern

---

7) Vergl. Spittler Europäische Staaten-Geschichte. I. 274—282.

von dem Bündniß zu trennen gesucht hätten, statt daß sie die Insurgenten entweder ganz vertilgen oder nur mit dem vereinigten Congreß unterhandeln wollten. Jene Separat- oder gleichsam individuellen Verträge haben nämlich den doppelten Vortheil: 1° daß man dabey gewöhnlich in der Haupt-Sache nichts nachzugeben, kein wesentliches Recht aufzuopfern braucht, sondern andere Auskunftsmittel findet, und die einzelnen Häupter durch vorübergehende mithin unbedeutende Vortheile gewinnen, ja sogar zu eifrigen Freunden machen kann. 2° Daß es mittelst dessen auch möglich wird die Sache der Verführten oder minder Schuldigen von jener der übrigen zu trennen, die schuldigsten oder gefährlichsten Feinde zu isoliren, und wenn die Noth es erfordert, von dem Frieden auszuschliessen, und durch ihre Bestrafung ähnliche Unternehmungen zu verhüten, folglich mit Ruhm und Ehre aus dem ganzen Kampf herauszutreten, ohne jedoch zu zahlreichen Hinrichtungen und Gewaltthätigkeiten genöthiget zu werden, welche immerhin etwas unmenschliches, das National-Gefühl empörendes an sich haben, und daher dem Ansehen des Fürsten so wie der dauerhaften Ruhe des Reichs nachtheilig sind. Mit einem Wort, über innere Feinde in offenem Kampf zu siegen, sie dabey edelmüthig als Feinde zu behandeln, und am Ende mit Festigkeit in der Haupt-Sache, aber mit Mäßigung und Generosität in allen unbedeutenden Neben-Sachen, sämtliche Gemüther wieder zu gewinnen: das sind die einzigen Mittel um Insurrektionen oder innere Kriege glüklich zu beendigen, ja dadurch seine Macht noch mehr als vorher zu befestigen. Wenige Fürsten besaßen jenes hohe politische Talent, denn es sezt in der That große Ueberlegenheit des Geistes und einen seltenen Edelmuth des

Charakters voraus; und hätten sie diese Eigenschaften gehabt, so würden auch keine Insurrektionen gegen sie entstanden seyn. Daher wird auch ein innerer Krieg fast nie von demjenigen Fürsten welcher dazu die Veranlassung gab, sondern nur von seinem Nachfolger beendiget. Heinrich IV., König von Frankreich, hat davon ein glänzendes Beyspiel gegeben. Er hätte gewiß, ungeachtet seiner Rükkehr zur katholischen Kirche, welcher bereits eine Art von Vergleich mit der Gegenparten war, noch lang für seine Krone kämpfen müssen, wenn er seine mächtigsten Feinde, die jungen Guisen und den Herzog von Mayenne, immer noch als Rebellen hätte behandeln und gegen sie ein Strafrecht ausüben wollen. Aber indem er sie edelmüthig als gewesene Feinde betrachtete, ihre Unterwerfung annahm, und ihnen noch durch Ehrenstellen die Hand der Versöhnung bot, so hat er sie dadurch zu Freunden gemacht, und nach den entsezlichsten inneren Kriegen sein Reich in kurzer Zeit wieder beruhiget und befestiget. Auch läßt sich bey unpartheyischer Betrachtung nicht läugnen, daß die Schnelligkeit und Klugheit, womit der gewesene Französische Kayser Buonaparte, kurz nachdem er als sogenannter erster Consul zur höchsten Gewalt gelanget war, den inneren Frieden Frankreichs hergestellt, und die Gemüther der verschiedenen Hauptpartheyen, theils der vor ihm herrschenden republikanischen Faktionen, theils der ausgewanderten oder im Lande zurükgebliebenen Royalisten, der katholischen Geistlichkeit, und der militärischen Nebenbuhler selbst durch freywillige Hebung ihrer vorzüglichsten Besorgnisse oder ihrer dringendsten Hauptbeschwerden, beruhiget hat [a]) in der That ein nicht gemeines

a) Vergl. T. I. S. 267—270.

Talent bewies, und ihm mehr Anhänger als seine auswärtigen Siege verschaffet hat. Allein gleichwie überhaupt die Menschen scharfsinnig gegen fremde Fehler, aber blind gegen ihre eigenen sind: so ist auch hier die wichtige Bemerkung zu machen, daß alle seine damalige Klugheit und Mäßigung nur solche Beschwerden betraf, an denen er nicht schuld gewesen; diejenigen die er selbst veranlasset hat, wußte er hingegen nicht zu heben, und daher sah man auch, daß grenzenlose Herrschsucht und Halsstarrigkeit in Durchsezung einmal gefaßter Absichten, ihn zulezt um einen Thron gebracht haben, der mit billigern Grundsäzen leicht zu behaupten gewesen wäre.

Ein und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

7. Schliessung vortheilhafter Verträge und Vermeidung aller nachtheiligen.

(Föderative Macht.)

I. Allgemeine Regeln über die Kunst vortheilhafte Verträge zu schliessen. – Ueberhaupt ist mehr auf den Willen als auf den Verstand zu wirken.

II. Vortheilhafte Verträge sind solche wodurch man seine Macht vermehrt, sich Freunde erwirbt, die Unabhängigkeit sichert und künftige Gefahren abwendet.

III. Nachtheilige Verträge sind meist eine Folge der früher begangenen politischen Fehler. Daherige gewöhnliche Schädlichkeit der Neutralität und der ewigen Schuz- und Truz-Bündnisse.

Das siebente zur Erhaltung der Unabhängigkeit und mithin zur Fortdauer der Staaten nicht minder wesentliche Mittel, ist die **Schliessung von vortheilhaften Verträgen** und die **Vermeidung aller nachtheiligen**, welche die **Unabhängigkeit gefährden könnten**. Man kann dieses die **Macht an Freunden** oder auch die **föderative Macht** heissen, deren Erwerbung und Behauptung einen der wichtigsten aber auch der schwierigsten Theile der Staatsklugheit ausmacht, weil von mächtigen Nachbaren das meiste zu hoffen oder zu fürchten ist, und diese Verhältnisse nicht immer die nämlichen bleiben sondern durch mancherley Umstände wechseln und wechseln müssen. Zwar läßt sich die

Kunst vortheilhafte Verträge zu schliessen, nicht wohl in allgemeine Regeln fassen. Es wird dazu eine genaue Kenntniß der Menschen und der begünstigenden Umstände, wie auch ein besonderes Negociations-Talent erfordert, welches einigen Nationen besonders eigen, anderen aber mehr oder weniger versagt zu seyn scheint. [1] Ueberlegenheit an Macht und Einfluß, welche dem anderen contrahirenden Theile viele Gegen-Vortheile anbieten kann, ist freylich, auch ohne Verlezung der Gerechtigkeit, das wesentlichste Erleichterungsmittel glüklicher Negociationen. Sie allein kann viele Bedürfnisse, viele Wünsche befriedigen, und sich dafür andere Leistungen ausbedingen; unter Fürsten wie unter Privat-Personen contrahirt man immer besser und leichter je mächtiger man ist. [2] Aber auch diese Mittel wissen oft die mächtigsten Fürsten nicht zu benuzen, und oft gelingt es dem Schwächeren durch Gewandtheit des Geistes und durch Beharrlichkeit im Zwek, welche die Mittel zu wechseln weiß und sich durch kleine Hindernisse nicht abschreken läßt, selbst über den Stärkeren Vortheile zu erhalten. Dabey läßt sich als eine aus der Natur der Menschen fliessende Haupt-Regel annehmen, daß es bey allen Unterhandlungen weit mehr auf Erwekung des guten Willens als auf Darstellung der rechtlichen oder politischen Gründe, mithin vorzüglich auf die Freundschaft der dirigirenden Hauptpersonen, gegen deren persönliche Eigenschaften und Verhältnisse man nicht anstossen muß, auf Gewinnung des Zutrauens, welches doch am besten durch Redlichkeit und guten Willen erworben

---

1) Vergl. hierüber *de Martens* droit des gens moderne p. 346 und die daselbst angeführten Bücher.

2) B. I. S. 370.

wird, auf angenehme empfehlende Eigenschaften des Unterhändlers selbst, und am Ende freylich auch auf angebotene Gegen-Vortheile ankömmt, als welche zulezt den Willen entscheiden und die noch übergebliebenen Bedenklichkeiten heben. An das bloße Recht kehrt sich derjenige nicht immer, der die Macht zur Verweigerung hat, und selbiges ist auch nicht allemal so klar und undisputirlich, daß nichts dagegen eingewendet werden könnte. Der ewige Schriften- und Notenwechsel führt zu nichts als zu mehrerer Entfernung der Gemüther; und zulezt unterhandelt man ja gewöhnlich für Gegenstände, zu welchen man eigentlich kein absolutes Recht hat. Will man aber zu sehr mit Convenienz-Gründen fechten, dem anderen Theil sein eigen Interesse zu Gemüth führen u. s. w.: so beleidiget solches abermal die Eigenliebe, weil es einen Mangel an Einsicht voraussezt, und man erhält oft darüber die Antwort, daß man seinen eigenen Vortheil am besten verstehe und keine Belehrung von Fremden bedürfe. Nicht zu gedenken, daß der Streit über den bloßen Nuzen seiner Natur nach ohnehin kein Ende hat. In Schriften und mündlichen Unterredungen müssen daher die Rechts- und Convenienz-Gründe wenigstens nie in gelehrtem oder belehrendem Tone, sondern nur mit vieler Schonung und gleichsam im Vorbeygang angebracht werden, damit der andere Theil selbst das Vergnügen ihrer Entdekung und weiteren Entwiklung finde. Freunde gelten hier mehr als Gründe, und wo man nicht zwingen kann, da ist es klug selbst die Gerechtigkeit nur als eine Gunst zu verlangen, indem man sie auch auf diese Art viel eher erhält. Der Verstand folget dem Willen oder schmiegt sich wenigstens nach demselben, aber nie der Wille dem bloßen Verstand; und es giebt keine här-

tere Tauben als diejenigen die nicht hören wollen. Daher muß durch oben erwähnte Mittel immer mehr auf den Willen oder die Gesinnung der dirigirenden Haupt-Personen gewirkt werden, aus welcher alles übrige von selbst folget: und zulezt dürfte das Geheimniß oder das verborgene Prinzip aller glüklichen Unterhandlungen (die immerhin eine Art von geistigem Krieg sind) darin bestehen, irgend einen Punkt zu finden in welchem man selbst seinem in anderer Rüksicht stärkeren Gegner überlagen ist; oder, wie man dies auch heißt, die sogenannte schwache Seite des lezteren zu entdeken, wodurch man irgend ein Bedürfniß, einen Wunsch, eine Leidenschaft desselben befriedigen, und sich dadurch seine Freundschaft erwerben, seinen Willen geneigt machen kann. Der mehrfach Ueberlegene hat also freylich auch hier den Vortheil auf seiner Seite; aber nicht alle Monarchen und noch weniger die Republiken, als welche überhaupt wegen der Menge von Köpfen zu Negociationen weniger geschikt sind, haben nüzliche Verträge zu schliessen gewußt, selbst wenn Sieg und allerley Macht ihnen dazu die Mittel in die Hände gaben. Vielmehr sah man oft grose und kleine Potentaten selbst aus den günstigsten Conjunkturen, oder auch aus kostbaren, blutigen und glüklichen Kriegen, am Ende keinen wesentlichen Nuzen ziehen, entweder weil sie sich von menschlicher Schwachheit verleiten liessen, die errungenen Vortheile wieder aufzuopfern [3] oder weil sie, durch Leidenschaft verblendet, zu viel erzwingen und ohne

---

3) Das ist gewöhnlich der Fehler aller Barbaren und Unwissenden, die meistentheils in Negociationen mehr geschlagen werden als im Felde, und mit der Feder wieder verlieren was sie durch das Schwert erworben haben.

Vertrag, ohne Gegenseitigkeit, alles mit bloßer Gewalt durchsezen wollten, [4] oder endlich weil sie die Sache nicht besser verstunden, und den wesentlichsten Gesichtspunkt, nämlich die Abwendung künftiger Gefahren und die Sicherung der Unabhängigkeit, aus den Augen verloren.

Bestimmter als die Kunst der Negociation selbst, läßt sich hingegen von der Wissenschaft angeben, worin die vortheilhaften Verträge und Verhältnisse bestehen sollen. Und dieses ist eigentlich die Hauptsache, indem es bey allen Unternehmungen vorzüglich darauf ankömmt, den Zwek genau zu kennen, nach welchem man streben soll, das Ziel welches man erreichen will. Wer dieses fest im Auge hat, der wird von selbst die zwekmäßigen Mittel entdeken und die günstigen Umstände zu benuzen wissen. Alle Verträge welche die höhere Staatsklugheit vortheilhaft nennen kann, müssen zum Zwek und zum Resultate haben: die Unabhängigkeit zu sichern und künftige Gefahren abzuwenden. Dazu führen freylich schon alle die Erwerbungs-Verträge, von denen wir oben geredet haben, und durch welche man den Umfang seiner Domainen und Territorial-Besizungen erweitert; [5] jedoch nur in sofern sie leicht behauptet werden können, nicht gefährliche Collisionen veranlassen, und in sofern es nicht auf Unkosten der

---

4) Diesen Vorwurf hat man nicht ohne Grund selbst dem berühmten Prinz Eugen von Savoyen gemacht, der in den früheren Zeiten des Spanischen Successionskriegs einen viel günstigeren Frieden von Ludwig XIV. hätte erhalten können.

5) B. II. Cap. 42. S. 509. — 542.



relativen Macht geschieht, d. h. in sofern man nicht im Verhältniß gegen andere desto mehr verliert. Denn es ist für einen Fürsten der seine Unabhängigkeit behaupten will, weit mehr darum zu thun, daß ihn kein feindseliger Nachbar an Größe und Lage seiner Besizungen zu sehr übertreffe, als daß die eigenen erweitert werden: und jeder Vertrag wodurch man die absolute Macht nur auf Unkosten der relativen vermehrt, ist immerhin für nachtheilig und gefährlich zu erachten. Wir wollen uns indeß hiebey nicht länger aufhalten, indem wir hier nicht sowohl von denjenigen Verträgen reden, wodurch die Macht und das Gebiet selbst erweitert wird, als vielmehr von solchen, wodurch glükliche nachbarliche Verhältnisse angeknüpft, und die wirklichen Besizungen erhalten oder gesichert werden können.

Dahin gehören nun vorzüglich diejenigen Verträge von denen wir in einem andern Capitel gehandelt haben, [6] und durch welche man, ohne Erwerbung von Territorial-Besizungen, seine Macht und seine Befugnisse erweitert, die Zahl der Freunde vermehrt, sich allerley Leistungen ausbedingt, nüzliche Hülfe zusichert, z. B. die ungleichen Bündnisse, die Schuz- und Schirm-Verträge, die Allianz mit Schwächeren, welche immer dem Mächtigeren nüzlich ist und beynahe einer Herrschaft gleichkömmt; die freundschaftlichen Ausgleichungen, die mannigfaltigen Verkommniße, wodurch man bald in fremdem Land nüzliche Befugniße erwirbt, bald hinwieder seinen Nachbaren unschädliche Gefälligkeiten erweist, und so die Wurzeln und Stüzen seiner Macht

---

6) B. II. Cap. 42. S. 550 — 579.

immer weiter ausbreitet, mehrere Mächtige, und vorzüglich die Menge der Schwachen an seiner Erhaltung interessirt. Jedoch ist wohl zu bemerken, daß alle diese Machterweiternden Verträge, sie mögen nun den Namen von Bündnißen, bedingten Unterwerfungen, Capitulationen, Servituten u. s. w. tragen, oder in andere mildere Benennungen eingekleidet werden, auch dem Mächtigeren nur dann in der That nüzlich sind, wenn sie nicht blos auf einseitigem sondern auf gegenseitigem Vortheil beruhen, so daß der andere Theil dabey bestehen kann, seine wesentlichen Rechte nicht gekränkt, sondern vielmehr geschüzt findet, und mithin zum aufrichtigen Freunde wird. Denn eine schädliche Herrschaft daurt niemalen lang und die Furcht ist auf die Daur eine schlechte Schuzwehr; man benuzt die erste Gelegenheit das verhaßte Joch abzuwerfen, und nur wechselseitige Wohlthaten knüpfen ein ewiges Band. 7) Vortheilhafte Heyrathen, wodurch man sich mit benachbarten oder entfernten mächtigen Häusern verbindet, sind ebenfalls ein treffliches Mittel um nüzliche Verhältniße anzuknüpfen und seine Sicherheit zu befestigen. Denn ist gleich dieses Band unter Fürsten, wegen der Entfernung und wegen den oft entgegenstrebenden wichtigen Interessen, nicht so lebendig wie unter Privat-Personen: so pflanzt es doch eine mehrere Freundschaft; die Beleidigungen werden seltener, in allen Fällen wo keine Collision vorhanden ist kann man, wenigstens

---

7) Invisum imperium nunquam retinetur. — Malus enim custos diuturnitatis metus — Contraque benevolentia fidelis est vel ad perpetuitatem. *Cic.* off. I. 7.

Wer von vielen gefürchtet wird, der muß sich selber auch vor vielen wieder fürchten. Reinsingk.

gegen andere, Schuz oder kräftige Fürsprache hoffen, und in unseren Tagen, wie in früheren Zeiten, haben manche Fürsten nur dadurch ihre Existenz gerettet oder den Grund zur Erweiterung ihrer Macht gelegt.

Kann man bey Gelegenheit von Friedens- oder anderen Verträgen, Täuschen u. s. w. durch die Gränzbestimmung seines Gebiets fremde Angriffe erschweren und die eigene Vertheidigung erleichtern, mächtige natürliche Feinde möglichst schwächen oder entfernen, dagegen aber die natürlichen Freunde begünstigen und bis auf einen gewißen Grad verstärken, die Vereinigung verbündeter, oder zu natürlichem Bunde geeigneter Feinde schwieriger machen u. s. w.: so ist dieses allerdings den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt. Natürliche Gränzen, in dem Sinn wie unsere Sophisten sie sich dachten, durch welche alle Verhältniße aufgelöst, alle Streitigkeiten vermieden werden könnten, giebt es zwar keine; Ströme, Waldungen und Bergketten, ja selbst das Welt-Meer hindern die Collisionen und Beleidigungen nicht; nur Liebe des Rechts und Macht zu seiner Handhabung bringen die wahre Sicherheit hervor; aber man kann wohl zu Gränzzeichen sehr erkennbare Gegenstände, Flüße, Berge, Seen u. s. w. wählen, die weniger bestritten werden, sich leichter vertheidigen lassen, oder von denen man einem feindlichen Nachbar leichter Besorgniße erweken und ihn dadurch zur Gerechtigkeit interessiren kann. Doch bin ich der Meynung, daß auch dieses nicht so viel nüzt als man glaubt. Die Natur hat nicht gewollt, daß Fürsten und ihre Völker so feindselig von einander getrennt und abgeschlossen wohnen; man lebt oft freyer und friedlicher da wo die Besizungen sich kreuzen, sogar in einander lau-

fen, [8]) weil man alsdann auch, durch den Drang der Natur selbst, zu billigen Verträgen, zu einem wechselseitig freundlichen und gefälligen Benehmen genöthiget ist, und ohne dasselbe schlechterdings nicht neben einander bestehen könnte. Dagegen hat die übliche Benennung von natürlichen Feinden und natürlichen Freunden, in Bezug auf die Gefahren oder die Schuzwehren der Unabhängigkeit, allerdings ihren Grund in der Natur der Dinge oder der Local-Verhältnisse. Ein natürlicher Feind ist derjenige, von dessen Macht man am meisten zu besorgen hat, wenn er schon für den Augenblik keine feindseligen Handlungen ausüben, keine feindseligen Gesinnungen zeigen sollte. Der natürliche Freund aber ist derjenige, der im Grund die nämlichen Interessen hat, von dessen Macht für die Existenz und Unabhängigkeit nichts zu besorgen, wohl aber zu hoffen ist, wenn schon das gute Einverständniß augenbliklich unterbrochen wäre. [9]) Daher pflegt man in der Politik die benachbarten mächtigen Potentaten gewöhnlich natürliche Feinde, die entfernteren aber oder diejenigen welche nach Local-Verhältnissen die nämlichen Gefahren zu besorgen haben, natürliche Freunde zu nennen, d. h. die ersteren sind der Unabhängigkeit gefährlich, die lezteren hingegen nicht, sondern zu natürlichen Bundesgenossen geeignet. [10]) Hier-

---

8) z. B. im alten Deutschland, und ehmals in verschiedenen Gegenden der Schweiz.

9) Idem velle, idem nolle — ea demum firma amicitia est. *Tac.*

10) So z. B. galten Oestreich und England stets für natürliche Freunde. Das nämliche Verhältniß hätte zwischen Oestreich und Spanien bestehen sollen, ist aber seit der Herrschaft des Bourbonischen Stamms und dem pacte de famille etwas un-

aus folgt aber keineswegs, daß man mit einem mächtigen Nachbar stets in Krieg und Feindschaft leben solle; das nahe Verhältniß erfordert vielmehr das Gegentheil, wenn es ohne Verlust wesentlicher Rechte geschehen kann: aber der wahren in die Zukunft blikenden Klugheit ist es nicht gemäß, gegen ihn fortdaurende Verpflichtungen einzugehen, ihn noch zu begünstigen, seine Macht zu verstärken u. s. w. — außer in Fällen dringender Noth, wo die Uebermacht bereits entschieden ist, und kein anderes Mittel mehr übrig bleibt, um einen drohenden, sonst unvermeidlichen Untergang von sich abzuwenden.

Daß auf der anderen Seite alle nachtheiligen Verträge, welche die Freyheit minderen, die Kräfte schwächen, und mithin die Unabhängigkeit gefährden könnten, möglichst vermieden werden müssen, versteht sich von selbst. Allein dieselben lassen sich nur dadurch vermei-

---

terbrochen worden. Dagegen nannte man Frankreich und die Pforte natürliche Freunde, weil sie gewöhnlich in älteren Zeiten, gegen Oestreich, das nämliche Interesse hatten. So auch Frankreich und Schweden, etwa aus Gewohnheit von dem dreyßigjährigen Kriege her, oder wegen der besorgten Uebermacht von Rußland. Ferner Frankreich und Preußen, so lang nämlich leztere für seine Selbstständigkeit kämpfen mußte und bloß von Oestreich Gefahren besorgte. Der Fehler bestand nur darin, daß man aus Gewohnheit glaubte, dieses Verhältniß solle fortdauern, nachdem alle Umstände geändert hatten; als in Frankreich eine Sekte herrschte, die nebst der Religion auch alle Thronen stürzen wollte, und den einen nur so lange schonte bis der andere zerschmettert war. Mit einer solchen Rotte konnte kein gemeinsames Interesse bestehen, gegen sie waren alle Könige und alle rechtschaffene Menschen natürliche Bundesgenossen.

den, daß man die Umstände, durch welche sie nothwendig veranlasset werden, voraussieht, und denselben bey Zeiten vorzubeugen weiß. Nachtheilige Verträge sind eine Folge der Inferiorität an Kräften. Wer also die bisher entwikelten politischen Regeln befolgt, wer sein Land ungetheilt und ungeschwächt zu erhalten weiß, von keinen großen Geldbedürfnissen gedrängt, durch treue fähige und eifrige Gehülfen unterstüzt ist, überwiegendes Ansehen im Inn- und Ausland behauptet, vor unnöthigen Kriegen sich hütet und nöthige glüklich zu führen weiß, dabey aber auch die Siege zu benuzen versteht, vorzüglich auf die Erhaltung der relativen Macht bedacht ist, die Einsicht in dasjenige besizt was ihm in der Folge gefährlich werden könnte, und nie das künftige größere Gut einem gegenwärtigen scheinbaren Vortheil aufopfert: der wird nicht leicht zu ungünstigen Friedens-Traktaten, zu bedingten oder unbedingten Unterwerfungen, lästigen Servituten u. s. w. gezwungen werden können, sondern vielmehr zu allen vortheilhaften Verhältnissen Mittel und Gelegenheit finden. Aus dem Grundsaz nie das künftige größere Gut dem gegenwärtigen kleineren Vortheil aufzuopfern, folget insbesondere die wichtige Regel, nie einen nothwendigen und nüzlichen Krieg zu vermeiden, wenn man auch könnte. Denn wer sich zu einem solchen Kriege nicht entschliessen will, der weicht ihm doch nicht aus, sondern muß ihn nur führen, wenn er es nicht mehr mit Erfolg thun kann. Die Neutralität in Kriegen zwischen benachbarten Mächten, ist daher gewöhnlich die schlechteste Parthey die man ergreifen kann. Mag man sie auch noch so sehr mit schönen Worten von Harmlosigkeit oder Unpartheylichkeit, von Friedens-Liebe, von Nicht-Einmischung in fremde Händel u. s. w. rechtfer-

tigen wollen: so ist sie doch nichts weiter als ein System von Egoismus und colorirter Lieblosigkeit, das am Ende allemal seine Strafe findet. Sie ist dem höhern Gebot „du sollst deinen Nächsten lieben" und auch dem eigenen Interesse zuwider; durch sie verliert man alle Freunde und schüzt sich keineswegs gegen die Feinde.[11] Ehre und Ruhm wird dabey nie erworben; allemal ist es dem Ansehen vortheilhafter, sich als einen treuen Freund oder ernstlichen Feind zu zeigen, als gleichgültig gegen jedermann, niemanden nüzlich seyn zu wollen. Oft verursachet die Neutralität eben so viel Ungemach, Kosten und Beschwerden als offener Krieg; man hat alle seine Nachtheile aber keinen seiner Vortheile, und die grösseren Gefahren werden deßwegen nicht vermieden, sondern nur auf einen Zeitpunkt verschoben, wo sie alsdann unabwendbar sind. Denn der Neutralitäts-Erklärung ungeachtet, werden die mannigfaltigen Verhältnisse und Berührungen mit den Kriegführenden nicht aufgehoben; man wird vielmehr von beyden Seiten geplaget, bald mit Forderungen, bald mit Vorwürfen angegangen; jeder behauptet, daß man die Neutralität nur gegen seinen Feind, nicht gegen ihn beobachte, oder den erstern insgeheim begünstige; man muß eine Menge von Kränkungen und Beleidigungen ungestraft erdulden, und die Lage des Neutralen ist peinlicher als die des Kriegführenden selbst.[12] Dabey

---

11) Neutralita, sagt das Italienische Sprüchwort, non conserva gli amici, ne assicura dagli inimici.

12) Reinkingk meldet schon Ao. 1681 „die Neutralisten werden „von etlichen nicht übel denen verglichen, so in der Mitte ei„nes Hauses wohnen; die werden von den untersten mit Rauch „geplaget, von den obersten mit Kammer-Lauge oder ande„rem Unrath beschüttet." Bibl. Polizey. S. 404.

trennt man sich von allen Freunden und gewinnt keine von beyden Partheyen; man erwirbt sich vielmehr von der einen Haß, von der andern Verachtung, und wird zulezt allemal eine leichte Beute des Siegers, während der Besiegte nicht mehr helfen kann, und der Strafe des Egoismus noch mit Beyfall und Schaden-Freude zusieht. Wer übrigens in Zeiten der Noth niemanden helfen will, der wird hinwieder von andern hülflos gelassen; wer nicht von den Kriegführenden gewesen ist, der hat auch bey der Friedens-Unterhandlung nichts zu sagen; seine Interessen werden da nicht verfochten, nicht berüksichtiget; oft wird sogar zu seinem Nachtheil stipulirt, und der Neutrale erfährt mit Erstaunen, daß Veränderungen getroffen worden sind, die seinen nahen Ruin vorbereiten; er lernt zu spät, daß die Natur den Menschen nicht vergönnt, Vortheile ohne Beschwerden zu geniessen, zu erndten ohne gesäet zu haben. Auch beweiset die ältere wie die neuere Geschichte, daß die Neutralität allemal zum Verderben derjenigen führte, die sich dadurch zu retten glaubten. [13] Dagegen ist die Anschliessung an eine

---

13) Aeltere Beyspiele führt Reinkingk an in seiner biblischen Polizey S. 404. In unsern Tagen sind alle Neutralen zu Grund gegangen, oder haben wenigstens weit mehr als sonst gelitten. Venedig und Genua würden sich zuverläßig durch den Krieg gerettet haben. Die Schweiz verdankte ihre Eroberung und Revolutionirung von 1798 vorzüglich der früheren Neutralität, die sie von allen Freunden trennte und der Willkühr des Siegers überlieferte, auch die jakobinischen Grundsäze immer tiefer einwurzeln ließ. In ihren schönen Zeiten war sie nicht neutral. Das sogenannte Neutralitäts-System datirt von der Reformation her, welche Glaubens-Trennung einen solchen Zweyspalt im Innern der Schweiz hervorgebracht hat, daß man die Neutralität vorschüzte, um die innere

der kriegführenden Parteyen gleich wie die moralischere, so auch die klügere und sicherere Partey. Kriege zwischen

---

Schwäche zu bedeken und das schlecht zurükgehaltene Zerwürfniß nicht wieder hervorbrechen zu lassen. Weil aber kleine Staaten doch einen Stüzpunkt haben müssen, ward man dadurch nothwendig immer enger an Frankreich angeschlossen, und sah zu, daß diese Krone Franche-Comté, Burgund, Elsaß und Lothringen erwerben konnte, folglich aus dem ursprünglichen Freund ein übermächtiger Nachbar und natürlicher Feind ward. Daß die alte Schweiz in dem herrlichen Zeitpunkt von 1814 nicht hergestellt worden, daß niemand das seinige wieder erhielt, und zulezt eine Rußisch revolutionäre Mediation an Plaz der Französischen eintrat: daran war wieder die gepriesene Neutralität schuld. Wäre man mitgezogen, hätte man früher mehr Bereitwilligkeit gezeigt, so würden alle die dem Kayser Alexander beygebrachten falschen und verderblichen Einflüsterungen, gegen den Strom der Ereignisse und gegen die natürliche Dankbarkeit nichts vermocht haben. Die Zukunft mag lehren, was es mit der ewigen Neutralität, welche uns von dem Wiener-Congreß versprochen worden, für eine Bewandniß haben werde. Hessen-Cassel würde Ao. 1806 durch Anschliessung an die eine oder andere kriegführende Partey zuverläßig seine Existenz gerettet haben, die es nach acht Jahren nur durch eine Art von Wunder wieder erhielt. Wegen der Neutralität ward es unrühmlich ohne Schwertstreich vernichtet. Wie wurden nicht alle übrigen Neutralen stets verachtet, verhöhnt, geplündert, gebrandschazet, hatten alle Nachtheile des Kriegs und keinen seiner Vortheile! Welch' andere Rolle würde nicht Dänemark gespielt haben, ohne die strenge Neutralität, welche zulezt doch in einen Bund mit Frankreich ausarten mußte! Wem anders als diesem egoistischen Benehmen hat es den Ruin seines Handels und den Verlust von Norwegen zu verdanken? Preussen selbst hat sich durch seine zehnjährige Neutralität die Catastrophe von 1806 bereitet, und war daher noch in der Ehre und Achtung von ganz Europa gesunken. Durch

Benachbarten sind erstlich nie dem eigenen Interesse so fremd, daß man dabey ganz ruhig zusehen könnte. Wäre auch der Gegenstand des Krieges an sich gleichgültig, so sind es dagegen seine Folgen nicht. Allemal erfordert die eigene Sicherheit entweder dem einen Theil zu seinem Rechte zu verhelfen, oder auch zu hindern daß die Rache des Beleidigten nicht zu weit gehe, sondern zulezt wieder ein Zustand von Gerechtigkeit und Billigkeit herbeygeführt werde, bey welchem er und seine Nachbaren bestehen können. Während dem Kriege genießt man oft im Inneren mehr Ruhe und wahre Freyheit als bey der Neutralität. Von dem einen Theil ist man ruhig und wird sogar noch begünstiget, gegen den andern gebraucht man seine Kräfte und ist in so fern ebenfalls frey; lezterer kann sogar die Feindseligkeiten nicht übel nehmen, da man sich gegen ihn in offenem Krieg befindet. Durch die Hülfleistung allein erwirbt man sich Dank bey seinen Freunden und Respekt bey seinen Feinden. Der Ausgang des Krieges mag seyn wie er will, so ist die Lage des Kriegführenden (wenigstens in der Folge) allemal besser als die des Neutralen. Sieget der Bundesgenosse, so hat man an ihm einen dankbaren Freund; denn die Menschen sind nicht so verrätherisch und schlecht, um im Augenblik des Glüks ihre Freunde und Anhänger zu beschädigen oder zu unterdrüken: vielmehr wird durch die Dankbarkeit oft der Grund zu wesentlichen Vortheilen gelegt. Sieget aber der andere Theil, so hat man doch noch eine Stüze an dem gewesenen Bundesgenossen, und der Sieg

---

den Krieg allein hat es sich wieder gerettet, unsterblichen Ruhm erworben und alle früheren Fehler glänzend weißgewaschen.



ist selten so vollständig, daß der Mächtigere alles einseitig vorschreiben, und sich über alle Rüksichten von Gerechtigkeit und Billigkeit hinweg sezen könnte.[14] Ja es liegt sogar in der Natur des menschlichen Gemüths, daß wenn es einmal zum Frieden kömmt, und die Gemüther sich versöhnen, der gewesene Feind selbst denjenigen noch mehr hochachtet und schont, der ehrlich und redlich mit den Waffen in der Hand kämpfte, als den verdächtigen Freund der in Zeiten der Noth niemanden beystund, und durch seine Neutralität bewies, daß er sich keinen Gefahren weder aussezen wollte noch aussezen durfte. Endlich hat der Kriegführende oder der Bundesgenosse auch bey der Friedens-Unterhandlung etwas mitzusprechen; seine Interessen werden mehr berüksichtiget, seine Vorstellungen haben mehr Gewicht; und wenn er auch nicht sein Gebiet oder seine absolute Macht vergrößert, so erhält er wenigstens so viel, daß von den Haupt-Parteyen keine ihm nachtheiligen Verträge geschlossen werden, und eben dadurch weicht er der Nothwendigkeit aus, dergleichen in der Folge selbst schliessen zu müssen.

Unter den nachtheiligen, künftigen Ruin vorbereitenden Verträgen, verdienen auch die sogenannten beständigen Allianzen, die ewigen Schuz- und Truz-Bündnisse angeführt zu werden. So empfehlend sie auch bisweilen scheinen mögen, so verführerisch ihre Benennung ist: so sind sie doch der Unabhängigkeit der Schwächeren allemal gefährlich, und müssen wo möglich nie geschlossen werden, weil sie immer unnöthige und unter Umständen sehr lästige Verpflichtungen auflegen. Höchstens

---

14) Vergleiche hierüber auch *Macchiavelli de principe Cap. 21.*

dürfen sie mit entfernteren Staaten Plaz finden, von denen nichts zu besorgen ist, die aber gegen einen Dritten das nämliche Interesse haben und sich deßwegen zu einer festen Freundschaft eignen, weil sie, wie Tacitus sagt, das nämliche wollen und das nämliche nicht wollen; alsdann sind sie aber auch nicht nöthig, sondern werden sich in vorkommenden Fällen von selbst durch das gemeinsame Bedürfniß ergeben. Allein zwischen benachbarten Staaten von sehr ungleicher Macht, führen dergleichen Bündnisse fast allemal den Untergang des schwächeren Theiles herbey. Die Worte ewiger Friede — beständige Freundschaft — innige Verbindung — vollkommenes Einverständniß u. s. w. sind Blumen unter denen die Schlange der Beherrschung verborgen liegt; sie sind die Sirenenstimme durch welche zwar auch Einzelherren, noch häufiger aber die freyen Communitäten betrogen werden. Denn sollte auch der mächtigere Contrahent es anfänglich bey einem solchen Bündniß aufrichtig meynen, so wird dadurch die Natur der Dinge und die künftige Möglichkeit ganz entgegengesezter Interessen nicht aufgehoben. Dieser Mächtigere wird immer der hervorragende, der Tonangebende seyn, der Schwächere hingegen viel häufiger und gewissenhafter die Lasten des Bundes erfüllen müssen; durch die zu enge Verbindung verliert er allmählig das Gefühl der Selbstständigkeit, vernachläßiget andere nüzliche Verhältnisse oder Sicherheits-Maaßregeln, und gewöhnt sich unvermerkt an die Dienstbarkeit. Alsdann wird der ewige Friede zur ewigen Abwesenheit alles Widerstandes, die Freundschaft zur Unterwürfigkeit, das gute Einverständniß zum einseitigen Gehorsam, und weisere Staatsmänner welche das drohende Uebel einsehen, werden als Störer der seligen Ruhe und als Feinde des Frie-

dens verschrieen. Am Ende stehen dergleichen Staaten, gleichwie die Neutralen selbst, von allen Freunden verlassen, und werden bey dem ersten Anstoß die Beute des übermächtigen Nachbaren; sie haben sich selbst die Grube gegraben, und sind die Opfer des unklugen Bündnisses welches gegen die Natur der Dinge auf ewig geschlossen worden; wodurch sie den endlichen Zwek aller Bündnisse vergassen und auf die mögliche Veränderung der Umstände keine Rüksicht nehmen wollten. Durch Vermeidung solcher beständigen Allianzen, welche wenigstens im Anfange leicht möglich ist, und durch stete Befolgung der oben erörterten Klugheits-Regeln, können indessen auch minder mächtige Staaten die Daur ihrer Unabhängigkeit verlängern, und den Zeitpunkt ihres Untergangs zurükschieben. Allein auch diese Politik ist gleichwohl durch die Möglichkeit begränzt; nachtheilige Bündnisse oder Friedens-Verträge, beschwerliche Servituten u. s. w. lassen sich, ohne grössere Gefahren, nicht unter allen Umständen vermeiden: und derjenige Fürst ist der klügste, der seine Unabhängigkeit am längsten zu behaupten, oder, wenn dieses nicht mehr möglich ist, wenigstens den übermächtigen Feind sich zum Freunde zu machen, und statt der eigenen Selbstständigkeit, noch eine zugelassene und für bescheidene Wünsche hinreichende Freyheit zu behaupten weiß.

Zwey und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

8. Kluge Fügung in unvermeidlich nachtheilige Verhältnisse.

I. Gewaltsame Unterjochung und Verlust der relativen Macht sind meist eine Folge früher begangenen politischen Fehler.

II. In lezterem Fall ist kluge Fügung in den Drang der Umstände das einzige Mittel um die Existenz zu retten, und künftige Unabhängigkeit wieder möglich zu machen.

Die Staaten können endlich, wie im 44sten Capitel bemerkt worden, auch durch gewaltsame Unterjochung mittelst entschiedener Uebermacht, oder durch gänzliche Veränderung der Umstände und Verhältnisse, durch welche die Unabhängigkeit gegeben war, d. h. durch den zufälligen Verlust der relativen Macht zu Grunde gehen. Gegen solche Ereignisse nun vermag freylich am Ende keine menschliche Klugheit zu schüzen. Wohl aber werden sie oft durch früher begangene politische Fehler veranlasset oder möglich gemacht; wenn man z. B. sich zu rechter Zeit vor dem Kriege fürchtete, und ihn daher nicht mehr zu führen vermag, sobald er unausweichlich geworden; oder wenn man in früheren Friedens-Verträgen zu viele Rechte abgetreten; oder selbst in günstigen Umständen die Abwendung künftiger Gefahren außer Acht gelassen hat, und nicht sorgfältig genug auf Erhaltung der relativen Macht bedacht war. Diese Zufälle sind eine Folge des unerbittlichen Schiksals, der Allgewalt der Natur, die nichts auf der Erde ewig

muren läßt, wiewohl sie stets wieder die nämlichen Gestalten hervorbringt. Jene ungerechten Invasionen und Spoliationen, Reunionen, Confiskationen, Sekularisationen, Zutheilungen u. s. w., ohne vorhergegangenen Streit und ohne nachfolgenden Vertrag: [1] kann man gleichsam einen zufälligen oder gewaltsamen Tod der Staaten nennen, dem selbst der Klügste nicht immer zu entgehen vermag, so sehr er auch tollkühne Streiche zu vermeiden sucht. Was dann den Verlust der Unabhängigkeit durch eine gänzliche Veränderung aller Umstände und Verhältnisse betrifft: so ist sie mit dem natürlichen Tod der einzelnen Menschen zu vergleichen, welcher eben so wenig immer vermieden werden kann. Wenn z. B., wie schon anderswo bemerkt worden, kleinere Fürsten oder Republiken, die vorher relative Macht genug besaßen um ihre Unabhängigkeit gegen Nachbaren von ähnlicher Größe zu behaupten, oder durch die entgegenstrebende Eifersucht mehrerer Mächte darin erhalten wurden: nun auf einmal, oder nach und nach, durch den natürlichen Wechsel der Besizungen, von den Länderenen eines Uebermächtigen ganz umringt werden, folglich die eigenen Kräfte zu schwach und alle vorigen Freunde vernichtet oder entfernt sind: so wäre es thöricht unter solchen Umständen noch auf volle Unabhängigkeit zählen zu wollen. Die relative Macht ist dahin, durch welche jene Unabhängigkeit bedingt war, das Leben des Staats, die Selbstständigkeit, ist ausgelöscht. Besizt gleich ein solcher Fürst von Rechtenswegen noch alle seine vorigen Befugnisse, so kann er sie nicht mehr ausüben; die Natur der Dinge ist stärker als sein Recht, und wird ihn in jedem Collisions-Fall

---

1) B. II. S. 596—598.

bey Gefahr des Untergangs zur Abhängigkeit oder Nachgiebigkeit nöthigen. Ist es einmal dahin gekommen, so bleibt gegen den Zwang der Natur nichts anders mehr übrig, als das bestehende Verhältniß einzusehen wie es ist, und nach demselben sein Benehmen einzurichten; auf Rechte die man ohnehin nicht mehr ausüben kann, keinen Anspruch mehr zu machen; in Collisionen nachzugeben, billige Verträge abzuschließen, wodurch man sich zu einzelnen gefälligen Dienstleistungen versteht, um von dem übermächtigen Nachbar durch Freundschaft und guten Willen dasjenige zu erhalten, was durch eigene Macht nicht mehr möglich ist. Freylich ist diese Nothwendigkeit unangenehm; die Unabhängigkeit oder vollkommene Souverainität, besonders wenn man sie einmal genossen hat, ist ein so großes und seltenes Glükögut, daß wenige Menschen den Verlust derselben verschmerzen, und sich mit kluger Geistes-Gegenwart in eine veränderte Lage zu finden wissen. Indessen wird dieses oft von der Klugheit geboten, um größeren Uebeln vorzubeugen. So wußten sich z. B. die Rurikischen Großfürsten in Rußland, während der langen und drükenden Mongolischen Oberherrschaft von 1238 bis 1477, als dienstbare Vasallen zu erhalten, und benuzten am Ende den ersten günstigen Zeitpunkt, um das Joch abzuwerfen und die vorige Unabhängigkeit wieder zu erobern. Das nämliche läßt sich zur Rechtfertigung aller der kleineren deutschen Fürsten sagen, welche in unseren Tagen, während einer sonst alles zermalmenden Obergewalt (freylich zum Theil durch eigene und fremde Fehler) um die relative Macht, mithin um ihre Independenz gebracht waren, und in Erwartung besserer Zeiten, durch Fügung in unvermeidliches Schiksal, wenigstens ihre Existenz zu retten suchten. Sind gleich die

Mißbräuche der Stärkeren gegen die Schwächeren ungerecht, so ist es hingegen von Seite der Schwachen thöricht und unklug, sich gegen die nothwendigen Folgen höherer Macht auflehnen zu wollen. Die Natur hat einmal den Mächtigeren die Herrschaft, den Schwächeren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zugetheilt, und dieses Gesez ist unbesiegbar; aber erlaubt ist es hingegen und sehr oft möglich, die Potenz welche schaden kann in eine nüzliche zu verwandeln, und wie das gemeine Sprüchwort sagt, das Wasser auf seine Mühle oder zur Befruchtung seiner Wiesen zu leiten, ohne deßwegen selbst Unrecht zu thun. Zudem hat die Freyheit wie die Dienstbarkeit ihre unendlich verschiedenen Grade und Abstuffungen; auch ohne die gänzliche Souverainität bleibt noch immer eine schöne und ehrenvolle Existenz möglich; und sobald man nicht vollkommen frey seyn kann, so ist es besser ein begünstigter Vasall als ein gegeiselter Sklave zu seyn. Ist also die volle Unabhängigkeit nicht mehr zu behaupten möglich: so bleibt noch immer ein minderer Grad von Freyheit, Eigenthum, Ansehen und die Existenz selbst zu retten übrig, welcher sehr oft mit dem Interesse des Mächtigeren gar wohl bestehen, folglich auch von demselben erhalten werden kann. Die lezte aller Klugheits-Regeln besteht also darin, im äußersten Fall wenigstens dem Untergang oder der gänzlichen Vernichtung vorzubeugen, dabey aber den Geist nicht ersterben zu lassen, damit der Zeitpunkt erwartet und benuzt werden könne, wo durch günstigere Umstände die volle Unabhängigkeit neuerdings möglich gemacht wird.

Drey und fünfzigstes Capitel.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die Patrimonial-Staaten.

I. Allgemeinheit derselben in allen Zeiten und Ländern.

II. Wie die Natur, auf mannigfaltigen Wegen, immer wieder auf das Patrimonial-Verband zurükführt.

III. Milde dieses Verbandes, und Beweis seiner gänzlichen Uebereinstimmung mit der natürlichen Freyheit.

IV. Charakteristische Merkmale der Patrimonial-Staaten. Sie sind nicht so abgerundet als andere, mannigfaltiger in ihren inneren Verhältnissen, weniger glänzend, aber viel freyer, friedlicher und dauerhafter.

Obgleich alles was bisher über die Entstehung der Patrimonial-Staaten, die Ausdehnung und die Schranken der Landesherrlichen Gewalt, über die Veräußerung, die Erweiterung, den Untergang und die Befestigung derselben gesagt worden, schon aus der Natur der Sache als möglich und begreiflich erscheint, auch mit zahlreichen Beyspielen aus der ganzen Geschichte belegt worden: so mag es doch nicht überflüssig seyn, beym Schluße dieses Hauptstüks über die Erb- und Grundherrlichen Staaten, noch erstens einen Blik auf ihre allgemeine Existenz in allen Zeiten und allen Ländern zu werfen; zweytens zu zeigen, wie die Natur aller anscheinenden Störungen ungeachtet, stets wieder auf dieses Grundherrliche Verband zurükführt; und drittens zugleich seine Milde und Freundlichkeit, seine vollkommene Uebereinstimmung mit der natürlichen Freyheit zu beweisen.

Die ganze Geschichte bestätiget unwidersprechlich, was sich schon durch die bloße Vernunft beweisen läßt, daß nicht nur die Monarchien die ersten, ältesten und häufigsten Staaten waren, [1] sondern daß die meisten Fürstenthümer ursprünglich auf dem Haus- und Grundherrlichen Verband, oder dem sogenannten Patriarchat beruhen [2] alle anderen aber sich in der Folge nur durch dieses Verhältniß befestigen konnten. Wo wir in dem Alterthum die Augen hinwerfen, so weit als die Urkunden und Traditionen der Menschen reichen: da sehen wir ursprünglich in allen Ländern eine unzählbare Menge von Königen und Fürsten, deren kleines, oft nur auf ein paar Hufen Landes beschränktes Gebiet, deren unbestrittene, nie durch Gesetze eingeführte Erblichkeit, deren Benennungen selbst deutlich beweisen, daß sie nichts anders als unabhängige begüterte Hausväter, freye Grundherren oder sogenannte Patriarchen waren und seyn konnten. Schon unter Abraham zählen uns die Bücher Moses in einem Theil von Syrien zehen Könige auf; sie waren, wie es heißt, zwölf Jahre unter dem König Kedor Laomor gewesen, und im dreyzehnten Jahr waren sie von ihm abgefallen. [3] Im nämlichen Buche werden die Kinder Ismaels aufgeführt mit ihren Namen, in ihren Höfen und Städten, zwölf Fürsten über ihre Leute. [4] In dem kleinen Theil von Arabien, welchen Moses mit seinen Hebräern durchzog, um von da in das Land Canaan zu dringen, finden wir sieben Könige, nämlich die von Moab,

1) B. II. Cap. 13.

2) B. II. Cap. 15. S. 18 – 36.

3) 1 B. Mos. XIV. 1 – 4.

4) 1 B. Mos. XXV. 16.

Ammon, Midian, Edom, Amalek, Canaan, und die Philister, lauter Arabische Stamm-Fürsten, Familien-Häupter wie man sie noch heut zu Tage in diesem Lande sieht, wo wegen der Natur der Gegend und der Lebensart, fast keiner von dem andern dauerhaft unterjochet werden kann. Anderswo wird wieder von fünf überwundenen Königen der Midianiter geredet. [5] In dem kleinen Lande Palästina, welches vielleicht kaum die Hälfte des heutigen Syriens ausmacht, hat der Israelitische Heerführer Josua allein 31 Könige bezwungen, welche in dem zwölften Capitel des von ihm benannten Buches namentlich aufgezeichnet sind. In dem übrigen Syrien waren die Könige von Zobah, Damaskus, Hamath und Gessur bekannt; und in Phönicien, welches ebenfalls zu dem heutigen Syrien gehört, zählte man die Könige von Sidon, Tyrus, Aradus, Berydus und Byblus, folglich vierzig Könige oder Fürsten, in einem Lande welches jezt nur eine kleine Provinz des Türkischen Reichs ausmacht. Von Egypten melden die alleraltesten Geschichtschreiber, Herodot und Diodorus Siculus, daß es ursprünglich in viele kleine Königreiche oder Herrschaften vertheilt gewesen, und von demjenigen Pharao der zu Moses Zeiten lebte, ist es bekannt, daß er durch den ihm von seinem Minister Joseph angerathenen Getreid-Ankauf, und durch den mittelst der theilweisen Wiederabtretung dieses Getreides beschehenen Länderkauf (mit alleiniger Ausnahme der geistlichen Güter) Eigenthümer und Grundherr von ganz Egypten geworden, also daß die Egypter seine Knechte oder Pächter wurden, die sein Land bebau-

---

5) 4 B. Mos. XXXI. 8.

ten. [6] In Klein-Asien existirten vor den Eroberungen des großen Cyrus, 560 Jahre vor Christi Geburt, die Königreiche von Groß- und Klein-Mysien, Lydien, Phrygien, Lycien, Cilicien und Troja, wovon mehrere selbst wieder aus kleineren Fürstenthümern zusammengesezt waren. In Griechenland zählte man schon beynahe zweytausend Jahre vor Christi Geburt, also viele Jahrhunderte vor den später entstandenen Republiken, vierzehen Könige, nämlich die von Sicyon, Argos, Attica, Böotien, Arkadien, Thessalus, Phocis, Corinth, Lacädemon, Elis, Aetolien, Lorris, Doris und Achaja. Diese Könige waren, wie Joh. von Müller sagt, Planters wie Abraham, wie unser alter Adel und die amerikanischen Engländer, [7] lauter kleine freye Gutsbesizer, deren Zahl sich durch Heyrathen, Erbschaften, Käufe, Eroberungen u. s. w. bald mehrte bald minderte. Das kleine Königreich Epirus in dem heutigen Illyrien, war ursprünglich in fünfzehen kleinere Reiche vertheilt, und Macedonien, welches erst der Vater Alexanders des Großen ganz unter seine Herrschaft brachte, war anfänglich ebenfalls aus vielen kleinen erblichen Fürstenthümern zusammengesezt. Von Ostindien weiß man es aus der Geschichte von den Feldzügen Alexanders des Großen, 330 Jahre vor Christo, ganz bestimmt, daß es schon damals von einer unzählbaren Menge kleiner erblichen Fürsten beherrschet war. Dieselbigen waren meist Grund-Eigen-

---

6) 1 B. Mos. XLVII. 18. S. hierüber auch Stolbergs Geschichte der Religion Jesu Christi, neue Ausg. Th. I. S. 170.

7) Sämtliche Werke. B. XIII. p. 235. S. auch oben B. II. S. 31.

thümer des Bodens. Nach einigen gab man ihnen den vierten, nach anderen den sechsten Theil des Ertrags, d. i. als Pachtzins von ihren Gütern, alldieweil man heut zu Tag eben so viel Contribution von eigenen Gütern bezahlt. [8] In Italien zählt uns der fleissige und gründliche Gatterer, [9] schon vor dem Ursprung der Stadt Rom, 754 Jahre vor Christi Geburt, vier und dreyßig monarchische Staaten auf, nämlich neunzehn in Gallia Cisalpina, zwölf in dem mittleren Italien, und drey in Magna Græcia, oder dem jezigen Königreich Neapel, die alle aus der Römischen Geschichte bekannt geworden: so daß es unbegreiflich ist, mit welcher Dreistigkeit Montesquieu, aller Geschichte zum Troz, behaupten darf, es hätten zur Zeit der Römer, oder vor derselben, nur Republiken bestanden, und man habe bis nach Persien laufen müssen, um die Herrschaft eines Einzigen zu finden. [10] Von Spanien und Frankreich ist es durch

8) Ind. ant. VII. 614. Stolberg Gesch. der Relig. I. 270.

9) Handbuch der Universal-Historie. B. I. S. 793.

10) Avant que les Romains eussent *englouti* toutes les Republiques, il n'y avoit presque point de roi *nulle part* (??) En Italie, Gaule, Espagne, Allemagne; tout cela étoit de petits peuples ou de petites Republiques!! L'Afrique même étoit soumise à une grande (beherrschte dann Carthago ganz Afrika?) L'Asie mineure étoit occupée par les Colonies grecques (ein paar kleine griechische Colonial-Städte neben sieben Königen.) Il falloit aller jusqu'en Perse pour trouver le Gouvernement d'un seul. *Esprit* des loix T. I. L. XI. Ch. 8. Es ist doch nicht wohl möglich frecher zu lügen. Und solch ein Buch wird noch immer himmelhoch gepriesen! freylich meist nur von denen die es nicht gelesen haben.

die Commentarien von Cäsar bekannt, daß sie vor ihrer Eroberung durch die Römer eine Menge kleiner Fürsten enthielten; von Deutschland zählt uns Tacitus in seinem Buche de moribus Germanorum eine sehr große Menge auf, und aus der Beschreibung die er von ihrer Lebensart macht, ergiebt sich deutlich, daß sie schlechterdings nur als Land-Eigenthümer, theils über ihre freyen Bauer und Knechte, theils über erkaufte oder im Krieg gefangene Leibeigene herrschten. England hatte zur Zeit der Angelsachsen, wo noch weder Schottland noch Irrland damit vereiniget waren, sieben Könige; erst A° 827 hat Egbert, König von West-Sex und Süd-Sex, sie alle unter seine Oberherrschaft gebracht. Das nämliche lehrt die Geschichte von Ungarn, bevor die Magyaren solches unterjochten; von Polen, wo ursprünglich eine Menge Slavischer Stamm-Fürsten herrschten; von Schweden, das von lauter freyen Stämmen und Familien-Häuptern Finnischer Abkunft bewohnt wurde; von Dänemark, wo sich ebenfalls nur mehrere unabhängige Clane oder Stämme bisweilen zu gemeinsamen Kriegen verbündeten, und in solchem Fall einem Anführer oder Ober-König mehr aus Zutrauen und Observanz als aus Schuldigkeit gehorchten. In Rußland müssen ganz gewiß die nämlichen Verhältnisse bestanden haben, weil man aus der Geschichte noch so viele Spuren davon hat, und weil es sonst nicht so leicht von einer Finnischen Horde hätte erobert werden können. Die Herrschaft der Tartarischen Chans beruht durchaus auf dem Grundherrlichen, und zum Theil auf dem Lehensverband; dergleichen Patriarchen mit ihren Hirten und Knechten begleitet, sich selbst zu Anführern aufwerfend, haben mehrere Mal den größten Theil von Asien

erobert.[11] Selbst das unermeßliche China war ursprünglich von einer sehr großen Menge kleiner Fürsten beherrscht. Wie viele große und kleine Königreiche giebt es nicht blos an der westlichen Küste von Afrika, die nach der vorhandenen Beschreibung offenbar auf Grund-Eigenthum beruhen.[12] In Mexico waren schon vor der Spanischen Eroberung die liegenden Gründe, gleichwie bey uns, unter die Krone als die größte Gutsbesitzerin, den Adel, die Gemeinheiten, die Städte und Dörfer, und auch unter die Geistlichkeit vertheilt.[13] Die Caziken in Patagonien sind lediglich Grundherren, deren jeder so viele als er kann, zu Dienern, Unterthanen und Schuzergebenen annimmt, für die er sorget, auch dieselben im Kriege anführt.[14] Auf allen Inseln des Weltmeers kömmt die nämliche Erscheinung wieder, eben weil sie in der Natur liegt: und selbst in Otaheiti fand man bald einen, bald mehrere erbliche Könige, ja sogar eine weibliche Fürstin, welches stets den Besiz von Grund-Eigenthum voraussezt; das Land war ein Eigenthum theils des Königs, theils der ihm dienstbaren Großen:[15] so daß die Geschichte der ganzen bekannten Welt beweist, daß nicht nur alle Staaten anfänglich klein gewesen, sondern daß sie auch alle ohne Ausnahme Monarchien waren, und daß die meisten derselben aus dem Haus- und Grundherrlichen oder dem Patrimonial-Verband hervorgegangen

---

11) Mémoires du Baron de Tott T. II. *Sismondi* Histoire des républiques d'Italie I. 75.

12) von Real Staatskunst. B. I. S. 541.

13) *Glavigero* Storia del Mexico.

14) Description of Patagonia. 1774. 4.

15) S. Cooks Reisen.

sind. Ihre Erblichkeit, die das nämliche Verhältniß voraussezt, ist eben so allgemein; was man auch immer von sogenannten Königs-Wahlen sprechen mag, die (wie wir bald zeigen werden) alle nur fälschlich diesen Namen tragen, lauter Usurpationen, oder wenigstens eine Unterbrechung oder Verlezung des natürlichen Rechts waren, auch eben deßwegen so viele Streitigkeiten und Kriege veranlaßten. Und was endlich selbst die Benennungen der Könige und Fürsten betrifft: so haben wir bereits anderswo gezeigt, [16] daß sie stets von dem Begriffe höherer Macht, vorzüglich aber von der Eigenschaft eines Haus- und Grundherren hergenommen sind, so daß auch durch den Sprachgebrauch aller Völker die allgemeine Wahrheit bestätiget oder vielmehr ausgedrükt wird.

Allein nicht nur ehmals, auch in allen noch heut zu Tag bestehenden Staaten, beruht dem Zeugniß der Geschichte zufolg, die Herrschaft des regierenden Geschlechts oder seiner Vorgänger, in deren Rechte es getreten ist, entweder auf einem ursprünglich besessenen freyen Grund-Eigenthum, welches daher auch der Stamm-Ort des Königreichs heißt, und wenn in der Folge kein grösseres erworben worden ist, gewöhnlich auch dem Ganzen den Namen giebt; oder, da schon vor ihnen früher Staaten bestanden hatten, umgekehrt auf einem ursprünglich lehenpflichtigen oder dienstbaren Gut, was aber in der Folge durch zunehmende Macht oder durch günstige Verträge, oder durch das zufällige Wegfallen eines höheren Verbandes, von allen Servituten befreyt, mithin unabhängig geworden ist, wie wir solches ebenfalls schon anderswo

16) B. I. Cap. 16. S. 454—459.

entwikelt haben. Man wird nicht von uns fordern, daß wir diesen Ursprung fast aller heut zu Tage bestehenden Monarchien durchgehen sollen, da derselbe beynahe in jedem historischen Handbuch nachgelesen werden kann. Eroberungen haben die Staaten nicht gestiftet, sondern nur erweitert; denn theils waren diese Eroberer meist schon vorher unabhängige Patrimonial-Fürsten, theils sezten sie sich durch die Eroberung selbst nur in den Besiz und die Rechte eines früher bestandenen Fürsten ein: welches, wie seiner Zeit gezeigt worden, bisweilen eine ungerechte, bisweilen aber, unter Umständen, auch eine gerechte Erwerbungsart seyn kann, immerhin aber beweist, daß das Patrimonial-Verband das ursprüngliche gewesen ist.

Uebrigens führt die Natur, aller anscheinenden gewaltsamen Störungen ungeachtet, zulezt immer wieder auf diese älteste und einzig dauerhafte Grundlage von Herrschaft und Dienstbarkeit zurük, so daß man auch hier sagen kann: „Naturam furca repellas, tamen usque recurret." Kein herrschaftliches Verhältniß kann in die Länge bestehen, wenn es sich nicht zulezt an ein Grund-Eigenthum fesselt. Feldherren, Colonial- oder Horden-Anführer, die nur in dieser Eigenschaft über ihre Begleiter und Waffengefährte herrschen, (und von denen wir nun bald ausführlich handeln werden) können ihr Reich nicht behaupten, die Dienstbarkeit ihrer Getreuen nicht erhalten, wenn sie nicht am Ende — es sey mit Recht oder Unrecht — ein Land erwerben, einen festen Siz gewinnen, und mithin in die Classe der freyen Grund-Eigenthümer übertreten. Eroberer vergrößern eigentlich nur ihre Besizungen durch das was schon vorher einem andern Fürsten gehörte. Es mag nun diese Eroberung

durch einen gerechten Krieg geschehen, durch einen Vertrag geheiliget oder durch Usurpation entstanden seyn: so treten sie doch nur in die Güter und die Rechte des vorigen Herrn ein, und die Lage der Untergebenen wird dadurch, insofern nicht neue Beleidigungen hinzukommen, an und für sich nicht verschlimmert. Das nämliche ist bey inneren Usurpatoren oder bey siegreichen verbündeten Insurgenten der Fall, welche gleichsam die Güter und die Macht ihres eigenen Herrn erobern, und sich an dessen Plaz sezen. Ist auch dieser Erwerbungs-Titel meistentheils unrechtmäßig, so kann er doch nur als ein einzelnes vorübergehendes Unrecht betrachtet werden; es wechselt dadurch wohl die Person des Besizers (wie das auf vielen andern Wegen geschieht) aber nicht das Wesen der Sache, nicht die Natur des Verbandes selbst. Eben so verhält es sich mit den geistlichen Staaten oder mit der Herrschaft religioser Lehrer über die Gemüther ihrer Jünger und Gläubigen. Sollen sie unabhängig existiren und fortdauren, so muß ein festeres Band der Hörigkeit hinzukommen; es müssen die Oberhäupter von dergleichen Verbindungen durch Schenkungen, Käufe u. s. w. freye Territorial-Besizungen erwerben, mithin ebenfalls Grundherren werden. Selbst die kleinen rechtmäßig entstandenen Republiken, die freyen Corporationen und Communitäten, welche durch das Band der Einigkeit sich zur Selbstständigkeit emporschwingen, könnten schlechterdings nicht bestehen, wenn sie nicht gemeinsame Güter erwerben, mithin collektive Grundherren werden, und dadurch theils ein festeres Band des Zusammenhaltens zwischen ihnen selbst, theils ein natürlicher Grund der Abhängigkeit ihrer Untergebenen hinzugefügt wird.

Wenn ferner durch den Hang der Mächtigen stets nach Vergrößerung ihrer Besizungen zu streben, durch Collisionen, Streitigkeiten und darauf folgende Verträge, oder auch durch den natürlichen Wechsel der Dinge, wie z. B. durch das eingeführte Recht der Erstgeburt, durch Käufe, Heyrathen, Erbschaften, beschränkte oder unbeschränkte Abtretungen, oft viele kleine Staaten in einen größeren zusammenschmelzen, viele Freygewesene verschwinden oder dienstbar gemacht werden: so sieht man hinwieder, daß auf eben so natürlichen Wegen, es sey durch Theilungen und partielle Abtretungen, durch zugestandene Privilegien, oder durch die von großen Eroberern an ihre Waffengefährten verschenkten oder zu Lehen gegebenen Güter, oder endlich durch das natürliche Wegfallen oder Auslöschen einer höheren Oberherrschaft, oft auch große Reiche wieder in kleine zerfallen, und das Glüksgut der Unabhängigkeit, was vorher ein einzelner besaß, wiederum vielen zu Theil wird. Die Zersplitterung der Macedonischen Monarchie, des Arabischen Califats, der Arabischen Dynastie Abdolnahman in Spanien A° 1058, die Auflösung des Mongolischen Reichs, der Herzogthümer Sachsen und Schwaben, der in unseren Tagen statt gefundene Untergang des Groß-Mongolischen Staats in Ostindien, und selbst der Zerfall des deutschen Reichs, von welch' lezterem sich seit langem in Italien, in der Schweiz, in den Niederlanden und im Herz von Deutschland selbst immer mehrere geistliche und weltliche Große losgetrennt hatten, sind davon die merkwürdigsten Beyspiele. Mit einem Wort: das Patrimonial-Verband ist immer das erste und lezte, die Natur geht in Gründung der Staaten von demselben aus, und führt zulezt die Menschen, freywillig oder unfreywillig, immer wieder auf dasselbe zurük.

Sollen wir endlich noch zum Schluße wiederholen, was schon so oft und bey so vielen Gelegenheiten erinnert worden, daß dieses Grundherrliche Verband das mildeste und freundlichste ist, welches sich denken läßt, daß hier die menschliche Freyheit nicht den mindesten Abbruch erlitten hat, und alles was man Herrschaft und Dienstbarkeit nennt, nur in freywilligen Privat-Verträgen, in reziprozirlicher Hülfleistung, in einem Austausch wechselseitiger Wohlthaten besteht. Indem die Natur durch dieses Verband die Staaten stiftet, und überhaupt die Menschen durch lauter Liebe an einander knüpft: hat sie es mit unserer persönlichen Freyheit, mit unserem Glük, und selbst mit dem erlaubten Hang des Emporstrebens, viel besser gemeynt als alle Sophisten mit ihren erdichteten Vernunft-Staaten, ihren willkührlichen Rechtsgenossenschaften und widrigen Zwing-Anstalten. Wie ungereimt waren nicht die Deklamationen gegen die Natur der bisherigen Staaten oder menschlichen Verknüpfungen? Wie thöricht, wie zwekwidrig ist nicht das Beginnen der Menschen, andere gezwungene, künstliche Verhältnisse an ihren Plaz sezen und bessere Baumeister seyn zu wollen als der Schöpfer der Welt. [17] O! lehrreich wäre die Vergleichung zwischen der Dichterey jener falschen Weisen und der einfachen Ordnung Gottes, dem milden Produkt einer himmlischen Güte. Dort ist alles Zwang, hier ist alles Liebe; dort nur einseitige zweklose Aufopferung, hier unmittelbarer, gegenseitiger Vortheil. Nach dem

---

17) Daher auch die stolzen Ausdrüke die zu unseren Zeiten aufgekommen: *Architecture sociale* — sociale Technik — Staats-Gründungs-, Staats-Einrichtungs-Lehren u. s. w.

pseudophilosophischen, auf die Grille des Social-Contrakts gegründeten System, das man uns als eine Vollendung der menschlichen Vernunft ausgeben wollte, müßten alle Menschen für sich und ihre Nachkommen (man weiß nicht warum) auf ewig einen Theil ihrer Freyheit aufgeopfert, oder wenigstens ohne Grund sich einer Societät von ihres Gleichen unterworfen haben, die dann neben den natürlichen Oberen noch selbst wieder einen neuen über alle gebietenden Herren erschaffen und bezahlen müßte. Seine Bekenner reden von unveräußerlichen Menschen-Rechten, und fangen dabey an, gerade diese Menschen-Rechte, die angeborne Freyheit und das erworbne Eigenthum auf ewig veräußern zu lassen. — Vermöge der natürlichen und wirklich bestehenden Ordnung aber, hat niemand weder ganz noch zum Theil, weder für sich noch für seine Nachkommen, die Freyheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert; ein jeder ist entweder durch die Natur abhängig, seines Nuzens wegen, weil er sonst gar nicht existiren könnte, oder er dient, d. h. er hilft dem Mächtigeren nach eigenem freyen Willen, darum weil dieser seinen Bedürfnissen abhelfen kann, und weil er hiemit bey der Dienstbarkeit seinen Vortheil findet. Dieser Vortheil ist auch nicht zweifelhaft, nicht ungewiß, sondern unmittelbar und zuverläßig. Der eine dient für diesen, der andere für jenen gegenseitigen Nuzen; jeder nach dem Maaß seiner Kräfte oder seines Bedürfnisses; alle unter verschiedenen Formen um das Leben leichter und angenehmer durchzubringen. Der Fürst selbst hat zwar niemand über sich, ist nur Gott und der Natur, d. h. den Gesezen der Nothwendigkeit und den Gesezen der Pflicht unterworfen; aber er dient und hilft hinwieder allen übrigen, theils durch seinen Schuz, theils durch andere mannigfaltige

Gegen-Leistungen. Zwischen ihm und seinen Untergebenen herrscht also kein ungerechter Zwang, sondern nur natürliches rechtliches Verhältniß und ein Innbegriff mannigfaltiger freyer Privat-Verträge. Das sogenannte Herrschen besteht nicht in einem willkührlichen Befehlen über alles und jedes; sondern nur in einem Höherseyn, in dem Besize mehrerer Macht, um allerley Vortheile anbieten, und sich dadurch hinwieder die Hülfleistung anderer Menschen ausbedingen zu können. Alles ist frey, human und gegenseitig; ein Austausch von Wohlthaten, ein Verhältniß von lauter Gerechtigkeit und Liebe, dem der Privat-Familie vollkommen ähnlich; in welchem das nämliche Gesez herrscht, wie in allen anderen, jedem das Seine zu lassen und zu geben, Versprechungen zu halten, und übrigens sich wechselseitig zu nüzen und zu helfen, so viel man kann: worin doch wohl das Ideal eines vollkommenen geselligen Zustandes bestehen dürfte.

Nach dem pseudophilosophischen System des Social-Contrakts, müßten zweytens alle Menschen der gemeinsamlich gestifteten Staats-Gewalt gleich unterworfen seyn, alle ihre Freyheit in gleichem Grade aufgeopfert haben, mithin ohne Grund und ohne Noth alle zu Sklaven werden: und diese despotische, alle Gerechtigkeit niederschmetternde Uniformität, sehen wir auch überall, wo man jene erdichteten Prinzipien zur Regel angenommen hat. In den Staaten aber wie die Natur sie bildet, und wie sie bisher bestanden, hat die Freyheit gleichwie die Dienstbarkeit ihre unendlich verschiedenen Grade und Abstuffungen; die Gegenstände, der Umfang, die Gradation, die Dauerzeit der Dienstleistungen sind von einer höchst erfreulichen Mannigfaltigkeit; jeder contrahirt wie er will,

nach seinem Vermögen, seinem Bedürfniß, seinem Zwek: jeder ist so frey als er seyn kann, als es seine Glüks-Umstände möglich machen; jeder nur nach dem Maaß seines Bedürfnisses, seines selbst gesuchten Vortheils abhängig. Der Bauer oder Unterthan mit bestimmten Diensten, ist freyer als derjenige der entweder durch Verbrechen unbestimmte Dienste als Straf verschuldet, oder aus äußerstem Elend zur Fristung des Lebens freywillig übernommen hat. Der Pächter um Geld- oder Natural-Zins ist freyer als der Unterthan, der noch persönliche Arbeiten leisten muß; der Vasall hat nur die vertragsmäßige Pflicht der Treu oder des Militärdienstes zu erfüllen; unter den mannigfaltigen Dienern und Beamten, von den niedrigsten bis zu den höchsten hinauf, ist immer derjenige freyer und edler, dessen Dienst weniger gemein oder minder beschwerlich ist, weniger Zeit erfordert, oder mehreren Einfluß und höhere Macht verschafft. Endlich der bloße begüterte Domiziliant oder Einsaß ist im Grund der Freyste von allen; seine Zeit gehört nur ihm, er hat beynahe nur allgemeine Menschenpflichten zu erfüllen, und übrigens lediglich aus Klugheit zu sorgen, daß er mit dem Fürsten in keinen Widerstreit des Interesse komme. Auch ist die Unterwerfung nicht beständig, nicht unauflösbar, wie sie es nach dem pseudophilosophischen System seyn müßte. In den natürlichen Verhältnissen dient jeder oder ist abhängig nur in so lang sein Bedürfniß fortdauert, so lang er den nämlichen gegenseitigen Vortheil nöthig hat oder geniessen will. Das Kind hört auf dem Vater unterworfen zu seyn, wenn es nicht mehr in seinem Hause wohnt und sich selbst zu erhalten vermag. Der Beamte und Diener wird frey, wenn er den Sold nicht mehr verlangt oder nicht

mehr nöthig hat, mithin den Dienst verläßt; daher man auch in Privat-Verhältnissen von Rükkehr zur Unabhängigkeit oder vielmehr von Erwerbung derselben zu reden pflegt, wenn man nämlich sich in einen Zustand versezt, wo man in keinem persönlichen Dienst mehr stehend, selbst gegen Mächtigere nur noch die allgemeinen Menschenpflichten zu erfüllen hat. Der Lehenpflichtige, der Pächter, der Vasall u. s. w. werden frey, wenn sie das Gut zurükerstatten, oder von dem oberen Eigenthümer der dießörtigen Pflichten entlediget werden; und so kann man sich auch, wie die Geschichte aller Zeiten beweist, der Herrschaft eines Landesherren oder des sogenannten Staates entziehen und von ihm unabhängig werden, wenn man desselben in keiner Rüksicht mehr bedarf, d. h. wenn man entweder nicht mehr in seinem Lande wohnen will, oder glüklich genug ist, es sey von ihm selbst oder von anderen, freye, niemanden dienstbare Territorial-Besizungen zu erhalten, und die erworbne oder angefallene Freyheit mit eigenen Kräften behaupten zu können. [18]

Nach dem pseudophilosophischen Staats-System wäre drittens die Gewalt der Fürsten unbeschränkt, oder wenigstens nur durch eine leere, jeder Ausdeutung fähige, Idee von dem aufgestellten sogenannten Staats-Zwek beschränkt. Denn in der Anwendung müßte es immer, ohne daß man nur dagegen die mindeste Vorstellung zu machen befugt wäre, dem Oberhaupt zu entscheiden überlassen bleiben, durch welche Mittel jener vorgebliche Staats-Zwek, er mag nun bestehen worin er will, am beßten erreicht werden könne. Unter diesem Vorwand aber las-

18) Vergl. B. I. Cap. 19. von Erwerbung der Unabhängigkeit.

sen sich, wie wir seiner Zeit gezeigt haben, [19] alle Ungerechtigkeiten beschönigen; und den Beleidigten ist zulezt wenig damit geholfen, ob diese Ungerechtigkeiten im Namen des Volks von einem einzigen, oder von mehreren, oder von Faktionen die sich das Volk nennen, und sogenannten Volks-Repräsentanten anbefohlen und ausgeübt werden. Dagegen sind die Befugnisse des unabhängigen Grundherren nicht willkührlich, nicht veränderlich, nicht einer unbegrenzten Auslegung fähig; sondern durch die Natur der Sache genau bestimmt, gerade deßwegen weil sie nicht auf delegirter, sondern auf eigener Macht beruhen. Der Patrimonial-Fürst herrschet unmittelbar nur über seine eigene Sache; blos mittelbar über die Menschen, in so fern sie mit der ersteren in Berührung kommen, und daher ist auch dieses Verband so milde. Er besizt nur seine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte; die ersteren hat er mit allen Menschen gemein, sie scheinen nur grösser wegen den mehreren Mitteln zur Ausübung rechtmäßiger Freyheit; für die lezteren muß er seine Titel aufweisen können: und diese Titel, die Documente wodurch er die Erwerbung seiner Güter beweist, die verschiedenen Verträge die er mit seinen einzelnen Unterthanen oder mit ganzen Classen derselben geschlossen hat oder noch täglich schließt, sind nicht chimärisch, nicht erdichtet, wie der Social-Contrakt oder das Vollmachts-Patent, sondern wirklich vorhanden, sie können jeden Augenblik gezeigt und aufgewiesen werden. Der wahre Patrimonial-Fürst hat also nur solche Pflichten zu fordern und aufzulegen die man ihm und anderen entweder ohnehin nach dem natürlichen Geseze schuldig ist,

---

19) B. II. Cap. 39. S. 374 ff.

oder die man ihm nach besonderen Verhältnissen und Verträgen versprochen hat. Rechnet man hinzu was freywillige Liebe und bisweilen auch kluge Nachgiebigkeit thut, so hat man alles erschöpft, was in diesem Verband, wie in jedem andern, rechtlich, lobenswerth oder empfehlungswürdig ist. Verbliebe man bey jener Regel, entstünden keine Mißbräuche der Gewalt (die aber nach dem revolutionären System eben so gut möglich, ja sogar ohne Mittel zur Abhülfe weit mehr veranlasset, beschöniget und gerechtfertiget werden) so würde sich nach der Natur des Verhältnisses, oder der sogenannten Verfassung, kein Mensch über die mindeste Schmälerung seiner natürlichen Freyheit zu beklagen haben. Dieses Patrimonial-Verband, in seiner Reinheit gedacht, ist die angenehmste Form der menschlichen Existenz,[20] die vollkommenste Freyheit selbst; lediglich temperit durch natürliche Verschiedenheit der Kräfte zu wechselseitiger Hülfleistung, geregelt durch das göttliche Gesez und durch freywillige Privat-Verträge, ohne welche Bedingungen freylich kein Verband der Menschen, kein Friede auf Erden bestehen könnte.[21]

---

20) Fallitur, egregio quisquis sub principe credit servitium: nunquam libertas gratior extat, quam sub rege pio.

Claudian.

21) Diese Idee ist doch schon mehreren Schriftstellern, unter anderen auch dem sonst ziemlich revolutionären Sismondi dunkel vor Augen geschwebt. Bey aller seiner Vorliebe für die Republiken, erkennt er doch die grosse Privat-Freyheit die bey den Nordischen Völkern herrschte, und nennt sogar das deutsche Lehen-System ein *Système d'indépendance*. Histoire des républiques d'Italie. I. 71—72. In ebendemselben Band S. 432. macht er die wizelnde Antithese: Les

Zulezt behaupten noch die revolutionären Philosophen, welche alle Fürstenthümer in Republiken, und zwar in demokratisch repräsentative verwandeln wollen, daß durch eine solche Verfassung die Talente und Fähigkeiten der Menschen mehr entwikelt würden, weil ein jeder die Hofnung hätte, durch Genie und Geschiklichkeit zur höchsten Stuffe der Macht und des Ansehens zu gelangen. Zwar müssen sie gestehen, daß auch hier dieses sogenannte Glük unter Millionen Menschen nur einem einzigen zu Theil werden kann, und auch da selten oder nie dem Würdigsten zu Theil wird; doch schmeichelt sich insgeheim ein jeder unter diesen wenigen Begünstigten zu seyn, ohne zu bedenken, daß ihn viel wahrscheinlicher das eben nicht erfreuliche Loos treffen wird, seines gleichen oder gar

---

peuples du Nord ne connoissoient que la liberté sans patrie: ceux du midi avoient une patrie sans liberté, d. h. in einfache Sprache übersezt: die ersteren hatten mehr individuelle Privat-Freyheit und keine Communitäten oder Republiken, die lezteren hingegen mehr Communitäten, welche allerdings viele Beschränkungen der Privat-Freyheit nach sich ziehen. Wenn doch jede Form menschlicher Verknüpfungen ein System heissen muß, so könnte man jenes milde und freye Patrimonial-Verband vorzüglich das Deutsche nennen: nicht als ob es den Deutschen ausschliessend eigen, oder von ihnen erfunden wäre, denn es liegt in der Natur und herrscht im wesentlichen überall; sondern weil es nirgends reiner geblieben, nirgends heiliger beobachtet worden ist, als in Deutschland, bey einer Nation die sich von jeher durch einen eminenten Hang nach rechtlicher Privat-Freyheit, verbunden mit treuer Gewissenhaftigkeit in Haltung von Verträgen und Versprechungen gegen natürliche und conventionelle Obere auszeichnete. Ich gestehe mit meinem gesunden deutschen Gefühl, daß diese Form mir die natürlichste, die schönste von allen zu seyn scheint.

geringern als er gehorchen zu müssen, und daß eine solche Ungewißheit das wahre Verdienst eher zurükschrekt als ermuntert. Allein vorerst hat niemand ein Recht durch wahre oder eingebildete Talente über Sachen zu herrschen die nicht die seinigen sind, den Mächtigen in seiner Freyheit oder in seinem Eigenthum zu beleidigen, um jene vorgeblich besser auszuüben, dieses klüger zu verwalten, oder auch nur um an seinem Plaze frey zu werden. Wir bedürfen mehr der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit als der blosen Talente, welche die Welt verheeren. Und müssen dann alle Gaben des Geistes sich eben mit Fürstlichen oder sogenannten Staats-Sachen beschäftigen? Hat man in anderen Geschäften nicht auch Genie, Wissenschaften und Kenntnisse nöthig? Es bleibe ein jeder in seinem Kreise, oder diene und helfe einem Höheren, so sind ihm noch Wege genug zu Ruhm und Glanz eröfnet. Denn auch in dieser Rüksicht hat es die Ordnung der Natur noch besser mit uns gemeynt als die Dichterey der sogenannten Philosophen; sie hat dem rechtmäßigen Ehrgeiz der Menschen einen viel grössern und schönern Spielraum gelassen. Wem ist dann verboten oder die Möglichkeit abgeschnitten, inner den Schranken des Rechts, durch Fähigkeiten und Tugenden zu grösserer Macht und mittelst derselben zu einem höheren Grade von Freyheit und Herrschaft emporzusteigen? Ist das nicht vielmehr nach der ewigen Ordnung Gottes ihre natürliche, unausbleibliche Belohnung? Und wird dieser erlaubte Hang des Emporstrebens nicht noch ungleich mehr begünstiget und erleichtert, wenn er durch eigene Kraft rechtmäßig befriediget werden kann, als wenn er von einem zweifelhaften, übel unterrichteten und wandelbaren Volkswillen abhangen sollte? Ist es nicht der Freyheit und der Würde

des Menschen viel angemessener, sich blos durch eignes Verdienst emporzuschwingen, sein Glük und seine Macht nur Gott und sich selbst zu verdanken, als einem Volkshaufen zu schmeicheln, bey welchem nur die Mittelmäßigkeit gedeihet, weil sie keinen Neid erregt; und der nichts so sehr als höhere Tugend und überlegene Talente haßt, weil sie entweder das Gleichheitsgefühl beleidigen, oder ein steter Vorwurf für die übrigen sind; einem unwissenden und wankelmüthigen Haufen, der sich nur von der Aussen-Seite blenden läßt, das Innere nicht erkennt, und gerade die größten Verdienste nicht zu schäzen weiß; der nur das Heftige und Leidenschaftliche liebt, im Glüke stolz und übermüthig, im Unglük furchtsam und niedergeschlagen; keiner Consequenz fähig, durch Unverstand vergiftet was man zu seinem Nuzen thut, und seine Günstlinge eben so geschwind von dem vergänglichen Thron herunterstürzt, auf welchen er sie erhoben hat? Und ist nicht jede Gemeinde, jede zahlreiche Versammlung, selbst von sogenannt gebildeten und ausgewählten Männern, in dieser Hinsicht dem Volk oder dem Pöbel zu vergleichen? 22) Sehen wir nicht dagegen in den natürlichen Verhältnissen, in großen und kleinen Monarchien, viel mehrere Menschen, in mannigfaltigen Formen, bald durch eigne Anstrengung, bald durch die Gunst der Fürsten weit schneller, häufiger und dauerhafter zu höherer Macht und Freyheit emporsteigen, als in Republiken, wo alles wie-

22) Illud autem sibi princeps persuadeat, nullam esse communitatem aut tam amplum consilium, quantum vis grave sit et virorum electorum, in quo vulgus aliquod non sit, quodque non in multis cum populari conveniat. *Saavedra* Idea principis christ. pol. p. 508. wo auch eine sehr schöne Schilderung des Volks-Charakters vorkömmt.

der in Dunkelheit zurükgestürzt wird, und selbst die außerordentlichsten Talente oder die größten Tugenden, ungeehrt und unbelohnt, entweder mißkannt oder vom Neide verfolget, nur ein peinliches freudenloses Leben mühsam durchschleppen müssen. Weist uns nicht die Geschichte sogar häufige Beyspiele von Privat-Personen auf, die sich durch zunehmenden Reichthum, Verstand und Glük allmählig bis zur höchsten unabhängigen Gewalt, d. h. zum Stand der Fürsten hinaufschwangen? Sind nicht alle noch existirende Fürsten-Häuser ein redender Beweis davon? Andere sind vor ihnen gewesen, nach ihnen werden wieder andere kommen. Was will man also mit jenen ungegründeten Klagen, daß dem Ehrgeiz kein Spielraum, den Talenten keine Laufbahn eröffnet sey! Wo ist die Stuffe der Macht und des Ansehens, welche der einzelne Mensch nicht ersteigen könne, wenn die Natur ihn mit überlegenen Geisteskräften ausstattet, das Glük ihn begünstiget, und wenn er dieselben unter gegebenen Umständen rechtmäßig und klug zu benuzen weiß. 23)

---

23) Ueber die Milde dieser natürlich geselligen Verhältnisse und ihre gänzliche Uebereinstimmung mit der rechtmäßigen Freyheit, vergleiche man die Parallelstellen, wo ähnliche Gedanken in anderer Beziehung vorkommen, als: B. I. S. 301. von den natürlich geselligen Verhältnissen; S. 319—336. bey Widerlegung der Grille des Social-Contrakts; S. 351—354. bey dem Ursprung und der rechtlichen Eigenschaft der natürlich geselligen Vehältnisse; S. 375 ff. von dem Ursprung aller Herrschaft; S. 407. von dem allgemeinen Pflicht-Gesez; S. 516. Schluß der Einleitung; B. II. S. 24. von der Natur der Ehe und der Familie; S. 58—59. von den Erb- und Grundherren; S. 65 ff. von der Souverainität; S. 145 Rechte und Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Be-

Uebrigens sind freylich die Erb- und Grundherrlichen Staaten, (eben deßwegen weil die Herrschaft direkte nur auf Sachen geht, das Verband mit den Untergebenen so milde und so verschiedenartig ist) freylich nicht so glänzend wie ursprünglich die militärischen und geistlichen Herrschaften, oder die in ihrem Aufkeimen begriffenen Republiken. Jene sind die einfache Ordnung der Natur, an deren man daher nichts außerordentliches, nichts auffallendes, nichts gewaltsames bemerkt. Selbst wenn sie sich in der Folge noch so sehr vergrößern, erkennt man sie immer noch an der Zerstreutheit, oft sogar der Entlegenheit der Besizungen, die nach und nach durch verschiedene Titel erworben, nicht so zusammenhängend und abgerundet sind, wie diejenigen, welche die Gewalt der Waffen, oder die Kraft des Glaubens zusammengebracht hat; an der Weitläufigkeit der Titel, die aus der Benennung der verschiedenen Besizungen zusammengesezt, im Grund bescheidener ist, als die stolze Kürze, deren sich die militärischen Herren zu bedienen pflegen; an der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse mit den Einwohnern, welche die natürliche Folge friedlicher Erwerbung, der wahre Charakter der Freyheit ist, alldieweil sich in den militärischen Staaten meist alles gleichförmig eingerichtet befindet. Kriegerische Horden, bey denen der Krieg der einzige Gedanke, die einzige Beschäftigung ist; sektirische Verbindungen, die von einer an sich gebietenden wahren, oder für wahr gehaltenen Lehre belebt und durchdrungen, stets in einerley Grundsäzen und einerley Meynung gelei-

---

amten; S. 374 ff. von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt; S. 417 ff. von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

tet sind; werdende Genossenschaften, die auch nur ein gemeinsames Bedürfniß zu Erhaltung ihrer Freyheit innigst vereiniget und an einander knüpft: äußern anfänglich einen Nachdruk dem beynahe nichts zu widerstehen vermag, weil hier die Kraft des Verbandes durch eine gemeinsame, wenn auch vorübergehende Begeisterung erhöht wird, welche den verschiedenartig verpflichteten Leuten eines bloßen Grundherrn nicht so leicht eigen seyn kann, oder erst durch besondere Umstände in ihnen aufgeregt werden muß. Aber jene sind auch nur glänzende Meteore in der Geschichte; sie gehen schnell vorüber und zerfallen augenbliklich, sobald in den militärischen Staaten der Krieg aufhört oder die Disciplin erschlafft, in den geistlichen der Eifer für die Lehre erkaltet oder der Glaube in Zweifel und Zweyspalt übergeht, in den Republiken endlich das gemeinsame Bedürfniß befriediget ist, oder die Kraft der Einigkeit durch die ihr stets widerstreitende Tendenz des Privat-Interesse gelähmt wird; alle können nur in der hinzukommenden Grundherrlichkeit eine Garantie ihrer Fortdauer finden. Zudem was braucht man dergleichen engverbundne, fürchterliche Massen, der Schreken der übrigen Welt; oft in ihrem inneren selbst unterdrükt, jedem ruhigen Genusse des Lebens fremd. Was nüzt die eben so widernatürliche als unchristliche Lehre von der unbedingten Einheit, der absoluten Isolirung und Abrundung jedes einzelnen Staats, als um alles einander feindselig gegenüber zu stellen, friedliche nachbarliche Verhältnisse unmöglich zu machen, das moralische Band der Liebe, welches über die ganze Welt herrschen soll, zu zerreissen und aufzulösen. Dagegen haben die Grundherrschaften, mit ihren freundlichen, mannigfaltigen Verzweigungen,

ihre feste Wurzel in der Natur der Dinge, in einer fortdauernden Macht und in einem bleibenden Bedürfniß der Menschen; ihr Aussehen hat etwas friedliches, niemand beleidigendes, das Herz ansprechendes; sie können nur durch Vernichtung der Existenz ihres Besizers, oder durch gänzliche Beraubung des Eigenthums zerstört werden; sie sind daher ungleich milder und dauerhafter: und eben hierin erkennt man wieder die Weisheit der Natur, daß sie am Ende alle Staaten wieder auf das ursprüngliche Patrimonial-Verband zurükführt und sie gleichsam in der Erde einwurzeln läßt.

Zweytes Hauptstük.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Vier und fünfzigstes Capitel.

Natürlicher und rechtmäßiger Ursprung derselben.

I. Sie entstehen ebenfalls von oben herab, durch successive Aggregation, mittelst einzelner Dienst-Verträge.

II. Rechtmäßigkeit dieses militärischen Verbandes, sowohl in seiner Stiftung als in seinem Gegenstand.

III. Besonderer Charakter der militärischen Dienst-Verträge. — Gleichartigkeit und großentheils Unbestimmtheit der Dienste.

IV. Zwek dieser militärischen (kämpfenden) Verbindungen.

Das zweyte herrschaftliche Verhältniß wodurch einzelne Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingen, mithin wirkliche Staaten oder sogenannte Monarchien stiften können und auch öfters gestiftet haben: ist das Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen, ohne alle Rüksicht auf vorher besessenes Grund-Eigenthum. Auch diese Herrschaft beruht auf höherer Macht, auf der Ueberlegenheit an Muth oder Geschiklichkeit, und auf ihr correspondirendem Bedürfniß, um gegen zufällige Gefahren geschüzt und gesichert zu werden. Einer geht voran und leitet die so ihm nachfolgen, entweder weil sie des nämlichen Schuzes

bedürftig sind, oder weil sie ihm durch freywilligen Dienst-Vertrag Hülfe versprochen haben. Hat ein solcher Anführer noch einen Obern über sich, oder ist ihm gar die Truppe nur von einem Höhern anvertraut, wie z. B. jeder untergeordnete General: so herrscht er gleichwohl in ausgedehntem Grad über seine Untergebenen, wird aber unter die Reihe der Staaten, d. h. der freyen und selbstständigen, nicht gezählt. Dagegen begreift man leicht, daß sobald dieser Anführer für seine Person niemanden unterworfen ist, oder sich zur eigenen Unabhängigkeit emporzuschwingen weiß, er eben dadurch ein Fürst und der Stifter eines Reiches wird, welches ursprünglich auf keinem bestimmtem Grund und Boden geheftet, im weiten Felde gilt, überall wo sich der Feldherr mit seiner Truppe befindet. Auf diese Art entstehen die sogenannten militärischen Staaten, welche man zum Unterschied von der Grundherrschaft, das Generalat oder die Feldherrschaft nennen kann. Die Stifter und Häupter eines solchen geselligen Verbandes heissen daher imperatores, duces, und in der deutschen Sprache Horden oder Heerführer, Herzoge, Feldherren, auch Kriegsherren (welcher Ausdruk ehmals selbst diplomatisch gebräuchlich war [1]) Kriegs-Oberste, Feld-Hauptleute u. s. w. Das Correlatum derselben oder die ihnen dienstbaren Gehülfen, nennte man zum Unterschied von den Dienern oder Hörigen eines Grund-Herren, Begleiter oder Getreue, Waffen-Gefährte, Dienstmannen u. s. w.

Viele der älteren Schriftsteller waren der Meynung,

---

1) B. II. S. 14.

daß alle Monarchien ihren Ursprung nur diesem Verhältniß zu verdanken hätten. Sie wollten sogar gerade darin den Unterschied zwischen dem Königthum und der patriarchalischen Herrschaft, zwischen dem sogenannt bürgerlichen und dem natürlich-geselligen Zustand finden. Auch behaupteten sie deßwegen, daß die Erblichkeit solcher Reiche nur nach und nach, aus Hochachtung und Dankbarkeit für den Sohn des ersten Anführers, entstanden sey, obgleich die überlegenen Eigenschaften sich nicht immer auf den Sohn fortgepflanzet hätten. [2] Allein vorerst läßt sich schon nach der bloßen Vernunft nicht einsehen, warum gerade dieser Ursprung der einzige oder ausschliessende seyn müßte, und warum nicht die einen Reiche aus dem Hausväterlichen und Grundherrlichen, die andern aber aus dem militärischen Verband hätten entstehen können. Dazu bestätiget ja die ganze Geschichte, daß viele Monarchien bloß aus dem Grundherrlichen Verhältniß, andere aber aus dem militärischen hervorgegangen sind. Der patriarchalische Ursprung mußte jedoch immer der erste und gewöhnlichste seyn, weil das Bedürfniß in des Vaters Haus und Land zu wohnen oder von ihm ernährt zu werden, früher und allgemeiner als dasjenige ist, gegen fremde Feinde oder gegen wilde Thiere geschüzt zu werden: und wenn man auch annehmen will, daß der Akerbau später als die Jagd und die Viehzucht getrieben worden, so kann man auch Hausvater und Eigenthümer, d. h. ausschließlicher Besizer eines Landes seyn, ohne daß eben die Aeker durch den Pflug gebaut werden müßten. Dieser begüterte Hausherr, oder derjenige welcher ihm nachfolgte, war selbst das Haupt aller ihm dienen-

---

2) Siehe z. B. Gatterers Universal-Historie. B. I. S. 186.

den Jäger oder Hirten, so wie Abraham nur ein wandernder Hirten-König war und doch die Herrschaft ohne anders auf die von ihm eingesezten Erben übergieng. Aber in den Zeiten wo der Erdboden wenig bevölkert war, (welches man nicht nur aus den Traditionen der Geschichte, sondern auch deßwegen annehmen muß, weil fast alle zur Erhaltung des menschlichen Lebens nothwendigen Pflanzen und Thiere aus Asien zu uns hinübergekommen sind): da konnte und mußte es oft geschehen, daß erwachsene Söhne, die an des Vaters Erb keinen Theil hatten, der Dienstbarkeit überdrüßig, oder zu Hause nicht genug genährt, sich ein Begleit sammelten, um entweder neue wohlgelegene Wohnpläze aufzusuchen, oder Gewaltthätigkeiten feindseliger Menschen abzutreiben, oder gegen wilde Thiere zu kämpfen, die ihnen auf dieser Wanderung beschwerlich waren, 3) und auf diese Art blos mittelst Anführung eines Gefolges neue Reiche stifteten, deren Erblichkeit, wie wir weiter unten zeigen werden, keineswegs blos aus Hochachtung und Zutrauen, mithin durch den guten Willen der Begleiter, sondern durch die eigene Macht des Anführers, aus dem von ihm und zu seinen Handen erworbenen Land oder Vermögen entspringt, welches natürlicher und rechtmäßiger Weise auf seine Erben übergeht.

---

3) „Ein kühner Jäger ward, wie Stolberg sagt, als ein Wohlthäter der Gesellschaft angesehen. Bey ihren höheren Verdiensten wurden Herkules als Erleger des nemeischen Löwen, Theseus als Ueberwinder des macedonischen Stiers, Meleager als Bezwinger des kaledonischen Ebers gefeyert. Die Jagd ist die Schule des Kriegs. Dem glücklichen Krieger stund nur zu oft und fast zu allen Zeiten der Thron offen." Gesch. der christl. Relig. T. I. S. 59. (neue Ausgabe.)

Allein ohne in den theils ungewissen, theils fabelhaften Ursprung der ältesten Staaten einzutreten, welcher ohnehin unter verschiedenen Modifikationen, nach dem nämlichen Naturgesez, wie heut zu Tag erfolget seyn wird: so ist es von selbst klar und durch die ganze Geschichte bestätiget, daß durch die bloße Herrschaft eines Anführers über seine Begleiter Staaten gestiftet werden können, und auch häufig gestiftet worden sind. Gleichwie aber alle Monarchien von oben herab gebildet werden, und von dem herrschenden Individuo ausgehen, die Untergebenen aber sich hintenher anschließen: [4] so ist dieses auch hier der Fall. Nicht die Truppe wählt sich ursprünglich den Chef, denn dazu müßte sie schon bey einander seyn; sondern der Chef bildet die Truppe, indem er die einzelnen Glieder derselben nach und nach anwirbt, sie in seinen Dienst oder in sein Begleit aufnimmt. Auch hier, wie bey den Erb- und Grundherren, ist also das Haupt vor den Gliedern, der Fürst vor den Unterthanen, der Anführer vor seinen Gefährten; woraus auch folgt, daß in diesem Verband niemand ihm, er aber andern zu befehlen hat, weil sie in seine Dienste getreten sind. Wohl kann es bisweilen in der Folge geschehen, daß wenn ein solcher Anführer ohne Nachkommen stirbt, oder durch andere Umstände wegfällt, und die Truppe sich deßwegen doch nicht auflösen will, sondern ein Interesse findet beysammen zu verbleiben: sie für einen Augenblik frey wird, und sich einen neuen Anführer wählt; allein theils ist dieses nie ursprünglich, nie allgemein, sondern nur eine zufällige Ausnahme von der Regel; theils wird diese Wahl nie von der ganzen Masse der Begleiter, sondern nur

---

4) B. II. S. 7. und S. 16–17.

von den untergeordneten Befehlshabern, d. h. von denjenigen, die eigentlich frey oder des unmittelbaren Verbands mit dem obersten Befehlshaber entlediget worden sind, geschehen; und endlich beweiset sie keineswegs, daß den Wählenden an und für sich die höchste Gewalt gebühre, vielweniger daß sie dieselbe behalten wollen: sie sezen im Grunde nur einen neuen Herrn in die Rechte des vorigen ein, oder unterwerfen sich einem der sich von selbst darbietet. Aber doch wird ein unter solchen Umständen, vielleicht unter gewissen Bedingungen, gewählter Anführer immerhin etwas schwächer seyn, als derjenige welcher ganz aus eigener Macht herrschte und die Truppe selbst gestiftet hatte.

Wiewohl man sich nun unter einem von selbst gebildeten militärischen Oberhaupt, Horden- oder Truppen-Anführer, gewöhnlicher Weise etwas feindseliges und räuberisches vorstellt, und solches auch oft damit verbunden seyn mag: so liegt doch an und für sich in der Natur des Verbandes gar nichts Ungerechtes. Durch Gewalt und Unterdrükung kann es schon gar nicht entstanden seyn, denn die ersten Gehülfen und Gefährten müssen nothwendig ohne Zwang durch Freundschaft und Zutrauen angeworben und zusammengebracht werden; erst in der Folge wird es möglich, aber nicht nothwendig, mit Hülfe von diesen andere bedrüken und beleidigen zu können. Der Dienst-Vertrag zwischen dem Oberhaupt und jedem einzelnen Mitglied ist durchaus freywillig, und er hat auch in seinem Gegenstand nicht immer etwas unerlaubtes. Denn warum sollte man sich nicht verpflichten können, auf kürzere oder längere Zeit einem anderen zu dienen, d. h. zu helfen, unter dessen Anführung man entweder

gegen die Uebel die Natur, oder gegen die Frevel der Menschen geschüzt werden, oder auch nur von Nahrungs-Sorgen frey ein angenehmes und sicheres Leben finden will. Auch hier besteht die Ungerechtigkeit nicht in dem Gebrauch, sondern nur in dem Mißbrauch der Gewalt. Die Räuberbande selbst unterscheidet sich von dem ehrenvollsten und tugendhaftesten Gefolge nicht in ihrem Ursprung, noch in ihrer inneren Organisation, sondern nur in der Anwendung ihrer gemeinsamen Kräfte, in den Mitteln zur Erhaltung und Befestigung des Verbandes; wobey in ersterem Fall fremde Rechte gewaltthätig verlezt, in dem lezteren respektirt oder gar geschüzt werden. Es ist aber, wie wir bald zeigen werden, gar nicht absolut nothwendig, dergleichen Ungerechtigkeiten auszuüben, um sich durch das bloße Generalat zur Unabhängigkeit emporschwingen zu können.

Inzwischen ist der Vertrag zwischen einem Anführer und seinen Begleitern, von denjenigen welche mit einem Erb- und Grundherren geschlossen werden, dem Inhalte nach dadurch wesentlich verschieden, daß er erstens von allen Untergebenen, zu dem nämlichen Zwek, größtentheils g l e i c h a r t i g e Dienste fordert. Bey einem Patrimonial-Fürsten sind nicht alle seine Leute in gleichem Grade oder zu dem nämlichen Dienste verpflichtet. Der eine hilft ihm für die Bequemlichkeit seiner Person, ein anderer für die Besorgung seines Hauswesens oder seiner Güter und Einkünfte, ein dritter zur Erleichterung in mancherley andern Geschäften. Jeder hat seine bestimmte Verrichtung, die mit derjenigen der übrigen wenig oder nichts gemeines hat; über welche hinaus, nebst den natürlichen Pflichten, nichts von ihm gefordert werden darf,

und eben daher ist auch dieses Verhältniß so milde. Dagegen sind die Begleiter oder Waffengefährten eines Anführers alle aus dem nämlichen Grund, zu dem nämlichen Dienste verpflichtet, ja sogar besonders geübt und abgerichtet, und eben dadurch wird auch das Verband einerseits stärker gegen Fremde, anderseits in seinem Inneren viel enger und fester zusammengezogen. Auch schliest es seiner Natur nach unbedingten Gehorsam gegen das Oberhaupt in sich; versteht sich in allen Dienst-Sachen, in dem was zu dem gemeinsamen Zweke gehört, und göttliche Geseze immer vorbehalten, als von welchen man sich weder selbst dispensiren darf noch von irgend jemand dispensirt werden kann. [5]) Inner diesen Schranken aber muß der militärische Anführer, zu Erhaltung seines eigenen oder des gemeinschaftlichen Zweks, nothwendig ohne Widerrede gebieten können, wenn die Truppe ein Ganzes bleiben und nicht wieder aufgelöst werden soll. Scheint dem Dienenden irgend eine Pflicht zu beschwerlich oder seinem Gewissen zuwider, so steht ihm frey den Dienst zu verlassen; aber er kann nicht zu gleicher Zeit den Sold ziehen und den Gehorsam verweigern, nicht die Vortheile des Vertrages geniessen ohne die Pflichten desselben zu erfüllen. [6])

---

5) Also nicht wie Lucan von den Soldaten nach dem Wunsch des Cäsar sagte: pectore si fratris gladium, juguloque parentis. — condere me jubeas, gravidave in viscera partu. — conjugis, invita peragam tamen omnia dextra. Missethaten, Verbrechen und naturwidrige Schändlichkeiten kann freylich niemand gebieten, und so ist es auch von jeher unter allen ehrliebenden Truppen angesehen worden.

6) Vergl. hiemit was B. II. S. 84. von den stehenden Truppen gesagt worden.

Müssen wir endlich noch bemerken, daß der Zwek eines solchen militärischen Vereins nicht in Sicherung der individuellen Freyheit, noch in Handhabung der Gerechtigkeit, unter den Gliedern des Verbandes selbst, sondern in Abwendung fremder gemeinschaftlichen Gefahren, oder in anderen Vortheilen und besserem Lebensunterhalt besteht. Wer nur individuelle Freyheit und Sicherheit will, der kann sie auch außer einem solchen Verband und oft sogar noch besser finden. Sich in einen Dienst zu begeben und zu unbestimmten Leistungen zu verpflichten, um desto freyer zu seyn, ist ein Gedanke der schon in den Worten sich selbst widerspricht, und dessen Ungereimtheit hiermit in die Augen leuchtet. Was aber die Gerechtigkeit betrifft, so wird dieselbe als eine natürliche Pflicht ohnehin vorausgesezt, und es ist weder zu ihrer Einführung noch zu ihrer Handhabung eine besondere Uebereinkunft nöthig. 7) Gerade weil sie in das Gemüth jedes Menschen eingegraben und eine absolute Schuldigkeit von allen ist, kann sie auch nie zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden; denn man schließt nicht Verträge über Handlungen die sich von selbst verstehen, sondern nur über solche die der andere Theil sonst nicht zu thun schuldig wäre. 8) Wer also in ein militärisches, gleichwie in ein grundherrliches, Verband eintritt, der thut dieses anderer zu erhaltender Vortheile wegen: er präsumirt von jedem die Erfüllung des natür-

---

7) Vergl. hiemit B. I. S. 485.

8) Unde et abhorret a consuetudine hominum cultiorum tale pactum inire, cujus capita et conditiones nihil aliud contineant, quam quod quis immediate non sit violaturus id, quod jam a natura expresse fuerat præceptum. *Pufendorf* j. n. et g. L. II. c. 2. §. 11.

lichen Gesezes, und wenn es hinterher demungeachtet verlezt werden sollte (welches jedoch nicht von allen und nicht jeden Augenblik geschieht) so verläßt er sich theils auf seine Klugheit und allfällige Selbsthülfe, theils auf den Schuz des Oberhaupts, den er anrufen kann ohne mit ihm darüber paciscirt zu haben, theils endlich auf die Möglichkeit den Dienst wieder verlassen zu können. Für die blosse Gerechtigkeit erst eine Uebereinkunft zu verlangen, würde einen sehr geringen Sinn für diese Tugend voraussezen; ja es müßte sogar der Anführer es für eine Injurie halten, wenn man bey dem Eintritt in seinen Dienst sich die Handhabung derselben ausbedingen wollte; indem eine solche Forderung bereits den Zweifel oder das Mißtrauen in sich schließt, daß er seine Schuldigkeit nicht ohnedem beobachten werde, oder daß seine Begleiter aus lauter Uebelthätern bestehen, die alle natürlichen Pflichten gegen einander zu verlezen gewohnt wären.

Fünf und fünfzigstes Capitel.

Mögliche und nothwendige Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft.

I. Die unabhängige Militär-Herrschaft läßt sich ursprünglich auch ohne besitzendes Grund-Eigenthum denken.

II. Zu ihrer Fortdauer ist aber die Erwerbung von Territorial-Besitzungen absolut nothwendig.

III. Mögliche rechtmäßige Erwerbungs-Arten derselben.

IV. Der Uebergang zur Grundherrschaft ist das natürliche Mittel das Rohe des blossen Militär-Verbandes zu mildern.

V. Der Feldherr, der zugleich Grundherr geworden, hat in letzterer Eigenschaft die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie der Patrimonial-Fürst.

Wie bey den Land-Eigenthümern oder Territorial-Herren, so lassen sich nun auch bey den Anführern oder Feldherren zwey Fälle denken. Entweder sind sie schon bey ihrem Ursprung, d. h. bey der Stiftung ihrer Herrschaft, frey und niemanden dienstbar, wie z. B. die Colonial- oder gleichsam Caravanen-Häupter des alten Griechenlands, welche meist nachgeborne Söhne unabhängiger Könige waren, und mit ihren Begleitern neue Wohnpläze aussuchten, [1] oder diese Unabhängigkeit wird erst in der Folge durch die Macht des Verbandes selbst errungen; und lezteres kann wiederum theils auf eine gerechte Weise geschehen, es sey durch abgenöthigten Vertheidigungs-Krieg, oder durch alle erlaubten Erwerbungs-Titel, Ver-

---

1) Z. B. Cecrops, Cadmus, Phocis, Dovis 2c.

träge, Schenkungen u. s. w., oder auch durch zufälliges Glük; theils freylich auch auf ungerechte Weise, mittelst Abfall und glüklicher Rebellion gegen seinen eigenen Herrn, oder durch ungerechte Beraubung jedes anderen früheren Besizers. [2] Der Wissenschaft ist nicht aufgetragen, und es kann auch nicht von ihr gefordert werden, daß sie die Wirklichkeit oder die Möglichkeit alles Unrechts aus der Welt verbanne. Sie hat aber die Kennzeichen des Rechts und des Unrechts bestimmt anzugeben, auf daß ersteres häufiger beobachtet und geschüzt, lezteres desto richtiger beurtheilt, leichter vermieden und gehindert werde. Jene Unterscheidung soll also nur zum Beweise dienen, daß auch nicht jede militärische Gewalt unrechtmäßig ist, und daß nicht alle Fürsten, die ihre Reiche blos dem Generalat oder ihrem Schwerdt zu verdanken hatten, deßwegen unter die Usurpatoren gezählt werden können. Dieses heut zu Tag nur zu gewöhnliche Vorurtheil, wäre eben so ungereimt als wenn man behaupten wollte, daß alle Eigenthümer einem andern ursprünglich das Seinige geraubt haben müßten. Die Macht oder Gewalt an sich ist niemalen unrechtmäßig, nur ihre Anwendung kann bisweilen diesen Vorwurf verdienen.

Der unabhängige Feldherr, der freye Anführer eines mächtigen militärischen Gefolges, wenn er auch auf das Land, das er augenbliklich occupirt, keinen bleibenden Anspruch macht, herrschet deßwegen nicht minder unabhängig über alle seine Gefährten, und kann also mit Recht unter die Fürsten gezählt werden. Er ist der Stifter und das Haupt eines Reiches, welches sich allenfalls

---

2) Vergl. B. I. Cap. 19. von Erwerbung der Unabhängigkeit.

eine Zeitlang ohne besitzendes oder doch ohne fortdauerndes Grundeigenthum denken läßt, und wobey die Herrschaft nur auf die Menschen geht. So sah man in der älteren und neueren Geschichte häufige Beyspiele von sogenannten Nomaden-Staaten, wandernden Horden, zahlreichen herumziehenden Völkern, Caravanen, Insurgenten-Verbindungen u. s. w., die einem einzigen Herrn und Anführer gehorchten, der selbst wieder von niemanden Befehle annahm, und lange Zeit hindurch keine bleibende Stätte hatten. Allein in dem Begriff eines solchen Verbandes liegt schon etwas unnatürliches, feindseliges und gewaltthätiges, was beynahe unvermeidlich, selbst wenn man es nicht wollte, zu Räubereyen oder zu ewigen Kriegen zwingt, und daher schon wegen dem eigenen Interesse der Horde selbst, auf diese Art in die Länge nicht fortdauren kann. Ohne eigenes Land, ohne feste Wohnung, müßte sie gleichsam beständig in Zelten auf dem freyen Felde leben, und allen Bequemlichkeiten, allen ruhigen Genüssen des Lebens entsagen. Ist der Vorrath, das Vermögen zum Ankauf, das mitführende Vieh u. s. w. aufgezehrt, so muß die ganze wandernde Gesellschaft vom Raube leben, welcher nicht immer ungestraft abgeht; am Ende bleibt sogar nichts mehr zu rauben übrig, da die Kriegsleute nicht zu arbeiten pflegen, und die Erde freywillig nicht genug zu ihrem Unterhalte hervorbringt; auch steckt zulezt, wie bey den Celten und Galen, das Meer den Wanderungen ein Ziel. Dabey erschlafft das Verband durch die Länge der Zeit von selbst. Denn nicht zu rechnen, daß die Horde, so zahlreich sie auch seyn mag, doch am Ende wie die Mongolen an den Deutschen ihren Meister finden, durch Krankheiten vernichtet, durch den Tod ihres Anführers aufgelöst oder in Verwirrung

gebracht werden kann: so hört auch allmählig der ursprüngliche Grund der Vereinigung selbst auf. Denn sind einmal die Gefahren abgewendet, die Feinde bezwungen, ist ein Land eingenommen, in welchem sich ungestört gut wohnen läßt, ist mit einem Wort der Zwek des Verbandes erreicht, das Bedürfniß des Schuzes weggefallen: so wünscht der Mensch, welcher Nation er auch sey, am Ende nach vielen Beschwerden Ruhe und Genuß. In diesem Zeitpunkt wird sich also jeder von dem Dienste loszumachen, einzeln anzusiedeln oder wenigstens in einem laxeren Verband mit den übrigen zu verbleiben suchen, und der Anführer, von den nämlichen Neigungen getrieben, wird am Ende selbst froh seyn seine Gefährten verabscheiden oder auf andere Art befriedigen zu können.

Daher lehrt uns auch die ganze Geschichte, daß dergleichen Militär-Staaten nie lange dauern, und nothwendiger Weise bald zerfallen müssen, wenn nicht der Feldherr am Ende für sich und die Seinigen ein hinreichendes Land zum bleibenden Eigenthum erwirbt, ein Land, in welchem er sich selbst festsezt, und wodurch er auch seine Getreuen befriedigen kann, mithin auf diese Art in die Classe der Erb- und Grundherren übertritt, oder wenigstens beyde Verhältnisse mit einander vereiniget. Die Erwerbung solcher Territorial-Besizungen ist nun allerdings auf rechtmäßige Weise möglich. Denn erstlich kann man auch ein Land erobern, d. h. occupiren und sich zueignen, welches niemanden gehört, von niemanden bewohnt oder angesprochen ist, wovon man in den ältesten Zeiten viele Beyspiele hat, und was sogar noch heut zu Tag möglich ist; [3] zum andern kann ein solches Land

3) Vergl. B. I. S. 487. und B. II. S. 46—49.

auch durch Kauf und sonstige Verträge von einem frühe- ren Besizer erworben, oder als Geschenk, als Erb oder als Mitgift bey einer Heyrath erhalten werden, [4] wel- ches bald aus Freundschaft, bald zu Bewirkung oder zu Befestigung des Friedens geschieht, und wovon uns die Heldengeschichte der alten Griechen ebenfalls viele Bey- spiele liefert; oder endlich man kann das Land auch durch einen gerechten Krieg erobern, und in diesem Fall ohne Vorwurf von Usurpation behalten. Wenn z. B. die Truppe entweder schon ursprünglich zur Vertheidigung eigener Rechte gegen offenbar unrechtmäßige Gewalt kämpft, oder wenn die wandernde Caravane, ohne daß sie andere beun- ruhiget, gleichwohl von denselben beleidiget wird, wenn man ihr entweder offenbar zu schaden sucht, sie auf alle Art reizt, ihre Feinde begünstigt oder ihr auch nur die gemeinsten Liebespflichten verweigert, z. B. ihr keinen unschädlichen Durchpaß, keinen Kauf von Lebensmitteln u. s. w., die Schöpfung des fliessenden Wassers nicht ge- stattet, und aus diesen Collisionen ein Krieg entsteht, in welchem der Anführer mit seinem Begleite den Sieg davon trägt: so kann man eine solche Eroberung nach göttlichen und menschlichen Gesezen nicht ungerecht nen- nen, es mag nun dieselbe hintenher durch einen Vertrag geheiliget, oder auch nur von dem Besiegten der Kampf verlassen und der Anspruch auf das verlorne Land aufge- geben werden. [5] Allein auch in dem Fall wo die Erobe-

---

4) Vergl. B. II. Cap. 43.

5) Vergl. B. II. S. 542—546. Ich gebe freylich zu, daß es auch sogar einer räuberischen Horde, zumal wenn sie allein reden kann, nie an jenen Vorwänden mangeln wird. Allein wir reden hier nicht von den Künsten, wodurch man die Un-

rung durch wirkliche Invasion und Spoliation, d. h. ohne vorhergegangenen Streit und ohne nachfolgenden Vertrag, geschehen seyn sollte: so ist zwar dieser Erwerbungs-Titel allerdings unrechtmäßig, aber dem Resultate nach nur als eine Veränderung der Person des Besizers zu betrachten, gegen welche der verdrängte Eigenthümer seine Ansprüche bis zu seiner wirklichen oder präsumirten Einwilligung beybehält, und übrigens diejenigen Regeln gelten, welche seiner Zeit in Bezug auf jene Usurpationen im Allgemeinen aufgestellt und entwikelt worden sind. [6]

Uebrigens ist der Reiz solche Eroberungen zu behalten und sich in den erworbenen Ländern anzusiedeln, in den Händen der Natur zugleich das wohlthätige und sicherste Mittel um das Rohe jener blos vagabunden Militär-Herrschaft zu mildern, die kriegerischen Horden nach und nach friedlich zu machen, und sogar die Wunden des allfällig ursprünglichen Unrechts zu vernarben. Denn das häusliche Leben und der feste Siz in einem eroberten, nunmehr als Eigenthum betrachteten Land, mildert unwiderstehlich die Sitten und die Gesinnungen; es entstehen andere Verhältnisse, mithin auch andere Interessen; die Sieger werden mit den Ueberwundenen näher bekannt, sie helfen und nüzen sich wechselseitig, und die alte Feindschaft verwan-

---

gerechtigkeit mittelst Verdrehung der Thatsachen zu beschönigen oder zu entschuldigen pflegt, sondern von demjenigen, was nach Grundsäzen der Gerechtigkeit denkbar und möglich ist. Daß man dergleichen Vorwände braucht und sich dadurch den Schein des Rechts zu geben sucht, das beweist selbst noch die Anerkennung der Regel im Allgemeinen.

6) B. II. Cap. 43. S. 572 — 581. und oben S. 191 — 192.

delt sich allmählig in Freundschaft.[7] Der Feldherr zum Landes-Fürst geworden, sucht natürlicher Weise das Zutrauen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen, wäre es auch nur um ohne Besorgniß das erworbene ruhig geniessen und leichter behaupten zu können. Von Seite der übrigen Waffengefährten erschlaffet allmählig das militärische Verband, weil es nicht mehr so nöthig ist; sie fühlen sich freyer und knüpfen neue Verhältnisse; sie vertheilen sich auf verschiedenen Gütern und bekommen eigene Interessen, die oft sogar mit dem Zweke ihres Anführers im Widerspruche sind. So werden sie unvermerkt die Beschüzer derjenigen deren Feinde sie ursprünglich waren; sie nehmen sich sogar Weiber aus den Töchtern der Ueberwundenen, geben ihnen hinwieder ihre eigenen Töchter zur Ehe, und diese wechselseitigen Heyrathen sind abermal, nach den weisen Absichten der Natur, das sicherste Mittel um die Bande der Freundschaft unter getrennten Nationen anzuknüpfen, die alte Feindschaft zu verwischen, und aus dem siegenden und dem besiegten Volk allmählig nur eines zu machen; wiewohl eine solche gänzliche Verschmelzung oft eine lange Zeit erfordert und besonders im Anfange nicht immer räthlich ist.[8]

---

7) So geschah es auch wirklich: von den Vandalen in Spanien z. B. sagt der Spanische Bischoff Osius selbst: Ad aratra conversi sunt barbari — residuos Romanos tanquam socios et amicos fovent, ut inveniantur Romani, qui pauperem libertatem inter barbaros malint, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. S. die merkwürdige Abhandlung des Hrn Hofrath Sartorius de occupatione et divisione Agrorum Romanorum per barbaros Germanicae stirpis facta. Götting. Gel. Anz. 1819. S. 1291.

8) Moses verbot daher jene Heyrathen, weil er das siegende Volk in Rüksicht seiner Religion stets von dem überwundenen

Ein unabhängiger Feldherr, der durch Erwerbung von Territorial-Besizungen zum Grundherren und Landes-Fürsten geworden, hat also, wie sich von selbst versteht, in dieser lezteren Eigenschaft die nämlichen Landesherrlichen Rechte, und die nämlichen natürlichen Schranken wie der Patrimonial-Fürst, welche beyde wir seiner Zeit entwikelt haben. [9] Denn er ist in den Besiz, mithin auch in die Rechte des vorigen Herren eingetreten, ja er hat sogar (wenn die Eroberung in gerechtem Krieg geschehen) durch das Faktum des Siegs deren noch mehrere erwerben können. [10] Unabhängig bleibt er wie vorher, begründet auf doppelte Macht, sicherer und freyer durch bleibendes Eigenthum, nur Gott und seinen Gesezen, der Natur-Nothwendigkeit und der in's Herz gegrabenen Pflicht unterworfen. Das Recht Krieg zu führen, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu schließen, allerley Sicherheits-Anstalten zu treffen, — die Anordnung und Aufhebung der Aemter und Dienste, die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung aller seiner Beamten und Diener — die oberste Gesezgebung und Handhabung seiner Geseze, die Ertheilung von unschädlichen Begünstigungen, Privilegien und Gnaden, — die höchste Gerichtsbarkeit sowohl über die Militär- als über die Territorial-Angehörigen, die Ernennung und Instruirung der bestellten Unterrichter u. s. w.: — alles das wird ihm so gut als dem vorigen Fürsten, aus dem nämlichen Grund der natürlichen Frey-

---

getrennt erhalten wollte. 5 Buch Mose VII. 3. Andere suchten sie hingegen zu begünstigen, wie z. B. der Sächsische König Ino in England, weil da, bey gleicher Religion, kein Hinderniß obwaltet. S. Gött. Gel. Anz. 1819. S. 1300.

9) B. II. Cap. 26—32.

10) B. II. Cap. 43. S. 546—550.

heit und nach den nämlichen Schranken zukommen. In die Domainen, Regalien und Einkünfte des vorigen Fürsten tritt er von Rechtenswegen ein, und zwar, als erster Erwerber, ohne die etwa nach früheren Haus-Gesezen darauf haftenden fidei-commissarischen Bedingungen; aber nicht in das Eigenthum der Unterthanen, als gegen welche er keinen Krieg geführt, mit denen er keinen Vertrag geschlossen hat, es wäre dann daß sie sich selbst, mehr als ihre Pflicht es erforderte, besonders feindselig betragen, gleichsam in eigenem Namen Krieg geführt, und dadurch dem Eroberer das Befugniß gegeben hätten, auch gegen sie das Recht des Siegers in strengem Verstande auszuüben. Endlich ist er so gut als der vorige Landesherr befugt, allerley wohlthätige gemeinnüzige Anstalten zu stiften, und niemand kann es ihm übel nehmen wenn er auch dabey vorzüglich auf seine Selbsterhaltung, auf die Sicherheit seines Reiches und auf das Interesse seiner Getreuen bedacht ist. In Betreff der Schranken seiner Gewalt, ist er zwar immer den natürlichen Gesezen der Gerechtigkeit unterworfen; niemand zu beleidigen, niemand Unrecht zu thun, Verträge und Versprechungen zu halten, bleibt immer die Regel inner deren er sich halten soll: und eben weil der Sieger zu ihrer Verlezung theils mehrere Mittel, theils mehreren Vorwand hätte, so wird auch seine Gerechtigkeit um desto edler und großmüthiger gefunden. Selbst von dem Gesez der Liebe und des Wohlwollens ist er nicht dispensirt, besonders wenn einmal der Friede hergestellt ist; und die Ausübung desselben wird ihm sogar von der Klugheit geboten, um das Erworbene desto ruhiger zu besizen, und das Verhältniß zwischen den mitgebrachten Getreuen und den früheren Landes-Einwohnern nach und nach freundlicher zu machen. Zur Erweiterung seiner Macht,

es sey durch Vermehrung der Territorial-Besizungen oder durch vortheilhafte Verträge, sind ihm die nämlichen Mittel wie dem Patrimonial-Fürsten eröfnet. Endlich folget nun auch die Erblichkeit von selbst aus dem Eigenthum der erworbenen Güter, und übrigen eigenthümlichen Rechte. Die Macht des ursprünglichen Anführers, der nichts anders als diese Eigenschaft besizt, und nur aus diesem Grunde herrschet, ist zwar an und für sich nicht erblich: indem die überlegene Tapferkeit und Geschiklichkeit weder occupirt noch von dem vorigen Besizer übertragen werden kann, und kein absoluter Rechtsgrund vorhanden ist, warum das Zutrauen der einzelnen Gefährten nothwendig immer auf den Sohn oder Erben des Anführers übergehen sollte. Doch können diejenigen welche diesem Erben fernerhin nachfolgen wollen, hierin von den übrigen nicht gehindert werden; die Majorität selbst hat hier der Minorität nichts zu befehlen, zumal sie theils nicht über Privat-Rechte gilt, theils auch die Begleiter eines Feldherren unter sich keine Corporation ausmachen, sondern jeder für sich einen besondern Dienst-Vertrag abgeschlossen hat. Aus diesem Grund wird auch sogar die Eigenschaft des blossen Feldherren (wofern die Umstände es nur immer möglich machen) meistentheils erblich seyn. Sobald er aber Grundherr geworden, so folget diese Erblichkeit nothwendig und unwidersprechlich aus dem in seinem Namen und zu seinen Handen erworbenen, zu seinen Gunsten abgetretenen Länder-Besiz, darum weil diese Territorial-Macht ihrer Natur nach erblich ist, und auf jede Art, mithin auch durch Testament oder selbst gegebene Thronfolgs-Geseze, veräussert werden kann. [11]

11) Von den Burgundischen Heerführern z. B. sagt Joh. von Müller: „Erblich wurde ihre Macht durch das Ueberge„wicht, welches ihnen die Grösse ihres Looses in dem erober„ten Lande gab." Weltgesch. II. 21.

Auch beweiset die ganze Geschichte, daß alle diejenigen Könige, welche ihre Macht und Unabhängigkeit blos dem Generalat verdankten, dennoch ohne Widerrede erblich waren, und zwar nicht nur aus Ueberlegenheit an Ansehen und Einfluß, weil sie etwa ihren Söhnen die Krone zu verschaffen wußten, noch aus bloßer Gewohnheit, Hochachtung und Dankbarkeit von Seite der ersten Gefährten: sondern von Rechtenswegen, weil sie entweder schon vorher ein freyes Grund-Eigenthum besaßen oder ein solches durch Eroberung und Verträge erworben haben; und daß die sogenannten Königswahlen, von denen nun bald geredet werden soll, nie die gewöhnliche, natürliche Regel, sondern vielmehr eine Verlezung oder Unterbrechung derselben waren, und nur durch außerordentliche Umstände, wie z. B. durch gänzliche Auslöschung des Königlichen Stamms, oder durch Erbfolgs-Streitigkeiten, oder durch innere Kriege und Usurpationen veranlasset und möglich gemacht worden sind.

Inzwischen wird durch die Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft das frühere Militär-Verband nicht ganz aufgehoben; der Feldherr welcher sich mit den Seinigen in einem eroberten oder sonst erworbenen Land ansiedelt, behält immer noch die Eigenschaft eines Anführers oder Oberhaupts des siegenden Volkes bey, und es müssen sowohl aus jener ursprünglichen Natur der Herrschaft, als aus der Vereinigung und der gleichzeitigen Existenz zweyer ganz verschiedener Rechts-Verhältnisse, nothwendig mehrere wichtige Modifikationen entstehen, welche die militärisch gegründeten Staaten stets von den rein grundherrlichen unterscheiden, ihr Staats-Recht verwikelter machen, und die wir nun in den folgenden Capiteln abhandeln wollen.

Sechs und fünfzigstes Capitel.

Natürliche Folgen die aus der Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft entspringen.

1° Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene. — Tribute, strengere Dienstleistungen. — Digression über die Sklaverey.

I. Coexistenz von zwey ganz verschiedenen Rechts-Verhältnissen. 1) des militärischen zwischen dem Anführer und seinen Waffengefährten. 2) des Grundherrlichen gegen die früheren Landes-Einwohner.

II. Erste Folge. Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene, besonders in Tributen und beschwerlicheren Dienstleistungen.

III. Digression über die Sklaverey im Allgemeinen.

a. Ihre Natur und ihr möglicher rechtmäßiger Ursprung.

b. Natürliche Rechte und Pflichten zwischen den Herren und den Sklaven. — Positive Geseze zu Gunsten der leztern.

c. Verschiedene Grade der Sklaverey oder unbestimmten beständigen Dienstbarkeit.

d. Allmählige Milderung und Aufhebung derselben.

IV. Diese Sklaverey ist jedoch nicht nothwendig mit den Eroberungen verbunden, nicht durch sie entstanden, und daher nie allgemein; wie hingegen diejenige welche aus unsern heutigen liberal genannten Staats-Systemen fließt.

In einem reinen Patrimonial-Staat besteht zwischen dem Fürsten und allen seinen Untergebenen nur ein einziges Verhältniß, und zwar ein auf gegenseitigem Vortheil beruhendes, mildes und freundliches Verband, unter man-

nigfaltigen Formen für alle die gleiche Freyheit. Er hat niemand unterjocht, niemand mit Gewalt dienstbar gemacht; alle sind freywillig in seinen Dienst getreten, oder durch ganz natürliche Gründe mittelbar und ihres eigenen Nuzens wegen von ihm abhängig. Seine Macht ist allen nüzlich, keiner kann derselben ohne eigenen Schaden entbehren; alle Unterthanen sind gleichsam seine Kinder, er hat keine Stiefkinder: daher auch dieses Verhältniß so kunstlos, so milde, so freundlich ist. — Bey einem militärisch gegründeten und erst in der Folge grundherrlich gewordenen Reiche hingegen, sind immerhin zwey ganz verschiedene Rechts-Verhältnisse zu betrachten, deren gleichzeitige Existenz dergleichen Staaten schon viel künstlicher und zusammengesezter macht. Das erste ist das militärische zwischen dem Anführer und seinen Waffengefährten oder mitgebrachten Getreuen, das andere das Grundherrliche zwischen dem nämlichen, nun zum Landes-Fürst gewordenen Anführer und seinen Territorial-Unterthanen, d. h. den Einwohnern des eroberten oder sonst erworbenen Landes. Jenes, wenn auch in seinem Inneren durch strenge Disziplin geknüpft, ist doch an und für sich freundlich, zutraulich, auf die Erinnerung wechselseitiger Wohlthaten gegründet. — Dieses zwar laxer, aber auch unfreundlicher, entfernter, und hat, besonders im Anfang, immer noch etwas von der früheren feindseligen Natur. Jenes ist das ursprüngliche, das nähere, — dieses das später hinzugekommene, das fremde; das Herz des Königs wird mehr seinen Waffengefährten, seinen Getreuen die er kennt und gleichsam geschaffen hat, als den Landes-Einwohnern die er nicht kennt, geneigt seyn; jene betrachtet er als Kinder, diese als Stiefkinder. Die ersteren sind einmal die Siegenden oder wenigstens

die Mächtigeren, die Begünstigten; die lezteren die Besiegten oder doch die Schwächeren, die mehr oder weniger Zurükgesezten. — Jene haben nur ihren ursprünglichen natürlichen Herren, in dessen Dienste sie freywillig getreten sind; diese, ihres früheren Vaters beraubt, erhalten einen neuen fremden Herren, und zu den Inkonvenienten jeder solchen Veränderung [1]) kömmt noch das zahlreiche Gefolge hinzu, dessen Ansprüche auf Ueberlegenheit und Begünstigung das Ehrgefühl der Landes-Einwohner beleidigen, und ihnen auch manche Vortheile entziehen, die sie sonst nicht nur bey dem früheren, sondern auch bey dem neuen Herren hätten finden können. Daher ist es unvermeidlich, daß diese beyden Verhältnisse, wofern sie nicht in der Folge zusammenschmelzen, beständige Reibungen und Collisionen verursachen, von denen die Geschichte dieser Staaten voll ist. Wir werden aber zeigen, wie die Natur auch dieses Inkonvenient wieder mildert und corrigirt, sogar aus dem Kampf der Interessen neue Schöpfungen, neue Gerechtigkeit hervorgehen läßt; wie sanft und mannigfaltig ihre Wege sind, um durch wechselseitige Heyrathen und tausend andere neu angeknüpfte Bande, durch fortdaurende Ansiedlung auf einzelnen Gütern, besonders durch das so unverständig getadelte deutsche Lehen-System, bisweilen durch die Rivalität der Grossen gegen den König, (wenn sie auch schon nur ihre eigenen Rechte vertheidigen) oder umgekehrt des Königs gegen die Großen selbst, durch Aufnahm in die Waffenbrüderschaft oder durch das allmählige Auslöschen oder Aussterben dieser lezteren u. s. w., den fremdartigen Ursprung zu verwischen, die

---

1) Vergl. hierüber B. II. S. 475—478. von den Veräusserungen.

gewesenen Feinde in Freunde und Beschüzer zu verwandeln, sogar den ursprünglichen Landes-Einwohnern das Uebergewicht zu verschaffen und so aus zwey verschiedenen Völkern am Ende nur eines zu machen, statt der militärischen Herrschaft das reine Patrimonial-Verband zurükzuführen.

Inzwischen ist die erste und unvermeidliche Folge eines militärisch-gestifteten und erst in der Folge grundherrlich gewordenen Reiches nothwendig die: daß sich in dem Verhältniß gegen die früheren Landes-Einwohner immer noch einige Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene finden. Mag auch dieses Recht, dessen Fundament, Ausdehnung und billige Schranken wir bey einer andern Gelegenheit abgehandelt haben, [2] nicht nach aller Strenge ausgeübt, oft sogar durch Menschlichkeit und Klugheit sehr gemildert werden: so wird es sich immer noch in gewissen Tributen oder Abgaben, und in geforderten mehr oder weniger beschwerlichen Dienstleistungen äussern. Die Ueberwundenen als gewesene Feinde oder doch als Gehülfen und Bundsgenossen des eigentlichen Feindes, müssen wenigstens den Sieger und seine Gefährten auf irgend eine Weise befriedigen, welches nicht immer blos aus den Domainen und Gütern des vorigen Landesherrn geschehen kann. Sie erkaufen den Frieden oder müssen ihn unter den Bedingungen annehmen, die ihnen von dem Sieger vorgeschrieben werden; sie verehren den leztern mit jährlichen Geschenken, um ihren guten Willen zu beweisen und den seinigen zu erhalten; sie zinsen von dem ihnen gelassenen Gut. [3]

---

2) B. II. Cap. 43. S. 546 — 550.

3) B. II. Cap. 37. S. 319 f.

Daher sieht man auch in allen Ländern und zu allen Zeiten, daß die überwundenen Völker und nur allein diese den Siegern zinsbar und steuerpflichtig wurden. Den Israeliten waren die Cananiter unter Ephraim [4] wie auch die Hethiter, Amoriter, Phereßiter und Jebußiter zinsbar. [5] David machte die Moabiter und die Bewohner von Syrien unterthänig, also daß sie ihm Geschenke zutrugen. [6] Die Römer legten den besiegten Feinden, entweder nach dem Rechte des Kriegs oder in Folge eines Friedens-Vertrags, bestimmte Tribute auf. Bey den Burgundionen und Franken zinseten nur die überwundenen Römer oder die Leibeigenen, jene von dem ihnen gelassenen, diese von dem ihnen gegebenen Gut. [7] Eben so ist es bey den Türken, wo blos die überwundenen Völker steurbar sind, [8] bey den Einwohnern von Hungarn, und in allen eroberten Ländern in denen die Sieger sich festgesezt und angesiedelt haben. Die nämliche Bewandniß hat es mit den persönlichen Arbeiten und Dienstleistungen, die bisweilen statt des Geldes gefordert oder von den Besiegten Vertragsweise zugestanden werden.

Indessen würde man sich sehr irren, wenn man je glauben wollte, daß alle die verschiedenen Grade gezwun-

---

4) B. Jos. XVI. 10.

5) 2 Chron. VIII. 1. 9. 1 Kön. IX. 20. 23.

6) 2 Sam. VIII. 2. 6. Siehe auch über das Principium im Allgemeinen, die bekannte Stelle in Matth. XVII. 25. 26. Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zinse? Von ihren Kindern oder von Fremden? Da sprach zu ihm Petrus: von den Fremden rc.

7) B. II. S. 323.

8) Vergl. Wilke Geschichte der Kreuzzüge I. 274.

gener oder unbestimmter Knechtschaft, welche in den einzelnen Staaten vorgekommen sind, oder noch wirklich vorkommen, nur allein den Kriegen, den Eroberungen und mithin einer gewaltthätigen Unterjochung zuzuschreiben seyen. Sie haben zu allen Zeiten, bey allen Völkern bestanden, und können auch auf verschiedene Art rechtmässig entstehen. Sklaven und Leibeigene waren in den Allodien wie in den Lehen, die Dynastien herrschten so willkührlich als immer die Vasallen. [9] Es ist bekannt, daß diese Knechtschaft schon bey den Israeliten, [10] den Egyptiern u. s. w. existirte, und daß alle griechischen Städte ihre Sklaven hatten. Tacitus fand sie auch bey den alten Deutschen, obgleich dieselben von keinem fremden Feind unterjocht waren. Da sie indessen oft den Kriegen und Eroberungen oder auch bestraften Rebellionen ihren Ursprung verdankt: so wollen wir diese Gelegenheit ergreifen, um zwar kurz aber doch vollständig von der Sklaverey überhaupt, ihrer Natur, ihrer Entstehungsart, von den in diesem Verhältniß bestehenden wechselseitigen Rechten und Pflichten, von ihren verschiedenen Gradationen, und ihrer allmähligen Milderung und Aufhebung zu handeln; nicht um die Sklaverey überhaupt zu rechtfertigen oder anzupreisen, sondern um von ihr einen richtigen Begriff zu geben, und vorzüglich den Irrthum der heutigen oberflächlichen Schriftsteller zu widerlegen, die bald für Sklaverey ausgeben was keine ist, und bald wieder für Freyheit halten was den Namen der vollendetesten Knecht-

9) S. Schlossers Briefe über die Gesezgebung pag. 30 und 5ter Brief pag. 106.

10) Ueber die Sklaverey bey den Israeliten, siehe besonders 3 B. Moses XXV. 5 B. Moses XV. v. 12–18.

schaft verdient; oder die da wähnen, daß in Europa keine Sklaverey existire, weil zwar der Name nicht gebraucht wird, die Sache selbst aber so gut als anderswo besteht, ja sogar (was sie sonst nie gewesen) nach pseudophilosophischen Prinzipien allgemein zu werden scheint.

Die sogenannte Sklaverey, welche man auch die vollkommene Knechtschaft heißt, ist ihrer Natur nach nichts anders als beständige, unbestimmte Dienstbarkeit, gegen beständigen Lebens-Unterhalt,[11] und in diesem Begriff liegt an und für sich nichts allzuhartes oder unmenschliches. Man hält sie noch für etwas niedriger und beschwerlicher, wenn diese Dienstbarkeit nicht freywillig übernommen, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, durch fremde Gewalt abgenöthiget worden. Der Sklave unterscheidet sich von unsern freyen häuslichen oder andern Dienstboten nicht durch den Gegenstand der Verrichtungen, denn sie leisten beyde den nämlichen Dienst, die nämliche Hülf; sondern dadurch, daß leztere freywillig, zu bestimmten Dienst-Verrichtungen und auf beliebige Zeit dienen, der Sklave hingegen gezwungen, zu unbestimmten Diensten und auf beständig verpflichtet ist, daß er den Dienst nicht auffsagen, sondern nur durch den Willen seines Herrn davon befreyt werden kann. Die Mißbräuche der Gewalt gehören auch nicht zum Wesen der Sklaverey; sie sind nicht die Regel, sondern die Verlezung derselben: sobald man mächtig genug ist um keine Strafe eines Obern befürchten zu müssen, so können diese

---

11) Servitus est perpetua obligatio operarum pro alimentis itidem perpetuis. *Grotius* L. III. c. 14. Servus est perpetuus mercenarius. *Seneca* Benef. L. III. c. 22.



Mißbräuche eben so gut gegen freye Diener oder Unterthanen, ja sogar gegen sogenannte Bürger, als gegen Sklaven ausgeübt werden, und es geschieht vielleicht aufs wenigste eben so häufig.

Nun versteht sich zwar von selbst, daß eine solch' vollkommene Knechtschaft freylich kein gewöhnlicher Zustand ist, aber daraus folget nicht, daß sie nie und unter keinen Umständen rechtmäßig entstehen könne. Die Natur hat niemanden weder ganz unabhängig, noch in beständiger unbestimmter Dienstbarkeit geboren werden lassen; aber durch menschliche Handlungen und besondere Verumständungen kann allerdings, dem natürlichen Rechte ganz gemäß, in der Folge der eint oder andere Zustand hinzukommen. [12] Gleichwie nach dem Willen der Natur, Tugend, Verstand und Glük die Macht und Freyheit des einen Menschen erhöhen, ihn bisweilen selbst zur gänzlichen Unabhängigkeit hinanfführen, [13] so können Verbrechen, Unglük und gänzliches Unvermögen den andern erniedrigen, in äußerstes Bedürfniß stürzen und zur unbestimmten Dienstbarkeit nöthigen. Auch in freywilligen Verhältnissen dienet niemand dem andern von Natur, d. h. ohne besonderen Grund, aber daraus folget nicht, daß er in keinem Fall weder dienen könne noch dienen solle. Die vollkommene oder gezwungene Knechtschaft ist zwar seltener, kann aber ebenfalls einen rechtmäßigen Ursprung haben, und hat ihn auch wirklich bey den meisten Völkern gehabt, wie solches selbst von den berühmtesten Na-

---

12) Nemo natus est liber, nemo servus; hæc postea nomina singulis imposuit fortuna. *Seneca* Controv. 21.

13) Vergl. B. I. S. 482 ff.

turrechtslehrern, den erklärtesten Freyheitsfreunden, z. B. von Grotius, Pufendorf, Locke, Montesquieu, Gibbon, Garve und anderen mehr anerkannt wird. [14] Sowohl bey den Israeliten, wie man aus den Büchern Moses sieht, als bey den Griechen, den Römern, den alten Galliern und Deutschen, entstand eine solche beständige unbestimmte Dienstbarkeit entweder aus Kriegsgefangenschaft, besonders gegen revoltirte Feinde, oder zur Strafe für begangene Verbrechen, oder wegen Schulden die man nicht anders als durch persönliche Arbeit abzahlen konnte, oder endlich aus äußerstem Elend, wo einer bloß für die Erhaltung nothwen-

14) Ueber die Sklaverey im Allgemeinen sind vorzüglich merkwürdig zu lesen: *Potgiesser* de statu et conditione servorum. — *Bodinus* de republ. L. I. c. 5. *Pignoriks* de servis et eorum apud veteres ministeriis. Aug. Vindel 1613. 4. *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 22. §. 11. et L. III. c. 14. — sehr reichhaltig. *Hervé* Théorie des matières féodales. T. I. p. 15 et 151. *Esprit des loix* T. II. L. XV. c. 17. *Locke* du gouv. civil. Ch. VI. Gibbon Gesch. des Römischen Reichs. B. I. c. 2. Reitemeyer Gesch. und Zustand der Sklaverey und Leibeigenschaft unter den Griechen. Berlin 1789. 8. Traité sur le gouvernement des esclaves par Mr. *Petit*. Paris 1778. 2 Thle. 8. wo sich eine Sammlung der zu ihren Gunsten in Amerika gegebenen Geseze vorfindet. — Ueber die Leibeigenschaft (ein milderer Grad von Sklaverey) und ihren natürlichen Ursprung: Mösers patriot. Phantasien T. III. S. 211 und 264. Wichelhausen Gemählde von Moskau 1803. S. 253—269. — De indole et conditione rusticorum in Hungaria. 1808. S. 70 in 4. Ueber eine billige und vernünftig eingeleitete Abschaffung derselben: Patriot. Gespräche zweyer reisender Dänen über den Zustand ihres Vaterlandes. Koppenh. 1769. Rußland unter Alexander I. Jun. 1804.

diger Lebensbedürfnisse sich einem Mächtigeren freywillig zu beständigem Dienste anerbot. Auf andere Art konnte ursprünglich niemand ein Sklav werden; denn die Knechtschaft durch Geburt oder durch Kauf ist blos abgeleitet. Die erste Art jener Sklaverey, nämlich die der Kriegsgefangenen, welche noch heut zu Tag in anderen Welttheilen existirt und bey den neuesten Europäischen Kriegen, in dem durch Conscription entvölkerten Frankreich, mittelst ihrer Ueberlassung an Privat-Personen, ihrer Nicht-Auslösung, Ablieferung an andere Potentaten u. s. w. in vollem Maaß wieder anfangen zu wollen schien, ist gewissermaßen eine Folge der Natur der Sache; denn derjenige der sich wider seinen Willen in der gerechten Gewalt eines anderen befindet, sich ihm blos zur Erhaltung des Lebens auf Gnad und Ungnad ergeben hat, ist einmal bis zur Auswechslung oder Freylassung dessen Sklav, d. h. er hängt blos von seinem guten Willen ab, muß seinen Befehlen gehorsam seyn, mag er auch übrigens aus christlicher Gesinnung, oder aus Besorgniß von Repressalien noch so sehr mit Schonung behandelt, und weiter kein besonderer Dienst von ihm gefordert werden. Diese Sklaverey verdankt sogar ihren Ursprung der Menschlichkeit selbst, indem man seine Feinde vor oder nach der Gefangennehmung sonst zu töden berechtigt gewesen wäre, dagegen aber durch den Vortheil des beständigen Dienstes und des möglichen Verkaufs- oder Auslösungs-Geldes, einen mächtigen Reiz erhielt sie am Leben zu lassen; daher auch das lateinische Wort servitus von servare herkömmt. [15] Auch hat die Verwendung

---

15) *Servi* a servare dicti, quod per venditionem servantur nec occiduntur. *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 7. §. 5. Da

der Kriegsgefangenen zu gewissen Arbeiten allemal zum Zwek oder zum Resultat, ihnen mildere Behandlung und besseren Lebens-Unterhalt zu verschaffen. Die Knechtschaft für begangene Verbrechen, in deren sich z. B. alle unsere Züchtlinge, alle zur zeitlichen oder beständigen Arbeit Verurtheilte befinden, ist eine Strafe wie jede andere, und aus diesem Grund nicht das geringste gegen dieselbe einzuwenden. Darf man einen Verbrecher, auf daß er in Zukunft nicht mehr schade, am Leben oder an seinem Körper strafen, warum nicht auch an seiner Freyheit, welches stets für ein minderes Uebel geachtet wird? Und warum sollte er nach begangenen Verbrechen nicht eben so gut als vorher seinen Unterhalt, den man ihm gar nicht schuldig ist, durch Arbeit verdienen müssen? Die Dienstbarkeit zur Abzahlung von Schulden ist eben so wenig unrechtmäßig, sondern vielmehr ein natürliches Mittel der Gerechtigkeit ein Genügen zu leisten. Wer kein anderes Vermögen besizt, um einem Gläubiger das Seine zurük zu geben, der hat noch seine Person, d. h. seine geistigen und körperlichen Kräfte anzubieten, mit denen er nüzen, helfen, die Schuld abdienen, mithin davon befreyt werden kann; und es läßt sich noch fragen, ob dieses Mittel nicht besser wäre, als unsere Verhaftungen oder Landes-Verweisungen, welche den Schaden nur noch vermehren und weder dem Schuldner noch dem Gläubiger etwas nüzen. Was endlich die Dienstbarkeit wegen äusserstem Elend betrifft, so ist dieselbe sogar freywillig;

---

hingegen die Römischen Bürger nicht zu Sklaven gemacht werden durften, so wurden sie auch in frühern und spätern bürgerlichen Kriegen nicht gefangen genommen, sondern die Anführer ließen diejenigen welche in ihre Hände fielen, töden.

sie läßt sich, als ein Borgen auf den Leib, in Zeiten von großen Landes-Calamitäten, von verheerenden inneren oder äußeren Kriegen, von Theurung und Hungersnoth gar wohl denken, und die Geschichte hat uns sogar die Formeln von dergleichen Verträgen aufgezeichnet.

Daß aber in dem Verhältniß zwischen Herr und Sklav gar keine wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten statt finden, daß der Herr mit seinem Sklaven, d. h. mit einem gezwungenen Diener, willkührlich wie mit materiellem Eigenthum umgehen könne: das ist durchaus ungegründet, und die Römischen Juristen haben sich ganz unrichtig, ja sogar ihren eigenen Aussprüchen, Gesezen und Uebungen zuwider ausgedrükt, wenn sie einen Sklaven, darum weil er oder vielmehr seine Dienstpflichtigkeit verkauft werden kann, eine Sache nannten. Denn das natürliche Gesez gilt unter allen Umständen, und das Eigenthum umfasset noch viel andere Rechte als nur das einen Gegenstand veräußern zu dürfen. Niemand hat noch behauptet, daß man einen Sklaven von Rechtens wegen willkührlich gebrauchen und verbrauchen, aufzehren, vernichten, wegwerfen, verstükeln könne u. s. w., wie solches mit einer todten Sache, einem materiellen Eigenthum gar wohl erlaubt ist. Die Rechte der Herren gegen ihre Sklaven bestanden nach der Natur der Sache darin: 1° von denselben unbestimmte Arbeiten und Dienstleistungen zu fordern; denn darin besteht ja der Preis für die Erhaltung des Lebens und seines fortdaurenden Unterhalts. 2° Dieselben für Ungehorsam oder begangene Verbrechen zu züchtigen und sogar mit dem Tod zu bestrafen; denn wie hätte man sich sonst gegen ihre Beleidigungen sicher stellen,

wie auch nur das Recht auf ihre Dienstbarkeit behaupten können? Hatten doch die Hausväter das nämliche Recht sogar gegen ihre Kinder [16] und ist nicht das Straf-Befugniß überhaupt eine natürliche Folge des Vertheidigungs-Rechts, blos bedingt durch die Kräfte zu seiner Ausübung, gemäßigt durch Menschlichkeit und Klugheit. [17]

3° Die Sklaven selbst zu verkaufen, d. h. das Recht das man auf dieselben erworben hatte, an einen andern abzutreten. So anstößig auch dieses unseren heutigen Begriffen scheinen mag: so liegt darin gar nichts hartes, vielweniger unerlaubtes, sobald die Sklaverey selbst einen rechtmäßigen Ursprung hat. Man verkauft eigentlich nicht den Sklaven, sondern nur das Recht auf seinen Dienst, seine Arbeit; er ist deßwegen noch keine Sache, sonst müßte man auch jeden Schuldner eine Sache nennen, weil man die an ihn habende Ansprache, seine Zins- oder Zahlungspflichtigkeit verkauft. Man veräußert auch hier nur das eigene, nicht das was dem Sklaven als Menschen gehört. Auf ähnliche Art sehen wir ja, daß umgekehrter Weise auch Lehen, Pensionen, Anwartschaften und bisweilen selbst tragende Aemter kaufsweise veräußert werden, [18] mithin wie man sich ausdrüken könnte, die Diener ihren Herrn verkaufen, und fällt doch niemand ein, die leztern deßwegen für eine Sache zu halten. [19] Auch wurde jenes Abtretungs-Recht größtentheils zum Vortheil der Sklaven selbst gestattet oder ausgeübt; theils

---

16) B. II. S. 244.

17) B. II. S. 241—245.

18) Z. B. der militärische Chargenkauf, der in England und in mehreren anderen Staaten erlaubt ist.

19) Vergl. hierüber auch B. II. Cap. 42. von Veräußerung der Landesherrlichen Macht. S. 471—475.

weil eben durch diesen möglichen Verkauf die Herren bewogen wurden, ihre Sklaven milde zu behandeln und in mancherley nüzlichen Künsten unterrichten zu lassen, theils weil durch denselben das Schiksal der Sklaven gewöhnlicher Weise eher verbessert als verschlimmert wird; indem derjenige der ihn kauft, schon dadurch beweist, daß er ihm geneigter ist, als derjenige der ihn verkaufen will, auch geschikte, treue, unterrichtete Sklaven von ihren Herren nicht so leicht veräußert, oder von Kaufleuten, Manufakturisten und Gutsbesizern theuer bezahlt und gleichsam in einen bessern Zustand befördert wurden.[20] Die in der Sklaverey von Sklaven erzeugten Kinder waren natürlicher Weise der nämlichen Knechtschaft unterworfen, theils weil sie bereits wirklich in der Gewalt des Herren sind und denselben zu ihrem Lebens-Unterhalt durchaus nicht entbehren können, theils weil sie nicht wären geboren worden, wenn man den Vätern das Leben nicht gelassen hätte,[21] und endlich weil sie alle ihre Bedürfnisse, Nahrung, Wohnung, Kleidung und Unterricht nur allein von dem Herrn erhalten. In ihrem erwachsenen Alter ist es billig, daß sie die Kosten ersezen oder durch Arbeit abverdienen, die man auf ihre Erziehung verwendet hat, und dieser stillschweigende Vertrag ist so natürlich, daß wenn das Kind ihn hätte schliessen können, es denselben gewiß würde geschlossen haben, mithin sein Wille präsumirt werden kann. Auch trägt selbst diese

20) Gibbon Gesch. des Römischen Reichs. B. I. Cap. 2.

21) Grotius führt diesen lezteren Grund an: er scheint mir aber nicht der nächste, nicht der entscheidendste zu seyn: „ad natos autem dominium hoc porrigi ideo placuit, quia alioqui si summo jure captores uterentur, illi ipsi nascituri non erant. L. III. c. 7. §. 5.

Dienstbarkeit der Sklaven-Kinder wieder zur menschlichen Behandlung der Sklaven bey; indem die Herren dadurch interessirt werden, ihre Knechte wohl zu halten, die Heyrathen nicht zu verbieten, besonders von den Weibern nicht übermäßige Arbeiten zu fordern, sie in der Schwangerschaft zu schonen, und die gebornen Kinder selbst freundlich zu pflegen, da sonst vielleicht von dem allem gerade das Gegentheil geschehen würde. Indessen erfordert doch die Billigkeit, und es ist auch gewöhnliche Uebung, dergleichen geborne Sklaven, die ohne ihre Schuld in die Dienstbarkeit gekommen sind, milder als die ursprünglichen, d. h. mehr nach Art der freywilligen Diener zu behandeln, ihnen die Freyheit, sobald sie dieselbe wünschen, (welches nicht immer der Fall ist) eher zu schenken oder auf andere Art zur Freyheit zu verhelfen. [22]

Auf der anderen Seite ist es eben so falsch, wenn man glaubte, daß die Sklaven gar keine Rechte, oder was das nämliche ist, die Herren gegen sie keine Pflichten gehabt hätten. Vieles durften sich zwar diese Herren ungestraft erlauben, darum weil jeder Vater über seine Diener wie über seine Kinder die höchste Jurisdiktion besaß, und in seinem Hause als ein Souverain betrachtet wurde, aber deßwegen hat nie jede Handlung gegen die Sklaven für rechtmäßig gegolten; denn zwischen der Straflosigkeit, die von zufälliger hinreichender Macht abhängt,

---

22) Aus gleichem Grund werden auch die Kriegsgefangenen und die aus Armuth zur Knechtschaft Gedrungenen viel schonender behandelt als diejenigen, welche sie durch Verbrechen verschuldet haben u. s. w. Siehe *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 14. §. 2.



und der Gerechtigkeit, ist ein himmelweiter Unterschied. [23] Auch unsere Privat-Obern können wahrlich manche Beleidigung, manches Unrecht ungestraft ausüben; die Fürsten sind gar keinen menschlichen Gerichten unterworfen, und doch hat noch niemand behauptet, daß sie keine Pflichten hätten. Vielmehr liegen die Pflichten der Herren gegen die Sklaven, und zwar nicht nur die moralischen sondern die juridischen, theils in der Natur des Verhältnisses, theils waren sie auch, entstandener Mißbräuche wegen, gesezlich bestimmt. Der Sklave, d. h. der beständige und sogar gezwungene Diener, ist immer noch ein Mensch, und hat also auf alles das was ihm blos in dieser Rüksicht gehört, Anspruch zu machen. [24] So mußten die Herren ihnen 1° gesunde und zureichende Nahrung, Wohnung und Kleidung liefern, denn das ist die eigentliche Bedingung der Dienstbarkeit selbst, ohne welche sie gar nicht bestehen kann. [25] Das Strafrecht oder das sogenannte jus vitæ et necis verstand und versteht sich immer nur in dem Sinn, daß es nicht willkührlich, folglich nicht aus bloßer Rache, vielweniger aus Muthwillen, sondern als ein Act der hausväterlichen

---

23) Multum distat id quod impune in servum fit ex gentium jure (consuetudine) et id quod naturalis ratio fieri sinit. — Agendi impunitas improprie jus dicitur. *Grotius.*

24) Here quisquis est homo natus, quamvis serviat — In servitute tamen esse homo non desinit. *Stobaus* Tit. 62.

Ihr Herren was recht und billig ist, das erweiset den Knechten, und wisset daß Ihr auch einen Herren im Himmel habet. Coloss. IV, 1. s. auch Ephes. VI, 9.

25) Familiæ ut bene sit provideto, ne algeat, ne esuriat. *Cato.* Est aliquid quod dominus præstare servo debeat, ut cibaria, vestiarium. *Seneca.* L. III. *Benef.* c. 21.

Gerichtsbarkeit, [26] mithin nur für strafbare Handlungen und wirkliche Verbrechen, zur künftigen Sicherheit der Beleidigten ausgeübt werden solle. [27] Auch bey den minderen Züchtigungen, wie z. B. den Schlägen u. s. w., ist die natürliche Billigkeit und Menschlichkeit zu beobachten [28] und auf die Verletzung dieser Regel hatte z. B. Moses, als Strafe für die Herren, die Freylassung der Mißhandelten festgesezt. [29] 4° Die Arbeiten und Dienstleistungen sollen immer mit Maas und Ziel, d. h. mit Rüksicht auf die menschlichen Kräfte und auf die Gesundheit des Sklaven gefordert werden; [30] auch, wie sich von selbst versteht, nur für erlaubte Handlungen, nicht als Instrumente zur Verübung von Verbrechen, die weder der Herr noch der Diener zu begehen befugt ist. 5° Thut der Sklave zu Gunsten seines Herrn etwas, was er nicht absolut schuldig ist, was nicht aus Befehl, son-

---

26) Majores nostri domum nostram pusillam rempublicam esse judicarunt. *Seneca* Ep. 47. Servis respublica quædam et quasi civitas domus est. *Plin.* L. VIII. Ep. 10.

28) Jus vitæ et necis quod dicitur, in servum domino præstat, ut domesticam habeat jurisdictionem, sed nimirum eadem religione, exercendam, qua publica exercetur. *Grotius.*

28) Et circa minores pœnas, puta verbera, in servos, adhibenda est æquitas, imo et clementia. *Grotius.* s. auch *Seneca* de Clement. I. 16.

29) 2 B. Moses XXI. v. 26. 27.

30) Operæ cum modo exigendæ et valetudinis servorum humana habenda ratio. *Grotius.*

Justus mancipiorum hic est usus, ut nec pro labore deficiant, nec per egestatem impares sint ferendo. *Theanus.* Daher kommen auch die Feyer- und Ruhetage.

dern aus gutem Willen geleistet wird, so hat er sogar auf die Dankbarkeit, die Wohlthaten seines Herren Anspruch, und erhielt oft dadurch die Freylassung.[31] 6° Bey mehreren Völkern ward ihnen auch die Erwerbung eines Eigenthums gestattet, und was man auch immer in Büchern behaupten mag, so besizen sie überall noch etwas eigenes. Sobald man ein höheres göttliches Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens anerkennt, einerseits der Herr solches beobachtet, anderseits auch der Sklave seine Schuldigkeit gern und freywillig mit Liebe erfüllt, so hat selbst die Sklaverey nichts hartes; sie ist alsdann vielmehr ein wechselseitig freundliches, unzertrennliches Band. Weil indessen jene natürlichen Pflichten bisweilen von ungerechten oder lieblosen Meistern verlezt wurden: so hatten schon die Hebräer, die Griechen und Römer Geseze zu Gunsten der Sklaven gegeben, gleichwie deren noch heut zu Tag in Amerika, in den Europäischen Colonien und manchen andern Ländern existiren. So erhielten sie die Freyheit, wenn ihre Herren ihnen nicht ordentliche Nahrung und Kleidung lieferten, oder sie im Alter und Krankheit nicht gut besorgten. Ein Sklave der von seinem Herrn unerträglich mißhandelt wurde, konnte entweder seine Befreyung oder den Verkauf an einen milderen Herrn begehren. Die allmähligen Freylassungen und Loskäufe wurden auf verschiedene Art und bisweilen nur zu sehr begünstiget.[32] Die Mosaischen Geseze zu Gunsten der Knechte sind äußerst gerecht und freundlich.[33]

---

31) *Seneca* de Benef. c. 19.

32) s. Grotius L. III. c. 14. §. 6. Gibbon I. c. 2. *Montesquieu* Esprit des loix T. II. L. 15. Ch. 17.

33) 2 B. Moses XXI, v. 26 – 27. 3 B. Moses XXV, 39 – 43. 5 B. Moses XV, 12 – 18.

Nero selbst ernannte Commissärs um die Klagen der Sklaven anzuhören, welches aber nicht sowohl seine Gerechtigkeit, als die bereits eingerissene große Verderbniß beweist. [34] Kaiser Hadrian befahl gegen diejenigen zu inquiriren, welche ihre Sklaven vorsezlich ohne Ursache töden. Der Koran befiehlt den Mahometanern ebenfalls ihre Sklaven gut zu behandeln, sogar, wenn sie Verdienste haben, mit ihnen die von Gott gegebenen Reichthümer zu theilen, [35] und die Lombarden die man uns nebst andern deutschen Nationen stets als Barbaren schildert, hatten sogar ein Gesez gegeben, daß wenn ein Meister das Weib seines Sklaven zur Wollust mißbrauche, beyde Mann und Weib dadurch ihre Freyheit erhalten sollen. [36]

Uebrigens hatte diese Knechtschaft, auch ohne die zufällige Milderung welche wohldenkende Herren selbst eintreten ließen, ihre sehr verschiedenen Grade; sie kann in Absicht der Zeit, der Verrichtungen und der gegenseitigen Vortheile beschränkt oder erleichtert werden. Moses ließ unter den Israeliten nur eine siebenjährige Knechtschaft zu; fremde Knechte konnte man lebenslänglich behalten, einheimische nur wenn sie freywillig länger dienen wollten. Die Römer scheinen vorzüglich die vollkommene häusliche Sklaverey gekannt zu haben, welche für die Moralität die

---

34) *Seneca* L. III. de benef.

35) Cap. 34. (Sura) In Constantinopel wird sogar jeder Herr der seine Sklavin tödtet, gleichfalls mit dem Tod gestraft, es müßte dann bewiesen werden, daß sie ihren Herrn geschlagen hätte. Beweiset sie aber, daß ihr Herr sie geschändet habe, so wird sie frey gesprochen, und der Herr muß die Kosten bezahlen.

36) L. I. Tit. 32. §. 5.

schädlichste von allen ist, und nicht ganz ohne Grund eine sentina malorum (Pful aller Laster) genannt wurde. Leicht verderbt sie den Herrn wie den Sklaven, jenen indem sie ihn gewöhnt andere Menschen nichts mehr zu schäzen, folglich hart und grausam zu werden, diesen weil er zu allem mißbraucht, sich selbst nicht mehr schäzen kann, mithin alles Gefühl von Ehre und Tugend verliert. Das ist auch der Hauptgrund warum vorzüglich die christliche Kirche auf Abschaffung der häuslichen Sklaverey gedrungen hat, und zu welchem End die Hauptursache derselben, die beständige Knechtschaft der Kriegsgefangenen, allmählig durch Uebungen und Verträge der christlichen und mahometanischen Völker aufgehoben worden ist.[37] Bey den Römern waren die sogenannten Freygelassenen (liberti) schon in einem minderen Grad der Sklaverey, indem sie zwar außer dem Hause wohnten und etwas erwerben konnten, doch aber ihren Herren zu unbestimmten Diensten verpflichtet waren. Diejenigen welche wegen Schulden oder aus richterlichem Urtheil zur Knechtschaft verurtheilt waren (nexi und addicti) dienten nur so lang als die Strafe daurte, oder als sie die Schuld nicht bezahlen konnten. Die Knechte der Deutschen hingegen waren, wie noch heut zu Tage in vielen Ländern, blos sogenannte Leibeigene (glebæ adscripti), d. h. solche die auf ein ihnen von dem Herrn gegebenes Grundstük angewiesen und von ihm ernährt, demselben noch zu unbestimmten Personal-Diensten oder zu Abgaben von dem Gute verpflichtet, wohl von dem Herrn auf einen andern Aker versezt werden, aber ohne seine Bewilligung das Land nicht verlassen durften, auch nicht persönlich, sondern nur mit

---

37) *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 7. §. 9.

dem Gut selbst verkauft werden konnten. Diese Art von beständiger Dienstbarkeit ist schon viel gelinder und menschlicher; sie hat nicht nur, (zumal bey schwacher Bevölkerung, wo man sich der Arbeiter, ohne welche die Güter nichts werth sind, versichern muß) oft einen sehr rechtmäßigen, durch freywilligen Vertrag entstandenen Ursprung: [38]) sondern wenn man von der anstößigen Benennung abstrahirt, so ist der wirkliche Zustand solcher begüterten Leibeigenen vielleicht demjenigen unserer Tagelöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. weit vorzuziehen, welche zwar dem Namen nach frey heissen, in der That aber die Sklaven aller Menschen, oder gewinnsüchtiger, hartherziger Brodherren sind; deren gepriesene Freyheit sie jeden Augenblik dem Hunger und Elend Preis giebt, die keinen Tag ihrer Nahrung gewiß, in Alter und Krankheit weder Hülf noch Versorgung haben, oder in drükende Abhängigkeit von erbettelten sogenannten Wohlthätern kommen, die das Unglük durch ihre Vorwürfe noch peinlicher machen, deren Herz sich keiner langgewohnten Verhältnisse, keiner früher geleisteten Dienste erinnert. [39]) Noch

---

38) Siehe z. B. den geistreichen Aufsaz: „Etwas zur Geschichte des Leibeigenthums" in Mösers patriot. Phantasien T. IV. p. 211 ff.

39) Wie milde die Leibeigenschaft bey den Allemanen war, beynahe wie unsere Pacht-Akkorde auf Halbscheid, darüber s. leg. Alemann. Tit. XX. bey Goldast und Müller Schw. Gesch. — Ueber den guten Zustand der Leibeigenen in Hungarn vergl. die oben angeführte Schrift de indole et conditione rusticorum in Hungaria 1808. In Rußland haben die Leibeigenen der Krone ein sehr gelindes Schiksal. Sie bezahlen bloß eine jährliche Steuer (Obrock), sind übrigens frey, bauen das ihnen zugetheilte Land und treiben welches Gewerbe sie wollen; auch können sie Güter

eine mildere Art von Knechtschaft, oder vielmehr ein Ueberrest derselben, sind die sogenannten Ehrschaz- oder Todfallspflichtigen (manus mortuæ) welche unter der Bedingung freygelassen sind, daß wenn sie ohne Kinder absterben, das Gut wieder an den Herrn zurükfalle, oder wenn sie auch Kinder hinterlassen, wenigstens dem Herrn das beste Pfand (Ehrschaz) gleichsam zur Anerkennung oder Erneuerung des Vertrages angeboten werde. Viele andere Arten von Dienstbarkeiten konnten vielleicht auch aus früherer persönlicher Knechtschaft entstanden seyn; aber eben so oft waren sie auch eine Folge von freywilligen Verträgen, so wie noch heut zu Tage oft ein freyer Tagelöhner die nämliche Arbeit leistet, zu welcher ein Verbrecher zwangsweise verurtheilt ist. Denn es kann nicht genug wiederholt werden, daß das Charakteristische der Sklaverey nicht in der Natur und dem Grade der Dienstbarkeit, sondern in dem Zwange besteht durch welchen man dazu genöthiget wird, und daß dieser Zwang gar nicht immer und nicht unter allen Umständen ungerecht ist.

---

ankaufen. Die Leibeigenen der Edelleute werden ebenfalls sehr milde und liebreich behandelt, sie bezahlen ihre jährlichen Abgaben und gewisse Frohndienste und Naturalien. Einige erhalten gegen eine bestimmte jährliche Abgabe einen Paß, und können gehen wohin sie wollen. Viele werden reich, es giebt sogar Millionärs unter ihnen. Sie geniessen ihres erworbenen Vermögens, leben mit großem Aufwand. Oft bieten sie ihren Herren bedeutende Summen an, damit sie die Güter nicht verkaufen, und eben so oft bitten Freygelassene ihre Herren demüthig, sie wieder als Leibeigene anzunehmen, besonders wenn sie alt und kränklich sind. Wichelhausen Gemälde von Moskau 1803. S. 253—269.

Uebrigens wird auch diese unbestimmte Dienstbarkeit in der Folge durch tausend natürliche Wege von selbst wieder gemildert und aufgehoben. Es ist bekannt, daß die christliche Religion, welche zwar die Sklaverey, eben deswegen weil sie rechtmäßiger Weise möglich ist, nicht aufhob, aber doch Milde und Liebe gegen alle Menschen predigte; das Beyspiel der Bischöffe, der Klöster und anderer kirchlichen Stiftungen, deren mannigfaltiges Verdienst heut zu Tag so sehr mißkennt wird; das Wohlwollen der Herren selbst, welche treue, fleissige und geschikte Sklaven oft mit der Freyheit beschenkten; die Kreuzzüge und andere Kriege, wo die Herren entweder zu Verstärkung ihres Geleits oder für erhaltene Geldhülfen die Knechte frey erklärten; das Beyspiel der Könige, welche in ihren Domainen das Nämliche thaten, und gegen Erlassung beschwerlicher Dienstpflichten, andere Vortheile erhielten; besonders aber die Errichtung der Communitäten oder Städte im Mittelalter, die einen neuen Stand freyer Menschen bildete: überall das harte oder fortdaurende jener Knechtschaft theils gemildert, theils ganz aufgehoben haben. Und sobald auch nur, welches in der Folge gewöhnlich geschieht, die persönliche Dienstbarkeit in eine auf das Gut geheftete abgeändert wird, die unbestimmten und eben deßwegen mißbräuchlichen Dienste in bestimmte Schuldigkeiten verwandelt werden: so kömmt eigentlich alles wieder in's Geleise und nimmt die Gestalt des vollkommenen Rechtes an. Denn gesezt auch, was gar nicht immer der Fall ist, es wäre die ursprüngliche Leistung auf eine ungerechte Weise erworben, oder durch Gewalt abgedrungen worden: so hat bey der ersten und bey jeder folgenden Handänderung, der neue Erwerber sich über gar keine Unbilligkeit mehr zu beklagen. Er empfängt das Gut

mit der darauf haftenden Beschwerde, er bezahlt für dasselbe um so viel weniger, da hingegen für ein freyes mit keinen Dienstbarkeiten belastetes Gut ein desto grösserer Preis gegeben werden muß, [40] so daß nach der ersten Generation die Besizer von solchen Herrschafts-Rechten in keinem Fall mehr die Beleidiger, und die Pflichtigen selbst nicht mehr die Beleidigten sind, folglich sich über kein ihnen zugefügtes Unrecht beschweren können.

Obgleich nun sowohl jene vollkommene Knechtschaft als diese mehr oder weniger strengeren Dienstbarkeiten, deren Natur, nach dem Plane dieses Werks, an keinem andern Ort schiklicher als hier abgehandelt werden konnte, häufig aus Kriegen und Eroberungen, aus bestraften Empörungen, in älteren Zeiten auch aus Privat-Fehden u. s. w. enstanden seyn mögen: so sind sie doch keineswegs mit denselben nothwendig verbunden, und daher auch niemals allgemein. Wenige Eroberer haben das harte Recht des Siegers in vollem Maaße gegen die Ueberwundenen ausgeübt, am allerwenigsten wenn sie sich in dem Lande selbst festsezen wollten, und daher sich die Einwohner zu Freunden machen mußten. Es würde dieses theils eine Macht voraussezen, die ihnen nicht zu Gebote stand, theils eine Grausamkeit, die nicht in der Natur des Menschen liegt, und am Ende mit gar keinem Nuzen für die Sieger verbunden wäre. Alle alten Völker, zumal die Hebräer, die Perser und Römer begnügten sich gewöhnlich die überwundenen Völker und Fürsten zinsbar zu machen, liessen ihnen aber übrigens ihre Existenz und ihre Freyheit. Auch ist es ganz falsch, was man gewöhn-

---

40) Vergl. B. II. S. 349. von der Grundsteuer.

lich behaupten hört, daß die Germanischen Horden, wie z. B. die Ost-Gothen, Burgunder und Franken, die Vandalen, Alanen und Sueven in Spanien, welche das Römische Reich zerstörten, und aus denen in der Folge die meisten heutigen Europäischen Staaten entsprungen sind, in den eroberten Ländern alle Einwohner zu Knechten gemacht, denselben ihre Güter weggenommen hätten, und daß daraus allein die Unterwürfigkeit jener Nationen, die Sklaverey und Leibeigenschaft mit allen ihren Zweigen und Abarten entstanden, folglich jene Staaten blos auf Gewalt und Unterjochung gegründet gewesen seyen. Diese Behauptung ist so sehr der Geschichte zuwider, daß vielmehr das Gegentheil durch mannigfaltige Urkunden bewiesen werden kann. Vorerst möchte man fragen, ob denn jene Nationen nicht vorher schon von den Römern erobert und unterjochet waren, und ob sie es etwa unter diesen besser als unter den Deutschen gehabt hatten, die mit viel wenigerem zufrieden, ihre Gewohnheiten von Gerechtigkeit und Privat-Freyheit auch in die neu erworbenen Länder mitbrachten? Der Staat oder das Reich ist nicht durch die Eroberung gestiftet worden, es war durch die Unabhängigkeit des siegenden Feldherrn und durch die Herrschaft über seine Waffengefährten bereits vorhanden. Was aber die rechtliche Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit der Einwohner des eroberten Landes betrifft, so floß dieselbe theils aus der Natur der Sache, theils aus ihrem vorigen Verband mit dem früheren Besizer, welches zu ihrem eigenen Vortheil unter den nämlichen Verhältnissen auch mit dem Nachfolger fortdauern konnte, theils endlich aus ganz neu geschlossenen Friedens- und Dienst-Verträgen. Zudem haben weder die Ost- und West-Gothen, noch die Burgunder, die Franken u. s. w.

die Freygewesenen zu Sklaven gemacht, sondern die Einwohner des eroberten Landes waren bereits vor ihnen in Freye und Knechte abgetheilt. Es ist erwiesen, daß die Freygewesenen, die sogenannten ingenui frey blieben, großentheils ihr Eigenthum behielten, und sogar zu Ehrenstellen gelangen konnten. Auch ließ man den überwundenen Völkern ihre Geseze und Gebräuche, sie waren nicht einmal dem Kriegsdienst, noch der nämlichen strengen Disciplin wie die siegende Nation oder die Gefährten des Königs unterworfen. Die Kirchen blieben in ihrem Besizthum, die städtischen Einrichtungen wurden nicht zerstört. 41) Die Leibeigenschaft und die vollkommene Knechtschaft behielt man nur da wo sie bereits existirte, oder wo sie späterhin durch besondere Veranlassung aus rechtmäßigen Ursachen entstehen konnte. 42) Freylich mochte sich das Recht gegen Ueberwundene bisweilen noch in einigen Verhältnissen geäußert haben, vorzüglich in Steuren und Tributen oder in Frohn, d. h. in freyen bestimmten Diensten, welche die Sieger den Ueberwundenen auflegten, oder welche in förmlichen Verträgen als Loskauf von der persönlichen Knechtschaft oder den unbestimmten Diensten zugesagt wurden. 43) Diesen lezteren

41) S. über dieses alles die bereits angeführte Abhandlung des Herrn Hofrath Sartorius de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros Germanicae stirpis facta. Gött. Gel. Anz. 1819. S. 1289 ff.

42) *Hervé* Théorie des matières féodales T. I. S. 15 und 151.

43) Z. B. die taille oder aide aux quatre cas. — pour la première campagne. — pour la rançon du prisonnier de guerre. — pour le mariage du seigneur, pour la reception de Chevalier u. s. w.; doch besteht hierin eine außerordentliche Mannigfaltigkeit: *Hervé* a. a. O.

Ursprung hatten auch die meisten älteren Steuren und einige Natural-Abgaben, welche der bloße Patrimonial-Fürst von seinen freyen Dienern und Untergebenen, ohne ihre Einwilligung, nicht hätte fordern können. Allein theils wurden sie alle durch die oben angeführten Umstände nach und nach gemildert, aufgehoben oder durch Handänderungen und neue Verträge in rechtliche Schuldigkeiten verwandelt, theils sind sie immer noch den späteren willkührlichen Auflagen weit vorzuziehen, für welche man eigentlich gar keinen gegenseitigen Vortheil erhält. Damals hatte wenigstens jede Abgabe ihren natürlichen Grund; der Leibeigene genoß ein Gut zu seinem Unterhalt, der Sklave selbst fand Nahrung und Kleidung, Wohnung und Pflege; es war doch ein Verhältniß von Mensch zu Mensch, und die Liebe milderte manches was dem Ursprung oder der Form nach hart zu seyn schien; da man hingegen nach den neueren, liberal seyn sollenden Grundsätzen, in eben dem Augenblik, wo man gegen jede natürliche Abhängigkeit und freywillige Dienstbarkeit deklamirt, gleichwohl alle Menschen durch Auswanderungs-Verbote an die Erdscholle heftet, durch Conscription oder gewaltthätige Gefangennehmung (nicht der Feinde sondern der Freunde) durch Dienst-Requisitionen aller Art, durch willkührliche Auflagen u. s. w. ihre Personen und Güter der unbeschränkten Disposition eines sogenannten Vernunft-Staats Preis giebt, sie alle zu vollkommenen Sklaven eines Gedanken-Wesens macht, welches zwar nicht existirt, in dessen Namen aber dann doch wirkliche Menschen handeln; ein Wesen dessen Wille stets der nämliche bleibt, aus welchem alle Liebe verbannt seyn soll, das man nie erweichen, nie gewinnen, von dem man auf keine Art, in keinem Zeitpunkt sich je wieder zur Freyheit erheben kann.

Wahrlich! wir Europäer haben mit unseren Doctrinen und den daraus fliessenden Handlungen, das Recht verloren über die Sklaverey der früheren Zeiten oder anderer Welttheile zu klagen. Vormals befreyte man nach und nach die Knechte, heut zu Tag macht man alle Freye zu Knechten: und das nach sogenannten Grundsäzen. — Jenes nennen unsere Philosophen barbarisch, dieses human: denn sie haben ja zu seiner Beschönigung das Wort Staat erfunden, und spotten des Unglüks noch, indem sie ihre unterjochten Sklaven freye Staatsbürger nennen.

Sieben und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

2° Militärische Organisation und Subordination in der Verwaltung des Reichs.

I. Nothwendigkeit derselben aus der Natur der Umstände und der Verhältnisse.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militärischen Reichen ohne Ausnahm.

III. Folgen dieser Organisation. — Anfänglich größere Macht, aber auch ein Keim zur künftigen Zersplitterung des Reichs.

Die zweyte Modifikation oder natürliche Folge die aus einem ursprünglich militärischen und erst in der Folge grundherrlich gewordnen Reiche entspringt, und woran man dieselben beständig von den Patrimonial-Staaten unterscheiden kann, ist, daß die Verfassung der das Reich verwaltenden Behörden nach dem Vorbild der Armee eingerichtet seyn, und daher stets etwas der militärischen Organisation und Subordination ähnliches an sich haben wird. Ein reiner Patrimonial-Fürst hat ursprünglich, wie wir seiner Zeit gezeigt haben, keine anderen Beamte als diejenigen für die Bedienung seiner Person, oder für die Besorgung seiner Güter und Einkünfte, überhaupt zu seiner Erleichterung in mancherley eigenen Geschäften. Ist sein Gebiet aus mehreren nach und nach erworbenen Gütern oder Herrschaften zusammengesezt: so wird auf jede derselben, sie mag groß oder klein seyn, ein Verwalter hingestellt um die Domainen zu

besorgen, die Einkünfte zu beziehen, die Ausgaben zu bestreiten und zugleich den Unterthanen das Recht zu sprechen, d. h. in streitigen und nicht streitigen Dingen Hülfe zu leisten. Sind diese Verwalter auch so zahlreich, daß über mehrere derselben eine Ober-Inspektion oder sogenannte Provinzial-Regierung gesezt werden muß: so geschieht dieses nur um die Geschäfte des Fürsten zu erleichtern, damit nicht alles vor ihn oder vor seine unmittelbaren Canzleyen gelangen müsse. Stellt endlich ein solcher Patrimonial-Fürst in der Folge sogar eine militärische Macht auf, so liegt dieselbe während dem Frieden blos in sogenannten Standquartieren, die nach den eben vorhandenen Gebäuden oder nach den Mitteln zur leichtern Verpflegung ausgewählt sind; aber diese Truppen haben mit der Oekonomie und der sogenannten Civil-Administration gar nichts zu thun, sondern sind vielmehr derselben untergeordnet. Mit einem Wort, der unabhängige Grundherr betrachtet seine Domainen als die Haupt-Sache, die Herrschaft über die Menschen als Neben-Sache, und darin liegt wieder ein Grund, warum in diesem Verband so viele Freyheit herrscht.

Ganz anders hingegen muß es bey einem Feldherrn beschaffen seyn, der sich mit einem zahlreichen Gefolg in einem eroberten Lande festsezt, und erst dadurch Grundherr wird. Er kann sich nicht sogleich in den Geist eines bloßen Patrimonial-Fürsten hineinfinden, und steht auch wirklich in anderen Verhältnissen. Sein erster Zwek ist das Land zu behaupten, dessen Einwohner er immer noch mehr oder weniger als feindselig betrachtet, daher dann überall Aufsichts-Behörden und bisweilen sogar künstliche Sicherheits-Anstalten nöthig sind. Auch schwebt dem

Feldherrn immer noch das Bild seiner Armee oder seiner Truppe vor, die nur durch militärische Subordination, wo einer über 10,000, einer über 1000, einer über 100 u. s. w. regierte, in Ordnung gehalten ward, und diese Verfassung, diese Stufenfolge wird er auch in der Verwaltung des Reichs zum Muster nehmen. Man heißt dieselbe auch die hierarchische, nicht deßwegen weil sie etwa von den geistlichen Staaten, ihren Diozesen, ihren Ober- und Unterlehrern nachgeahmt worden: sondern weil sie auch in denselben besteht, und überhaupt in der Natur der Sache liegt, überall wo man die Herrschaft über die Menschen als Hauptsache, Güter und Einkünfte als Neben-Sache betrachtet; es mag nun jene Herrschaft auf geistliche oder weltliche Macht gegründet seyn, die Beybehaltung eines religiösen Glaubens oder des äussern Gehorsams zum Zweke haben. Endlich ist auch der Feldherr genöthiget seine Waffengefährte zu befriedigen, ihnen, wie vorher in der Armee, einen Theil seiner Macht zu lassen, und auf wen könnte er sicherer zählen, als auf seine Getreuen, die nie seine Feinde, stets seine Freunde gewesen sind, die ihren Gehorsam bewährt und alle Gefahren mit ihm getheilt haben.

Daher wird man auch sehen, daß in allen militärisch gegründeten Staaten das Reich nicht nach den allmählig erworbenen Gütern und Herrschaften, sondern nach geographischen Rüksichten, z. B. nach Flüssen und Bergen, oder nach der Bevölkerung, in grössere und kleinere Bezirke abgetheilt wird, von denen die lezteren den ersteren untergeordnet sind; daß in jedem derselben keine Collegien, sondern nach militärischer Subordination einzelne Statthalter und Unterstatthalter des Königs (gleichsam

General-Lieutenante, General-Majore, Obersten u. s. w.) mit großen Befugnissen angestellt werden; und daß gewöhnlich die Civil-Gewalt mit der militärischen vereiniget ist, folglich in dem grundherrlichen Reich ungefähr die nämliche Verfassung wie vorher in der Armee besteht. Schon die Assyrische und Babylonische Monarchie waren auf diese Art organisirt. Moses sezte unter den Israeliten Häupter über 1000, über 100, über 10, und nach der Eroberung von Palästina ward das Land auf die nämliche Art unter die Stammfürsten vertheilt. [1]) Das Persische Reich bestand aus zwanzig willkührlich angeordneten Satrapien oder Statthalterschaften, und wurde militärisch durch die Generale und Unter-Generale des Cyrus oder seiner Nachfolger regiert. Das nämliche geschah unter der Macedonischen Monarchie (323 vor Chr.) wo die untergeordneten Generale Alexanders des Großen, als seine Statthalter, die eroberten Provinzen beynahe unbeschränkt beherrschten, und selbst als sie unabhängig geworden, zum Theil in ihren Filial-Reichen die nämliche Organisation einführten. Die Römer hatten in den eroberten Provinzen ihre Prokuratoren und Präfekten, die alle Gewalt in sich vereinigten und sich dadurch zu einer solchen Macht emporschwangen, daß sie bekanntermaßen der Republik und den nachfolgenden Kaysern selbst gefährlich wurden, ja sogar sich oft von ihren Armeen zu Imperatoren ausrufen ließen. Alboin, König der Lombarden, sezte in dem eroberten Italien (A° 568) Duces oder Herzoge in größeren Distrikten, denen sogenannte Schultheißen (sculdascii) und diesen wieder Centherren (centenarii) alle mit voller Civil-

---

1) 1 B. Moses XVIII, 21. 25. 5 B. Moses I, 15.

und Militär-Gewalt untergeordnet waren. [2] Die Kalifen von Bagdad, die zwar ursprünglich geistliche Herren waren, in der Folge aber beynahe bloß militärisch geworden sind, hatten nach gleicher Art in allen Provinzen ihre Unter-Califen oder Statthalter, die ebenfalls mit großer Macht müssen ausgerüstet gewesen seyn, weil sie bey der eintretenden Schwäche der obersten Califen sich sobald unabhängig machen konnten. Bey den Hunnen waren, wie Joh. v. Müller in seiner schönen Beschreibung meldet, [3] 24 Feldherren jeder über 10,000, unter ihnen 240 Hauptleute über 1000, ferner 2400 über 100, und eine verhältnißmäßige Zahl andere über 10. Das Reich der Mongolischen Groß-Chane ward auf militärische Art von verschiedenen Unter-Chanen regiert, aus denen in der Folge mehrere kleine Staaten hervorgiengen: und selbst der lezte Sprößling des Mongolischen Reichs, der Groß-Mogol in Ostindien, ein Nachfolger des Timur Begh oder Tamerlan, der erst in unseren Tagen vernichtet wurde, hatte lauter sogenannte Sabahs, Rajahs und Nabobs unter sich, von denen erstere seine untergeordneten Befehlshaber, leztere aber zinsbar und dienstbar gewordene Indianische Fürsten waren, unter welchen bald der eine, bald der andere sich wieder von dem Verbande losriß, und zur Unabhängigkeit emporschwang. Die Könige der Franken und ihre Nachfolger in Frankreich und Deutschland, sezten auf ähnliche Art aus ihren Waffengefährten Herzoge und Grafen in die eroberten Provinzen, die sich aber wegen der in ihnen vereinigten großen Gewalt und dem mit

---

2) S. Spittler Europ. Staaten-Geschichte II, 47.

3) Allg. Weltgeschichte B. I. S. 506.

ihrer Stelle verbundenen Landeigenthum, bald von der Oberherrschaft losrißen, und aus welchen bekanntermaßen mehrere noch dermal bestehende Staaten entstanden sind. Diese leztern aber, welche nur auf den ursprünglichen oder allmählig zusammengebrachten Lehen und Allodien beruhten, können auch nicht mehr unter die militärischen, sondern müssen unter die Patrimonial-Staaten gezählt werden, daher auch in ihnen nicht mehr die nämliche Organisation angetroffen wird. Die ursprünglichen sieben großen Provinzial-Chefs in Ungarn löste Stephan der Heilige in 72 Comitate mit vereinigter Civil- und Militär-Gewalt auf. 4) Das Türkische Reich wird auf die nämliche Art blos durch Paschah's und Unter-Paschah's regiert, welche aus der Classe der Eroberer genommen und als commandirende Generale in die Provinzen gesezt sind, die Civil-Regierung zugleich verwalten, dem Großherrn, ihrem Souverain, von des Landes Einkünften nur einen Tribut bezahlen und sich begnügen von den Unterthanen ebenfalls nur einen jährlichen bestimmten Tribut zu beziehen. Die nämliche Organisation sahen wir in unsern Tagen bey allen theils sektirischen theils militärischen Staaten, welche die französische Revolution zu Tage gefördert hat, als wo die unabhängig gewordne und nachher erobernde Sekte überall dabey anfieng, in gänzlicher Beyseitssezung aller sonst bestandenen Verhältnisse und eigenthümlichen Besizungen, selbst ohne Rüksicht auf vorhandene Güter, Gebäude und die zu Erhebung der Grundgefälle nothwendigen Hülfsmittel, das ganze Land blos geographisch oder nach der Menschenzahl, unter verschiedenen Benennungen, in Departements,

---

4) Spittler Europäische Staaten-Geschichte B. II. S. 257—258.

Distrikts und Munizipal-Bezirke, mit Präfekten, Unter-Präfekten und Agenten einzutheilen, theils um das Andenken aller früheren geselligen Verhältnisse zu vertilgen, das ganze Volk in seine Atome aufzulösen, und dadurch jeden Widerstand unmöglich zu machen, theils um die Menschen gleichsam bis in ihre geringsten Verzweigungen zu bewachen, und alles der herrschenden Sophistenzunft, die sich nunmehr Regierung nannte, zu unterwerfen. Ja! es war die Verblendung so groß, daß diese revolutionäre Einrichtung sogar von uralten Patrimonial-Fürsten nachgeahmt wurde, die gar keinen Grund zu einer solchen Eintheilung hatten, vielmehr mit eigenem Schaden und unter Beleidigung mannigfaltiger Privat-Rechte, ihre angestammten eigenthümlichen Güter, gleich einer eroberten Provinz organisirten, und ihre natürlichen Freunde und freyen Untergebenen, gleich überwundenen Feinden bewachen, oder wie man sich jezt ausdrükt, administriren ließen.

Die Folge dieser militärischen Organisation ist die: daß so lang der Oberfürst oder König die Ueberlegenheit an Geist oder an materiellen Kräften behauptet, und die Zügel über alle seine untergeordneten Befehlshaber strenge zu halten weiß, seine Macht dadurch allerdings vermehrt wird, und die Geschäfte ungleich schneller von statten gehen, als wenn die Subordination nicht so scharf gezeichnet, die Gehülfen und Werkzeuge weniger gleichförmig vertheilt, oder die Civil- und Militär-Gewalt von einander getrennt wäre. Darum sind auch solch militärische Staaten im Anfang für alle Nachbaren so fürchterlich. Aber gerade in dieser Organisation, dieser anscheinend größern Macht, liegt zugleich ein Keim ihres künftigen

frühern Untergangs. Denn eben weil die Statthalter eine so große delegirte Macht in sich vereinigen, weil sie in ihrer Provinz das Centrum von allem sind, und von niemand behindert noch beaufsichtiget werden können, weil sie überdem mittelst ursprünglich erhaltener Lehen oder erworbener eigenthümlicher Güter noch durch sich selbst mächtig werden, und alle Unterthanen direkt nur von ihnen abhängig sind: so ist es ihnen auch nicht schwer, bey irgend einer günstigen Gelegenheit sich von dem höheren Verbande loszureissen, die anvertraute Gewalt zur eigenen zu machen, und dadurch selbst unabhängige Fürsten zu werden, wobey sie fast allemal noch auf den Beyfall ihrer Unterthanen zählen können. Diese Gelegenheiten müssen sich aber nothwendig sehr oft finden, wenn eben kein großer Geist an der Spize des Reiches steht, wenn die Könige durch innere oder äußere Kriege geschwächt, durch Weichlichkeit entnervt, durch Hof-Faktionen gelähmt sind, wenn der Manns-Stamm ausstirbt oder auch nur Vormundschaften eintreten, Sucessions-Streitigkeiten entstehen u. s. w. Daher sehen wir auch in der Geschichte, daß gerade diese großen, militärisch organisirten Reiche in der Folge fast immer in viele kleine zersplittert, oder wenigstens leichter von fremden Mächten unterjocht worden sind. So ergieng es der Macedonischen Monarchie nach Alexander dem Großen, dem Kalifat der Araber, der Hunnischen und Mongolischen Herrschaft, dem deutschen Reich, welches ein Zweig des Fränkischen von Karl dem Großen war, und unter vielen Stürmen und innern Verwirrungen dennoch wegen der Redlichkeit seiner Einwohner sehr lange daurte; so wird es vielleicht auch bald dem Osmannischen Reich ergehen, wo die Deys an der Afrikanischen Küste, mehrere Paschahs in Europa, und beson-

ders die zinsbaren Fürsten in der Moldau und Wallachen seit langem gewöhnt sind, dem Großherren zu Constantinopel fast allen Gehorsam zu versagen; und diese natürliche Auflösung oder Zerstüklung wäre vielleicht für die Bewohner jener herrlichen Länder das wünschenswertheste und vortheilhafteste, wenigstens den allfälligen fremden Eroberungen weit vorzuziehen. Frankreich selbst, ursprünglich gleich Deutschland militärisch gegründet und in Herzogthümer und Grafschaften eingetheilt, macht von jener Regel keine Ausnahme; es war schon unter den Merovingern und später unter den Carolingern seiner Auflösung nahe, ja zum Theil bereits aufgelöst; und wäre unvermeidlich in viele kleine Staaten zersplittert worden, wenn Hugo Capet durch die Revolution von A° 987 es nicht wieder in einen Patrimonial-Staat umgeschaffen hätte, indem er sich nicht durch das Generalat allein, sondern durch die Ueberlegenheit seiner Territorial-Besizungen auf den Thron schwang, und seine Nachfolger während einem Zeitraum von acht Jahrhunderten die verschenkten großen Lehen nach und nach auf verschiedenen Wegen wieder mit ihren Domainen zu vereinigen wußten, mithin auch seither nicht militärisch durch Generale oder erbliche Herzoge, sondern durch abwechselnde und einzig von ihnen abhängende Oekonomie- oder Gerichtsbeamte regieren ließen.

Acht und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

3° Belohnung der mitgebrachten Getreuen. — Statthalterschaften, Hof- und Ministerial-Dienste. — Güter-Verschenkungen. — Digression über das Lehen-System.

I. Nothwendigkeit derselben aus billiger Dankbarkeit und aus dem eigenen Interesse des Anführers.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militärisch gegründeten Reichen.

III. Güter-Verschenkungen insbesondere. Digression über die Fränkischen und Longobardischen Lehen.

1. Ihre ursprüngliche Natur und großmüthige Bedingung.
2. Ihre allmählig entstandene Erblichkeit.
3. Verbreitung des Lehen-Systems in den meisten Ländern Europens.
4. Unter-Abtheilung und Vervielfältigung der Lehen unter sehr verschiedenen Bedingungen.
5. Wohlthätige Folgen dieses Lehen-Systems für Freyheit und Wohlstand. — Widerlegung der entgegengesezten Vorurtheile.

Eine dritte natürliche und daher unvermeidliche Folge der militärisch gegründeten Staaten ist die, daß der Feldherr seine mitgebrachten Getreuen oder Waffengefährten, mit deren Hülfe er das Land erworben hat, vorzüglich freundlich behandle, begünstige und ihre geleisteten Dienste belohne, ja sogar sich dieselben auch für die Zukunft zuzusichern suche. Nicht nur fordert dieses von ihm schon die natürliche Billigkeit

und schuldige Dankbarkeit, sondern die Natur der Sache und sein eigenes Interesse machen es ihm sogar zur Nothwendigkeit. Denn erstlich kann er seine Begleiter (Comites) nicht lediglich verabscheiden und brodlos lassen, ohne ihre Freundschaft in Feindschaft zu verwandeln, den allgemeinen Haß auf sich zu laden, und somit in dem neuen Lande aller Stüzen beraubt zu seyn. Zudem erschlafft das militärische Verband allmählig im Frieden von selbst; der Grund der Dienstbarkeit hört auf, sobald ein solches Begleit seinen Zwek erreicht, die Feinde besieget sind und der Anführer selbst sich in einem erworbenen Lande niederläßt. Wenn er also ferner über seine Gefährten herrschen, d. h. sich ihrer Hülfe für die Zukunft versichern will: so muß ein anderes natürliches Band der Hörigkeit an Plaz gesezt werden, und dieses kann nicht anders als in Wohlthaten (Aemtern und Schenkungen) bestehen, die ihrer Natur nach bleibend sind, mithin auch eine fortdauernde Dienstpflicht nach sich ziehen und rechtlich begründen können.

Daher sehen wir auch, das alle Eroberer, die sich endlich in einem fremden Lande festsezten, ihre vornehmsten Waffengefährten entweder zu hohen Reichsämtern, als da sind Statthalterschaften, Herzogthümer, Grafschaften u. s. w. erhoben, um ihnen auch fernerhin, wie vorher unter der Armee, einen Antheil an des Königs Gewalt zu lassen; oder sie bey Hofe zu sogenannten Ministerial-Diensten behielten; oder die Krieger mit erbeuteten Ländereyen belohnten, um durch diese verschiedenen Mittel ihren Gehorsam oder ihre Anhänglichkeit auch für die Zukunft zu befestigen. Daß das erstere, nämlich die Ertheilung von untergeordneten Statt-

halterschaften, Befehlshaber-Stellen u. s. w. in allen militärischen Staaten ohne Ausnahm üblich gewesen sey, und was daraus in Bezug auf die Verwaltung des Reichs für Folgen entstehen, haben wir bereits in dem vorigen Capitel gezeigt. Die sogenannten Ministerial- oder Hof-Dienste [1] durch welche man zwar am schnellsten zu vielem Einfluß und großen Reichthümern gelangen konnte, waren gleichwohl viel minder angesehen, weil sie nur der Person des Königs gewidmet, einer niedrigen Bedienung ähnlich sahen, welche dem Freyen nicht gezieme, und ihn den Leibeigenen, welche ähnliche Dienste verrichteten, gleichseze. Die Deutschen insbesondere, die sich immer durch einen starken Sinn für individuelle Freyheit auszeichneten, achteten derselben schon gar nicht. Sie wurden nur dann von den Vornehmen, von den Nachkommen der Waffengefährtschaft selbst, gesucht, als man nach bereits eingeführtem Lehen-System das sonderbare Mittel erfand, auch dergleichen Hofbedienungen in erbliche Lehen zu verwandeln, oder als in der Folge die nachgebornen Söhne der kriegspflichtigen Getreuen, welche keine Lehen-Güter besaßen, sich zu solchen Diensten bequemen mußten, um wenigstens auf diesem Wege sich der Quelle aller Gunstbezeugungen zu nähern, zu Ansehen und Reichthümern zu gelangen, die Berühmtheit ihres Namens zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht andere Günstlinge ihnen den Vorrang an Macht abgewinnen.

Was dann die Verschenkung oder Hinleihung von Ländereyen betrifft, welche unter sehr verschiedenen Bedingungen und Gegen-Prästationen geschehen

1) Siehe von denselben B. II. S. 154–156.



kann, und wovon das Europäische sogenannte Lehen-System nur eine besondere Art ist: so fließt dieselbe so nothwendig aus der Natur eines militärisch gegründeten Reichs, daß man sie schon in den ältesten Zeiten und bey allen Eroberern ohne Ausnahme findet. Alles war Lehen oder bloße Nuznießung bey den Israeliten in Palästina, gleichwie das Leben selbst und alle physischen und geistigen Kräfte des Menschen nur ein von Gott erhaltenes Lehen sind, das man zwar freudig geniessen darf, aber auch zu seiner Ehre, seinem Dienst gebrauchen und verwenden soll. Gehört doch die Erde selbst niemand anders als Gott dem Herrn und ist den Menschen nur zum Nießbrauch überlassen. „Darum," sprach Moses, „sollt ihr „das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land ist „mein und Ihr seyd Fremdlinge und Gäste vor mir." [2] Das Erlaß-Jahr scheint nur eine periodische Aufkündung aller Lehen gewesen zu seyn. Die Zehnden waren eine Abgabe von den Lehen, nicht aber ein Tribut von eigenem Gut. [3] Wie der Heerführer Josua das eroberte Land unter die Israelitischen Stammfürsten austheilte, ist im 13ten bis 19ten Capitel des von ihm benannten Buches zu lesen. [4] Eine Art von militärischen Lehen existirte schon in Persien, unter der Herrschaft der Arsaziden, indem die freyen Krieger von des Königs Güte

---

2) 3 B. Moses XXV, 23.

3) 3 B. Moses XXVII, 30. 4 B. Moses XXVIII, 21.

4) Man vergleiche auch Ezechiel XLVI, 17. „Wo der Fürst „seiner Knechte einem von seinem Erbtheil etwas schenket, „das sollen sie besizen bis aufs Freyjahr, und soll alsdann „dem Fürsten wieder heimfallen; denn sein Theil soll allein „auf seine Söhne erben" — und von den fremden Eroberern s. Dan. XII, 39.

Ländereyen und Häuser erhielten.[5] Die Römer gaben zwar ihren Kriegern bisweilen auch Länder zur Belohnung; daß aber daraus kein eingentliches Lehen-System entstand, davon lag der Grund, wie Hervé sehr richtig bemerkt,[6] lediglich darin, daß die Römer keine streifende Horde waren, die sich zulezt in einem fremden Lande niederließ, sondern die Masse der Truppen immer als stehende Armee beyeinander erhalten wurde, die Großen aber sich beständig nach Rom, als ihrem alleinigen Vaterland zurüksehnten, und jede dauerhafte Hinweisung auf ein fremdes Gut als eine Verbannung betrachtet hätten. Odoacer, König der Heruler, welcher im J. 476 dem West-Römischen Reich ein Ende machte, vertheilte einen Drittheil des eroberten Landes unter seine Krieger, jedoch nur so, daß die alten Eigenthümer dasselbe bauen und von dem Ertrag den neuen Herren anständigen Unterhalt liefern mußten. Siebenzehen Jahre nachher (im J. 493) eroberte Theodorich, König der Ostgothen, ganz Italien, und ließ seinen Truppen den dritten Theil des erbeuteten urbaren Landes austheilen. Das nämliche that nach 75 Jahren Alboin, König der Lombarden, welcher im Jahr 568 der Herrschaft der Ostgothen in Italien ein Ende machte, und deren Reich bis auf Karl den Großen dauerte. Auch unter den Burgundionen in Gallien bestand eine Art von Lehen; Güter die einem der König schenkte, behielt man so lang als des Königs Huld.[7] Eben dieses System der Güter-Verschenkung befolgten die Heerführer der Sachsen, welche Britannien einnahmen.

---

5) Gibbon Geschichte des Römischen Reichs I, 335 und 347.

6) Théorie des matières fédoales T. I.

7) v. Müller Schw. Gesch. I, 112.

Rurik, der Stifter der ersten Rußischen Dynastie, im J. 860 und Arpad, der erste König oder Herzog der Ungarn.[8] Lezterer behielt einen großen Theil für sich, und jeder Chef theilte seine Portion wieder mit denen seines Gefolges. Die Timarioten in der Türkey hatten ihre Güter von dem König nur auf Lebenslang und der Name selbst bedeutet Nuznießung.[9] Daß bey den Türken Kron-Lehen oder Länder-Austheilungen unter die vornehmsten Waffen-Gefährten statt fanden, hat Wilke in seiner vortreflichen Geschichte der Kreuzzüge ausführlich bemerkt.[10] Auch in Egypten war der Groß-Sultan, als Eroberer, nach dem strengen Recht des Siegers, Eigenthümer des ganzen Landes geworden, und vertheilte seinen Grund und Boden Strichweise (wahrscheinlich an seine Gefährten für die ihm geleisteten Dienste) an die Multizim, d. h. an die Inhaber großer Ländereyen, gegen eine jährliche Abgabe als Eigenthum. Diese ließen nun die unterjochten Landes-Eingebornen das Land auf dem sie bisher gewohnt und dessen Eigenthum sie nun verlohren hatten, ferner gegen einen Theil des Ertrags anbauen.[11] Die Spanier welche Peru und Mexiko eroberten, ließen sich Ländereyen zum Erbgut ge-

8) Spittler Europ. Staaten-Gesch. B. II, 251 und 372.

9) Bodin de rep. L. I. c. 9.

10) B. I. S. 273—274. Noch besser ist es entwikelt worden von Herrn von Hammer in seiner Darstellung des Osmannischen Reichs Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung. B. I. 6tes Hauptstük vom Lehenwesen.

11) S. Gött. Anzeigen 1815. S. 853. bey der Rezension des Werks Description de l'Egypte, Paris 1814. Etat moderne.

ben, und wollte man die Geschichte über diesen Punkt noch weiter erforschen, so würde man auch sicher finden, daß von Seite aller Feldherren, die sich mit ihrer Truppe in eroberten Staaten festsezten, eine ähnliche Länder-Verschenkung statt gehabt haben muß.

Allein das eigentlich sogenannte Lehen-System, d. h. die Verschenkung oder vielmehr Hinleihung von Ländereyen mit beynahe gänzlicher Freyheit des Lehenträgers, blos unter vorbehaltener Treu und Militärdienstpflichtigkeit, welches sich in der Folge beynahe über ganz Europa verbreitete, und dem so viele noch heut zu Tag blühende Staaten ihren Ursprung verdanken: ist eine Erfindung der Deutschen und namentlich des Stammes der Longobarden und Franken, welche leztere im J. 486 unter ihrem Anführer Chlodwig die Römer vollends aus Gallien vertrieben, und bekanntermaßen die fränkische Monarchie stifteten, aus welcher nachher auch das deutsche Reich entstanden ist. Dieser Chlodwig, der erste Merovingische König, vertheilte einen Theil der ihm zugefallenen Güter unter die Häupter seiner Getreuen, welche man die Edelfreyen nannte, und diese thaten das nämliche gegen ihre eigenen Begleiter, welche man die Gemein-Freyen hieß, beyde um ihren Untergebenen statt des vorigen Soldes einen bleibenden Unterhalt zu verschaffen. Dabey ist es aber durchaus nicht richtig, daß man den Einwohnern des eroberten Landes alle ihre Güter genommen, sie sogar davon vertrieben habe, und daß mithin der Ursprung jenes Lehen-Systems auf lauter Unrecht und Gewaltthätigkeiten gegründet gewesen sey. Solch' gänzliche Beraubung würde eine Unmenschlichkeit voraussezen, die nicht in der Natur liegt, und dazu ein

Uebermaaß von Kräften, welches dem Chlodwig, einem zwanzigjährigen Jüngling, der nur mit einem sehr mäßigen Heer in Frankreich eindrang, keineswegs zu Gebote stand. Nothwendig hätten auch die Einwohner dadurch zur Verzweiflung getrieben werden, und aus dieser Verzweiflung die gewaltigsten Rebellionen entstehen müssen, von denen aber die Geschichte nicht das mindeste meldet. Allein dem Eroberer mußten natürlicher Weise viele Güter und Domainen rechtmäßig zufallen, die vorher der Römischen Regierung oder dem bezwungenen einzelnen Fürsten gehört hatten, und mit denen er also nach Belieben schalten und walten konnte. Dabey ist es sehr wahrscheinlich, daß entweder das Land nicht sehr bevölkert gewesen, oder daß nach so vielen verheerenden Kriegen die Einwohner an vielen Orten vertilget oder ausgewandert, mithin manche vacante Ländereyen waren, die keinen Eigenthümer mehr hatten. So heißt es z. B. von den Burgundionen in der Schweiz im J. 456: „Sie theil„ten ruhig das ganz entvölkerte und verwüstete Land.“ [12] Die ganze Masse der Dienenden und Arbeitenden, oder deren die nur die Güter von andern bebauten, blieb vermuthlich unverkümmert in ihren vorigen Verhältnissen. Uebrigens theilte man mit den frühern Eigenthümern, oder man ließ sie auf ihren besessenen Gütern, als Pächter, gegen einen Theil des Ertrags. Es ist von der Geschichte durch mannigfaltige unwidersprechliche Dokumente bewiesen, daß gleichwie die vorigen freyen Landbesitzer nicht zu Knechten gemacht, sondern sogar häufig zu hohen Ehrenstellen befördert wurden, so auch ihnen keineswegs alle ihre Güter genommen worden sind. Von den Bur-

---

12) v. Müller Schw. Gesch. B. I.

gundionen weiß man aus der Chronik des Marius (im J. 456) und sogar aus ihren noch vorhandenen Gesezen, daß sie durch einen förmlichen Vertrag mit den besiegten Römern statt einer Kriegs-Contribution ein Drittheil der Knechte, zwey Drittheil der Länder und die Hälfte der Waldungen erhielten. Die später hergekommenen Burgunder mußten sich sogar mit der Hälfte der Länder ohne alle Knechte begnügen. Den nämlichen Maaßstab hatten die West-Gothen in denjenigen Gallischen Provinzen angenommen, welche sie von den Römern eroberten. [13] Auch wurde in gewissen Provinzen die sich etwa vertragsmäßig unterworfen hatten, gar nicht getheilt, so daß alldort die alten Landes-Einwohner ihr volles Eigenthum behielten. Von den Franken ist keine förmliche Theilungs-Convention bekannt, aber ihre, selbst zu Gunsten der überwundenen Römer, gemachten Geseze beweisen deutlich, daß vielen derselben ihr freyes Land-Eigenthum durchaus unverkümmert geblieben ist, und daß sie von den Franken noch glimpflicher als von andern deutschen Völkern behandelt worden sind. Von den Herulern und Ost-Gothen haben wir schon oben gemeldet, daß sie nur den dritten Theil der erbeuteten Ländereyen behiel-

---

13) Von einer Theilung des Grundeigenthums zwischen den Westgothen und den eingebornen Spaniern melden die Geschichtschreiber nichts; die Vandalen in Afrika ließen die geringeren und schlechteren Besizungen ihren alten Eigenthümern, die der grösseren und besseren wurden den neuen Ober-Eigenthümern dienstbar. Von einer Theilung des Grundeigenthums in Britannien durch die Angel-Sachsen ꝛc. findet sich nicht die entfernteste Spur. s. Sartorius de occupat. et divis. agrorum Romanorum per barbaros Germanicæ stirpis facta. Gött. Gel. Anz. 1819. S. 1292 — 1293 und 1302.

ten, und selbst diesen noch den alten Eigenthümern gegen einen Theil des Ertrags zur Bebauung überließen. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß dieser Ertrag eben nicht so genau werde berechnet worden seyn: theils weil die Krieger solches aus Mangel an Sachkenntniß nicht verstunden, theils weil sie nicht überall die Macht hatten ihren Willen einseitig durchzusezen, und endlich doch mit ihren neuen Angehörigen, bey denen sie selbst wohnten, im Frieden leben mußten. Vermuthlich werden die Angaben der alten Eigenthümer auch hier das meiste entschieden haben, so daß zulezt ihr ganzer Verlust im Grunde nur auf eine ziemlich mäßige Abgabe von ihren Gütern herauskam, die um desto erträglicher war, da sie in der Folge nicht mehr gesteigert werden konnte.[14] Der Unterschied mit unsern Zeiten war nur, daß die beschenkten oder mit Ländereyen ausgewiesenen Krieger Eigenthümer hießen, die abgebenden aber Pächter, Bauer, Lehenleute u. s. w. genannt wurden: — da man hingegen heut zu Tag die Bewohner und Bebauer der Güter zwar Eigenthümer nennt, ihnen aber unter dem Namen von Grundsteur und Natural-Requisition für sogenannte Staats-Bedürfnisse 30 bis 40 von einhundert des willkührlich bestimmten reinen Ertrags fordert, auch alle Jahre noch mehr fordern kann, und zwar in baarem Geld, welches

14) Wenn man die so äußerst geringen Lehen-Gefälle an Getreid, Hühnern, Eyern, oder auch nur an Fuhrpflicht u. s. w. mit dem Umfang, und nicht etwa mit dem jezigen, sondern nur mit dem damaligen Werth der Güter vergleicht; so sind sie gegen unsere heutigen Grundsteuren und Zusaz-Pfenninge eine Kleinigkeit. Selbst für blose Lokal-Steuren zahlt man jezt mehr als ehmals an den Eigenthümer des Guts. O! wie wenig kennen wir die alte Gerechtigkeit und Billigkeit!

die meisten Landbesizer nicht aufbringen können, so daß viele ihre Häuser und Güter freywillig verließen, um der Steur zu entgehen, und alle zusammen froh seyn würden, sich mit einem Drittheil der Güter loszukaufen, wenn sie noch dazu diesen dritten Theil unter billigen Pacht-Bedingungen erblich besizen und geniessen könnten.

Diejenigen Ländereyen welche nicht von des Königs Güte erhalten wurden, sondern entweder den alten Eigenthümern verblieben, oder den Siegern durch Theilungen und eigne Eroberungen zufielen, hießen bekanntermaßen Allodien, und waren mit keinen Beschwerden belastet. [15] Allein die Könige der Franken selbst verschenkten auch viele der ihnen zugefallenen Domainen, theils unter ihre Krieger, theils unter ihre übrigen Diener und sogenannte Ministerialen. Was aber diese Schenkungen oder Verleihungen, aus denen in der Folge die Lehen entstanden, von allen andern früherer Eroberer unterscheidet, und einen außerordentlichen Freyheits-Sinn der Nation beweist, ist, daß sie nach dem deutschen Grundsaz: ein jeder ist Herr in seinem Eigenthum, ohne alle vorbehaltene Herrschaft, blos unter der Bedingung der Treue oder des ferneren Militär-Dienstes geschahen. Es läßt sich schon aus diesem Begriff zum voraus abnehmen, wie nachtheilig sie zwar in der Folge für die Macht der Könige werden konnten, wie unendlich vortheilhaft aber sie für das Gedeihen des Landes, für die Freyheit der Vasallen sowohl als ihrer Unterthanen,

15) S. über dieses alles und über den Ursprung des Worts Allodien: *Hervé* Théorie de matières fédoales. B. I. p. 18—25.



werden mußten, die nun einen nahe gelegenen, für sie besorgten Herren, einen neuen Vater und Beschüzer erhielten. Solche Schenkungen hießen ursprünglich blos Benefizien, und waren auch in der That nichts anders als Wohlthaten für geleistete Dienste. Anfänglich gab man sie nur auf kurze Zeit, damit der Fond der Königlichen Wohlthaten sich nicht erschöpfe, allein bald wurden sie auf Lebenslang ertheilt, und am Ende mußten sie aus mannigfaltigen Gründen ganz natürlicher Weise erblich werden. Nicht nur verschönerten und verbesserten die Nuznießer jene erhaltenen Güter, sondern sie erwarben auch deren neue; beyde floßen so sehr in einander zusammen, daß oft das Krongut nicht mehr leicht von dem Eigenthum zu unterscheiden war, und übrigens begreift man leicht, daß willkührliche Entsezungen ohne Grund nicht leicht statt fanden. Ein jeder bewarb sich um die Erneuerung des Lehens; besonders thaten dieses die Erben bey dem Todesfall ihrer Väter; und Wohlthaten die nichts kosten, die nur eine Fortsezung früherer Bewilligungen sind, werden gewöhnlich gerne ertheilt. Endlich wurden selbst die Könige, welche beynahe alle ihre Domainen verschenkt hatten, durch die immerwährenden Theilungen des Reichs und durch die daraus entstandenen inneren und äußeren Kriege so schwach, daß sie um die Hülfe ihrer großen Vasallen und Dienstmänner zu erhalten, dieselben auf alle Art schonen und begünstigen mußten. Diese lezteren vermochten es daher in Frankreich schon im J. 587 durch den Traktat von Andely, der im J. 615 erneuert wurde, dahin zu bringen, daß die Könige, selbst gesezlich, die bisherige Uebung zum Recht erheben, mithin die ertheilten Benefizien erblich erklären mußten, welches hingegen in Deutschland

wo das Lehen-System zwar viel später eingeführt wurde, erst im J. 1024 von Conrad II. geschah. Der nämliche Gang fand auch bey den hohen Reichsämtern, den Herzogthümern, Grafschaften u. s. w. statt. Ihrer Natur nach waren sie ursprünglich nach des Königs Willkühr dem Wechsel unterworfen, wurden aber bald auf Lebenslang ertheilt. Und da man ihnen überdieß eigene große Güter als Benefizien zur Besoldung anwies, dieselben oft mit eigenthümlich erworbenen Gütern vermischt wurden, auch unter den Nachfolgern Carls des Großen die Könige so sehr geschwächt waren, daß oft der Sohn eines Herzogs oder eines Grafen das väterliche Herzogthum oder die väterliche Grafschaft in Besiz nehmen konnte, ohne die Königliche Ernennung abzuwarten: so war auch hier die Erblichkeit nicht zu vermeiden, und eben dadurch wurde die künftige Unabhängigkeit jener großen Reichsbeamten noch mehr erleichtert. Hugo Capet der im J. 987 die Carolinger von dem französischen Thron stürzte, war genöthiget jene Erblichkeit zu bestätigen, um sich die Großen gefällig zu machen, und in Deutschland wurde sie ebenfalls vorerst auf Brüder und Enkel (im J. 1024) dann auf Töchtern (1106) weiter auf Oheim und Seiten-Verwandten im dritten Grad (1136) und endlich sogar bis auf den siebenten Grad ausgedehnt (im J. 1158).

Erst nun als die Benefizien nach und nach erblich geworden, wurden sie eigentlich Lehen oder *feuda* genannt, darum weil der Sohn oder der Erbe des lezten Trägers bey der neuen Belehnung zur Treue angeloben und sich zu Militär-Diensten verpflichten mußte, welche der ursprüngliche Gefährte des Königs, als solcher, ohnehin schuldig gewesen. Vormals war das Gut die Folge

oder die Belohnung des Dienstes, jezt wurde natürlicher Weise der Dienst die Folge des erhaltenen Guts: und deßwegen nannte man sie auch Lehen, weil sie in der That gegen einen gewissen Dienst oder eine bestimmte Leistung erblich gelehnt, d. h. hingeliehen wurden, jedoch bey jeder Handänderung neuerdings gesucht werden mußten. Indessen blieben dieselben im Grund immer noch Königliche Wohlthaten, daher auch die Ausdrüke Lehen und Benefizien mehrere Jahrhunderte hindurch mit einander verwechselt und in häufigen Urkunden als gleichbedeutend gebraucht wurden.

Uebrigens hatte dieses deutsche Lehen-System, welches nichts anders als eine Modifikation der in allen militärisch-gegründeten Reichen üblichen Güter-Verschenkung ist, anfänglich so viele Vortheile, man konnte dadurch die Getreuen so leicht befriedigen, sich so viele eifrige Dienstmänner erwerben, und selbst der Anbau des Landes ward dadurch so sehr befördert, daß es bald von allen Eroberern nachgeahmt, fast in ganz Europa ausgebreitet, und beynahe zur allgemeinen Mode wurde. Carl der Große führte es im Anfang des 9ten Jahrhunderts in Deutschland und zum Theil in Italien ein; die West-Gothen brachten es, nach der Zertrümmerung der Arabischen Herrschaft, in Spanien empor, jedoch nicht überall, sondern vorzüglich nur in den nördlichen Provinzen, daher auch dieselben nach der Bemerkung eines scharfsinnigen Schriftstellers viel reicher und bevölkerter sind als die mittäglichen. [16] Kanut der Große hat sol-

16) s. den merkwürdigen und lehrreichen Aufsaz sur l'Espagne, par Mr. *Rubichon*, in der 26ten Livraison des *Défenseur*. Paris, Sept. 1820.



ches in den Jahren 1015 bis 1036 in Dänemark eingeführt, jedoch nicht allgemein. [17] Wilhelm der Eroberer, Herzog der Normandie im J. 1066 in England, und zwar unter ziemlich strengen Formen, doch so, daß auch hier die Allodial-Güter den alten Eigenthümern gelassen, aber mit den nämlichen Beschwerden wie die Lehen belegt wurden. Von Godefroi de Bouillon ward es 1097 in Palästina und von den vierten Kreuzfahrern unter Bonifacius von Montferrat sogar in ganz Alt-Griechenland verpflanzt, so zwar daß man in dieser Zeit nebst den Königen von Jerusalem, auch Fürsten oder Herzogen von Edessa, Antiochien, Tripolis, Fürsten von Achaja, Herzogen von Athen, von Naxos und Negropont, Pfalzgrafen von Zante, Cephalonien u. s. w. gesehen hat, welche, wenn sie fortgedaurt hätten, das Land zuverläßig in schnelle Aufnahme würden gebracht haben, bekanntlich aber von keiner langen Dauer gewesen sind.

Allein auch im Inneren jedes einzelnen Reiches wurde das Lehen-System durch Unter-Abtheilungen immer weiter ausgedehnt, dergestalt daß es am Ende beynahe nur Lehenherren und Lehenmänner gab. Diese schnelle Ausbreitung eines natürlich geselligen, auf lauter Wohlthaten und wechselseitiger Hülfe beruhenden Verbandes, beweiset erstlich offenbar, daß solches von guten Folgen gewesen seyn muß, und dazu wurde sie noch durch die damaligen Umstände, nämlich durch die Kraftlosigkeit der späteren Carolingischen und mehrerer deutschen Könige nothwendig veranlasset. Der Stamm trieb gleichsam seine Aeste, und die Aeste ihre Zweige, und die Zweige ihre

17) Martens Europ. Staatsrecht. S. 20.

Blätter. Die ersten und größten Baronen, welche ihre Güter (Kron-Lehen genannt) von dem König selbst erhalten hatten, vertheilten dieselben nach gleicher Art in Unterlehen, diese wieder in andere u. s. w. Ein jeder wollte es dem König nachmachen, jeder suchte sich durch solche Verschenkungen oder Unterlehen Dienstmänner und Anhänger zu verschaffen, die ihm entweder als Vasallen im Felde gegen jeden Angriff zuziehen, oder als Burgmänner in Besazung einer angegriffenen oder bedrohten Burg beystehen, oder auch ihre eigenen Burgen in Nothfällen dem Lehenherren und seinen Leuten öfnen mußten. Man gab sogar Aemter, auch Häuser, Schlößer und bewegliche Güter, Mühlen, Baköfen, Jagden, zufällige Einkünfte, Pensionen, Zölle u. s. w. zu Lehen, gleichwie dieses zum Theil noch heut zu Tage geschieht. Der Lehensbesiz allein, als Kron-Ehre, gab Ansehen, Auszeichnung und führte zur Gefährtschaft des Königs; ein jeder suchte in diesen Stand der Begünstigten einzutreten, und daher der Vasall irgend eines Herren zu werden. Selbst freye Allodial-Besizer, die man sonst für angesehener geachtet hatte, wurden dadurch genöthiget, ihre Güter dem König oder einem andern großen Herren dem Scheine nach abzutreten, um sie gleich wieder von denselben als erbliche Lehen zurükzuerhalten und so in die Classe der Vasallen zu kommen. Hierdurch entstanden die sogenannten feuda oblata, welche aber, wie wir seiner Zeit bemerkt haben,[18] nichts anders als ein Schuz-Vertrag, eine milde Art von bedingter Unterwerfung waren. Eben diesen Schritt mußten auch die übrigen kleineren Allodial-Besizer thun, theils wegen den Nekereyen ihrer

---

18) B. II. S. 558 – 559.

mächtigen Nachbaren, theils wegen Schulden, theils in den Zeiten der nach Carl dem Großen entstandenen Anarchie, des zu erhaltenden Schuzes wegen. Sie waren zwar von Rechtenswegen frey, d. h. niemanden als dem König unterthan, hatten aber keine Macht um diese Rechte in jenen gefahrvollen Zeiten, wo jeder nur auf seine eigene Selbst-Vertheidigung beschränkt war, zu behaupten. Ihnen blieb also nichts anders übrig als ihre Güter irgend einem mächtigen Mann zu übertragen und sich dieselben von ihm wieder als erbliches Lehen zurükgeben zu lassen, da dann der Vasall seinem Herren zuzog und der Herr hinwieder seinen Vasallen schüzte. So verschwanden nach und nach sowohl die ursprünglichen Edelfreyen als die sogenannten Gemeinfreyen, und beyde wurden Hörige oder Dienstmänner der Großen. Von den ersten Baronen (Trägern) die nur den König über sich erkannten, bis zu den kleinen Gutsbesizern herab, war fast jeder auf der einen Seite Herr, auf der anderen Knecht, d. h. er war der Dienstmann des einen und hatte wieder ähnliche Dienstmänner unter sich: und diese ganz natürliche, auf Schenkungen und Verträgen beruhende Unterordnung nannte man späterhin die Feodal-Verfassung, zum Unterschied von der rein militärischen, im Grunde viel despotischeren, wo keine dergleichen Stuffenfolge von Macht und Freyheit herrscht, sondern alle Unterthanen in gleich großer Entfernung von dem Landesherren stehen, und er auch über alle in gleicher Ausdehnung zu gebieten hat.

Nun versteht sich aber von selbst, daß bey dieser Erweiterung und beynahe unendlichen Unter-Abtheilung der Lehen, die Bedingungen solcher Verträge nicht immer

die nämlichen waren, noch seyn konnten. Denn nicht jeder bedurfte blos Dienstmänner zum Krieg, nicht jeder war reich genug um Güter blos gegen künftige Treu und Dankbarkeit zu verschenken. Ein Lehen ist überhaupt, seiner allgemeinsten Bedeutung nach, nichts weiter als ein unter gewissen Bedingungen hingeliehenes Gut, und diese Bedingungen können natürlicher Weise in Absicht der gegenseitigen Real- oder Personal-Leistungen, der Personen selbst, der Daurzeit, der Handänderungen u. s. w. unendlich verschieden seyn. Demnach verschenkte oder lehnte man die Güter nicht mehr blos gegen Angelobung der Treu und Verpflichtung zum Militärdienst, sondern man behielt sich auch allerley andere Vortheile und nuzbare Leistungen vor, wie z. B. Zehnden, Grundzinse und mannigfaltige ähnliche Natural-Abgaben oder Geldzinse, auch Fuhrungen, Frohnen oder andere bestimmte Personal-Dienste, gewisse Gebühren oder Gefälle bey Handänderungen (Laudemien, Löber, Ehrschäze u. s. w.) wie dieses noch heut zu Tag in allen Lehens-Verträgen und sogar in den gewöhnlichen Pacht-Accorden geschieht. Diejenigen Güter, deren Nuznießung nur zum Militärdienst verpflichtete, hieß man Edellehen, weil es doch edler und seltener ist, ein Gut nur gegen schuldige Treu und Dankbarkeit zu verschenken, oder weil sie nur den siegenden Getreuen, d. h. solchen Männern gegeben wurden, die bereits durch sich selbst edel, d. h. berühmt und hervorragend waren. Die übrigen nannte man Gemein-Lehen, weil sie in die Classe der gemeinen Verträge gehören, die von jedermann gemacht und übernommen werden konnten. Bisweilen wären die Lehen unter den nämlichen Bedingungen ohne weiters erblich, d. h. von Seite des Lehenherren unwiderruflich, sobald der Lehenmann

seine Pflichten erfüllte (Erblehen, *Emphyteusis*,) andere konnten nur auf den Mannsstammen, (Mannlehen) wieder andere auch auf die Weiber übergehen, welch leztere dann zur Erfüllung der Dienstpflicht einen Träger stellen mußten. (Weiberlehen, Kunkellehen.) Bald waren sie hingegen nur auf die Person des Lehenmanns bis zu erfolgender Handänderung eingeschränkt, und hießen daher Handlehen, bald wie unsere heutigen Pacht-Accorde nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren bestimmt und beyderseits aufkündbar, welche man deßwegen Schupflehen nannte u. s. w. Aus der Kenntniß aller dieser Verträge, zu welchen man oft auch diejenigen zählte die aus der Milderung persönlicher Knechtschaft entstanden waren, ihren unendlich verschiedenen Bedingungen, und den daraus fliessenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, machten die Gelehrten bald eine besondere Wissenschaft, welche unter dem Namen des Lehenrechts bekannt ist, und nur deßwegen so verwikelt oder so weitläufig scheint, weil man es unternehmen wollte, alle diese Verträge und Uebungen zu erschöpfen und materiell aufzuzählen. Man hätte eben so gut alle Kauf- und Miethsverträge, alle Ehepacten und Schuldverpflichtungen, von denen keine der anderen gleich ist, analysiren, classificiren und darüber ein weitläufiges Kauf- und Mieths-Recht, ein Ehe-Recht, ein Schulden-Recht u. s. w. schreiben können. In der Anwendung aber zwischen den Contrahenten oder bey gerichtlichen Urtheilen, wäre die Sache selbst niemalen schwierig geworden, wenn man darüber keine Bücher, keine Systeme geschrieben hätte, sondern bey dem einfachen Begriff stehen geblieben wäre, daß jedes Lehen die Hinleihung eines Guts unter gewissen Bedingungen ist, und ohne eben diese unendlich mannigfalti-

gen Bedingungen zum voraus kennen und aufzählen zu wollen, vielmehr in jedem einzelnen Fall nach dem Vertrage selbst gehandelt und geurtheilt hätte, der dann entweder durch den Titel selbst oder durch andere Urkunden, durch Urbarien, constante Uebung, Zeugen u. s. w. bewiesen werden kann.

Obgleich man nun, besonders in neueren Zeiten, größtentheils aus Unwissenheit, zum Theil aber auch aus revolutionären Grundsäzen, um alle natürlich geselligen Bande zu zerstören und die Menschen in absolute Freyheit und Gleichheit, d. h. in äußere wechselseitige Unabhängigkeit zu zerstreuen, gegen jenes Lehen-System so schreklich deklamirt hat, als wäre es ein Greuel der Menschheit, und hätte Sklaverey und Knechtschaft, Anarchie und Elend über den ganzen Erdboden herbeygeführt: so ist es doch durch die Natur der Sache klar und durch die ganze Geschichte bewiesen, daß es im Gegentheil die wahre Freyheit außerordentlich begünstigen mußte, und für alle Länder in denen es eingeführt worden, von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist. Es war ein unvermerktes und sanftes Mittel, die ungeheuren, alle Selbstständigkeit, alle Freyheit erstikenden militärischen Staatenmassen wieder in viele kleine aufzulösen, und dadurch das Aufblühen jedes einzelnen Theiles zu befördern; einerseits den Unterthanen wieder natürliche Herren und Fürsten, wahre Väter, Ernährer und Beschüzer zu geben; anderseits die siegenden Feinde, (welche nun einmal das Land erobert hatten), ein für allemal zu befriedigen, ihre Sitten und Gesinnungen zu milderen; und doch zwischen ihnen und dem König, folglich auch in dem ganzen Reich, ein gemeinsames Band der Einigkeit beyzubehalten: ein Band

welches keineswegs so schwach ist als man wähnt, sondern vielmehr sehr solid und daurhaft, wofern es in seiner Reinheit verbleibt. Wie in aller Welt kann man doch etwas hartes und tyrannisches in einer Verschenkung finden, die nur auf die einzige Bedingung der Treüe und Dankbarkeit geschieht, und wo übrigens dem Beschenkten in der Verwaltung seines erhaltenen Guts beynahe die nämliche Freyheit gelassen wird, deren der König selbst genossen hätte. Das ganze Lehen-System war vielmehr, seiner Natür nach, ein Inbegriff von lauter Wohlthaten, ein wahrhaft väterliches Regiment. Daß dadurch die Gewalt der Könige nach und nach geschwächt oder beschränkt worden, kann freylich nicht geläugnet werden; aber daran war nicht das Lehen-System, sondern die Verschwendung oder die Unklugheit der Könige selbst schuld: niemand zwang sie alle ihre eigenen Domainen zu verschenken oder die Lehen unbedingt bis in die entferntesten Grade erblich werden, und dadurch die Macht der Vasallen allzüsehr anwachsen zu lassen. Inzwischen hätten sich allenfalls nur die Könige darüber zu beklagen: wie man aber darin etwas nachtheiliges für die Unterthanen, für die Landes-Einwohner finden könne, ist in der That unbegreiflich, besonders von denjenigen, die sonst so sehr gegen die ausschliessende Gewalt eines einzigen deklamiren. Glaubt man etwa die Könige hätten so entfernte, von ihnen nie gesehene, Provinzen besser und zwekmäßiger verwaltet, als die im Lande selbst angesessenen durch Geburt und Gewohnheit einheimisch gewordenen Herren? Oder würden die temporären Königlichen Beamten, von denen jeder sich geschwind hätte bereichern wollen, ihre Gewalt weniger mißbraucht, selbige gewissenhafter, gerechter und billiger ausgeübt haben, als die beschenkten Lehenherren, die als

Eigenthümer oder erbliche Nuznießer des Landes an seiner Erhaltung interessirt waren, solches unversehrt und ungeschwächt ihren Kindern überliefern wollten, mit den Einwohnern aber durch die nahe Bekanntschaft und den täglichen Umgang tausendfältige Bande der Liebe knüpften, und selbige im Allgemeinen gewiß mehr zu begünstigen als zu mißhandeln suchten. Man braucht nur den Zustand der Provinzen in denen die Römischen Prokuratoren, die Türkischen Paschas, die Neu-Französischen Präfekten, Divisions-Generale, Regierungs-Commissairs u. s. w. gehaufet haben, mit demjenigen der Länder zu vergleichen, in denen das Lehen-System eingeführt worden ist, um jene Frage entscheiden zu können. Durch das Lehen-System ward vorerst schon ein jeder frey, dem ein solches Lehen gegeben worden, und konnte das Interesse seines Landes und seiner Leute nach bester Einsicht besorgen. Indem er seine eigenen Rechte gegen die Mißbräuche der Königlichen Gewalt zu schüzen suchte, sicherte er zugleich die seiner Angehörigen, und hatte dazu weit mehr Mittel als die lezteren selbst. Die Verordnungen waren mehr den Umständen und Bedürfnissen des Landes angepaßt, die Gerichtsbarkeit war in der Nähe und weniger kostbar; die Domainen kamen in Aufnahm, Steuren und Abgaben waren geringer weil man keine für den König bezahlen mußte, und minder beschwerlich, theils weil sie nach den Hülfsmitteln der Einwohner erhoben wurden, theils weil alles Geld im Lande blieb; gemeinnüzige und wohlthätige Anstalten verschiedener Art wurden an jedem Hauptort und nicht blos in einer einzigen, alles verzehrenden Residenz errichtet. Wie aber durch das Lehen-System die Unterthanen um ihre Freyheit gekommen seyn sollen, ist noch weniger zu begreifen. Was verloren sie

dann dabey, wenn sie einen im Lande selbst angesessenen Herren erhielten, der ihnen Nahrung gab, ihre Interessen beherzigte, der freylich bisweilen seine Macht auch mißbrauchen konnte, im Allgemeinen aber weit öfterer seine Unterthanen beschützte und begünstigte. Befinden sich nicht noch heut zu Tag alle Untergebenen besser, wenn der Eigenthümer selbst auf seinen Gütern wohnt, als wenn er entfernt und abwesend ist, wenn Land und Leute von Pächtern und Verwaltern ausgesogen, und die Einkünfte anderswo verzehrt werden als da woher sie geflossen sind. Mußte nicht an dem Orte wo der Herr selbst lebte, mehr Gerechtigkeit und Liebe wohnen, mehr Arbeit und Verdienst für die Unterthanen entstehen, alle Hülfsmittel der Cultur und des Wohlstandes vervielfältiget werden. Den Einwohnern ward durch die Ertheilung von Lehen an ihren früheren Privat-Rechten nichts genommen. Die Sklaverey und Leibeigenschaft ist nicht durch das Lehen-System eingeführt worden, sie existirte schon vorher und entstand bisweilen auch in der Folge, wie sonst, durch Kriegsgefangenschaft, Verbrechen, unzahlbare Schulden oder auch durch freywillige, aus Armuth abgenöthigte Verträge, und war auch eben deßwegen nie allgemein. [19] Vielmehr hat gerade die Anwesenheit der Lehenträger zur allmähligen Milderung oder Aufhebung der Sklaverey und Leibeigenschaft beygetragen, indem die Herren bald aus religiosen Gesinnungen, in Testamenten u. s. w., bald in ihren Feldzügen, wozu nur Freye gebraucht werden konnten, bald wegen ihren eigenen Geldbedürfnissen, bald aus Ehrenzwang und durch das Beyspiel der Kirche aufgemuntert, viele Knechte frey ließen

---

19) Vergl. oben S. 225—228.

und anderen durch günstige Verträge die Dienstbarkeit milderten, d. h. die unbestimmten Arbeiten in bestimmte Leistungen verwandelten. Auch die Anarchie, welche eine Zeitlang bestand, war keineswegs eine Folge des Lehen-Systems, sondern der Verschwendung der Könige, der unklugen Theilungen des Reichs, der unglüklich geführten äußeren Kriege und der inneren Familien-Fehden, in welche jene Könige und ihre Söhne fast beständig gegen einander verwikelt waren. Da mußten dann nothwendig auch kleine Kriege zwischen den größeren und kleineren Vasallen selbst entstehen, und wenigstens unter ihnen die ausschließende Selbsthülfe eintreten, weil bey dem Mangel eines höheren Schuzes jeder nur auf den Gebrauch seiner eigenen Kräfte beschränkt war. In diesem Zeitpunkt allein sind auch die vielen befestigten Burgen entstanden, welche man sonst gewiß nicht an so unwegsamen, beschwerlichen Orten erbaut hätte, und die nicht gegen die eigenen Angehörigen, sondern gegen äußere Feinde gerichtet waren. Man kann sogar behaupten, daß ohne das Lehen-System die Anarchie noch viel größer geworden wäre, daß es dieselbe temperirt und in ihrem Umfange beschränkt hat, weil wenigstens in dem Gebiet der größeren Vasallen Ordnung blieb, und nicht das ganze Reich auf einmal in Verwirrung kam. Uebrigens ist es ja bekannt, und von den Feinden des Lehen-Systems selbst eingestanden, daß eben diese im neunten und zehenten Jahrhundert bestandene Anarchie den Stand der Bauern oder Knechte außerordentlich begünstiget hat, indem gerade in diesem Zeitpunkt die meisten Freylassungen erfolgten, und auch die vielen Communitäten oder Städte emporkamen, welche nachher so viel zur Schwächung der Lehenherren, so wie zur Beförderung der Privat-Freyheit, der Wissenschaften,

der Künste und des Handels beygetragen haben. Sobald aber einst die Ruhe hergestellt war, so hat man auch das Lehen-System, mit und neben so vielen anderen Verknüpfungen, viele Jahrhunderte lang ruhig fortdauren gesehen, ohne daß daraus die mindeste Anarchie entstanden wäre; ja es ist vielmehr die Zerrüttung unserer Tage nur durch die gewaltsame Zerstörung jener natürlichen Bande veranlasset worden, in einem Jahrhundert das kein höheres Gesez, keine Liebe, keinen Vertrag mehr achtete, und dessen Weisheit darin bestand, die Menschen unter dem Vorwand von Freyheit und Gleichheit zu isoliren, gleich hirtenlosen Schafen zu zerstreuen, dadurch den Schwachen jedes Schuzes zu berauben, und alle zusammen der Willkühr oder dem Uebermuth des ersten Wolfes preiszugeben.[20]

Was die Natur der Sache mitgiebt, das bestätiget auch die ganze Geschichte. Sie beweiset unwidersprechlich, daß gerade durch eine Folge des Lehen-Systems die Länder, nach langen Verwüstungen und Verheerungen, mit einer unglaublichen Schnelligkeit wieder emporkamen; daß Wüsteneyen in wohnbare Gegenden umgewandelt wurden, der Akerbau zunahm, die Menschen sich an den Hö-

20) Mit treffendem Spott sagen die deutschen Staats-Anzeigen, bey Gelegenheit des an Plaz des Lehen-Systems eingeführten allgemeinen Tagelöhner-Systems: „Aus überfliessender Menschlichkeit ist an die Stelle des barbarischen „Verhältnisses des Gutsherren zum Unterthan, das sanfte „Joch des Gläubigers für seinen Schuldner getreten, des „Gläubigers, der durch diese glükliche Reform selbst wieder „Schuldner anderweitiger Gläubiger werden mußte. Die bethörte Welt hat statt der persönlichen Dienste, den Feudalismus des Schuldenwesens, die Oberlehens-Herrschaft der „Juden und Wucherer." 1ter Band. 3tes Heft. S. 396.

sen der Edlen ansiedelten, die Bevölkerung stieg, und eben wegen den vielen grösseren und kleineren Residenzen sich überall blühende Städte und Fleken erhoben; welches hingegen nie hätte geschehen können, wenn alles was reich und mächtig war an einem einzigen Hofe zusammen gedrängt gewesen wäre. Auch haben die berühmtesten Geschichtschreiber diese Wahrheit einstimmig anerkannt: „Es „ward," wie der gründliche und scharfsinnige Spittler sagt, „ein Gedeihen wie es immer zu werden pflegt, wenn „sich die grösseren Massen in kleinere Portionen auflösen „und so viele öffentliche Ruhe da ist, daß sich Thätigkeit „und Indüstrie auch im kleineren Kreise sicher belohnen „können. Das alte große Kammergut des Königs, das „viel zu groß war um recht genuzt werden zu können, „mochte bey den unaufhörlichen Schenkungen wohl beträcht„lich abnehmen, aber die Cultur gewann und die Bevöl„kerung stieg." [21] Italien hat sich nur dadurch nach den greulichsten Verheerungen der Heruler, der Ost- und West-Gothen, der Lombarden, der Hunnen und Franken in kurzer Zeit so sehr erholt, daß es schon im eilften Jahrhundert durch seine vielen Fürstenthümer und mächtigen freyen Städte beynahe das Bild des alten Griechenlands erneuerte. Frankreich war freylich gegen seine Nachbaren nicht so mächtig noch so gefährlich, aber im Inneren gewiß blühender und glüklicher, während es noch seine Herzoge von Lothringen, von Burgund, von Normandie, von Bretagne, von Provence u. s. w. hatte, als seither wo alles in eine ein-

21) Vergl. hierüber auch: Schlossers Briefe über die Preußische Gesezgebung. S. 14 – 30. und V. Brief. S. 106 ff. Joh. von Müller Schw. Gesch. I. 191. *Sismondi* Hist. des Républ. d'Italie I. 72. Adam Müllers Elemente der Staatskunst B. II. 14te Vorlesung.



zige Hauptstadt zusammengedrängt ist, und so viele ehmals prächtige Städte durch den Abgang der früheren Nahrungsquellen entvölkert sind. Von scharfsinnigen Beobachtern wird der ökonomische Flor von England nicht dem was man jezt seine Constitution nennt, sondern dem für die Vererbung liegender Güter geltenden Recht der Erstgeburt und dem alldort im Wesentlichen noch rein bestehenden Lehen-System zugeschrieben. [22] Nicht Römische Legionen, sondern die Kirche und die Lehenträger haben Deutschland und die Schweiz angebaut und blühend gemacht. Ersteres insbesondere, welches Tacitus noch so wild und rauhe beschreibt, daß es nur für den Eingebornen erträglich sey, ist offenbar nur durch die Vertheilung in so viele große und kleine Lehen zu einem so hohen Grad von Cultur, von bürgerlicher Freyheit, von Bevölkerung und von allgemeinem Wohlstand emporgestiegen, daß man beynahe keinen Schritt thun konnte, ohne auf eine schöne Stadt oder auf eine blühende Fürsten-Residenz zu stoßen. Dagegen sieht man in allen großen militärischen Reichen, wo kein Lehen-System eingeführt worden, jede Mannigfaltigkeit verschwinden, Entvölkerung und Verfall beständig zunehmen, in todter Gleichförmigkeit alle einzelnen Theile dahinsterben. Wenn mit einem Wort kleinere Staaten für die Freyheit und das Glük der Völker immer vortheilhafter sind als die großen: [23] so muß man gewiß der Vorsehung danken, daß sie den erobernden Deutschen den Gedanken des Lehen-Systems eingegeben, dadurch die Interessen der Besiegten, der Sieger, und

---

22) s. *Rubichon*, Art. sur l'Espagne im Défenseur 26e Livraison. Ich meines Orts war schon längst dieser Meynung.

23) Vergl. B. II. S. 534–537.

des herrschenden Königs selbst, verständig ausgeglichen, unvermerkt und ohne Erschütterung so viele kleine Staaten aufgeführt, in alle Theile neues Leben gebracht, und wilde Krieger in freye Grund-Eigenthümer und väterliche Fürsten umgeschaffen hat.

Neun und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

4° Entstehung eines neuen Adels.

I. Nothwendigkeit desselben als eine Folge des Siegs und der hinzukommenden Aemter und Lehen.

II. Digression über den Adel im Allgemeinen.

1. Der Adel ist ein Produkt der Natur und nichts weiter als höheres Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit. Beweis dieser Definition:
   a. aus der Etymologie und der Bedeutung des Worts edel überhaupt.
   b. aus der Allgemeinheit des Adels in allen Zeiten und Ländern, und den ihm zukommenden gemeinsamen Merkmalen.
   c. aus seiner Unzerstörbarkeit.

2) Verschiedene Arten des Adels, je nach dem Fundament der Macht.
   a. Land-Adel, Dynasten-Adel.
   b. Dienst- oder Ministerial-Adel.
   c. Militärischer Adel.
   d. Kirchen-Adel.
   e. Republikanischer oder Patricischer Adel.
   f. Andere geringere Grade des Adels.

3. Erblichkeit des Adels, insofern die Ueberlegenheit auf deren er beruht erblich ist oder sonst fortdaurt.

4. Adelsproben, als urkundliche Beweise ununterbrochenen Ansehens und fortlaufender Illustration.

III. Von dem militärischen Lehns-Adel insbesondere, und der späteren Aufnahme in denselben, oder dem sogenannten Briefadel.

IV. Ausartung des lezteren bey ganz veränderten Verhältnissen. Einfache Mittel zu Bildung und Herstellung eines wahren natürlichen Adels.

Durch das Faktum des Siegs und die höhere Freyheit deren die Sieger im Verhältniß gegen die Besiegten genießen, durch die ihnen von dem obersten Anführer und nunmehrigen Landesherren übertragenen hohen Aemter, durch den Besiz der ihnen geschenkten Güter oder erblichen Lehen, werden die siegenden Waffengefährten, die ursprünglichen Getreuen des Königs, ganz natürlicher Weise und ohne alles Gesez, zugleich die Angesehensten, die Mächtigsten und Freysten, die Ersten und Vornehmsten der Nation; es erscheint ein neuer Adel der den alten verdunkelt: und hierin besteht die vierte Modifikation, welche die militärisch gegründeten Reiche von den reinen Patrimonial-Staaten unterscheidet. Sie ist mit jeder Niederlassung einer siegenden Truppe in fremdem Land, mit jeder fortdaurenden Güter-Verschenkung nothwendig und unausbleiblich verbunden. Denn jene ursprünglichen Waffengefährten sind einmal, wie schon oben bemerkt worden, die Siegenden, die früheren Landes-Einwohner hingegen die Besiegten; jene hervorragend und mit Glanz umgeben, stehen gleichsam im Lichte, diese im Schatten; jene sind die Früheren, die Näheren in der Gunst des

Königs, diese die Späteren, die Entfernteren; jene theilen seine Macht, sie sind grösstentheils die Befehlenden, diese die Dienstbaren, die Gehorchenden; durch Aemter und Güter werden die Ersteren zugleich die Reicheren: und alle diese Umstände, der reelle Besiz höherer Macht und Freyheit, müssen ihnen auch nothwendig ein höheres sogar fortdaurendes Ansehen verschaffen. Inzwischen wurde durch Eroberungen oder durch das Lehen-System nicht der Adel selbst gestiftet, als ob vorher keiner bestanden hätte, sondern es kam nur ein neuer empor, der diejenigen verdunkelte, welche sonst ähnliche Vorzüge besaßen, wofern sie nicht durch Gunst, durch Erhaltung von Lehen, oder durch Ministerial-Dienste in den nämlichen Kreis, d. h. in die Gefährtschaft des Königs zu kommen wußten. Daher scheint es uns hier der schiklichste Ort, und sowohl der Gründlichkeit als des Zeitbedürfnisses wegen nothwendig, vorerst von dem Adel im Allgemeinen zu reden, und dann zu dieser besonderen Art des militärischen oder Lehns-Adels zurükzukehren.

Der Adel überhaupt, von welchem man ohne ein edles Gemüth, ohne lebendiges Gefühl für alles was sich über das Gemeine erhebt, nie richtig wird schreiben können, gegen welchen man in unseren Tagen so entsezlich deklamirt und dadurch alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menschen Nüzliche zu zertreten gesucht hat: ist nicht eine menschliche, durch Geseze willkührlich gestiftete Institution, sondern ein Produkt der Natur, ein nothwendiges Resultat der Verschiedenheit angeborner Kräfte oder erworbener Glüksumstände. Sein Wesen besteht weder in Diplomen noch in Privilegien, denn der wahre Adel kann ohne den Besiz seiner Realität durch

keine Diplome ertheilt werden, und die sogenannten Privilegien existiren entweder gar nicht oder sind eine nothwendige Folge der verschiedenen Rechts-Verhältnisse: — sondern er besteht lediglich in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höherem Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit; [1]) er beruhet auf der Ueberlegenheit in allen guten Dingen, und ist nichts anders als diese Ueberlegenheit selbst. Die Sophisten unserer Tage, von Neid gegen jedes höhere Glük besessen, und deren Weisheit darin bestand, die Mannigfaltigkeit der Natur selbst zu höhnen und die Grille einer armseligen Gleichheit zum Gözen der Welt zu erheben: fiengen dabey an, eine ganz unrichtige Definition von dem Adel überhaupt zu geben, als ob er nur in ungerechten Privilegien oder Begünstigungen bestühnde, folglich eine Herabwürdigung oder Unterdrükung der übrigen Menschen wäre. Alsdann wollten sie den wirklichen Adel nach dieser falschen Idee beurtheilen, und waren sofort mit dem Schlusse fertig, daß er mithin eine schlechte verwerfliche Sache sey. [2]) Es ist dieses die nämliche Lo-

---

1) Nach Aristoteles besteht der Adel in den einem Geschlecht von Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden. Pol. IV. 8. (Die Definition ist etwas zu eng.) Cicero sagt: habet venerationem justam quidquid excellit. De Nat. Deorum L. I. c. 17. Nach Herrn Rehberg heißt adelich: „durch eigenes Vermögen unabhängig von persönlichen Verpflichtungen leben, „und von angesehenen Männern im Staate abzustammen." Ueber den deutschen Adel. S. 186. Dieses sezt abermal Macht und Freyheit voraus, scheint mir aber noch nicht allgemein genug ausgedrükt, noch auf alles Edle überhaupt zu gehen.

2) Unter den Schriftstellern gegen den Adel sind Sieyes in

gik, nach welcher sie auch die natürlichen Verhältnisse von Herrschaft und Dienstbarkeit unter den Menschen für eine Beraubung der Menschen-Rechte ausgaben und mithin wieder abschaffen wollten; oder in ihrer Phantasie die Fürstliche Macht von dem Volk ausgehen ließen, und mithin behaupteten, daß alle Fürsten nur Usurpatoren und untreue Depositarien seyen; oder endlich statuirten, daß selbst das Eigenthum der Reichen den Armen geraub-

Frankreich (Essai sur les priviléges) und Fichte in Deutschland (Berichtigung (?) der Urth. des Publ. über die franz. Revolution) die gewichtigsten. Der erstere getraute sich, wie schon der Titel des Büchleins beweist, nicht gegen den Adel selbst zu schreiben, sondern redet nur von Privilegirten. Er muß wahrscheinlich bey irgend einer Gelegenheit tief gereizt und beleidigt worden seyn, denn es ist mehr Heftigkeit in diesem Büchlein als in allen seinen übrigen Schriften, von denen viele sich durch ruhige Fassung und sogar durch Spott gegen andere Mode-Meynungen auszeichnen. Seine gallsüchtige Phantasie sieht in dem Adel nur Freysprechung von dem natürlichen Gesez oder ausschliessenden Anspruch auf allgemeine Menschenrechte, oder einzelne hochmüthige Prätensionen, die sich bey anderen Ständen ebenfalls finden, und dem Adel so wenig wesentlich sind, daß sie gerade bey dem höchsten und besten Adel am wenigsten angetroffen werden. Fichte bestreitet ebenfalls nur einen selbstgeschaffenen Popanz ungerechter Privilegien oder die Mißbräuche des Brief-Adels, welche nicht zu läugnen sind. Aber vom Gefühle der sich aufdringenden Wahrheit überwältiget, ließ sein Scharfsinn ihn doch das auf bekannte, sichtbare Vorzüge gegründete, und sogar erbliche Ansehen, mithin den natürlichen Adel anerkennen, und eben dadurch hat er, ohne es zu wollen, gerade durch eine Folge seiner Bitterkeit und Consequenz, beyläufig von dem wahren Adel, wie er zu allen Zeiten bestanden hat und noch besteht, sehr gründlich geredet.

bet worden sey, und folglich den lezteren zurükgestellt oder mit ihnen getheilt werden solle. Diese Pseudo-Philosophen pflegen daher noch heut zu Tag den Adel gehässiger Weise nur eine privilegirte Caste zu nennen, und mit jenen sogenannten Casten in Ostindien zu vergleichen, wo (nach der Behauptung einiger Reisebeschreiber) niemand sich aus der Dunkelheit soll emporschwingen oder auch nur zu einer andern Berufsart übergehen können, sondern im Lauf aller Generationen, ohne Möglichkeit höheren Glüks, stets in dem nämlichen Stand seiner Eltern und Voreltern fortvegetiren, ja sogar das nämliche Handwerk treiben müsse. [3] Allein wenn auch dem also wäre, so ist der Adel nicht eine privilegirte Caste, nicht ein besonderes Volk, (welch lezteres höchstens in einzel-

3) Als ich dieses vor ungefähr eilf Jahren zum ersten Mal schrieb, vermuthete ich schon, daß die Behauptung nicht wahr seyn dürfte, weil ich nie glauben kann, daß etwas existire, was den Gesezen der Natur widerstreitet. Seither ist meine Vermuthung (wie dieß schon oft begegnet) bestätiget worden, und zwar durch das Werk *Remarks on the Husbandry and internal Commerce of Bengal.* London, 1806. welches in den Gött. Gel. Anzeigen 1816 St. 64 angezeigt ist. Nach dieser Anzeige (S. 637) sind die Casten oder Classen in Bengalen gar nicht so allgemein, noch so geschlossen als man glaubt. Es ist erlaubt seinen Unterhalt in einer niedrigern zu suchen, und bisweilen auch in eine höhere zu steigen. — Man muß überhaupt gegen die meisten neueren Reisebeschreiber, wie gegen die neueren Geschichtschreiber, auf seiner Hut seyn. Sie pflegen überall ihren Zeitgeist hineinzubringen, und alles durch diese falsche Brille zu sehen. Werden doch selbst die vor unseren Augen liegenden Thatsachen falsch dargestellt: — wie viel eher die aus fremden Ländern oder aus längst vergangenen Zeiten? A beau mentir qui vient de loin.

nen Ländern, in den ersten Zeiten nach einer Eroberung, gesagt werden kann) sondern er ist vielmehr der ausgezeichnetste, hervorragendste Theil des Volks, seine Zierde, sein Ruhm; daher auch ehmals mit Recht jedes Volk auf einen zahlreichen Adel stolz war, weil er den Beweis lieferte, daß es viele bekannte und berühmte, durch Reichthum und löbliche Thaten angesehene und ausgezeichnete Männer oder Geschlechter in seiner Mitte besaß. [4]

Daß diese Erklärung die richtige sey, daß der Adel nur in jener Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höherer Macht und dem darauf begründeten Ansehen bestehe: ergiebt sich aus der Analogie des Sprachgebrauchs von dem was in allen Dingen edel genannt wird, aus der Allgemeinheit des Adels unter allen Völkern, und aus der Gleichartigkeit der Merkmale, die demselben in allen Zeiten und Ländern zukamen. Die heilige Schrift nennt den Adel nie anders als die Mächtigen, die Großen, die Gewaltigen. Das lateinische Wort *nobilis* kömmt offenbar von noscibilis her, welches nichts anders als einen sehr erkennbaren, einen bekannten und berühmten anzeigt. Im Mittelalter, besonders in den Capitularien und den fränkischen Urkunden wurden die

---

4) Man lese nur die alten Chronikschreiber. Das erste was sie zum Ruhm ihres Landes sagen, ist, daß es einen zahlreichen und mächtigen Adel besize oder besessen habe. Nach unseren heutigen Begriffen müßte hingegen der Ruhm eines Landes darin bestehen, daß in demselben gar keine ausgezeichneten, hervorragenden, bekannten und berühmten Menschen zu finden wären: mithin, da dieses alles relativ ist, zulezt nur Zigeuner und herrenloses Gesindel vorhanden seyn dürften. — O du miserables Zeitalter!

Ausdrüke nobiles, homines boni generis, (von gutem Haus) potentes, seniores, (die Mächtigen, Höheren) proceres potestate, optimates (Vornehmen) Barones regni, natu majores, meliores natu, viri illustres, divitiis et honoribus cæteros antecedentes u. s. w. für gleichbedeutend gebraucht; [5] sie sind es sogar noch heut zu Tage. Auch das deutsche Wort edel bezeichnet überhaupt alles was selten und vorzüglich in seiner Art ist, was sich von dem Gemeinen und Niedrigen unterscheidet, durch Kraft und Glanz vortheilhaft auszeichnet [6] und es wird daher in diesem Sinn das Prädikat edel sowohl belebten als leblosen Dingen, den Menschen und allen ihren Handlungen oder Gesinnungen beygelegt. Warum heissen Gold und Silber edle Metalle, als wegen ihrer Seltenheit, ihrer Schönheit, ihrer Daur, ihrer großen Brauchbarkeit; warum der Diamant, der Rubin, der Saphir u. s. w. Edelsteine, als ebenfalls ihrer Seltenheit, ihrer Festigkeit, ihrer Reinheit, ihres äußeren Glanzes wegen: und giebt es nicht schon hier verschiedene Grade des Adels? Wir sprechen von edeln Pflanzen und Bäumen, edeln Früchten u. s. w. je nach dem Maaße als sie weniger häufig anzutreffen sind, sich durch Größe, Schönheit oder innere Kraft, wie die Aloe und

---

5) S. viele Beyspiele davon in des Abt Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. (einem gelehrten zu wenig bekannten Werk) B. I. S. 120—121 und S. 134. auch in Pertz Geschichte der Merovingischen Hausmeyer. S. 117—119.

6) S. Adelungs deutsches Wörterbuch. B. I. S. 1499. In so vielen verschiedenen, theils ursprünglichen, theils figürlichen Bedeutungen auch das Wort edel genommen wird, so liegt doch allen diesen gemeinsame Sinn zum Grund.

die Cedern des Libanons von andern gemeinen Kräutern und Gewächsen unterscheiden. 7) Warum nennen wir den Hirschen und das Pferd edle Thiere, als den ersteren wegen seiner herrlichen Gestalt, der Höhe seines Geweihes, seiner bewundernswürdigen Schnelligkeit, das leztere ebenfalls wegen seiner Seltenheit in Vergleichung gegen andere gemeine Thiere, der Schönheit seines Körperbaus, seiner Kraft die gleichwohl niemanden schadet und nur den Menschen dient; auch hier werden die einen edler als die anderen geachtet, je nach den verschiedenen Racen (der Abstammung) oder je nach dem Gegenstand ihrer Verwendung. Nach dem nämlichen Sprachgebrauch werden auch die Menschen und ihre Handlungen vor anderen ihres gleichen edel genennt, je nachdem sie selten und vorzüglich in ihrer Art, durch nüzliche Macht, durch glänzende Eigenschaften und Besizungen sich vor andern auszeichnen, allgemein bekannt und berühmt sind. Edel ist überhaupt der Gegensaz von niedrig und gemein, daher man auch von edeln Gebäuden, edeln Gedanken, edeln Gesinnungen und Tugenden, 8) edler Schreibart, edeln Beschäftigungen und Berufsarten, 9) edeln Vergnügungen u. s. w. sprechen hört. Diejenigen sind also in jedem Lande der Adel desselben, welche darin die Mäch-

7) Unsere Dichter (selbst die zeitgeistigen) reden ja sogar von dem edeln Rebensaft und werden auch zugeben, daß unter den Weinarten die einen edler als die anderen seyen.

8) Z. B. Entschlossenheit, Uneigennüzigkeit, Großmuth, Freygebigkeit, Wahrheit, Geradheit u. s. w.

9) Z. B. das Militär wegen dem Muth und der Kraft die es voraussezt, die Kirche wegen dem Adel des Gegenstandes und dem Einfluß auf die Gemüther, alle befehlenden Aemter u. s. w.

tigsten und Freysten, die Ersten und Vordersten sind; die durch persönliche Freyheit, alte Ansäßigkeit, Länderbesiz, Reichthum und Einfluß, berühmte Thaten u. s. w. besonders hervorragen, daher auch des größten Ansehens genießen und die Augen der Menschen am meisten auf sich ziehen. Was giebt aber Ansehen, was zieht die Augen der Menschen auf sich? Offenbar alles was Macht und Ueberlegenheit anzeigt, [10] freylich auch hohe Tugenden und hohe Geistes-Kräfte, wenn sie einst bekannt und erwiesen sind, aber weit mehr noch alles was in die Sinne fällt, was jedermann erkennbar ist, [11] wie z. B. die Abstammung von bereits vornehm gewesenen, allgemein bekannten Eltern, deren Nachkommenschaft man ihnen ähnlich voraussezt; ein Name von dem man in der Geschichte des Landes vieles und rühmliches gehört hat; Länderbesiz, durch welchen man frey wird und vieler Menschen Bedürfnisse befriediget; Reichthum der ebenfalls Macht und Unabhängigkeit giebt; hohe Aemter und Ehrenstellen, durch welche man über viele andere gesezt ist und hervorraget; berühmte, ausgezeichnete Thaten, durch welche man nicht sowohl sich selbst als vielmehr anderen nüzt: dazu eine Lebensart welche diesen höheren Kräften entspricht oder ohne sie nicht einmal möglich ist; ein Innbegriff von Handlungen, Beschäftigungen und Vergnügungen, die ein Vermögen oder eine Muße voraussezen, welche nicht jedermann zu

---

10) Siehe oben S. 79—88. Man vergleiche überhaupt das ganze 48ste Capitel von der Erhaltung des Fürstlichen Ansehens; es passet in verjüngtem Maasstab auch auf den Adel im Allgemeinen.

11) B. I. S. 372. und oben S. 79. ff.

Gebote stehen, die nicht jeder nachmachen kann, wenn sie ihm schon gleich anderen gesezlich erlaubt sind. Ein höherer Grad dieser sichtbaren Vorzüge oder die Vereinigung von mehreren und allen zusammen, macht natürlicher Weise dasjenige aus, was man den hohen Adel nennt, [12] der aber wieder nicht in einer abgesonderten, durch absolute Scheidemauer getrennten Classe besteht, sondern einerseits durch unmerkliche Schattirungen in den minder hohen übergeht, anderseits in fortlaufender Gradation bis zu den Fürsten, als den Edelsten, d. h. den Mächtigsten und Freysten, hinaufreicht.

Dem zufolge beweiset auch die Erfahrung, daß es zu allen Zeiten, in allen Ländern Adel gegeben hat, und überall werden wir höhere sichtbare Macht und darauf begründetes Ansehen als die Grundlage desselben erkennen. Bey den Israeliten in Palästina, einem halb militärischen, halb geistlichen Reich, konnten die Israeliten selbst, als die Freyen, besonders aber als die Waffentragenden, in Vergleichung gegen die überwundnen Völker für den Adel des Landes gerechnet werden; unter ihnen selbst aber galten nebst den Priestern, die Stammfürsten als die ersten Vasallen, und die obersten Kriegs- und Civil-Beamte des Königs für den hohen Adel. [13] In den Persischen, Medischen und Macedonischen Monarchien beruhte der Adel, wie in allen militärischen Reichen, auf dem erobernden Volk, auf der Waffen-Gefährtschaft oder dem Dienst des Königs, besonders aber auf den hohen

12) Magnates, principes, proceres.

13) Siehe 1 Chron. XXIX, 1. die Zusammensezung der von David versammelten Reichsstände.

Militär- oder Civil-Aemtern, und den damit verbundenen großen Benefizien. Auch die Parther hatten einen Adel mit erblichen Ländereyen oder Lehen. Zu Rom und in andern alten Republiken beruhte das höchste Ansehen auf der Nachkommenschaft der ersten Senatoren, der Stifter der Republik, auf der Abstammung von berühmt gewesenen Eltern, auf der öftern Bekleidung hoher republikanischer Aemter, und auf dem gewöhnlich damit vereinigten Reichthum. [14] Bey den Hungarn, den Türken u. s. w. besteht der Adel aus der siegenden Nation, dem erobernden Volk, oder denen die in diese Classe aufgenommen worden sind, und hat je nach dem Maaße des Reichthums berühmter Thaten oder bekleidender Aemter seine sehr verschiedenen Grade. Eben so war es bey den Hunnen und den Longobarden; [15] der wesentliche Unterschied ist stets auf Freyheit und Dienstbarkeit, und in militärischen Staaten auf das Verhältniß der Sieger gegen die Ueberwundenen gegründet. Bey den Burgundionen waren die Räthe, die vom Hause des Königs, die Hausmeyer, die Canzler, die Grafen der Städte und Gaue (folglich wieder die Mächtigeren, die Begüterten),

---

14) *Patricii* (patrum posteri). Inter hos connumerabantur genere et virtute celebres, et opibus abundantes, et penes quos simul erat reipublicae administratio. *Dion. halic.* Lib. 2.

Gentiles sunt qui inter se eodem nomine, ab ingenuis oriundi, quorum majorem nemo servitutem servierit, qui capite non sunt diminuti. Cic. in Topicis. Daher das französische Wort *Gentilhomme* und das englische *gentleman*.

Ueberhaupt waren gesti honores und multitudo imaginum der Maaßstab des Adels.

15) J. von Müller Weltgesch. I, 505 und II, 76, 77.

die Vornehmen, der Adel; [16]) die übrigen freyen Männer hieß man den Mittelstand; niedrig die Leute, die Freygelassenen, die Eigenthumslosen, und dann kam noch die Classe der Knechte. Bey den alten Deutschen gründete sich der Adel oder das höchste Ansehen auf den Besiz freyer ansehnlicher Landgüter (Dynasten), welcher immer noch das Fundament alles wahren und dauerhaften Adels ausmacht; späterhin nach eingeführtem Lehen-System auf die Kron-Ehre, d. h. die Waffengefährtschaft, den Besiz von Kronlehen, und die damit verknüpften erblichen Würden der Herzoge, Grafen, Baronen, wogegen die übrigen freyen Guts- oder Unterlehen-Besizer zu dem niedern Adel gerechnet wurden. Eben so war es in Frankreich, in Spanien und in England, in welch lezterem Reich ursprünglich auch nur der Besiz von freyem Land-Eigenthum, nach Wilhelm dem Eroberer aber die mittelbaren und unmittelbaren Kronlehen den Adel gaben. [17]) In Italien beruht der Adel auf ver-

---

16) Optimates, nobiles. J. v. Müller Schweizergesch. I, 116.

17) Die weltlichen Besizer großer Kronlehen (barones, pairs) denen Erz-Bischöffe als Kron-Vasallen zur Seite standen, und aus welchen seit 1335 Herzoge, seit 1385 Marquis, seit 1454 Viscounts erblich creirt wurden, machen den hohen Adel aus; den niederen Adel bilden die wahrscheinlich aus den verschiedenen Lehn-Kriegsdiensten erwachsenen Bannerets, Baronets, Knights batchelours und Esquires. Dann kommen die Besizer völlig eigenthümlich freyer Güter (frecholders) im Gegensaz von denjenigen welche noch Patrimonial-Prästationen zu leisten haben (copy holders). Unter den Corporationen, ihren Mitgliedern und Einwohnern ist wieder ein Unterschied u. s. w. S. *Blakston* Comment. T. II. Cap. 4—12. Ed. von 1791. p. 44. ff. ingleichen T. I. Cap. 10. p. 366. und Martens Europ. Staats-Recht S. 143—145.

schiedenen Fundamenten, theils auf dem Lehen-System oder dem Besiz von grossen liegenden Gütern, theils auf dem Patriciat in den verschiedenen älteren und neueren Republiken oder freyen Städten, theils auf der Bekleidung hoher kirchlicher Würden; aber das gemeinsame davon ist allemal höhere Macht und Freyheit. In Sizilien hingegen soll kein anderer Adel als derjenige der freyen Land-Eigenthümer bestehen, daher es auch so unvernünftig ist zu klagen, daß dort das Land nur dem Adel gehöre, indem das eben so viel heißt als zu tadeln, daß es seinen Eigenthümern gehöre. Eben diese Classe (die Odelsmannen, Odelsborn, Hauldsmänner) machte den Adel in Dänemark und Schweden aus; späterhin, nach Kanut dem Großen, ward er von dem Lehns- oder dem Dienst-Adel verdrängt oder verdunkelt, doch nicht so allgemein wie in anderen Europäischen Ländern; und die erblichen Titel oder Würden von Freyherren und Grafen sind z. B. in Schweden erst seit 1561 ertheilt, die der Ritter und Knappen dann (Riddare und Suenne) erst im Jahr 1671 eingeführt worden.[18] In denjenigen Ländern, wo kein eigentliches Lehen-System eingeführt worden, wie z. B. in Polen, gründet sich der Adel nur auf den natürlichen Unterschied von Freyen und nicht Freyen, von Herrschaft und Dienstbarkeit, besonders aber auf die freyen Land-Eigenthümer, unter denen bald die größeren und reicheren oder die mit Hofämtern bekleideten mehr als andere hervorragten. In Rußland kennt man blos den Dienst-, oder wie man dieß jezt etwas vornehmer nennt, den Verdienst-Adel, welcher auf die von dem Landesherren

18) S. Martens Europ. Staatsrecht S. 14 und S. 80.

erhaltenen Aemter, Würden oder andere Auszeichnungen begründet ist, und wegen der Größe des Reichs natürlicher Weise das höchste Ansehen giebt. Doch trägt auch die eigene Macht an Güter-Besitz oder uralter Berühmtheit dazu bey, und kann selbst von dem erborgten Glanz der Krone nicht ganz verdunkelt werden. [19] Was in Europa besteht, das sehen wir auch in allen andern Welttheilen. Macht giebt Freyheit und diese verschaffet Bekanntheit und Berühmtheit, den Adel oder das höchste Ansehen. Bey den Tataren galt es für adelich viele Gefangene zu besitzen, d. h. durch Krieg und Sieg sich ausgezeichnet zu haben, welches schon anderweitige Macht voraussetzt; [20] in den Königreichen Ava und Siam beruht das Ansehen vorzüglich auf der Bekleidung hoher Reichswürden [21] und in Ava hat diese Classe das Vorrecht eine goldene Kette zu tragen, welche Ketten (ungefähr wie die Stikereyen auf unsern Hof- und Staats-

---

19) Die größten Familien in Moskau sind: die Naryskin, Galizin, Dolgoruky, Soltikow, Apraxin, Panin, Kurskin, Scheremetiew, Trubezkoy, Tschukasky, Tschernisheff, Chawausky u. s. w. Sie gelten dafür: 1) wegen der uralten Berühmtheit ihres Namens, als die vor Iwan Wasiliewitsch Dynasten, regierende Herren waren. 2) wegen ununterbrochener Illustration, durch große Thaten und hohe Aemter. 3) wegen ungeheuren Reichthümern. 4) zum Theil wegen Blutsverwandtschaft mit den Zaaren. Also ist das Wesen des Adels überall das nämliche. Außer den Edelleuten giebt es noch viele freye Russen (ingenui) Freygelassene, Fremde, aus dem Militär Verabschiedete u. s. w. Wichelhausen Gemählde von Moskwa. 1803. p. 236—253.

20) *Thuan* Hist. L. 67.

21) nobilem facit magistratum in regno actu gerere. *Louberius* de regno Siamensi. p. 3. c. 1. §. 7.

Uniformen) den Rang der verschiedenen Staats-Beamten bezeichnen, und daher noch durch die Zahl der Stränge von 3 bis 12 unterschieden sind. Der nämliche Dienst-Adel gilt in China,[22] doch werden zuverläßig auch Güterbesitz und andere Auszeichnungen damit verbunden seyn. Um auch von Afrika nur zwey Beyspiele anzuführen, so kömmt der Adel in Algier nur allein den Türken zu, als Mitglieder der siegenden Nation, und als ausschließende Innhaber der vornehmsten Staatsämter;[23] unter ihnen selbst aber werden Aemter und Reichthum die Grade des Ansehens bezeichnen. Im Königreich Congo hingegen, welches vermuthlich nie von einem fremden Volk erobert worden, unterscheidet man die verschiedenen Classen gerade wie in unserem Europa. Den ersten Rang hat der König und seine Familie, nebst den Prinzen vom Geblüt und den Ehmännern der Prinzessinnen; dann folgen die Lehensherren und die Land-Eigenthümer, ferner die Kaufleute, endlich die Leibeigenen und der große Haufe.[24] In Mexico fand man einen erblichen Adel von Vasallen und Land-Eigenthümern, der aber nach der Eroberung von den herrschenden Spaniern verdunkelt ward;[25] von den Tapujen in Brasilien meldet schon Barläus, es hätten bey ihnen diejenigen für adelich gegolten, welche sich durch Kampf und Krieg und Uebung der Jagd auszeichneten;[26] eine Lebensart die aber

22) v. Real Staatskunst I, 465.

23) Nachrichten über den Algierischen Staat. 1798. 8.

24) *Grandpré* Voyage à la Côte occidentale d'Afrique, 1786 et 1787. T. II. S. 87.

25) Storia antica del Mexico par Clavigero.

26) qui luctu, hastarum concursu ac venatu praecellunt. *Barlaeus* de reb. gest. in Brasilia. p. 424.

bereits höhere Macht und Freyheit voraussezt. Selbst in Otahiti gab es einen Adel, der aus Landeigenthümern und Kriegern bestand; der bekannte Omaih rechnete sich dazu, und wollte deßwegen in England fast keine starken Getränke trinken, weil es nach der Sitte seines Landes für gemein und niedrig geachtet wurde.

Gleichwie nun der Adel ein Produkt der Natur ist, welche unter den Menschen, wie in allen Dingen, Hohe und Niedere, Mächtige und Schwache, Seltene und Gemeine schuf, und diese Unterscheidung ein Bedürfniß des menschlichen Geistes ist um ein grosses Ganzes desto besser fassen und übersehen zu können: so ist er auch im allgemeinen unzerstörbar. Denn so wie es überall ungleiche Naturgaben und erworbene Glüksgüter (verschiedene Grade der Macht) giebt: so wird es auch verschiedene Stuffen des Ansehens geben; in jedem Land werden einige immer die Ersten und Edelsten seyn. Wollte man auch das vermessene Experiment versuchen, an einem Tage alle Vornehmen und Begüterten, alle bekannten und berühmten Männer eines Landes umzubringen, sie ihrer Würden, ihrer Aemter und ihres Eigenthums zu entsezen, von Reichthum in Armuth und Elend, von Freyheit und Herrschaft in Knechtschaft und Unterwürfigkeit zu stürzen: so würden in dem nämlichen Augenblik andere an ihren Plaz treten, und zwar diejenigen welche diese Gewaltthätigkeiten ungestraft ausüben konnten, oder das höchste Ansehen würde wenigstens denjenigen zufallen die vorher im Range die zweyten waren. Dieses Resultat sieht man auch bey allen inneren Revolutionen oder Staats-Veränderungen, wo die früherhin mächtig und frey gewesenen verdunkelt, vergessen und von anderen ersezt werden,

welche zwar nicht im ersten Anfang, aber in der Folge, bey langer und ruhiger Daur ihrer Macht, zu dem nämlichen Ansehen wie die vorigen kommen. Den Adel zu vernichten oder aus der Welt wegzuschaffen, ist ein eben so vergebliches Beginnen, als alles Eigenthum, alle Ungleichheit der Glüksgüter, alle daraus entstandenen Verhältnisse von Herrschaft und Dienstbarkeit unter den Menschen, mit einem Wort, die Ordnung der Natur aufheben zu wollen. [27]

Wiewohl übrigens das Wesen des Adels überall das nämliche ist, und, wie gezeigt worden, in höherer Macht und dem damit verbundenen Ansehen besteht: so kann solche Auszeichnung doch auf sehr verschiedenen Kräften oder Eigenschaften beruhen: und in diesem Sinn pflegt man auch verschiedene Arten des Adels zu unterscheiden, von denen jede ihre Gradationen hat, die oft sogar mit einander vereiniget sind, und die man wieder nur wegen dem Bedürfniß eines deutlicheren Lehr-Vortrags söndern muß.

1° Bey blos akerbauenden Völkern, in reinen Patrimonial-Staaten die nie von fremden Eroberern unterjochet worden, giebt es keinen andern reellen Unterschied als den zwischen Herrschaft und Abhängigkeit, Freyheit und Dienstbarkeit, wovon die erstere auf sichtbarem Reichthum, besonders an liegenden Gütern beruht. Da gilt also blos der Land-Adel, der in den freyen und ächten Grund-Eigenthümern besteht, zumal wenn sie sich etwa noch, wie es ehmals gewöhnlich der Fall war, durch das Recht der Erstgeburt oder durch Substitutionen, Fidei-

---

27) Vergl. B. I. S. 345—347. B. II. S. 41—42.

Commisse u. s. w. unvertheilt in dem nämlichen Geschlechte forterben. Diese Gutsherren sind, einmal die ursprünglichen Einwohner des Landes, die Pflegeväter und Beschützer der übrigen wandelbaren oder zu- und abströmenden Volks-Classen, ihnen an Macht und Freyheit natürlich überlegen; alle andern, wie z. B. die Knechte, die Kaufleute, die Handwerker u. s. w. kamen nur später hinzu, um von ihnen Vortheile zu ziehen, sie stehen in ihrem Dienste, wohnen auf ihrem Gebiet, leben unter ihrem Schuz; sie sind von denselben abhängig und geniessen mithin nicht des nämlichen Ansehens. Dieser Land- oder Gutsherrliche Adel ist der älteste, der natürlichste, der dauerhafteste von allen, weil er auf einem sichtbaren und bleibenden Gegenstand geheftet ist; er ist auch an und für sich der wohlthätigste, weil er niemanden etwas nimmt, sondern vielen giebt und nüzt, mit seiner milden Ueberlegenheit niemand weder kränkt noch beleidiget; der einzige der keinen Neid erregt, weil er nicht in einer geschlossenen oder nur durch fremde Gunst erreichbaren Classe besteht, der sich immerfort allmählig und unvermerkt von selbst ersezen wird. Ihn hatten die alten Deutschen, die Britten u. s. w. vor dem Lehen-System, (welches doch wieder eine neue Art von gutsherrlichem Adel herbeyführte) besonders die alten Friesen, wo der Besiz mehrerer Landgüter das höchste Ansehen gab. [28] Er besteht noch rein oder großentheils bey mehreren Nationen, wo fast jeder freye Grund-Eigenthümer unter die Edelleute gezählt wird; das Volk in allen Ländern pflegt beynahe nur diesen oder seine nächsten Abstämmlinge für den wah-

---

28) apud *Frisios* olim plurima prædia tenentibus maximus honos, eaque sola nobilitas. *Hugo Grotius* Hist. Belg. L. IV. p. 215.

ren Adel zu halten, die übrigen nennt es angesehene gute Geschlechter, oder in Ehr und Aemtern stehende Leute. Schon der geringste Tagelöhner fühlt seinen Stand erhöht wenn er zum noch so kleinen Grund-Eigenthümer wird, und überall noch in unseren Tagen ist der Besiz grösserer freyer Landgüter mit höherem Ansehen begleitet. Denn solch sichtbarer, Gott und seinen Nebenmenschen anvertrauter, von der Sonne beleuchteter Reichthum, dessen Früchte nicht von anderen Menschen, sondern von der liebreichen Natur selbst gebracht werden, verbreitet mehreren Glanz, macht bekannter und berühmter, als derjenige so in Zimmern und Kisten verschlossen ist oder in kosmopolitischen Brieftaschen, die keinem Vaterlande angehören und nur lieblosen Egoismus verrathen, herumgetragen wird. Und hat jener Reichthum mehrere Generationen hindurch fortgedaurt, so vereinigen sich bey den Gutsleuten, mit der Idee nüzlicher Ueberlegenheit, noch so viele freundliche Erinnerungen an Väter und Vorväter, dankbares Andenken an empfangene Wohlthaten, an nüzliche Einrichtungen u. s. w., die ein Band der Liebe, der Anhänglichkeit und Ergebenheit erzeugen, welches abermal zum Ansehen des Gutsherren und seiner Nachkommen beyträgt. [29] Sind nun diese Güter zahlreich und ausgedehnt, erben sie sich nach dem Recht der Erstgeburt oder ähnliche Successions-Arten unvertheilt in dem nämlichen Geschlechte fort, hatten ihre Besizer noch ansehnliche Ehrenstellen im Staat, im Feld oder in der Kirche bekleidet, kommen Illustration und Abstammung von gleich berühmten Voreltern hinzu: so bildet die Vereinigung

---

29) S. hierüber eine sehr schöne Stelle in Rehberg über den deutschen Adel. S. 126—128.

dieser Vorzüge natürlicher Weise den hohen oder den Dynasten-Adel, darum weil er auf eigener Macht beruht und noch vor dem übrigen Adel hervorraget. Die Höchsten unter dem hohen Adel sind die Fürsten selbst, nicht nur weil sie an Länderbesiz und an Reichthum die Mächtigsten sind, sondern auch weil sie einer gänzlichen Unabhängigkeit geniessen, niemanden dienen, und hingegen viele in ihrem Dienste stehen, oder ihres Schuzes nicht entbehren können.

Die zweyte Art von Adel, d. h. das zweyte Fundament höheren allgemein bekannten Ansehens, ist der Dienst-Adel, den man ehmals auch Ministerial-Adel nannte, und welcher einzig auf der Bekleidung hoher Fürstlicher Aemter und der damit verbundenen Macht beruht. Dienen ist zwar an und für sich nicht so edel als frey zu seyn, und daher wird auch der große Land- oder Dynasten-Adel dem Dienst- oder Ministerial-Adel vorgezogen; denn es ist doch etwas Höheres und Selteneres, eigenes als erborgtes Ansehen zu besizen, durch sich selbst als nur durch Gunst eines anderen mächtig zu seyn. Aber je höher und seltener der Dienst ist, je wenigere dazu gelangen können, je mehr Kenntnisse er erfordert, je größer die damit verbundene Macht ist, für desto edler wird auch der Dienst geachtet. Der nahe und häufige Umgang mit mächtigen Fürsten, die Bekleidung großer Hof- und Staatsämter macht natürlicher Weise allgemein bekannt und berühmt, zieht die Augen der Menschen auf sich, giebt Einfluß, oft sogar Reichthum, und ist daher eine neue Quelle von Adel, um so da mehr als man gewöhnlich nicht dunkle und gemeine, sondern bereits angesehene Männer zu solchen Aemtern wählt. Dieser Adel ist beynahe der einzige in

großen und despotischen Reichen, wo andere Arten von Auszeichnungen nicht so allgemein bekannt werden können und nur in einem kleineren Kreise gelten, oder wo auch niemand seines Eigenthums, seiner erworbenen Ehre sicher ist, wo aller Glanz, alle Macht nur von der Gnade des Fürsten herrührt und mit ihr wieder verlohren geht. Dynasten-Familien müssen ihn oft suchen um nachgeborne Söhne zu versorgen, oder um die geschwächten Glüksgüter herzustellen, ohne welche der Glanz ihres Namens nicht erhalten oder nicht auf die Nachkommen fortgepflanzt werden kann. Despotische Fürsten, die keinen Widerspruch, keinen fremden Willen neben sich dulden mögen, pflegen auch diesen Hof- oder Ministerial-Adel auf Unkosten des Gutsherrlichen und Lehns-Adels zu erheben und zu begünstigen, weil die Mitglieder des ersteren stets willfährige Werkzeuge sind, die des lezteren hingegen, obgleich der Existenz nie gefährlich und im Unglük oft die treusten Freunde, doch noch eigene Rechte zu vertheidigen haben, und daher bisweilen auf Geseze und Uebungen, auf die Haltung von Verträgen und Versprechungen dringen. Indessen ist dieser Dienst-Adel oft nur eine vorübergehende Illustration; er hört mit der Person des Bediensteten auf, oder wird allmählig verdunkelt und vergessen, wenn die Ehrenstelle sich nicht in seinen Nachkommen erneuern, oder wenn er nicht mit Reichthum und Güterbesiz vereiniget wird, folglich mit dem Territorial-Adel zusammenschmelzt, welcher die einzig fortdauernde Grundlage der Macht und Herrschaft, mithin auch alles erblichen Ansehens ist.

Als eine dritte Art von Adel kann man den militärischen Adel unterscheiden, welcher eigentlich nur eine

edlere Art von Dienst-Adel ist und ursprünglich durch Siege oder kriegerischen Ruhm erworben wird. Im Felde werden die Tugenden der Tapferkeit, der Geschiklichkeit, der Entschlossenheit u. s. w. jedermann erkennbar, sie geschehen vor den Augen aller Menschen, sie sind ihnen dabey offenbar nothwendig oder unmittelbar nüzlich, und Heldenthaten adeln daher unwiderstehlich ihren Urheber wenn er es schon vorher nicht wäre; denn nicht allein machen sie seinen Namen bekannt und berühmt, sondern sie führen auch gewöhnlich zu mehrerer Macht und Freyheit. Wird das Andenken solcher Thaten durch äußere Auszeichnungen, wie z. B. durch Orden, Monumente, Urkunden, Bücher u. s. w. fortgepflanzt, so daurt dieser Adel auch auf die Nachkommen fort, besonders wenn er etwa noch mit Ehrenstellen, Gütern und erblichen Lehen belohnt, mithin eine Quelle des Ansehens mit der anderen vereiniget wird. Dieser Adel muß vorzüglich bey allen siegenden Nationen und überhaupt bey solchen Völkern gelten, die viele und glükliche Kriege führen. Denn so wie während den Waffen die Geseze des Friedens schweigen, und das Militär allein herrschet; so werden auch durch große kriegerische Thaten alle übrigen von Civil-Aemtern und Länderbesiz herrührenden Auszeichnungen in Dunkelheit gestellt. Ihn haben die Wilden in Nord- und Südamerika; er galt, wie wir gesehen haben, bey den Persern, den Medern und Macedoniern, den Türken, den Tataren u. s. w., und von den mit Lehen belohnten Kriegern hat der größte Theil des alten Europäischen Adels seinen Ursprung. Zu der Zeit als nur die Freyen ins Feld zogen und man aus seinem eigenen Vermögen Krieg führen mußte, da war auch der Militärdienst durch sich selbst mehr hochgeachtet, weil er bereits früheren Adel voraussezte, und

weil es auch edel ist, ohne Lohn und ohne Nuzen für sich selbst, Leben, Gesundheit und Vermögen zur Sicherheit von andern aufzuopfern. Seitdem aber die stehenden Armeen so zahlreich geworden sind, daß man die Soldaten großentheils mit Gewalt zum Kriegsdienste aushebt und selbst bey den Offizieren nicht so genau auf persönliche Verhältnisse sehen kann, seitdem die meisten nur um Sold dienen, ausgezeichnete Belohnungen entweder gar nicht oder nur äusserst selten statt finden: so muß auch der Kriegsdienst allmählich an seiner vorzüglichen Achtung verlieren, und der militärische Adel wird in die Länge, zumal bey fortdaurender friedlicher Ruhe, dem Land- oder Civil-Adel weichen müssen.

Eine vierte nicht unbedeutende Quelle von Adel und bisweilen von fortdaurendem Glanz und Ansehen ist der Kirchen-Adel, der auf Bekleidung hoher geistlicher Würden, auf dem Besiz der damit verbundenen großen Benefizien, zum Theil auch auf den, wiewohl seltenen, Canonisationen und Beatifikationen beruht, folglich abermal Bekanntheit und Berühmtheit, Macht und Freyheit, als das Wesen alles Adels verschafft. Hier kann auch die stille Tugend und Weisheit zu äußerer Ehre und zu einem auch bey der Nachwelt fortdaurenden Ruhm gelangen. An und für sich giebt es schon nichts edleres auf Erden, als höhere wahre Weisheit, die aber viel seltener ist als man glaubt. Sie ist herrlichen Adels, denn ihr Wesen ist bey Gott,[30] sie steht nur mit dem Schöpfer und Gesezgeber aller Dinge, dem König der Könige selbst, in täglicher Gesellschaft und vertrautem Umgange. Sie ist ein Minister des Höchsten,

---

30) B. der Weisheit: VIII. 7. ff.

der Angeber seiner Werke und der Vollstreker seiner Befehle; reich durch Schäze des Geistes, die alle anderen Erdengüter theils schaffen, theils erhalten; mächtig durch die Erkenntniß der Natur und durch den Glauben der Menschen; frey weil sie wenig irdische Bedürfnisse hat und nur den obersten Herren über sich erkennt. Wird daben diese Weisheit nicht geizig verscharrt, nicht egoistisch blos für sich selbst genossen, sondern als eine Gabe des Himmels gemeinnüzig verwendet und mitgetheilt, also daß sie die Menschen unterrichtet und bessert, sie die Werke Gottes erkennen und seine Geseze lieben lehrt, dieselben dadurch von mancherley Irrwegen und Abwegen bewahrt: so verschaffet sie eine Auszeichnung deren keine andere gleichkömmt. Und da solch geistiger Adel nicht immer ohne Belohnung bleibt, da der Segen des Himmels auf ihm ruht: so kann er auch oft wieder zu irdischem und sichtbarem Ansehen führen. Wer nach dem Reiche Gottes trachtet, dem wird das Uebrige gegeben werden. Die Catholische Kirche insbesondere, die christlich-religiöse Gesellschaft, ist hiezu eine gute Mutter, und läßt ihre Diener nicht unbelohnt; sie eröfnet den Lehrern der Religion, der Tugend und Wissenschaft, eine Laufbahn, welche sie aus Dunkelheit und Armuth zum höchsten Glük erheben, ja selbst den Fürsten gleichsezen konnte: und es ist daher ein seltsamer Widerspruch, daß die Gelehrten unserer Tage gerade gegen diese Gesellschaft, ihre Güter und Hülfsmittel so heftig geeifert, sie so tief erniedrigt und geschwächet haben. [31] In allen Ländern der Welt, an-

---

31) J. v. Müller Schweizer-Gesch. III. 233. macht bey dem Anlaß wo er erzählt wie Johann, der als ein armer Knabe die Schweine gehütet, und von einem durchreisenden Cardinal er-

ser in unsern protestantischen, ist der Stand der Prie- ster, als Lehrer und Ausleger des göttlichen Gesezes, einer der ersten, ja der erste der Nation; theils wegen dem Adel des Gegenstandes mit welchem er sich beschäftiget, theils wegen dem großen Einfluß den überlegene Weis- heit giebt, theils wegen den mit den geistlichen Würden verknüpften Gütern und Einkünften: er gab seinen Mit- gliedern Adel, d. h. Macht und Ansehen, und wurde hin- wieder von den Edelsten des Volkes gesucht. Dieser Kir- chen-Adel gilt natürlicher Weise am meisten in geistlichen Staaten, wo die Kirche selbst unabhängig ist, keinen Obe- ren erkennt, und alle weltliche Macht nur von ihr herfließt oder in ihrem Dienste steht. Ihm verdanken in unserem christlichen Europa viele berühmte Geschlechter in Rom und Italien, in Deutschland und andern Reichen den Ur- sprung ihres jezigen Ansehens; denn obgleich in späteren Zeiten, wiewohl nicht allgemein, Land- oder Geburts- Adel als Bedingung zu gewissen geistlichen Würden gefor- dert wurde, folglich man sagen konnte, daß der Adel zu dem Benefizium führe: so ist doch ursprünglich umgekehrt die Würde und das Benefizium (die Bekleidung von Bis- thümern, Abteyen, Probsteyen u. s. w.) oft die Quelle des Adels gewesen, und hat mittelst der dadurch erworbe- nen Bekanntheit und Berühmtheit, oder den ersparten Reichthümern, den Grund zu anderweitigem, fortdauren- dem Adel gelegt. Der protestantischen Geistlichkeit hinge-

zogen, nachmals (1423) Fürst Bischoff von Genf und selbst Cardinal geworden, die mild-ironische Bemerkung: „die neuen „Gelehrten sind entweder nicht so ehrgeizig oder nicht so klug „als man oft geglaubt. Für Höfe, an denen sie nicht viel „gelten, eifern sie wider die einzige Verfassung auf dem Erd- „boden, welche sie den Fürsten an die Seite sezen kann.“

gen kann dieses Ansehen nie in gleichem Grade zukommen, und es liegt nicht blos in der Irreligiosität unserer Tage (wiewohl auch diese dazu beytrug) sondern in der Natur des Protestantismus selbst, daß der geistliche Stand da geringer geschäzt wird, und nicht mehr, wie sonst, für einen edeln Beruf gilt, der seine Mitglieder zum Glanz erhebt und auch den wirklichen Adel zieret. Denn erstlich hängen die Protestanten mit keiner großen kirchlichen Gesellschaft zusammen, die sich in ihren Vorstehern stufenweise bis zu den Fürsten erhebt, in ihrem Oberhaupte unabhängig ist, durch welche auch der Schwache mächtig wird und wo der Glanz der Oberen auch auf die Unteren zurükstrahlt: sondern sie sind zerstreut und schwach, zu fürstlichen Beamten geworden, und werden nicht einmal unter die ersten sondern eher unter die lezten gezählt. Zum andern besizen die protestantischen Geistlichen keine reelle Macht und Freyheit, worin doch die ewige Bedingung alles höheren Ansehens besteht. Die Hierarchie, gegen welche sie unverständig eiferten, war ihr Schuz und Schirm; mit ihr haben sie nicht nur die Garantie einer ehrenvollen Existenz, sondern auch alle Mittel zur Beförderung und steigendem Ansehen verlohren. Sie wollten frey seyn von geistlichen Oberen, von denen die ihre Freunde waren, und sind dagegen in die Knechtschaft der Layen gerathen, die nicht immer ihre Freunde, oft ihre Feinde sind. Zwar forderten sie nur die geistliche Freyheit, und schienen sich um die weltliche nicht sehr zu bekümmern; allein ohne einen gewissen Grad dieser lezteren kann die erstere nicht bestehen, sie verträgt sich nicht wohl mit Hunger und Kummer, mit drükender Armuth und peinlicher Abhängigkeit. Sodann besizen die Protestanten auch sogar diese geistliche Freyheit nicht einmal; denn sie müssen sich der

Autorität von ihres gleichen, den symbolischen Büchern, den Consistorien, und bisweilen selbst den Landesherrlichen Entscheidungen unterwerfen; es entsteht der seltsame Uebelstand, daß die Gelehrten gerade in dem was die Wissenschaften und den Unterricht selbst betrifft, oft sogar von den Unwissenden Befehle annehmen müssen. Oder gestattet man ihnen auch, wie heut zu Tag, aus Indifferentismus oder aus noch consequenterem Protestantismus allgemeine Freyheit: so folget daraus eine Anarchie und Zerstreuung, die jeden einzelnen schwach macht, und alle zusammen um ihre äußere Ehre bringt; zumal man auf einer Weisheit nicht viel hält, die jeden Augenblik etwas andres lehrt, sondern nur eine große Gemeinschaft Ansehen giebt, und die Welt nicht in wandelbaren Privat-Meinungen, sondern in der Zustimmung aller Zeiten und Länder den Charakter des Göttlichen erblikt. Endlich haben die protestantischen Geistlichen, Dank sey es den gepriesenen Sekularisationen, auch keine hohen und einträglichen Würden und Benefizien mehr, durch welche theils Männer aus höheren Ständen angelokt werden, die ihren Glanz nicht nur von der Kirche erborgen, sondern derselben durch ihre persönlichen Verhältnisse hinwieder Ansehen und Gewicht verschaffen, theils auch mittelst ersparter Reichthümer der Adel eines neuen Geschlechts begründet werden kann. Dazu wollten sie sich bey verminderten Hülfsquellen noch heyrathen, als ob das Kinderzeugen die edelste aller Berufsarten wäre und niedrige Sinnenlust die Macht des Geistes bewiese, vermehrten dadurch ihre Nahrungssorgen, und wurden in tausendfältige Bande der Abhängigkeit und Dienstbarkeit verstrikt. So hat sich der Protestantismus durch die Revolution, die er eine Reformation nannte, selbst seine Erniedrigung zu-

gezogen; die catholische Kirche hingegen wird, wenn sie, wie es scheint, sich aus der gegenwärtigen Zerrüttung erholt und wieder zu einer ordentlichen Verfassung gelangt, nothwendig an Ansehen gewinnen, durch überlegene Tugend und Wissenschaft, durch die wiederhergestellten höheren Würden selbst neuen Adel begründen, aber nie zu dem vorigen Glanze gelangen, es sey dann daß auch die geraubten Kirchengüter zurükgegeben, oder, was nach einem so langen Zeitverlauf leichter und besser wäre, allmählig durch neue Stiftungen und Vergabungen ersezt werden.

Man sieht aus dieser Deduction der verschiedenen Quellen des Adels, daß es mit demselben im Kleinen die nämliche Bewandniß hat wie mit den Fürstenthümern und Herrschaften im Großen. Gleichwie es dreyerley Kräfte und darauf begründete Herrschaften giebt, eine Ueberlegenheit an Gütern und Reichthum, eine andere an Tapferkeit und Geschiklichkeit, eine dritte an Weisheit und Erkenntniß: so giebt es auch einen dreyfachen, ich möchte sagen, monarchischen Adel, nämlich einen Grundherrlichen, einen Militärischen oder Dienst-Adel und einen Kirchen-Adel, welche jedoch oft mit einander zusammenschmelzen und wovon die beyden lezteren nur in der Vereinigung mit dem ersteren eine Garantie ihrer Fortdauer finden. Sollte man aber glauben, daß doch in Republiken kein Adel, kein erbliches höheres Ansehen bestehe: Abermaliger Irrthum! die Natur ist auch hier unzerstörbar. Nicht zu gedenken, daß die freyen Bürger, bey gleichen Glüks-Umständen, schon etwas mehr gelten als ihre Hintersaßen oder die Einwohner ihres Gebiets, weil sie durch ihre Vereinigung die Mächtigeren, die Herrschenden sind: so

bildet sich in allen Republiken ohne Ausnahm, selbst in den demokratischen, der sogenannte patricische Adel, welcher auf der öfteren und fast ununterbrochenen Bekleidung hoher Regierungs-Aemter in einer selbst herrschenden, keinen Oberen über sich erkennenden Communität beruht. Dieser Adel der ebenfalls weder in Diplomen noch in gesezlichen Privilegien besteht, ist besonders wenn er seit manchen Generationen fortdauert, wenigstens so gut als jeder andere, und wird daher auch allgemein dafür anerkannt; denn er hat in der That alle Charaktere des wahren Adels für sich und sezt alle Arten von Ueberlegenheit voraus: — Macht und Freyheit die niemanden dient, alte Ansäßigkeit, eine edle Berufsart mehr zum Befehlen als zum Gehorchen bestimmt, Illustration durch gemeinnüzige Thaten, es sey im Krieg oder im Frieden, ununterbrochenes Zutrauen seiner Mitbürger, einen wenn gleich titellosen, doch in der Geschichte des Vaterlandes und oft sogar im Auslande bekannten und berühmten Namen u. s. w. Auch ist er gewöhnlich mit Reichthum und Güterbesiz, mit angesehenen Verbindungen oder Verwandschaften begleitet, durch welche das übrige blos republikanische Ansehen theils gehoben wird, theils nothwendig erhalten werden muß. Diesen Adel finden wir in Carthago und Rom,[32] in den Italienischen Republiken des Mittelalters, aus welchen sogar die nachmals Fürstlichen Geschlechter der Visconti, der Medici u. s. w. erstanden, besonders in Venedig und Genua welche länger als andere daurten, in den Schweizerischen freyen Städten und Ländern, in den deutschen Reichsstädten, in den vereinigten Niederlanden, und er zeigt sich auch bereits in

---

32) Vergl. oben S. 277. Note 14.

den Nord-Amerikanischen Freystaaten. Je grösser, je mächtiger und freyer die Republik selbst ist, je höher die bekleideten Würden gewesen, je mehr man noch anderweitiges eigenes Ansehen, Land- oder Geburts-Adel damit vereiniget, desto mehr wird auch dieser patricische Adel geachtet. Er ist an und für sich besser als der bloße Dienst-Adel von Fürstlichen Bedienungen, denn dieser sezt eine wandelbare Gunst voraus, die man leicht erhalten und leicht wieder verlieren kann. Auch hat der Diener eines Fürsten immer noch einen Oberen über sich und keinen Theil an seiner Souverainität, da hingegen die Besizer der höchsten Würden in einer Republik gewöhnlich niemand gehorchen und Mitgenossen an der gemeinen Herrschaft sind. Dagegen kann man aber den blos patricischen Adel auch nicht mit dem höheren reellen Lehns- oder dem Dynasten-Adel und noch weniger mit dem Adel der Fürsten selbst messen: denn es ist doch eine höhere Stufe von Glük und Ueberlegenheit durch sich selbst mächtig, für sich allein unabhängig zu seyn, als diese Herrschaft mit einer ganzen zahlreichen Corporation theilen zu müssen und seinen Glanz nur von ihr zu erborgen. Durch die Schwächung, die Dienstbarwerdung oder die Vernichtung der Republik wird dieser Adel verdunkelt oder vergessen, wofern man ihn nicht auf andere bleibende Fundamente z. B. auf Güterbesiz oder Fürstliche Aemter zu gründen und mittelst dessen zu behaupten weiß.

Uebrigens giebt es, um die Sache auch im kleinen klar zu machen, noch verschiedene Arten von Adel, d. h. von Ehre und Auszeichnung, die aber nicht des nemlichen Grades von Ansehen geniessen, weil sie viel leichter und von mehreren Menschen erworben werden können. In

der handelnden Welt, und oft auch außer ihr, wird ein Kaufmanns-Adel geachtet, der auf einem in der Geschichte der Handelschaft von langer Zeit her durch Treue, Gewissenhaftigkeit und Geschiklichkeit, durch wohlerworbenen und fortdaurenden Reichthum, bekannten und berühmten Namen beruht, wo eine alte und gute Firma schon für sich allein ein unschäzbares Glük, ja sogar oft Tonnen Goldes werth ist: und in Ländern wo der Handel allein die Existenz und Freyheit des Landes ausmacht, wie z. B. ehmals in Florenz und Genua, in Holland, in Hamburg u. s. w., wo sogar das Militär nur in seine Dienste tritt und von ihm besoldet wird, da giebt auch dieser Kaufmanns-Adel ein sehr bedeutendes Ansehen. — Man redet von einem Gelehrten-Adel der sich auf eine im Reiche der Wissenschaften erworbene Bekanntheit und Berühmtheit, in höherem Grade gleichsam auf Fürsten des Glaubens, d. h. auf Stifter und Häupter von einzelnen Doctrinen gründet. Doch sollten alle Gelehrten stets bedenken, daß ohne einen guten und redlichen Zwek, ohne wohlthätige Ausübung der geistigen Macht durchaus kein wahrer Ruhm möglich ist. Auch bey den größten Geistesgaben muß sich die Bewunderung mit der Hochachtung für ihren Gebrauch vereinigen; es giebt aber keine Hochachtung ohne Tugend, und Liebe kann nur demjenigen werden der uns hinwieder liebt und nüzt. Alle Wissenschaften sollen im Dienste der Religion stehen, die Menschen unterrichten, besseren, ihr Herz zur Quelle alles Wahren und Guten erheben: denn dieses allein ist ihnen Bedürfniß, zieht Ansehen und gläubige Verehrung nach sich. Auch ist die Hochachtung der Rechtschaffenen die einzig ehrenvolle, denn sie allein können geben was sie selbst besizen; sie ist die einzig reelle, weil nur sie auf

einem festen Grund beruht; sie ist auch die einzig dauerhafte und stärkt sich mit der Zeit, da hingegen der falsche Beyfall den Leidenschaft oder Interesse erzeugen, auch mit ihnen wieder verschwindet und bald in Verachtung übergeht. [33] Dieser Gelehrten-Adel mühsam zu erwerben, ist aber auch der schwerste zu behaupten, und legt den Nachkommen seiner Stifter eine zwar ehrenvolle, aber drükende Last auf. Seiner Natur nach nicht erblich, nicht so leicht zu ertragen oder anzunehmen wie angestammte Güter und Reichthümer, muß er stets neu erworben werden; er wird bald vergessen, wofern er nicht, wie doch öfters geschieht, zu Würden und Aemtern und mittelst derselben zu äußern Glüksgütern führt, folglich in eine andere Art von Adel übergeht. Und wie viele angesehene begüterte Geschlechter in Deutschland, Frankreich, England u. s. w. verdanken nicht ihren jezigen Glanz jener gründlichen, gewissenhaften und nüzlich verwendeten Gelehrsamkeit, durch welche ihre Väter sich zu höherer Ehre emporschwangen, und die sich daher ihrer Mutter nicht schämen, den Felsen der sie gezeuget hat, nicht aus der Acht lassen sollten. In Dörfern und Bergthälern hört man sogar von einem Dorf- und Hirten-Adel sprechen, wovon der erstere in verjüngtem Maaßstabe gleichsam eine Mischung von Land- und patricischem Adel ist, sich theils auf den Besiz von liegenden Gütern, theils auf die häufige Vorsteherschaft in der Orts-Gemeinde gründet; der leztere ebenfalls auf alter Ansäßigkeit, auf Freyheit und Wohlstand beruht, und beyde we-

---

33) Schöne Betrachtungen über diese wichtige Wahrheit finden sich in den Discours et Dissertations littéraires par Mr. l'Abbé *Moussand*. Paris. 1814. und bey Anzeige dieses Werks im Ami de la réligion et du Roi T. II. p. 5—8.

nigstens in ihrem engern Kreise, in Verhältniß gegen die Tagelöhner, Knechte und Hintersaßen eben so sehr gilt, eben so eifersüchtig behauptet wird, als der Adel der höheren Stände in ihrer Umgebung. Mögen auch diese Bemerkungen kleinlich scheinen, so sind sie dennoch lehrreich; sie beweisen, daß der Adel nichts weiter als das erste und ausgezeichneteste in jeder Art ist, daß die verschiedenen Grade von Herrschaft und Ansehen auf einer relativ höheren Macht beruhen, und durch ein lükenloses Fortschreiten ungleicher Naturgaben und ungleicher Glüksgüter gegeben sind. Der bloße Geld-Adel ist zwar der schlechteste von allen, weil das Geld auf so vielen und unedeln Wegen erworben werden kann, oft übel verwendet wird und an und für sich nur seinem Besizer nüzt. Er wird nur in solchen Ländern hervorragen, wo alle anderen rechtlichen und moralischen Unterschiede verwischt sind, wo Tugend und Weisheit, berühmte Thaten, das Andenken der Stifter und Väter des Landes nichts mehr gelten, wo Aemter und Würden selbst, theils wegen ihrer Wandelbarkeit, theils wegen ihrem schlechten Gebrauch wenig geehrt werden; wo mit einem Wort der Egoismus thront, und das Geld, als die einzige noch übrige Macht, auch zum alleinigen Gözen erhoben wird. Weil aber doch ansehnlicher Reichthum seiner Natur nach zu größerer Macht und Freyheit führt, die Augen der Menschen auf sich zieht und seinem Besizer eine gewisse Bekanntheit verschafft, weil er nüzliche Verbindungen erleichtert und höheren Kreisen annähert: so ist es unvermeidlich, daß auch bedeutender Reichthum seinem Besizer eine Art von Adel verschaffen muß. Auch ziert das Gold allerdings den Weisen selbst, wenn es durch reine Mittel erlangt worden, und besonders wenn es nüzlich verwendet wird; denn dieses

sezt theils Verstand und Geschiklichkeit in der Erwerbung, theils das Vermögen und die Neigung zu rühmlichen Dingen voraus. 34) Der Geld-Reichthum kann auch sogar die Quelle fortdaurenden Adels werden, wenn er sich mit dem Besiz groser liegender Güter verbindet, mithin allmählig in den Landadel übertritt. Doch wird alter Reichthum immerhin höher geachtet als der neu erworbne, und nicht mit Unrecht: theils weil bey dem ersteren sich niemand mehr der ursprünglichen Armuth erinnert, folglich der Neid verschwindet und auch allfällige Fleken der Erwerbungs-Mittel vergessen werden, theils weil es in der That weit mehr Verstand und Klugheit erfordert, den Reichthum auch nur einige Generationen hindurch zu behaupten als solchen zu sammeln, um so da mehr als unsere Geseze das erstere überall zu erschweren suchen, statt daß sie es vielmehr begünstigen sollten. 35) Der Brief-Adel endlich, von dem wir bald weiter reden werden, ist eine Folge des Lehn-Adels, der Aufnahme in die Waffenbrüderschaft, ehmals durch den Mißbrauch der geschlossenen Gesellschaften entstanden, seit langer Zeit aber durch Verschwendung solcher Diplome, selbst wieder in einen grosen Mißbrauch ausgeartet, und hat gewiß, neben dem

34) bona quæ vocantur fortunæ, augent existimationem, prout arguunt vel dexteritatem in aquirendo, vel facultatem aut materiam præclara patrandi. *Pufendorf.*

35) Aufmerksame Beobachter in grosen Hauptstädten wollen bemerkt haben, daß äuserst selten ein neu erworbenes beträchtliches Vermögen auch nur bis in die zweyte Generation fortdaure. Der Grund ist natürlich: Tausend Mittel führen zum Reichthum, nur eines, nemlich Klugheit und Genügsamkeit zu seiner Erhaltung. Dazu kommen noch die vorgeschriebenen Gleichtheilungen, das Verbott von Substitutionen, Majoraten u. s. w. wodurch man allein der Verschwendung der Söhne einen Damm entgegensezen könnte.

durch falsche Philosophie gegen alle höhere Macht gepflanzten Neid, am meisten zu der unverdienten Gehässigkeit des wahren natürlichen Adels beygetragen, indem nicht mehr wie ehmals das erworbene Ansehen den Titel, sondern der bloße Titel ohne Realität das Ansehen verschaffen soll, und dergleichen Neubebriefte, die sich durch keine wirkliche Ueberlegenheit auszeichnen, weder mächtiger noch freyer als andere sind, gleichwohl sich oft Anmassungen erlauben, die den übrigen höheren Bürger-Classen, von welchen sie sich getrennt haben, und selbst dem wahren Adel, an den sie sich anschliessen wollen, gleich unerträglich sind. [35]

Wie kann aber der Adel erblich werden? Die heutigen Philosophen wollen allenfalls, wie sie sich gnädigst ausdrüken, noch einen persönlichen Adel gelten lassen, aber der Erb-Adel soll nach ihrer Meynung wegfallen. Und weil doch heut zu Tag alles nur in Meynungen bestehen muß, [36] so glaubten sie eine große Entde-

---

36) S. hierüber treffende Bemerkungen in Herrn Rehbergs Schrift über den deutschen Adel. S. 143.

37) Es giebt ja kein Wissen, keine Wahrheit mehr. — Alles sind nur Meynungen, wobey ich nicht begreifen kann, warum man denn noch etwas lernt oder beweist, die obersten Staatsbeamten oder die Lehrer der Welt nicht aus dem ersten besten Pöbelshaufen hernimmt. — Laster und Verbrechen gründen sich auch nur auf Meynungen; — höchstens nennt man sie noch Verirrungen. — So beruht auch die Herrschaft der Fürsten nicht mehr auf ihrer Macht, sondern nur auf der guten Meynung, daß sie ihre Regierung nach dem Volkswillen oder vielmehr nach der sogenannten öffentlichen Meynung, d. h. nach der Meynung der jakobinischen Zeitungen und Journale einrichten sollen. —

kung gemacht zu haben, indem sie zwischen einem Adel der Meynung und einem Adel des Rechts unterschieden. Wenn diese Herren von demjenigen was sie Erb-Adel oder Adel des Rechts nennen, sich den Begriff machen, daß man ein wirkliches Zwangs-Recht erbe, der Achtung der übrigen Menschen zu gebieten, so hat es in diesem Sinn so lang die Welt steht noch keinen Erb-Adel gegeben. Der Adel beruht nicht auf einem Zwangs-Recht und auch nicht auf einer bloßen Meynung, sondern auf dem Genuß einer Achtung, die ein reelles Fundament hat, und diese Achtung ist nicht willkührlich; sie kann nicht aufgedrungen und auch nicht verweigert werden, da wo die Gründe dazu vorhanden sind. Besteht der Adel, wie wir genug gezeigt haben, nur in einem auf höhere Macht und Freyheit begründeten Ansehen: so folget von selbst, daß sobald jene Macht von einer an sich erblichen Natur ist, oder sonst leicht an die Nachkommen übergehen kann, auch der Adel, als ihr natürliches Resultat erblich seyn muß. Der bloß geistige Adel, das Ansehen welches auf der Ueberlegenheit an persönlichen Tugenden und hohen Geistes-Kräften beruht, ist daher auch nicht erblich, es sey dann daß die Nachkommen sich des berühmt gewordenen Namens durch ähnliche Verdienste würdig erzeigen, in welchem Fall er, gleich der guten Herkunft, immer eine günstige Präsumtion für sie erwekt, ihr Fortkommen erleichtert, und daher stets als ein köstliches Glüksgut betrachtet werden muß. In so fern aber die reelle Ueberlegenheit an großen Gütern und Reichthümern erblich ist; in so fern die Söhne hoher Fürstlicher Beamten durch ihre Freunde und Beschüzer gewöhnlicher Weise mehr Gelegenheit haben, die nämlichen Bedienungen zu erhalten; in so fern die Söhne pa-

tricischer Familien in Republiken durch ähnliche Umstände, durch angewöhntes Zutrauen, durch ihre Muße, ihre Fähigkeit, ihre ökonomische Selbstständigkeit, vorzugsweise zu den nämlichen Würden erhoben werden; in so fern endlich, als der Name selbst erblich ist, und das Andenken des Ranges und der Thaten der Vorfahren erneuert: so ist es klar und unvermeidlich, daß die nemlichen Vorzüge welche die Augen der Menschen auf die Väter hinzogen, dieselben auch hinwieder auf ihre Söhne hinziehen, ihnen das nämliche Ansehen in der Welt verschaffen und daß also der Adel erblich seyn wird. Der Achtung der übrigen Menschen wird deßwegen durch kein menschliches Gesez geboten, sondern sie folget unwiderstehlich nach, da wo die nämlichen natürlichen Gründe dazu vorhanden sind, und es ist ganz falsch, wenn z. B. Fichte behauptet, daß der alte Adel *gegeben* worden sey, der heutige hingegen *genommen* werde. Wenn daher jene Gründe wegfallen, wenn die Nachkommen bekannter und berühmter Männer sich verunehren, wenn sie ihre Güter und Reichthümer verlieren und in selbst verschuldete Armuth versinken, wenn sie statt der ehmaligen Würden und Aemter niedrige oder gemeine Arbeiten treiben müssen u. s. w.: so sieht man auch in der ganzen Welt, daß der Adel oder das äußere Ansehen sich vermindert, verdunkelt oder ganz vergessen wird, daß zwar niemand dem Menschen rauben kann was seine Vorfahren gewesen sind, daß aber ein berühmter Name in Bettlers Kleid höchstens Mitleiden, und wenn es selbst verschuldet oder mit schlechten unwürdigen Handlungen begleitet ist, eher Verachtung als Ansehen erwekt, und daß es noch niemand in den Sinn gestiegen ist, der Achtung der übrigen Menschen Zwangsweise gebieten oder selbige gleich einem unverlierbaren Eigenthum von Rechtenswegen forderen zu wollen.

Der alte Adel, d. h. langes, ununterbrochenes Ansehen, die durch mehrere Generationen fortlaufende Illustration, kann durch allerley Zeugnisse, als da sind Familien-Documente, Taufscheine und Ehe-Pacten, Eigenthums-Titel, Testamente, Patente von erhaltenen Würden u. s. w. bewiesen, durch imagines oder Familien-Portraits, welche schon die Römer kannten, durch Wappen, Stammbäume und Ahnentafeln bildlich dargestellt werden: und dieses ist auch an und für sich ganz natürlich und löblich, sobald es nicht aus bloßer Eitelkeit und auf eine für andere Menschen beleidigende Weise geschieht. Pflegt doch selbst der geringste Mensch gern sein gutes und ehrliches Herkommen zu beweisen, wovon der Geburts-Adel nur eine höhere Gradation ist. Jede nur etwas angesehene, oder zum Ansehen emporsteigende Familie thut wohl, wenn sie dergleichen Documente aufbewahrt: denn sie tragen viel zur Moralität der Nachkommen, zu einer Tradition von guten Grundsäzen, Gesinnungen und Gefühlen bey, und die Gefahr, daß dadurch etwa ein unverständiger verdienstloser Ahnenstolz veranlaßt werden dürfte, ist bey weitem nicht so groß als diejenige, daß alles Ehrgefühl, alles Andenken an die Tugenden der Väter und mithin auch die Nacheiferung derselben verschwinde. Schreibt man ja die Geschichte der Fürsten und ihrer Völker selbst zu dem nämlichen Zweck; man sammelt die Urkunden ihres Ruhms, um die aufwachsende Jugend zu ähnlichen Thaten zu entflammen, und niemand findet daß dieses unmoralisch oder schädlich sey, wiewohl es auch ausgeartete Völker giebt, die nur mit den Verdiensten ihrer Väter prahlen ohne selbst welche zu besizen. Der Jüngling der im väterlichen Hause viel löbliche Beyspiele vor sich sieht, der da weiß daß er

durch seinen Rang in der Welt den Augen aller Menschen blosgestellt ist, wird sich eher vor schlechten Handlungen hüten, darum weil dieselben unvermeidlich jedermann bekannt würden, und sich dagegen eher um rühmliche Thaten befleissen, nicht nur weil er bereits viel davon gehört hat, sondern weil sie ebenfalls sogleich allgemein bekannt werden und den Ruhm seines Namens erneuern. Anfänglich mögen dergleichen Nachforschungen und Adels-Beweise wohl nur zum Vergnügen oder zur Befriedigung eines sehr unschuldigen Stolzes geschehen seyn; denn da wo der Adel bekannt ist, folglich das Ansehen freywillig gegeben wird, da hat man auch nicht nöthig ihn zu beweisen: und wenn es Menschen giebt die im Vaterlande selbst viel von dem Adel ihres Geschlechtes reden und sogar ihren nächsten Umgebungen die Urkunden und Proben desselben mit Affektation unter die Augen zu legen trachten: so liegt gerade hierin ein Beweis, daß gedachter Adel eben nicht sehr berühmt seyn muß, oder daß es mit demselben bereits wieder auf die Neige geht. Die förmlichen und öffentlichen Adels-Proben sind aber ganz natürlicher Weise durch die geschlossenen Gesellschaften entstanden, als welche unter sich zur Aufnahme neuer Mitglieder dergleichen Proben vorschrieben, und die eben deßwegen auch nicht von Einheimischen, sondern nur von unbekannten Fremden gefordert wurden. [37] So führten z. B. ursprünglich die Hofleute oder Ministerialen Turnierspiele zu ihrer Belustigung ein, für welche man

---

37) Siehe hierüber Mösers patriotische Phantasien T. IV. No. 55. Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem Englischen? und No. 57. über die Adels-Probe.

ein gelernter Ritter seyn mußte, und da alle Gilden oder geschloßnen Gesellschaften eine natürliche Tendenz zur Verengung haben, um sich desto mehr auszuzeichnen, so wurde auch bald die Bedingung gemacht, daß nur Dienstmanns-Söhne dazu gelassen werden können, daher dann Fremde welche dem Turnier beywohnen wollten, diese Eigenschaft beweisen mußten. So können auch ähnliche Forderungen für andere Hofdienste und Hofgesellschaften gemacht worden seyn. Die Adels-Probe welche für die meisten Orden gefordert wird, war ursprünglich sehr einfach, und bestand nur darin, daß man von beyden Eltern oder von beydseitigen Groß-Eltern von freyer, d. h. nicht leibeigener, ehrlicher, d. h. durch keine Verbrechen und gerichtlichen Strafen geschändeter, ehelicher und christlicher Herkunft sey. [38] Natür-

---

38) Für die Aufnahm in den Malthéser-Orden hieß es z. B.: Debet probari per testes, eos ex utroque parente et quatuor avis esse omnino puro sanguine procreatos, non ex aliquo ex Judæis, Saracenis, conversis etc. et præterea eos esse *no.iles*, non quidem ex privilegio, sed sanguine avi et aviæ paternæ ac maternæ, ita ut ex quatuor ut dicunt lateribus sint sanguine nobiles.

So sagt auch der gelehrte Hr. Moser in seiner Abhandlung von der T. Reichsständen Landen, den Landständen ꝛc. Frkft. und Leipzig 1789. 4. „Stifts- „und Turniermäßig oder Ritterbürtig sind diejenigen welche „wenigstens vier adliche Ahnen beweisen können. Wenn 8, „16 oder mehr solcher Ahnen bey einem Stift oder Orden „erfordert werden, so ist dieses etwas besonderes und hat sei- „nen Grund in den Statuten, Herkommen oder Privilegien „desselben.“

Die Adelsbriefe selbst drüken sich aus: „Man werde der „Gemeinschaft anderer adelicher Personen dergestalt zuge-

licher Weise mußten solche Männer, deren Herkunft nicht bekannt war, dafür Zeugnisse aufführen; da man aber von Fremden nicht immer wissen konnte ob dann die Eltern oder Groß-Eltern wirklich jene Eigenschaften gehabt hatten, so mußte solches wieder bewiesen werden: und daraus ist zum Theil die Probe der sechszehn Ahnen entstanden, welche auf vier Generationen hinaufreicht, und auf dem natürlichen Grunde beruht, daß sie über Menschen-Gedenken geht, mithin wenigstens kein Lebender sich des dunkeln oder unfreyen Ursprungs sollte erinnern können. So war bey den Römern der Sklaven-Ursprung bis in die vierte Generation für niedrig geachtet; so sagte schon Moses, daß Gott die Tugenden und die Laster der Väter an ihren Kindern belohnen und strafen werde bis ins dritte und vierte Geschlecht, nämlich so lang das Andenken der einen oder der anderen fortdaurt. Die Capitel oder Domherren-Stifter in der Römisch-catholischen Kirche sind zwar ursprünglich nicht unter solchen Bedingungen gestiftet worden; aber da gewöhnlicher Weise nur edle und angesehene Männer zu solch hohen geistlichen Würden erhoben wurden, und diese die vacanten Pläze besezten, auch nur ihresgleichen darein aufnehmen oder dieselben so weit möglich ihren Familien zusichern wollten: so haben sie zum Theil, vorzüglich in Deutschland, dergleichen Statuten gemacht, oder sich bey der Wahl der Bischöffe ausbedungen, daß nur Männer welche jene Eigenschaften besizen, zu den Domherren-Stellen ernennt werden dürfen, und dadurch wurden für die

---

„eignet, als wenn man von vier Ahnen väterlicher und „mütterlicher Seits in solchem Stand herkommen und gebohren wäre."



Bewerber abermals Adels-Proben nothwendig. Diese Bedingungen sind daher auch nicht überall die nämlichen sondern sehr verschieden. Bald werden nur vier, bald acht, bald sechszehn, bald zwey und dreißig adeliche Ahnen erfordert; bald müssen sie, wie in dem deutschen Orden, von väterlicher und mütterlicher Seite, mit Ausschluß aller Fremden, nur deutscher Nation gewesen seyn, bald beschränkt man sich gar nur auf den Provinzial-Adel oder auf gräfliche Häuser, und bisweilen sind, wie vormals zu Mayntz und Bamberg, sogar alle Personen von Fürstlichem Geschlechte ausgeschlossen. Nun wollen wir zwar dergleichen Ausschließungen im Allgemeinen nicht rechtfertigen; das klügere Rom selbst kannte sie nicht und es wäre vielleicht für die betreffenden Familien selbst vortheilhafter gewesen, sie niemals gesezlich einzuführen; mit wenigen Ausnahmen würden sie ruhiger und sicherer bey ihren Würden geblieben seyn, auch in Zeiten der Noth mehr Freunde und Beschüzer gefunden haben. Aber in jedem Fall können sie nicht unter die Privilegien des Adels überhaupt gerechnet werden. Denn nicht zu gedenken, daß solche Statuten nicht blos die unadelichen, sondern oft auch Männer vom höchsten und beßten Adel, ja selbst Königliche Häuser ausschliessen, die sich deßwegen über kein Unrecht beklagen: so haben auch die übrigen den Vorzug noch nicht, wenn sie schon dazu wahlfähig sind. Jede Corporation, jede geschlossene Gesellschaft ist befugt unter sich beliebige Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder festzusezen, und dieses Recht kann insbesondere den freyen Ritter-Orden und ähnlichen Congregationen nicht versagt werden. Ob es aber klug und liebreich sey, dergleichen Bedingungen allzuschwer zu machen, ist eine andere Frage, die wir seiner Zeit bey

den Republiken (wo dieser Gegenstand eigentlich hingehört) näher behandeln wollen. Indessen ist es kein angebohrnes Menschenrecht in eine fremde Genossenschaft zu treten und ihre Güter und Einkünfte mitgeniessen zu wollen, zu denen man doch nichts beygetragen hat. Niemand ist befugt solchen Eintritt als etwas zu forderen was ihm von Rechtenswegen gebühre, und wenn also ein Orden oder eine geistliche Corporation unter sich übereinkömmt, sie wolle nur Leute von angesehenem Stand und Herkommen in ihre Mitte aufnehmen, und zu diesem End von den Bewerbern gewisse Proben fordert: so ist sich darüber so wenig zu beklagen, als wenn eine Zunft nur einen Meister des Handwerks, eine Handels- oder Gelehrten-Gesellschaft nur Kaufleute oder Gelehrte in ihren Kreis aufnimmt, oder eine Stadt für die Ertheilung ihres Bürgerrechts ein gewisses Eigenthum, die Erlegung einer Finanz u. s. w. vorschreibt, lauter Bedingungen die von den meisten Menschen ebenfalls nicht erfüllt werden können.

Um jedoch von dieser ganzen nicht unwichtigen Digression auf unseren Haupt-Gegenstand zurükzukommen, so begreift man von selbst, daß in jedem eroberten Land, wo sich die Sieger festsezen, besonders aber mit der Güter-Verschenkung an dieselben, ein neuer, seiner Natur nach militärischer Adel, d. h. eine neue Classe von mächtigen und freyen Personen emporkommen muß, und von demjenigen welcher durch die erobernden Deutschen entstand und durch das Lehen-System fortdaurend gemacht wurde, hat der größte Theil des heutigen alten Adels seinen Ursprung, oder ist wenigstens an seinen Plaz getreten. Die Sieger waren einmal schon den Besiegten an Macht überlegen; sie waren selbst frey, nicht überwunden, un-

gezwungen in den Dienst oder die Gefährtschaft des Königs getreten; sie theilten seine Gunst und seine Macht, sie hatten an seiner Seite gefochten, sich vor den Augen aller Welt ausgezeichnet; die Vornehmeren unter ihnen bekleideten sogar Befehlshaberstellen in seiner Armee, und waren also bereits im Besitze des Adels, d. h. des allgemeinen Ansehens. Nun gab der König diesen seinen Waffenbrüdern Güter zu Lehen: aber das Lehen war nicht die Ursache des Adels, sondern der Adel oder die Waffenbrüderschaft des Königs war die Ursache des Lehens. Man wurde nicht adelich, sagt Hervé, weil man ein Lehen erhielt, sondern man erhielt ein Lehen weil man adelich war. Aber der Besitz dieser Güter und die damit verbundene Macht zeichnete sie noch mehr vor allen übrigen aus; er war eine Kron-Ehre [38] und gab ihrem persönlichen Ansehen eine daurhafte Grundlage; der militärische Adel gieng in eine Art von Territorial-Adel über. Diejenigen welche von dem König hohe Reichswürden oder Aemter, nämlich, Herzogthümer und Grafschaften erhielten, oder die ersten und größten Lehenträger, welche man daher Reichs-Baronen hieß, bildeten natürlicher Weise den hohen Adel. Sobald diese Lehen erblich wurden, so erbte man mit dem Gut auch die Dienst-Verpflichtung oder die Ehre der Waffenbrüderschaft des Königs und die damit verbundenen persönlichen Begünstigungen, welches den Erben nothwendig den nämlichen Adel, d. h. das nämliche Ansehen verschaffte. Da aber das Lehen, eben weil

38) Das Amt oder die Amts-Gewalt hieß Honor (Kron-Ehre). Die Amts-Besoldung Beneficium. Daher auf Verbrechen oft die Strafe gesetzt war, honorem et beneficium perdat. Capitul. Carol. M. vom Jahr 801. Montag Gesch. der T. Freyheit B. I. S. 160.

es mit einer Dienstpflicht belastet war, nur auf einen Sohn übergehen konnte, so trug auch nur dieser den Titel Herzog, Graf oder Baron; die übrigen Söhne hießen lediglich Edel- oder Freygeborne; sie hatten den Vorzug von vornehmen Eltern abzustammen, und genossen die damit verbundene Achtung des Publikums, konnten aber übrigens auf keine ausschliessenden Rechte Anspruch machen. So ist es auch noch heut zu Tag in England, wo die jüngern Söhne der edeln Geschlechter nicht wie in Deutschland den Namen und Titel ihres Vaters führen, sondern, das freywillige Ansehen abgerechnet, mit den übrigen Classen des Volks vermischt sind. Diese jüngeren Söhne widmeten sich vorzüglich theils der Kirche, theils den sogenannten Ministerial-Diensten; sie nahmen in der Folge oft ihren Namen von dem Schilde her, welchen sie in den Turnieren geführt hatten, und hierdurch war das Mittel gefunden auch die Berühmtheit ihres Namens fortzupflanzen und auf die Nachwelt zu bringen. Unsere heutigen Geschlechts-Namen, die zuverläßig viel nachtheiliger sind als man glaubt, und in Monarchien wie in Republiken bereits die sonderbarsten politischen Folgen nach sich gezogen haben, deren schuldige Führung zwar den einen sehr angenehm, vielen andern aber wegen seiner möglichen Verunehrung durch andere Geschlechtsgenossen oder wegen dem Mangel an Vermögen zu einer seinem Glanz angemessenen Lebensart, oder aus anderen Gründen, höchst drükend und schädlich seyn kann, deren mögliche Veränderung wenigstens oft als ein Glück betrachtet werden muß und eher begünstiget als erschwert werden sollte: sind bey dem niederen Adel oder den freyen Geschlechtern (ingenuis) ungefähr im 12ten, bey den Bürgern in den Städten im 13ten und bey den Leibeigenen im 14ten Jahr-

hundert entstanden. Die Adelichen nannten sich bekanntermassen von ihren Gütern und Wohnsizen, die bürgerlichen von ihren Gewerben oder von persönlichen Eigenschaften, oder von zufälligen Umständen und Ereignissen. Uebrigens machten die Besizer von unmittelbaren Kronlehen nicht den einzigen Adel aus; denn die Vervielfältigung und Unterabtheilung der Lehen vermehrte die Classe der Vasallen. Die grossen Baronen schufen sich aus ihrem Land Unter-Lehensträger, diese wieder andere unter dem Beding, daß man ihnen zu Pferd oder zu Fuß zuziehen solle, und hieraus entstand eine neue Quelle von Adel den man den niederen hieß. Nun war jene Waffenbrüderschaft des Königs oder der grossen Baronen mit so vielen Vorzügen verbunden, so mächtig durch das allgemeine Verband und den wechselseitigen Schuz, sie führte so leicht zu höherem Glück, daß jedermann in diese begünstigte Classe zu kommen suchte. Viele freye Gutsbesizer traten daher ihre Güter dem König oder grossen Vasallen ab, um sie von denselben als erbliche Lehen zurük zu erhalten, und mit den Verpflichtungen zugleich der Privilegien theilhaftig zu werden.[39] Auch konnte der König, der nicht immer vermochte neue Lehen zu verschenken, auch ohne dieselben, angesehene und verdienstvolle Männer in seine Waffenbrüderschaft aufnehmen, selbige zu Turnieren fähig erklären, ihnen die nämlichen Vorzüge und Freyheiten geben, welche sonst nur den Baronen, Grafen und Fürsten zukamen, sie auch mit dem bloßen Titel ohne Realität belohnen; gleichwie man noch heut zu Tag Titel von Hofräthen, Staatsräthen, geheimen Räthen u. s. w. an Personen ertheilt, welche das betreffende Amt nicht beklei-

---

39) Vergl. B. II. 559.

ben, oder in Rußland blos des Ranges wegen, Leute zu Obersten und Generals erklärt, die nie im Militär gewesen, sondern stets im Civilstand geblieben sind. 40) Aus diesen Gunstbezeugungen, welche denjenigen die sie erhielten sehr schmeichelhaft waren und doch den Königen nichts kosteten, ist in der Folge der sogenannte Briefadel entstanden, welcher blos auf dergleichen von Kaysern und Königen erhaltenen Diplomen beruht. Ursprünglich kannte man denselben nicht: wollte man einen Mann erheben, so gab man ihm die reelle Macht und Freyheit, durch welche er von selbst adelich und der Stifter eines edeln Geschlechtes ward. 41) Allein so lang die Classe der Ba-

---

40) Ich billige zwar diese Uebung nicht. Sie würdigt diejenigen herab, welche jene Ehrenstellen wirklich besitzen, macht daß alle reellen Dienste desto mehr mit Geld bezahlt werden müssen, und überhaupt ist mir alles widrig was immer einer Unwahrheit gleich sieht. Indessen wird sie weniger getadelt, weil viele nach solchen Titeln haschen, und ich führe dieselbe nur deswegen an, um ihre Aehnlichkeit mit dem Briefadel zu beweisen.

41) Der Briefadel; sagt der gelehrte Abt Montag in seiner Geschichte der d. staatsbürgerlichen Freyheit T. I. S. 153 — 155. war ursprünglich bey den Franken unbekannt. „Unter „den vielen Expeditions-Formeln der Königlichen Kanzley, „welche Marculf uns erhalten hat, und die gelehrten „Sismondus, Lindenbrogius und Baluzius aus dem Alter„thum liefern, ist keine vorhanden, wodurch die Erhebung „in den Adelstand direkte ertheilt wird. Wir lesen die For„meln verliehener Grafschaften und Herzogthü„mer, aber keine Verleihung des Adels. Wir lesen über„haupt unter den Fränkischen Königen keinen Adels-Brief. „Die Städte wurden nach reellen Eigenschaften abgetheilt, „und die Geburt konnte der König nicht geben. Wollte nun „der König eine neue adeliche Familie erschaffen, so machte

fallen, der Lehensträger und Lehensfähigen die erste und begünstigteste im Staate war, und dennoch nicht immer neue Güter und Lehen gegeben werden konnten: so mußte jener Briefadel unvermeidlich entstehen, theils um die Zahl der ersteren, die im fast ausschliessenden Genuß so vieler Würden und Vorzüge waren, zu mehren, zu stärken, und den Abgang durch allmähliges Aussterben zu ersezen, theils auch um dem erlaubten Ehrgeiz der übrigen Bürger-Classen Hofnung und Befriedigung zu geben. Wer zwar seinem Namen durch eigene Kraft und Tugend Bekanntheit und Berühmtheit zu geben wußte, wer sich zu Reichthum und Güterbesiz emporschwang, wer ansehnliche Ehrenstellen im Vaterland oder in der Kirche bekleidete, wer sich mit einem Wort Ansehen und Illustration erwarb: der war zwar schon durch sich selbst adelich, wie solches auch die Verbalien der Adelsdiplome anerkennen; 42) aber er

„er den freyen Mann zu einem freyen Herrn. Er gab „ihm entweder eine mit Eigengerichtsbarkeit schon begabte „Villam oder prædium, oder ertheilte ihm die Immunität „über sein schon besessenes Landgut, d. h. er erhielt allodium „nobile für sich und seine Kinder und Nachkömmlinge. Der „König gab also das voraus ohne welches keiner ein Edel„mann seyn konnte, und machte ihn dadurch zum Stammva„ter einer edlen Familie (sator nobilis prosapiæ). Daraus „folgte nun von selbst die edle Lebensart, die Gerichtsbarkeit — „die Unmittelbarkeit — der Besitz auf Landständischen Ver„sammlungen — der grössere Beytrag im Krieg ꝛc."

42) Was der Briefadel sey, sieht man am besten aus dem Innhalt der Diplome selbst, versteht sich aus den älteren welche noch auf die Lehens-Verfassung gegründet sind, nicht aber aus den neueren, die gar kein historisches Interesse haben, und nur in einem matten neuphilosophischen Style abgefaßt sind. Er ist die Aufnahm in die Schaare, Gesell-

wurde doch im Vaterland und in der Fremde nicht gleich hochgeachtet, wenn er nicht zugleich in der Waffengefährtschaft des Königs, in der Gesellschaft und Genossenschaft der Lehens- und Turniersfähigen sich befand, wenigstens ihre Titel trug, und in Folge dessen auch ihrer, zwar nicht sehr zahlreichen besonderen Rechten und Begünstigungen (Kayserl. Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten) theilhaftig wurde. Daher kömmt es auch, daß einerseits die ältesten und beßten adelichen Geschlechter keine dergleichen Gnaden-Briefe besizen, daß sogar dieser Mangel an Diplomen für ein Zeichen des älteren und besseren Adels gehalten wird, und daß anderseits in den Adels-Briefen selbst, stets die adelichen Sitten, das gute Herkommen, die bekleideten Ehrenstellen, das erworbene Ansehen der Aufzunehmenden u. s. w. möglichst berühmt werden, folglich gewissermassen der natürliche persönliche

---

und Gemeinschaft der Turniers- und Lehensfähigen und in den Mitgenuß der denselben zukommenden Rechte, Freyheiten und Vorzüge: — bey den höheren Graden dann, nämlich den Freyherren- oder Grafen-Diplomen u. s. w. die Begabung eben derselben Geschlechter mit höheren Ehren, Würden und Wohlthaten (honores, dignitates, beneficia) welche Begabung freylich in neueren Zeiten nicht mehr reell war, sondern nur in dem Worte bestand, aber doch den nemlichen Rang und Vorzug gab, dessen die wirklichen Grafen und Baronen genossen. Gestiftet oder ertheilt wird der Briefadel (wie eben diese Diplome beweisen) um den Thron des Königs mit vielen Edlen Getreuen zu stützen und zu zieren, und um den natürlichen persönlichen Adel, d. h. die adelichen Tugenden und Sitten zu ermuntern und zu belohnen.

Adel vorausgesezt, und die Aufnahm in den militärischen Lehnsadel nur als die Folge des ersteren betrachtet wird. Aus eben diesem Grund erklärt sich ferner der merkwürdige Umstand, daß in Deutschland, Frankreich, England u. s. w. die Benennungen des Adels blos von den Graden und Würden des Lehen-Systems hergenommen, und mit den Titeln von Herzogen, Fürsten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Edlen oder auch mit dem Wort von als dem Zeichen eines ursprünglich besessenen Guts oder Lehns begleitet sind, dahingegen in andern Ländern, wo das Lehen-System entweder gar nicht oder nicht so allgemein eingeführt worden, wie z. B. in Hungarn, Polen, Rußland und zum Theil in Italien, zwar ein eben so guter Adel existirt und stets bestanden hat, aber keine dergleichen Titel üblich waren, sondern nur späterhin, um etwa auf Reisen des nämlichen Ansehens zu geniessen, vorzüglich von den deutschen Kaisern angesucht oder von den innländischen Königen selbst ohne Grund, aus bloßer Nachahmungssucht, eingeführt und ertheilt worden sind. Wie indessen in den Händen der Menschen sich alles verderbt und durch die Länge der Zeit, bey ganz veränderten Verhältnissen seine wahre Natur verliert: so ist auch jener Brief-Adel, der ursprünglich ein natürliches Mittel zur Erhebung und Belohnung verdienstvoller Menschen war, nach und nach (wie schon oben bemerkt worden) in einen großen Mißbrauch ausgeartet, indem man ihn theils ohne alles Verdienst blos für die vorgeschriebenen Canzley-Taxen ertheilt [43]) und selbst den höheren Würden durch ihre

---

43) Antisthenes rieth einst den Atheniensern: „sie sollen dekretiren, daß die Esel Pferde seyen. Als jene bemerkten, „daß dieses unvernünftig und unmöglich sey, erwiederte An-

Verschwendung und Gemeinmachung allen Werth benimmt, theils auch es allerdings etwas widersprechendes und seltsames an sich hat, dergleichen Titel noch in Zeiten zu ertheilen, wo denselben gar keine Realität mehr entspricht, in einer Epoche wo man überall posaunet daß das Lehen-System aufgehoben sey, wo in der That kein militärischer Lehens-Nexus mehr existirt, sondern stehende besoldete Armeen an seinen Plaz getreten sind, in denen jedermann dient, zu deren Erhaltung fast jedermann beyträgt: dennoch, selbst bey neuen Instituten, die Zeichen der Ehre blos von jenem Lehen-System herzunehmen, oder auch dunkle Namen in eben so unbekannte, aber mittelst einer willkührlich beygefügten Endung, nach irgend einem erdichteten Ort tönende umzuwandeln, und so den Adel oder die Achtung der Menschen an leere Worte (die auch mit Armuth und Niedrigkeit verbunden seyn können) heften zu wollen, da derselbe doch nur auf Sachen und reeller Ueberlegenheit, mit einem Wort, auf höherer Macht und Freyheit beruhen kann und soll. Diese nunmehr bedeutungslosen Titel, so sehr sie auch sonst durch ihre Kürze und männliche Kraft empfehlen, sind aber auch gar nicht nothwendig. Will man einen wahren

---

tisthenes: „Man macht ja bey Euch ebenfalls Generale die „nichts gelernt haben und nur durch Euer Patent dazu er„klärt worden sind." Diog. Laert. L. VI. §. 8. So kann der wahre Adel ohne den Besiz seiner Realität durchaus nicht gegeben werden, so wenig als die Tugend durch ein falsches Attestat, oder die Gelehrsamkeit die man nicht besizt, durch ein Doctor-Diplom. So sagte auch in neueren Zeiten König Georg II., „er könne zwar einen Pair von England aber „nicht einen Edelmann machen." Juden und Wucherer bleiben was sie sind, mag man sie auch noch so sehr mit Titeln ausschmüken.

natürlichen Adel schaffen oder herstellen, der wie der ehmalige auf etwas Reelles gegründet sey und wirklich dem Staate nüzt, der keinen Neid erregt, weil er nicht in einer geschlossenen Classe besteht und nicht blos durch die Gunst des Fürsten, sondern auch durch eigenes Verdienst erworben und fortgepflanzt werden kann: so giebt es dafür andere sehr leichte Mittel. Man begünstige ansehnliches und fortdaurendes Grund-Eigenthum, statt daß der Zeitgeist alles zersplittern, alles gleich arm und schwach machen will; man stelle, wie in England, die volle Testirungs-Freyheit her, man gestatte den Vorzug der Erstgeburt für liegende Güter, oder wenigstens die unbedingten Substitutionen, Majorate und Fidei-Commisse; man verbinde nur mit solchen im nemlichen Geschlecht verbleibenden und nicht zu vertheilenden Gütern gewisse Freyheiten, wie z. B. die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit welche nur eine persönliche Freyheit ist, [44] und die Jagd, welche schon in dem Begriff des wahren Eigenthums liegt, [45] das Recht der Landstandschaft welches aus dem unmittelbaren Verhältniß mit dem Fürsten fließt und nie von demselben oder dem Güterbesitz getrennt werden sollte, einen besonderen Gerichtshof der nach der Natur der Sache unentbehrlich nothwendig ist, vielleicht sogar einige erbliche Aemter, so weit es ohne Nachtheil geschehen kann; man gestatte die Benennung von solchen Gütern oder auch von berühmten Thaten, auf daß das Andenken derselben erhalten werde; man lasse sie in Wappen u. s. w. symbolisch den Augen der Welt darstellen; man schaffe reelle Orden und Consociationen, aber nicht

---

44) B. II. S. 235 – 240.

45) B. II. S. 286 – 289.

blos mit Bändern und Sternen, die höchstens das äußere Zeichen seyn können, sondern mit strengen Statuten, ehrenvollen Pflichten und dem Vaterland nüzlichen Beschwerden; man dotire die Kirche wieder oder lasse sie von ihren Freunden freywillig datiren; man führe bey derselben eine gewisse Hierarchie ein, die wahrlich auch bey der protestantischen Religion zu wünschen wäre; man lasse ihr eine anständige Freyheit, deren sie jezt weniger als die niedrigsten Sekten genießt u. s. w.: so wird aus solch reeller Distinktion ein schöner und herrlicher Adel hervorgehen, dem alsdann auch füglich bey Hofe oder bey anderen feyerlichen Gelegenheiten ein gewisser Rang eingeräumt werden kann. Hohe im Staate und im Feld bekleidete Aemter, großes allgemein bekanntes Verdienst werden diesem Adel die nöthige Illustration verschaffen. Alter und Umfang der Besizungen, der Glanz der persönlichen Verhältnisse und Verwandtschaften, die Abstammung von gleich berühmten Voreltern, die relative Würde der tragenden Aemter oder ihre öftere ruhmvolle Bekleidung, werden von selbst in den Augen der Menschen den höheren Adel von dem niederen unterscheiden. Der alte Adel ist zum Theil in wirklichem Besiz dieser Auszeichnungen, er hat mehr Gelegenheit als andere sie zu behaupten oder neu zu erwerben, und wird also bey dieser Herstellung der wahren Principien nichts verlieren; dennoch aber auf der andern Seite niemand an seinem Ehrgefühl gekränkt, vielmehr die edelste Nacheiferung erwekt werden, kein Brief-Adel mehr nöthig seyn, und jeder auch nur scheinbare Grund von Neid und Haß verschwinden.[46]

---

46) Die schöne Materie des Adels ist, so viel mir bekannt, noch wenig mit reiner Wahrheitsliebe und philosophischem Scharf-

sinn behandelt worden. Man hat entweder überall Neid und Gehässigkeit eingemischt, oder sich nur an das Zufällige und Positive gehalten, aber das Bleibende und Wesentliche nicht erkannt. Die beste Quelle um die wahre Natur alles Adels zu erkennen ist die Geschichte. Sie bestätiget durchaus unsere Ansicht desselben. Gute Notizen darüber findet man jedoch in folgenden Werken, deren ich selbst die wenigsten benutzen konnte: *Pufendorf* j. n. et g. L. VIII. c. 14. Strubens Nebenstunden Th. 3. No 21. und Th. 4. No 29. *Cramer* de juribus et prærogativis nobilitatis avitæ, ejusque probatione. Lips. 1739. 4. Scheidt histor. und diplom. Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland. 1755. 4. *Klüber* Isagoge in elementa juris publici quo utuntur nobiles immediati in Imp. Rom. Germ. Erlangen 1793. 116 S. 8. Schmid Beyträge zur Gesch. des Adels in Deutschland ꝛc. Braunschw. 1793. 8. Pütter von dem Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. Göttingen 1795. 8. (Gründlich und klar, wie alles was von dem Verfasser kömmt.) Kurze Geschichte des Adels unter den verschiedenen Völkern der Erde, im Götting. histor. Magazin. B. I. St. 3. Rehberg über den deutschen Adel. Göttingen 1803. 8. (Eine treffliche, unparteyische und lehrreiche Schrift.)

Sechzigstes Capitel.

Fortsezung.

5° Versammlung von Reichsständen.

I. Natürliche Veranlassung derselben. — Grund ihrer Benennung.

II. Sie sind nicht eine gesezgebende, sondern nur eine theils rathgebende, theils einwilligende Versammlung.

III. Königliche Rechte die daraus fliessen.

1. Die Reichsstände zu berufen und wieder zu entlassen.
2. Zu denselben einzuberufen wen sie wollen. Natürlicher Grund ihrer gewöhnlichen Composition.
3. Die Materien ausschliessend vorzuschlagen.
4. Die Beschlüsse anzunehmen oder zu verwerfen.

IV. Bestätigung aller dieser Säze aus der Geschichte, und aus allen bey Reichsständischen Versammlungen üblichen Formen und Gebräuchen.

Gleichwie der zum Territorial-Herren gewordene Anführer das erworbne Land militärisch organisirt, seine mitgebrachten Getreuen mit einem Antheil der Beute, mit Gütern und Aemtern belohnt, und hierdurch ein neuer Adel, d. h. eine neue Classe von hervorragenden und begünstigten Personen entsteht: so ist es ferner auch ganz natürlich, daß er bisweilen diese Großen, durch sich selbst mächtigen Mitgefährten in wichtigen allgemeinen Reichs-Angelegenheiten zu Rathe ziehen wird, gleichwie solches vorher etwa in einem Kriegsrath geschah: und hieraus entstehen die sogenannten Reichsstände, welche den militärisch gegründeten Reichen ei-

gen oder wenigstens viel zahlreicher und glänzender sind als die Provinzial-Landtags-Versammlungen in grundherrlichen Staaten. Man heißt sie Reichsstände, weil ihre Mitglieder, außer dem Verband welches sie an den König knüpft, selbstständig, niemanden dienstbar sind, und weil aus ihnen eigentlich in engerem Sinn das ganze Reich besteht, [1] indem die übrigen Einwohner hinwieder derselben Unterthanen und Hintersaßen sind. Dergleichen Versammlungen sind aber deßwegen nicht über den König selbst gesezt, nicht die gesezgebende Gewalt, vielweniger die Repräsentanten des übrigen Volks, wie man in neueren Zeiten vorgegeben hat, wo fast alle Schriftsteller von den revolutionären Principien des pseudophilosophischen Staatsrechts eingenommen, ihre falschen Ideen gezwungener Weise in die Geschichte hineintrugen, überall nur National-Versammlungen oder souveraine Volks-Corporationen sehen wollten, und zu diesem End die Thatsachen auf eine so unverantwortliche Weise verdrehen, daß man beynahe gegen alle neueren Handbücher der Geschichte auf seiner Hut seyn muß. [2] Wie und mit wel-

---

1) Der in Deutschland übliche Ausdruk Kayser und Reich bedeutete den Kayser und seine Reichsstände, d. h. den Kayser und alle seine Vasallen oder unmittelbaren Getreuen; nie aber hatte solcher den Sinn, daß die lezteren über den ersteren seyen, oder daß beyde einander feindselig gegenüber stehen sollen.

2) Von diesem Urtheil nehme ich vorzüglich das vortreffliche Spittlerische Handbuch (Entwurf einer Geschichte der Europäischen Staaten, Berlin 1793) aus, ein Meisterstük seiner Art von eminentem gesunden Verstand, wie kaum eines je geschrieben worden. Kaum bemerkt man einige leise Spuren, daß es in den Jahren 1792 und 1793 erschien, wo fast jeder

chem Recht hätten auch jene großen Vasallen, jene Dienstmänner des Königs eine gesezgebende Gewalt über ihn selbst besizen und ausüben können? Der König, der ursprüngliche Anführer war für seine Person unabhängig und keinen fremden Befehlen unterworfen; er hatte vielmehr seine Getreuen angeworben, in seinen Dienst aufgenommen, aus dem seinigen besoldet; von seiner Güte hatten sie ihre Aemter und Ländereyen erhalten, und waren ihm eben dadurch von neuem verpflichtet. Unter einander zusammenhangslos, zerstreut und einzeln, Glieder ohne Haupt, bildeten sie keine Corporation, die ihre gemeinsamen Geseze, gemeinsamen Besizungen gehabt hätte; der König, ihr Herr, war das einzige Band welches sie zusammenschlang, durch ihn und mit ihm allein werden sie zu einem vorübergehenden Ganzen vereinigt. Daß sie also gleichwohl die höchste gesezgebende Gewalt im Reiche gewesen, widerspricht der Natur der Sache, und wird eben deßwegen auch von der ganzen Geschichte so wie von allen noch heut zu Tag bey dergleichen Versammlungen üblichen Formen und Redensarten widerlegt. Aber die Getreuen, die siegende Nation, konnte man natürlicher Weise nicht wie die Ueberwundenen behandeln; man durfte sie insbesondere nicht mit Auflagen beschweren;

Schriftsteller unwillkührlich wenigstens etwas von den Begriffen oder doch von dem Sprachgebrauch der damaligen Zeiten annahm. Hier und da blikt einige Abneigung gegen die Geistlichkeit, einige Vorliebe für den Bürgerstand hervor, aber doch so gemäßigt und billig, als man es damals nicht zu hören gewohnt war. Die Principien des alten und wahren Staatsrechts sind so sehr in diese Geschichte eingewoben, sie dienen dem Verfasser so unverrükt zur Beurtheilung der Begebenheiten, daß es mir oft scheint, als hätte er mir aus der Seele geschrieben.

und da sie demohngeachtet die größten Länderenen besaßen, auch mit einer nicht unbedeutenden eigenen Macht ausgerüstet waren: so mußte der König, wenn seine Einkünfte nicht hinreichten, oder wenn er die Stände sonst zu irgend einer gemeinsamen Unternehmung stimmen wollte, ihre frenwillige Hülfe ansprechen, sich mit ihnen freundlich einverstehen, zu diesem End sich ihres Zutrauens und guten Willens zu versichern suchen, welche man überhaupt in ehmaligen Zeiten weit mehr als heut zu Tag in Betrachtung zog, und auch vor Einführung der stehenden Truppen und der willkührlichen Auflagen weit mehr zu schonen nöthig hatte. Die Zusammenberufung der Reichsstände geschah und geschieht also keineswegs aus Schuldigkeit, als ob jene ersten Vasallen und Reichsbeamte die gesezgebende Gewalt wären, sondern nur aus Liebe und Zutrauen, wenn der König entweder ihre Hülfe anspricht, oder selbst in Gegenständen über die er von Rechtenswegen gebieten könnte, sich mehr ihres guten Willens und frenwilligen Gehorsams versichern will. Die Reichsstände sind überhaupt nur eine theils rathgebende, theils einwilligende Versammlung, und haben nur Wünsche, Bitten, Vorschläge, Gutachten, allenfalls auch Beschwerden einzugeben, aber keine Geseze zu machen. Diese ihre Eigenschaft wird auch sowohl durch die ganze Geschichte als durch Autoritäten bestätiget. Schon die Persischen Könige hatten zwar ihre Reichsstände, aber sie redeten dieselben mit folgenden Worten an: „Damit ich nicht scheine blos meinem eigenen Rath „zu folgen, habe ich Euch zusammengezogen; übrigens „erinnert Euch, daß Ihr mehr zu gehorchen als zu ra„then habet." 3) Auch Grotius nennt dergleichen Ver-

3) Rex erat qui dicebat proceribus Persarum: Ne viderer meo

sammlungen nur einen größern Rath des Königs, dem zulezt immerhin frey stehe zu verfügen was er wolle. [4] Die alten Versammlungen der Stände in Frankreich hatten, wie Herr von Real meldet, niemals eine andere als eine rathende Stimme. [5] Auch Pütter ist gleicher Meynung, wo er von den Reichsständen unter den Merovingern spricht. [6] Der gelehrte Abt Montag sagt von den Deutschen und Franken, „es hätten nur diejeni„gen Edelleute auf den Reichstagen gestimmt, die der „König dazu berief und zur Berathschlagung nahm. Die „Einberufungen seyen mehr *consilii gratia* geschehen." [7] Der König von England ist, wie selbst die Englischen Juristen sagen, die Quelle, das Haupt und der Zwek des Parlaments; (principium caput et finis parlamenti) der König schreibt jedem Pair persönlich, um ihm mit Rath an die Hand zu gehen, [8] und an die Richter der Grafschaften Deputirte zu schiken ad faciendum et consentiendum. [9] Sie schwören auch dem König

---

tantummodo usus consilio, vos contraxi: cæterum mementote, parendum vobis magis esse quam suadendum. *Val. mar.* L. IX. c. 5. et *Grotius* j. b. et p. L. I. c. 3. §. 16.

4) *ibid.* L. I. c. 3. §. 10. so auch *Bodin* de Republ. L. I. c. 8. et *Pufendorf* j. n. et g. L. VII. c. 11 et 12.

5) Staatskunst B. II. S. 36. Ich citire stets die deutsche Uebersezung, weil ich das französische Original nicht vor mir habe.

6) Historische Entwiklung der Verfassung des deutschen Reichs. B. I. S. 38.

7) Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. T. I, 125. Note e. und T. II. 5te Abhandlung.

8) Consilium impensum Domino Regi.

9) v. Real Staatskunst I, 437. s. auch p. 448.

einen serment d'allegeance oder Eid der Treue, welcher ihr Verhältniß der Dienstbarkeit oder Unterthänigkeit auf das deutlichste anzeigt. Endlich ist es auch von Deutschland bekannt, daß bis auf die neuesten Zeiten, aller inneren Auflösung des deutschen Reiches ungeachtet, die Reichstags-Beschlüsse nur unterthänigste Gutachten genennt wurden, und ohne des Kaysers Genehmigung nicht die mindeste Kraft hatten, in welchem Sprachgebrauch stets noch eine Spur des alten und wahren Verhältnisses zu finden war.

Aus diesem Begriff einer blos rathgebenden oder einwilligenden Versammlung fließt es nun, und erklärt sich auch auf eine ganz natürliche Weise, daß die Könige überall und zu allen Zeiten das ausschliessende Recht haben: 1° Die Reichsstände zusammenzuberufen, (Rath zu verlangen) und daß sie sich ohne seinen Befehl gar nicht versammeln dürfen. 2° Zu denselben einzuberufen wen sie wollen, (die Rathgeber zu wählen) wie dann auch hierüber eine ziemliche Verschiedenheit herrscht, allmählig aber in jedem Land sich eine constante Praxis bildet. 3° Die Materien ausschliessend vorzuschlagen, d. h. die Gegenstände zu bestimmen, über welche sie Rath oder Einwilligung verlangen. 4° Die Reichsstände zu entlassen, sobald man ihres Rathes nicht mehr bedarf, sobald die Einwilligung gegeben ist oder entbehrt werden kann. 5° Den Beschlüssen blos durch ihre Genehmigung Gültigkeit zu ertheilen, (den Rath anzunehmen oder zu verwerfen) so daß zulezt immer nur ihr Wille entscheidet; daß endlich sowohl der wechselseitige Sprachgebrauch, als alle bey der Eröffnung, der Berathschlagung und der Entlassung

solcher Versammlungen üblichen Formen und Ceremonien jenes natürliche Verhältniß bestätigen, die gänzliche Oberherrschaft des Königs und die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit der Vasallen beweisen.

Den ersten Punkt, daß die Könige allein die Reichsstände nach ihrem Gutfinden zusammenberufen und wieder entlassen, beweiset die Geschichte aller Länder, in welchen je Reichs- oder Landstände existirt haben, und es hat dieses Recht, welches in der Natur eines rath- oder hülfverlangenden Oberen liegt, durch alle Bemühungen der Revolutionärs unserer Tage nicht zerstört werden können. Selbst in England, über dessen Verfassung die Begriffe nur durch Montesquieu und den Genfer Delolme so sehr verwirrt worden, indem sie dieselbe mit ihrer Lieblingsgrille von Theilung der Gewalten zu accommodiren suchten, beruft und entläßt der König das Parlament nach seinem Belieben, und nur die stets erneuerten großen Geldbedürfnisse, die nöthige Bewilligung der ungeheuren Auflagen, haben allmählig bewirkt, daß dasselbe so oft versammelt werden muß. Auch in Deutschland, dessen Verfassung man in neueren Zeiten, aller Geschichte zum Troz, für ein Foederativ-System ausgeben wollte, da sie doch nichts weiter als eine auf das Lehen-System gegründete, durch Verträge beschränkte, durch den Anwachs der Vasallen geschwächte Monarchie war: beriefen ehmals die Kayser den Reichstag und ließen ihn wieder auseinander gehen, sobald sie es für gut fanden oder sobald die Geschäfte beendiget waren; und nur seit dem Westphälischen Frieden, durch welchen die Verwirrung auf das höchste stieg, und eigentlich zuerst die Axt an den Baum des deutschen Reichs gelegt wurde,

ist es bekanntermaßen, aus Anlaß des Projekts einer beständigen Wahl-Capitulation, und anderer Gegenstände wegen, über die man sich nicht vereinigen konnte, dahin gekommen, daß der Reichstag seit dem Jahr 1662 bis 1806 beständig fortgedaurt hat, daher er auch seither in der Canzley-Sprache die fürwährende Reichs-Versammlung genannt, und auch nicht mehr wie sonst von dem Kayser, den Fürsten und Ständen persönlich besucht, sondern gleich einem Congreß von unabhängigen Mächten, blos durch ihre subalternen Gesandten beschikt wurde, wobey aber der Kayserliche Gesandte stets noch den bedeutenden Titel eines Principal-Commissarii trug. [10]

2° Eben deßwegen weil die Reichsstände nur eine rathgebende Versammlung sind, folget zweytens: daß die Könige von Rechtenswegen befugt sind dazu einzuberufen wen sie wollen, mit anderen Worten, die Rathgeber zu wählen, das Recht der Reichsstandschaft zu ertheilen. So ist es auch in ehmaligen Zeiten überall gehalten worden. Bald wurden viele, bald wenige, bald nur die großen, bald auch die kleineren Vasallen versammelt; gewisse Besizungen und Verhältnisse mochten vorzüglich zu solcher Ehre fähig machen, aber die Wirklichkeit der Reichsstandschaft gab nur die Berufung des Königs. [11] Inzwischen ist leicht zu erachten, daß sich

10) Vergl. Pütter histor. Entwiklung der Verfassung des deutschen Reichs.

11) S. hierüber Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit T. II. S. 83, 91 und 92. Von den französischen Reichsständen sagt der Verfasser des *Esprit de l'histoire* ausdrüklich: On y apella les grands de l'état, des evêques, des comtes ou ducs *et ceux que le Souverain*

hierüber allmählig eine constante Praxis bildet, um so da mehr, da man nicht immer nur Rath, sondern auch Hülfe und Einwilligung verlangt, mithin die Zahl der Hülfleister gern vermehrte, und diejenigen zu Rath zog, welche die meiste Hülfe leisten konnten. Die Berufung, wenn schon dem König durch kein Gesez vorgeschrieben, ist deßwegen nicht einer regellosen Willkühr Preis gegeben; sie hat ihre vernünftigen Gründe in der Natur der Sache, und vorzüglich ward immer auf das direkte Verhältniß mit dem König selbst gesehen. Die ersten Vasallen und unmittelbaren Lehensträger gehörten natürlicher Weise vorzüglich dazu, weil die Steuren und Hülfsvölker von ihnen gefordert wurden, und weil sie die allenfalls zu gebenden Geseze theils selbst beobachten, theils in ihrem Land vollziehen lassen mußten. Indessen haben verschiedene Könige, wie z. B. die ersten Merovinger in Frankreich, die Könige von Hungarn, von Dänemark u. a. m., [12] eben um der Macht der Großen entgegenzuwirken, auch allen geringeren Edelleuten oder freyen Gutsbesizern, wofern sie nur von der Krone abhiengen, bey dergleichen Reichstagen zu erscheinen bewilliget, [13] darum weil diese gewöhnlich dem König, als ihrem einzigen Schuzherren, ungleich anhängiger waren; biswei-

vouloit consulter. Le Roi y décidoit toujours. T. II. p. 291. Vergl. auch vom J. 615. Müllers Schweizer-Gesch. B. I. S. 144. Selbst in England ernannte ursprünglich der König die Stellvertreter der Provinzen, Städte und Flecken.

12) v. Martens Europ. Staatsrecht S. 21.

13) Von den Lombardischen Reichsständen sagt *Sismondi*: Tous les hommes libres, *relevant immédiatement de la couronne*, étoient tenus d'y assister. *Hist. des Republ. d'Italie* I, 86.

len aber geschah es auch ohne Viril-Stimme, blos um durch ihren Beyfall die Beschlüsse desto mehr zu verherrlichen. [14] Allein des Rechtes ungeachtet blieben sie nach und nach, theils der Unbequemlichkeit, theils der damit verbundenen Unkosten wegen, dennoch aus, so daß es nur bey dem höheren Adel blieb, welcher nach der Natur und dem Ursprung des Reichs, immerhin der erste Reichsstand ist und seyn muß. In den meisten Staaten zogen die Könige, wie schon von Alters her, [15] auch ihre Minister und die vornehmsten Hof-, Kriegs- und Civil-Beamte bey, als welche die Lage und die Interessen des Reichs am besten kennen sollen, und deren Einsichten auch den übrigen Deputirten nothwendig und nüzlich seyn können. So wurden anfänglich im alten Frankreich nebst den Herzogen, Grafen und anderen Edlen auch die Hofbeamte einberufen, in Dänemark die erblichen Statthalter beygezogen. Auch in Hungarn erscheinen die höchsten und hohen weltlichen Reichsbeamte, die Comites u. s. w. auf den Reichstagen, [16] und es ist gar kein guter Grund einzusehen, warum dieses, unter gewissen Beschränkungen, nicht überall geschehen sollte. Wenn man in anderen Staaten die Könige bewogen hat auch sogar ihre ersten und höchsten Beamten von Reichstägen auszuschliessen, so geschah solches nur aus Mißtrauen um König und Nation einander feindselig gegenüber zu stellen, welches gewöhnlich zu

---

14) Montag Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. B. II. S. 91.

15) S. die Zusammensezung der Israelitischen Reichsstände unter Josua und David. B. Jos. XXIV. 1 Chron. XXIX. Es war beynahe wie heut zu Tag.

16) Spittler Europ. Staaten-Gesch. B. II, 259 und 277.

nichts gutem führt, in neueren Zeiten aber durch eine Folge der eingedrungenen Revolutions-Principien, nach denen man überall eine Spaltung von gesezgebender und vollziehender Gewalt sehen wollte, und daher sich dieser phantastischen Idee zu accommodiren suchte. Die hohe Geistlichkeit oder die Erzbischöffe und Bischöffe, welche in Frankreich unter den Merovingern lange Zeit noch aus den überwundnen Römern oder alten Eingebornen gewählt waren, wurden gar bald in allen Ländern ebenfalls auf die Reichsständischen Versammlungen geladen, theils weil sie große Gutsbesizer und in der Folge Lehensträger waren, theils wegen dem Ansehen, in welchem die Kirche stand und billiger Weise stehen soll; vorzüglich aber weil sie fast allein die Wissenschaften betrieben, und man ihrer Einsicht und ihrer Feder in Ministerien sowohl als in den Reichsversammlungen nothwendig bedurfte, daher dann auch die Geistlichkeit den zweyten Reichsstand bildete. Uebrigens fand man es bald nothwendig oder nüzlich auch Corporationen einzuberufen und zu diesem End durch Deputirte repräsentiren zu lassen: So wurden in Arragonien gleich Anfangs auch die Großmeister der Ritter-Orden beygezogen, wahrscheinlich aus keinem anderen Grund, als weil sie reich und begütert waren, weil man von ihnen Steuren haben wollte, und daher ihnen wohl auch die Ehre der Berufung gönnen mußte. Als nun, nach der durch die Kreuzzüge entstandenen Anarchie und nach den Mongolischen Einfällen, während dem 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert so viele freye Städte entstuhnden, die ihre Privilegien entweder von dem König selbst erhalten hatten oder wenigstens durch ihn die von den Baronen erhaltenen Freyheiten bestätigen ließen: so fanden es die Könige ihrem Interesse ge-

mäß auch diese Städte durch Deputirte zu den Reichs-Versammlungen einzuladen, theils um dem mächtigen Adel das Gegengewicht zu halten, theils vorzüglich weil man in damaligen Zeiten nur allein von ihnen bedeutende Geldhülfen erhalten konnte. Daraus erklärt es sich nun, daß bis auf den heutigen Tag (mit Ausnahm der revolutionären Zeiten) die Reichsstände in allen Ländern aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten oder dem Bürgerstand zusammen gesezt waren, [17] und es wird aller Subtilitäten, Grübeleyen und Speculationen über das sogenannte Repräsentativ-System ungeachtet, für die Erhebung von Steuren, die Einwilligung zu allgemeinen Gesezen, die Eingabe von Beschwerden u. s. w. nie eine bessere Vertretung der Nation als diese gefunden werden können, die durch Natur und Gerechtigkeit von selbst gegeben ist. Durch sie allein, durch die Versammlung aller dem König unmittelbar Verpflichteten, wird das Bild der Nation, in verjüngtem Maaßstab, treu und lebendig dargestellt; es werden alle Rechte und Verhältnisse, die Herrschaften wie die Gemeinden, auch alle Interessen, Religion und Wissenschaft, Eigenthum und Vertheidigungskraft, Handel und Gewerbe, mit einem Wort die drey großen Bedürfnisse der Menschen, Nahrung, Schuz und Belehrung repräsentirt, deren Wechselwirkung das gesellige Verband ausmacht, und deren Ansprüche, unter der Oberleitung des höchsten Gesezes der Gerechtigkeit, verständig und billig ausgeglichen werden müssen: da hingegen die neueren, blos nach der Menschenzahl abgemessenen, sogenannten Volks-Repräsentationen, dem Urbild der Natur durchaus nicht entsprechen, sondern dasselbige

---

17) prælati, proceres, missisque potentibus urbes. *Günther.*

falsch darstellen; an und für sich nichts als die bloße Eigenschaft eines Menschen repräsentiren, die jeder andere auch besizt, und gerade durch die breyartige Vermischung aller Verhältnisse eher die Zertreter als die Beschüzer und Vertreter aller natürlichen und erworbenen Privat-Rechte sind. Indessen war jede Berufung der Städte, so wie diejenige der Geistlichkeit, schon eine Abweichung von dem rein militärischen Lehns-System, nach welchem blos der König und seine Getreuen, gleichsam die Armee um ihren Anführer versammelt werden sollte; sie war ein bedeutender Schritt zur Zusammenschmelzung, oder wenigstens freundlichen Vereinigung der siegenden und der besiegten Nation; gegen welche der Lehns-Adel um so weniger etwas einwendete noch einwenden konnte, da er theils an Beschwerden erleichtert ward, theils auch jeder Stand nur für sich selbst stimmte oder einwilligte, nicht aber wie in unserem Zeitalter, (welches überall die Arithmetik an Plaz der Gerechtigkeit sezt) blos die Köpfezahl oder der größere Haufe über das Eigenthum und die Privat-Rechte von anderen entschied. In Spanien, wo die Städte viel früher emporkamen, erschienen sie schon im 12ten Jahrhundert auf den Reichstagen. In England wurden sie zum erstenmal im J. 1265 und zwar von dem Usurpator Grafen von Leicester in seinen Kriegen gegen Heinrich III. und Eduard I. berufen, da vorher das Parlament, wie anderswo, nur aus den geistlichen und weltlichen Großen bestanden hatte. Indessen geschah dieses noch nicht von Rechtenswegen, sondern blos nach der Willkühr der Könige; erst im Jahr 1297 wurde das Gesez gemacht, daß ohne Berufung der Städte und Gemeinden keine Steuren bewilligt werden sollen, ein Gesez wobey sowohl der König als die Geistlichkeit und der

Adel ihr Interesse fanden, jener weil er desto mehr Geld erhielt, diese weil sie weniger zahlen mußten oder wenigstens die Last mit anderen getheilt sahen. Im Jahr 1343 theilte sich hierauf das Parlament, vermuthlich nur wegen der großen Zahl seiner Mitglieder, in zwey Kammern; die geistlichen und weltlichen Baronen (Lords spirituels et temporels) bildeten das Oberhaus oder die Chambre des pairs, der kleine Landadel und die Städte-Deputirte das Unterhaus (Chambre des Communes) und diese Einrichtung ist aller inzwischen ausgebrochenen Revolutionen ungeachtet, noch auf den heutigen Tag geblieben. In Portugall erschienen die Städte zum erstenmal im J. 1279 unter den Reichsständen. In Frankreich war Philipp IV. im Jahr 1302 der erste welcher sie auf den Reichstag berief, und zwar aus dem einzigen Grund, weil er von ihnen Geld haben wollte; aber ihre Deputirte mußten in der Versammlung stehen und ihre Vorstellungen an den König kniend überreichen, zum deutlichen Beweis, daß diese Berufung nicht von Rechtenswegen, sondern nur aus Königlichem Wohlwollen geschah. In Hungarn erschienen die Städte erst 1405 an dem Reichstag. In Deutschland müssen sie ebenfalls spät zu dieser Ehre gekommen seyn, da ihre Abgeordneten zum erstenmal im Jahr 1474 sich auf zwey Bänken sezten, und eigentlich erst durch den Westphälischen Frieden unter die wirklichen Reichsstände gezählt wurden.[18] In Schweden hat K. Sten Stüre sie 1483 auf den Reichstag berufen, und zwar nur um der Macht der geistlichen und weltlichen Großen entgegenzuwirken, von denen ein jeder

---

18) Pütter historische Entwiklung der Verfassung des d. Reichs B. I. S. 306.

König über seine Bauren war; [19] in Dänemark aber findet man sie schon im J. 1250 auf den Reichstagen. [20] Indessen war dieses alles noch keine constante Uebung, vielweniger ein sogenanntes Grundgesez; es hieng blos von den Königen ab, ob und welche Städte sie zu Rath ziehen wollten, oft wurde auch einem grösseren Eigenthümer, dessen Land etwa in eine Grafschaft oder ein Herzogthum erhoben wurde, das Recht der Reichsstandschaft ertheilt: und eben deßwegen weil die Zusammensezung der Reichsstände ursprünglich nur auf dem Willen der Könige beruht, haben wir auch gesehen, daß darüber in Frankreich, nach einer Unterbrechung von 174 Jahren, unter dem schwachen Ludwig XVI. so viele seltsame Projekte gemacht wurden, von denen man gerade einen der schlechtesten wählte, die Stände dem Scheine nach getrennt ließ, in der Wirklichkeit aber alles unter einander warf, dem Bürgerstand eine doppelte Deputation einräumte, bald darauf die Abstimmung nach Köpfen zuließ u. s. w., indem die Sekte der Philosophen bereits mit dem Plane umgieng, wie in einer Republik alles gleich zu machen, eine bloß rathgebende Versammlung der Ersten des Reichs in eine gesezgebende Versammlung der erdichteten, aber dennoch souverain seyn sollenden, Volks-Bürgerschaft umzuwandeln, und zu diesem End das Publikum seit langem an jene phantastischen Ideen gewöhnt hatte.

Drittens bestätiget auch die allgemeine Erfahrung, daß die Reichsstände nur über die Königlichen Pro-

---

19) Spittler Europ. Staaten-Gesch. B. II. 473.

20) Ebendaselbst B. II. 534.

positionen berathschlagen dürfen; denn er allein hat die Gegenstände zu bestimmen, über welche er ihr Gutachten oder ihre Einwilligung verlangt, und dieses beweist abermal, daß die Stände nur eine rathgebende nicht eine gesezgebende Versammlung sind, obgleich die neueren Staatslehrer solches nach ihrem Sinn zu verdrehen, und den nothwendigen Vorschlag des Königs nur als ein ihm eingeräumtes Vorrecht der Initiativ darzustellen suchten. Außerdem ist den Ständen freylich erlaubt auch Beschwerden, (Doléances) Wünsche, Bittschriften u. s. w. an den König einzugeben; denn das ist nichts weiter als ein natürliches Recht, welches dem geringsten Unterthan ebenfalls zukömmt, nur mit dem Unterschied, daß solche Wünsche die von den Ersten und Vornehmsten des Reichs, deren guten Willen man hinwieder bedarf, eingereicht werden, natürlicher Weise mehr Gewicht haben und eher berüksichtiget werden als diejenigen die von einzelnen Privat-Personen herkommen. Ursprünglich ward jene Regel, daß die Reichsstände nur über Königliche Vorschläge berathschlagen dürfen, in allen Ländern unverbrüchlich beobachtet, und da wo die Stände nach und nach etwas mehreres erwarben oder usurpirten, wie z. B. daß ohne ihre Einwilligung kein Krieg geführt, kein Friede geschlossen, keine Geseze gemacht, keine Festungen angelegt werden dürfen: da ist allemal aus der Geschichte zu beweisen, daß solches nur durch Zulassung der Könige geschehen, entweder aus Ohnmacht und Schwäche zur Erhaltung des guten Willens, oder Vertragsweise nach inneren Kriegen und Insurrektionen, oder auch durch Einmischung fremder Mächte, mithin stets nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel war. So geschah es z. B. in Schweden, besonders im Jahr 1720; so in Deutschland

nach dem Westphälischen Frieden,[21] in Polen u. s. w. wovon wir bald bey Anlaß des Kampfs der Großen gegen die Könige mehr reden werden. Weil indessen dergleichen erzwungne Beschränkungen der wahren Natur der Königlichen Gewalt widersprechen, in der Anwendung beynahe unausführbar sind, und das Reich unvermeidlich zum Ruin führen, so strebt ihnen auch die Natur der Dinge entgegen, und die nämliche Geschichte beweist, daß sie gewöhnlich nicht gehalten werden, sobald die Könige nur wieder zu einiger Macht gelangen, da hingegen dasjenige was allgemeine Regel und natürliches Recht ist, mit wenigen einzelnen Ausnahmen, stets beobachtet zu werden pflegt.[22]

---

21) Es ist merkwürdig in **Pütters** histor. Entwiklung der Verfass. des T. Reichs B. II. S. 86—87. zu lesen, mit welchen Gründen sich der Kayserl. Hof noch damals solchen Anträgen widersezt und behauptet hat, daß es von seinem Belieben abhange, ob er einen Reichstag zu halten nöthig finde oder nicht, und in welchen Sachen er das **Gutachten** der Stände bedürfe oder entbehren könne u. s. w. Allein gegen die Uebermacht der Kronen Frankreich und Schweden konnte er solches in damaligen Umständen nicht durchsezen, sondern mußte auf seine wichtigsten Rechte Verzicht leisten, wodurch dann auch die Vernichtung des deutschen Reichs eingeleitet worden.

22) So sehr es z. B. bestimmt war, der Kayser solle keinen Krieg ohne Einwilligung der Stände anheben: so war dieses unmöglich, indem ein Krieg gewöhnlich durch Umstände, deren man nicht Meister ist, abgenöthiget wird, und die Form der Einwilligung erfolgte allemal nur dann, wenn die Reichs-Kriege bereits angefangen hatten. Auch hat nie ein Reichs-Friede durch unmittelbare Mitwirkung der Stände geschlossen werden können; denn die Negotiationen würden ins unendliche fortgedaurt haben. Der Kayser mußte ihn schliessen, und die nämliche Krone Frankreich welche dießorts seine

Viertens sehen wir auch in allen Ländern, daß die Eröfnung der reichsständischen Versammlungen, die Form der Berathschlagungen, die Art der Entlassung selbst u. s. w. unter solchen Formen, Redensarten und Ceremonien geschieht, welche durchaus die gänzliche Freyheit und Oberherrschaft des Königs, von Seiten der Stände aber die höchste Ehrerbietung und Unterwürfigkeit beweisen. Weit entfernt, daß die Souverainität der Könige durch Reichsstände beschränkt werde, glänzt sie im Gegentheil nie herrlicher als bey solchen Anlässen, wo Haupt und Glieder vereiniget sind, die Superiorität über so viele Große und Vornehme, über die Zierde der Nation selbst, sichtbar dargestellt wird, und zu der eigenen Macht der Könige noch die Unterstüzung aller anderen Mächtigen des Landes hinzukömmt. Die Deputirten erscheinen gewöhnlich zuerst um bey dem Könige aufzuwarten, für die Ehre der Zusammenberufung zu danken, und alle Treu, allen Eifer zum Beßten des allerhöchsten Dienstes zu versprechen. Die Bestimmung der Zeit und des Orts der Versammlungen hängt von dem Gutfinden des Königes ab, durch ihn allein werden die einzelnen zerstreuten Stände zu einem vorübergehenden Corpus gebildet. Er fährt dahin in größter Pracht und mit allen Insignien der Gewalt umgeben, welches hier gerade deßwe-

---

Rechte zu beschränken gesucht hatte, wollte hintenher doch nur mit ihm traktiren, verlangte daß man ihm dazu Vollmacht gebe u. s. w. Festungen hat man ebenfalls erbaut ohne die Stände zu fragen, hingegen aber nicht ohne ihre Bewilligung Steuren ausgeschrieben. Auf das Papier kann man schreiben was man will, aber die Natur der Dinge ist stärker, und zwingt den Geschäftsgang zulezt nur nach ihren Gesezen.

gen nöthig ist, um die Ueberlegenheit über so viele angesehene Männer an Tag zu legen, die ihrerseits zum Zeichen der Ehrerbietung ebenfalls in möglichstem Glanz erscheinen. In der Versammlung selbst sizt der König auf einem erhabenen Thron, dem Sinnbild der Oberherrschaft, die übrigen aber unter ihm, ein jeder nach seinem Rang. Er sizt bedekt, während die Deputirten mit entblößtem Haupte stehen müssen. Er redet zuerst, und zwar in eigenem Namen, nicht als Beamter der zu seinen Oberen, sondern als Herr, der zu seinen Dienern und Unterthanen spricht. Er redet, wie noch heut zu Tag der König von England, von seiner Krone, seinen Domainen, seinen Armeen, seinen Flotten, seinen getreuen Unterthanen u. s. w., wiewohl bey solchen Gelegenheiten zur Erwekung des guten Willens, freylich auch von der Ehre, dem Ruhm und den Interessen der Nation gesprochen wird, welche allerdings mit deren des Königs in unzertrennlicher Verbindung stehn. Hierauf erstatten die Stände ihre unterthänige Dank-Adresse, die gewöhnlich in einer Wiederholung und Berühmung der Hauptgedanken der Königlichen Rede besteht und im Style der größten Ehrfurcht abgefaßt ist, indem der König mit dem Titel der Majestät und als gnädigster Herr angeredet wird, die Stände selbst aber sich seine getreuesten Unterthanen nennen.[23] Die Königlichen Proposi-

---

23) Bodin meldet von den Reichsständen zu Tours, die doch während der Minderjährigkeit Carls VII. und in einem Zeitpunkt gehalten wurden, wo die Stände sehr mächtig waren, der Sprecher Relli habe im Namen der Stände den König folgendermassen angeredet: „Très haut, très puissant et „très chrêtien Roi, nôtre souverain et *naturel Seigneur*, „vos très humbles et très obeissans *Subjets* etc. venus

tionen läßt der König sogar nur durch seine ersten Sekretairs oder Minister den Ständen eröfnen. In allen Berathschlagungen selbst, wird von dem König stets als Souverain und Oberherren, mit dem nämlichen Respekt gesprochen. Kein einziger Reichsständischer Beschluß trägt den Namen eines Gesezes; sondern sie heißen nur Berathungen, Vorschläge, Gutachten, Bittschriften; in Deutschland selbst, wo doch fremde Könige unter den Reichsständen saßen, wurden sie Unterthänigste Reichs-Gutachten genannt. Die Entlassung oder Verabscheidung der Reichsstände geschieht wieder unter den nämlichen Förmlichkeiten, blos nach des Königs Willen, wenn die Geschäfte beendiget sind, oder wenn er ihrer Rathschläge nicht mehr benöthiget zu seyn glaubt. Man darf auch nur den Canzleymäßigen Sprachgebrauch betrachten, der noch in den lezten Zeiten des deutschen Reiches üblich war, und in England (wo doch die Reichsstände am meisten zu bedeuten haben) noch dermal üblich ist, um sich von diesen Wahrheiten zu überzeugen, und das eigentliche Verhältniß zwischen König und Ständen richtig zu erkennen. Alle oberwähnten Gebräuche, Formen und Redensarten sind ganz vernünftig und der Natur der Sache angemessen, sobald man von dem Begriff einer rathgebenden Versammlung ausgeht, die

---

„*ici par votre commandement*, comparoissent et se pré„sentent devant vous en toute humilité, révérence et sub„jection etc. Et m'est enchargé de par toute cette no„table assemblée, vous exposer le bon vouloir, l'affection „cordiale, le ferme et arresté propos qu'ils ont *à vous „servir et obeir, et subvenir en toutes vos affaires, „commandemens et bons plaisirs.*" *De Rep. Ch. VIII. p.* 138.

der König aus gutem Willen beruft ohne an sie gebunden zu seyn; sie wären aber durchaus ungeräumt, verkehrt, und würden zuverläßig ganz anders beschaffen seyn, wenn jene Stände die souveraine Gewalt vorstellten und der König vor ihnen nur als ein Vollziehungs-Beamter erscheinen müßte.

Fünftes endlich sind auch alle Beschlüsse und Vorschläge der Reichsstände nicht von der geringsten Wirkung, sobald sie nicht von dem König genehmiget und dadurch, d. h. durch seinen Willen allein, zum Gesez erhoben werden. Denn eben weil dieselben nur ein Gutachten sind, welches man allenfalls auch von anderen Personen forderen könnte: so ist auch der König befugt, den Rath anzunehmen oder zu verwerfen, selbst wenn die Stände in ihrer Meynung einhellig wären. Auf diesem natürlichen Grund, und nicht auf einer sogenannten Prärogativ, beruhet auch die Landesfürstliche Sanction oder Ratifikation welche bey allen Reichs- oder Landständischen Beschlüssen nothwendig hinzukommen muß, wenn dieselben einige Kraft und Gültigkeit haben sollen. So sagt selbst der König von England, bey Genehmigung einer die allgemeinen oder vielmehr Königlichen Geschäfte betreffenden Parlaments-Bill: „*Le roi le veut*“ nicht aber le parlement a decrété et nous ordonnons. Bey Genehmigung eines von dem Parliament unterstützten Privat-Begehrens heißt es: „*soit fait comme il est desiré.*“ Selbst Steurbewilligungen, die man doch gewöhnlich sucht und wünscht, müssen von den Königen angenommen werden, zum deutlichen Beweis, daß man ihnen nicht einmal Geschenke oder Hülfe wider ihren Willen aufzudringen befugt ist; um so da weniger als auch der Gegenstand der Steuer oder die

gemachten Bedingungen bisweilen unangenehm seyn könnten. Daher der König von England noch heut zu Tag die Subsidien-Bills mit folgender merkwürdigen Formel annimmt: „Le roi remercie ses loyaux sujets, accepte „leur benévolence, et aussi le veut." 24) Was endlich die Verwerfung betrifft, so geschieht sie freylich selten, weil man natürlicher Weise die Ehrliebe der Stände schont, das gute Einverständniß beyzubehalten trachtet, und die Könige vielmehr durch ihr Ansehen die Sachen so einzuleiten suchen, daß nur solche Beschlüsse gefaßt werden, die ihren Absichten ohnehin entsprechen. Wird daher auch ein Vorschlag verworfen, so pflegt man sich gewöhnlich des milden, aber immer noch lehrreichen, Ausdruks zu bedienen: der König werde sich weiter bedenken, oder ferneren Rath einholen (le roi s'advisera.) Alles das müßte hingegen nach den revolutionären oder pseudophilosophischen Prinzipien ganz anders seyn. Auch gab es unter den französischen Reichsständen im Jahr 1789 (wo die eine Parten noch die alten und wahren Verhältnisse respektirte, die Parten der sogenannten Philosophen aber bereits von dem erdichteten falschen Grundsaz ausgieng, daß die Reichsstände eine souveraine National-Versammlung seyen) sogleich einen heftigen Streit, ob die Königliche Sanction zu den Beschlüssen der National-Versammlung nöthig sey oder nicht: und sobald man jenes falsche Prinzip annahm, so konnte sie in der That nicht mehr bestehen. Die Anhänger dieses Systems nannten sie gehässiger Weise ein Veto, ein Verbott oder einen Verhafts-Be-

---

24) *De Lolme* Constitution d'Angleterre I. 63. v. Martens Europ. Staats-Recht. S. 173.

fehl gegen den National-Willen [25] und erzwangen im Kampf der Prinzipien vorerst wenigstens so viel, daß wenn ein Dekret nach Verfluß einer gewissen Zeit wieder vorgebracht werde, der König solches genehmigen müsse, welches Suspensions-Recht sie allergnädigst ein Benefiziüm der Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu informirenden National-Willen nannten. Allein in jedem einzelnen Fall ward er gleichwohl zur augenbliklichen Einwilligung gezwungen, und bald fand man auch diese Sanction selbst gar nicht mehr nöthig. [26] Daß aber der König aus Geistes- oder Charakter-Schwäche zu einem solchen, die Natur aller Verhältnisse umstürzenden Dekret seine Einwilligung gegeben, daß er auch nur die Reichsstände den Namen National-Versammlung annehmen, sie über etwas anders als über Königliche Vorschläge berathschlagen, sogar Dekrete in Gesezes Form machen ließ, und statt die rebellischen Sophisten aus einander zu jagen oder am Leben zu strafen, vielmehr ihrem Troz nachgab, und mehr das Blut der Missethäter als das Blut der Rechtschaffenen schonte: dadurch hat er sich eigentlich selbst seiner Unabhängigkeit entsezt und die ganze weitere Revolution, die ihn am Ende sogar vom Thron aufs Schaffot brachte, mit allen ihren unseligen Folgen möglich gemacht.

---

25) Lettre de cachet lancée contre la volonté nationale, contre la Nation entière. Dire de l'Abbé Sieyes sur la question du Veto Royal, 7. Sept. 1789.

26) B. I. S. 240 und 244.

Ein und sechszigstes Capitel.

Fortsezung.

6° Weitere Begünstigungen und Privilegien der siegenden Getreuen.

I. Natürliche Veranlassung und Rechtmäßigkeit derselben. Sie sind theils eine nothwendige Folge des rechtlichen Verhältnisses, theils freywillige von dem König abhängende Begünstigungen.

II. Aufzählung der gewöhnlichen Privilegien:
1. Taxen-Freyheit. — Ihre natürlichen Schranken.
2. Besonderer Gerichtshof. Er ist für die Gerechtigkeit selbst nothwendig und nüzlich.
3. Begünstigung bey Vergebung von hohen Reichsämtern, Hofdiensten und Militärstellen.
4. Begünstigung bey Hofgesellschaften, Hoffesten u. s. w.
5. Andere sogenannte Privilegien, die aber theils auf Privat-Verträgen beruhen, theils eine nothwendige Folge des Eigenthums sind. — Turniers-Fähigkeit — Vorzug bey gewissen Kirchen-Pfründen — Wappen — Jagd — Landtags-Fähigkeit 2c.

III. Mögliche Mißbräuche und einschleichende irrige Begriffe bey diesen verschiedenen Privilegien oder Begünstigungen. — Herstellung der wahren natürlichen Regel.

Aus dem Verhältniß des Eroberers zu seinen Getreuen, ihrer Erhebung zu hohen Reichsämtern, ihrer Beschenkung mit Ländereyen und dem ausgezeichneten Rang den sie dadurch unter der Nation erhalten: entsteht fünftens die beynahe unvermeidliche Folge, daß ihnen oder ihren Nachkommen von dem König gewisse Begünstigungen

werden ertheilt werden, oder daß auch wegen ihren ganz eigenen Rechts-Verhältnissen besondere Geseze nöthig sind, welche die übrigen Classen der Einwohner nicht angehen können. Diese Privilegien, gegen welche die neueren Schriftsteller so entsezlich deklamirt haben, und in welchen allein sie den Adel sehen wollten, machen aber erstens nicht den Adel selbst aus, sondern sind ihm erst hintenher und zwar in weit geringerem Grad als man glaubt, ertheilt worden; zum anderen sind sie aber auch gar nicht ungerecht, also daß sie etwa die übrigen Landes-Einwohner erniedrigten oder in ihren Rechten beleidigten: sondern sie fliessen meistentheils nothwendig aus der Natur der Sache, und sind eben so wenig zu tadeln als diejenigen, welche anderen Classen und Corporationen, wie z. B. den Geistlichen, den Handelsleuten, den Handwerkern u. s. w. zukommen, oder oft auch einzelnen Städten, Gemeinden und Individuen billiger Weise ertheilt werden müssen. Die siegenden Waffengefährten des Konigs, die freywillig in seine Dienste getreten, die nie seine Feinde, sondern stets seine Freunde gewesen, sind einmal in dieser Rüksicht den Besiegten von Rechtenswegen nicht gleich, und es wäre sogar eine empörende Ungerechtigkeit, sie in allem und jedem wie die Ueberwundenen, mithin nicht etwa die Feinde gleich den Freunden, sondern die Freunde gleich den Feinden behandeln zu wollen. Daraus folget, z. B. erstlich, daß die siegenden Getreuen frey von Auflagen und Taxen seyn müssen, und diese Freyheit ist kein Privilegium, sondern ein natürliches Recht, das aus ihrem Verhältnisse fließt. Denn da der Feldherr von seinen Gefährten wohl den versprochenen Gehorsam im Militärdienst zu fordern, aber nicht über ihr Privat-Eigenthum zu disponiren befugt ist, da selbst

der Patrimonial-Fürst seine freyen, d. h. freywillig in seinen Dienst getretenen Unterthanen, nach den wahren Grundsäzen des natürlichen Staatsrechts nicht ohne ihre Einwilligung beschazen darf, [1] und die willkührlichen Auflagen oder gezwungenen Contributionen nur aus dem Kriegsrecht gegen Ueberwundene oder aus dem Verhältniß der vollkommenen Knechtschaft fliessen: [2] so versteht sich von selbst, daß die Gefährten des Königs, die weder Ueberwundene noch Leibeigene sind, auch keinen willkührlichen Taxen unterworfen seyn können. Es wäre dieses eben so ungereimt, als wenn in unseren Tagen ein Feldherr bey Occupation oder Eroberung eines feindlichen Landes die Kriegs-Contributionen von seinen eigenen Truppen fordern wollte. Daher sehen wir auch, daß diese Taxen-Freyheit in allen militärisch gegründeten Reichen immer das erste und vorzüglichste Recht ist, welches der siegenden Nation oder ihren Nachfolgern zukömmt, und in der Folge oft durch feyerliche Urkunden bestätiget, oder gegen allfällige Eingriffe durch Insurrektionen und förmliche Verträge behauptet worden ist. [3] Schwieriger scheint die Sache in späteren Zeiten zu werden, wenn, wie gewöhnlich, die jährlichen Steuren welche die Ueberwundenen bezahlen müssen, auf liegende Güter gelegt werden, und diese Güter in der Folge Hand änderen, so daß z. B. steurpflichtige Besizungen an freye Personen, oder umgekehrt, freye Grundstüke an steurpflichtige Personen gelan-

---

1) B. II. S. 318 – 326.

2) B. II. S. 319 – 320. und oben S. 205 – 206.

3) In dem folgenden Capitel von den sogenannten National-Freyheiten in militärischen Staaten, werden wir dieses ausführlich beweisen.

gen. Soll da die Freyheit oder die Steurpflicht stets an der Person kleben, oder ohne Rüksicht auf die Person mit dem Gut an jeden neuen Besizer übergehen? Es ist gar kein Zweifel, daß nicht nur die gute Ordnung, um tägliche Verwirrung zu vermeiden und die Königlichen Einkünfte zu sichern, sondern auch die Gerechtigkeit selbst das leztere erfordert; nicht daß die Güter an sich einige Rechte oder Pflichten hätten, sondern weil jeder Besizer nur dasjenige veräußern darf, was ihm gehört, und mithin der andere Theil auch nicht ein mehreres von ihm erwerben kann. Ueberhaupt muß bey dergleichen Handänderungen nicht auf die persönlichen Rechte des neuen Erwerbers, sondern auf die Rechte und Pflichten des vorigen Besizers Rüksicht genommen werden. [4] Wenn also einer aus der Classe des militärischen Lehns-Adels, d. h. der Freyen und Siegenden, von einem aus der Classe der Ueberwundenen oder nicht Adelichen, ein bisher steurpflichtiges Gut kauft, erbt oder geschenkt erhält: so kann er dasselbe nicht durch seine Person frey machen, sondern er muß die Steur fortbezahlen, darum weil der vorige Besizer nur veräußern oder verschenken konnte was das seinige war, und die Rechte desjenigen dem die Steur gehört nicht beleidigen darf. Müssen ja selbst Könige, wenn sie Lehen- oder gemeine Privat-Güter kaufen, die früheren Schuldigkeiten oder Verpflichtungen gegen einen Drittmann erfüllen, wofern sie nicht durch einen neuen Vertrag mit dem Berechtigten davon befreyt werden, [5] so kön-

4) Vergl. hiemit B. II. S. 471 ff. von Veräußerung der landesherrlichen Gewalt, und S. 540 u. f. von den neuen Erwerbungen. Es gelten auch dort ganz die nemlichen Grundsäze.

5) B. II. S. 540—542.

nen die Lehensträger zu einer solch einseitigen Aufhebung der Königlichen Rechte eben so wenig befugt seyn. Hinwieder wenn einer der nicht zum militärischen Lehnsadel gehört, ein bisher freyes Lehen oder Rittergut erwirbt, und dieses nach vorhandenen Gesezen erlaubt ist, oder ihm durch besondere Gunst (Erhebung in den Adelstand) gestattet wird: so wird es durch seine Person nicht steurpflichtig, darum weil der frühere Eigenthümer das Gut nebst allen seinen Rechten und Freyheiten veräußern durfte, und dadurch niemand in dem Seinigen beleidiget wird. So können ja auch Vasallen und gemeine Privat-Personen souverain, d. h. unabhängig werden, wenn sie auf rechtmäßige Weise in den Besiz von Königlichen Domainen und in die damit verbundenen Verhältnisse treten. [6] Was also frey war, bleibt frey; was steurpflichtig war, bleibt steurpflichtig, der persönlichen Eigenschaft des Besizers ungeachtet; und eben dadurch kömmt auch alles wieder ins Geleise: die Steur welche ursprünglich ein Zeichen der Ueberwindung oder gar der Knechtschaft war, nimmt die Natur einer freyen Privatschuld an, und niemand kann sich darüber beklagen, da die verpflichteten Güter um so viel wohlfeiler erhalten werden, die freyen aber gerade wegen dieser Freyheit um desto theurer bezahlt werden müssen. [7] Uebrigens versteht sich die Taxenfreyheit der militärischen Lehnsträger nur von willkührlichen Auflagen oder eigentlichen Taxen, nicht von Steuren die sie etwa in der Folge selbst bewilligen mögen; auch nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen einen allfälligen fremden Feind; und sie

---

6) B. I. S. 486. B. II. S. 540—541.

7) Vergl. B. II. S. 349. und oben S. 224—225.

ist also nicht nur in ihrem Ursprung rechtmäßig, sondern es kann auch gegen ihre Fortdaur, so lang sie in ihren natürlichen Schranken verbleibt, nicht das geringste eingewendet werden.

Ein anderes eben so natürliches Privilegium besteht darin, daß die Gefährten und Getreuen des Königs, die Mitglieder des militärischen Lehnsadels in allen Fällen wo sie als Beklagte erscheinen, eines besonderen Gerichtshofs (fori privilegiati) genießen und genießen müssen. Dadurch wird abermal kein Mensch in dem Seinigen beleidiget, sondern im Gegentheil die Handhabung des Rechts erst möglich gemacht. Denn die Gerechtigkeit oder, wenn man will, die Gleichheit vor dem natürlichen Gesez, erfordert nur, daß jeder bey seinem Recht gelassen und geschüzt werde, nicht aber daß jeder den nämlichen Richter oder Hülfleister habe, als welches oft sogar ins Ungereimte verfallen würde. Andere Classen, wie z. B. die Geistlichen, das Militär, bisweilen selbst die Handwerker, die Dienstboten, die Pupillen u. s. w. haben ja auch ihre besonderen Richter, theils weil nicht jeder alles wissen, alle Verhältnisse gleich richtig kennen kann, theils weil überhaupt ein jeder nur von seinem natürlichen Oberen beurtheilt wird, der auch wirklich die Macht hat den Beleidiger zur Gerechtigkeit zu zwingen und dem Beleidigten zu seinem Recht zu verhelfen. Also ist auch der besondere Gerichtshof des militärischen Lehns-Adels eine nothwendige Folge der Natur der Sache, und wahrlich mehr zu Gunsten der Gerechtigkeit, als zu Gunsten des Adels eingeführt worden. Denn wie hätte er von seinen Untergebenen beurtheilt werden können, die seine Macht fürchten mußten, und in jedem Fall ihren Spruch

nicht zu vollziehen vermochten. Auch er muß nothwendig einen Richter haben, der mächtiger ist, der andere gegen ihn und ihn gegen andere zu schüzen vermag.[8] Man findet es ferner unseren heutigen Vorurtheilen, dem sogenannten Zeitgeiste zuwider, daß schon die Könige der Franken eine größere Strafe für diejenigen festsezten, welche einen Gefährten des Königs am Leben oder sonst beleidigten, als wenn das nämliche Verbrechen gegen einen anderen ausgeübt wurde. Allein wir haben schon bey dem Abschnitt von der Gesezgebung überhaupt bewiesen,[9] daß die materielle Gleichheit der Strafen ganz und gar nicht von der Gerechtigkeit erfordert wird, vielmehr der Natur und dem Zwek der Strafe widerspricht, und eben so ungereimt wäre, als für alle Alter, Geschlechter, Stände und körperliche Constitutionen, bey ähnlichen Krankheiten stets die nämlichen Arzneymittel in gleichem Grad und gleicher Form vorschreiben zu wollen; daß die Wahl des Strafmittels von dem Gutfinden des Strafberechtigten abhängt, nach dem Zwek der Strafe und den Regeln der Klugheit abgemessen wird: und wenn also, zumal im Anfang eines militärisch-gegründeten Reichs, wegen dem herrschenden Haß und Neid, die Verbrechen gegen die Königlichen Gefährten eher und häufiger als andere zu besorgen sind, oder wenn auch ihre Begehung für die Ruhe des Reichs viel größere Gefahren nach sich zieht: so müssen auch zu ihrer Hintanhaltung strengere Strafen angewendet werden.

Eine dritte, eben so natürliche, aber sehr beneidete

---

8) Major a minore non potest judicari. L. v. Capitul. c. 397.

9) B. II. S. 207—216.

und heftig angefochtene Begünstigung besteht darin, daß die Mitglieder des militärischen Lehns-Adels von den Königen vorzüglich und bisweilen sogar ausschließlich zu hohen Reichsämtern, zu Hofdiensten und Militärstellen ernennt werden. Es ist dieses eine bloße Gunst die von dem Gutfinden des Königs abhängt, und nicht ein Privilegium das dem Adel von Rechtens-wegen oder ausschließend zukomme; denn so wie der König eigene Güter verschenkt, so kann er auch die von ihm abhängenden Aemter und Dienste vergeben wem er will, und diejenigen vorziehen die er die Würdigsten findet, oder die er sonst zu belohnen wünscht. Dadurch wird niemanden ein Recht genommen, niemand in dem Seinigen beleidigt. Im Anfang eines militärisch gegründeten Reiches ist solche Begünstigung beynahe nothwendig, um sich der Treue und des Eifers seiner Beamten zu versichern; in der Folge aber, nach Maßgab als die siegende und die besiegte Nation mehr zusammenschmelzen, nimmt sie immer mehr ab, wird weniger ausschließend, und nie und nirgends hat sie als ein gesezliches Privilegium bestanden. Denn die Könige selbst würden schwerlich eingewilliget haben, sich auf solche Weise die Hände binden und in ihrer Freyheit beschränken zu lassen; wenigstens wäre dieses von ihrer Seite eine große Unklugheit gewesen, und könnte nur schwachen Regenten, entweder bey inneren Unruhen, oder nach vorgegangenen offenbaren Mißbräuchen, unter anderem Vorwand entlokt worden seyn. Aber auch in diesem seltenen Fall wird das Inkonvenient durch den Briefadel, d. h. durch die Aufnahm in die Classe der Getreuen und Lehnsfähigen (welche sogar zu gleicher Zeit mit und nebst der Ertheilung des Amtes geschehen kann) wieder korrigirt und aufgehoben.

Uebrigens beweist die Geschichte, daß schon unter den Franken, kurz nach der Eroberung Galliens, viele alte Eingeborne zu hohen Reichswürden ernennt wurden, und in keiner Epoche hat man sich einzig und allein an den Lehens- oder Geburts-Adel gehalten. In Frankreich gab es zu allen Zeiten häufige Beyspiele, daß Männer, die keineswegs zum gesezlichen Adel gehörten, oder von sogenannt bürgerlicher Herkunft, auch sogar zu den höchsten Ehrenstellen gelangten, [11] und von Deutschland müssen die billigeren Schriftsteller ebenfalls bekennen, daß man in der Reihe öffentlicher Beamten Männer von der verschiedensten Herkunft finde, und daß darin beynahe kein Staat existire, in welchem nicht ahnenlose Geschäftsmänner sich bis zu den ersten Stellen erhoben hätten. [12]

11) Colberts Väter kannte niemand; Necker war ein Fremder, sogar ein Protestant, und von bürgerlicher Herkunft. Ueber den ungegründeten Vorwurf, daß im alten Frankreich nur die Adelichen zu hohen Ehrenstellen gelangen konnten, s. einen merkwürdigen Aufsaz in dem trefflichen Journal *L'ami de la réligion et du roi.* T. 13. No 314. p. 14.

12) Rehberg über den deutschen Adel S. 189 und 253. In Oestreich waren Thugut, Mack u. a. m. unter denen es eben nicht am besten gieng, von bürgerlicher Herkunft. Wenn die Frage im Allgemeinen blos nach zufälligem Erfolg beantwortet werden könnte: so müßte sie wahrlich eher zu Gunsten der Privilegien des Adels entschieden werden. Wenigstens gieng die Diplomatik besser unter Kauniz und Metternich und die Armeen wurden von den Prinzen Eugen von Savoyen, Carl von Lothringen, Grafen von Clairfait, Erzherzog Carl, Fürsten von Schwarzenberg u. s. w., ebenfalls glüklicher als von anderen angeführt. Von Preußen hat man ähnliche Beyspiele. Das schlechte Neutralitäts-System, gegen oder vielmehr für die französischen Revolutionärs, wurde nicht von Adelichen, sondern vorzüglich von bürgerlichen Cabinets-Rä-

Aber im Ganzen versteht sich von selbst, daß ein Fürst in der freyen Auswahl seiner obersten Beamten und Diener, seine nächsten und ältesten Freunde, auf deren Treu er am meisten zählen kann, und die auch im Lande die Angesehensten sind, gewöhnlicher Weise am meisten begünstigen wird, und dagegen kann auch gar nichts eingewendet werden: nur hat man einen natürlichen, freywilligen, aber keineswegs ununterbrochenen Vorzug mit einem gesezlichen Recht verwechselt. Die nämliche Bewandniß hat es mit den Hof-Gesellschaften, zu deren Besuchung niemand ein angebornes Recht hat, sondern zu welchen der Fürst oder König einladen kann wen er will: und wenn hiebey irgend etwas fehlerhaftes unterläuft, so werden wir bald beweisen, daß der Grund davon nur in den positiven Formen oder Bedingungen liegt, welche man für die Zulassungsfähigkeit vorgeschrieben, und an welche man die Zeichen des Adels oder Ansehens einzig und ausschliessend hat heften wollen.

Die neueren Schriftsteller, nach dem Geist der Zeit von einem seltsamen Neid gegen höheres Glük besessen, aber nicht bedenkend, daß die niedrigen Classen den nämlichen Neid gegen die mittleren hegen, und mit gleichem Grund oder Ungrund jede Art von Ueberlegenheit als ein unbilliges Vorrecht ausgeben könnten: führen freylich noch mehrere sogenannte Privilegien oder Begünstigungen des

---

then unterstüzt und begünstiget. Mit diesen Bemerkungen wollen wir dem gesezlichen Privilegio gar nicht das Wort reden, noch den übrigen Classen Tugenden und Talente absprechen, sondern nur dem ungegründeten Neid und Haß gegen die höheren Stände, denen man zulezt gar nichts mehr gönnen möchte, entgegen wirken.

Adels auf, die aber keineswegs diesen Namen verdienen, sondern entweder auf freywilligen Verträgen beruhen, oder eine natürliche Folge des Güterbesizes sind. So z. B. fließt die Fähigkeit zu Turnieren (welche übrigens längst aufgehört haben) und zu gewissen Ritter-Orden nicht aus einem Recht des Adels, vielweniger aus Königlicher Begünstigung, sondern aus dem Privatrecht jener Gesellschaften oder Genossenschaften, die unter sich zu ihrer Ergänzung dergleichen oder ähnliche Statuten machen konnten, und oft auch solche gemacht haben, wodurch viel höhere Classen des Adels ausgeschlossen werden. [13] Andere Corporationen schreiben für die Aufnahm neuer Mitglieder ebenfalls Bedingungen vor, die nicht jeder erfüllen kann, und es giebt städtische Bürgerschaften die von ihrem Kreise allen Land- und Lehns-Adel ausgeschlossen haben, ohne daß es dem lezteren in Sinn kam, solches für eine Beleidigung seiner Menschen-Rechte zu halten. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Fähigkeit zu gewissen Kirchenpfründen, die übrigens nicht immer ausschliessend ist, und allenfalls auch durch die Vergabung der dazu gehörigen Güter gerechtfertiget werden kann. Sie beruht auf dem Willen der Testatoren oder der betreffenden kirchlichen Corporationen selbst; und wenn je dabey etwas zu tadeln ist, so liegt die Schuld nicht an dem Adel, der lediglich einen ihm angebotenen Vortheil benuzte, sondern an denjenigen, welche dergleichen Statuten gemacht oder genehmiget haben. Das Recht Wappen zu führen wird man doch nicht für ein Privilegium ausgeben wollen: diese Wappen sind nichts anders als symbolische Benennungen,

---

13) Vergl. oben S. 205 — 206.

Bilder von Besizungen, von berühmten Thaten oder anderen Beschäftigungen; sie kommen dem Adel nicht ausschliessend zu, sie nehmen niemand etwas von dem Seinigen weg, und es wäre vielmehr eine Ungerechtigkeit an anderen, sich dergleichen Zeichen und Bilder, die gleich der Realität selbst, fremdes Eigenthum sind, zueignen zu wollen. Die Jagd ist eine natürliche Folge des grösseren Grund-Eigenthums, eine Benuzung desselben wie jede andere; wer das Gut nicht besizt der hat auch die Jagdgerechtigkeit nicht, mag er übrigens von noch so berühmter Herkunft seyn, oder in noch so hohen Würden und Aemtern stehen. Corporationen und städtische Bürgerschaften geniessen des nämlichen Jagdrechts auf ihren Grundstüken und Waldungen, und wenn ein anderes Individuum zu solch freyen Gütern gelangt, so kömmt es ihm ohne Rüksicht auf persönliche Eigenschaften ebenfalls zu.[14] Was endlich die Landtagsfähigkeit betrifft, so beruht dieselbe, wie wir gezeigt haben, nach strengem Recht blos auf der Einberufung von Seite des Königs; den nähern Anspruch dazu giebt aber nicht die Geburt oder die Abstammung, sondern der Besiz des Guts oder Lehens, kraft welchem man in unmittelbarem Verhältniß mit dem König steht und außer ihm von niemanden abhängig ist.

Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß in Absicht dieser Begünstigungen oder sogenannten Privilegien nicht auch irrige Begriffe einschleichen können, und daß sie nie zu weit, d. h. über die Schranken des Rechts ausgedehnt worden seyen. Hier wie überall, bey den Landes-

---

14) Vergl. B. II. S. 45. und 286 — 289.

herrlichen wie bey den Privat-Befugnissen, ist der Gebrauch mit dem Mißbrauch nahe verbunden. So z. B. sind die Mitglieder des militärischen Lehns-Adels allerdings frey von Taxen und Auflagen, die den Ueberwundenen und Leibeigenen, als solchen gefordert werden; aber Güter die sie in der Folge erwerben, und die bereits gegen den König oder einen anderen Drittmann steurpflichtig sind, können sie durch ihre Person nicht frey machen. [15] Zum anderen sind sie auch nur frey von den einseitigen, willkührlichen Auflagen, aber nicht von solchen Steuren die sie etwa in der Folge dem König selbst bewilligen mögen. Wenn daher diese leztere Meynung irgendwo gelten sollte, so scheint sie mir in der That nicht zu rechtfertigen; denn von Haltung freywilliger Versprechungen ist niemand befreyt, und wenn man bedenkt, daß nach strengem Recht die Landstände selbst, die Steuren nur für sich und nicht für andere zu bewilligen befugt sind, [16] so muß es allerdings doppelt auffallen, wenn sie die übrigen Landes-Einwohner mit schweren Auflagen belästigen, sich selbst aber davon dispensiren wollen. Drittens können sie, auch von ihren eigenen Gütern, nur Taxenfrey seyn gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht aber gegen einen allfälligen fremden Feind, welcher etwa das ganze Land (wenn auch nur temporär) erobert und mit Kriegs-Contributionen belegt, selbst dann nicht, wenn er etwa die Vertheilung dieser Contribution den Landesbehörden überlassen hätte. Denn dieser fremde Feind hat gegen die Glieder des militärischen Lehns-Adels keine besondere Pflicht, gegen ihn haben sie auch kein besonderes Recht;

---

15) Vergl. oben S. 345 — 346.

16) B. II. S. 324 — 326.

hier sind sie ebenfalls Ueberwundene, müssen mithin gleich allen anderen den Frieden erkaufen, das allgemeine Unglük in billigem Verhältniß tragen helfen, und gerade die Anerkennung dieser Pflicht würde das Recht der inneren gewöhnlichen Taxenfreyheit desto mehr begründet und gesichert haben. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß diese Freyheit von fremden Kriegs-Contributionen, Einquartierungen u. s. w. je von dem Adel im Ernste prätendirt oder von anderen anerkannt worden sey; denn der Feind selbst würde solche schwerlich zugestanden haben und wenn sie existirt hätte, so würden in den neuesten drey und zwanzigjährigen Kriegen nicht so viele edle, begüterte Geschlechter zu Grund gerichtet worden seyn. Endlich zahlt der Adel alle indirekten Abgaben ebenfalls mit, weil dieselben ihrer Natur nach keine Befreyung zulassen: und was die Steur-Freyheit von Gütern betrifft, welche er zwar durch höhere Kaufs- und Anschlags-Preise meist unter lästigen Bedingungen erworben hat, so ist ihm ja dermal in den meisten Europäischen Ländern auch diese entzogen. Unverständige mögen sich darüber freuen, als die nicht einmal ihr eigenes Interesse zu Rath ziehen und jede Ungerechtigkeit loben, wofern sie nur allgemein ist. Mir aber scheint, die neueren Schriftsteller, wenn sie dem Volke nüzen wollten, hätten viel besser gethan, eher gegen als nur für die ewige Vermehrung der Auflagen zu schreiben; die Oekonomie zu empfehlen, statt sich mit Auffindung neuer Steur-Gegenstände den Kopf zu zerbrechen; und überhaupt dahin zu arbeiten, daß auch die ursprünglich den Ueberwundenen aufgelegten Abgaben nicht willkührlich erhöht, vielmehr (was gar leicht möglich wäre) allmählig durch rechtmäßige Verträge aufgehoben, mithin die Menschen in der That erleichtert und befreyt würden.

anstatt daß unser sich liberal nennendes Zeitalter nichts anders weiß, als die Leibeigenschaft zu generalisiren und alles zu zinsbaren Knechten zu machen.[17] Die Begünstigung der edeln Geschlechter in Vergebung von hohen Reichswürden, Hofämtern, Militärdiensten u. s. w. ist, wie gezeigt worden, an und für sich rechtmäßig, natürlich und klug; dergleichen Männer bringen Ansehen und Gewicht zu den Stellen, sie finden leichteren Gehorsam, von ihnen ist auch im Allgemeinen mehr Treu und Uneigennüzigkeit zu hoffen.[18] Der Mißbrauch kann nur darin bestehen, wenn entweder dabey auf Tugenden und Talente keine Rüksicht genommen, oder wenn jener Vorzug für einzelne Stellen zum positiven Gesez gemacht wird, von welchem gar nicht abgewichen werden dürfe. Denn dadurch wird theils der König selbst in seiner Freyheit beschränkt, theils der Diensteifer des Adels gelähmt, theils bey den übrigen Classen Erbitterung bewirkt, indem es ihnen alle Hoffnung zu höherem Emporkommen verschließt und mit derselben allen Reiz zu wahrem Verdienst benimmt. Durch solche Geseze allein wird ein zahlreicher Briefadel nothwendig, welcher zwar dem Uebel helfen soll, aber dagegen zu neuen Mißbräuchen führt, und ganz verkehrte Begriffe über das Wesen des Adels selbst veranlasset. Auch entsteht daraus das weitere doppelte Inkonvenient, daß es einerseits nöthig wird die Stellen selbst gesezlich zu bestimmen, welche dem Adel ausschliessend zukommen sollen, indem er doch nicht alle Fürstlichen Dienste weder versehen kann noch versehen will: — anderseits auch gewisse Zeichen oder äußere Formen festgesezt werden müssen, an de-

---

17) Vergl. B. II. S. 402. und oben S. 228 – 229.

18) Vergl. oben S. 69 – 71.

nen allein man den Adel soll erkennen können. Das erstere ist äußerst schwierig, blos willkührlich und stellt eine absolute Scheidewand auf, welche zumal bey Beförderungen oder dem natürlichen Vorrüken die bittersten Kränkungen und bisweilen auch wahre Unbilligkeiten veranlasset. Das leztere ist eben so willkührlich, oft sogar unmöglich, eben weil der Adel auf verschiedenen Fundamenten beruhen kann, und nur in einem auf bekannte und sichtbare Ueberlegenheit gegründeten Ansehen besteht. Man mag ein äußeres Zeichen, ein Beweismittel wählen welches man will, so paßt es, einzeln genommen, nie auf alle Umstände; oft entsteht der seltsame Uebelstand, daß die vorgeschriebene Eigenschaft zufälliger Weise auch den Schlechtesten und Unwürdigsten zukommen kann, alldieweil andere zurükstehen müssen, die an reellem Ansehen, an Rang und Vermögen, mit einem Wort, an Bekanntheit und Berühmtheit, weit über den ersteren hervorragen. Dergleichen Inkonveniente empören dann das Wahrheits- und Billigkeits-Gefühl der Menschen, welches sich nie ganz erstiken läßt; sie sind die Folge aller positiven Geseze, durch welche man die Beweise des Wahren und Guten an einzelne Formen heften zu können wähnt. Demnach ist die Beybehaltung der rechtlichen Freyheit auch hier die beste Klugheit; die wahre Regel um aller Unzufriedenheit vorzubeugen, die Ordnung der Natur selbst besteht darin: zwar die Edelsten des Landes, die Angesehensten und Vornehmsten des Reichs bey Vergebung von hohen Aemtern und Diensten zu begünstigen und gewöhnlicher Weise vorzuziehen, aber kein Gesez zu machen, weder daß solches bey gewissen Stellen nothwendig geschehen müsse, noch an welchen Merkmalen man den Adel der Bewerber erkennen solle.

Eine ganz ähnliche Bewandniß hat es mit der so sehr beneideten Präsentation bey Hofe, der Zulassung bey Hofgesellschaften und Hoffesten, oder der sogenannten Hoffähigkeit. Es wird nicht schwer seyn auch hier den Punkt des Wahren zu treffen, und selbst mit wissenschaftlichem Interesse zu zeigen worin allein das bisweilen Fehlerhafte besteht. So viel wird zwar von jedermann eingestanden, daß die Zulassung bey Hofgesellschaften, Hoffesten u. s. w. von der Einladung oder dem Willen des Fürsten abhängt, und da nicht jedermann eingeladen werden kann noch darauf einigen Anspruch macht, man sich natürlicher Weise auf die Edelsten und Vordersten, auf die nächsten und angesehensten Umgebungen oder Bekanntschaften beschränken wird, wie dieses bey Privat-Personen ebenfalls geschieht. Nun entsteht aber leicht ein allzugroßer Andrang, da fast jeder der sich etwas über das gemeine erhebt, mit dem Hofe oder mit den Eingeladenen in gewöhnlichen Verhältnissen lebt, wenigstens bisweilen auch in dem Kreise der Ersten und Vornehmsten erscheinen will, oder doch unter sie gezählt zu werden wünscht. Man läßt sich präsentiren und auf die Präsentation soll gewöhnlich die Einladung folgen oder ein und für allemal damit verbunden seyn. Allein gerade aus dieser ursprünglichen allzugroßen Leichtigkeit erfolgen bald reelle Mißbräuche und Inkonveniente; zulezt würde selbst der Plaz nicht hinreichen, oder es drängen sich, wie anderswo, unter mancherley Vorwänden unbekannte, gemeine und schlechte Menschen hinzu, die durch ihre Sitten und Gewohnheiten, ihre Erziehung, Bildung und gewöhnliche Beschäftigungen gar nicht dahin passen, durch ihr äußeres Betragen das Vergnügen und selbst den Frieden der ganzen Gesellschaft stören. Also heißt es, man

müsse doch eine Schränke festsezen, um dergleichen Mißbräuchen vorzubeugen. Aber wo nun diese Schranke finden? An und für sich läge sie lediglich in dem Willen des Fürsten, der zu seinen Gesellschaften und Festen einzuladen oder davon auszuschließen befugt ist, wen er will, und die kluge Benuzung dieser Freyheit wäre zuverläßig die beßte Regel. Früher oder später kömmt man, unter mancherley Formen, doch wieder auf dieselbe zurük. Anstatt dessen aber, und gerade unter dem beliebten Vorwand die Willkühr zu hindern, werden willkührliche Geseze gemacht; man will die Zulassungs-Fähigkeit an gewisse positive Bedingungen heften, und diejenigen welche diese Bedingungen erfüllen, werden dann Appartementsmäßig oder Hoffähig genannt. Ihnen ist zwar hierüber gar nichts vorzuwerfen, sie haben diese Statuten nicht gemacht, sondern benuzen lediglich einen ihnen angebotenen Vortheil. Allein gerade in dieser positiven Bedingung, an welche man die Zeichen des reellen Ansehens ausschliessend heften will, liegt das eigentlich fehlerhafte, welches viel größere Mißbräuche hervorbringt, als die ersten waren. Das Befugniß zu dergleichen Vorschriften läßt sich zwar den Königen und Fürsten nicht absprechen, sie sind berechtiget sich auch in ihren Gunstbezeugungen die Hände zu binden, aber man kann dabey sehr gegen die Klugheit und selbst gegen eine gewisse Billigkeit und Schiklichkeit verstossen. Vorerst wird durch ein solches Statut die Freyheit des Königs beschränkt Ehre zu erweisen dem der sie verdient oder den er derselben würdig findet, und dieses ist schon an und für sich unklug; zum andern wirkt es auf den Geist der Appartementsmäßigen selbst mehr oder weniger nachtheilig, und veranlasset unvermeidlich eine Art von Stolz oder Uebermuth, der sonst

nie bey ihnen entstanden wäre. Von dem Augenblik wo ein solches Statut gegeben ist, glauben sie sich mehr über andere erhoben oder von ihnen legal getrennt, und sehen fürohin als ein Recht an was vorher nur eine Gunst oder eine Ehrenbezeugung von Seite des Königs war. Bey den übrigen, besonders bey denjenigen, die den gesezlich Begünstigten am nächsten sind, oder in anderer Rüksicht gar über sie hervorragen, erzeugt es Haß oder bittere Mißgunst; sie fühlen sich herabgewürdiget oder nicht nach ihrem wahren Werth geachtet, und dergleichen Zeichen von äußerer Geringschäzung sind den Menschen empfindlicher als beleidigtes Recht. Ihr dießörtiges Gefühl ist nicht immer ohne reellen, in der Natur liegenden Grund; es beruht auf der Verlezung der natürlichen Regel selbst, welche man durch die positive Vorschrift zu handhaben suchte. Denn man mag eine Bedingung der Aufnahme festsezen welche man immer will, so kann sie nie alle Fälle vorhersehen, wird sehr oft unpassend, ist bald zu weit und bald wieder zu eng. Allemal entsteht daraus der doppelte Uebelstand, daß man einerseits eine Menge von Menschen zulassen muß, die man lieber zu entfernen gewünscht hätte, anderseits aber solche ausgeschlossen werden, welche jener Auszeichnung viel eher würdig gewesen wären, und an deren Entfernung niemand gedacht hatte. Gewöhnlicher Weise nimmt man die Geburt, d. h. das Herkommen oder die Abstammung zum allgemeinen Maßstab, weil diese am leichtesten erkannt oder berechnet werden kann: und wenn man je eine positive Form festsezen will, so ist sie vielleicht noch die wenigst schlechte, theils weil sie auf einem Zufall der Natur beruht, theils auch eine Art von Gleichheit bewirkt, welche das drükende Uebergewicht des Ranges und Einflusses oder auch des Reich-

thums mildert. Aber wie weit soll nun jene bekannte oder berühmte Herkunft zurükreichen? woran soll man das Ansehen der Eltern oder Voreltern erkennen? Beydes ist schon wieder willkührlich und führt zu neuen Inkonvenienten. Dabey kann jene einzelne Eigenschaft zufälliger Weise auch dem unbedeutendsten und schlechtesten Menschen zukommen, der nun gleichwohl ein Recht der Zulassung prätendirt, alldieweil andere neben ihm zurükgesezt werden, die ihn an Rang und Würde, an reellem Glanz und Ansehen weit übertreffen und die Gesellschaft gar nicht verunzieren würden. 19) Der Uebelstand ist in der That anstößig und wirkt selbst auf den guten Gang der Staatsgeschäfte nachtheilig, daß der geringste Subaltern in Civil- oder Militärstellen, in der Kirche u. s. w., bloß weil er eine gewisse Zahl adelicher Ahnen aufweisen kann, an Festen und Ceremonien-Tagen bey Hofe erscheinen darf, während oft ihre weit höheren Vorgesezten, die mit dem Fürsten in täglicher unmittelbarer Berührung stehen, der Minister von dem Tausende abhängen, der General der Armeen commandirt und der vielleicht Schlachten gewonnen hat, der Bischoff und Erzbischoff gesezlich davon ausgeschlossen sind, und ihre eigenen Untergebenen, die vielleicht in anderer Rüksicht viel weniger sind, vornehm auf sich herabbliken sehen. 20) Offenbar müssen

---

19) Vergl. Rehberg a. a. O. S. 214 ff.

20) Im alten Frankreich, selbst an dem Hofe Ludwigs XIV. und anfänglich von Ludwig XV. waren die höheren Staatsbeamten, ohne Rüksicht auf Ahnenzahl zur Präsentation bey Hofe zugelassen; es scheint überhaupt die Einladung ohne positive Vorschrift blos von der Gunst des Königs abgehangen zu haben, und dennoch war dieser Hof glänzender und gebil-

durch dergleichen Geseze die Begriffe über das Wesen des wahren Adels verwirrt, und statt dem edeln Gefühl reel-

---

deter als kein anderer. Erst im Jahr 1760 ward, um sich von dem allzugroßen Gedränge zu befreyen, auf einmal das strenge Gesez gemacht, welches die Präsentation bey Hofe auf diejenigen beschränkte, die Beweise adelicher Herkunft bis zum Jahr 1400 hinauf beybringen konnten. Was entstand daraus? Einerseits verließ ein Haufe von Land-Edelleuten die Provinzen, um sich in den Besiz des ertheilten Vorrechts zu sezen und der Hof war mehr als vorher belagert. Anderseits ward alle seit beynahe 400 Jahren erworbene Illustration von Reichthümern, Gütern, hohen Aemtern, geleisteten Diensten, erhaltenen Titeln u. s. w. ausgeschlossen und für nichts geachtet, welches die betreffenden Personen nothwendig aufs empfindlichste kränken mußte. Es ist indessen bemerkenswerth und lehrreich, daß dieses Edict, so wie die späteren von 1781 und 1786, welche die Offizierstellen in der Landarmee und dem Seewesen ausschliessend dem Adel (jedoch ohne weitere Bestimmung) vorbehielten, gerade in dem Zeitpunkt gemacht wurden, wo der selbst am Hof herrschende Philosophismus bereits alle Unterschiede verwischt, und seine Gleichheits-Maximen allgemein geltend gemacht hatte. Es war dieses nicht ein eigensinniges Widerstreben gegen den sogenannten Zeitgeist, welchem man sonst nur zu viel nachgab: sondern gerade die allzugroße Leichtigkeit hatte bereits die anstößigsten Mißbräuche veranlasset, denen man durch solche Geseze zu steuren suchte. Wenn alles was in Paris auf irgend eine Weise reich geworden, bey Hofe präsentirt werden wollte, wenn man in den Armeen Friseurs, verabschiedete Lakayen oder Kammerdiener, Juden u. s. w. als Offiziers anstellte, so ist es offenbar, daß dieses das Ehrgefühl der übrigen beleidigen und selbst dem Dienst des Königs schädlich seyn mußte. Hätte man sich ohne Gesez, bloß nach einem gewissen Schiklichkeits-Gefühl auf die angesehenen, gebildeten und begüterten Bürger-Classen beschränkt, so würde kein Mensch etwas dagegen eingewendet haben. Auch war es gar nicht nöthig dergleichen Edicte zu

ler Ueberlegenheit oder dem nicht minder edeln Streben nach derselben, nur ein leerer und bisweilen beleidigender Ahnenstolz veranlasset werden, der sich wegen dem Ansehen seiner Voreltern von eigener Erwerbung oder würdigen Behauptung desselben dispensirt glaubt. Wollte man aber nicht die Abstammung, sondern andere äußere Zeichen des Ansehens zur Richtschnur nehmen, so wären sie nicht minder fehlerhaft. Soll Reichthum und Güterbesiz den Zutritt geben, so würden oft Juden und Wucherer den ersten Rang behaupten, alldieweil manchmal die Edelsten des Landes, besonders alle Nachgebornen, und wären sie auch aus Königlichem Hause, oder durch Aemter und den Glanz persönlicher Verhältnisse noch so sehr gezieret, ausgeschlossen werden müßten! Zudem wer soll da das Maas des erforderlichen Vermögens bestimmen? durch welche Proben soll sein Besiz erwiesen werden? Und anstößigeres kann doch nichts gedacht werden, als alle rechtlichen oder moralischen Unterschiede beyseitszusezen und die Achtung der Menschen oder des Fürsten selbst, nur an wandelbaren Reichthum heften zu wollen, den man heute besizt und morgen entmangelt, der unschuldig verlohren und durch so viele schlechte Mittel erworben werden kann. Statt des Ahnenstolzes würde der noch viel unleidlichere Geldstolz an Plaz treten, das Geld zum alleinigen Gözen erhoben werden, und es müßten alle wahrhaftedeln, großen und uneigennüzigen Gesinnungen verschwinden.[21] Oder will man die Aufnahms-

---

machen; eine Instruktion an den Hofmarschall, ein Circulare an die Regiments-Obersten oder Marine-Commandanten um ihnen gewisse Klugheits-Regeln zu empfehlen, wäre hinreichend gewesen.

21) Vergl. oben S. 299 — 300, von dem Geld-Adel.

Fähigkeit von Aemtern und Würden abhängen lassen: so müssen erstens schon wieder die Aemter willkührlich bestimmt oder aufgezählt werden, welche den Zutritt verschaffen sollen, und manche hätten weder die nöthige Musse noch andere Eigenschaften um in solchen Zirkeln mit Anstand erscheinen zu können: anderseits wären alle diejenigen ausgeschlossen, welche, bey allem Glanz ihrer persönlichen Würde und Selbstständigkeit, entweder gar keines Dienstes bedürfen, oder aus Mangel an Gelegenheit die begünstigte Anstellung noch nicht erhalten konnten. Die edelste, schönste, beneidenswertheste Freyheit würde oft einem ziemlich subalternen Dienste hintangesezt, die Mächtigsten und Freysten des Landes, die nächsten nach dem König selbst, müßten besoldeten Dienern weichen, die sich nicht immer weder ihrer Fähigkeit noch ihrer Verdienste um das Vaterland rühmen können. Statt des Ahnen- oder Geldstolzes hätte man einen drükenden Beamten-Stolz, der einerseits knechtisch, anderseits herrschsüchtig und gebieterisch, der Charakter aller despotischen Reiche ist, wo eigene Macht und eigener Werth nichts mehr gelten, wo jede Selbstständigkeit argwöhnisch beobachtet, ja gar gehasset wird, und der bloße Herrendienst, wandelbare oft auch erschlichene Fürstengunst, die einzige Ehre giebt. Oder sollen endlich nur Titel und Diplome den Zutritt verschaffen, so haben einerseits die ältesten und beßten Familien oft keine Diplome, und anderseits weiß man wie sehr dergleichen Briefe oft um Geld oder colorirte Schlechtigkeit an Unwürdige verschwendet werden, die in jeder reellen Rüksicht, an Geburt oder Herkommen, an Vermögen, an Aemtern und Würden weit weniger als die Titellosen sind. Diese Titel würden bald von jedermann gekauft oder gesucht werden, dadurch wieder allen Werth verlieren und neue willkührliche Di-

stinktionen nöthig machen; oder es entstünde ein bloß papierner Stolz, welcher der ungereimteste und beleidigendste von allen ist, da er sich auf gar keine reelle und nüzliche Ueberlegenheit mehr gründet, sondern die Achtung der Menschen, die Gunst des Fürsten selbst, zulezt an bloße Worte und Buchstaben heften will. — Das sind die Inkonveniente aller ausschliessenden positiven Formen und Geseze, die wir schon bey mehreren viel wichtigeren Gelegenheiten berühret haben [22] und die man wegen der Geistlosigkeit der meisten Menschen nie genug einschärfen kann. Indem man dem natürlichen Recht etwas hinzusezt, nimmt man zugleich viel mehreres von demselben hinweg; sobald man nur eine Form des Adels oder äusseren Ansehens anerkennt, so werden alle anderen nichts mehr geachtet oder gesezlich ausgeschlossen, und gerade das Mittel wodurch man die natürliche Regel zu handhaben vermeynte, macht ihre Verlezung nothwendig. Man wollte sich die Hände zum fehlerhaften binden, und schaffet sich Fesseln zum Guten. Um also bey dem wahren und natürlichen zu verbleiben, muß weder der Geburt, noch dem Reichthum, noch der Bedienstung, noch den Titeln und Diplomen ausschliessend Ehre erwiesen werden, sondern jedem die seinige, so weit er sie verdient, oder sich derselben würdig macht. Das Herkommen und der Adel der Umgebungen zieren den Mann, wenn sie mit anständigen Sitten und Beschäftigungen begleitet sind; unabhängiges Vermögen ebenfalls, wenn es wohl

---

22) B. II. S. 192 — 193. S. 194 — 210. bey den verschiednen Arten von Gesezen, besonders den Civil- und Strafgesezen. S. 392 — 393. bey den positiven Schranken der Fürstlichen Gewalt. S. 490 — 491. bey den Testamenten.

erworben ist oder edel verwendet wird; und nicht minder die höheren Aemter und Würden, wenn sie theils treu und ausgezeichnet verwaltet werden, theils mit dem Fürsten in nahe Berührung sezen. Titel und Diplome sind achtungswerth, wenn sie als Zeichen und Zeugnisse des früheren reellen Adels gelten können. Aber an und für sich allein ist keine dieser Eigenschaften hinreichend, ausschliessende Ehre und Begünstigung zu verdienen, oder die Achtung die anderen Auszeichnungen gebührt, ganz zu verdrängen. Demnach besteht das einfache Mittel um allen Inkonvenienten, aller Unzufriedenheit vorzubeugen darinn: auf den ursprünglichen natürlichen Grundsaz zurükzukommen, daß man zwar dem Fürsten präsentiren oder vorstellen kann wen man will, daß aber die Einladung oder Ausschliessung von seinen Festen und Gesellschaften von ihm allein abhängt, und daß bey diesen Einladungen oder Zulassungen nicht auf ein einzelnes, oft unzureichendes oder trügliches, Merkmal, sondern auf das Zusammentreffen von mehreren, nicht auf die Form, sondern auf das Wesen, nicht auf das äußere Zeichen, sondern auf die bezeichnete Sache, mit einem Wort auf die Evidenz selbst, auf die allgemeine Notorietät, auf die sichtbare Bekanntheit und Berühmtheit, als den Charakter des wahren Adels Rüksicht genommen werden muß; eine Maxime bey welcher niemand gesezlich ausgeschlossen, niemand gesezlich zutrittsfähig ist, und bey welcher also das Ehrgefühl von niemand beleidiget seyn kann. So pflegt man es in höheren Privat-Cirkeln zu thun, die oft eben so glänzend, eben so ausgesucht sind als die Fürstlichen, und bey denen sich doch niemand über Hintansezung beschwert. Das natürliche Gefühl wird aus der Betrachtung aller Umstände viel richtiger

urtheilen als das positive Gesez, und es wird eine verständige Uebung entstehen, welche in solchen Fällen die beßte Regel ist. Durch die Einladungen, welche übrigens nach Umständen abgewechselt werden können, werden die Gesellschaften von selbst beschränkt, und auch ohne dieselben ist nicht zu befürchten, daß der Andrang gar zu groß seyn werde; da es der zudringlichen Personen (die man übrigens sonst ausschließen kann) wenige giebt, und die Menschen sich im Allgemeinen ziemlich richtig zu schäzen und zu classiren pflegen. Die wirkliche Gegenwart bey Hof-Festen und Ceremonien-Tagen ist nicht halb so angenehm als die gesezliche Ausschließung empfindlich ist. Die Hof-Gesellschaften und ähnliche Cirkel werden sich von selbst auf diejenigen Personen beschränken, welche durch ihr Vermögen, ihre Muße, ihre Erziehung und Bildung, ihre habituellen Beschäftigungen und Gewohnheiten einander gleichartig, durch ihre persönlichen Verhältnisse und Bekanntschaften in der Gesellschaft gewissermaßen einheimisch sind, dort Vergnügen geben und Vergnügen empfangen können, von anderen gerne gesehen werden und sich hinwieder wohl befinden. Und wenn auch zur Beruhigung des Ehrgefühls an außerordentlichen Ceremonien-Tagen einige mehr als sonst erscheinen, was ist dann daran gelegen? Geschieht ja solches bey den jezigen positiven Gesezen ebenfalls, wo jeder Zugelassene sich wenigstens einmal im Jahr zeigen zu müssen glaubt. Im Gegentheil wird durch die Mannigfaltigkeit angesehener Umgebungen der Thron noch viel herrlicher gezieret. Endlich ist auch die Betrachtung nicht unwichtig, daß die Einladung oder Zulassung von Seite des Fürsten verständig gebraucht, ein außerordentlich wirksames Mittel zur Belohnung großer Verdienste seyn kann; eine solche Aus-

zeichnung, unerwartet erhalten, wäre schmeichelhafter als keine andere, und würde mehr als Titel, Orden und Pensionen geschäzt werden, welche stets noch von der Person des Fürsten und seinen ersten Umgebungen entfernt halten; während anderseits die Ausschliessung oder seltenere Einladung eine eben so empfindliche und angemessene Zurechtweisung für solche Fehler werden kann, die auf andere Art nicht leicht gerügt werden könnten, oder zu strenge bestraft seyn würden. — Man verzeihe mir die etwas zu weitläufig gerathene Behandlung dieser einzelnen Materie; sie ist durch das Bedürfniß unserer Zeiten gerechtfertiget, und nicht ohne wissenschaftliches Interesse, da sie auch auf andere Gegenstände Licht zurükwirft, die Ehre des natürlichen Gesezes rettet und den Nachtheil der positiven Gebote zeigt.

Was endlich die Landtags-Fähigkeit betrifft: so kann der Mißbrauch nur darin bestehen, wenn sie allmählig durch fehlerhafte Uebung oder durch Vergessenheit der wahren Principien, an blos persönliche Eigenschaften geheftet, und von dem Besiz der Lehengüter getrennt wird. Die Einberufung auf solche Landtage ist zwar kein absolutes Recht, [23] aber sie ist eine natürliche und billige Folge des unmittelbaren Verhältnisses mit dem Landesherren, der gegen ihn tragenden Verpflichtungen. Sie soll also in der Regel mit dem Besiz des Guts verbunden seyn und mit der Veräußerung desselben wieder wegfallen. Es ist der Natur der Sache zuwider und eben deßwegen anstößig, wenn unbegüterte, mit allen übrigen Ständen vermischte Nachkommen ehmaliger Lehnsträger (wie in

23) S. oben S. 341 ff.

Frankreich im Jahr 1789) oder solche die nur noch einen Schatten oder kleinen Ueberrest des ursprünglichen Lehns- oder Stamm-Guts besizen, (wie es in einigen Gegenden Deutschlands üblich seyn soll) das Recht der Landstandschaft allein prätendiren, alldieweil diejenigen davon ausgeschlossen sind, welche die reelle Macht besizen, mit dem König in direktem Verhältniß stehen, und von denen auch in Zeiten der Noth am meisten gefordert wird. In der Regel soll also die Landtags-Fähigkeit an jeden Käufer oder zufälligen Erben des Guts übergehen, und dieses ist auch im Allgemeinen klug, weil es einerseits die alten und edeln Geschlechter zur Oekonomie interessirt, sie an leichtsinniger oder muthwilliger Veräußerung ihrer Güter hindert, anderseits auch die übrigen allmählig aufstrebenden Classen beruhiget, ermuntert, ihnen zeigt, daß man durch Tugenden, Fleiß und Sparsamkeit nach und nach auch zu höherer Auszeichnung, ja sogar unter die Ersten und Vordersten des Landes gelangen kann. Dabey hat es noch den wichtigen moralischen Vortheil, daß es dem Hang zu egoistischem, cosmopolitischem Geld-Reichthum entgegenwirkt, die Capitalisten zu Erwerbung von liegenden Gütern anlokt und eben dadurch vaterländische Gesinnungen pflanzt. [24] Will man aus höherer Staats-Klugheit die fremden oder die gar zu schnellen Emporkömmlinge in etwas beschränken: so könnte allenfalls festgesezt werden, daß (wie in den meisten älteren

---

24) Besser wäre es noch gewissen Classen, wie z. B. den Juden, den nicht angesessenen oder nicht naturalisirten Fremden u. s. w. die Erwerbung von dergleichen Lehen-Gütern gar nicht zu gestatten, als wenn sie gestattet ist, sie dennoch von der Landtags-Fähigkeit ausschliessen. Turpius ejicitur quam non admittitur hospes.

Republiken mit den Vorzügen des Bürgerrechts geschah) nicht der erste Erwerber (wofern er nicht bereits aus der Classe der Vasallen ist) sondern nur sein Sohn oder Nachfolger auf Land- und Reichstagen zugelassen werden solle. Gegen diese billige, ich möchte sagen humane, auf die menschliche Natur Rüksicht nehmende Beschränkung wäre nicht viel einzuwenden, da die wirkliche Einberufung nicht zum absoluten Recht des Gutsbesizers gehört, und es auch weder nöthig noch gut ist, daß alle Stuffen der Ehre auf einmal erstiegen werden können. Die Menschen vermögen ihre Denkungsart nicht so schleunig zu veränderen; der Gutsherr, der seine Besizungen ererbt hat, der bereits in der freyen und selbstständigen Lage geboren und erzogen worden ist, wird im Allgemeinen mehr die Interessen des Landes beherzigen, wenigstens mit den früheren Mitgliedern seines Standes weit harmonischer denken, leben und handeln, als der ursprüngliche Käufer der in ganz anderen Verhältnissen stand, sich in dem neuen Kreise als fremd betrachtet, und auch von den übrigen mehr oder weniger als fremd angesehen wird. — In Absicht des Stimmrechts scheint mir die natürliche Gerechtigkeit zu erfordern, daß jeder Vasall oder Lehenträger nur eine Stimme habe, nicht aber so viele Stimmen geben könne als er Güter besizt. Das Recht zu rathen und einzuwilligen haftet an begüterten Personen, nicht an den Gütern selbst; auch haben die Großen durch ihre Macht, ihr Ansehen und ihren Einfluß schon natürliche Vorzüge genug, ohne daß sie noch gesezlich privilegirt werden müßten, als wodurch sie vielmehr nur den Neid auf sich laden und eben deßwegen schwächer werden. Wenn also mehrere Lehen auf einen Kopf vereiniget werden, so wird nur dieser einberufen und es vermindert

sich freylich die Zahl der Stimmenden; aber eben so vermehrt sie sich wieder, wenn mit Bewilligung des Königs ein Lehen vertheilt wird, und die einzelnen Theile bedeutend genug sind, daß der König ihren Besitzern die Ehre der Reichsstandschaft gönnen will. Auch ist solch großen Eigenthümern ein stärkeres Stimmrecht gar nicht nothwendig, da in den wenigsten Sachen die Majorität entscheidet, sondern nur Rath oder Einwilligung gegeben wird. Im ersteren Fall gilt ihr Rath gleich viel, sie mögen viele oder wenige Güter besitzen, im anderen Fall stimmen sie nach der wahren Regel den Steuren oder Hülfleistungen für ihre sämmtlichen Besitzungen und nur Kraft eigenen Willens bey.[25] Wollte man aber nach neueren falschen oder revolutionären Principien Reichs- und Landstände als Repräsentanten des Volks ansehen und blos die Köpfezahl über die Privat-Rechte von anderen definitiv entscheiden lassen: so würde dann freylich die Billigkeit erfordern, daß den stark Begüterten, den mehr Bezahlenden, auch ein größeres Stimmrecht eingeräumt würde, dessen Bestimmung aber neuerdings durchaus willkührlich, mit absolut richtiger Proportion unmöglich wäre, und abermal beweist, daß man bey diesem absurden System nie konsequent seyn, nie der Ungerechtigkeit ausweichen kann.

Hiermit glauben wir genug gesagt zu haben, um bey allen Privilegien oder Begünstigungen des militärischen Lehns-Adels, das Natürliche von dem Willkührlichen, den Gebrauch von dem Mißbrauch, die Wahrheit von dem einschleichenden Irrthum zu unterscheiden.

---

25) Vergl. B. II. S. 338—339.

Zwey und sechszigstes Capitel.

Fortsezung.

7° Sogenannte National-Freyheiten.

I. Sie sind nur der Innbegriff jener Privilegien oder Begünstigungen, und kommen daher nur den ursprünglichen Getreuen des Königs oder ihren Nachkommen zu.

II. Insofern sie etwas mehr als natürliches Recht enthalten, sind sie nur Wohlthaten der Könige und werden durch verschiedene Umstände veranlasset.

III. Ihr Innhalt ist gewöhnlich unbedeutend, und besteht meistentheils nur in Zusicherung von Privat-Rechten oder üblichen Begünstigungen, nie aber in einem wirklichen Antheil an der Landesherrschaft oder der Souverainität.

IV. Bestätigung dieser Säze aus der Geschichte der Deutschen, Englischen, Hungarischen und Polnischen National-Freyheiten.

Der Innbegriff der in dem vorigen Capitel angezeigten oder ähnlichen Privilegien und Begünstigungen, von denen die meisten aus der Natur der Sache selbst fliessen, andere hintenher erworben oder von den Königen freywillig zugesagt werden, macht dasjenige aus, was man bisweilen in Monarchien National-Freyheiten nennt. Dieselben werden daher erstlich nur in militärisch gegründeten Reichen angetroffen, wo die siegenden Gefährten des Königs, als eine zahlreiche von den übrigen Landes-Einwohnern verschiedene Classe, auch vorzüglich begünstiget werden muß; in reinen Patrimonial-Staaten hingegen, wo es nicht zweyerley Völker mit ganz verschiedenen Verhältnissen giebt, finden sie auch nicht statt, obgleich

dort übrigens in jeder anderen Rüksicht eine eben so große, ja noch viel größere Privat-Freyheit besteht. Daraus erklärt sich zweytens, daß die gedachten National-Freyheiten nie allen Einwohnern, sondern nur den ursprünglichen Getreuen, oder denen welche späterhin in diese Classe aufgenommen worden sind, zukommen, und die Nation, von der man in solchen Fällen zu reden pflegt, nur in dem neu entstandenen militärischen Adel besteht. Den übrigen Territorial-Angehörigen wird deßwegen nichts genommen, sie bleiben in ihren vorigen Verhältnissen, und jede Classe hat nur diejenigen Rechte oder Besizungen die ihr entweder natürlich gebühren, oder hintenher freywillig zugesagt worden sind.

Zum anderen ergiebt sich eben so klar, daß alle diese sogenannten National-Freyheiten, in so weit sie etwas mehr als natürliches Recht enthalten, ihrer Natur und ihrem Ursprung nach, nur Wohlthaten der Könige sind und seyn können; keineswegs aber, wie es nach dem pseudophilosophischen System seyn müßte, etwa von der Nation selbst in den von ihr gemachten Constitutions-Gesezen bestimmt und vorbehalten worden sind. Denn eine Nation die man als souverain voraussezt, eine Communität die selbst frey und unabhängig wäre, würde sich ihre ganze Freyheit und nicht nur einzelne Privilegien vorbehalten, sich nicht erbliche Könige, sondern nur temporäre Beamte schaffen, selbst Privilegien geben und deren keine empfangen. Wo aber keine solche Communität, sondern nur ein Innbegriff von Dienst-Verhältnissen existirt, wo der Feldherr vorerst durch sich selbst unabhängig ist und sich seine Getreuen unter verschiedenen oder ähnlichen Verpflichtungen nach und nach anwirbt: da fol-

get auch ganz natürlich, daß alle ihre Freyheiten, Privilegien und Vorzüge, in so weit sie mehr als natürliches Recht enthalten, und nicht schon in dem vertragsmäßigen Verhältniß selbst liegen, auch nur aus der Gnade des Fürsten hervorgehen können. Mannigfaltig sind aber die Umstände durch welche dieselben veranlasset werden. Bald werden sie aus Zuneigung oder Schwäche ertheilt, um einen bestrittenen oder gefährdeten Thron desto eher zu behaupten, bald in Nothfällen zu Erhaltung des guten Willens, für gelieferte Geldhülfen u. s. w. eingeräumt, oft von Usurpatoren angeboten und zugestanden, theils um Anhänger gegen den rechtmäßigen Prätendenten zu gewinnen, theils um sich des ruhigen Gehorsams zu versichern, bisweilen auch durch Insurrektionen der Großen und darauf folgende Friedens-Verträge erzwungen, aber immer nur mit Einwilligung des Fürsten erworben und zugesagt.

So vielen Werth man übrigens in Büchern auf dergleichen urkundliche Freyheiten sezen mag: so ist ihr Inhalt gewöhnlich sehr unbedeutend.[1] Meist besteht er nur in Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, in förmlicher Anerkennung und Zusicherung früher beleidigter Privat-Rechte, nicht aber in sogenannt politischen Rechten oder einem Antheil an der Landes-Herrschaft; folglich nicht in etwas neuem, sondern in Herstellung des alten natürlichen Rechts: und es ist schon etwas seltenes, wenn in dergleichen Urkunden oder Verträgen blos moralische Pflichten und Klugheits-Regeln, frühere freundliche Uebungen und Begünstigungen für die Zukunft zur rechtli-

1) Vergl. B. II. S. 388 ff.

chen Schuldigkeit erhoben werden. Wir wollen diese wichtigen Behauptungen mit der Geschichte der vorzüglichsten sogenannten National-Freyheiten beleuchten, welche ehmals in Monarchien bestanden haben oder zum Theil noch wirklich bestehen.

1° Die Freyheiten oder vielmehr Befreyungen der deutschen Reichsstände, welche sich von dienstbaren Vasallen oder Beamten bis zu unabhängigen Fürsten emporgeschwungen haben, sind bekanntermassen nur nach und nach durch einzelne Privilegien schwacher Könige oder durch allgemeine Kayserliche Bullen und Freyheitsbriefe, oder durch Wahl-Capitulationen entstanden, oder durch die Einmischung fremder Mächte in förmlichen Friedens-Verträgen, als eine für die deutschen Könige lästige Bedingung, jedoch stets mit ihrem Willen, stipulirt und durchgesezt worden. Ein Band nach dem anderen wurde gelöst, vorerst die Lehen, dann auch die Herzogthümer und Grafschaften erblich gemacht, bald diesem bald jenem Reichsstand für geliefertes Geld, oder für andere geleistete Hülfe, oder aus Furcht seiner eigenen Macht, die höchste Gerichtsbarkeit (das jus de non appellando) ertheilt, Regalien abgetreten, Kron-Domainen verschenkt, verkauft oder verpfändet, aber doch nie ihnen eine wirkliche Mit-Regentschaft, vielweniger die Oberherrschaft oder gesezgebende Gewalt über den Kayser selbst eingeräumt. Oefters eingetretene Anarchie, Auslöschung mehrerer Dynastien und die eigene Macht der Großen machten in der Folge das ursprüngliche Erbreich zu einem Wahlreich, welche mißbräuchliche Uebung Kayser Carl IV. durch ein förmliches Gesez, zu welchem er nicht gezwungen war, bestätigte, und dadurch allein zur Regel erhob. Die

Vasallen oder Beamten erwählten ihren Herren statt daß sie nach der Natur der Sache von ihm ernannt werden sollten, und in solchen Fällen waren diejenigen die nach der Krone strebten nur zu geneigt, sich durch Wahl-Capitulationen oder frühere Versprechungen noch mehrere Beschränkungen gefallen zu lassen. Weiter sicherte der von Frankreich und Schweden erzwungene Westphälische Friede den Ständen gar noch ein förmliches Stimmrecht über Krieg, Frieden, Geseze, Bündnisse u. s. w. zu, welches sie zwar selten ausüben konnten, aber doch der früheren Ordnung ganz zuwider war, kraft welcher sie nur durch den guten Willen der Kayser auf den Reichstagen versammelt und zu Rath gezogen wurden. Diejenigen Stände endlich, welche durch glükliche Ereignisse, durch Heyrathen, Erbschaften u. s. w. zu einer bedeutenden eigenen Macht und sogar zu fremden Kronen gelangten, wie z. B. die Markgrafen von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, von Holstein, von Pommern und Savoy, verwechselten oft ihre Eigenschaft als souveraine Macht mit deren als Reichsstand, und nahmen sich noch mehr Rechte heraus als ihnen gebührten. Dagegen waren die Kayser zu schwach oder zu entfernt um sie in dem ursprünglichen Gehorsam zu erhalten: und so ist es erwiesen, daß alle diese, wenn auch sehr bedeutenden Freyheiten, welche zulezt die gänzliche Auflösung des Reichs herbeyführten, theils nur den ursprünglichen Getreuen, den großen Vasallen zukamen, theils nicht in der Natur der Sache, noch in allgemeinen Constitutions-Gesezen gegründet waren, sondern nur aus Begünstigungen von Seite der Kayser oder aus allmähligen glüklichen Usurpationen entstanden sind. Wir können uns hiebey um desto kürzer fassen, da von dem Gang dieser Ereignisse in den

beyden folgenden Capiteln ohnehin noch mehr wird geredet werden müssen.

2° Die sogenannte Englische National-Freyheit kann schon deßwegen nicht ursprünglich gewesen seyn, da die gegenwärtige Herrschaft über dieses Land mit einer der härtesten Eroberungen (im J. 1066) ihren Anfang genommen hat, und die Befreyungen nur späterhin allmählig entstanden sind. Diese lezteren haben ihr erstes Fundament in dem Freyheits-Brief, welchen König Heinrich I., Wilhelm des Eroberers zweyter Sohn, im Jahr 1101 dem Adel und der Geistlichkeit ertheilt hatte. Es wurden darin die gar zu strengen Vasallen-Verhältnisse gemildert, die Fixirung der Lehengelder versprochen und die Einkünfte der vacanten Kirchen, die der König, als oberster Lehenherr, sonst zu nuzen das Recht hatte, sollten künftighin zu frommen Zweken verwendet werden. Die Londoner-Bürger allein erhielten dabey Befreyung von den Einquartirungen des Hofes und von Taxen, von denen sonst nur die Ritter, d. h. die siegenden Eroberer, frey gewesen; auch ward ihnen verwilliget sich selbst ihren Richter wählen zu dürfen. Dieser Freyheits-Brief, der also nur theils die Abstellung von Mißbräuchen, theils einige kleine Begünstigungen enthielt, wurde von Heinrichs Tochter-Sohn, Heinrich II. aus dem Hause Anjou im J. 1154 bestätiget, und zwar vorzüglich deßwegen weil sein Recht zum Thron gegen einen anderen Prätendenten sehr zweifelhaft gewesen, und er als Stifter einer neuen Dynastie die Anhänglichkeit der Nation gewinnen wollte. Im J. 1215 nach den unglüklichen Kreuzzügen Richards Löwenherz und der äußerst willkührlichen Regierung seines Bru-

ders Johann ohne Land, brach eine gewaltige Insurrektion aus, in deren dieser König zu Herstellung des Friedens (ad melius sopiendam discordiam inter nos et barones nostros ortam) nachgab, und daher in 63 Artikeln die bekannte und gepriesene *magna charta* unterschrieb, welche die vorzüglichste Grundlage der Englischen Freyheit ist. Gleichwohl ist in derselben nur von Privat-Rechten die Rede, und von irgend einem Mitantheil des Volks an der Regierung findet sich keine Spur. Die Kirche gewann dabey am meisten, und wurde in allen ihren Rechten und Freyheiten bestätiget, weil Erzbischöffe an der Spize der Insurrektion gestanden waren, und weil sie auch am meisten zu dieser Friedensstiftung beygetragen hatten. Die Baronen, d. h. die großen Lehensträger, gewannen fast gar nichts; nur wurden gewisse unbestimmte Lehens-Verhältnisse näher fixirt und einige beschwerliche Observanzen, die meistens durch Mißbrauch aufgekommen waren, abgeschaft. Aber dieselben Rechte die der große Baron gegen den König erhielt, wurden auch dem Unter-Vasallen gegen seinen Lehenherren eingeräumt. Der Stadt London und anderen Städten wurden ihre alten Freyheiten und Gewohnheiten bestätiget; der Bürgerstand erhielt freyen Handel und ungehinderten Verkehr mit Auswärtigen außer im Krieg; auch wurde nach dem alten Sächsisch-Deutschen Recht, aber nur für die freyen Männer, wieder das jugement par pairs eingeführt, daß niemand anders als von seinesgleichen beurtheilt werden solle. Von einer mehreren Freyheit für die übrigen Einwohner, von vorgeblich politischen Rechten war gar keine Rede, so daß eigentlich diese ganze magna charta die von vielen im Munde geführt, aber von wenigen gelesen und, wegen den vielen veralteten Ausdrüken, noch weniger verstanden wird,

größtentheils nur in Abstellung alter Mißbräuche bestand, und ihrem Inhalte nach gerade das Gegentheil von demjenigen beweist, was die revolutionären Philosophen damit beweisen wollen. [2] Gleichwohl waren die Großen des Reichs über diese erworbnen oder garantirten Rechte so eifersüchtig und trauten ihrer Fortdaur so wenig, daß sie dieselben schon unter Johanns schwachem Nachfolger Heinrich III. siebenmal bestätigen ließen, und auch einige neue Artikel, vorzüglich die Jagd betreffend, welche unter Wilhelm dem Eroberer ziemlich drükend gewesen, erwirkten. [3] Im Jahr 1297 wurde als ein Zusaz zu der *magna charta* (denn ohne dieselbe hielt man nichts mehr für sicher) das Gesez gemacht, daß die Städte, welche zwar schon früher berufen worden, für alle Steurbewilligungen den Reichsständen beygezogen werden sollen. Solches geschah aber nur deßwegen weil man ihrer Hülfe bedurfte, und kann eben so wenig für eine neue Freyheit betrachtet werden als in anderen Ländern, wo man ebenfalls städtische Deputirte einberufen hat. Diese Reichsstände (das Parlament) mußten, wegen den häufigen inneren Unruhen oder den stets wiederkehrenden großen Geldbedürfnissen, sehr oft versammelt werden, und daraus ist auch nach und nach ihr großes Ansehen entstanden. [4]

---

2) S. dieselbe in v. Martens Sammlung der vorzüglichsten Reichsgrundgeseze T. I. S. 713—723. Sie ist als eine Königliche Concession an die Geistlichkeit, den Adel und alle Getreuen des Königs gerichtet, und ward gegeben nicht zu Ehren der Rechte des Volkshaufens, sondern ad honorem Dei, ad exaltationem sanctæ ecclesiæ et emendationem regni nostri.

3) Charta de foresta. Ao 1217 et 1224.

4) Innerhalb 50 Jahren von 1327—1377. wurden 70 Parlamente gehalten. Spittler Europ. Staaten-Geschichte I, 299.

Gleichwohl erklärte noch Jakob I. dem Unterhaus im Jahr 1621, daß alle seine vermeynten Rechte nur Königliche Privilegien seyen. Die willkührlichen Taxen, welche unter diesem König und Carl I. eingeführt wurden, die geheime Begünstigung der Catholiken (während die Nation protestantisch geworden), die fehlerhafte und unglükliche Politik in den auswärtigen Verhältnissen, verbunden mit der durch religiösen Sekten-Geist veranlaßten Fermentation demokratischer Meynungen, und der raschen Auflösung zweyer Parlamente [5] brachten im Jahr 1640 eine Empörung des zulezt gezwungener Weise zusammenberufenen long parliament und sogar eine gänzliche Revolution nebst blutigen inneren Kriegen hervor, welche aber nach 20 Jahren durch völlige Herstellung der Königlichen Gewalt beendiget wurden, und wodurch die Nation an Rechten oder Privilegien gar nichts neues gewann, ja nicht einmal verlangte. Nur mußten Carl II. und Wilhelm von Oranien, welcher durch die Flucht seines Schwiegervaters Jakob II. und durch die Verrätherey des Minister Sunderland begünstiget [6] mittelst eigener Macht auf den Thron kam, zu Befestigung der Ruhe und zu sicherer Behauptung seiner Autorität, die sogenannte bill of rigths unterschreiben, welche aber weder als eine Capitulation noch als eine Veränderung der bisherigen natürlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisse, sondern nur als eine deutlichere schriftliche Fixirung der alten unbestreitbaren Privat-Rechte angesehen wurde. Diese Urkunde, von den berühmtesten Rechtsgelehrten und Staatsmännern mit äußerster Sorgfalt und Behutsamkeit

---

5) Vergl. B. I. S. 101 – 103.

6) Spittler a. a. O. I, 344.

abgefaßt, heißt eigentlich an Act declaring the rigths and liberties of the Subject and settling the Succession of the Crown, [7] und obgleich man in diesem einzelnen, durch ausserordentliche Umstände und inneren Krieg abgedrungenen Nothfall, von der strengen gewöhnlichen Successions-Ordnung abwich: so ward doch diese Verlezung der Regel nicht als Regel selbst ausgegeben, sondern vielmehr die leztere so genau als es nach den Umständen möglich war beybehalten, für die Zukunft gesichert, und in dem ganzen Act, welcher vorzüglich den Triumph der protestantischen Religion bezwekte, ist von einem angeblichen Volksrecht seine Regenten zu wählen, abzusezen oder willkührliche Verfassungen zu machen, keine Rede. Demnach besteht die gerühmte Englische National-Freyheit noch heut zu Tag gesezlich in nichts anderem als in dem Recht welches ursprünglich allen Völkern zukam, keine unbewilligten Auflagen zu bezahlen, in dem grosen Ansehen der Gerichts-Verfassung und der eigentlichen Civil-Geseze oder Gewohnheits-Rechte, [8] in der Entfernung von pseudophilosophischen Neuerungen, welche eine Frucht gesunder Doctrin und des persönlichen Charakters der drey lezten Könige ist, endlich in einigen der

---

7) S. dieselbe in v. Martens Sammlung von Reichsgrundgesezen p. 840 – 848. und die merkwürdigen treffenden Betrachtungen darüber in Edm. *Burke* Réflexions sur la révolution de France p. 26 ff., welche den jakobinischen Behauptungen gar nicht günstig sind.

8) General and particular Customs. Von der Tyranney eines gleichförmigen, von oben herab vorgeschriebenen Civil-Codex, welcher die Privat-Freyheit vernichtet und erworbene Privatrechte zerstört, weiß man in England nichts. Vergl. B. II. S. 198 – 205.

Privat-Freyheit günstigen Verordnungen, wie z. B. der habeas corpus Acte, einem Gesez gegen willkührliche Verhaftungen, welches zwar oft suspendirt werden muß, und wogegen auf der anderen Seite die schweren, wenn auch von der Majorität des Parlaments bewilligten, Taxen und die drükenden zu ihrer Erhebung und Sicherung nöthigen Fiskal-Reglemente, auch in die Waagschaale gelegt zu werden verdienten.

3° Die Privilegien der Hungarischen Nation, d. h. der Abkömmlinge jener Truppe Kalmukischen Stamms, welche im 9ten Jahrhundert (889 — 897.) unter ihrem Anführer Arpad das Land eroberten, und die meisten Bezirke desselben unter sich vertheilten oder späterhin in diese Classe aufgenommen wurden, beruhten ursprünglich auf nichts anders als auf ihrer Eigenschaft Gefährten dieses Herzogs gewesen zu seyn, und daher theils auf Reichstagen zu Rathe gezogen zu werden, theils keine Steuren anders als mit ihrer Einwilligung bezahlen zu müssen. Durch die eigene Macht der großen Provincial-Chefs, welche schon Stephan der Heilige, mittelst Eintheilung des Reichs in 72 Comitate, zu schwächen suchte, durch eingetretene Anarchie, innere Kriege und Thron-Revolutionen, wurden diese Freyheiten bald vermehrt bald vermindert. Nach einem schnellen Regierungs-Wechsel von sieben Königen in 44 Jahren, stellte endlich König Andreas II., der noch aus dem Arpadischen Stamm war, im Jahr 1222 zur Befestigung der Ruhe die erste Urkunde aus, welche das Fundament der sogenannten Hungarischen National-Freyheit ist. Durch dieselbe ward 1° allen denjenigen die zum unmittelbaren Aufgebot des Königs gehören, der stete und un-

geschmälerte Besiz ihrer Güter (gleichsam die Erblichkeit der Lehen) zugesichert; 2° ihnen versprochen, daß sie künftighin nicht mehr verpflichtet seyen auf eigene Kosten außer dem Reiche Dienste zu thun; 3° daß sie von Hof-Einquartierungen frey seyn sollen, wenn etwa der König mit seinem Gefolge Reisen mache. 4° Daß sie nicht ohne ausdrükliches Vorwissen des Königs am Leben gestraft oder ihrer Güter entsezt werden dürfen, und endlich wurde ihnen, nach damaligen Begriffen individueller Freyheit, sogar das Recht des Widerstands gegen den König eingeräumt, wenn er dieser Urkunde zuwider handeln sollte. Also waren schon diese ersten Freyheiten die Folge einer Königlichen Concession, sie wurden nur den unmittelbaren Getreuen ertheilt, und betrafen bloß die Zusicherung von Privat-Rechten oder Milderung und Erleichterung in einzelnen Dienstpflichten, aber nicht den mindesten Antheil an der Regierung des Reichs. Zwölf Jahre nachher im Jahr 1234 wurde als eine Erläuterung zu diesen Privilegien die Taxenfreyheit der ganzen Nation, d. h. der freyen Hungaren unzweydeutig ausgedrükt, und bestimmt festgesezt, daß der König sich mit seinen Domainen und Kammer-Revenüen begnügen solle, welches, wie wir seiner Zeit bemerkt haben, [9] ursprünglich in allen Ländern Regel und Recht, mithin wieder nur die Abstellung eines Mißbrauchs war.

Die folgenden Könige aus dem Hause Anjou, welche mütterlicher Seits mit dem Arpadischen Geschlecht verwandt waren, suchten zum Theil diese Freyheiten wieder aufzuheben, obgleich Ludwig der Große von 1342 bis 1382

9) B. II. S. 321 – 326.

mit einem unumschränkten Ansehen und Zutrauen regierte. Allein der berühmte Mathias Corvinus, Sohn des Feldherren und Reichsstatthalters Johann Hunnyad, welcher durch eine Art von Revolution auf den Thron kam, mußte, gerade wegen dieser ungewöhnlichen oder bestrittenen Nachfolge, eine Capitulation unterschreiben, kraft welcher die Taxenfreyheit der Edelleute und ihrer Hintersassen uneingeschränkt bestätiget, die stehende Miliz nur aus den Königlichen Kammeral-Einkünften erhalten, und übrigens alle Jahr eine Reichsversammlung berufen werden sollte. Der leztere Punkt, welcher in der That der wahren Natur der Königlichen Gewalt widersprach, wurde indessen, ohne daß die Nation dawider reclamirte, gar nicht gehalten; indem es unmöglich gewesen wäre, während beynahe beständigen Kriegen, alle Jahr 80000 bewaffnete Männer, meistens zu Pferd auf der großen Ebene von Rakos zu versammeln. Auch die übrigen Punkte wurden von König Mathias keineswegs beobachtet; seine zwar glänzende und gepriesene Regierung war für die Nation drükend; ewige Kriege, endlose neue Steuren, Despotismus von fremden Günstlingen und schnellen Emporkömmlingen, stehende Armeen von Mieths-Truppen waren ihre Folgen, und sie ist auch die Epoche einer zwar noch bestimmten, aber bis auf den heutigen Tag fortdaurenden Contribution.

Sein Nachfolger, der gegen den natürlichen Sohn des Mathias stürmisch gewählte König Uladislaus von Böhmen unterschrieb 1514 eine noch nachtheiligere Capitulation, einzig aus dem Grund weil er sonst nicht zu dem Thron gelanget wäre, und weil man sich der Mißbräuche unter Mathias noch zu lebhaft erinnerte. Nicht

nur mußten die alten Freyheits-Urkunden feyerlich bestätiget und die Steuren tiefer als vor dem Mathias herabgesezt werden, sondern es sollte künftig weder Krieg noch Frieden ohne theilnehmende Berathschlagung der Stände statt finden; welch leztere Prätension des hohen Adels ein wesentlicher Eingriff in das Wesen der Königlichen Macht war, allen Feinden von Hungarn den Sieg erleichterte, den Verlust aller früheren Eroberungen nach sich zog, auch das ganze Reich über 100 Jahre lang in die schmählichste Dienstbarkeit gegen seine Nachbaren und in die wildesten inneren Zerrüttungen brachte.

Eben diese Umstände veranlaßten auch, daß die Könige Mathias II. und Ferdinand II. aus dem Habspurg-Oestreichischen Hause in den Jahren 1608 und 1618 nach den deutschen Reformations-Unruhen und kurz vor dem dreyßigjährigen Krieg, eine noch strengere den König beynahe zu einem Beamten der mächtigen Adels-Faktionen herabwürdigende Capitulation unterschreiben mußten. 1° Wurden die alten Freyheiten und Privilegien der Nation, d. h. der Hungarischen Edelleute, darin bestätiget. 2° Sollten alle fremden Truppen (worunter man die eigenen deutschen Truppen des Königs verstand) aus dem Reich und künftighin keine ohne Einwilligung der Stände darin gelassen werden. 3° Krieg und Frieden sollten ebenfalls nicht ohne ihren Willen beschlossen werden können. 4° Der König sollte im Reich residiren, oder wenn er etwa längere Zeit abwesend bliebe, der Palatin, d. h. der Chef des Adels nebst dem Königlichen Consilium die ganze Regierung führen. 5° Alle hohen Civil- und Militär-Aemter durften nur mit gebornen Hungarn besezt werden. 6° Die Protestanten endlich, de

ren Meynungen während dem 16ten Jahrhundert mächtig eingedrungen waren, erhielten freye Religionsübung und den Zutritt zu allen Aemtern und Ehrenstellen. Mehrere dieser Punkte enthielten zwar eine wesentliche Beschränkung der Königlichen Befugnisse, doch hatten sie nur auf Sicherung von Privat-Rechten Bezug, und von einem Antheil an der Gesezgebung oder der gewöhnlichen Landesherrschaft war auch hier keine Rede. Ferdinand III. des vorigen Sohn, unterschrieb im Jahr 1625 (während dem dreyßigjährigen Krieg) die nämliche Capitulation; es scheint aber, daß sie in den Hauptpunkten nicht müsse gehalten worden seyn, weil bey der Wahl seines Nachfolgers Kayser Leopold I. im Jahr 1655 die Stände so heftig darauf drangen, daß endlich einmal die fremden Truppen abgeführt werden. Allein bey den fürwährenden Türken-Kriegen und den stets wieder ausbrechenden Unruhen in Siebenbürgen, war solches unmöglich, und es blieb daher, aller Capitulationen ungeachtet, beständig dabey, daß auch deutsche Regimenter in Hungarn garnisonirten.

Im Jahr 1670 entstand, wegen der, auch nach beendigtem Türken-Krieg, fortdaurenden Last der Einquartierungen und der Zurüksezung der Protestanten, eine gefährliche Verschwörung, an deren selbst die ersten Männer des Reichs Theil nahmen. Sie wurde zwar von dem östreichischen Hof bey Zeiten entdekt, ihre Häupter wurden am Leben gestraft, und es schien als ob dadurch alle Hungarischen Privilegien auf ewig vernichtet werden sollten. Aber indem man von lästigen Fesseln leicht hätte entlediget werden können, glaubte man nun auch von jeder natürlichen Regel der Billigkeit und Klugheit befreyt

zu seyn.[10] Hungarn ward wie ein erobertes Land behandelt, die Palatin-Würde abgeschafft, den deutschen Truppen-Commandanten eine beynahe unumschränkte Gewalt ertheilt, willkührliche Taxen eingeführt und zahlreiche Hinrichtungen oder Einkerkerungen der angesehensten Personen vorgenommen. Weil indessen der Wienerhof die schwere und seltene Politik nicht verstand, innere Kriege glüklich zu beendigen, die erfochtenen Siege klug zu benuzen, die Verbündeten zu trennen und durch einzelne Privat-Verträge die Gemüther zufrieden zu stellen:[11] so giengen auch alle jene Vortheile wieder verlohren.

Es brach nämlich schon im Jahr 1671 unter der Anführung des bekannten Tökely eine fürchterliche Insurrektion aus, deren Häupter sich mit Oestreichs Feinden, den Franzosen und Türken, ins Einverständniß zu sezen wußten, und die nach zehn Jahren, nemlich 1681, den Kayser Leopold I. nöthigten, auf dem Reichstag zu Oedenburg alle jene vertragswidrigen Verfügungen zurükzunehmen, die Palatin- und Ban-Würde herzustellen, die alten Privilegien (welche jedoch nicht specificirt wurden) zu bestätigen, die willkührlichen Taxen abzuschaffen, die National-Gränz-Miliz wieder zu errichten, und den Protestanten neuerdings freye Religions-Uebung zu gestatten. Indessen enthielten diese Zusagen im Grunde nichts der Königlichen Autorität wesentlich nachtheiliges, und es war dabey in Vergleichung gegen die früheren harten Capitulationen unter Mathias II. und den beyden Ferdinanden, unendlich viel gewonnen.

---

10) Vergl. B. II. S. 393.

11) S. oben p. 124 – 136.

Der in den Jahren 1683 bis 1699 unter Anführung des Prinzen Eugen geführte glükliche Türkenkrieg, welcher die Hauptstadt Ofen und den übrigen Theil von Hungarn diesem Erbfeind von Oestreich entriß, verbunden mit der freywilligen Unterwerfung des lezten Fürsten von Siebenbürgen, schienen die Macht und das Ansehen der Könige noch mehr zu heben und auf ewig befestigen zu sollen. In dem siegreichsten Zeitpunkt, wo alle Gemüther über jene Befreyung freudig gestimmt waren, im Jahr 1687 wagte es Leopold einen Reichstag nach Presburg zu versammeln, und auf diesem sezte er seinen Vorschlag durch, daß Ungarn wieder in ein Erbreich, wie es ursprünglich gewesen, verwandelt werde. Jeder König sollte zwar bey seiner Krönung die alten Privilegien und namentlich die Urkunde des Königs Andreas II. bestätigen; aber der Vorbehalt wegen dem gesezlich erlaubten Widerstand der Großen wurde gänzlich ausgelassen. Auch von der willkührlichen Beschränkung der Königlichen Gewalt in Absicht von Krieg und Frieden, der Verlegung von Truppen u. s. w. war keine Rede mehr; dagegen erhielt aber der Adel das zu Erhaltung seiner Existenz und seines Ansehens viel wichtigere Recht Majorate und Fidei-Commisse errichten zu können. Lehrreich war dieses Resultat in Vergleichung gegen die früheren Ereignisse. Schädliche Gewalt hatte alles verdorben und die Gemüther entfernt — gemeinnüzige Macht und Ueberlegenheit stellte alles wieder her, und knüpfte die Herzen an einander; das wesentliche der National-Privilegien blieb, mißbräuchliche Prätensionen fielen auf beyden Seiten hinweg, und das natürliche Recht gewann zulezt doch über willkührliche Zusäze und Beschränkungen die Oberhand.

Unglükliche Weise machte das Haus Oestreich, jenes guten Erfolgs ungeachtet, oder vielleicht gerade durch denselben verblendet, im Jahr 1701, in dem nämlichen Zeitpunkt wo der Spanische Successions-Krieg ausbrach, einer Versammlung geistlicher und weltlicher Hungarischer Großen den seltsamen Vorschlag, Ungarn ganz auf den Fuß einer deutschen Provinz einzurichten, um ohne Verwilligung der Stände Steuren und Abgaben erheben zu können, folglich gerade die wesentlichsten Privilegien der Nation umzustürzen. Es entstand darüber bey diesem raschen und reizbaren Volk ein so allgemeines Mißvergnügen, daß unter der Anführung des Franz Ragozzi eine neue heftige Rebellion ausbrach, welche zehen Jahr lang dauerte und dem König um desto empfindlicher war, da er gerade in dieser Zeit den gefährlichen Successions-Krieg gegen Ludwig XIV. zu bestehen hatte. Der Friede ward zulezt 1711 in den lezten Tagen Josephs I. nur durch eine förmliche Uebereinkunft mit den Insurgenten-Häuptern hergestellt, in welcher der Nation ihre alten Privilegien neuerdings bestätiget, den Protestanten die freye Religions-Uebung eingeräumt, den eingebornen Hungaren der ausschliessende Anspruch auf alle Kirchen-, Civil- und Militärstellen zugesichert, und endlich auch ein allgemeiner General-Pardon publizirt werden mußte. Doch war auch hier von einem Antheil an der Regierung nicht die geringste Rede. — Carl VI. (in Hungarn der II.) der lezte aus dem Habspurgischen Geschlecht, ließ 1722 auf einem Reichstage zu Presburg seine bekannte Successions-Ordnung oder pragmatische Sanction von den Ungarischen Ständen anerkennen, und um denselben bey diesem Anlaß gefällig zu seyn, wurde die Gewalt eines Palatin und eines Statthalters genau be-

stimmt, auch der Adel neuerdings von allen Abgaben befreyt, und nur zum Militär-Dienste verpflichtet.

Unter der langen und glorreichen Regierung der Königin Maria Theresia, einer Frau die mit vieler Festigkeit, fern von philosophisch genannten Neuerungen und aufklärerischen Bedrükungen, jedem das Seinige ließ und im eigentlichen Sinn die Kunst durch das Herz zu regieren verstand, gewann es das Ansehen, als ob die Hungarn von selbst alle ihre Privilegien vergessen, sich an die unbeschränkte Herrschaft gewöhnen und freywillig nach deutschen Formen und Sitten schmiegen würden. Sie wußte der Nation einen Enthusiasmus für ihre Person einzuflößen, dem sie in dem gefährlichen Oestreichischen Successions-Krieg einzig ihre Rettung zu verdanken hatte. Sie versammelte zwar 16 Jahr lang keinen Reichstag mehr, ersezte auch die vacante Palatin-Würde nicht, und dennoch wurde darüber bey ihrer so freundlichen und gerechten Regierung keine Klage geführt, zum deutlichen Beweis, daß die Menschen nur an ihren Privat-Rechten und nicht an sogenannt politischem Einfluß hängen. Sie verstand es die Hungarischen Großen durch Stiftung des St. Stephans-Ordens, und den Adel durch Errichtung der Hungarischen Leibgarde zu gewinnen, mittelst dessen freywillig an ihren Hof zu ziehen und an ihre Person zu binden; der Ehrliebe der Nation durch die Einlösung und Zurükgabe gewisser ehmals an Polen verpfändeter Städte zu schmeicheln u. s. w. Deutsche Sprache, Sitten und Kleidung nahmen von selbst in ganz Hungarn überhand, und alles schien ohne Gewalt die gänzliche Verschmelzung dieses Reichs mit allen übrigen deutschen Provinzen natürlich herbeyzuführen.

Allein was die Mutter gut gemacht hatte, ward von ihrem Sohne Joseph II. wieder verdorben. Von der illuminatischen Sekte mißleitet, unter der Firma der Gleichheit einen in dieser Monarchie sonst unerhörten Despotismus beschönigend, schien er in Hungarn, gleichwie in seinen übrigen Provinzen, alle besonderen Freyheiten und Privat-Rechte zertrümmeren zu wollen. Die unterlassene Krönung und Eidesleistung, die Wegführung der Reichskrone selbst, als des Symbols eigenthümlicher Nationalität, die systematische Verfolgung der Kirche und des Adels, die Aufhebung der Lehens-Verhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren pflichtigen Schuldnern oder Arbeitern, die Umstürzung aller Civil-Geseze, Verträge und Gewohnheiten, die versuchte Einführung der Conscription, die Vermessung des ganzen Reichs zum Behuf willkührlicher Steuren, endlich der Zwang mit welchem man sogar deutsche Sprache und Kleidung einführen wollte u. s. w., [12] veranlaßten eine so allgemeine Unzufriedenheit, daß zulezt eine förmliche Insurrektion ausbrach, die um desto schwerer auf dem König lastete, als er zu gleicher Zeit in einen schlecht geführten Türken-Krieg verwikelt, und das ganze übrige Reich nicht minder in Verwirrung war. Joseph verwünschte zwar zulezt die Sophisten, die Urheber seines Unglüks; auf seinem Sterbebett gab er der Hungarischen Nation alle Rechte zurük, die er ihr hatte rauben wollen, und seitdem sind die Hungaren auf diese Privilegien und National-Eigenheiten viel eifersüchtiger als vorher. Das Eindringen der französischen Revolutions-Grundsäze (welche jedoch wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Josephinischen Operationen oder wegen

12) Vergl. B. I. S. 192 — 205.

der Verschiedenheit der Sprache in Hungarn weniger Beyfall als anderswo fanden) und die zwanzigjährigen unglüklichen Kriege (bis 1812) welche Josephs zweyter Nachfolger, Franz II. gegen die französischen Sophisten-Regierungen führen mußte, mit allen den daraus folgenden inneren Lasten und Beschwerden, waren zwar an und für sich nicht geeignet, das Ansehen der Krone wieder zu heben: dennoch erwekten die Tugenden des Monarchen allgemeine Hochachtung, seine und des Landes Unglüksfälle schrieb man nicht ihm, sondern seinen Rathgebern und Gehülfen oder den critischen Zeiten zu, und es wurden selbst in den günstigsten Umständen keine neuen Prätensionen gemacht, so daß noch auf den heutigen Tag die Privilegien der Hungarischen Nation vorzüglich darin bestehen, keine andere als freywillige Auflagen zu bezahlen, ihre Civil-Geseze und inneren Privat-Verhältnisse ungetrübt beyzubehalten, von der Conscription befreyt zu seyn, nicht ausser dem Reich auf eigene Kosten dem König zuziehen zu müssen, endlich ausschliessend zu allen Königlichen Aemtern und Bedienungen ernannt zu werden: allerdings schöne und herrliche Vorzüge, deren Abschaffung nur pseudophilosophischer Despotismus rathen könnte, deren Beybehaltung jeder Rechtschaffene den edeln Hungaren wünschen muß, die aber dennoch im Grunde nur Privat-Rechte oder Königliche Begünstigungen enthalten, und mit einem Antheil an der Souverainität oder einer vorgeblich republikanischen Constitution nicht die geringste Aehnlichkeit haben.

4° Die lezten sogenannten National-Freyheiten, welche hier angeführt zu werden verdienen, sind diejenigen, deren der Adel in Polen genoß. Dieses Königreich ist

ebenfalls auf militärische Art, nämlich durch den Anführer einer aus Dalmatien von Ragusa her einwandernden Slavischen Horde entstanden, der sich mit dieser lezteren an den Ufern der Weichsel festsezte, und die eroberten Länder unter seine Getreuen vertheilte. Es war ursprünglich ein Erbreich wie jedes andere, und die ersten Herzoge theilten sogar das Reich oder das damals noch kleine Fürstenthum unter ihre Söhne, diese wieder unter ihre Erben, zum deutlichen Beweis daß es auf eigenthümlichen Gütern beruhte. Hier aber haben die Großen des Reichs, durch den Mangel einer bestimmten Thronfolgs-Ordnung, durch das Auslöschen mehrerer Königlichen Geschlechter und durch andere Umstände begünstiget, in ihrem Kampf gegen die Könige es am Ende so weit gebracht, daß sie nicht nur allmählig immer mehrere Privilegien usurpirten, sondern das Erbreich vorerst in ein Wahlreich, in der Folge sogar in eine Art von Magnaten-Republik verwandelten, welche jedoch eben wegen der daraus entstandenen jämmerlichen Anarchie und inneren Zerrüttung, eine leichte Beute der angränzenden Staaten geworden ist.

So lang der alte Herzogliche, und seit 1320 aus der Vereinigung mehrerer Fürstenthümer entstandene Königliche Stamm existirte, war von keinen Privilegien, vielweniger von einem Wahlrecht die Rede. Allein der erste König aus einem anderen Geschlecht, Ludwig der Große, welcher zugleich in Hungarn regierte, Casimirs des Großen Schwester Sohn, mußte schon die Nation zu gewinnen suchen, weil sein Successions-Recht zweifelhaft gewesen, und noch andere Prinzen von dem Piastischen Stamm, mit viel näheren An-

sprüchen, in Schlesien vorhanden waren. Er bequemte sich daher aus freyem Willen im Jahr 1370 eine Urkunde auszustellen, welche das erste Fundament der Polnischen National-Freyheit ausmachte, aber noch schlechterdings nur die Zusicherung von Privat-Rechten enthielt. In dieser Urkunde, bey deren offenbar die Hungarische von Andreas II. zum Muster genommen worden, wurde nämlich versprochen: 1° daß Adel, Geistlichkeit und Bürger Taxenfrey seyn, und der König sich mit dem Ertrag seiner Domainen oder Cameral-Einkünfte begnügen solle. 2° Daß im Fall einer eintretenden Geldnoth die Geistlichkeit und der Adel nicht einmal angesprochen, sondern höchstens von den Städten eine freywillige Hülfe erbeten werden dürfe. 3° Daß die Geistlichkeit und der Adel auch frey von Einquartierungen und Lieferungen seyn sollen, wenn der König mit seinem Gefolg im Reiche herumziehe. 4° Daß der Adel nicht ausser dem Reich auf eigene Kosten Kriegsdienste thun müsse.

Da Ludwig keinen männlichen Erben hatte, so kam die Thronfolge 1386 schon mit Mühe und unter vielen Stürmen auf seine jüngere Tochter Hedwig [13] und ihren Gemahl den Herzog Jagello von Litthauen, welches dadurch mit Polen vereiniget wurde: und damit dieser die Anerkennung der erblichen Nachfolge seines Soh-

---

13) Die ältere war an den Böhmisch-Luxenburgischen Prinzen Sigismund verlobt, der anderswo genug beschäftiget und dessen Regierung in Hungarn (welches er von ihr erhielt) unruhig, matt und kraftlos war.



nes Wladislaus II. desto leichter bewirken könne, so bestätigte er der Nation nicht nur ihre bisherigen Rechte, sondern gab ihr auch im Jahr 1430 das neue höchstwichtige Privilegium, daß alle geistlichen und weltlichen Würden mit ihren Befugnissen und Einkünften in ihrer bisherigen Integrität verbleiben und einzig aus eingebornen Edelleuten besezt werden sollen. —

Um diese Zeit (1434 — 1444) und durch die Minderjährigkeit König Wladislaus III., welcher unter der Vormundschaft der Großen stand, und schon im 20ten Jahr seines Alters starb, änderte sich, wegen dem Zandern des nächsten Erben und dem Zudrängen mehrerer Competenten, das alte Erbreich allmählig in ein sogenanntes Wahlreich, und die große Macht der Polnischen Reichsstände über Regierungs- oder Königliche Geschäfte selbst, ist nach und nach unvermerkt auf folgende Weise entstanden: Die unaufhörlichen Fehden, bey denen der König bald Geld bald anderer Hülfe bedurfte, hatten immer häufigere Reichstage nöthig gemacht, und da es den sämtlichen Edelleuten zu beschwerlich fiel, beständig auf denselben persönlich zu erscheinen (welches Recht sie zwar behielten) so wählten sie seit 1466 auf ihren Provinzial-Conventen, meist nach Zufall oder Observanz, bald mehr bald weniger Deputirte, (Nuncii, Landboten) welche in ihrer aller Namen auf den Reichstag gehen, alldort Steuren verweigern oder bewilligen sollten, bald aber die Macht usurpirten auch in anderen Angelegenheiten die Rathgeber des Königs zu seyn. Nun wurde schon im Jahr 1505 das Gesez gemacht, daß ohne ihre Einwilligung nichts neues eingeführt, nichts in der inne-

ren Einrichtung abgeändert werden solle, und dadurch war es im Grund mit der Souverainität des Königs bereits vorbey.

Zu gleicher Zeit hatte sich noch ein anderes mächtiges Corps gebildet, welches an den Reichstag-Verhandlungen Antheil nahm, obschon seine Zusammensezung und seine erste Bestimmung dasselbe zu keiner solchen Theilnahm berechtigte. Sämtliche Erzbischöffe, Bischöffe, Woiwoden, Castellanen und die vornehmsten Minister des Königs, folglich die höchsten geistlichen und weltlichen Reichsbeamten oder Würdenträger, die doch von dem König ernannt wurden, machten zusammen einen Senat aus, welcher, wenn der Reichstag zusammen kam, der erste Reichsstand war oder zu seyn schien.

Nun konnte es nicht fehlen und lag in dem Gange der Natur, daß diese beyden beynahe beständig versammelten Corps, besonders bey dem immerwährenden Thronwechsel, an Macht und Einfluß gewinnen, die Königliche Autorität immer mehr untergraben und am Ende ganz überwältigen mußten. Was die Polnischen Edelleute ferner erhielten, waren nicht natürliche Rechte, nicht Königliche Privilegien, sondern lauter Usurpationen, doch immer nur mit abgenöthigter Königlicher Einwilligung. Weil hier kein Lehen-System, keine Stufenfolge von Macht und Herrschaft bestand, wie in Frankreich, Italien und Deutschland, so waren, außer dem König, alle Edelleute einander an Rechten gleich; unter denselben gährte daher ein stürmischer demokratischer Geist, als bildeten sie schon eine Republik: und gerade dieser Gleichheitsgeist, der alle Rathschläge der Polen leitete, hat die wahre Freyheit zer-

stört, welche sich hingegen, wie der scharfsinnige Spittler bemerkt, [14] in den Ländern wo das Lehen-System existirte, durch milde Privat-Verträge viel herrlicher entwikkelt, geordnet und geregelt hat.

Im Jahr 1572, nachdem die neuen Meynungen der kirchlichen Reformatoren gewaltig in Polen eingedrungen waren, und den Geist demokratischer Gleichheit noch mehr begünstiget hatten, starb gar der Jagellonische Königsstamm aus; und da niemand natürliche Erwartungen hatte noch solche zu behaupten vermochte, so waren die Stände in vollkommene Freyheit versezt. Die souveraine, d. h. die einzig unabhängige Macht lag in ihnen, die Könige mußten sich von denselben gefallen lassen was sie wollten, und hatten von der wahren Königlichen Gewalt kaum noch den Schatten mehr. So mußte der im Sturm herbeygerufene Heinrich von Anjou, ein französischer Prinz, bereits die ersten *pacta conventa* unterschreiben, nach welchen er nicht nur die Reichs-Verfassung und die Adels-Freyheit bestätigte, sondern die Großen, um sich die errungene Gewalt zu sichern, die seltsame Forderung machten, daß nie bey Lebzeiten des Königs der Nachfolger gewählt werden solle, und um desto freyer zu seyn, d. h. um allen Faktionen ihr Spiel zu lassen, sollte sogar weder Form noch Ordnung dieser Wahl genau bestimmt werden. Vier Monat nach seiner Krönung im Jahr 1574 floh Heinrich von einem so beschwerlichen Thron nach Frankreich zurük, und als er auf den ihm von den Ständen bestimmten Termin nicht zurük kam; so entsezten sie ihn sogar der

---

14) Entwurf der Europäischen Staaten-Geschichte II. 324.

Regierung, zum deutlichen Beweis, daß sie ihn schon als ihren Beamten ansahen.

Nach zwey unter entsezlichen Faktions-Stürmen gewählten Königen, Fürst Stephan Bathory von Siebenbürgen, Schwager des lezten Jagellonischen Königs, welcher zwar seinen Thron noch erkämpfen mußte, und Sigmund III., König von Schweden der 45 Jahr regierte, und sich nicht viel an die pacta conventa zu halten schien, ward der leztere 1607 durch eine Insurrektion genöthiget, die National-Privilegien wieder zu bestätigen, und sein Sohn Wladislaw IV. mußte sich im Jahr 1632 in den pactis conventis noch strengere Bedingungen gefallen lassen. Man verfügte bereits über sein Eigenthum, die Hälfte des Ertrags der Königlichen Domainen sollte zur Erhaltung des stehenden Militärs ausgesezt werden, und auf der anderen Seite der Münz-Ertrag nicht mehr dem König, sondern der Republik (welches aus dem Römischen Sprachgebrauch hergenommene Wort hier zum erstenmal vorkam) zugehören.

Auf Wladislaw IV. folgte im Jahr 1648 einmüthig sein Bruder Johann Casimir, welches immer noch eine Anerkennung des Erbrechts beweist; seine pacta conventa waren die nämlichen, aber gerade durch die von dem Adel errungene verfassungswidrige Macht verlohr das Reich seine schönsten Besizungen, und fiel in eine Anarchie, von deren es sich seither nicht mehr erholt hat. Ein einziger Landbote gab 1652 zum erstenmal auf dem Reichstag das seltsame Beyspiel mit seiner Gegenstimme alle Comitial-Deliberationen sprengen zu wollen, und obschon man sich anfänglich sehr dagegen empörte, so

entstand doch daraus das sogenannte liberum veto, welches natürlicher Weise alle Stärke der Regierung, allen Fortgang der Geschäfte lähmen mußte.

Seit dieser Zeit hat Polen in allen Kriegen gegen Rußland, Schweden u. s. w. immer eine Provinz nach der anderen verlohren; einzelne Polnische Große führten sogar gegen den König Krieg, Johann Casimir dankte selbst 1673 die Krone ab, und nach blutigen Auftritten kämpfender Faktionen mußte man zulezt einen armen Edelmann Wisniowicki zwingen König zu werden, obgleich er mit Thränen bat, daß man ihn damit verschonen möchte. Auch ward das in der Geschichte sonst unerhörte Gesez gemacht, daß kein König mehr abdanken dürfe, welches selbst in Republiken nicht einmal gegen Beamtete statt findet, so daß der König sogar zu einem Sklaven oder Leibeigenen herabgewürdiget ward.

Auf Wisniowicky folgte im Jahr 1674 durch Acclamation der Kron-Groß-Feldherr Johann Sobiesky, welcher durch seine militärischen Talente und erfochtenen Siege der Krone neues Ansehen zu geben schien. Er eroberte wieder einige Provinzen gegen die Türken, und bewirkte 1683 den Entsaz von Wien; allein da die Siege nicht fortdaurten, er sich am Ende doch verhaßt machte und keine Kinder hinterließ: so konnte auch durch seine Regierung nichts mehr für die Festigkeit des Thrones gewonnen werden.

Nun wurden im Jahr 1697, durch offenbaren Stimmenkauf von zwey fremden Gesandten, auf einmal zwey

Könige gewählt, nämlich von der einen und größeren Parten der Kurfürst August Friedrich von Sachsen, von der anderen aber der französische Prinz von Conti. Jener mußte vorerst noch seine Krone gegen Conti, welcher mit einer Flotte bey Danzig erschien, durch Gewalt behaupten, und damit ja die Königliche Macht durch gar keine natürlichen Mittel wachsen, noch dadurch die Erblichkeit entstehen könne, so würde dem Kurfürst in den pactis conventis die wahrhaft revolutionäre Bedingung gemacht, daß der König weder für sich selbst noch durch andere, liegende Güter für sein Haus erwerben könne. Im Jahr 1699, auf dem sogenannten Pacifications-Reichstag nach beendigtem Türken-Krieg, mußte er sogar versprechen innerhalb 14 Tagen die Sächsischen Truppen aus dem Land zu schaffen, und außer 1200 Mann Leibwache, keine Soldaten zu halten, obschon er dieselben aus seinen eigenen Einkünften bezahlte, und einzelne Polnische Magnaten viel grössere Truppen-Corps unterhielten.

Im Jahr 1704 ward durch die Willkühr des in Polen siegreich eingedrungenen Carl XII., von Schweden, der Woiwode von Posen Stanislaus Lesczinsky zum König erwählt oder vielmehr von Carl selbst ernennt. Friedrich August mußte sogar 1706 im Alt-Ranstädter-Frieden auf die Krone Verzicht thun. Allein nach der Schlacht bey Pultawa (1709) kehrt er gleichwohl ohne Wahl als König nach Polen zurük. Sechs Jahre nachher kam es zum Krieg zwischen den Polen und Sachsen, und in dem Vergleich der den Krieg endigte, mußte der König neuerdings versprechen, innerhalb 25

Tagen alle Sächsischen Truppen aus dem Land zu ziehen. Lescinsky hatte sich bekanntermaßen nach Frankreich begeben.

Im Jahr 1733 wurde Friedrich Augusts Sohn, August III. Kurfürst von Sachsen, nicht durch freye Wahl sondern blos durch die Protection einer gebietenden Rußischen Armee, gegen den von König Ludwig XV. von Frankreich unterstüzten Stanislaus Lescinsky zum König erwählt oder vielmehr anerkannt. Seine pacta conventa scheinen die nemlichen wie die seines Vaters gewesen zu seyn; wenigstens erhielt der Adel unter ihm keine neuen Freyheiten. Nur wurden unter seiner Regierung die heftigen Beschlüsse gegen die Protestantischen und Griechischen Dissidenten erneuert, welche man von aller Erscheinung auf Reichstagen, so wie von allen Kron-Aemtern, Würden und Gesandschaften ausschloß; Streitigkeiten welche in der Folge die erste Veranlassung zur Auflösung des Reichs gegeben haben.

Bey Friedrich Augusts Tod im Jahr 1763 war die Nation oder vielmehr der Polnische Adel noch weniger unabhängig. Sachsen und Frankreich hatten kein Geld um ihre Partey zu unterstüzen; Rußische Truppen entschieden, daß Stanislaus Poniatowsky, ein Günstling der Kayserin Catharina, zum König gewählt werden mußte. Gut oder wenigstens mässig gesinnt, aber von dem Gift der neueren pseudophilosophischen Grundsäze angestekt, besaß er mehr angenehme Privat-Eigenschaften als Fürsten-Tugenden, wußte dem Reich keine Kraft mehr zu verschaffen, und begünstigte selbst noch die Partey die ihm den Untergang drohte. Innere wilde Zerrüttungen,

von Rußland offenbar begünstiget und aufgehezt, brachten das Reich unter den schmählichsten Druk Rußischer Militär-Gewalt; 25 Jahre hindurch war nicht der König noch der Reichs-Rath, sondern nur der Rußische General oder Minister der wahre Souverain; und bey solchen Verhältnissen, bey der eigenen Schwäche und der zunehmenden Macht seiner Nachbaren, konnte dieser anarchische Zwitterstaat unmöglich mehr lange dauren; ganz Polen, bereits seit 1767 von Rußland unterjocht, wäre unvermeidlich eine Provinz dieses Reichs geworden, wenn nicht zulezt auch Preußen und Oestreich, lezteres um noch größere Uebel zu vermeiden, sich zu einer förmlichen Theilung einverstanden hätten.

Es beweiset demnach auch diese, an und für sich nichts weniger als anziehende, Polnische Geschichte, daß die ersten Polnischen National-Freyheiten nur Privilegien waren, die der König seinen unmittelbaren Getreuen ertheilte, und nur noch die Zusicherung von Privat-Rechten und privatrechtlichen Begünstigungen enthielten; daß alles weitere nur allmählige Usurpationen von Seiten der Großen waren, die durch das Auslöschen von vier Dynastien, der Piasten, der Anjou, der Jagellonen und der Wasa, durch schnelle Thronwechsel und öftere Minderjährigkeit der Könige, durch die häufigen Kriege und stets geforderten Geldhülfen, endlich durch die fast beständig versammelten Reichsstände und Reichsräthe veranlasset oder erleichtert wurden, dennoch aber zum deutlichen Beweis des alten Rechts nie den Namen eines dem König gegebenen Gesezes, sondern einer vertragsmäßigen Uebereinkunft (pactum conventum) trugen, und nur durch seine Einwilligung Gültigkeit erhielten; daß endlich gerade diese

Usurpationen und abgenöthigten Zusagen, während zwey Jahrhunderten die wildeste innere Zerrüttung und zulezt den schmählichen Ruin dieses ehemals so großen und mächtigen Reichs herbeygeführt haben. [15]

---

15) Das allgemeine Bedauren über das endliche Schiksal von Polen kann ich meines Orts nicht theilen, seitdem mir diese Geschichte näher bekannt ist, zumal die verschiedenen Faktionen welche seit 200 Jahren um die Krone kämpften, im Grunde nicht mehr Recht dazu hatten, als die Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen. Es war ja nur ein beständiger Kampf um die höchste Gewalt, der Thron eine gemeine Beute und primi occupantis; die Königswahlen waren nicht viel freyer als die Einwilligung zu der endlichen Auflösung des Ganzen. Von den Privat-Rechten abgesehen, die gar wohl hätten ungekränkt bleiben können, bestand die Veränderung eigentlich nur darin, daß Polen drey Könige statt einen erhielt. Und hätte man statt des anstößigen Worts Theilung sich des Ausdruks bedient, daß die Polen, innerer Unruhen müde, sich zulezt drey erbliche bereits mächtige Könige gewählt oder dieselben anerkannt haben, so würde kein Mensch etwas dagegen eingewendet haben. Es mag seyn, daß die Erhaltung von Polen für die Ruhe von Europa zu wünschen gewesen wäre; aber ohne die Theilung wäre es zuverläßig von Rußland allein erobert worden, und gegen dieses viel größere Uebel würde das Geschrey der neueren Politiker nicht halb so groß gewesen seyn.

Drey und sechszigstes Capitel.

Fortsezung.

8° Wechselseitiger Kampf zwischen den Großen und dem König.

I. Natürliche Veranlassung desselben, seine Allgemeinheit in allen militärischen Reichen.

II. In diesem Kampf haben überhaupt die Könige allen Vortheil auf ihrer Seite, es giebt aber auch Umstände welche den Ständen das Uebergewicht verschaffen.

III. Illustration und Bestätigung dieser Wahrheiten aus der Geschichte von Frankreich, Spanien, England, Schweden, Dänemark, Deutschland und Polen.

Eine fernere wichtige Folge, welche in allen militärisch gegründeten Reichen entspringt, und dieselben von den ursprünglichen Patrimonial-Staaten unterscheidet, ist ein beynahe beständiger Kampf, d. h. eine wechselseitige Eifersucht und Rivalität zwischen dem König und den von ihm beschenkten, zu hohen Reichsämtern erhobenen, und mit Privilegien begünstigten Großen. Sind gleich dieselben ursprünglich seine Gefährten und seine getreusten Freunde, haben sie ihm auch ihre Güter und Lehen, ihre Würden und ihre Freyheiten zu verdanken, so daß sie deßwegen zu einem vollkommenen Gehorsam und unbegränzter Ergebenheit verpflichtet seyn sollten: so steigen sie doch in der Folge oft zu einer sehr bedeutenden eigenen Macht empor, und es liegt in der Natur jedes Menschen nach möglichster Unabhängigkeit zu streben, sobald die Mittel dazu

vorhanden sind, sobald das Bedürfniß der Abhängigkeit verschwunden ist oder nicht mehr gefühlt wird. Die Dankbarkeit der ersten Getreuen ist allerdings reell, aber sie wird von ihren Nachkommen leicht vergessen; denn diese betrachten die ererbten Güter nicht mehr als Wohlthaten, und die Nachfolger des ersten Königs nicht mehr als ihre Wohlthäter. Der Gehorsam, der auf blos moralischen Erinnerungen beruht, ist allemal schlecht befestiget; diejenigen die sich selbst genügen, werden ihn stets als eine lästige Pflicht betrachten, und sich von demselben je eher je lieber zu befreyen suchen. Dabey sind die Rechte und Interessen der Grossen durch sich selbst mächtigen Dienstmänner, und die ihres Königs auch wirklich sehr oft einander entgegengesezt. Der mächtige Vasall z. B. sucht sein Land und sein Gut, so weit immer möglich, in Frieden und Ruhe zu geniessen; die Könige aber, welche allein unabhängig sind und das Reich oder ihre eigenen Rechte mit Gewalt behaupten müssen, haben sehr oft von ihren Vasallen Steuren und Mannschaft nöthig, deren wiederholte Lieferung den lezteren beschwerlich fällt. Den Königen ist alles daran gelegen, den vollkommenen Gehorsam ihrer untergeordneten Statthalter oder Lehensträger ungeschwächt zu erhalten; sie sehen nur zu leicht jeden Widerspruch, jede Anrufung selbst einer vertragsmässigen Schranke als eine geheime Feindschaft an; den Vasallen aber ist es eben so wichtig, ihre Rechte gegen allfällige Unterdrükung zu behaupten, sicher zu stellen, sogar ihre Macht, ihr Ansehen und ihre Besizungen möglichst emporzuheben. Da nun aus diesem Widerstreit der Interessen nothwendig mancherley Collisionen entstehen müssen, und diese nicht anders als durch neue Verträge oder durch Messung von allerley Kräften ausgemacht wer-

den können: so ist es unvermeidlich, daß in allen militärisch gegründeten, und durch erbliche Statthalter oder mächtige Vasallen regierten Staaten ein beynah beständiger Kampf zwischen dem König und den Großen des Reichs erfolgen muß. Er liegt in der Natur, wird durch sie veranlasset und möglich gemacht, und daher sehen wir ihn auch allgemein in dergleichen Monarchien wirklich vorhanden. Die Geschichte der alten Perser, wo die großen Generale oder Statthalter schon eine so bedeutende Rolle spielten, der Macedonischen Monarchie und der aus ihr entstandenen Filial-Reiche, des Hunnischen und Mongolischen Reichs, der Ost- und West-Gothen, der Franken, der Deutschen und Britten, der Hungaren und Polen und selbst die des Osmannischen Reichs ist ein redender Beweis davon. Wenn man die äußeren Kriege abrechnet in welche diese Staaten begriffen waren, so enthält ihre Geschichte beynahe nichts anders als einen beständigen Antagonismus der hohen Reichs-Beamten oder des mächtigeren Lehns-Adels gegen die Könige, und dieser hinwieder gegen jene. Dieser Kampf, der eben nicht immer in offene Feindseligkeiten ausbricht, vielmehr unter gewissen Schranken das Leben des Staats ausmacht, die Idee der wechselseitigen Pflichten lebendig erhält und selbst der allgemeinen Privat-Freyheit günstig ist, daurt oft mit abwechselndem Vortheil sehr lange; aber zulezt kann er (wie die ganze Geschichte Beweis davon ist) nur mit der Vernichtung des einen oder des anderen Theils endigen. Siegen die Könige (welches der gewöhnliche Fall ist) so gehen die Freyheiten der Großen allmählig verlohren, sie werden mit den Ueberwundenen vermischt und das Reich wird immer unumschränkter, oft aber mit den Schranken auch seiner natürlichen Stützen beraubt;

oder unter milderen Formen fallen die grossen Lehen nach und nach wieder der Krone zu, alsdann wird die Administrationsart verändert, die Spuren des militärischen Ursprungs verschwinden, und das Reich wird in einen vollkommenen Patrimonial-Staat umgewandelt. Gewinnen aber, durch Umstände begünstiget, die Grossen die Oberhand, so lassen sie sich immer mehr Privilegien zusprechen, und in der Folge fällt einer nach dem andern von dem Gehorsam ab; oder sie bilden sich in eine mächtige Corporation, die Königlichen Rechte werden immer mehr beschränkt, zum blossen Schein herabgewürdiget, und weil die Grossen dabey selbst unter sich uneinig werden, das Reich am Ende der Auflösung entgegengeführt. Es zersplittert entweder in viele kleine Staaten, oder es wird die leichte Beute eines mächtigen Nachbaren, der die Zweytracht zu unterhalten und die Schwächung des Ganzen zu benuzen weiß.

Im Anfang eines solchen Kampfes haben die Könige natürlicher Weise allen Vortheil auf ihrer Seite, und es ist daher gewöhnlich ihr eigener Fehler, wenn ihre Macht vermindert und beschränkt, anstatt vermehrt und vergrösssert wird. Es hat zwar seine Schwierigkeit die Oberherrschaft über so viele mächtige Vasallen in die Länge zu behaupten, aber den lezteren ist es noch viel schwerer sich über die Könige emporzuheben. Der König hat weit mehrere Mittel sich stets in seinem Range zu behaupten. Er ist ursprünglich immer der Mächtigste von allen, jedem seiner hohen Beamten oder Vasallen ohne alle Vergleichung überlegen, so daß kein Einzelner gegen ihn aufkommen kann. Ihre Bündnisse unter einander sind schwer zu schliessen, leicht zu behinderen und eben so leicht wie-

der zu trennen; [1] einige der Großen wird der König immer auf seiner Seite haben oder gewinnen können, wofern er nicht gar von aller Klugheit verlassen ist oder den allgemeinen Haß auf sich geladen hat; alle Mindermächtigen, welche von den Grösseren Unterdrükung besorgen, oder auch nur derselben Oberherrschaft ungern sehen, werden stets für ihn als ihren einzigen Schuzherren gestimmt seyn. Er kann also die Macht der einen durch die Macht der anderen schwächen, die kleineren Vasallen gegen die grösseren begünstigen, sogar das Interesse der übrigen Bürgerklassen den zu weit getriebenen Ansprüchen des Lehns-Adels entgegensezen, und auf diese Art stets die relative Uebermacht gegen alle behaupten. Dabey haben die Könige noch den nicht zu berechnenden moralischen Vortheil, daß sie mit einer anerkannt rechtmäßigen Autorität versehen sind, deren alle Unparteyischen gehorchen, deren sich im Zweifel jeder mit Sicherheit anschließt, da hingegen jeder Aufstand, jede Widersezlichkeit von Seite der Großen, die sich ohnehin erst verbinden und Anhänger erwerben müssen, als eine Felonie oder als eine Rebellion betrachtet wird, und daher mit einem ungünstigen Vorurtheil zu kämpfen hat, welches die Zahl und den Eifer ihrer Freunde schwächt. Wenn also die Könige nur ihre eigene Macht nicht selbst lähmen, Erbfolgs-Streitigkeiten durch gute Successions-Ordnungen vorbeugen, ihre Domainen nicht weiter verschenken, sich mit treuen Dienern umgeben, ihre Würde mit Anstand behaupten, sich nicht durch unnüze allgemeine Bedrükungen den Haß des ganzen Adels auf sich laden, wenn sie durch gute Oekonomie und kluge Anknüpfung äußerer

---

1) Vergl. B. II. S. 462 ff. und oben S. 114 ff.

Verhältnisse des Raths und der Hülfe der Großen nicht so oft bedürfen, und daher dieselben nicht so häufig versammeln müssen u. s. w.: so ist es nach dem Gang der Natur unvermeidlich, daß die Königliche Macht beständig zunehmen und die der großen Vasallen allmählig ersterben muß.

Allein gleichwie in allen Kriegen Geistes-Kraft und günstige Umstände zulezt den Ausschlag geben, so können auf der andern Seite auch solche Verhältnisse eintreten, wodurch die Macht der Großen nothwendig das Uebergewicht gewinnen, die der Könige aber sinken und am Ende vernichtet werden muß. Wenn z. B. diese Könige beständig in erschöpfenden oder unglüklichen Kriegen begriffen sind, deren Führung ihre Augen von der inneren Politik ablenkt und den Großen die Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Rechte giebt; wenn sie zu Bestreitung der Kriegs-Kosten ihr eigenes Vermögen aufopfern oder gar die Hülfe ihrer Getreuen zu oft ansprechen, dieselben beynahe in ein beständiges Corps versammeln müssen, und dadurch von ihnen abhängig werden; wenn mit einem Wort der König wohl seiner Stände bedarf, aber die Stände nicht mehr des Königs bedürfen, wenn dabey noch häufige frühzeitige Sterbfälle in der Königlichen Familie, minderjährige Regenten eintreten, die entweder unter untreuer oder unfähiger Vormundschaft stehen, wenn durch unbestimmte Successions-Geseze Erbfolgs-Streitigkeiten veranlasset werden, oder gar durch Auslöschung des Königlichen Geschlechts das Reich eine Zeit lang vacant wird und die Großen einer temporären Unabhängigkeit geniessen: so ist es eben so unvermeidlich, daß unter solchen und ähnlichen Umständen die Macht dieser Großen beständig

anwachsen und zulezt über die der Könige die Oberhand gewinnen muß.

Es sey uns erlaubt diese allgemeinen Grundsäze auch nur mit der Geschichte der bekanntesten Europäischen Staaten zu belegen, und zu zeigen, welches Licht dadurch auf ihre innere Entwiklung und ihre wandelbaren Schiksale verbreitet wird. Der erstere jener beyden Fälle, nämlich der endliche Sieg der Königlichen Macht ist z. B. in Frankreich und Spanien, wie auch in Dänemark und Schweden, der leztere hingegen in Deutschland und Polen, auch eine Zeitlang in Hungarn eingetreten, bis daß dieses leztere Reich unter die Oberherrschaft des Hauses Oestreich kam.

In Frankreich waren zwar schon unter den Merovingern, welche das Reich beständig vertheilten, und bey der Schwäche oder Minderjährigkeit der meisten Herzoge, die grossen Beamten und Vasallen zu einer solchen Macht gestiegen, daß der Major Domus oder erste Minister, Pipin von Heristall, ohne alle Mühe den lezten Merovinger vom Thron stossen konnte, und sich von den Grossen zu Soissons als König anerkennen ließ. Sein Sohn, Carl der Grosse, stellte die Königliche Autorität so sehr wieder her, daß man glaubte, sie solle nie wieder erschüttert werden können. Allein durch die Theilungen des Reichs und die daraus entstandenen Familien-Kriege, durch Domainen-Verschenkungen, häufigen Thronwechsel u. s. w. geschwächt, mußte schon sein Sohns-Sohn, Carl der Kahle, eben so schmähliche Bedingungen gegen seine mächtigen Vasallen eingehen, als es oft die Könige von Deutschland, Hungarn und Polen zu thun genö-

thiget waren. [2]) Es kam sogar dazu, daß im Jahr 898 die Großen einen König nach ihrer Willkühr wählen konnten, daß mehrere Provinzen wie z. B. Provence und Arles abfielen, und ohne die entscheidende Crisis welche im Jahr 987 Hugo Capet den größten Territorial-Herren, den tapfersten und berühmtesten Herzog, auf den Thron brachte, wäre das Reich unfehlbar in viele kleine Staaten zersplittert worden. Hugo Capet mußte zwar alle jene Privilegien der Großen bestätigen, weil er ihres guten Willens sehr bedurfte; der Besizstand wurde zum Gesez gemacht, und jeder war in seinen Domainen so gut als unabhängig, nur die Ceremonie eines Homagiums und die Macht der Gewohnheit knüpfte sie noch an den König. Allein unter Hugo und seinen Nachfolgern wuchs die Königliche Macht allmählig wieder von selbst, und die der Großen verschwand, obgleich der gegenseitige Kampf eigentlich noch bis auf Ludwig XIV. fortdaurte. Eigener Reichthum sezte die Könige in den Fall, der Hülf ihrer Reichsstände nicht so oft zu bedürfen; sie hatten das seltene Glük, daß während 800 Jahren der Königliche Mannsstamme nie erlosch, (welches hingegen in Deutschland und Polen so oft geschah) daß dabey noch die Könige gewöhnlich lange lebten, mithin ein festes System befolgen konnten, und viele Generationen hindurch, ohne alle Erbfolgs-Streitigkeiten, stets der Sohn auf den Vater oder der Bruder auf den Bruder folgte. Wäh-

---

2) Ao 843 keinem ohne gerichtliches Urtheil seine Stelle zu nehmen — alle Privilegien zu bestätigen. Ao 851 in Reichs-Sachen nichts ohne Einwilligung der Großen zu thun. Ao 856 Einräumung des Rechts der Insurrektion. Ao 877 Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften, wie auch der Lehen oder Benefizien.

hohe Adel zwar mächtig und einflußreich blieb, aber an keinen Widerstand desselben gegen die Krone mehr zu denken war.

In England daurte seit dem Zeitpunkt als Wilhelm der Eroberer im Jahr 1066 das Lehen-System eingeführt hatte, jener Kampf der Großen gegen den König Jahrhunderte lang fort. Der oben angeführte Freyheitsbrief von Heinrich I. im Jahr 1135 und die magna charta von 1215 waren nur eine Folge davon. Allein im Jahr 1264 entstand schon wieder eine Insurrektion der Baronen gegen den König Heinrich III., an deren Spize sein eigener Schwager der Graf von Leicester stand, und ihn vom Thron verdrängte, sich aber auf demselben nicht behaupten konnte. 1327 waren die Großen des Reichs wieder in einem Aufstand gegen Eduard II. begriffen, der sogar die Hinrichtung dieses Königs nach sich zog. Der lange Krieg zwischen den Häusern Lancaster und York hatte im Grund den nämlichen Ursprung. Allein eben diese blutigen Kriege, in welchen so viele große und mächtige Häuser vernichtet wurden, die Revolution unter Carl I. (1640 — 1689) welche die Nation gänzlich ermüdete, die vollkommene Restauration der alten Verfassung unter Carl II. und Wilhelm von Oranien, das schnelle Emporkommen des zahlreichen begüterten Bürgerstandes seit der Königin Elisabeth, und insbesondere die langen, friedlichen und gerechten Regierungen der drey lezten Könige aus dem Hause Hannover, haben zulezt diesen Kampf beendiget und der Königlichen Gewalt das vollkommenste Uebergewicht verschafft; wogegen sie nun aber mit dem bürgerlichen Theile des Parliaments und mit den Volks-Faktionen zu kämpfen hat, deren Einfluß

wegen den schweren Taxen und der ungeheuren Schuldenlast, bey allfällig unglüklichen Kriegen, minderjährigen Regenten, Erbfolgs-Streitigkeiten u. s. w. sehr gefährlich werden kann.

Auch die Geschichte von Schweden und Dänemark, zwey Königreiche deren Verfassung Bodin schon vor 240 Jahren mit dem treffenden Pinselstrich bezeichnet: „états changeans et incertains, selon que le prince ou la noblesse ont les forces" 4) liefert uns nichts anders als ein beständiges Wanken und Schwanken zwischen der Königlichen Macht und der Macht des hohen Adels. — In Schweden, welches ursprünglich unverkennbar in viele kleine Patrimonial- oder Nomaden-Staaten vertheilt gewesen, die allmählig in einen zusammenschmolzen, und wo der Kampf erst in unseren Tagen zu Gunsten der Könige beendiget wurde, hatten sich die geistlichen und weltlichen Großen schon im zwölften Jahrhundert eines Wahlrechts bemächtiget, welches aber nicht sowohl diesen Namen verdiente, als vielmehr eine natürliche Folge der beständigen inneren Unruhen und Thron-Revolutionen war. — Sie liessen sich von den Königen eine vollkommene Steur-Freyheit zusichern, und noch im fünfzehnten Jahrhundert war es angenommenes, von den uralten Verhältnissen herstammendes Gesez, daß jeder geistliche oder weltliche Land-Eigenthümer König über seine Bauern und Hintersassen sey. Sobald aber irgend ein tapferer und haushälterischer König auftrat, der sich durch Reduktion oder Vermehrung seiner Kron-Domainen von der Hülfe der Stände unabhängig zu machen

4) de la République L. I. c. 10.

wußte, wie z. B. Gustaph Wasa, Gustaph Adolph II. und Carl XI., so war auch die Krone ohne Widerrede erblich, wurde zum Ueberfluß noch von den Ständen erblich erklärt, und die Reichstage durften nur über Königliche Propositionen berathschlagen. Sobald hingegen vormundschaftliche oder Weiber-Regierungen eintraten, wie unter der Königin Christine und anfänglich unter Carl XI., oder wenn die Könige aus dem Reich abwesend waren, wie unter Sigmund Gustaphs Wasa Nachfolger, welcher zugleich König von Polen war, oder wenn nach unglüklichen Kriegen das Reich in Zerrüttung gerieth, wie bey dem Tode Carls XII. im Jahr 1719, so wuchs auch hinwieder die Macht der Großen; die Privilegien des Adels wurden vermehrt, wie z. B. durch die vollkommene Gutsgerichtsbarkeit und die ausschließliche Fähigkeit zu allen hohen Reichsämtern; es entstanden Thron-Revolutionen, neue sogenannte Königs-Wahlen, in welchen die Gewählten sich seltsame Beschränkungen gefallen lassen mußten; ein immerwährender Reichsrath, der nur aus den ersten Dienern des Königs bestand, saß sogar, wie in Polen, dem König zur Seite und leitete alle Reichs-Angelegenheiten beynahe unabhängig. Endlich hat König Gustaph III., der sich durch seine persönlichen Eigenschaften und militärischen Talente die Liebe der Nation zu erwerben wußte, vorzüglich aber durch die Zuziehung der Bürger und der freyen Kronbauern zu den Reichstagen, und durch Benuzung der zwischen diesen beyden Ständen und dem Adel herrschenden Eifersucht, im Jahr 1772 eine Gegen-Revolution bewerkstelligt, welche der Königlichen Gewalt wieder das Uebergewicht gab, indem der Reichsrath in einen Königlichen Rath, d. h. von einer entscheidenden in eine

blos rathgebende Versammlung umgewandelt, dem König der ihn sezte und absezte, allein verantwortlich gemacht, ja sogar 1789 durch die sogenannte Sicherheits-Acte ganz aufgehoben wurde. Zwar hatte dieser ausgezeichnete König dem Haß der jakobinischen Sekte und der Erbitterung einiger mißvergnügten Großen seine im Jahr 1792 erfolgte Ermordung zu verdanken; allein obgleich die Urheber derselben nur gelinde bestraft wurden, auch ein ganz anderes Regierungs-System angenommen wurde, so haben doch selbst unter den Stürmen der Französischen Revolution und bey den seltsamen Eigenheiten König Gustaphs IV. die Stände seither nie wieder zu einem bedeutenden Einfluß in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten gelangen können.

Die nämlichen Erscheinungen sahen wir in Dänemark, welches ebenfalls ursprünglich nur ein loses Conföderations-System mehrerer freyer Stämme gewesen zu seyn scheint, die nach und nach von einem mächtigeren Stamm, dessen Fürst den Titel Ober-König trug, vereiniget, dienstbar gemacht oder zur Abhängigkeit gewöhnt wurden, und wo Kanut der Große das Lehen-System eingeführt hat. Vom Jahr 1076 (wo die erste beynahe 400 Jahr lang regierende Dynastie der Esthritiden entstand) bis 1660 sieht man in der ganzen Dänischen Geschichte nichts anders als einen Kampf der Grossen des Reichs gegen den König, in welchem die ersteren oft noch mehr als in Hungarn und Polen den Sieg davon trugen. Bald erbte sich die Krone ohne Widerrede fort, bald entstanden Thron-Revolutionen und sogenannte Königs-Wahlen, die sich aber doch nur auf die nächsten Glieder der Königlichen Familien beschränkten und mehr

die Form einer blossen Anerkennung hatten. Die Privilegien des Adels wurden immer vermehrt; fast jeder König mußte eine noch härtere Capitulation als seine Vorgänger unterschreiben, um nur des Throns in Ruhe geniessen zu können. Im Jahr 1648 als Friedrich III. den Thron bestieg, hatten es diese Grossen bereits so weit gebracht, daß der König an der Besezung der vacanten Stellen seines Reichsraths, folglich seiner Diener und Gehülfen, gar keinen Antheil mehr haben, ja sogar die höchsten Reichswürden und Ministerstellen, wie z. B. den Canzler von Norwegen, nicht anders als nach der Präsentation des Reichsraths besezen durfte, und er selbst sollte in allen wichtigen Reichs-, d. h. im Grund in seinen eigenen Geschäften, sich nach der Majorität der Stimmen im Reichsrath fügen.

Allein gerade diese zu weit getriebenen Prätensionen und Usurpationen der Grossen des Reichs, waren die nächste Veranlassung um durch eine, mit Einstimmung der ganzen Nation durchgesezte Gegen-Revolution im Jahr 1660 die gänzliche Unabhängigkeit des Königs herzustellen und seiner Macht ihre volle Ausdehnung zu geben. Durch die lezten willkührlichen Beschränkungen hatten eigentlich weder der Adel noch die übrigen Stände etwas gewonnen, sondern nur einige wenige Reichsräthe sich in die Macht des Königs getheilt. Auf einem Reichstag der im J. 1660 nach einem überhaupt unglüklichen Krieg, (wo sogar die Stadt Koppenhagen belagert, zulezt aber durch die Standhaftigkeit des Königs entsezt worden) zusammenberufen wurde, und wo die Grossen abermal zu den Finanz-Bedürfnissen nichts beytragen wollten: brachte es daher der König, auf eine mit zahlreichen Unterschriften versehene

Erklärung des Geistlichen- und des Bürgerstandes [5] beynahe einstimmig dahin, daß das bisher nur mißbräuchlich bestandene Wahlreich abgeschafft, die Erbfolge der männlichen und sogar der weiblichen Nachkommen Friedrichs III. nach der Lineal-Folge und dem Recht der Erstgeburt eingeführt, die bisherige Capitulation aufgehoben und gar keine neue an Plaz gestellt wurde, so daß der König auf einmal von allen früheren Beschränkungen befreyt war. Weiter ward eigentlich damals nichts näher bestimmt. Allein in dem späteren sogenannten Königs-Gesez, welches von dem Canzley-Sekretär Schuhmacher, nachherigen Grafen von Greifenfeld verfaßt, in seinem Innhalt außerordentlich merkwürdig ist, und als die Beschreibung eines rein monarchischen Staats angesehen werden kann, von dem König am 14ten Novemb. 1665 unterschrieben, bey der Krönung Christians V. öffentlich verlesen, aber erst am 24ten Sept. 1709 durch den Druk bekannt gemacht wurde, heißt es ausdrüklich: „daß der „König das oberste und höchste Haupt und über alle menschlichen Geseze erhaben, niemand über sich erkenne, denn „allein Gott; daß er allein das Recht habe nach seinem „Gutdünken Geseze und Verordnungen zu geben, zu er„klären, zu vermehren, zu vermindern, wieder aufzuhe„ben (dieses Reichs-Grundgesez ausgenommen [6]) da-

---

5) S. dieselbe in v. Martens Sammlung von Reichs-Grundgesezen S. 113 – 120.

6) Dieser durch die Umstände und die Eigenliebe des Verfassers veranlaßte Beysaz, war zwar ganz unnöthig: denn es ist nicht zu vermuthen, daß die Könige von Dänemark je ein Gesez aufheben werden, das ganz zu ihren Gunsten abgefaßt ist. Sollten sie aber je etwas von ihren Rechten nachgeben oder

„von zu dispensiren; alle Bediente ein- und abzusezen, „Krieg zu führen, Bündnisse zu schliessen, Zoll und Schazung aufzulegen, sogar den äusseren Gottesdienst anzu„ordnen, und alle Majestäts-Rechte, sie mögen Namen „haben wie sie wollen, allein auszuüben." 7) Diese Befugnisse, welche die neueren Schriftsteller für den Innbegriff eines constitutionellen, ja sogar übertragenen 8) Despotismus ausgegeben haben, liegen zwar (mit wenigen Ausnahmen) ohnehin in der Natur der Königlichen Gewalt; sie kommen anderswo jedem unabhängigen Fürsten, selbst jeder souverainen Corporation zu, ohne daß es nöthig wäre solche durch förmliche Urkunden ausdrüken zu lassen. Hier aber waren sie gleichwohl ein vollkommener Triumph über die Usurpationen der Grossen, eine gänzliche Herstellung der verlezten Königlichen Rechte, welche auch seither ohne Mühe behauptet worden sind. 9)

ihre Ausübung gewissen Formen unterwerfen wollen, so werden sie es auch, jenes Gesezes ungeachtet, thun können.

7) S. v. Martens Samml. von Reichs-Grundgesezen S. 129 — 143. Die übrigen Artikel, deren in allem 40 sind, betreffen meistens die Anordnung der Vormundschaft in Fällen von Minorennität, die Untheilbarkeit des Reichs, die Appanages der nachgebornen Prinzen oder Prinzessinnen blos nach des Königs Gutdünken, und eine äusserst ausführliche, mit Beyspielen belegte Successions-Ordnung.

8) Es war zwar auch dieses keine Uebertragung. Denn die Stände hatten lediglich die alte Erblichkeit hergestellt oder neuerdings anerkennt, und den König von den lästigen Capitulationen befreyt. Das weitere Gesez hat der König selbst gegeben.

9) Man vergleiche über diese Begebenheiten das merkwürdige und gründliche Buch: de indole juris privati pro habitu imperii Danico Norwegici. Libri duo, in 4. S. 192. beurtheilt in

Einige Artikel jenes Königs-Gesezes hätten freylich etwas vorsichtiger abgefaßt werden können, und daß es nicht geschah, ist aus den veranlassenden Umständen, so wie aus der Lage und dem Charakter des Verfassers leicht erklärbar. Das Befugniß Steuren oder, wie man sich ausdrükt, Zoll und Schazungen aufzulegen, ist offenbar eingeschwärzt, und nur im Vorbeygang dem Artikel von Krieg und Bündnissen angehängt, auch gleichsam aus einem Gefühl des zweifelhaften Rechts, mit Motiven entschuldiget, alldieweil hingegen alle anderen, als sich von selbst verstehende Axiome, gar nicht motivirt sind. [10] Allein man haßte die Reichsständischen Stürme und Faktionen so sehr, daß man sie nicht einmal für Steurbewilligungen mehr haben wollte. Auch die ungebundene Gewalt über die ganze Geistlichkeit, die Anordnung von gottesdienstlichen Gebräuchen u. s. w. ist zwar nicht vollkommen in der Regel, aber in der protestantischen Kirche, die ohne eigenes Haupt sich selbst zerstreut und geschwächt hat, beynahe unvermeidlich. Inzwischen kann man nicht behaupten, daß die Könige von Dänemark jene unbeschränkte Macht gemißbraucht hätten. Seit jener Epoche, folglich seit mehr als 150 Jahren, wurde zwar kein Reichstag mehr gehalten; aber die innere Ruhe blieb beständig ungestört, die Kron-Schuld wurde getilget, die Leibeigenschaft aufgehoben, die Armee und die Flotte vermehrt, Akerbau und Handel kamen in Aufnahme, und Dänemark ist erst seither zu jenem blühenden Wohlstand und zu dem hohen

---

den Götting. Gel. Anzeigen 1758. S. 414 – 422. und Spittlers Gesch. der Dänischen Revolution (sollte heissen Gegen-Revolution) im Jahr 1660. Berlin 1796. 8.

10) Vergl. B. II. S. 330 ff.

Grade von Privat-Freyheit gelanget, in welchem es sich dermal befindet; seine neuesten Unglüksfälle aber hat es blos der leidigen Neutralität in dem heiligen Krieg gegen die französische Revolution und ihre successiven Machthaber zu verdanken.

Einen ganz andern Ausgang hatte hingegen jener Kampf in Deuschland und Polen, wo in ersterem Land die Stände sich nach und nach von dem König ganz unabhängig machten, und zum Theil in eigene souveraine Staaten bildeten, in lezterem aber den König selbst zu unterjochen und das ursprüngliche Erbreich zulezt sogar in eine Art von Magnaten-Republik umzustalten gewußt haben. Beydes hat aber am Ende die gänzliche Auflösung und Vernichtung dieser Reiche nach sich gezogen. Wir können uns hier um desto kürzer fassen, da das wesentliche dieses Kampfes theils schon oben bey der Geschichte der Deutschen und Polnischen Freyheiten berührt worden ist, theils in dem folgenden Capitel, wo von den sogenannten Königs-Wahlen die Rede seyn wird, angeführt werden muß.

Das eigentliche Deutsche Reich, d. h. die Vereinigung von ganz Deutschland unter einem einzigen unabhängigen König, hatte bekanntermassen seinen Ursprung in dem Theilungs-Vertrag der im Jahr 843 zwischen den Enkeln Carls des Großen geschlossen wurde, und in welchem Deutschland, wie es großentheils vor dem Westphälischen Frieden bestanden hat, Ludwig dem Deutschen anheimfiel. — So lang dieser Carolingische Stamm fortdaurte, war Deutschland ein vollkommenes Erbreich; allein bey Auslöschung desselben im Jahr 911, also kaum

68 Jahre nach seiner Stiftung, hatten die geistlichen und weltlichen Grossen, d. h. die mächtigen Herzoge, Erzbischöffe u. s. w. bereits eine so bedeutende Macht erhalten, daß sie einen Herzog von Franken, Conrad I., zum König wählen konnten. Eine zweyte ähnliche Wahl, jedoch ohne gesezliches Recht, geschah im Jahr 919 zu Gunsten des berühmten Heinrich I. Herzog von Sachsen. In dieser Zeit waren die Kayser noch die alleinigen höchsten Gesezgeber und Richter, die Ausspender aller Reichs-Aemter und Würden, wie alle anderen Könige in der Welt. Auch daurte diese Dynastie bis 1024 erblich fort, wo nach Auslöschung derselben Conrad II. Herzog von Franken nicht sowohl erwählt als im Lager zum König ausgerufen wurde. Das abermalige baldige Aussterben dieses regierenden Geschlechts im Jahr 1106, die beschwerlichen und meistentheils unglüklichen Kriege in Italien oder sogenannten Römerzüge, welche die Aufmerksamkeit der Kayser von den inneren Angelegenheiten ablenkten, ihre Kräfte schwächten und zur Schonung der Grossen zwangen; die noch unglüklicheren verschiedenen Kreuzzüge, die bereits entstandene Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften, und das gewaltige Ansehen der damaligen Päbste, welche, um ihre Unabhängigkeit in Italien zu behaupten, die gegen sie feindselig gesinnten deutschen Könige möglichst zu schwächen suchten u. s. w., brachten die Gewalt der grossen Vasallen so sehr empor, daß sie schon im 12ten Jahrhundert durch drey auf einander folgende Wahlen von 1125, 1137 und 1152, dem Herkommen nach, das Reich in ein Wahlreich verwandelten, doch so, daß diese Wahl schon nicht mehr, wie sonst, von den sämmtlichen Ständen vorgenommen wurde, sondern die sieben Größten unter ihnen, welche zugleich

die höchsten Reichsbeamte waren, und auf deren Gehorsam es zulezt ankam, sich dieselbe, unter dem Namen von Kurfürsten, ausschließend anmaßten. Nun hatte natürlicher Weise kein deutscher König ein Interesse mehr die Kron-Domainen zu erhalten oder die Königlichen Rechte standhaft zu behaupten. In der Ungewißheit ob die Krone wirklich auf seinen Sohn oder Erben übergehen werde, nuzte ein jeder die kurze Gewalt so gut er konnte zum Vortheil der eigenen Erblande; die zahlreichen Kayserlichen oder vielmehr Königlichen Kammergüter wurden nach und nach alle verschenkt oder in Nothfällen verkauft, verpfändet und nicht wieder eingelöst. Friedrich II. machte zuerst im J. 1220 die beynahe vollkommene Landes-Hoheit der Fürsten in ihrem Lande gesezlich, und obschon nach einer dreyßigjährigen Anarchie, im J. 1273 Rudolph von Habspurg der Krone wieder einiges Ansehen gab, so mußte doch sein Sohn Albrecht I. die Nachfolge erst mit Gewalt gegen Adolph von Nassau erkämpfen. Nach ihm wurden mehrere Mal zu gleicher Zeit zwey Kayser gewählt oder vielmehr von verschiedenen Parteyen anerkannt, woraus allemal innere Kriege entstanden; und Carl IV. König von Böhmen, der in einer solch unförmlichen Wahl den Sieg davon trug, wurde dadurch zu dem großen politischen Fehler verleitet im J. 1356 durch die sogenannte goldene Bulle den Mißbrauch zum Gesez zu machen, nämlich Deutschland förmlich, mit Zuziehung des Reichstages, zu einem Wahlreich zu erklären, die sieben Kurfürsten, welche sich ebenfalls nur mißbräuchlich diese Macht angemaßet hatten, zu bestimmen und sogar die ganze Art und Weise der Wahl vorzuschreiben. Dabey ist es höchst merkwürdig und lehrreich, daß in eben dieser berühmten Urkunde,

wo der Kayser, als oberster und alleiniger Herr des Reichs, sich zum wählbaren Beamten und unter seine eigenen Vasallen herabwürdigte, zugleich den Kurfürsten Königliche Ehren gestattet, und das Recht der Erstgeburt für die Kurlehen eingeführt, folglich der Grund zu einer beständigen Vergrößerung ihrer Macht gelegt wurde. Man glaubte sie zwar dadurch zu gewinnen, aber man erzog sich für die Zukunft nur Feinde und gefährliche Nebenbuhler. Nun wurden erst von den Kaysern alle noch übrig gebliebenen Hoheits-Rechte vernachläßiget, alle Kammergüter veräußert, häufige Privilegien ertheilt, Regalien abgetreten u. s. w.; denn jedem Kayser waren seine Erblande näher als das Reich und die schönste Krone von Europa wurde nur noch als eine Nebensache betrachtet. Gleichwohl kam es den deutschen Reichsständen erst im J. 1519 unter Carl V. in Sinn, ihrem gewählten Kayser eine Wahl-Capitulation vorzulegen, d. h. ihn zu Beschwörung gewisser Punkte zu vermögen, weil sie sich vor der großen Macht Carls V. fürchteten, und sich dadurch gegen den Mißbrauch seiner Gewalt zu sichern glaubten. In dieser Wahl-Capitulation wurde aber im Grunde nichts neues begehrt, sondern nur das bisherige mißbräuchliche, aber durch die Länge der Zeit schon geheiligte Herkommen bestätiget. Dergleichen Wahl-Capitulationen wurden seither bey jedem Kayser-Wechsel erneuert, mit Zusäzen vermehrt und sie wuchsen allmählig, nach deutscher Art, zu einem ziemlichen Buche heran; die Kurfürsten oder ihre bey sich habenden Geschäftsmänner redigirten dieselben allein, daher auch darin am meisten für sie, ja sogar für die Besoldung und die Sporteln dieser lezteren gesorget ist; man sieht nicht einmal, daß der Kayser dabey auch nur einen Fürsprecher oder Vertheidi-

ger seiner Rechte gehabt hätte. Ohne daß man eben, wie in Hungarn und Polen, in Zank und Zweyspalt begriffen war, in den Zeiten des tiefsten inneren und äußeren Friedens selbst, glaubten die deutschen Publicisten, jede noch so kleinliche Beschwerde anhören, jeden möglichen Mißbrauch, jede menschliche Gebrechlichkeit selbst, vorhersehen und denselben durch Capitulations-Punkte vorbeugen zu müssen.[11] So ward die Kayserliche Macht,

---

11) Ich habe die Wahl-Capitulation des ephemeren Kaysers Carl VII. vom Jahr 1742 vor mir. Sie ist ermüdend zu lesen, aber am Ende dennoch lehrreich, theils wegen dem darin herrschenden Sprachgebrauch, nach welchem auch diese Urkunde noch aus dem freyen gnädigen Willen des Kaysers floß, theils wegen der großen Sachkenntniß, theils wegen dem auch hier noch sichtbaren Deutschen Geist der Gerechtigkeit, der fern von revolutionärer Uniformität jedem das Seine zu lassen bemüht war. Sie enthält 29 sogenannte Artikel oder vielmehr Capitel, die wieder in 290 Paragraphen zerfallen. Aber die ganze Tendenz ist weit mehr auf Isolirung als auf Zusammenhaltung gerichtet, und von lezterem wird gleichsam nur des Anstandes wegen geredet. Der Kayser sollte alle Stände bey ihren Rechten schützen, das ganze Reich vertheidigen, mehren, nichts davon veräußeren, sogar das Verlorne ergänzen oder restituiren, die Einmischung äußerer Potentaten oder Gesandten nicht dulden u. s. w. Aber an die Mittel dazu ward nicht gedacht; er durfte nach eigner Einsicht weder werben noch durchmarschiren, noch einquartiren, noch Festungen bauen, noch Bündnisse schliessen, noch die Kriegsvölker außer Deutschland führen, keine Felonie oder Pflichtverlezung mit der Reichsacht bestrafen u. s. w. Mit der Handhabung der inneren Gerechtigkeit hatte es die nämliche Bewandniß; die Pflicht ward ihm vorgeschrieben, die Macht dazu benommen. 31 Paragraphen dieser Capitulation beschäftigen sich mit den Zöllen, 11 mit den Münzen, 21 mit den Lehen und Lehenkrie-

sogar bis auf die unbedeutendsten Formen ihrer Ausübung, in Fesseln geschlagen, selbst an allem Guten gehindert, und die herrschende Idee war nicht wie in Polen die Einführung einer Magnaten-Republik, sondern die gänzliche Unabhängigkeit der Stände, d. h. mit anderen Worten, die Auflösung des Reichs. Gleichwohl blieb den Kaysern nebst ihrer eigenen großen Hausmacht und vielen unangetasteten Reservat-Rechten, noch die Idee der gesezlichen Obergewalt, das Andenken früherer Würde, die redliche Anhänglichkeit aller Kleineren übrig: und es wäre den nachfolgenden Kaysern, welche dreyhundert Jahre hindurch immer von Vater auf Sohn aus dem Hause Oestreich genommen wurden, gerade wegen dieser Stetigkeit der Regierung gar nicht schwer gewesen, das Ansehen der Krone wieder zu heben, wie in Hungarn das deutsche Reich neuerdings erblich zu machen, und gleich den Königen von Dänemark sich von den lästigen Wahl-Capitulationen zu befreyen. Allein Mangel an festem Willen oder auch an höherer Staats-Klugheit, den man in der Geschichte dieses berühmten Hauses und seiner Umgebungen oder ersten Gehülfen nicht wohl verkennen kann, 12)

fen. Die Sorgfalt der Capitulirenden dehnt sich bis auf die Wahl der Reichs-Hofräthe in deren der Kayser auch nicht freye Hände hatte, auf die Taxen und Sporteln bey Standes-Erhöhungen, welche zum Vortheil der Reichs-Canzley-Bedienten weder nachgelassen noch ermäßiget werden sollten, sogar bis auf die Postmeister und Postbeamte aus. — Wer diese Capitulation liest, der muß die absolute Unmöglichkeit ihrer Beobachtung erkennen. Die späteren Wahl-Capitulationen sind beynahe gleichlautend.

12) Vielleicht zum beßten der Welt: — denn wäre mit dieser Macht und diesem Glük, noch Französische oder Rußische Thä-

haben ihm diesen günstigen Erfolg nicht gestattet. Mehr auf eigenthümliche Besizungen und auf Nebenländer sehend, vergaß es den Hauptstamm, die Wurzel und Mutter seiner Größe, das deutsche Reich, mit dessen ruhigem Besiz die übrigen leicht wären in Gehorsam erhalten worden. Die Kunst der Negotiationen, die Kraft der einzelnen Verträge, die der Mächtigere so leicht zu seinem Vortheil abschließen kann, schien es nicht zu kennen, und wußte weder seine Feinde nachdrüklich zu besiegen, noch seine zahlreichen Freunde dauerhaft zu gewinnen. Zu sehr auf bloßes Recht, auf Macht und auch auf Glük vertrauend, bald wie unter den Ferdinanden alles mit Gewalt durchzusezen suchend, bald wie unter Carl VI. und neuerlich in dem ersten Revolutions-Krieg, zu viel und zur Unzeit nachgiebig, hat es selbst aus den günstigsten Conjunkturen wenig bleibende Vortheile gezogen. Dazu kamen noch reelle Schwierigkeiten und außerordentliche Ereignisse die schwer zu hinderen, noch schwerer zu besiegen waren. Die Kirchenspaltung im 16ten Jahrhundert hatten die Oestreichischen Kayser, wegen der anfänglichen Unentschlossenheit Carls V. weder in ihrem Keime zu erstiken noch zu lenken vermocht, und diese brachte die erste unheilbare Trennung und Schwächung von ganz Deutschland hervor. Dazu war das Haus Oestreich beynahe beständig in äußere Kriege mit den Türken und Franzosen verwikelt, welche seine Macht und sein Ansehen schwächten, auch solches, der benöthigten Hülfe wegen, noch mehr zur Schonung der mächtigeren Reichsstände nöthigten. Die aus der Reformation entstandenen zahllosen Verwirrungen veranlaßten den dreyßigjährigen Krieg, welcher,

---

tigkeit und Politik verbunden gewesen, so würde leicht gan Europa unter Oestreichs Herrschaft gekommen seyn.

klug benuzt, das Kayserliche Ansehen über ganz Deutschland hätte herstellen können; aber nach seinem unglüklichen Ausgang folgte der Westphälische Friede, welcher, unter der Begünstigung von Frankreich und Schweden, absichtlich die Fundamente der ganzen Reichs-Verfassung untergrub, indem er theils viele kleine Reichsstände, die sonst immer dem Kayser anhängig waren, durch Sekularisation vernichtete, theils den übrigen beynahe die vollkommene Souverainität in ihren Landen zusprach, theils ihnen auch an den Reichstägen selbst über Krieg, Frieden und Geseze, Bündnisse u. s. w. ein wirkliches Stimmrecht ertheilte, welches sie zwar in der Wirklichkeit selten ausüben konnten, dennoch aber stets alle Maßregeln zu glüklicher Führung des Kriegs und zu vortheilhaften Friedens-Verträgen lähmte. Weiter trat der sehr bedeutende Umstand ein, welcher nachtheiliger als goldene Bullen, Wahl-Capitulationen und Osnabrükische Friedens-Instrumente wirkte, daß mehrere deutsche Reichsstände zu fremden Kronen gelangten, sich daher immer mehr dem Gehorsam entzogen und als Besizer unabhängiger Länder bey jeder Gelegenheit ihre Eigenschaft als souveraine Macht der Eigenschaft als Reichsstand entgegensezen konnten. Die Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg wurden Herzoge und Könige in Preußen, Pommern fiel an die Könige von Schweden, die Herzöge von Holstein stiegen auf den Dänischen und die von Braunschweig-Lüneburg auf den Brittischen Thron. Preußen insbesondere wuchs in dem verflossenen Jahrhundert unter Friedrich II. durch Eroberungen und anderweitige Erwerbungen zu einer solchen Macht heran, daß es selbst in seinen Reichslanden keinen Reichs-Oberhauptlichen Einfluß mehr anerkannte, sich zum Haupt der protestantischen Partey, ja

gar aller nördlichen Vasallen aufwarf, und dadurch eine vollkommene Trennung von ganz Deutschland bewirkte. Der Lüneviller-Friede, welcher im J. 1801 auf den schlecht geführten Revolutions-Krieg folgte, riß nicht nur die schönsten und getreusten Provinzen von dem deutschen Reiche ab, sondern vernichtete sogar in dem übrigen Deutschland, zur sogenannten Entschädigung verlustiger weltlicher Fürsten, eine Menge kleinerer Staaten und alle geistlichen ohne Ausnahme, welche noch am meisten die Rechte des Kaysers anerkannten; er verstärkte dagegen alle Großen, alle Feinde und Nebenbuhler des Hauses Oestreich und der Kayserlichen Ober-Gewalt. Endlich hat nach einem neuen unglüklichen Krieg, der Presburger-Friede vom J. 1805 noch den lezten Schatten des Deutschen Reiches zerstört, indem er das Vernichtungs-System der kleinen Staaten noch weiter ausdehnte, die größeren Stände von dem allerlezten Band, nämlich von den höchsten Reichsgerichten befreyte, mehrere derselben, dem Worte nach, zu unabhängigen Königen erklärte, sie aber dagegen unter der Gestalt eines sogenannten Bundes, unter die drükende Abhängigkeit der damaligen Französischen Gewalthaber brachte, und den lezten Deutschen König oder Kayser bewog, auch der Form und dem Namen nach auf eine Krone Verzicht zu thun, welche lange Zeit hindurch die erste und größte in Europa gewesen war. Das Resultat dieser Gewaltthaten ist größtentheils stehen geblieben, obgleich ihre Urheber und Stifter in den für Deutschland glüklichen Kriegen von 1814 und 1815 vernichtet worden: denn theils bedurfte man der Hülfe der früher begünstigten größeren Fürstenhäuser und mußte ihnen dafür wohl auch die Erhaltung errungener Vortheile versprechen; theils waren sie auch durch ihre Verbindun-

gen und Verwandtschaften so stark unterstüzt, daß selbst die grossen verbündeten Mächte nicht daran dachten, sie zur Restitution der vernichteten kleineren Reichsstände und zur Wiederanknüpfung ehmaliger Verhältnisse anzuhalten. Fehlerhafte Politik, Religions-Trennung, unglükliche Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge hatten bereits vollendet, was durch Auslöschung älterer Dynastien, schnellen Anwachs der Vasallen und durch ihr unverrüktes Streben nach Unabhängigkeit vorbereitet worden. Also ist die tausendjährige Eiche des deutschen Reiches, unter wiederholten Schlägen, gefallen, und wird, des Wunsches von vielen ungeachtet, nicht wieder aufgerichtet werden können, da ein solcher Baum nur aus einer einzigen, mächtigen Wurzel, nicht aber aus einer künstlichen Zusammenfügung mehrerer selbst stark gewordener Zweige hervorgehen kann.

Endlich zeigt uns auch die Geschichte von Hungarn und Polen nichts anders als einen beständigen wechselseitigen Kampf zwischen den Grossen und dem König, der seiner Zeit schon bey Entwiklung der Adels-Privilegien oder sogenannten National-Freyheiten hinreichend dargestellt worden ist. In ersterem Reich war, je nach den veranlassenden Umständen, das Uebergewicht bald auf dieser bald auf jener Seite, und zulezt neigte es sich daurhaft auf die Seite der Kron, jedoch so, daß dabey die billigen und mit den Rechten des Königs verträglichen Privilegien der Nation aufrecht blieben, nicht aber wie in Frankreich und Dänemark gänzlich zerstört worden sind. Was aber Polen betrifft, so haben wir ebenfalls gezeigt und werden in dem folgenden Capitel noch deutlicher beweisen müssen, warum und aus welchen natürli-

chen Veranlassungen dort die Stände, seit den drey lezten Jahrhunderten, einen vollkommenen Sieg davon trugen; wie aber gerade diese Unterjochung oder Vernichtung der Königlichen Macht, die wildeste Zerrüttung, ja zulezt die gänzliche Auflösung des Reiches nach sich zog, und zwar mit der merkwürdigen Modifikation, daß gerade wegen dem Mangel eines Lehen-Systems oder wegen der rechtlichen Gleichheit des Polnischen Adels, daraus nicht einmal wie in Deutschland neue Sprößlinge, einzelne unabhängige Staaten, hervorgiengen, sondern das ganze Land eine leicht zu erobernde Beute seiner Nachbaren geworden ist, ja sogar nothwendig werden mußte.

Vier und sechszigstes Capitel.

Fortsezung.

9° Bisweilen eintretende sogenannte Königs-Wahlen.

I. Ursprünglich sind sie schlechterdings unmöglich, werden aber bey streitiger Thronfolge oder erloschenen Dynastien, bisweilen durch die Macht der Vasallen veranlasset.

II. Sie sind immer nur eine Abweichung von der allgemeinen Regel, und nicht eigentliche Wahlen, sondern nur 1) Anerkennungen oder Ausrufungen einer bereits bestehenden königlichen Gewalt, oder 2) Richterliche Urtheile zum Entscheid von Erbfolgs-Streitigkeiten, oder 3) Usurpirte Gewalt der Großen und partielle Unterwerfungen.

III. Beweis dieser Wahrheiten aus der Geschichte des Jüdischen, Persischen, Macedonischen, und Römischen Reichs; der Lombarden und Westgothen, wie auch aus der Geschichte von Spanien, Portugall, Frankreich, England, Rußland, Dänemark, Schweden, Deutschland, Hungarn und Polen.

IV. Resultate: — Die sogenannten gesezlichen Wahlreiche sind halb vollendete Revolutionen, widernatürliche Zwitter-Staaten, die durchaus nicht bestehen können.

Aus eben diesem Antagonismus der Großen gegen den König, aus der eigenen Macht der Vasallen oder der Reichsstände, und aus ihrem öfteren Kampf unter einander selbst, vorzüglich bey verdrängten oder erloschenen Dynastien, entstehen endlich in den militärischen Staaten bisweilen sogenannte Königs-Wahlen, denen wir hier ein besonderes Capitel widmen wollen, da man der Natur und der Geschichte zum Troz, dergleichen Anoma-

lien, die Verlezung oder nothgedrungene Abweichung von der Regel, immer noch für die Regel selbst ausgeben und zum Beweise anführen will, daß die Königliche Macht, gleich derjenigen der Vorsteher in einer Republik, von dem Volk oder einer Corporation von Bürgern herkomme, folglich zwischen einer monarchischen und einer republikanischen Regierung kein wesentlicher Unterschied bestehe.

Nach der Natur der Sache ist es, wie schon öfters bemerkt worden, geradezu unmöglich, daß bey der Stiftung eines Reichs, ein König oder Fürst von seinem untergebenen Volk gewählt werde: denn das hieße eben so viel als behaupten, daß im täglichen Leben die Diener ursprünglich ihren Herren, die Kinder ihren Vater schaffen. Diejenigen die ihn wählen sollten, wären nicht mehr seine Untergebenen, sondern wenigstens collektive seine Herren; er wäre in ihrem Dienst und nicht sie in dem seinigen, folglich ein Beamter und nicht ein unabhängiger Herr. Gleichwie daher alle Fürstenthümer in der Welt von einem Einzigen ausgehen, der seine Untergebenen nach und nach anwirbt oder in seinen Dienst aufnimmt: so ist auch keine Monarchie auf dem Erdboden ursprünglich ein Wahlreich gewesen. Der Reichthum, der Güterbesiz, die nährende und schüzende Kraft des Fürsten muß immer zuerst vorhanden seyn, und diese Macht geht dem ordentlichen Lauf der Dinge gemäß, natürlicher und rechtmässiger Weise an seine Erben über.

Wenn aber in ausgedehnten militärisch gegründeten Staaten, durch die von dem König oder Feldherren an seine Getreuen übertragenen hohen Aemter, oder durch

verschenkte und erblich gewordene Länderenen, eine neue Classe von großen und mächtigen Dienstmännern entsteht, die durch gemeinsame Privilegien an einander geknüpft, durch öftere zu Rathziehung oder Hülf-Ansprechung in eine Corporation vereiniget, und beynahe beständig in einem Kampf gegen die Königliche Macht begriffen sind: so läßt sich bereits im Allgemeinen die Möglichkeit voraussehen, daß unter günstigen Umständen entweder der eine oder der andere sich nicht nur unabhängig macht, sondern sogar zum Herren der übrigen aufwirft, und zu besserer Versicherung des Gehorsams, auf welchen er sonst gar kein Recht hat, sich von denselben als König anerkennen und ausrufen läßt; oder daß in Ermanglung bestimmter Thronfolg-Geseze und bey entstehenden Successions-Streitigkeiten, die mächtigeren Großen, von deren Gehorsam zulezt die Ruhe des Reichs abhängt, gleichsam richterlich entscheiden wem die Nachfolge gebühre, und demjenigen dessen Recht sie für das beßte halten, die vacanten Krongüter nebst allen damit verbundenen Befugnissen zusprechen; oder endlich daß sie bey ausgeloschenem Königsstamm, wo entweder keine rechtlichen Erben mehr existiren oder wo ihre Ansprüche zu entfernt sind, oder auch durch bloße Usurpation in eine faktische Unabhängigkeit versezt, aber an ein gemeinsames Verband gewöhnt und die Gefahren der gänzlichen Trennung scheuend, sich einen neuen Herren wählen, d. h. solchen in das Eigenthum und die Befugnisse des vorigen einsezen, auch für ihre Person sich demselben unterwerfen, und diese Freyheit entweder nur einmal benuzen, oder bey fortdaurenden günstigen Umständen auch für die Zukunft zu behaupten wissen, nicht weil sie dazu nach vorhergehenden Gesezen ein wirkliches Recht besäßen,

sondern bloß allein weil sie die Macht dazu haben. Dergleichen Ereignisse werden dann in der Geschichte uneigentlicher Weise Königs-Wahlen genennt, wiewohl sie mit den Wahlen, wie sie in Republiken oder anderen Communitäten statt finden, gar nichts gemein haben. Sie können nach der Natur der Sache nichts anderes seyn, und sind auch vermöge der ganzen Geschichte nichts anderes, als entweder Anerkennungen oder Ausrufungen eines der bereits die höchste, d. h. Königliche Gewalt besizt, und zu Bedekung einer Usurpation oder zu mehrerer Versicherung des Gehorsams noch die Formalität einer freywilligen Unterwerfung verlangt; oder schiedsrichterliche Urtheile der mächtigeren Stände um bey streitiger Erbfolge zu entscheiden, wer der rechtmässige König sey; oder endlich eine allmählig durch Usurpation erlangte Macht, aber nie ein ursprüngliches Recht.

Die erste Art jener sogenannten Wahlen, nämlich die bloßen Anerkennungen oder Ausrufungen einer bereits bestehenden höchsten Gewalt sind die häufigsten von allen. Daß ein einzelner mächtiger Großer sich unter günstigen Umständen zur Unabhängigkeit emporschwinge, ja sogar den vorigen König von seinem Thron verdränge — gehört unter die Reihe der Möglichkeiten, und in solchem Fall ist es ganz begreiflich, ja sogar nothwendig, daß er, um sich des Throns desto besser zu versichern, sich auch von den übrigen Vasallen und Mächtigen des Landes als ihren Herren anerkennen lasse. In ehmaligen Zeiten, wo man keine stehenden Truppen hatte und mithin mehr auf den guten Willen der Menschen sehen mußte, ward diese Formalität oft von rechtmäßigen Fürsten selbst beob-

achtet, entweder weil ihr Anspruch auf die Krone zweifelhaft gewesen, oder um dadurch ihre Freunde und Feinde zu erkennen, oder auch um ihren Söhnen und Erben durch vorläufiges Versprechen die ruhige Nachfolge zu sichern und künftigen Kriegen vorzubeugen. Gewöhnlicher Weise aber haben nur die Usurpatoren dergleichen Anerkennungen nöthig, um dadurch der Usurpation wenigstens einen rechtlichen Schein zu geben, irgend einen Titel für die Ausübung oder sichere Erhaltung ihrer Macht zu bekommen, und dadurch dem rechtmäßigen Prätendenten desto mehr Befugnisse einzuflössen. Allein in beyden Fällen ist es doch etwas ganz anderes eine bereits bestehende höchste Gewalt anzuerkennen, als dieselbe durch eine förmliche Wahl zu übertragen; einem Herren der schon da ist und allenfalls der Einwilligung entbehren könnte, sich zu unterwerfen, als durch eigenen Willen einen der es vorher nicht war, zum Herren zu machen. Bey einer Wahl, die wirklich diesen Namen verdient und den Begriff des Auswählens in sich schließt, erhält der Gewählte seine Macht und seine Befugnisse einzig allein durch die Wahl, und er selbst muß einwilligen diese Wahl anzunehmen; bey diesen Königs-Wahlen aber ist der König bereits vorher im Besitz der höchsten Gewalt, und fordert die Einwilligung der einzelnen Großen nur hintenher um eine Gewährleistung ihrer Treue zu erhalten; dort schwören die Gewählten den Wählenden, gleichwie die Diener ihrem Herren, hier aber muß man dem Gewählten schwören, demjenigen den man als seinen Herren anerkennt: so daß dergleichen freywillige Unterwerfungen in keiner Rüksicht Wahlen genannt werden können.

2° Die zweyte Art von Königs-Wahlen, nämlich die

jenigen wo bey dem Mangel oder der Unbestimmtheit von Successions-Gesezen und entstehenden Erbfolgs-Streitigkeiten, die mächtigeren Stände gleichsam schiedsrichterlich einem der Prätendenten die Krone, d. h. den Besiz der streitigen Länder zusprechen, können noch weniger mit den Wahlen in einer Republik verglichen werden. Denn eine Wahl und ein Urtheil sind zwey ganz verschiedene Begriffe. Ein Wahlrecht kömmt nur dem natürlichen oder vertragsmäßigen Oberen des zu wählenden zu, das Recht zu urtheilen jedem dem es anvertraut wird oder der die Macht hat seinen Willen durchzusezen: [1] und in Staaten wo keine fremden Mächte sich in den Streit mischen, ist es ganz natürlich, daß die Großen des Reichs, als die einzigen welche ihrem Urtheil auch wirklichen Effekt verschaffen können, dergleichen Erbfolgs-Streitigkeiten entscheiden. Eine Wahl hängt von der freyen Willkühr des Wählenden ab, das Urtheil aber richtet sich nach den Rechts-Gründen der streitenden Parteyen. Wird hier die bloße Willkühr an Plaz des Rechtes gesezt, so heißt man das ein ungerechtes Urtheil; da hingegen eine freye Wahl, von Seite des dazu Berechtigten, wohl etwa lieblos oder unklug, aber nie ungerecht genennt werden kann. Bey einer Wahl endlich muß sich der nicht gewählte ohne anders seinem Schiksal unterwerfen, weil er keine rechtlichen oder ausschliessenden Ansprüche hat; da hingegen derjenige der in einem Urtheil zurükgesezt wird, das vollkommene Recht beybehält, entweder an einen höheren Richter zu appelliren, oder wenn er niemanden unterworfen ist und die eigenen Kräfte hinreichend sind, seine Ansprüche sogar mit Gewalt zu behaupten, wie dieses bey

---

1) B. II. S. 234-ff.

dergleichen Thronfolgs-Streitigkeiten abermal von der ganzen Geschichte bestätiget wird.

Die dritte Art sogenannter Königs-Wahlen, welche sich auch mehr einer wirklichen Wahl nähern, sind diejenigen welche oft nach erloschenen Dynastien von den Großen des Reichs vorgenommen werden, und entweder nur für diesen einzelnen Fall gelten, so daß in der neu gewählten Dynastie die Krone ohne anders erblich bleibt; oder aber, unter gleich günstigen Umständen, wenn die Könige keine überwiegende Macht gewinnen, bey jedem Todesfall erneuert, durch Usurpation der mächtigen Vasallen allmählig zum Herkommen oder zur constanten Uebung werden. In einem solchen Fall, wenn nämlich die Königliche Familie ohne Nachfolger ausstirbt, werden eigentlich die unmittelbaren Vasallen, diejenigen die sonst nur dem König verpflichtet waren, de facto, ja sogar von Rechtenswegen frey [2] und es wäre daher das einfachste und natürlichste, daß das Reich sich von selbst auflösen und in so viele kleinere Staaten zerfallen würde, als es vorher Kron-Vasallen gab, welches auch in der Geschichte häufig begegnet [3] und für das Aufblühen der Länder und Völker gewöhnlich das beßte ist. Allein die Macht der Gewohnheit ein gemeinsames alle zusammenknüpfendes Band beyzubehalten, um etwa einem auswärtigen Feind desto besser widerstehen zu können; das Interesse der Kleineren welche einen obersten Schuzherren nöthig haben um nicht von anderen ganz verschlungen zu werden; der Ehrgeiz der Großen selbst, welche mit eigener Unabhängig-

---

2) Vergl. B. I S. 491. B. II. S. 587 – 589.

3) ebendaselbst.

keit nicht zufrieden, gewöhnlich noch an Plaz des vorigen Königs die Herrschaft über andere begehren; Besorgniß von inneren Unruhen und Anarchie; endlich auch die Nothwendigkeit die eigenen Dominial-Lande des ausgestorbenen Königsstamms, von welchem sich immer noch weitläufige Verwandte mit wirklichen oder scheinbaren Ansprüchen finden, irgend jemand zuzusprechen und vor einem allgemeinen willkührlichen Zugreifen zu schüzen: — alle diese Gründe vereinigen sich um die grossen Vasallen zu bewegen, irgend einen Mächtigen unter ihnen, der die Einheit des Reichs zu erhalten vermag, in den Besiz und die Rechte des vorigen Königs zu sezen, und auf diese Art zu ihrem Oberherren zu wählen oder als solchen anzuerkennen. Dabey ist es dann natürlich und begreiflich, daß die wählenden Grossen bisweilen diesen günstigen Zeitpunkt benuzen, um sich gewisse Rechte und Privilegien zusichern zu lassen, und zu diesem End dem gewählten König einige zu beschwörende Punkte oder Bedingungen vorlegen, außer welchen er, mit stetem Vorbehalt der natürlichen Geseze, in der Ausübung seiner Königlichen Gewalt völlig frey und unabhängig ist. Indessen geschieht auch dieses nicht immer, und die meisten dieser sogenannten Wahl-Capitulationen enthalten anfänglich nichts anders als eine nähere Bestimmung des rechtlichen Herkommens, die fernere Zusicherung der bereits genossenen Privat-Rechte oder Privat-Begünstigungen. [4] Stirbt dieser neugewählte Königliche Stamm ebenfalls bald wieder aus, wie dieses in Polen und Deutschland geschah, oder schwächen

---

4) Man vergleiche über die Geschichte dieser Capitulationen und pacta conventa in Deutschland, Hungarn und Polen oben Cap. 62 und 63.

sich die Könige selbst und machen sich zu sehr von den Ständen abhängig, so daß diese lezteren ihr einmal usurpirtes Recht auch in Zukunft behaupten können und wollen: so entstehen daraus die sogenannten herkömmlichen Wahlreiche, welche aber in der Geschichte äusserst selten vorkommen, immer nur eine Ausnahm von der allgemeinen Regel sind, auch gewöhnlich nicht lange dauren, und zulezt nach dem unvermeidlichen Gang der Natur stets wieder in Erbreiche verwandelt, oder aber gänzlich aufgelöset und vernichtet werden.

Es sey uns erlaubt die Wahrheit dieser Grundsäze kürzlich mit so vielen sogenannten Königs-Wahlen zu bestätigen, als wir deren nur immer in der Geschichte aller Zeiten und Länder auftreiben konnten. Vor der Masse und der Gleichförmigkeit dieser Beweise wird auch das hartnäkigste Vorurtheil weichen müssen.

Bey den Hebräern in Palästina und den nachherigen zwey Königreichen Juda und Israel, war die Erblichkeit nach dem Recht oder vielmehr nach dem üblichen Vorzug der Erstgeburt die allgemeine Regel, und es hatten sogar die Könige das ursprüngliche vollkommene Recht behalten, ihren Erben und Nachfolger nach Gefallen zu ernennen. [5] Wurde dieser Wille nicht besonders ausgedrükt, so folgte viele Generationen hindurch, ohne Widerrede und ohne Wahl, stets der Sohn auf den Vater, [6] oder der Bruder auf den Bruder, und mehrere

---

5) Vergl. B. II. S. 496 — 497.

6) Unter den Königen von Juda, Salomo, Rehabeam, Abia, Assa, Josaphat, Joram, Ahasia, Joas, Amazia, Usia, Jo-

Mal bestiegen sieben- bis achtjährige Kinder den Thron. Zwar gab es auch bisweilen Insurrektionen von mächtigen Generalen, Usurpationen, ungewöhnliche Thronbesteigungen und daherige Anerkennungen, freywillige oder gezwungene Unterwerfungen, aber keine Spur von einer eigentlichen Wahl: und wenn die Hebräischen Geschichtschreiber sich bisweilen des Ausdruks bedienen, das Volk sey hier oder dorthin gekommen um diesen oder jenen zum König zu machen,[7] so bedeutet solches nach dem ganzen Zusammenhang nichts anders als einen Zusammenlauf der Menge, um denjenigen der bereits die höchste Gewalt besaß, folglich wirklicher König war, anzuerkennen, sich ihm zu unterwerfen, seine Thronbesteigung bekannt zu machen, durch Dankopfer und Freudengesang zu verherrlichen. Moses hatte sich selbst zum Anführer und Beherrscher Israels gemacht, und von ihm ward Josua zu seinem Nachfolger ernannt. Nach des lezteren Tod frugen die Israeliten nicht sich selbst, sie zählten nicht die Stimmen, um zu wissen wer ihr Anführer wider die Cananiter seyn solle, sondern sie frugen den Herren, d. h. sie beobachteten die Natur der Umstände, oder sie frugen die Priester als die Ausleger des göttlichen Willens, sie folgten dem Mächtigsten, demjenigen den der Herr selbst zum König gemacht hatte.[8] Die Generale die unter dem Na-

---

tham, Ahas, Hiskia, Manasse, Ammon, Josias, Joahas 2c. immer der Sohn auf den Vater: eben so unter den Königen von Israel, jedoch durch mehrere Usurpationen unterbrochen, die aber gewöhnlich nicht lange daurten.

7) Z. B. bey Saul 1 Sam. XI. 15, bey David 1 Chron. XIII. 38, bey Rehabeam 1 Kön. XII. 1, bey Joahas dem Sohn Josia 2 Kön. XXIII. 1. 2 Chron XXXVI. 1.

8) B. der Richter I. 1.

men von Richtern bekannt sind, hatten sich meist durch Sammlung eines Gefolges, durch eigene Macht und Tapferkeit zu dieser bald vorübergehenden bald erblichen Herrschaft emporgeschwungen: und wenn in dieser Zeit, nach dem Ausdruk der Schrift, bisweilen kein König in Israel war, [9] so will das bekanntermassen nur so viel sagen, daß keiner über alle zwölf Stämme herrschte, sondern die Stamm-Fürsten in ihrem Bezirk unabhängig regierten, und nur das geistige Verband eines gemeinsamen Glaubens und gemeinsamen Hohenpriesters sie alle zusammenschlang. Von den eigentlich militärischen Königen ward Saul, nach einer Art von Revolution, von dem Hohenpriester Samuel ernannt, aber Schlachten und Siege mußten ihm erst noch die höchste Gewalt und die Unterwerfung sichern. David gelangte durch ein gesammeltes Gefolge, durch abgenöthigte Selbst-Vertheidigung, durch Krieg und Sieg auf eine äußerst merkwürdige Weise (die nicht einmal eine Usurpation genannt werden kann) auf den Thron. Unter vielen Söhnen ward Salomo von ihm frey zu seinem Nachfolger ernannt. Von da succedirte im Königreich Juda, mehr als 18 Generationen hindurch, ohne Widerrede stets der Sohn auf den Vater. Das Königreich Israel, durch den Abfall von Jerobeam gegründet, war zwar gerade deßwegen weit mehr durch innere Kriege entzweyt, und oft wurde um die höchste Gewalt gekämpft; doch blieb auch hier die Erblichkeit immer die allgemeine Regel; man sah wohl einzelne, meist vorübergehende Insurrektionen und Usurpationen mächtiger Großen, ungewöhnliche Thronbesteigungen, Anerkennun-

---

9) B. der Richter XVII. 6. XVIII. 1. XIX. 1.

gen und Ausrufungen, aber nicht eine einzige vom Volk ausgegangene Königswahl.

Im alten Persien, welches ein militärisch gegründetes grosses Reich war und von Cyrus seinem Stifter bis auf Alexander seinen Zerstörer 229 Jahr daurte, ward zwar Darius I. ein Feldherr des Cyrus Ao. 522 v. Chr. durch die Hülfe mißvergnügter Grossen auf den Thron gesezt; allein vor ihm und nach ihm war das Reich ohne Widerrede erblich. Auch ist es nicht bekannt, wie viele und welche Grosse an dieser Thron-Revolution Antheil genommen haben, und nach welchen Formen sie dabey zu Werk gegangen seyen, daher dieselbe nicht eine nach Gesezen vorgenommene Wahl, sondern nur eine mit Gewalt durchgesezte und behauptete Usurpation gewesen ist.

Im Macedonischen Reich, nach dem Tode Alexanders des Grossen (323 v. Chr.) dachten seine Feldherren nicht daran einen König zu wählen, und hatten auch dazu gar keine Befugniß; sondern weil Alexander kein Testament hinterlassen hatte und kein Successions-Gesez vorhanden war, so stritten sie sich nur darüber, wem die rechtliche Nachfolge gebühre, ob Alexanders lebenden Halbbruder, oder seinem außer der Ehe erzeugten Sohn, oder dem noch von seiner schwangeren rechtmäßigen Gemahlin zu erwartenden Sohn. Sie vereinigten sich zulezt, (ganz dem natürlichen Recht oder dem präsumirten Willen des Erblassers gemäß) auf den lezteren, folglich auf ein noch im Mutterleib befindliches Kind, und es war mithin diese sogenannte Wahl nichts weiter als ein schiedrichterliches Urtheil. Als aber in

der Folge, mit oder ohne Schuld einiger Generale, die ganze Königliche Familie ausgestorben oder ausgerottet war, und niemand mehr rechtliche Ansprüche an den Thron hatte, da fanden sie auch nicht nöthig einen neuen König zu wählen, sondern ein jeder General oder Statthalter behielt die ihm vorher nur anvertraute Gewalt nunmehr unabhängig, und so wurde das grosse Reich von selbst in viele kleine vertheilt.

Sollte man etwa die Reihe von Usurpationen der Römischen Cäsaren für Königs-Wahlen halten wollen? Aber was waren sie anders als die Verlezung aller Regel selbst, ein beständiger Kampf um die höchste Gewalt, der nicht mit Stimmen noch mit Gründen, sondern mit Feuer und Schwerdt geführt wurde. — Cäsar und Augustus besaßen bereits die höchste unabhängige Gewalt, sie zogen mit siegreichen Armeen in die Stadt Rom, und niemand konnte ihnen widerstehen, als sie sich von der ersterbenden Republik als Imperatoren anerkennen oder ausrufen liessen, um doch der Usurpation einen Schein von Recht zu geben und jeden späteren Ungehorsam desto strenger bestrafen zu können. Indessen blieb noch die Benennung eines republikanischen Befehlshaber-Amts; die früher bestandene Republik wurde nie förmlich aufgehoben, und kein Gesez gemacht weder daß beständig Imperatoren seyn sollen, noch daß diese Würde sich forterben dürfe, noch daß sie durch Wahl übertragen werden müsse: und gerade dieses hat die nachherige fast fünfhundertjährige Militär-Tyranney, mit allen ihren schnellwechselnden Häuptern nach sich gezogen. Bald wußten die Imperatoren ihren Söhnen die Nachfolge zu verschaffen, und diese Erblichkeit würde sich ganz gewiß zum

Glük des Reichs weit eher befestiget haben, wenn nicht die meisten Cäsaren kinderlos gestorben wären. Bald schwang sich ein anderer durch eigene Macht oder durch Geld auf den Thron; bald wurde ein dritter von der Leibgarde dazu erhoben, nicht weil sie ein Recht dazu hatte, sondern weil mit dem Commando über dieselbe auch die höchste Gewalt in der alles regierenden Hauptstadt verbunden war; bald ließ sich ein in den Provinzen commandirender General, von seiner ihm ohnehin unterworfenen Armee, zum Imperator ausrufen, eroberte mit ihrer Hülfe die Stadt Rom, verdrängte die von anderen Armeen oder von den Prätorianern ausgerufenen Gegen-Kayser, und ließ hintenher zum Schein des Rechts seine Gewalt von dem unterjochten Senat bestätigen oder anerkennen, was aber von keinem seiner Mitglieder ohne Gefahr seines Lebens hätte verweigert oder gehindert werden können. Bald wählte der Senat dem Scheine nach selbst, wenn er unter günstigen Umständen, wo die Generale seiner Schatten-Autorität gewogen waren, einen Augenblik zu Athem kommen konnte, oder wenn die nach der Krone strebenden Feldherren, des Ausganges gewiß, ihm diese Wahl überliessen. Bald erbte sich mehrere Generationen hindurch die Kayserliche Gewalt ohne anders von Vater auf Söhne fort, und am Ende ward das Reich sogar wie ein Patrimonial-Gut unter verschiedene Söhne getheilt. Allein diese sogenannten Wahlen, Anerkennungen, Ausrufungen u. s. w. welche, nach schröklichen inneren Zerrüttungen, zulezt das Reich zu einer leichten Beute fremder Nationen machten, geschahen nicht nach Gesezen oder Constitutionen, sondern vielmehr gegen alle Geseze und alle Constitution; sie waren nicht die ordentliche natürliche Regel, sondern die schamloseste Nieder-

tretung derselben, ein beständiger Kampf der Gewaltigen um die eigene Unabhängigkeit und um die Oberherrschaft, an welchem die Masse des Volks gar keinen Antheil nahm, und wo immer der Mächtigste den Sieg davon trug.

Unter den West-Gothen, welche nach der Zersplitterung des Römischen Reichs im Jahr 414 unter ihrem Anführer Adolf sich in Spanien festsezten, waren die Könige erblich, und erst nach Auslöschung des Mannsstamms und nach häufigen inneren Kriegen, sezten die unabhängig gewordenen Reichsstände fest, daß künftighin jeder König oder Ober-General von ihnen gewählt werden solle. Eben dieses hat aber auch ihre Unterjochung durch die Araber, welche im Jahr 711 geschah, erleichtert. Von den Lombarden muß selbst Sismondi (welcher doch sonst alles nach republikanischem Sinn zu verdrehen sucht, aber von der Geschichte überwältiget sich auf jeder Seite widerspricht) bekennen, die Versammlung der Großen hätte die Krone nicht sowohl gegeben als vielmehr durch ihre Acclamationen bestätiget. Ihre Wirksamkeit habe sich meist nur darauf beschränkt, eine Usurpation zu rechtfertigen, indem sie den bereits besiegten Souverain absezte, und von dem neuen König, den sie nicht gewählt hatte, lediglich Versprechungen zu Handhabung von Privilegien und Privat-Rechten annahm. 10)

In dem Königreich Spanien, welches aus der Patrimonial-Herrschaft der Grafschaft Arragonien entstan-

10) Siehe hierüber eine sehr merkwürdige Stelle in seiner Hist. des Repuhl. d'Italie. T. I. p. 84. 85.

den, und in der Folge durch Eroberungen, Heyrathen u. s. w. vergrößert, auch zulezt mit Castilien vereiniget worden, hat es nur eine einzige sogenannte Königswahl gegeben, welche aber schlechterdings nichts anders als ein förmliches Urtheil über bestrittene Erbfolge war. Als nämlich im Jahr 1412 mit König Martin dem jüngeren eine Hauptlinie des Barcelonischen Königsstamms, welcher 250 Jahr lang erblich in Arragonien regiert hatte, erlosch, so meldeten sich fünf mächtige Kron-Prätendenten, und die Rechtsfrage bestand eigentlich darin: ob entferntere männliche Descendenten des bisher regierenden Königsstamms oder nähere weibliche Descendenten den Vorzug haben sollen? Es versammelten sich daher die Stände von jeder der drey Provinzen Catalonien, Arragonien und Valenzia, welche sich zu diesem Act Parlamente nannten, und diese ernennten oder bevollmächtigten einen Ausschuß von neun Männern, nicht um einen König frey zu wählen, sondern um alle Rechte der Prätendenten genau zu untersuchen, und sodann „vollgültig „zu erkennen und zu declariren, welchem von den ho„hen Kron-Prätendenten die Parlamenter und die Va„sallen der Krone verbunden wären, den Eid der Treue „zu schwören, und welchen sie nach Gott, der Gerech„tigkeit und ihrem Gewissen verpflichtet wären, als ih„ren wahren König und rechtmäßigen Souverain anzu„sehen." 11) Ihr Urtheil fiel zu Gunsten des Infanten

11) Diese ganze merkwürdige Geschichte, bey welcher sogar alle Formen und Ausdrüke die irgend eine Autorität über die hohen Prätendenten angedeutet hätten, sorgfältig vermieden wurden, ist ausführlich erzählt in v. Real Staatskunst B. IV. S. 376 – 382. Die Richter mußten einen feyerlichen Eyd zu Gott schwören: „mit allem möglichen Fleiß nach Gott, der

Ferdinand von Castilien aus, und seither ist auch in Spanien, obgleich das herrschende Geschlecht zweymal ausstarb, gar keine Königswahl gewesen, sondern es blieb immer bey der bestimmten Successions-Ordnung oder bey den Testamenten der Könige. Auch ist bey dieser Gelegenheit nicht unwichtig zu bemerken, daß die bekannte, von den revolutionären Schriftstellern so oft angeführte Formel, mit welcher die alten Arragonischen Könige bey ihrer Krönung Namens der Stände von dem Groß-Justitiarius angeredet worden seyn sollen, [12] durchaus ungegründet und erdichtet ist, wie solches sowohl von dem Arragonischen Schriftsteller Peter Bellunga, [13] als von Bodin in seinem gelehrten Werk de Republica [14] ausführlich bewiesen worden, indem die Arragonischen Stände zu keinen Zeiten ihren König erwählten, ja sogar sich ohne dessen Bewilligung nicht versammeln durften, und der Groß-Justitiarius lediglich ein Königlicher Beamter war, der von dem König eingesezt und wieder abgesezt wurde.

Die Geschichte von Portugall liefert uns zwey Beyspiele von sogenannten Königswahlen, aber beyde waren

---

„Gerechtigkeit und ihrem Gewissen, in Erkennung und Deklarirung dessen, welcher rechtmässiger König und Herr der „Reiche Arragonien, Valenzia und des Fürstenthums Catalonien ist, zu verfahren."

12) Nos qui nec virtute inferiores et potestate superiores te ipso sumus, regem te creamus; his conditionibus legibusque, ut unus aliquis plushabeat, quam tu potestatis te imperii.

13) In speculo §. veniamus Tit. 14. No. 6.

14) L. I. c. VIII. p. 131.

nur bloße Anerkennungen von Usurpationen. Die erste erfolgte im Jahr 1385 nach dem Aussterben des ächten Burgundischen Königsstamms, wo Johann I., ein natürlicher Sohn des lezten Königs, durch eine Insurrektion sich auf den Thron sezte, und nachher von den Ständen zu Coimbra als König anerkennen und ausrufen ließ, einzig in der Absicht, damit das Reich nicht unter Spanische Herrschaft komme. Indessen mußte diese sogenannte Wahl doch noch mit einem Krieg gegen König Johann von Castilien durchgesezt werden, welcher von seiner Gemahlin her rechtliche Ansprüche auf die Kron machte, und daher weder die Insurrektion noch die ständische Bestätigung anerkannte. In der Natur der Verhältnisse zwischen König und Volk ward übrigens dadurch gar nichts verändert; nur gewann der hohe Adel an Reichthum und Macht, weil König Johann I. seines freywilligen Gehorsams sehr bedurfte. Von da an blieb die Krone 255 Jahr lang ohne Widerrede erblich, gelangte sogar 1580 durch Heyrath an Spanien, und die zweyte vorgebliche Königswahl geschah erst im Jahr 1640, wo der Herzog von Braganza, Stifter des jezigen Königlichen Hauses, der reichste Gutsbesizer im ganzen Land, welcher zugleich genealogische Ansprüche auf die Krone hatte, durch eine selbst angefangene Insurrektion, Portugall von der damals verhaßten Spanischen Herrschaft losriß, sich unabhängig machte, und unter dem lauten Beyfall der Nation, ein Jahr nachher, von den Ständen als König anerkennen ließ. Allein auch diese Revolution mußte noch durch einen langen Krieg, theils gegen innere Mißvergnügte, theils gegen Spanien behauptet werden, dessen Könige nur 28 Jahre nachher Portugall als ein souveraines Reich anerkann-

ten, und wodurch allein, nicht aber durch die ständische Bestätigung, der Besiz des Hauses Braganza rechtmäßig geworden ist.

In Frankreich regierte vorerst die Merovingische Dynastie 266 Jahr lang ohne Widerrede erblich. Als aber im Jahr 752 Pipin der Kurze, Carl Martells Sohn, der bereits, wie sein Vater, die wirkliche Königliche Gewalt besaß, den lezten Merovinger vollends vom Thron stürzte, und den Namen Herzog der Franken mit dem Königs-Titel vertauschte; so ließ er sich hintenher von den Großen zu Soissons als König anerkennen, theils um sich ihres Gehorsams zu versichern, theils um die Usurpation doch einigermassen zu rechtfertigen. Zum wählen hatten diese Großen gar kein Recht, wohl aber konnten sie dem Pipin ihren Gehorsam versprechen, und daher beobachteten auch seine Nachfolger die Carolinger jene Formalität schon gar nicht mehr. 127 Jahr hernach (Ao. 879) als diese Carolingische Dynastie durch Theilungen, Domainen-Verschwendung, Familien-Kriege u. s. w. gänzlich geschwächt war, und das Reich weder gegen die Einfälle der Normänner noch gegen die inneren Fehden vertheidigen konnten, fielen einige geistliche Große in Provence ab und wählten sich, nach der gewöhnlichen Sprache zu reden, einen neuen König, d. h. sie unterwarfen sich, eben nicht ganz freywillig, einem benachbarten großen weltlichen Schuzherren, der sich ebenfalls von der Krone unabhängig gemacht hatte, woraus dann das Königreich Arelat entstand. — In der nämlichen Anarchie und allgemeinen Reichs-Noth, nach dem Tode Carls des Kahlen, gelangten die großen Vasallen zu einer solchen Macht, daß sie im Jahr 888 den Grafen



von Paris, Herzog Odo, zu ihrem Anführer oder König wählen konnten. Allein so stark war das Gefühl des erblichen Rechts, daß Herzog Odo selbst, Carl'n den Einfältigen als rechtmäßigen Thron-Erben empfahl, folglich die Carolinger wieder auf den Thron kamen, und sich unter vielen Stürmen noch ein ganzes Jahrhundert behaupteten.

Im Jahr 987 bey der gänzlichen physischen und moralischen Zerrüttung des Carolingischen Königsstamms, welcher auch an Güterbesiz so schwach geworden war, daß er im ganzen Reich nur noch die Herrschaft Laon eigenthümlich besaß, schwang sich Hugo Capet, Herzog von Neustrien, der mächtigste Vasall in ganz Frankreich, dessen Vater und Großvater schon temporäre Könige oder Ober-Generals gewesen waren, an der Spize einiger ihm ergebenen Großen, mit Gewalt auf den Thron; allein weit entfernt daß die Stände ihn frey gewählt hätten, wie man es in den gewöhnlichen historischen Handbüchern liest, waren sie vielmehr bereits in Compiegne zusammengekommen, um sich für Carl'n von Lothringen, als den Oheim des lezten Königs zu erklären, wurden aber von Hugo mit Gewalt zerstreut und zur Unterwerfung gezwungen, so daß diese vorgebliche Wahl nichts anders als eine Usurpation und nachherige Anerkennung gewesen ist, welche freylich durch die gänzliche Ohnmacht des einen und die Uebermacht des anderen natürlich veranlasset und begünstiget wurde. 15)

---

15) „Hugo Capet, (sagt selbst der sonst ziemlich republikanische „Mably) schwang sich eigenmächtig auf den Thron, und ließ „sich bloß von seinen Freunden, Verwandten und Lehenleu„ten als König anerkennen." *Observ. sur l'hist. de France.*

Dieser Capetingische Königsstamm, mit welchem die Anarchie gestürzt und das Königliche Ansehen gehoben worden, behauptete sich, durch Glük und kluge Politik begünstiget, über 800 Jahre lang, und herrschet, nach einem revolutionären Interregno von 22 Jahren (1792 — 1814) noch dermal erblich auf dem Französischen Thron. Vier Generationen hindurch, nämlich so lang als das Andenken von Hugo Capets Usurpation fortdaurte, und seine Nachfolger eben deßwegen die Großen des Reichs schonen mußten, beobachteten sie zwar die Klugheits-Regel noch bey Lebzeiten ihre Söhne als Könige anerkennen und krönen zu lassen, welches dann fälschlich eine Wahl genannt wird. Sobald aber die Königliche Macht befestiget und durch Einziehung vieler vacanten Herzogthümer und Grafschaften vermehrt worden, so ward auch jene Formalität von Philipp August, der im Jahr 1180 den Thron bestieg, gar nicht mehr nöthig befunden, und auch im ganzen Reich von niemand verlangt.

Im Jahr 1317, also 330 Jahr nach Hugo Capet, erfolgte wieder eine sogenannte Königswahl, die aber schlechterdings nichts anders als der Entscheid einer Erbfolgs-Streitigkeit war. Weil noch kein geschriebenes Successions-Gesez in der Königlichen Familie bestand, so war es nach dem Tode Ludwigs X. darum zu thun, ob seine einzige Tochter Johanna oder sein Bruder Philipp den Thron besteigen solle. Gemäß dem natürlichen Vorzug des Mannsstammes bey eingeführter Untheilbarkeit,

---

Eben dieses bekennt auch Voltaire Essai sur l'hist. T. II. Ch. 39. Si les suffrages eussent été libres, Charles auroit été roi de France. Ce ne fut point un parlement de la Nation qui le priva du droit de ses ancêtres, ce fut ce qui fait et défait les rois, la force aidée de la prudence.

der Analogie des Salischen Gesezes, und der Gewohnheit der meisten übrigen Länder, sezte sich Philipp in Besiz, und ließ hintenher sein Recht von einer unvollständigen Versammlung geistlicher und weltlicher Baronen und einiger Deputirten von Paris anerkennen, wodurch es für die Zukunft entschieden blieb, daß keine Tochter den Französischen Thron erben könne.

Von dieser Zeit an hat es in Frankreich, vieler inneren Unruhen ungeachtet, weder Königswahlen noch Königs-Anerkennungen mehr gegeben. Mit der Erblichkeit hatte das Reich angefangen und mit derselben daurte solches bis auf den heutigen Tag fort. Nur Anarchie hatte die wenigen scheinbaren Wahlen veranlasset, aber mit derselben sind sie auch wieder verschwunden, und sie waren immer nur eine Ausnahme oder eine Abweichung von der Regel; nicht das allgemeine Recht, sondern vielmehr die Verlezung desselben.

Bey den vielen inneren Kriegen, Thron-Revolutionen und dem daraus entstandenen Dynastien-Wechsel, welche das Königreich England, seit Wilhelm dem Eroberer, nämlich vom Jahr 1066 an, Jahrhunderte lang verwirrten, ist es kein Wunder, wenn auch in seiner Geschichte sogenannte Königswahlen vorkommen; aber auch hier werden wir finden, daß sie alle nur Anerkennungen theils von zweifelhaftem Recht, theils von offenbaren Usurpationen, oder aber Entscheid von Erbfolgs-Streitigkeiten gewesen sind, und sich eben deßwegen stets nur auf Glieder der Königlichen Familie beschränkten. Im Jahr 1399, also nach einer mehr als dreyhundertjährigen ununterbrochenen Erblichkeit, verdrängte Heinrich IV. damals Herzog von Lancaster, seinen Ver-

wandten den rechtmäßigen König Richard II. von der Krone, raubte ihm sogar das Leben, ließ seine Usurpation hintenher von dem Parlament bestätigen, und rettete sich mit Mühe unter einer Menge von Verschwörungen. — 62 Jahr hernach (1461) ward sein Sohns-Sohn Heinrich VI., welcher 1422 als ein Kind von neun Monathen König geworden war, nach dem langen und blutigen Krieg zwischen den Häusern Lancaster und York, durch Richard Herzog von York von dem Throne gestossen, und da dieser leztere auf dem Schlachtfeld bey Wackefield blieb, so ließ sich sein Sohn Eduard VI. von seiner Armee und dem Volke zu London als König ausrufen, und diese seine Würde von dem Parlament anerkennen. Diese Formalität galt aber so wenig, daß Heinrich VI. im Jahr 1470 auf kurze Zeit wieder König ward; die Gewalt entschied zulezt zu Gunsten des Hauses York, aber auch da erhob sich ein Prinz gegen den anderen, und Eduard IV. mußte 1478 seinen eigenen Bruder töden lassen, um der Krone sicher zu seyn. Sein minderjähriger Sohn und Nachfolger Eduard V. ward 1483 von seinem eigenen Oheim und Vormund Richard III. Herzog von Glouceſter entthront, und, wie es heißt, im Tower erstikt, zum lehrreichen Beweis zu welch schröklichen Folgen dergleichen Usurpationen und mangelnde Successions-Ordnungen führen. Aber auch dieser Richard ward, der Anerkennung ungeachtet, schon im Jahr 1486 von Heinrich von Richmund, welcher mütterlicher Seits aus dem Hause Lancaster abstammte, und nach seiner Krönung 1486 sich mit Elisabetha von York Eduards IV. Tochter verheyrathete, in offenem Krieg überwältiget, womit das Haus Tudor ohne Wahl den Thron bestieg.

Unter der ganzen Regierung dieser Dynastie, welche von 1485 bis 1603 herrschte, gab es weder Königswahlen noch formelle Anerkennungen, obgleich die Thronfolge oft ziemlich zweifelhaft gewesen, und sogar nach einander auf zwey Töchtern Heinrichs VIII., Maria und Elisabeth, von denen die leztere nicht einmal aus rechtmäßiger Ehe abstammte, übergieng, worin wohl der deutlichste Beweis eines erblichen Rechtes liegt. Die Königin Elisabeth, welche, als unverheyrathet, kinderlos starb, ließ um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, 1603 ihren Verwandten König Jakob VI. von Schottland, welcher als Urenkel der ältesten Schwester Heinrichs VIII. allerdings das nächste Recht zur Krone hatte, von dem Parlament als ihren Erben und Nachfolger anerkennen und damit kam das Haus Stuart durch Erbfolge auf den Thron. Jakobs Sohn, Carl I. verlohr in der Revolution von 1640 das Leben. Allein im Jahr 1660 rief das neue vom General Monk versammelte Parlament, der Anarchie müde, seinen Sohn Carl II. lediglich aus Frankreich zurük, und diese Herstellung des rechtmässigen Königs kann also wieder nicht eine Wahl genennt werden, zumal im Gegentheil alle Usurpatoren, die sich durch sogenannten oder vorgeblichen Volkswillen, im Grund aber durch eigene unrechtmäßige Gewalt, auf den Thron geschwungen hatten, sich schlechterdings nicht behaupten konnten.

Durch abermalige innere Kriege und Entzweyungen in dem Königlichen Hause selbst, kam die Krone vorerst 1689 an Wilhelm von Oranien, Tochtermann des vertriebenen oder vielmehr entflohenen König Jakob II., sodann 1702 an dessen Schwester Anna, und von ihr nothgedrun-

gen mit Uebergehung des nächsten Prätendenten, [16] Jakob II., aber doch immer der Erbfolge nach, 1714 an den Protestantischen Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover, dessen Nachfolger noch jezt erblich über England regieren, und von welchen es, ohne den jüngst erfolgten unglüklichen Tod der Prinzessin Charlotte, einzigen Tochter des jezigen Kron-Prinzen, durch Heyrath an das Haus Sachsen-Coburg gelanget wäre.

Selbst in Rußland hat es einige Mal sogenannte Großfürsten- oder Zaars-Wahlen gegeben, die aber hier äußerst selten waren, und noch mehr beweisen, wie sehr alldort die Erblichkeit als allgemeine Regel anerkannt und heilig verehrt wurde. Nachdem der erste Rurikische Königsstamm welcher vom Jahr 862 bis 1598 folglich 736 Jahr lang ununterbrochen erblich regiert, sich sogar unter der Mongolischen oder Tatarischen Oberherrschaft mit seltener Klugheit erhalten, und am Ende 1452 durch Iwan Wasiliowitsch wieder zur Unabhängigkeit emporgeschwungen hatte, nun im Jahr 1598 mit Feodor I. ausgestorben war, so wählten die Großen zu Moskau, als faktisch frey, seinen Schwager Boris Ghodunow zum Zaar, oder mußten ihn vielmehr, da er schon lang nach dem Thron gestrebt hatte und sehr mächtig war, als Zaar anerkennen. Aber so groß war die Furcht dieses Usurpators wegen gebrauchten unerlaubten Mitteln, und so stark die Achtung für das Recht des alten männlichen Fürstenstamms, daß als nur ein aus dem Kloster entflohner Betrüger, Otropiew, erschien, der sich für den von Boris heimlich ermordeten Demetrius, Bru-

16) Vergl. oben S. 382 – 383.

der des lezten Rurikischen Zaars, ausgab, und mit einer Truppe aus Polen anrükte: alle Städte ihm die Thore öffneten, Boris sich selbst vergiftete, und Otropiew, blos durch die Meynung daß er der rechtmässige Erbe sey, im Jahr 1605 ruhig den Thron bestieg, auch diese Usurpation 13 Monat lang behauptete. Allein da er die National-Sitten nicht schonte, die Russen durch Herabsezung unter seine Polen erbitterte, auch zulezt das Gerücht sich verbreitete, daß er wirklich nur ein Betrüger sey, so ward im Jahr 1606 von einem Theil der Großen und von der Bürgerschaft zu Moskau, unter Anführung des Knäs oder Fürsten Schuiskoj, sein Pallast gestürmt und er selbst todtgeschlagen. Die Masse des Volks nahm, wie überall, an diesen Thron-Revolutionen keinen Theil. Schuiskoj, im Besiz der höchsten Gewalt, wurde nun selbst zum Zaar gewählt oder ausgerufen; allein obgleich diejenigen Großen denen er seine Erhebung verdankte, sich verschiedene Vorrechte ausbedungen hatten, so waren sie doch nicht mit ihm zufrieden, und sobald, zum Theil auf ihre Anstiftung, ein neuer Betrüger und gewesener Schulmeister aus Litthauen, unter dem beliebten Namen Demetrius, mit Polnischer Hülfe erschien, so wurde auch Schuiskoj durch einen Aufruhr in Moskau vom Throne gestürzt.

Nun hatte das Reich drey Jahre lang keinen gemeinsamen Herren; die Polnischen Truppen hauseten schröklich in Moskau und das Land wurde von Polen und Schweden, wie auch von einheimischen Parteyen zerrüttet. Dieses Drukes müde, gelang es endlich einer Vereinigung wohldenkender Russen, im Jahr 1612 durch Insurrektion die Polnische Besazung im Kreml zur Uebergabe zu zwingen, die Polen selbst aus dem Lande zu ja-

gen, und nun erfolgte, dem Scheine nach, eine der förmlichsten Königswahlen die je in der Geschichte zum Vorschein gekommen, die aber rein in ihren Motiven und nur durch die Gewalt der Umstände veranlasset, fern von aller Idee von Souverainität, welche die Häupter der Insurrektion für sich hätten behalten können, schlechterdings keine andere Absicht hatte, als einen rechtmäßigen Erben des Reichs hervorzusuchen und die alte natürliche Succeſſions-Ordnung herzustellen.

Nach allen Städten ergiengen Ausschreiben, daß Deputirte der Geistlichkeit, des Adels und der Bürgerschaften nach Moskau kommen sollten, und kaum waren sie bey einander, so fiel die Wahl am 12ten Februar 1613 einmüthig auf den 17jährigen Michael Feodorowitsch Romanow, der damals mit seiner Mutter in einem Kloster lebte, aber ein Verwandter des alten Zaarisch-Rurikischen Hauses war. Ihm wurde die unumschränkte, d. h. durch keine Capitulation gebundene, Gewalt, wie sie die alten Zaare besessen hatten, durch eine förmliche, von allen Ständen unterzeichnete Urkunde, für sich und alle seine Nachkommen erblich eingeräumt. Ruhig führte er die Regierung die kein Usurpator hatte behaupten können; auf ihn folgten in drey Generationen stets der Sohn auf den Vater, und diese Erbfolge würde vermuthlich noch bis auf den heutigen Tag fortgedaurt haben, wenn nicht Peter I. genannt der Große, Michael Romanows Enkel, seinen einzigen Sohn Alexis im Jahr 1718 wegen einer gegen ihn unternommenen Verschwörung hätte enthaupten lassen. Dazu gab er noch 1722 das unpolitische Gesez, daß es künftighin in der Willkühr eines jeden Kaysers stehen

solle, seinen Nachfolger zu ernennen, und weil diese Ernennungen durch frühen Tod bisweilen doch unterblieben, so wurden gerade dadurch alle folgenden Thron-Revolutionen möglich gemacht, bey denen man aber doch nie von der Königlichen Familie abwich, und stets auf die nächsten Grade der Verwandtschaft möglichste Rücksicht nahm. Auf Peter I. folgte im Jahr 1726 Catharina seine Wittwe, durch den einzigen Fürst Menzikow an der Spize einer Garde-Compagnie auf den Thron erhoben; 1727 durch testamentliche Einsezung Peter II. der zwölfjährige Sohn des enthaupteten Alexei, der aber vor erlangter Volljährigkeit schon im Jahr 1730 starb, und mit welchem der Mannsstamm des Hauses Romanow erlosch. Nun herrschten einige wenige mächtige Familien, vorzüglich die Dolgoruky, als Lieblinge des verstorbenen Kaysers, doch unter dem Namen eines geheimen Conseil, und riefen die verwittwete Herzogin von Curland, Anna, Peters des Großen Bruders Tochter, nicht aus freyer Wahl, sondern als nächste Erbin auf den Thron, legten ihr aber doch eine ziemlich harte Capitulation vor, wodurch sie sich z. B. verpflichten sollte, ohne Einwilligung dieses geheimen Conseils, weder Krieg noch Frieden zu beschliessen, keine Steuren auszuschreiben, keine wichtigen Bedienungen zu vergeben, keine Domainen zu veräußeren, sich nicht zu vermählen noch einen Nachfolger zu ernennen u. s. w.

Diese Capitulation, mittelst welcher die Kayserin Anna, gleich den damaligen Königen von Schweden und Polen, unter das Joch einiger Russischen Großen gelanget wäre, ward zwar von ihr zu Mietau unterschrieben, aber bald nachher, wegen der entstandenen Eifersucht des übrigen Adels, unter dem lauten Beyfall des Volks wieder cas-

sirt. Auf Anna folgte im Jahr 1740 kraft ihres Testaments, ihr Schwester-Sohn Iwan III., ein Kind in der Wiege, aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg; da man aber mit der Vormundschaft seiner Mutter und ihren Umgebungen unzufrieden war, so wurden sie schon nach sechs Monaten, durch eine von dem Französischen Leibarzt Lestocq entworfene Hof-Revolution gestürzt, entführt und in Gefangenschaft gesezt; dagegen aber ließ man mit 200 Garde-Grenadiers Elisabeth, Peters I. Tochter, die nun das nächste Recht hatte, als Kayserin ausrufen. Von ihr ward schon 1742 ihr Neffe Herzog Carl Peter Ulrich von Holstein Gottorp, Enkel Peters des Großen von der älteren Tochter, zum Großfürsten und Nachfolger erklärt. Dieser Holsteinische Prinz, dessen Sohns-Sohn der gegenwärtige Russische Kayser ist, bestieg im Jahr 1762 unter dem Namen Peter III. den Thron, wurde aber, weil er durch seine Vorliebe für die Deutschen und durch unzeitige Neuerungssucht alle Russischen Gewohnheiten empörte, schon nach sechs Monaten von seiner Gemahlin Catharina, einer gebornen Prinzessin von Anhalt-Zerbst, dethronisirt und sogar von Russischen Großen ermordet, wobey jedoch die Wittwe und nachmalige Kayserin Catharina II. anfänglich nur als Vormünderin im Namen ihres Sohns Paul I. regieren sollte. Dieser leztere, der im Jahr 1796 zur Regierung kam und mit einer zahlreichen Familie versehen war, gab schon am 16ten April 1797 ein höchst wichtiges Successions-Gesez, welches die Thronfolge nach dem Recht der Erstgeburt zuerst in der männlichen, dann in der weiblichen Descendenz, mit stetem Vorzug der ersteren, bestimmte, und diese Verordnung, welche die künftige Ruhe des

Reichs sichert, ist vielleicht eine der beßten seines kurzen und launichten Regiments gewesen. Demnach beweiset diese ganze Russische Geschichte, daß das Reich mit der Erblichkeit angefangen und 736 Jahre fortgedauert hat; daß nach ausgestorbenem Fürstenstamm fünfzehnjährige Usurpationen nur allein wegen beglaubtem Erbrecht entstanden und gelungen sind; daß die einzige scheinbare Wahl, durch vollkommene Anarchie veranlasset, doch nur von der Anerkennung eines erblichen Rechts ausgieng und die Befestigung desselben zum einzigen Zwek hatte; daß nach einem ruhigen Zwischenraum von mehr als 100 Jahren, einige Thron-Revolutionen unter den Gliedern der Kayserlichen Familie nur allein durch die von Peter I. willkührlich aufgehobene Succeßions-Ordnung möglich gemacht worden sind; und daß endlich doch wieder die gesezliche Erbfolge in dem jezt regierenden Hause Holstein Gottarp eingeführt worden ist.

Allein — wird man uns einwenden — Dänemark, Schweden, Deutschland, Hungarn und Polen waren doch eine Zeitlang gesezliche Wahlreiche. Wir wollen sehen und zeigen, wie auch hier die Geschichte nach falschen Schulbegriffen verdreht worden ist, und wie sie, besser gekannt, unsere Grundsäze bestätiget, und gerade das Gegentheil von demjenigen beweist, was man in sie hineinlegen wollte.

In Dänemark, welches sich erst im 11ten Jahrhundert zu einem einzigen Königreich gebildet hat, herrschte, wie schon oben bemerkt worden, nach Kanut dem Großen, vier Jahrhunderte hindurch, nämlich vom J. 1076 bis 1447 das Geschlecht der Esthritiden erb-

lich von Vater auf Sohn, oder auf die nächsten Verwandten, und Waldemar II. theilte sogar im J. 1227 das Reich unter seine drey Söhne, welches wohl der deutlichste Beweis ist, daß niemand ein Wahlrecht hatte. Zwar entstanden auch in dieser Zeit, aus Mangel eines bestimmten Successions-Gesezes, Unordnungen und Thronfolgs-Streitigkeiten, die man fälschlich Königs-Wahlen nennt, daherige Capitulationen und ausgestellte Handfesten; aber sie waren nur eine Folge der Anarchie und der wachsenden Macht der Großen; auch hatten sie, wie in Frankreich unter den ersten Capetingern, mehr die Form einer feyerlichen Anerkennung des Nachfolgers, und beschränkten sich blos auf die Herren des regierenden Hauses selbst. — Nach Auslöschung des Esthritidischen Mannsstammes im Jahr 1375 gieng die Thronfolge, mit Anerkennung der Stände, an des lezten Königs Tochter Margarita über, welche dadurch Königin von Dänemark und Norwegen, und bald darauf auch von Schweden ward. Derselben folgte nach erblichem Recht ihr Neffe und adoptirter Pflege-Sohn Herzog Erich von Pommern 1412 — 1439. Die erste anscheinend freye Wahl geschah im Jahr 1448, wo die Großen durch eine Folge der inneren Unruhen, welche die Calmarische Union, d. h. die Vereinigung der drey Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden erzeugt hatte, nach König Christophs von Bayern (Erichs von Pommern Schwester-Sohn) unbeerbtem Tod, in gänzliche Unabhängigkeit versezt waren und die Königliche Gewalt vollends usurpirt hatten. Sie fiel, immer noch mit Anerkennung des erblichen Rechts, auf den Grafen Christian von Oldenburg-Delmenhorst, welcher mütterlicher Seits von Waldemar III. abstammte, und dessen Nachkommen

noch jezt in Dänemark regieren. Allein hier, wo dem ursprünglichen Verhältniß gerade entgegen, die Dienstmänner zu Herren geworden waren, würde dem Erwählten auch schon eine solche Capitulation vorgelegt, daß er das usurpirte Wahlrecht der Stände anerkennen mußte, und mehr der Chef oder Präsident des ihm zugegebenen Reichsraths als ein unabhängiger König zu seyn schien. Ihm folgten zwar Sohn und Sohns-Sohn, beyde bey Lebzeiten ihrer Väter zu Thronfolgern erklärt (1481 und 1513); allein der leztere, unter welchem auch Schweden verlohren gieng, gab so viele Ursache zu allgemeinem Mißvergnügen, daß er durch eine Insurrektion des Jütischen Adels 1523 vom Thron geworfen und sein Oheim Herzog Friedrich I. von Schleswig Holstein zum König gewählt wurde, der aber dennoch den grösten Theil seines Reichs, ja selbst die Hauptstadt mit Gewalt erobern mußte, und für welchen sich erst dann alles erklärte, nachdem König Christian aus dem Reich entflohen war. Gleich allen Usurpatoren mußte Friedrich I. sich eine harte Capitulation gefallen lassen, dem Adel der ihm zum Thron verholfen hatte, wie auch der Geistlichkeit grosse Privilegien einräumen, und selbst Norwegen ließ sich nun als Wahlreich anerkennen. Ihm folgte 1534 sein älterer Sohn Christian III. obschon er nur von dem Jütischen und Fühnischen Adel anerkannt war, und zwar nach einem offenen Krieg gegen seinen jüngeren Bruder, den die catholische Partey unterstüzte, so daß diese vorgebliche Wahl, während den damaligen Reformations-Unruhen, nichts weiter als ein Kampf der catholischen und der protestantischen Partey um die höchste Gewalt gewesen ist. Dem König Christian succedirte, des bestehenden angeblichen Wahlrechts ungeachtet, im Jahr 1559

wieder sein Sohn Friedrich II. welcher schon fünfzehn Jahr vorher zum Thronfolger erklärt war, aber auch die Privilegien des hohen Adels außerordentlich vermehrte. Desselben Sohn Christian IV. ward 1588 als ein unmündiges Kind zum König ausgerufen, welches doch wohl die Anerkennung eines Erbrechts voraussezt, und gelangte bey seiner Mehrjährigkeit ohne weiters zur Selbst-Regierung, die er auch während sechszig Jahren ruhm- und kraftvoll führte, ohne daß ihm andere Bedingungen als seinem Vater vorgelegt worden wären. Als endlich im Jahr 1648 wieder sein Sohn Friedrich III. den Thron bestieg, und wegen den Uneinigkeiten in dem Königlichen Haus eine noch härtere Capitulation unterschreiben mußte, welche ihm sogar die Besezung der Reichs-Rath-Stellen entriß: so gab, wie wir oben erzählt haben, [29] selbst ein unglüklicher Krieg und ein nachtheiliger Friede mit Schweden, folglich ein Ereigniß, welches sonst das Königliche Ansehen nicht erhöht, die nächste Veranlassung, daß mit Unterstüzung des gesamten niederen Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und unter dem lauten Beyfall des Volks, im Jahr 1660, auf dem Reichstage zu Koppenhagen alle usurpirten Rechte der Grossen des Reichs abgeschafft, die alte rechtmäßige Ordnung der Dinge hergestellt, die Krone in dem regierenden Geschlecht ohne anders für erblich erklärt, und sämtliche den Königen bisher vorgelegte Capitulationen aufgehoben wurden, seit welcher Zeit dann auch in Dänemark keine Art von Königswahlen oder Königs-Anerkennungen mehr statt gefunden hat. Also ist auch Dänemark ursprünglich 400 Jahr lang ein erbliches Reich gewesen; Usurpationen der

---

29) S. 420 – 424.

Großen, Thronfolgsstreitigkeiten, Auslöschung verschiedener Dynastien haben allein die Verlezung dieser Regel und mehrere Scheinwahlen möglich gemacht, wobey aber dennoch stets auf das Erbrecht Rüksicht genommen wurde und von sieben Königen immer der Sohn auf den Vater folgte. Endlich ist diese Erblichkeit, auch von Rechtenswegen, wieder hergestellt worden, und daurt seit 1660 in dem nemlichen Geschlechte fort, welches nun seit 370 Jahren auf dem Dänischen Throne sizt.

In Schweden, welches Reich ursprünglich ebenfalls unter viele kleine erbliche Stamm-Fürsten vertheilt gewesen. und sich durch Kriege, Revolutionen und die Einführung des Christenthums allmählig in eine Masse zusammenzog, hatten sich die geistlichen und weltlichen Großen, deren Hülfe man während den ewigen Streitigkeiten unter den Prinzen des Königlichen Hauses sehr bedurfte, mit Ausschluß des niederen Adels, schon im 11ten und 12ten Jahrhundert Usurpationsweise eines sogenannten Wahl- oder Einwilligungs-Rechtes bemächtiget. Inzwischen herrschte die Dynastie der Folkinger erblich vom J. 1260 bis 1363. Gegen den lezten König dieses Geschlechts Magnus II. entstand eine gewaltige Insurrektion, welche ihn und seinen Sohn Haquin vom Thron stürzte, worauf die Stände seinen Neffen oder Schwester-Sohn Albrecht von Meklenburg zum König ausriefen, der auch in offenem Krieg seinen Oheim Magnus gefangen nahm und ihn 1371 zur Verzichtleistung auf die Krone nöthigte, welche Verzichtleistung selbst noch ein eigenthümliches Recht voraus sezt. Allein, wie es den meisten Usurpatoren zu geschehen pflegt, so waren einige Große auch bald wieder mit Albrecht unzufrieden,

weil er sie nicht genug belohnen konnte oder sich von ihrer Dependenz zu befreyen suchte; es entstand daher gegen ihn ein neuer Krieg und die siegenden Insurgenten kehrten zu der vorigen Familie zurük, indem sie die Krone der Königin Margarita von Däuemark, des gestürzten König Magnus Sohnsfrau antrugen, welche auch ihren Vetter Albrecht 1389 in offener Schlacht vollends schlug, gefangen nahm, und in dem Frieden zur abermaligen Verzichtleistung zwang, so daß auch hier nicht die ständische Wahl, sondern Sieg und Vertrag mit dem vorigen Besizer den Thron verschaffte. Eben diese berühmte Königin Margarita ließ auch dem Enkel ihrer Schwester Herzog Erich von Pommern für sich und seinen Mannsstammen die Thronfolge zusichern, und bewirkte 1397 die Vereinigung der drey Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden, welche, freylich unter vielen Insurrektionen und inneren Kriegen, während welchen die insurgirten Schwedischen Großen eigenen, beynahe unabhängigen und bald erblich gewordenen, Reichs-Vorstehern folgten, bis 1520 fortgedaurt hat, so daß Schweden in diesem Zeitraum von 123 Jahren kein eigener Staat gewesen ist.

Allein im Jahr 1521 entstand ein ganz neues Schwedisches Reich. Denn als König Christian II. von Dänemark das wiedereroberte Schweden mit unerträglicher Grausamkeit behandelte, und aus bloßem Argwohn die Vornehmsten des Reichs mit Weibern und Kindern hinrichten ließ, so befreyte bekanntermaßen ein einziger, mit Mühe aus der Dänischen Gefangenschaft entflohner junger Edelmann und Verwandter der gewesenen Reichs-Vorsteher, Gustaph Erichs Sohn Wasa, durch eine mit erstaunendem Glük begleitete Insurrektion, ganz

Schweden wieder von der Dänischen Oberherrschaft; sieg- reich zog er im J. 1523 in Stokholm ein, besaß die höchste Königliche Gewalt, und ward nicht gewählt sondern mit lautem Jubel von den durch ihn versammelten Reichsständen und bald darauf 1524 im Frieden zu Malmö von Dänemark selbst als König anerkannt. Mit vieler Klugheit, aber weniger aus religiösen Gründen denn aus Politik und aus Finanz-Noth, sezte er die Kirchen-Reformation oder vielmehr die Trennung von Rom und die Sekularisirung der Kirchengüter 1527 mit Reichstag-Beschlüssen durch, und nachdem er auf diese Art die hohe Geistlichkeit geschwächt, seine eigene Territorial-Macht aber bedeutend vermehrt hatte, so ließ er die Krone vorerst im Jahr 1540 auf dem Herren Tag zu Oerebro von dem Reichs-Rath, dem Adel und einigen Bischöffen, sodann aber 1544 zu Westräs von sämmtlichen Reichsständen erblich erklären, eine Erblichkeit an welche er in den ersten zwölf Jahren wegen Mangel an Kindern nicht gedacht hatte, und welche ohnehin von niemand mehr hätte verhindert werden können. [30]

Auf ihn folgten daher ohne Wahl seine Söhne Erich XIV. von 1560 bis 1568 und Johann von 1568—1592. Allein des lezteren Sohn Sigmund (1592 — 1604) welcher durch Wahl und Sieg zugleich König von Polen geworden war, und in diesem Reiche residirte, ward von seinem Oheim, dem ehrgeizigen Herzog Carl, König Gustavs jüngsten Sohn und damaligen Reichs-Vorsteher, durch offenen Krieg, welcher die Behauptung der Protestantischen Religion zum Vorwand hatte, im Jahr 1598 des Throns beraubt. Jedoch gelang es ihm erst nach vie-

30) Vergl. B. II. S. 484.

sem Zaudern, nach der Hinrichtung von vier Reichsräthen, nach vergeblicher peremtorischen Einberufung Sigmunds und sogar seines Sohns Uladislaus, sich 1604 unter dem Namen Carl IX. von den Reichsständen zu Norköping als König anerkennen und das Reich abermal in seiner männlichen und unvermählten weiblichen Descendenz erblich erklären zu lassen. Also ist auch diese Thronbesteigung nicht eine Wahl, sondern lediglich eine Usurpation gewesen, der die Anerkennung folgte, und welche nicht sowohl mit als vielmehr gegen den Willen der meisten Grosen, denen die Abwesenheit des Königs in Warschau angenehm war, durchgesezt worden ist.

Auf Carl IX. folgte 1611 ohne Wahl der berühmte Gustaph Adolph und sodann 1632 des lezteren minderjährige Tochter Christine, welche die Kron-Domainen verschenkte, die Privilegien des Adels vermehrte, auch wegen ihrer Liebhaberey zu den Wissenschaften im 27ten Jahr ihres Alters die Krone feyerlich abdankte, und solche 1654 ihrem Vetter Carl Gustaph, Gustaph Adolphs Schwester-Sohn, aus dem Hause Zweybrüken überließ, welcher auch ungeachtet des Beschlußes von 1604 (kraft dessen nur die unvermählte weibliche Descendenz successionsfähig seyn sollte) anerkannt und gekrönt wurde. Er überlieferte 1660 die Krone erblich seinem fünfjährigen Sohn Carl XI. der nach erlangter Volljährigkeit durch Einziehung der veräußerten Kron-Domainen, durch gute Oekonomie, wie auch durch Abschaffung des Reichs-Raths das Königliche Ansehen wieder hob und im Jahr 1697 durch Testament seinen Sohn den bekannten Carl XII. zum Nachfolger hatte. Desselben anfänglich glükliche, ja sogar romanhafte, nachher aber unglükliche Kriege, seine lange Abwesenheit, und sein

schneller kinderloser Tod, brachten das Reich in eine solche Anarchie, und hoben dadurch die Macht der Grossen so sehr empor, daß sie nach einer beynahe 200 Jahr fortdaurenden Erblichkeit im Jahr 1720 wieder eine sogenannte Königswahl vornehmen konnten. Sie fiel, mit Uebergehung des Sohnes der älteren Schwester, eines Herzogs von Holstein Gottorp, auf Carls XII. jüngere Schwester **Ulrike Eleonore**, welche die Krone an ihren Gemahl Friedrich Prinzen von Hessen-Cassel übertrug. Es mochte zwar bey dem Mangel einer bestimmten Successions-Ordnung zweifelhaft scheinen, ob die lebende jüngere Schwester dem Sohn der älteren Schwester vor- oder nachgehen solle. Allein der allgemein üblichen Linealfolge gemäß, fühlte doch der neue König seinen Besiz mehr oder weniger unrechtmäßig, und gerade um durch Concessionen die Zahl seiner Anhänger zu vermehren und gegen die Ansprüche des Herzogs von Holstein Gottorp gesichert zu seyn, ward er verleitet alle Bedingungen anzunehmen, den Reichsrath herzustellen, den Ständen beynahe die souveraine Gewalt einzuräumen und sogar ihr usurpirtes Wahlrecht anzuerkennen. Doch auch diese Unordnungen daurten nicht lange; das Reich wurde nun von Adels-Faktionen, von Russischen und Französischen Parteyen zerrüttet, und verfiel dadurch in eine solche Schwäche, daß die Grossen im Jahr 1742, nach einem unglüklichen Krieg mit Rußland, gleichsam als Bedingung des Friedens, den Herzog **Adolph Friedrich von Holstein Gottorp**, einen Verwandten der Kaiserin Elisabeth, welcher als Neffe Carls XII. im Grund das nächste Recht hatte, zum König wählen, und die Krone in seinen Nachkommen neuerdings erblich erklären mußten. Derselbe bestieg den Thron im Jahr 1751; von ihm gieng sie 1771

auf seinen Sohn Gustav III., welcher die Königliche Macht gegen die seit 1720 entstandenen Usurpationen des Reichsraths wieder herstellte, [31] und 1796 nach einer vierjährigen Vormundschaft auf dessen Sohn Gustav Adolph IV. über. Lezterer, der mit überhaupt religiösen und rechtlichen Gesinnungen dennoch die seltsamsten Eigenschaften verband, sich mit jedermann, selbst mit seinen Freunden abwerfend, ohne Berechnung seiner Mittel und Kräfte, einen beynahe bis zur Verrüktheit gehenden Starrsinn bewies, ward zwar im Jahr 1809 nach einem äußerst unglüklichen Krieg mit Rußland, der den Verlust von ganz Finnland nach sich zog, nicht von dem Volk. sondern durch einen Aufstand seiner eigenen Truppen entthront, dankte auch die Krone ab und irrt nun gleich seiner Familie unstät in Europa herum, wogegen sein Oheim und gewesener Vormund, der Herzog von Südermannland, unter dem Namen Carl XIII. ohne weiters den Thron bestieg. Wie es darauf im Jahr 1810 nach dem schnellen Tod des ersten vom König selbst ernennten Nachfolgers, (eines Prinzen von Hessen) in Ermanglung anderer Erben, mit der Adoption, Herbeyrufung oder sogenannten Wahl des Französischen Revolutions-Generals Bernadotte (neugeschaffenen Prinzen von Ponto Corvo) zugegangen, aus welchen politischen Gründen oder Hoffnungen sie während der damaligen Napoleonischen Uebermacht, und der Umkehrung alles Rechts in Europo veranlasset worden, in wie fern die Großen des Reichs zu seiner Anerkennung frey mitgestimmt haben oder mitstimmen konnten, ist einstweilen noch ein historisches Geheimniß. Indessen kam er als ernannter Kron-

31) Vergl. oben S. 418 – 419.

Prinz nach Stokholm. Dem Geist der Zeit oder der französischen revolutionären Mode gemäß, ward auch sogleich eine sogenannte Constitution oder vielmehr eine Königliche Constitutions-Verordnung gemacht, welche zwar nicht viel anders als eine statistische Beschreibung der wirklich bestehenden rechtlichen Verhältnisse und Administrations-Formen ist, von deren man übrigens seither nicht viel gehört hat, und die gleich jedem anderen Dekret von dem König oder seinen Nachkommen geändert werden kann. Dem klugen Entschluß welchen der neue Kron-Prinz 1812 und 1813 in der entscheidenden Crisis gegen Bonapartes Universal-Tiranney gefaßt hat, hatte derselbe vorzüglich seine Schonung und Anerkennung von anderen Mächten zu verdanken. Vor wenigen Wochen (im Febr. 1818) nach dem Tode Carls XIII. bestieg er wirklich den Thron; aber ob derselbe eben so ruhig werde behauptet werden können, steht von der Zeit zu erwarten. Dieses außerordentliche Ereigniß abgerechnet, beweiset die ganze Schwedische Geschichte, daß auch hier die Erblichkeit das erste und das lezte und stets die allgemeine Regel war; daß nur Thronfolg-Streitigkeiten, Anarchie und Usurpationen sogenannte Wahlen veranlasset haben, die aber stets auf die Erblichkeit Rüksicht nahmen und nichts weiter als Anerkennungen von wirklichen Königen waren; daß das Haus Wasa sich durch eigene Macht auf den Thron geschwungen und nebst dem von Zweybrüken 200 Jahr lang erblich regiert hat; daß zwar im Jahr 1720 bey erloschenem Mannsstamm und während der Epoche einer vollkommenen Anarchie, eine neue sogenannte Wahl, doch nur zwischen Schwester und Schwester-Sohn vor sich gegangen ist, wobey gerade diese zweifelhafte Erbfolge den Begünstigten zur Schonung der herrschenden

Faktionen zwang; daß man aber bald darauf doch wieder zu dem nächsten und rechtmäßigen Erben aus dem Hause Holstein-Gottorp zurükgekehrt ist.

Auch das Deutsche Reich, das einzige welches in der Folge durch förmliches Gesez ein Wahlreich geworden und blos wegen dem rechtlichen Geist seiner Einwohner, gleich einer confusio divinitus conservata, in dieser sonderbaren Gestalt länger als andere fortdaurte, hat ebenfalls mit der Erblichkeit angefangen. Nach Auslöschung des Carolingischen Königsstamms im J. 911 während einer vollkommenen Anarchie, bemächtigten sich die geistlichen und weltlichen großen Vasallen zum erstenmal eines Wahlrechts, nicht weil sie ein gesezliches Befugniß, sondern weil sie die Gewalt dazu hatten, und als de facto unabhängig, von niemand daran gehindert werden konnten. Daß sie aber damals doch einen neuen König wählten und nicht lieber das Reich in mehrere kleine Staaten zerfallen ließen: daran waren vorzüglich die verheerenden Einfälle der Hunnen oder Hungaren schuld, welche ihnen die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Anführers und Oberhaupts bewiesen. Dazu kam die Macht der Gewohnheit, und die damals noch sehr zahlreichen Königlichen Domainen mußten doch irgend jemand zuerkennt werden. Gleichwohl dachten sie noch an kein beständiges Wahlreich, und die Sächsische Dynastie herrschte vom Jahr 919 bis 1024 in vier Generationen erblich; nur mußte der lezte dieses Geschlechts, Heinrich der Zänker, welcher schon ein entfernterer Verwandter war, noch einen harten Kampf bestehen, bis sich sämtliche Große ihm unterworfen hatten.

Nachdem dieser Stamm ausgestorben war, wurde, nach

einem abermaligen höchst beschwerlichen Kampf der Mächtigen um die höchste Gewalt und daraus entstandener Anarchie, von den Großen des Reichs, die zwischen Maynz und Worms gelagert waren, Conrad II. Herzog von Franken zum König gewählt oder vielmehr, unter Acclamation der herbeygelaufenen Volksmenge, ausgerufen. 32) Sein Geschlecht herrschte wieder erblich in drey Generationen, ein ganzes Jahrhundert hindurch bis 1125 wo es mit Heinrich V. erlosch.

Nun war durch die oben angeführten Umstände, durch unglükliche Kreuzzüge und Italienische Kriege, durch Erblichkeit der Lehen, durch Streitigkeiten mit Rom und daherigen Päpstlichen Einfluß, die Macht der großen Vasallen schon so hoch gestiegen, daß sie es dreymal hintereinander, in den Jahren 1125, 1137 und 1152 durchsezten, mit Uebergehung des nächsten Erben einen König aus anderen Häusern zu wählen; aber schon entstand der wichtige Unterschied, daß nur zehen große Fürsten (auf deren Unterwerfung es zulezt ankam) sich der sogenannten Wahl allein bemächtigten, und die Gewählten mußten doch noch gegen die zurükgesezten Prätendenten ihre Herrschaft mit Gewalt behaupten, d. h. ihren Thron erkämpfen, die Unterwerfung der widerstrebenden Großen erzwingen. In den folgenden Wahlen aber von 1152

---

32) Quum Imperator Henricus II. sine Filiis obiisset, *quilibet potentissimus secularium principum*, vi magis quam ingenio nitebatur aut fieri *primus*, aut quacunque pactione a primo secundus; ex qua re discordia paene totum regnum invasit, adeo ut in plerisque locis cædes, incendia, rapinæ fierent. *Wippo* de vita Conr. Sal. Eben derselbe beschreibt auch die Wahl nebst den Personen so Antheil daran genommen. S. Pütters Reichs-Gesch. I. 196 – 197.

und 1190 nahm man schon wieder auf die nächsten Grade der Verwandschaft Rüksicht.

Hierauf folgte bis zu der Zeit Rudolfs von Habspurg beynahe 100 Jahr lang unter fünf, meist in Italien beschäftigten Hohenstaufischen Kaysern, eine vollkommene Anarchie oder das sogenannte große Interregnum. Bald wählten einige wenige Große einen König und andere einen anderen; bald sezten die Päpste, die mit den Hohenstaufen in beständigem Streit begriffen waren und sich daher unter derselben Feinden Anhänger zu verschaffen wußten, ihre Absichten durch; ein jeder der nach der Krone strebte ließ sich von seinen Anhängern wählen oder vielmehr anerkennen, der eine wurde von diesem, der andere von jenem Erzbischoff gekrönt; es herrschte kein Recht, kein Gesez, sondern vielmehr die Verlezung alles Rechts und nur ein beständiger Kampf um die höchste Gewalt; welches alles nicht hätte geschehen können, wenn jene Wahlen etwas anders als Usurpationen, einzelne Anerkennungen und gezwungene Unterwerfungen gewesen wären.

Rudolph von Habspurg, dessen Haus sich unter mehreren Stürmen und einzelnen Unterbrechungen fünf Jahrhunderte hindurch auf dem Deutschen Thron behauptet hat, ward zwar im Jahr 1273 beynahe einhellig gewählt, mußte aber dennoch den ruhigen Besiz gegen widerstrebende Große erkämpfen. Durch seine persönlichen Eigenschaften gab er der Krone wieder hohes Ansehen, aber nach seinem Tode trat die nemliche Anarchie wieder ein; es wurde nicht sowohl gewählt als um die höchste Gewalt gekämpft, und Anerkennungen oder einzelne Unterwerfungen wurden Wahlen genennt.

Carl IV. von Böhmen der endlich im Jahr 1349 in solchem Kampf wider zwey von andern Großen unterstüzte Gegen-Kayser die Krone allein behielt, machte nun gar das mißbräuchliche Herkommen zum Gesez, indem er durch die sogenannte goldene Bulle (welche, wie wohl zu bemerken, von ihm selbst und nicht von den Ständen, viel weniger von dem Volk gegeben worden) nicht nur das usurpirte Wählrecht der grosen Vasallen gesezlich erklärte, sondern sogar die sieben Kurfürsten willkührlich bestimmte, ihnen grose Vorrechte einräumte und selbst die Art und Weise der Wahl mit groser Pünktlichkeit vorschrieb. Seine Hofnung mittelst dessen den Mißbrauch zu regularisiren und stets zu Gunsten seines Geschlechts zu leiten, ward jedoch nicht erfüllt, indem schon sein Sohn Wenzel 1410 wider zwey Gegen-Kayser um die Krone zu kämpfen hatte, welche vorerst an seinen Bruder Sigmund König von Ungarn und von diesem an seinen einzigen Tochtermann Herzog Albrecht von Oestreich übergieng. Von nun an war das Deutsche Reich gesezlich halb revolutionirt, es blieb zur Hälfte eine Monarchie und war zur Hälfte in eine Republik von Fürsten umgewandelt, die nur noch unter einem Reichs-Oberhaupt vereiniget waren. Man sah die unnatürliche Verfassung, daß die Beamten erblich, der Herr aber wählbar geworden, daß jene ihren König sezten, statt daß sie von ihm gesezt werden sollten, und doch hatte lezterer gesezlich immer noch die nemlichen Befugnisse, in Formen und Benennungen wurde nichts geändert, er hieß noch immer der alleinige Herr und Kayser.

Inzwischen war die Natur der Dinge auch hier wieder stärker als die Willkühr der Menschen. Sobald das

Haus Oestreich im J. 1477 durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit der Burgundischen Erb-Prinzessin Maria so mächtig geworden war, daß kein anderer deutscher Reichsstand ihm die Krone mit Gewalt zu disputiren vermochte, so sind auch während mehr als 300 Jahren immer nur Kayser aus dem Hause Oestreich gewählt worden, die von Vater auf Sohn oder von Bruder auf Bruder ununterbrochen auf einander folgten. Die Krone war in der Wirklichkeit erblich, wiewohl bey jeder Vacanz die Förmlichkeit einer Wahl beobachtet und seit Carl V. von dem Erwählten durch Capitulation die Beschwörung gewisser Punkte verlangt wurde. Daß es aber den Kaysern aus dem Hause Oestreich während diesem langen Zeitraum nicht gelungen ist, wie in Ungarn, oder wie es in Frankreich, Dänemark und Schweden geschah, jene Mißbräuche abzuschaffen, das Reich auf seine ursprüngliche Natur zurükzuführen, daran waren, wie schon anderswo bemerkt worden, [33] verschiedene bedeutende Hindernisse schuld. Vorerst haben sie es nie ernstlich versucht, theils weil ihnen bey ihrer eigenen großen Hausmacht nicht viel an der Deutschen Krone gelegen war, theils weil sie ohnehin sicher seyn konnten, dieselbe durch Wahl zu erhalten. Sodann stand die unpolitische goldene Bulle in dem Weg, welche als ein sogenanntes Reichs-Grundgesez mit publicistischem Aberglauben verehrt wurde, und die man vor allem, nebst der großen Macht der durch sie vorzüglich begünstigten Kurfürsten selbst, hätte abschaffen müßen. Dazu hat die Kirchenspaltung im 16ten Jahrhundert, welche der Französische Hof in Deutschland begünstigte während er sie in

---

33) S. 429 — 432.

Frankreich zu Boden schlug, eine unheilbare Trennung und ganz entgegengesezte Interessen zwischen den verschiedenen Ständen hervorgebracht. Weiter hinderten es die fast beständigen Kriege gegen die Türken und Franzosen, wo das Haus Oestreich für sich allein genug beschäftiget, und sogar der Hülf der Reichsständen bedürftig, dieselben immerfort schonen mußte, um so da mehr als Frankreich sich stets mit allen Kräften der Erblichkeit der Kayser-Würde entgegen sezte, sich zum Beschüzer der mißbräuchlichen sogenannten Reichs-Verfassung aufwarf, die Deutschen Fürsten durch Vorspiegelung einer gänzlichen Souverainität oft in sein Interesse zog, und durch den Westphälischen Frieden die Kayserliche oder vielmehr Königliche Macht zu einem bloßen Schatten herabwürdigte. Endlich im 18ten Jahrhundert kam nicht nur die streitige Sucession des mit Carl VI. aussterbenden Hauses Habspurg, deren ruhige Uebertragung auf seine Tochter jenen noch mächtigen Kayser ausschließend beschäftigte: sondern mehrere Kurfürsten und andere Reichsstände gelangten sogar zu fremden Kronen und es stieg insbesondere das Haus Brandenburg zu einer solchen unabhängigen Macht empor, daß an gar keine reelle Vereinigung von ganz Deutschland mehr zu denken war. Auch war die unvermeidliche Folge davon, daß dieses Reich immer mehr geschwächt, zerrüttet und am Ende durch die neuesten Französischen Revolutions-Kriege und die darauf erfolgten verderblichen Friedens-Verträge von Campo Formio, Lüneville und Presburg gänzlich aufgelöst und in mehrere unabhängige Staaten verstükelt werden mußte, welche nunmehr seit den glüklicheren Ereignissen von 1814 und 1815 blos durch ein gemeinsames Bedürfniß und aus einem Reß alter Gewohn-

heit kümmerlich und lose auf dem Papier durch eine sogenannte Bundes-Verfassung vereiniget sind. Indessen liefert auch diese Geschichte das lehrreiche Resultat, daß auch das Deutsche Reich ursprünglich erblich gewesen; daß die usurpirten Wahlen nur durch die wachsende Macht der Stände, durch Anarchie und die Auslöschung mehrerer Dynastien entstanden, im Grunde aber doch nur ein Kampf um die Krone gewesen sind; daß dieser Mißbrauch erst im Jahr 1356 durch einen politischen Fehler des damaligen Kaysers gesezlich geworden, daß aber dem ungeachtet während 300 Jahren die Krone immerhin bey dem Erben des Hauses Oestreich verblieben ist; und daß endlich mehr äußere als innere Hindernisse, besonders aber die stets zunehmende Macht der großen Vasallen, die Herstellung der alten natürlichen Ordnung unmöglich gemacht haben.

Als Anhang von Deutschland verdient das Königreich Böhmen kaum bemerkt zu werden, da seine Stände erst nach dem Aussterben des Luxenburgischen Königsstamms in Zeiten von Anarchie, sich ein sogenanntes Wahl- oder Anerkennungs-Recht anmaßten, welches sie aber im Jahr 1546 gegen den Erzherzog Ferdinand von Oestreich schon wieder aufgeben mußten. Im Jahr 1619 bey Anfang des dreyßigjährigen Kriegs, sezten zwar die insurgirten protestantischen Stände (wie die gewöhnlichen Geschichtschreiber sich auszudrüken pflegen) den eifrig catholischen Kayser Ferdinand II. ab, und wählten sich den protestantischen Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König oder Insurrektions-Anführer. Allein dieses vorgebliche Recht war ungefähr von der nämlichen Beschaffenheit, wie dasjenige die Kayserlichen Räthe in Prag

zum Fenster hinaus zu werfen; nichts weiter als eine Rebellion oder eine förmliche Aufkündung des Gehorsams in Folge der bereits ausgebrochenen Rebellion. Auch war Kayser Ferdinand weit entfernt dergleichen Anmassungen für gültig zu erkennen; der vorgeblichen Absezung ungeachtet blieb er dennoch auf dem Throne sizen, und sobald ihm, theils durch Standhaftigkeit theils durch treue Verbündete die Waffen wieder günstig wurden, so ward jene sogenannte Wahl nicht nur mit Gewalt vernichtet, sondern es wurden ihre Urheber nach Form Rechtens als Rebellen theils mit dem Tode, theils mit Einkerkerung, Landesverweisung und Güter-Confiskation bestraft; seit welcher Zeit dann auch in Böhmen von keiner Prätension die Könige zu wählen oder abzusezen mehr die Rede gewesen ist.

Hungarn ist, wie selbst seine eigenen Schriftsteller gestehen müssen, von Altersher ein Erbreich gewesen; noch auf den heutigen Tag sizt die Nachkommenschaft Toxi auf dem Thron, und in den Urkunden kommen die Ausdrüke regnum paternum, jus successorium, ordo geniturae u. s. w. häufig vor. [34] Zuerst regierte der Arpadische Königsstamm erblich vom Jahr 889 bis 1301, folglich 412 Jahr lang. Nur war wegen der Unbestimmtheit der Successions-Ordnung und dem Schwanken zwischen der Lineal- und der Gradual-Erbfolge nicht entschieden, ob je der Erstgeborne in der nämlichen Linie oder der älteste der Descendenten erben solle? ob und wie weit ein Re-

---

34) S. *Vorini* Comment. jurid. crit. de hereditario jure domus Austriacae in regnum hungariae. Gött. Gel. Anzeigen 1771, S. 1339.

präsentations-Recht statt habe? ob dem Mannsstammen ein beständiger Vorzug vor dem weiblichen gebühre? und dieses veranlaßte öftere Erbfolgs-Streitigkeiten, welche bisweilen durch hartnäkige Kriege oder durch freywilligen Gehorsam der Großen entschieden wurden. Doch betrafen diese Streitigkeiten nur die Glieder der Königlichen Familie, und oft folgten mehrere Generationen hindurch die Söhne auf die Väter oder die Brüder auf die Brüder ohne Widerrede und ohne ständische Anerkennung.

Im Jahr 1301 erlosch der Arpadische Mannsstamm und mit diesem Ereigniß fiengen die Usurpationen der Großen oder die sogenannten Wahlen an, die aber meist nur gezwungene Anerkennungen, partielle Unterwerfungen oder Entscheid von Erbfolgs-Streitigkeiten waren. Drey Prätendenten meldeten sich vorerst, alle von mütterlicher Seite aus dem Hause Arpad abstammend; allein die beyden ersteren verliessen bald den Kampf und Carl Robert von Neapel aus dem Hause Anjou, ein Sohns-Sohn der Schwester des lezten Königs, als der nächste Verwandte, vereinigte zulezt nicht nur die meisten Anhänger, sondern sezte sich auch im Jahr 1307 mit Gewalt der Waffen in Besiz.

Auf ihn folgte im Jahr 1342 sein Sohn Ludwig der Große ohne alle Wahl, und auf diesen im Jahr 1382 seine ältere noch minderjährige Tochter Maria. Leztere wurde zwar durch eine Insurrektion mehrerer Magnaten auf einen Augenblik des Thrones beraubt, und von den Insurgenten Carl der Kleine von Neapel zum König ausgerufen. Allein dieser vorgeblich Gewählte ward schon nach 40 Tagen ermordet und Maria's designirter Gemahl Sigmund von Oestreich, nachmaliger Kayser, der auch seine Verlobte aus der Gefangenschaft befreyte, stieg

gleichwohl 1387 mit allgemeinem Jubel auf den Thron, den er auch, ungeachtet vieler Unglüksfälle, 50 Jahr lang, nämlich bis 1437 behauptete. Ihm folgte, wieder ohne Wahl, seine Tochter Elisabeth, und zuerst ihr wirklicher Gemahl Herzog Albrecht von Oestreich nachmaliger Kayser, sodann aber, nachdem sie als Wittwe zwey Jahr allein regiert hätte,[35] im Jahr 1442 ihr zweyter verlobter Gemahl König Ladislaus von Polen.

Da aber Elisabeth nach Albrechts Tod einen mit ihm erzeugten Sohn Ladislaus zur Welt gebar, so ward dieser 1445, als ein Knabe von vier Jahren zum König erklärt, der auch nach einer neunjährigen von Johann von Hunnyad geführten Statthalterschaft, nachdem er aus der Gewalt seines Vormunds des Kaysers Friedrich III. befreyt worden, im Jahr 1454 wirklich den Thron bestieg und bis 1457 regierte, wo er während den damaligen Bewegungen zwischen der Hunnyadischen und der Cilleyschen Partey und nach einer durch die Enthauptung des älteren Sohns Johanns Hunnyad veranlaßten Insurrektion, zur Flucht genöthiget wurde und bald darauf starb.

Nun erst entstand, während diesen in offenen Krieg ausgebrochenen Unruhen, eine neue sogenannte Wahl. Einige Grosse erklärten sich für Kayser Friedrich, andere für die Schwäger des verstorbenen Königs, Markgraf Wilhelm von Meißen und den Polnischen König Kasimir, die Mehreren und Mächtigeren aber, welche die meisten Truppen auf den Beinen hatten, für Ma-

35) In den Urkunden wird sie regina, heres et domina regni Hungariæ genannt. von Windisch Gesch. der Ungarn. S. 141.



thias Hunnyad, den jüngeren Sohn des berühmten Feldherren und gewesenen Reichsstatthalters Johann Hunnyad, welcher selbst ein außer der Ehe erzeugter Sohn des Kaysers Sigismund gewesen seyn soll. Auch ward dieser Mathias (der nachherige berühmte Mathias Corvinus) im Januar 1458 nicht sowohl von den in Pesth versammelten Landständen gewählt, als vielmehr von der alldort, durch seine Mutter Elisabeth und ihren Bruder Silagyi, zu seinen Gunsten aufgestellten Armee von 40000 Mann zum König erklärt und ausgerufen. 36) Er kam aus Böhmen, nicht mehr als sechszehen Jahr alt, behauptete mit Gewalt die Krone die ihm Kayser Friedrich III. und oft auch innere Partheyen streitig machten, führte glükliche Kriege gegen die Türken und gegen Oestreich, eroberte sogar die Stadt Wien und brachte Ungarn auf den höchsten Gipfel zwar nicht des Glüks und der inneren Zufriedenheit, aber der Macht und des äußeren Glanzes. Ihm wurde indeß, gerade weil sein Recht zum Thron zweifelhaft gewesen war, die erste Wahl-Capitulation vorgelegt.

---

36) Es ist merkwürdig, daß die Stände anfänglich von dem jungen Mathias nichts hören wollten: denn sollte auch sein Vater ein natürlicher Sohn des Kaysers Sigmund gewesen seyn, so gab ihm dieses kein Recht zur Krone. „Allein," sagt Hr. von Windisch, „da die Stände, ihrer Uneinigkeit wegen, sich „über die bestimmte Zeit aufhielten, so rief die auf dem „Eise zwischen Ofen und Pesth gestandene Armee des Silagyi, welche wegen des harten Frostes über den langen Verzug ungeduldig ward, den Mathias einhellig zum Könige aus. „Die Stimme eines Heers von 40000 Mann schallte den „Ständen so stark in die Ohren, daß sie auf einmal „allen Streit aufhoben und nach dem Beyspiele der Soldaten „den Mathias zum König wählten," (sich ihm unterwarfen.) Gesch. der Ungarn. S. 269.

Da Mathias im Jahr 1490 abermal ohne ehliche Söhne starb, so sezten die verwittwete Königin, in Hofnung einer nicht erfüllten Heyrath, und der Gouverneur von Wien, Stephan von Zapoly, die Wahl oder Anerkennung des Königs Wladislaw von Böhmen, als des Mächtigsten unter allen Prätendenten, durch; der aber auch eine äußerst erniedrigende Capitulation unterschrieb und sich durch Wieder-Abtretung vieler eroberten Provinzen und durch schlechte Friedens-Verträge kümmerlich gegen Kayser Maximilian I. von Oestreich behaupten konnte. Ihm folgte jedoch 1516 sein unmündiger Sohn, der nachher so verschwenderische und schwelgerische Ludwig II., welcher das Reich in die beklagenswürdigste Zerrüttung brachte, und ohne Kinder zu hinterlassen, 1526 in einem äußerst unglüklichen Krieg gegen die Türken jämmerlich umkam. 37)

Von diesem Zeitpunkt an gelangte die Ungarische Krone theils durch Heyrath nach der Erbfolge, theils nach schon

37) Lehrreich sind doch die Folgen dieser Usurpationen — und wie nach der göttlichen Ordnung stets das Gegentheil von dem erfolgt was man durch Ungerechtigkeit beabsichtigte! — Welch schreklicher Zustand von Ungarn unmittelbar nach dem gepriesenen Eroberer Corvinus! Welch schneller Wechsel von Elend, Knechtschaft und schmählichem Joch, auf trügerischen Glanz, ungerechte Gewalt und usurpirte Freyheit! Sehen wir nicht heut zu Tag das nämliche Beyspiel in Frankreich, und die Geschichte ist noch nicht aus! Mehr als 100 Jahre lang mußte Hungarn wegen den Usurpationen des Mathias Corvinus und Joh. Zapoly büssen. Die wahre Freyheit hat nie anders als unter den rechtmässigen Königen bestanden, wenn schon hie und da einzelne Mißbräuche vorgiengen, und das Glük dieses herrlichen Landes ist erst seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts aufgeblüht.

früher 1491 mit König Wladislaw geschlossenen Friedens-Verträgen, wieder an das Haus Habspurg Oestreich, und ist auch seither, aller Stürme und Faktionen ungeachtet, in demselben verblieben. Kayser Ferdinand I., Gemahl der Schwester des lezten Königs, mußte zwar noch einen langen und harten Kampf gegen Johann von Zapolya bestehen, welcher als Statthalter von Siebenbürgen und tapferer Feldherr, durch eigene Macht an der Spize von 40000 Mann, und von mehreren ihm ergebenen Magnaten begünstiget, sich zum König aufgeworfen hatte, und sich sogar zu Stuhl-Weissenburg krönen ließ. Indeß ward auf der anderen Seite Ferdinand I. von dem Palatin und den übrigen Magnaten zu Presburg als rechtmäßiger König von Ungarn ausgerufen, und die Wahl des Johann von Zapolya als ungültig cassirt und späterhin (1527) er selbst nebst seinen Anhängern von einer zahlreichen Versammlung der Stände zu Ofen als Feind des Vaterlands erkärt, Ferdinand aber schon am 5ten Nov. 1527, und zwar von dem nämlichen Erzbischoff, zu Ofen gekrönt. Zapolya suchte zwar Hülfe bey den Türken und ward auch von dem furchtbaren Sultan Suleymann mit aller Macht des Osmannischen Reiches unterstüzt. Allein der unglüklichen und hartnäkigen Türkenkriege ungeachtet, welche das ganze Land schreklich verwüsteten, Siebenbürgen und den größten Theil von Ungarn nebst der Hauptstadt Ofen unter die Herrschaft der Türken, ihre Armee sogar bis vor die Thore von Wien brachten, und dabey noch den besonderen Nachtheil hatten, daß sie in die Zeiten der deutschen Reformations-Unruhen und der Kriege gegen König Franz I. von Frankreich fielen, blieb Ferdinand dennoch König; es siegte zulezt das Recht über die Usurpation, und der Ge-

wählte mußte dem Erben weichen. Ferdinands Nachfolger wurden zwar durch die mächtigen Adels-Faktionen, durch die häufigen Verschwörungen, besonders aber durch die beständigen gefährlichen Kriege, welche sie theils gegen die Türken, theils gegen die Franzosen und theils gegen die Protestantischen Fürsten in Deutschland selbst führen mußten, zur Schonung der Grossen so wie zur Einhaltung der früheren, bald mehr bald minder beschwerlichen Capitulationen genöthiget, und deßwegen daurte auch bey jedem Thronwechsel die Förmlichkeit einer Wahl fort, die jedoch nichts weiter als eine Anerkennung des bereits im Besiz der höchsten Gewalt befindlichen Erben oder Königs war, und bey Straf der Rebellion von niemand hätte verweigert werden dürfen. [38] Allein im J. 1687 nach einem entscheidenden glüklichen Feldzug gegen die Türken, ward auch diese Förmlichkeit abgeschafft, die alte Erblichkeit gesezlich hergestellt, 1722 sogar auf die weiblichen Nachkommen des Hauses Oestreich ausgedehnt, und seither ist auch in Hungarn von keinen Königswahlen oder Königs-Anerkennungen mehr die Rede gewesen. Also sieht man, daß auch in diesem Reiche die Erblichkeit der Königswürde das ursprüngliche und allgemeine Recht gewesen; daß nur Thronfolgs-Streitigkeiten, Auslöschung von Dynastien, und innere Kriege sogenannte Wahlen veranlasset haben, die aber nichts weiter als Usurpationen waren, daher stets mit Gewalt durchgesezt werden mußten und nie in die Länge behauptet werden konnten; daß nie ein gesezliches Wahlrecht bestanden hat; und daß endlich die ursprüngliche, selbst während den Zerrüttungen faktisch bestandene Erblichkeit,

---

38) Vergl. oben S. 387 – 382.

wieder als die wahre Regel ausgesprochen, hergestellt und bestätiget worden ist.

Was endlich Polen betrifft, [39] so herrschte alldort anfänglich der Piastische Herzogs- und nachmalige Königsstamm erblich vom Jahr 840 bis 1370, mithin 530 Jahr lang ohne Wahlen noch Capitulationen, so zwar, daß mehrere Herzoge das Land unter ihre Söhne theilten. Diese Dynastie starb mit Casimir dem Großen aus, und auf ihn folgte, kraft seines Testaments und mit Ausschluß der Piastischen Neben-Linien, sein Schwester-Sohn Ludwig der Große aus dem Hause Anjou, welcher zugleich König von Ungarn war, und bis 1382 regierte. Da aber dieser schon wieder keine männlichen Erben hinterließ, so gieng die Krone, freylich nicht ohne Beystimmung der Großen, erblich auf seine jüngere Tochter Hedwig über, welche sich 1386 mit Wladislaw Jagello, erblichen Großherzog von Litthauen, vermählte, wodurch das Jagellonische Geschlecht auf den Thron kam. Ungeachtet des wachsenden Einflusses der Polnischen Magnaten [40] herrschte auch dieser Königsstamm wieder erblich bis 1572 und während einem Zeitraum von 190 Jahren folgten von sieben Königen immer ruhig der Sohn auf den Vater oder der Bruder auf den Bruder. Nur war in dieser Zeit durch die fast beständigen Kriege, durch das Geldbedürfniß der Könige, und durch die beynahe ununterbrochene Versammlung der Reichstage, die Macht der Könige bereits so sehr geschwächt, und die der Stände, besonders aber das Anse-

---

39) Vergl. oben S. 394 – 405.

40) Ebendaselbst S. 397 – 398.

hen des Reichsraths, so hoch gestiegen, daß fast jeder König die Klugheit beobachtete, seinem Nachfolger entweder noch bey Lebzeiten huldigen oder ihn nachher von den Ständen anerkennen zu lassen. Gesezliches Wahlrecht bestand noch gar keines.

Als aber mit Sigmund August im Jahr 1572 auch der Jagellonische Königsstamm ausstarb, kein Nachfolger ernennt war und niemand natürliche Erwartungen hatte, so wurden die Stände faktisch in gänzliche Unabhängigkeit versezt; es stand an ihnen entweder keinen König mehr zu haben oder sich einem neuen Herren zu unterwerfen, und mit diesem beliebige Bedingungen abzuschliessen. Von nun an war aber auch die Anarchie vollkommen, und hat nur mit der Zerstörung des Reichs aufgehört; zwey Jahrhunderte hindurch kämpften nur Faktionen und fremde Fürsten um die höchste Gewalt. Die Macht der Gewohnheit, das Bedürfniß einer Vereinigung gegen auswärtige Feinde, der Mangel an großen und mächtigen Vasallen, welche sich, wie in Deutschland, unabhängig hätten behaupten und andere schüzen können, veranlaßten sogenannte Königs-Wahlen, von denen aber, wie selbst Polnische Schriftsteller bekennen, [41] nicht eine wahrhaft frey gewesen ist, sondern fast alle nichts anders als gewaltsam durchgesezte Usurpationen und erzwungene Anerkennungen waren. Vorerst ward Heinrich von Valois, König Heinrichs von Frankreich dritter Sohn, vermuthlich nicht ohne mächtigen Ein-

---

41) Revolvite annales nostros; vix unum exemplum liberæ electionis inveniatis, cui aliqua vis aut ars immixta non fuerit. *Sarniky*.

fluß des Französischen Hofes, herbeygerufen, und ihm auch die erste Wahl-Capitulation vorgelegt. In derselben wurde unter anderem festgesezt, daß künftighin nie bey Lebzeiten des Königs der Nachfolger gewählt werden solle, wodurch allein indirekt das Wahlrecht (jedoch ohne Bestimmung einiger Form noch Ordnung) gesezlich eingeführt, und das alte Königreich in eine Art von Magnaten-Republik umgewandelt ward. Vier Monate nach seiner Krönung floh Heinrich nach Frankreich zurük, und nach einem anderthalbjährigen Zwischenreich wurde Fürst Bathory von Siebenbürgen, welcher mit der Schwester des lezten Jagellonischen Königs verlobt war, von dem Adel auf den Thron erhoben. Derselbe mußte aber seine Krone noch gegen Kayser Maximilian II. erkämpfen, den eine andere Parten, nämlich die des Reichsraths, zum König erklärt hatte.

Ihm folgte 1587 durch das Getreibe der Faktionen, an denen auch die Religions-Streitigkeiten vielen Antheil hatten, der Schwedische Prinz Sigmund, des berühmten Gustaphs Wasa Sohns-Sohn, damals ein unmittelbarer mächtiger Nachbar, ein nöthiger Beschüzer oder ein furchtbarer Feind, welcher im J. 1592 auch König von Schweden ward, aber, weil er nicht in dieses Reich kam, 1604 von seinem Oheim, Herzog Carl, verdrängt wurde. Allein auch dieser Sigmund mußte die Polnische Krone vorerst noch gegen den Erzherzog Maximilian von Oestreich und seine Anhänger erkämpfen, so daß in diesen sogenannten Wahlen die Majorität niemalen den Ausschlag gab. Ihm succedirte 1632 sein ältester Sohn Wladislaw IV. sodann 1648 des lezteren Bruder Johann Casimir, beyde, schlechter Regierun-

gen ungeachtet, ohne Widerrede anerkannt, und es hätte wieder eine neue Dynastie aus dem Hause Wasa entstehen können, wenn nicht Johann Casimir kinderlos gestorben wäre, ja sogar schon vorher 1668 die Krone niedergelegt und sich mit einer Pension nach Frankreich begeben hätte.

Nun ward nach einem siebenmonatlichen Zwischenreich und nach den blutigsten, durch fremde Fürstenhäuser erregten Partenkämpfen, im Jahr 1669 der arme, aber von den alten Litthauischen Herzogen abstammende Edelmann Wisniowicki, wider seinen Willen, im Sturme zwangsweise auf den Thron gesezt, und nach dessen Tod 1673 beym Ausbruch eines Türkenkriegs der Kron-Groß-Feldherr Johann Sobiesky durch Acclamation zum König ausgerufen, der auch bis 1696 die Regierung mit ziemlich fester Hand zu führen wußte.

Bey seinem Tod im Jahr 1697 buhlten fremde Potentaten mit List und Geld um die Unterstüzung der Faktionen; zwey Könige wurden zu gleicher Zeit gewählt; von der einen Partey der Französische Prinz von Conti, von der anderen der Kurfürst August Friedrich von Sachsen, und nicht das Recht oder die Mehrheit der Stimmen, sondern die Gewalt der Waffen mußte den Sieg für den Lezteren entscheiden.

In dem zur Wieder-Eroberung von Liefland unternommenen Krieg gegen Schweden, ließ der siegreiche Schwedische König Carl XII. zu Warschau selbst im J. 1704 den König Friedrich August entthronen, und dagegen mit Gewalt der Waffen den Woiwoden von Posen Stanislas Leczinsky zum König wählen,

oder vielmehr er ernannte ihn selbst nach bloser Laune, und ließ ihn von den Ständen bestätigen. Allein nach der Schlacht bey Pultawa (1709) kehrte sich Friedrich August weder an jene Absezung noch an diese Wahl, sondern sezte sich ebenfalls mit den Waffen in der Hand lediglich wieder in Besiz. Leczynsky mußte sogar der Krone entsagen und floh bekanntermaßen zu seinem Schwiegersohn Ludwig XV. in Frankreich.

Nach Friedrich Augusts Tode 1733 wurde die Wahl seines Sohnes, Kurfürst August III. bereits gegen die Mehrheit der Stimmen, welche sich für den von Frankreich unterstüzten Stanislas Leczynsky erklärte, durch Russische Waffen erzwungen, und die Truppen der nemlichen Macht entschieden auch wieder 1763 die Wahl seines Nachfolgers, Stanislas Poniatowsky, des lezten Königs von Polen, unter welchem das Reich zu Grunde gieng.[42] Seine weiteren unglüklichen Schik-

---

42) Die sich ihrer vorgeblichen Souverainität rühmende Polnische Nation hat also eigentlich nur vier einheimische Könige gehabt: Wisniowicky, Sobiesky, Leczynsky und Poniatowsky. Der erste, ein armer Edelmann, wider seinen Willen dazu gezwungen, blos um keiner anderen Faktion den ihrigen zu lassen; der zweyte ein Feldherr der die Gewalt unabhängig für sich behielt; der dritte von Carl XII. gleich seinem Präfekten ernannt und nach fünf Jahren weggejagt: der vierte ein Günstling der Kayserin Catharina II., von ihr mit der Polnischen Krone gleichwie mit einer Starostey belohnt. — Ich sehe nicht wie man auf solche Schiksale stolz seyn kann. Die übrige Zeit hindurch waren die Polen beständig fremden Königen und Fürsten unterworfen. Rühmliches und für das Reich nüzliches ist unter diesen Faktions-Wahlen nichts geschehen.

sale sind bekannt und gehören nicht in das Capitel von den Königs-Wahlen. Fast dreyßig Jahre hindurch war nicht Poniatowsky, sondern Catharina II. durch ihre Generale oder Minister der eigentliche König von Polen. Von Rußland aus wurden alle Dissidenten unterstüzt, selbst Insurrektionen gestiftet, geleitet und wieder zerstreut sobald sie unabhängig werden wollten; 1772 die schönsten Provinzen abgerissen, durch Constitutions-Geseze die Anarchie organisirt und sorgfältig unterhalten, auf daß man im Kampf der Partenen immer Meister bleiben könne u. s. w. In den Jahren 1790 und 1791 wollten zwar die Polnischen Magnaten, dieser Lage überdrüssig, und voll Vertrauens auf die ihnen von König Friedrich Wilhelm von Preußen zugesicherte Hülfe, nach damaliger Französischer Mode, ihre Verfassung reformiren, und stellten auch in der entworfenen Constitution die Erblichkeit der Königswürde wieder her; aber nun war es bereits zu spät und geschah auch auf eine solche Weise, daß die Sache ohnehin nie Bestand gehabt hätte.[43] Dieses papierne Machwerk, monarchisch in der Benennung, demokratisch anarchisch in seinem Wesen, fiel in den Zeitpunkt der Französischen Revolution, und war auch, nach der damaligen Geistes-Epidemie, mit so vielen jacobinischen Grundsäzen durchschwängert, daß es den Keim seiner Zerstörung in sich selbst trug, und auch den benach-

43) Die Erblichkeit kann nicht dekretirt werden, eben weil sie auf eigener Macht beruht. Soll ein König erblich seyn, so muß er so viel eigenthümliche Güter, Rechte und Vermögen aller Art besizen, daß sein Erbe und Nachfolger von selbst der Mächtigste im Lande sey, und alsdann bedarf er keines Dekrets. Hat er aber jene höchste Gewalt nicht, so wird die Erblichkeit, des Dekrets ungeachtet, nicht bestehen.

barten Monarchen, ihrer Selbsterhaltung wegen, nicht gleichgültig seyn konnte. Rußland bekam freye Hände weil Oestreich und Preußen eben genug in Frankreich zu thun hatten, und stürzte 1792, nach beendigtem Türkenkrieg, jene Constitution mit Gewalt der Waffen um. Auf seine Veranstaltung ward im Jahr 1793 die zweyte Theilung vorgenommen, nach welcher der sogenannten Polnischen Republik nur noch der dritte Theil ihres Gebiets übrig blieb, und da nach der Ratifikation, welche man von dem Reichstag zu Grodno erzwingen wollte, 1794 ein verzweiflungsvoller Krieg gegen Preußen ausbrach, der endlich mit Russischer Gewalt blutig beendiget wurde: so war eigentlich das ganze Land erobert, und es nahmen beyde Mächte davon die Veranlassung, in Verbindung mit Oestreich, auch den Ueberrest des Polnischen Gebiets unter sich zu theilen, womit dieses ehmals so große Reich seinen Namen verlor und aus der Reihe der Staaten verschwunden ist. Seine Geschichte liefert aber das lehrreiche Resultat: daß es vorerst unter den Piasten, den Anjou und den Jagellonen 732 Jahr lang ein erbliches Königreich gewesen; daß die sogenannten Wahlen erst nach Auslöschung dieses lezteren Geschlechts durch Usurpation entstanden und fortgesezt, im Grunde aber nur ein Kampf der Faktionen um die höchste Gewalt gewesen sind; daß endlich gerade diese widernatürliche, aus zerstörenden Elementen zusammengesezte, Unordnung, den immer wachsenden Verfall und zulezt den schmählichen Ruin des ganzen Reiches nach sich gezogen hat.

Werfen wir nun noch einen allgemeinen Blik auf diese sogenannten Königswahlen fast aller bekannten Län-

der, so finden wir vorerst den Grundsaz durchaus bestätiget, daß sie alle nur Ausnahmen oder Verlezungen der allgemeinen Regel, und nicht eigentliche Wahlen, sondern nur Anerkennungen einer bereits bestehenden Königlichen Gewalt, oder Urtheile über Erbfolgs-Streitigkeiten, oder endlich usurpirte Anmassungen und bedingte Unterwerfungen gewesen sind. Auch bleiben bey denselben immer noch Spuren von dem ursprünglichen Erbrecht übrig, welche sie von den eigentlichen Wahlen wesentlich unterscheiden. So ist 1° zu bemerken, daß bey dergleichen Scheinwahlen nie von der Fähigkeit oder Würdigkeit der Prätendenten, sondern stets von rechtlichen Ansprüchen auf die Krone geredet, und daß dabey, des vorgeblichen Wahlrechts ungeachtet, fast immer auf die nächsten Grade der Verwandschaft Rüksicht genommen wird, welches hingegen bey republikanischen Wahlen, wo niemand einen rechtlichen, d. h. ausschliessenden Anspruch auf das erledigte Amt hat, gar nicht der Fall seyn kann. Daraus erklärt sich 2° daß oft sogar Weiber [44] und unmündige, ja selbst noch nicht geborne Kinder [45] erwählt oder anerkannt wurden, welches dem

44) Z. B. in England die Königinnen Maria, Elisabeth und Anna (diese drey zwar nicht gewählt); — in Rußland die Kayserinnen Catharina I., Anna und Elisabeth; — in Dänemark Margaritha 1375, in Schweden ebendieselbe und Ulrika Eleonore 1720; — in Hungarn Maria 1382 u. s. w.

45) Z. B. in Macedonien Alexanders Sohn, ein Kind in Mutterleib; — in England Heinrich VI. 9 Monat alt 1483 Eduard V.; — in Rußland Iwan III. ein Kind in der Wiege; — in Dänemark 1588 Christian IV. unmündig; — in Hungarn 1445 Ladislaus 2 oder 3 Jahr alt, und 1516 Ludwig II. ein unmündiges Kind ic.

gemeinsten Menschen-Verstand widerstreitet, wenn es, wie in Republiken, um die Auswahl des Tüchtigsten oder für tüchtig Erachteten zu thun gewesen wäre, hingegen aber ganz begreiflich wird, sobald man die Anerkennung eines eigenthümlichen Rechts voraussezt, und demjenigen dem sie gebühren erledigte Güter nebst den damit verbundenen Befugnissen zuspricht. 3° Ist eben so merkwürdig, daß (mit alleiniger Ausnahm des deutschen Reichs, wo Kayser Carl IV. den Mißbrauch zum Gesez gemacht hatte) bey allen diesen sogenannten Königswahlen, weder die Wählenden noch die Wählbaren, noch die Art und Weise der Wahl oder der Stimmgebung festgesezt waren, welches hingegen bey allen Republiken und Corporationen auf das genauste angeordnet ist und seyn muß. Bald wählten nämlich die sämmtlichen Reichsstände, bald nur die Großen und Mächtigen, bald nur ein Theil unter ihnen, bald die Soldaten, bald verschiedene Parteyen verschiedene Könige; ohne die geringste Rüksicht auf Stimmenmehrheit; welch' alles beweist, daß hier kein Recht, kein Gesez bestand, und jene Schein-Wahlen nur freywillige Anerkennungen oder partielle Unterwerfungen waren. 4° sehen wir auch, daß diese vorgeblichen Wahlen, eben weil sie nur ein Kampf um wirkliche oder beglaubte Rechte waren, (wofern sie nicht den rechtmäßigen Erben trafen) immer noch mit Gewalt durchgesezt werden mußten, ja sogar sehr oft nicht einmal durchgesezt werden konnten, welches in einer Republik wiederum nicht der Fall ist; und daß endlich 5° die zurükgesezten Prätendenten, eben weil sie ihre Ansprüche nicht auf die Wahl, sondern auf eigene Rechte gründeten, sich auch mit ihrem Anhang an jene Wahlen gar nicht gebunden

hielten, vielmehr den Gewählten oder Anerkannten als einen Usurpator betrachteten, und ihr dießörtiger Widerstand selbst von der Gegenparten nicht als eine Rebellion, sondern als ein rechtmäßiger Krieg betrachtet wurde, ja sogar, wegen der dem Rechte beywohnenden Kraft, zulezt meistentheils mit Erfolg begleitet war; da hingegen in Republiken bey Uebertragung eines Amtes die Majorität allemal den Ausschlag giebt, und man denjenigen ohne anders für einen Usurpator halten würde, der sich gegen das Resultat einer rechtmäßigen Wahl empören wollte.

Selbst die sogenannten gesezlichen Wahlreiche, unter welche man eigentlich nur Deutschland und zum Theil Polen rechnen konnte, waren es ursprünglich nicht; sondern sind nur nach und nach, bey Auslöschung der herrschenden Geschlechter, durch Anarchie und Usurpation der mächtigen Großen entstanden. Es ist aber wohl zu bemerken, daß dergleichen Zwitterstaaten weder wahre Fürstenthümer noch wahre Republiken sind. Sie enthalten widersprechende Principien in sich und beruhen auf keiner festen Grundlage. Einerseits ist der gewählte, durch Capitulationen gebundene Regent nicht mehr ein wahrer König, weil er einen Oberen über sich hat, dem er wenigstens sein Daseyn verdankt, und weil er die besizende Macht nicht mehr als seine eigene betrachten kann. Anderseits bleiben in solchen Wahlreichen noch so viele Formen und Benennungen von der alten Königlichen, d. h. unabhängigen Macht übrig, daß man sie auch nicht eine Republik nennen kann. Sollte der Staat mit Recht diesen Namen tragen, so müßten auch die wählenden Großen nicht mehr als Vasallen und Beamte von ihrem ge-

wählten Oberhaupt abhängig seyn, dasselbe dürfte nicht mehr die höchste Gewalt und Gerichtsbarkeit besitzen, nicht über die öffentlichen Güter und Einkünfte allein disponiren, nicht zu allen Bedienungen ernennen, nicht Herr und König heissen. Um die Republik zu vollenden müßte genau bestimmt werden, wer zu der herrschenden oder wählenden Corporation gehöre? welche Verhältnisse unter ihren Mitgliedern selbst bestehen, welche Rechte sie sich vorbehalten, welche Gewalt sie übertragen, welche Bedingungen für die Wählbarkeit zum höchsten Amt erfordert werden u. s. w. Alles dieses ist bey solchen Wahlreichen nicht der Fall; sie sind unvollendete Usurpationen, monstruöse Erscheinungen, wahre Amphibien von Staaten; es bleibt in denselben zu viel Königliches oder Herrschaftliches als daß man sie eine Republik nennen könnte, und zu viel Republikanisches als daß sie ein wahres Fürstenthum wären.

Weit entfernt aber, daß eine solch unnatürliche Mischung von Monarchie und Republik dem Beßten des Reichs und der wahren Freyheit vortheilhaft wäre: ist es im Gegentheil durch die Natur der Sache klar, daß dergleichen Wahlreiche einen Keim der Zerstörung in sich tragen und mit schnellen Schritten ihrem Untergang entgegen gehen müssen, wofern die ursprüngliche Form, das wahre Verhältniß der Dinge nicht hergestellt wird. Denn gerade weil sie auf so widersprechenden Grundlagen beruhen, daß es nicht möglich ist zu bestimmen, wer Herr oder wer Diener sey, wem die höchste Gewalt zukomme, ob den wählenden Großen oder dem gewählten König: so muß aus diesen sich wechselseitig zerstörenden Elementen nothwendig ein unaufhörlicher Kampf hervor-

gehen, in welchem jede Parten einen rechtlichen Grund für sich hat. Bald wird man die höchste Gewalt nur in den Großen des Reichs sehen wollen und alles nach diesem Principio beurtheilen, mithin den König je länger je mehr beschränken und zum Beamten herabwürdigen, weil er von jenen erwählt worden ist; bald hingegen nur den König als den wahren Souverain betrachten, weil er ursprünglich allein unabhängig war, die Großen von ihm ihr Daseyn erhalten hatten, weil er nach seiner Thronbesteigung in der That von niemanden mehr Befehle annimmt, auch die Quelle aller Aemter und Bedienungen ist. Die Nation selbst wird sich nach diesen verschiedenen Principien in Parteyungen zerspalten; es wird Cäsarianer und Anti-Cäsarianer, Royalisten und sogenannte Republikaner geben, und dem redlichen Mann wird es schwerer seyn seine Pflicht zu kennen, als solche zu thun. Dieser Streit aber ist nicht von solcher Art, daß er das eigentliche Leben des Staats ausmachte, er wird nicht über bloße Privat-Rechte geführt, die allenfalls mit einander bestehen könnten, sondern über Ansprüche die sich wechselseitig ausschliessen und schlechterdings unvereinbar sind; er ist daher unauflöslich und kann nur durch den Sieg des einen oder des anderen Theils, oder durch den Untergang von beyden endigen. Ist es einmal so weit gekommen, daß der König, wie z. B. in Polen, zum bloßen Beamten herabgesunken: so scheint es zwar, als wäre ein Rettungsmittel darin zu finden, daß man den Staat vollends in eine Republik umwandelte, folglich die Genossenschaft der Großen des Reichs, deren Mitglieder erst bestimmt werden müßten, zum vollkommenen Souverain machte, alle übrigen Geseze nach diesem Grundsaz einrichtete, und dem gewähl-

ten Oberhaupt nur einige bestimmte Befugnisse einräumte. Wenigstens würde auf diese Art der ewige Streit und Zank aufhören. Allein da eine Genossenschaft oder Communität unter großen und mächtigen Herren nicht lange bestehen kann, weil im Grunde keiner des anderen bedarf, keiner von seinesgleichen regiert werden will, und der Mächtigste bald wieder nach der Oberherrschaft streben würde, so ist dieses Rettungsmittel in der Wirklichkeit nicht möglich; und es bleibt daher kein anderer Ausweg, als daß das usurpirte unförmliche Wahlreich entweder (wie dieß in Dänemark, Schweden und Hungarn geschah) wieder in ein Erbreich, d. h. in einen wahren Patrimonial-Staat verwandelt, oder aber (wie dieß mit Deutschland der Fall war) gänzlich aufgelöst und in so viele unabhängige Staaten vertheilt werde, als es vorher mächtige Vasallen zählte. Geschieht aber weder das eine noch das andere, wie in Polen, so muß das Reich durch seine innere Zerrüttung nothwendig eine leichte Beute mächtiger Nachbaren werden, es sey nun daß ein einzelner dasselbe unterjocht, oder daß sich mehrere zu seiner Eroberung und Theilung einverstehen.

Fünf und sechszigstes Capitel.

Makrobiotik der militärischen Staaten.

I. Insofern sie zugleich Grundherrlich sind, haben die militärischen Könige die nämlichen Klugheits-Regeln wie die Patrimonial-Fürsten zu beobachten. Kurze Recapitulation derselben.

II. Von den ursprünglichen Landes-Einwohnern ist nicht viel zu besorgen. — Was im Verhältniß gegen dieselben zu beobachten sey.

III. Schwierigere Politik gegen die Classe der Vasallen und Getreuen selbst. Dem allzugroßen Steigen ihrer Macht ist vorzubeugen und stets die eigene Ueberlegenheit zu behaupten. Daher

1) Hohe Reichsämter nicht erblich zu machen.

2) Das Lehen-System in seiner Reinheit zu erhalten. a. Ursprüngliche Schenkungen und Begünstigungen zu respectiren, aber nicht zu vermehren. b. Die Erblichkeit der Lehen nicht zu weit auszudehnen und eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf zu begünstigen. c. Investiturs-Förmlichkeiten nicht zu vernachläßigen. d. Reelle Lehens-Verpflichtungen weder zu schwächen noch aufzuheben. e. Die Eigenschaft eines Vasallen mit dem Besitz oder der Erwerbung einer fremden Krone unverträglich zu erklären. f. Strenge Disciplin in Fällen von Felonie. g. Grössere Reichslehen allmählig zur Krone zurükzuziehen.

3) Verstärkung des Lehens-Verbandes durch andere persönliche Dienste und Verpflichtungen, (Armeen, Hofämter, Orden u. s. w.)

4) Natürliche und nothwendige Klugheits-Maximen in Absicht auf die Versammlung von Reichsständen.

5) Billige Privilegien heilig zu halten, aber nicht zu vermehren, und nicht über ihre natürlichen Schranken ausdehnen zu lassen.

IV. Uebrigens gerechte und freundliche Behandlung des Lehns- und Grundherrlichen Adels, als der natürlichen Stüze des Throns. Falschheit und Verderblichkeit der entgegengesezten revolutionären Doctrin.

Gleichwie es bey den Patrimonial-Staaten geschehen, so bleibt uns jezt noch übrig auch bey den militärisch gegründeten Reichen die Mittel und Tugenden anzugeben, wodurch dergleichen auf doppeltem Verhältniß beruhende Staaten in einem Zustand der Gesundheit erhalten, und gegen die ihnen drohenden Keime der Zerstörung möglichst gesichert werden können. Diese Mittel, deren Innbegriff man abermal die höhere Staatsklugheit, die Makrobiotik oder die Lebensverlängerungskunst der militärischen Staaten nennen kann, lassen sich wieder alle auf die einzige Hauptregel zurükführen, gegen die verschiedenen Classen der Unterthanen und gegen benachbarte Fürsten selbst die natürliche Ueberlegenheit oder die relative Macht zu behaupten, durch welche allein auch diese Herrschaft gebildet wird und für die Zukunft erhalten werden kann.

In so fern also die unabhängigen Feldherren durch eroberte oder sonst erworbene Ländereyen zugleich erbliche Grundherren werden, ist es klar, daß sie in dieser leztern Eigenschaft zur Erhaltung ihrer Macht und Unabhängigkeit die nemlichen Klugheits-Regeln zu befolgen haben, welche seiner Zeit von uns für die Patrimonial-

Staaten angegeben worden sind, [1] und die wir also hier nicht ausführlich wiederholen wollen.

So versteht es sich vor allem aus, daß die Untheilbarkeit des Reichs, die Einführung des Rechts der Erstgeburt und eine vollständige, alle zweifelhaften Fälle vorhersehende, und nur den Mannsstamm begünstigende Successions-Ordnung [2] hier noch ungleich nothwendiger sind als in den reinen Patrimonial-Staaten. Denn eben weil es in einem großen militärisch gegründeten Reiche viele beschenkte und mächtige Vasallen giebt, die durch eigene Kräfte stets ihre Privilegien zu vermehren, sich allmählig dem Gehorsam zu entziehen suchen, oder gar selbst nach der Krone trachten können: so muß die überlegene Königliche Macht desto fester bey einander erhalten werden, und ihr jeweiliger rechtmäßiger Besitzer keinem Zweifel ausgesezt seyn. Theilungen und Erbfolgs-Streitigkeiten sind es aber vorzüglich, welche diese Macht schwächen und entweder den Abfall der Großen oder ihren Kampf gegen den König oder gar ihre vollendeten Usurpationen und sogenannten Königswahlen möglich machen. Wir haben gesehen wie sie die Macedonische Monarchie zersplitterten, den Untergang der Syrischen und Egyptischen herbeyführten, welchen Gefahren selbst Frankreich und England dadurch eine Zeitlang ausgesezt gewesen, wie in Dänemark, Schweden, Deutschland, Hungarn und Polen, die inneren Kriege, die beschränkenden Capitulationen, die unordentlichen, widerrechtlichen Thronbesteigungen mit ihren unglükli-

1) Cap. XLV — LII.

2) Cap. XLV. oben S. 11 — 15.

chen Folgen, vorzüglich durch sie veranlasset worden sind, und allen diesen Gefahren kann durch eine wohlbestimmte Successions-Ordnung größtentheils vorgebeugt werden.

Gute Oekonomie, besonders aber kluge Zurathhaltung und möglichste Vermehrung der eigenen Domainen [3]) ist für das Haupt eines militärisch gegründeten Reichs ein beynahe noch dringenderes Bedürfniß als für den bloßen Patrimonial-Fürsten. Er muß viele und große eigenthümliche Güter besizen, eben weil er so viele andere verschenkt oder als erbliche Lehen hingegeben hat; sonst könnte leicht die Gefahr eintreten, daß einzelne mächtige Vasallen, bey großen Einkünften und geringeren Ausgaben, ihn an Reichthum und Güterbesiz übertreffen würden, und mittelst dessen entweder den Thron selbst besteigen oder wenigstens sich allem Gehorsam entziehen könnten. Gute Oekonomie hebt nicht nur das Ansehen und die reelle Macht, sondern sie giebt auch Gelegenheit zur steten Erweiterung und Befestigung derselben. Gleich dem Patrimonial-Fürsten untergräbt der zum Territorial-Herren gewordene Anführer durch Verschenkung und Veräußerung der Domainen das Fundament seiner Herrschaft, welche nunmehr nicht bloß auf dem Commando eines Gefolges, sondern auf dem Besiz erworbener Ländereyen beruht. Es ist sogar nöthig, daß das grundherrliche Verband allmählich das Uebergewicht gewinne, der Thron mehr auf dieses als auf das militärische Verhältniß gestüzt sey, und wir werden bald zeigen, welche Klugheits-Regeln daraus in Rüksicht auf die Regulirung des Lehen-Systems folgen. Verschwen-

3) Cap. XLVI. S. 16 – 53.

dung und Finanz-Verlegenheiten führen, wie seiner Zeit erwiesen worden, nothwendig entweder zu drükenden Schulden oder zu Vermehrung von Steuren und Auflagen. Allein eine Versammlung von großen, durch sich selbst mächtigen Vasallen, läßt sich nicht so leicht weder zur Uebernahm von Schulden, noch zu Entrichtung von willkührlichen fortdaurenden Steuren bewegen. Gewöhnlicher Weise bleiben sie von allem frey und die Last ruhet blos auf den Bewohnern der eigenen Länder selbst, welches abermal unpolitisch ist; denn die unmittelbaren Königlichen Unterthanen sollten im Gegentheil besser daran seyn als die der Vasallen, damit nicht zum Vortheil der lezteren eine den Königen nachtheilige Vergleichung eintreten könne, noch von Usurpatoren eine Verbesserung des Zustandes zu hoffen sey. Zwar ist es freylich möglich, in Zeiten der Noth, auch von den großen Lebensträgern, von mächtigen Corporationen u. s. w. beträchtliche Unterstüzung zu erhalten, aber selten anders als für sehr beschwerliche Gegenleistungen; und nichts ist der Königlichen Unabhängigkeit gefährlicher als zu oft die Hülfe der Großen und Mächtigen ansprechen zu müssen, weil man ihnen dadurch Gelegenheit giebt ihre Kräfte zu versuchen und ihren Einfluß in die Geschäfte des Reichs zu vergrösseren. So sind die Merovinger und die Carolinger in Frankreich, so die deutschen Könige größtentheils durch Verschwendung der Domainen zu Grund gegangen, da hingegen Hugo Capet gerade durch seine großen Hausbesizungen auf den Thron gekommen ist, und mehrere deutsche Reichsstände ebenfalls durch ihre eigene, stets wachsende, Territorial-Macht bis zur Unabhängigkeit emporgestiegen sind.

Wie sehr dem König eines militärisch gegründeten Reichs eine sorgfältige Auswahl seiner ersten Beamten und Gehülfen nöthig sey, [4] springt in die Augen. Gleichwie er selbst über so viele Grosse und Mächtige des Landes hervorraget, so müssen auch seine ersten Diener sich durch alle Arten von Ueberlegenheit auszeichnen. Treu, Fähigkeit, Diensteifer, Welt- und Menschen-Kenntniß hat er in höherem Grade als der blosse Patrimonial-Fürst zu seinen Gehülfen nöthig, theils weil gegen so viele mächtige Vasallen beynahe nur diese moralischen Eigenschaften Ehrfurcht gebieten und freywilligen Gehorsam erzwingen, theils auch weil es neben dem König noch so viele kleinere, aber immer noch leuchtende Gestirne giebt, bey denen Tugenden und Talente ihren Wirkungskreis suchen dürften, und feindseliger Ehrgeiz selbst Befriedigung finden könnte. Alle die arbeiten können und wollen, müssen nach dem Dienst des Königs als der höchsten Ehre streben, und denselben jedem anderen vorziehen. Die Mittel dergleichen vorzügliche Gehülfen zu finden und stets in gleicher Gesinnung zu erhalten, sind die nämlichen, welche wir oben bey den Patrimonial-Staaten angegeben haben. [5] Sich mit Uebermaas der Diener zu beladen, ist auch hier nicht klug, doch muß der Hof-, Civil- und Militär-Beamten-Stand wenigstens den eines jeden Vasallen übertreffen. In Vergebung der höheren Aemter die Edeln, die unmittelbaren Getreuen vorzüglich zu begünstigen, ist in einem grossen militärisch gegründeten Reich beynahe unentbehrlich. Nicht allein bringen sie Ansehen und Gewicht in die Stellen

---

4) Cap. XLVII. S. 54 — 77.

5) S. 97 ff.

und ihr Interesse ist mit dem des Königs inniger verflochten, sondern durch die Zurüksezung unter geringere würden sie empfindlich beleidiget, und ungern, ja mit Widerwillen denen gehorchen die persönlich weniger sind als sie. Die schnellen Emporkömmlinge machen den König verhaßt oder verächtlich, und sie bringen auch meist ein feindseliges Gemüth gegen die ihnen sonst überlegenen Classen mit, welches allemal Despotismus bewirkt, und das ganze Reich in Verwirrung stürzen kann. Ja es ist sogar nüzlich, daß auch die ersten und größten Vasallen, die nächsten bey der Krone selbst, wäre es auch nur dem Titel nach, gewisse Hofämter oder sogenannte Kronwürden bekleiden, um die Idee ihres Verhältnisses gegen den König beständig zu erneueren, zu beleben, sie eben dadurch an ihre Pflicht zu erinneren und durch doppeltes Band an den König zu knüpfen. Sichere Fortdaur des Dienstes und graduelle Beförderungen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahm erheischen, werden nicht nur im Allgemeinen von der Billigkeit gegen die betreffenden Personen, und von der Klugheit für das Beßte des Dienstes selbst empfohlen, sondern unter einem großen König soll auch alles etwas conservatorisches und schüzendes andeuten, die Idee einer ruhigen und freundlichen Macht zurükspiegeln, unter deren sich sicher wohnen und freudig leben läßt. Häufige Wandellaunen ziemen dem Mächtigen nicht, und würden auch bey jedermann Angst und Besorgniß erweken, welche den Keim aller Tugenden erstikt und die Menschen zu selbstsüchtigem Egoismus zwingt. Was endlich die glänzenden Belohnungen für außerordentliches Verdienst und die schnellen entehrenden Strafen für offenbare absichtliche Pflichtverlezung betrifft: so sind sie hier ebenfalls unentbehrlich um die Guten zu

schüzen, zu ermuntern, den Diensteifer stets lebendig zu erhalten, und das Herz aller Rechtschaffenen dem König zuzuwenden.

Hohes persönliches Ansehen, auf moralische Eigenschaften und standesgemässe Lebensart begründet, 6) sind dem Haupt eines militärisch gegründeten Staats noch mehr als dem blossen Grundherren nöthig, weil er so viele große Vasallen hat, welche durch eigene Macht und glänzende Vorzüge die Augen der Menschen auf sich ziehen. Ueberlegenheit an Tugenden und Einsichten wäre zwar auch hier das Beßte; diese kann man sich freylich nicht immer geben, wohl aber die Gewissenhaftigkeit, die Liebe der Wahrheit und Gerechtigkeit, welche vieles andere ersezt. Uebrigens muß der König seinen Vorrang über die Großen auch durch äußeren Schein behaupten. Daher sind eine glänzende Hofhaltung, zahlreiche durch Rang und Vermögen ausgezeichnete Dienerschaft, abgemessene Förmlichkeiten und bisweilen feyerliche Ceremonien mit allen Symbolen der höchsten Gewalt, prächtige Wohnungen, Gebände und Anlagen, in welchen alles einen Charakter von hohem Verstand, von Größe und Macht an sich trage, ausgezeichnet edle Umgebungen, Beschäftigungen, Erholungen oder Vergnügungen allerdings nöthig und zwekmäßig, wofern man das höchste Ansehn gegen die nacheifernden Großen behaupten, und ihren freywilligen, ja sogar freudigen Gehorsam erhalten will. Ungern und nicht ohne ein Gefühl von Scham würden sie einem Herren dienen, der durch nichts über sie hervorragte, der äußerlich nicht größer wäre als sie; da hinge-

6) Cap. XLVIII. S. 77 — 99.

gen ihre Ehrliebe nicht beleidiget, sondern eher gehoben wird, wenn ihr König und Herr sich auch wirklich vor ihnen auszeichnet, und in allen Rüksichten als mächtiger erscheint. In Absicht der Regierungs-Geschäfte ist es einem grossen militärisch gegründeten Fürsten noch weniger anständig, sich in alle Kleinigkeiten zu mischen; er soll selbst thun alles was die Unabhängigkeit oder die höchste Gewalt voraussezt, vermeiden was von blos hülfleistender Natur ist, was andere für ihn besser thun können; in eigener Sache sich nie die Hände binden, übrigens anständige Freyheit lassen, nicht etwa nur seinen Beamten, die deren schon genug und oft nur zu viel besizen, sondern den Vasallen und den übrigen Privat-Personen oder Communitäten in ihren eigenen Geschäften, wodurch dann, unter seinen schüzenden Flügeln, alles Gute und für des Landes Wohl Wünschenswerthe von selbst gedeihen wird; endlich in seinen Schreiben, Verordnungen u. s. w. sich stets eines wahrhaft Königlichen Sprachgebrauchs bedienen, welcher von der Idee des wahren Rechts-Verhältnisses ausgeht, dieselbige in dem Gemüth des Unterthanen erneuert; dagegen aber keine republikanische, oder blos auf Republiken passende Ausdrüke und Redensarten dulden, welche ohnehin in so grossen Reichen, die das kurzsichtige Aug der meisten Menschen nicht zu übersehen noch aus dem Recht eines einzigen Menschen zu erklären vermag, leichter als in grundherrlichen Fürstenthümern zu entstehen pflegen, allemal aber die herrschenden Begriffe verwirren, dem König sein Ansehen rauben und selbst zu künftigen Revolutionen den Vorwand geben können.

Gleichwie ferner die militärischen Staaten grossen-

theils durch Krieg und Sieg gebildet oder befestiget worden, so müssen sie auch, nicht zwar durch regellose Kriegslust, welche oft zu schnellem Tode führt, aber durch die Fortdaur kriegerischer Tugenden, durch Entschlossenheit und Fähigkeit zu jedem gerechten und nothwendigen Kampf erhalten werden. r) Sie sind hier um desto nothwendiger, weil der Kampf von Innen und von Aussen auch viel öfterer zu besorgen ist. Militärische Staaten haben gewöhnlich wenig aufrichtige äussere Freunde, und die inneren Getreuen selbst können unter Umständen zu Feinden werden. Dabey müßten grosse und mächtige Vasallen nothwendig einen Fürsten verachten, der seine Macht nicht zu gebrauchen, sein Recht nicht zu behaupten wüßte, der weder Muth noch Entschlossenheit, noch Wachsamkeit, noch Beharrlichkeit besäße, den man ungestraft beleidigen könnte. Erwiesene, im Nothfall werkthätig geäusserte Kraft hebet das Ansehen und zieht selbst freywilligen Dienst herbey, jeder gehorcht gerne demjenigen, bey welchem man Charakterstärke mit Gerechtigkeit verbunden sieht, bey dem die rechtliche Ordnung sich erhält, der Böse sich fürchten muß und der Gerechte einen kräftigen Schuz findet. Die ganze Geschichte beweist, daß nur solche Könige in der Reihe ihrer Vorfahren und Nachfolger als groß erscheinen, daß diese allein die Reiche befestigen, und daß die Völker sich ihrer noch nach Jahrhunderten rühmen.

Wie innere Kriege und Streitigkeiten zu vermeiden, und wenn sie gleichwohl ausgebrochen sind, glüklich zu beendigen seyen: darüber gelten wieder die nemlichen

r) Cap. XLIX. S. 99—113.

Regeln wie bey den Patrimonial-Fürsten, [8] und von den Modifikationen welche die Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse veranlassen mag, werden wir unten bey der besonderen Politik, theils gegen die ursprünglichen Landes-Einwohner, theils gegen die Classe der Vasallen oder siegenden Getreuen das weitere bemerken. Allfällig insurgirte Vasallen offen zu bekriegen, sie dabey nicht als Verbrecher, sondern edelmüthig als Feinde zu behandeln, selbige nie als ein vereinigtes Ganzes anzusehen, und nur in unbedeutenden Nebendingen, nicht aber in der Hauptsache, in den eigentlichen Rechten der Krone nachgiebig zu seyn: das ist ein Grundsaz von welchem auch der militärische König sich niemalen entfernen darf.

Endlich versteht sich von selbst, daß die Schliessung von vortheilhaften Verträgen und die Vermeidung aller nachtheiligen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten, [9] den militärischen Reichen gleichwie den blos Grundherrlichen nöthig und nüzlich sind. Erstere zu schliessen ist ihnen gewöhnlich sehr leicht, eben weil sie so viele Gegenvortheile anbieten oder so viele Besorgnisse erweken können. Neue Territorial-Erwerbungen sind ihnen selten nothwendig, sie bedürfen mehr treuer Freunde, Vormauren gegen entferntere Nebenbuhler. Auf Handels- und ökonomische Vortheile brauchen sie nicht so genau zu sehen, weil ihre Macht nicht auf dieser Grundlage beruht, und können also in dieser Hinsicht manche Wünsche befriedigen; auch

---

8) Cap. L. S. 113—133.

9) Cap. LI. S. 134—151.

ziemt es solch großen Potentaten nicht, alles unmittelbar regieren zu wollen, was ohnehin die Beschränktheit der menschlichen Kräfte und die Entfernung der Oerter unmöglich macht. Die Gewalt die man großen Vasallen oder Beamten übertragen müßte, kann man eben so gut den befreundeten oder sonst abhängigen Fürsten und Communitäten selbst lassen, als welche sich dabey ihrer Freyheit rühmen und noch dazu alle Beschwerden ertragen. Daher sind ungleiche Bündnisse, bey denen der andere Theil mit Ehren bestehen kann, Schuz- und Schirmherrschaften, wobey dem bedingt Unterworfenen gegen Treu, militärischen Zuzug oder andere Hülfe, alle seine früheren Rechte gelassen werden, einzelne Servituten die aber für den verpflichteten Theil nichts gar zu erniedrigendes haben müssen u. s. w., diejenigen Verträge welche für die militärischen Staaten am schiklichsten sind: und wenn sie theils in milde Formen und Benennungen eingekleidet, theils wirklich mit reiner Gesinnung eingegangen, treu gehalten, und nicht blos auf einseitigen, sondern auf gegenseitigen Nuzen berechnet werden, so können sie sogar ein solches Reich beynahe unüberwindlich machen.

Allein nach der ursprünglichen Bildung eines militärischen und erst in der Folge grundherrlich gewordenen Staats, nach den daraus entstehenden Modifikationen, drohen dergleichen Königen noch andere Gefahren, die ihnen mit den bloßen Patrimonial-Fürsten nicht gemein sind. Das doppelte Verhältniß eines Feldherren gegen die siegenden Waffengefährten, und eines Territorial-Herren gegen die früheren ursprünglichen Landes-Einwohner, die gegen beyde zu beobachtenden Rüksichten, die daraus entspringenden häufigen Reibungen und Col-

lisionen u. s. w. machen schon ihre Lage viel schwieriger und verwikelter. Sodann haben sie die meisten und größten Gefahren von den mächtigen Vasallen selbst zu besorgen, von den Nachkommen jener ursprünglichen Getreuen, die mit grossen Gütern beschenkt, durch Privilegien begünstiget, in einem beynahe beständigen Freyheits-Kampf gegen den König begriffen sind. Dergleichen grosse, durch sich selbst mächtige Dienstmänner können erstlich so sehr an Kräften anwachsen, daß sie zur eigenen Unabhängigkeit emporstreben und sich allem Gehorsam zu entziehen vermögen. Sie können sich unter einander confoederiren und dadurch wo nicht den König selbst bekriegen, doch wenigstens unter gewissen Umständen ihn zu gefährlichen, seine Freyheit und seine eigenthümlichen Rechte beschränkenden Bedingungen nöthigen. Sie können endlich, im Fall ihre Interessen denen des Königs entgegengesezt sind, sich sogar mit fremden Potentaten vereinigen, und dadurch die Zahl der Feinde, die Gefahr des Reiches vermehren. Wie diesen Uebeln durch gerechte und sichere Mittel vorzubeugen sey, sollen die folgenden Regeln zeigen.

In Absicht des besiegten Volkes, d. h. der früheren ursprünglichen Landes-Einwohner, ist die Politik gar nicht schwer, und wir haben schon anderswo gezeigt, daß die Erhaltung der inneren Ruhe von allen Aufgaben die leichteste ist. [10] Dazu bedarf es, selbst in erobertem Land, weder zahlreicher Festungen noch Verpflanzungen oder sogenannter Colonisationen, noch allgemeiner Entwaffnungen u. s. w., als welche theils viel kosten, theils doch nicht in die Länge dauren können: sondern nur ei-

---

10) B. II. S. 461 – 468. und oben S. 114 – 119.

nes gemeinen Verstandes und billiger Mäßigung, welche das Recht des Siegers nicht weiter gebraucht, als es zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung offenbar nothwendig ist.[11] Mußten gleich die Ueberwundenen von dem Krieg und seinen Folgen viele Uebel ertragen, ist ihnen auch der neue Herr und sein Begleit unangenehm, sehen sie sich auch mehr oder weniger als zurükgesezt oder erniedriget an: so sind sie hingegen schwach und zerstreut, großentheils unbewehrt, unter sich uneinig, weil das Unglük nicht jeden in gleichem Grade trifft, ohne mächtige Stüzen zu möglicher Verbindung, dabey von den Beamten des Königs und den im ganzen Land zerstreuten Vasallen stets bewachet und beaufsichtiget; ihr einziger Wunsch ist Ruhe und Frieden, mit guter ökonomischer Existenz. Wofern man sich also nur unnöthiger, allgemeiner und täglich wiederholter Bedrükungen oder Plakereyen enthält, nicht zu viele Neuerungen vornimmt, Religion, Sprache, Sitten und Gebräuche, Privat-Rechte und privatgesellige Verhältnisse ungestört läßt: so ist von den Ueberwundenen kein bedeutender Widerstand, kein neuer Krieg zu befürchten. Einzelne, besonders aber unbegründete Empörungen können ernstlich bestraft werden, und zwar bey den Häuptern mit Entziehung der Mittel zu denselben, bey der theilnehmenden Menge aber mit strengerer Dienstbarkeit, als der natürlichen Strafe für unrechtmäßig gesuchte Freyheit; es ist sogar gut, daß viele und verschiedene Grade von Abhängigkeit bestehen, auf daß ein jeder sein Schiksal nicht nur mit Höheren und Beglükteren, sondern auch mit Geringeren vergleiche und daher desto zufriedener werde. Uebrigens erfordert

11) Vergl. B. II. S. 548 ff.

die naturgemäße Klugheit, alle Uebel und gewaltsamen Handlungen, welche zur Befestigung des Siegs und zur Selbst-Erhaltung nöthig seyn mögen, gleich Anfangs und auf einmal zu begehen, weil man sie dann auch erwartet und sich ihnen gleich einem unvermeidlichen Schiksal unterwirft; in der Folge, besonders wenn man das Land behalten will, müssen sie nicht wiederholt werden; es soll im Gegentheil, gleich dem Sonnenschein auf den Sturm, der Zeitraum der Milderung, der Erleichterung, der Hoffnung und Genesung eintreten, wobey die Menschen von selbst zufrieden werden, mit einem angenehmen Gefühl von der Betäubung zurükkommen, und einsehen daß ihnen nicht so viel Uebels begegnet ist, als sie vielleicht erwartet hatten. Steuren und Tribute, wofern man sie nicht ins Uebermaß treibt, und die einmal festgesezten nicht willkührlich erhöht, werden bald vergessen; diese Güter sind ohnehin vergänglich und nicht unentbehrlich, Oekonomie und verdoppelter Fleiß ersezen bald den erlittenen Verlust, und die Bedürfnisse der Sieger selbst verschaffen oft Mittel zu neuem Erwerb. Auch nehmen die Steuren bey der ersten Handänderung die Natur einer Schuld an, und sind alsdann für niemand mehr drükend. Werden übrigens die Ueberwundenen nebst der Schonung ihrer Privatrechte, noch in den Verhältnissen des täglichen Lebens mit Achtung und Zutrauen behandelt, allmählig ohne Zwang, durch den bloßen Lauf der Natur, mit den Siegern mehr befreundet und verschmolzen, in gerechten Sachen gegen dieselben beschüzt, bisweilen für reelles Verdienst zu Aemtern und Würden erhoben, überhaupt nach und nach, einzeln und durch billige Verträge, von früheren Lasten und Spuren des ursprünglich härteren Verhältnisses befreyt, und so zu der siegenden

Classe hinaufgezogen, nicht aber (wie man jezt zu thun pflegt) die Sieger zu den Ueberwundenen herabgewürdiget: so können auch diese lezteren ihrem neuen Herren sehr anhängig werden und sogar zu einer wichtigen Stüze gegen die allfällig zu weit getriebenen Prätensionen des militärischen oder Lehns-Adels dienen.

Viel gefährlicher als die besiegten Landes-Einwohner kann die Classe der Vasallen, der ursprünglichen Getreuen selbst, werden, eben deßwegen weil sie mehr Kräfte haben und daher auch bey ihnen der Hang nach vollkommener Freyheit viel größer und lebendiger ist. Der König eines militärisch gebildeten Reichs hat gegen diese stets die größte Vorsicht zu beobachten. Die wahre naturgemäße Klugheit besteht hier darin, selbige zwar nicht mit Argwohn sondern mit Zutrauen zu behandeln, sie stets als die nächsten Freunde, als die natürlichen Stüzen des Throns zu betrachten, dabey aber einerseits stets die relative Ueberlegenheit über alle zu behaupten, anderseits durch sanfte und gerechte Mittel dem allzugroßen Anwachs ihrer Macht vorzubeugen, damit sie nicht aus Freunden Feinde werden, ihren König nicht bekriegen noch sich gegen denselben mit Erfolg verbinden können. Zu diesem End sind gewisse Staats-Maximen nöthig, welche die Theorie zwar bestimmt angeben kann, die aber (was viel schwerer ist) unverrükt im Auge behalten, und Jahrhunderte hindurch heilig beobachtet werden müssen, indem hier die Folgen eines begangenen Fehlers oft nicht mehr gehindert werden können.

1° So ist es zwar natürlich und unvermeidlich, daß der Feldherr, welcher mit seiner Truppe ein Land erwor-

ben und sich in demselben festgesezt hat, seinen ursprünglichen Getreuen, wie vorher in der Armee, einen Antheil an seiner Macht lasse, selbige zu hohen Aemtern erhebe, mit Ländereyen beschenke, und durch gewisse Privilegien begünstige, um sie dadurch zu belohnen und sich die Fortdauer ihres Dienstes zuzusichern; [12] aber diese hohen, mit vereinigter Civil- und Militär-Gewalt verbundenen Reichsämter dürfen schlechterdings nie erblich gemacht werden. Anvertraute Gewalt forterben zu lassen, widerspricht der Natur der Sache und ist eben so ungereimt als nach der Meynung neuerer Sophisten die eigene Macht der Könige wählbar machen zu wollen. Die Uebertragung einer großen Gewalt an eine einzelne Person, wenn nicht die Noth es erfordert, ist schon an und für sich gefährlich, und wird dieselbe gar noch erblich erklärt, auch mit ausgebreitetem Länderbesiz verbunden; so ist es nach der Natur des Menschen unvermeidlich, daß sie bald als eigne betrachtet werde, folglich der Beamte sich bey der ersten günstigen Gelegenheit zum unabhängigen Herren emporschwinge oder wenigstens seine Befugnisse stets zu vermehren trachte. So sind das Arabische Califat, die Hunnischen und Mongolischen Monarchien u. s. w. aufgelöset worden; so ist auch das deutsche Reich zerfallen, in welchem man die seltsame Rechtsverkehrung sah, daß die eigene Macht der Könige wählbar, das anvertraute Amt der Herzoge und Grafen erblich geworden war; so wird es vielleicht bald auch dem Türkischen Reich ergehen. Um also dieser Zerrüttung vorzubeugen, müssen die Stellen der unmittelbaren Königlichen Statthalter nicht erblich gemacht, ihnen nicht zu

---

12) Vergl. oben S. 239 – 241.

viele verschiedenartige Gewalt übertragen, und ihr Gebiet nicht über gar zu große Provinzen ausgedehnt werden.

2° Die Verschenkung oder Hinleihung von Ländereyen an die siegenden Getreuen, unter gewissen Gegen-Verpflichtungen, ist ebenfalls nothwendig, nüzlich und klug, daher auch in allen militärischen Staaten üblich. [13] Das deutsche Lehen-System insbesondere, mit seinen Unterabtheilungen und seiner den Vasallen eingeräumten Freyheit, ist eine der schönsten Institutionen die sich denken läßt; und wenn ein von Gott inspirirter Weiser über die Mittel befragt worden wäre, das harte und zerstörende welches sonst mit der Niederlassung einer fremden Armee in erobertem Land verbunden ist, zu milderen, Wohlstand und Freyheit schnell wieder zu heben, und doch die billigen Ansprüche der Besiegten, der Sieger, und des Königs selbst mit einander zu versöhnen und verständig auszugleichen: er hätte keinen besseren Rath als diesen geben können. Durch diese Einrichtung waren die überwundnen Landes-Einwohner nicht hartherzigen, sich stets als fremd betrachtenden Proconsuln Preis gegeben, ihre natürlichen Fürsten und Herren wurden ihnen durch andere ersezt, die bald wieder, gleich jenen, die Eigenschaft eines Vaters, Ernährers und Beschüzers annahmen; sie hatten den Vortheil von kleinen Staaten und doch den Schuz eines großen Verbandes. Die gewesenen Feinde waren ein für allemal befriediget und zwar auf eine Art die weniger drückend ist als jede andere, dabey in ihren Sitten gemildert und mit den Ueberwundenen in Verhältnisse gebracht, die ihrer Natur nach liebreich und freundlich sind. Der Kö-

---

13) Vergl. oben S. 241 – 245.

nig endlich behielt den Dienst seiner Getreuen, das Ganze blieb bey einander, das Band war nicht aufgelöst, sondern vielmehr durch wechselseitige Wohlthaten dauerhaft geknüpft. [14] Also ist die Lehens-Verfassung an und für sich ganz und gar nicht der Klugheit zuwider. Damit sie aber in ihrer Reinheit erhalten werde, stets eine Stütze des Reichs bleibe und nicht in einen Keim seiner Zerstörung ausarte, sind verschiedene Vorsichts-Maßregeln nöthig, die leicht vernachläßiget werden können. — Die erste besteht darin, daß einmal zugestandene Schenkungen und Begünstigungen zwar heilig gehalten, aber in der Regel nicht vermehrt werden müssen. Erneuerte Güter-Abtretungen könnten nur aus dem eigenen Domainen-Fond des Königs hergenommen werden; sie würden mithin seine Macht schwächen, die des Dienstmanns aber verstärken und folglich der Unabhängigkeit des ersteren gefährlich seyn. Wenn jedoch die nämliche Masse von Ländereyen verschenkt oder hingeliehen werden soll, so ist es immer klüger viele und kleinere, als wenige und große Lehen zu errichten. Durch das Erstere vermehrt man die Zahl seiner dankbaren Anhänger, und hindert zugleich, daß kein belohnter Dienstmann zu sehr an Kräften anwachsen, folglich aus dem Freunde nicht ein Feind oder gefährlicher Nebenbuhler werden könne. Doch darf man dieses Prinzip freylich auch nicht zu weit treiben; denn gar zu kleine Gutsbesitzer hätten auch keine Kraft mehr, könnten nichts aufopfern, keinen wesentlichen Dienst leisten, und würden zulezt alles Gefühl von Ehre und Selbstständigkeit verlieren. Zum anderen muß die Erblichkeit der

---

14) Vergl. oben S. 252 — 266.

Lehen oder Benefizien entweder gar nicht gesezlich zugestanden oder wenigstens, besonders auf Seitenlinien, nicht zu weit ausgedehnt, die willkührliche Veräußerung der Lehen nicht gestattet, und durch die Erbfolge selbst eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf begünstiget werden. Ein Lehen ist ein gegen gewisse Dienste hingeliehenes Gut, und es widerspricht also seiner Natur, daß es erblich sey, daß der Vertrag nur von dem Lehenmann und nie von dem Eigenthümer solle aufgesagt werden können. Zwar ist es bey Kron- und Edellehen, die dem Träger nur die Pflicht der Treu und Dankbarkeit auferlegen, nicht wohl zu vermeiden, daß sie gewissermassen erblich seyen, d. h. oft von Vater auf Sohn übergehen, zumal wenn sich der leztere zu den nämlichen Diensten verpflichtet. Es ist hart den Menschen, ohne wesentlichen Grund, den Genuß eines Guts wegzunehmen, wo sie sich angebaut, verschönert, wozu sie vielleicht andere Güter gekauft haben und welches sie beynahe wie ihr Eigenthum zu betrachten gewohnt sind.[15] Solches würde auch der guten Verwaltung dieser Güter und der freundlichen Behandlung ihrer Bewohner keineswegs vortheilhaft seyn. Die Erblichkeit der Lehen kann also wohl faktisch, als gewöhnliche Uebung bestehen. Aber dieselbe gesezlich zu erklären, so daß gar keine Ausnahm gemacht werden dürfe, daß man dem König als Lehenherren nicht einmal Dank dafür schuldig sey, oder diese Erblichkeit sogar, wie es in Deutschland geschehen, auf Weiber und Seiten-Verwandte, oder auf lachende

---

15) Vergl. S. 250 – 251.

Erben bis ins siebente Grad, folglich beynahe ins Unendliche auszudehnen: ist durchaus unnöthig, wird nicht einmal von der Billigkeit erfordert, und läuft gegen alle Klugheit. Denn nicht nur wird dadurch das Lehen immer mehr als ein vollkommenes Eigenthum betrachtet, seine wahre Natur vergessen und jede damit verbundene Pflicht oder Abgabe als eine lästige Servitut angesehen, sondern der König verliert auch jede Gelegenheit etwa durch erledigte, mithin heimfallende Lehen seine grundherrliche Macht und seine Einkünfte zu vermehren, oder, wenn er dieses nicht bedarf, durch ihre abermalige Hinleihung neue Wohlthaten erzeigen und treue Dienste (die nicht nur beym Ursprung des Reichs, sondern oft auch in der Folge geleistet werden) glänzend belohnen zu können. Wenn übrigens die Erblichkeit der Lehen, besonders auf Seitenlinien, je zuzulassen ist, so kann und soll dadurch eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf begünstiget werden.[16] Das Recht der Erstgeburt wäre daher bey den grosen Vasallen nicht ohne Einschränkung, wenigstens nur für die Allodien und für ein einziges Lehen anzuerkennen, und die Erblichkeit der Kron-Lehen auf Seitenlinien nur unter dem Beding ihrer Vertheilung auf mehrere Köpfe des nemlichen Hauses zu gestatten. Daß aber gar durch die natürliche Erbfolge, oder durch einseitige, von dem

---

16) Die Lehen, sagte schon Schlosser, müssen so proportionirt seyn, daß kein Uebergewicht zu fürchten sey. Zwey müssen nicht auf einer Person und eines muß nicht auf mehreren Personen ruhen. Briefe über die Gesezgebung V. S. 112. Ueber die Vertheilung der Lehen im Königreich Jerusalem ist Wilke's Geschichte der Kreuzzüge T. I. S. 329 merkwürdig zu lesen.

Lehenherren in dieser Hinsicht nicht anerkannte Testamente, ein einzelner Dienstmann zwey oder mehrere oder gar eine ganze Menge von Lehen auf seine Person vereinigen könne, widerspricht sowohl der Natur der Sache als der wahren Staats-Klugheit. Die Cumulation der Benefizien ist unnatürlich, denn mit einem einzigen derselben ist der zu so wenigem verpflichtete Dienstmann schon hinlänglich belohnt, und der König kann also deren Anhäufung ohne Verlezung der Billigkeit versagen; er ist im Gegentheil seinen übrigen treuen Dienern auch etwas schuldig, und kann sich nicht allen Stoff zu Belohnungen entziehen lassen. Die deutschen Reichsstände wären nie so mächtig geworden, und die Kayserliche Gewalt würde vielleicht noch heut zu Tag in voller Ausdehnung bestehen, wenn die Kayser diese doppelte Maxime befolget, die Erblichkeit der Lehen nicht uneingeschränkt gestattet, und durch dieselbe eher ihre Vertheilung bis auf einen gewissen Grad begünstiget hätten. Diese leztere stärkt die relative Macht des Königs, erhält die Abhängigkeit der Vasallen und befördert zugleich den Wohlstand des Landes, da hingegen ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf jenes Verhältniß umkehrt, den mächtigen Dienstmann zur Unabhängigkeit reizt und statt eines Freundes einen gefährlichen Nebenbuhler erwekt. Eben so wenig als die unbeschränkte Erblichkeit ist auch die willkührliche Veräußerung der Lehen durch Verkäufe, Täusche, Schenkungen u. s. w. zu gestatten; es liegt in der Natur der Sache, daß sie erstens nur an wirkliche Vasallen und Lehensfähige, oder solche die in diese Classe aufgenommen sind, soll geschehen können, zweytens nicht ohne ausdrükliche vorläufige Einwilligung des Lehenherren, auf daß man ihm nicht etwa eine unangenehme gegen ihn feindse-

lig gesinnte Person auf das Lehen stelle, und endlich ist es gut wenn für dergleichen Bewilligungen sogar gewisse Gebühren oder Honoranzen (Ehrschäze, Laudemien) an den König als Lehenherren bezahlt werden müssen, theils um dadurch sein Ober-Eigenthum anzuerkennen und die Idee desselben zu erneueren, theils auch um ihm von diesen seinen hingeliehenen Gütern bisweilen einige Einkünfte zu verschaffen, und solchen dadurch an ihrer Erhaltung zu interessiren. — Eine dritte nicht unbedeutende Regel ist die, daß auch die Investiturs-Förmlichkeiten, d. h. die Ceremonien bey Empfang oder Erneuerung der Lehen, wo z. B. der Nachfolger des vorigen Vasallen in Person bey dem König erscheinen, sich um die Investitur bewerben und ihm den Eid der Treue schwören mußte, keineswegs vernachläßiget werden sollen. Mögen sie auch bisweilen beschwerlich seyn und als eine unnüze Formalität erscheinen, so sind sie dennoch wichtig, um den wahren Begriff, daß die Lehen nur empfangene Wohlthaten seyen, in Erinnerung zu bringen, stets lebendig zu erhalten, und es sollte von denselben unter keinem Vorwand dispensirt werden. 14) — Viertens sind

---

17) In Deutschland mußten ursprünglich selbst die Erben von Kronlehen, bey jedem Todesfall eines Besizers persönlich bey dem Kayser um neue Investitur ansuchen. — Nachher thaten sie es durch Gesandte, mit Entschuldigung daß sie nicht persönlich kommen könnten, zulezt blos durch Schreiben ohne Entschuldigung. Lauter Fehler welche die Auflösung des Reichs begünstigten. — Die Investiturs-Förmlichkeiten der Vasallen-Könige von Corea von Seiten der Kayser von China kann man in Hr. v. Reals Staatskunst I. 520. lesen. Sie sind den älteren Europäischen Uebungen ganz ähnlich.

auch die reellen Verpflichtungen, welche auf grossen oder kleineren Lehen haften, weder zu schwächen noch aufzuheben: und damit diese Verpflichtungen stets erfüllt werden, damit man sich denselben nicht so leicht entziehen könne, so sollte die Eigenschaft eines Vasallen, d. h. eines Dienstmanns mit derjenigen eines unabhängigen Fürsten, folglich mit dem Besiz oder der Erwerbung einer fremden Krone schlechterdings unverträglich seyn. Bey ganz kleinen Lehen hat es zwar so viel nicht zu bedeuten, wenn man, wie z. B. das Haus Oestreich es im Jahr 1705 in Schlesien und der König von Preußen 1717 in seinen deutschen Erblanden gethan hat, dieselben gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes in Allodien oder vollkommenes Eigenthum verwandelt. Denn obschon eine Herrschaft die auf keinem natürlichen Band mehr beruht, immerhin als fremdartig betrachtet, mithin ungern gesehen wird: so können doch solch kleinere Herren, wegen ihrer geringen Macht, leicht im Gehorsam erhalten werden; sie bleiben natürlich abhängig wenn auch nicht vertragsmäßig dienstbar. Aber bey großen Lehen ist es sehr gefährlich die Verpflichtungen der Eidesleistung, der Treu, der Erscheinung vor Gericht, des militärischen Zuzugs, die allfälligen Realprästationen, die Gebühren bey Handänderungen u. s. w., es sey um Geld oder sonst nachzulassen; diese persönlichen, ja sogar fortdaurenden Dienste der Menschen lassen sich nicht mit Geld abwägen das bald verzehret wird. Dergleichen Finanz-Spekulationen sind politisch verderblich, denn durch solchen Nachlaß wird der gewesene Vasall von Rechtenswegen zum vollkommenen Fürsten gemacht; er ist vielleicht im Stande diese Unabhängigkeit durch eigene

Macht zu behaupten, und man hat fortan keinen Rechtsgrund mehr ihn zum Gehorsam anzuhalten. Was dann den Besiz oder die Erwerbung einer fremden Krone betrifft, so sind dabey zwey Fälle möglich: entweder kann ein einzelner Vasall durch Heyrath, Erbschaft, Eroberung u. s. w. zum Besiz eines fremden unabhängigen Reiches gelangen und dabey doch das vorher besessene Land als Lehen unter den bisherigen Verpflichtungen behalten wollen — oder aber ein fremder bereits unabhängiger Fürst gelangt auf die nämliche Weise zum Besiz des Lehens, und will dasselbe auch in dieser Eigenschaft beybehalten, so wie z. B. die Könige von Spanien das Herzogthum Mayland und die Könige von Schweden das Herzogthum Pommern lange Zeit hindurch als Lehen des deutschen Reichs besessen haben. Beydes ist aber dem König als Ober-Lehenherren gleich gefährlich, besonders wenn etwa die verschiedenartigen Besizungen nahe an einander stossen. Denn obschon es sich gar wohl denken läßt und bisweilen möglich ist, daß der nämliche Fürst das eine Land ganz unabhängig, das andere aber nur als Lehen besize, und in lezterer Rüksicht seine Vasallen-Pflichten erfülle: so giebt es doch der Collisionen so viele, daß diese beyden Verhältnisse oft nicht mit einander bestehen können, indem man nicht zu gleicher Zeit Freund und Feind, Dienstmann und unabhängiger Herr seyn kann. Wie soll man den so mächtigen Vasallen zum Gehorsam zwingen, wenn er noch dazu ein nahe gelegenes grösseres Land besizt, in welchem er keinen Oberen über sich erkennt. Von Bestrafung irgend einer Felonie ist keine Rede mehr, und selbst für die Erfüllung der gewöhnlichsten Lehens-Pflichten muß man zu weitläufigen und kostbaren Unterhandlungen seine Zuflucht nehmen. Natürlicher Weise wird

der Königliche Vasall nur zu geneigt seyn, das besizende Lehen eben so unabhängig zu beherrschen als seine eigenen Lande; bey jeder Collision wird er seine Eigenschaft als souveraine Macht anführen, um die Pflichten eines Vasallen vernachläßigen zu können; aus dem Freunde wird gewöhnlich ein Feind geworden seyn, und kömmt es zum Kriege, so kann er sogar die Kräfte des Lehenguts mit denjenigen des Königreichs vereinigen um gegen seinen eigenen Herren selbst zu streiten. So ist bekanntermassen eine der Haupt-Ursachen von dem Verfall des deutschen Reichs auch die gewesen, daß in neueren Zeiten vier oder fünf seiner grossen Vasallen, mit Beybehaltung ihrer Reichs-Länder, zu fremden Kronen gelangten, wobey an keine Subordination derselben mehr zu denken war, und nur in einzelnen Fällen, bey zufällig gleichen Interessen, ihr guter Wille noch durch Negotiation erhalten werden konnte. [18] So wäre auch Frankreich beynahe zu Grund gegangen, weil die Herzoge von Bretagne und Normandie zugleich Könige von England geworden waren, und folglich die Kräfte beyder Länder gegen die Könige von Frankreich vereinigen konnten. Die Kriege hörten nicht auf oder waren immer unglüklich, bis daß jene beyden Französischen Kronlehen wieder von England

---

18) Bey Frankreich haben die deutschen Kayser diesen Uebelstand eingesehen. Sie wollten z. B. nie zugeben, daß Ludwig XIV. die von Deutschland abgerissenen Länder als Lehen besize, folglich in dieser Eigenschaft auf den Reichstagen hätte stimmen und nach der damaligen seltsamen Verfassung sogar Kayser werden können. Deßwegen traten sie jene Provinzen lieber unbedingt ab. Bey anderen Königen war die Gefahr freylich nicht so auffallend, aber dennoch immer bedeutend und wichtig genug.

getrennt und mit Frankreich vereiniget wurden. — Um also solchen Gefahren vorzubeugen, bleibt nichts anders übrig, als zu rechter Zeit durch ein Grundgesez zu erklären und solches unverbrüchlich zu handhaben, daß die Eigenschaft eines Vasallen mit dem Besiz einer fremden Krone schlechterdings unverträglich sey; daß also, wenn irgend ein Dienstmann zur Beherrschung eines fremden, gewöhnlich größeren und unabhängigen Landes gelangt, er ohne anders gehalten seyn solle, entweder das Lehen zurükzugeben, oder zu veräußeren, oder wenigstens auf einen anderen Kopf des nämlichen Geschlechts, z. B. auf einen jüngern Sohn oder Bruder, zu übertragen, mit dem deutlichen Beding, daß es nie an die Linie, welche im Besiz der Krone ist, zurükfallen könne. Das leztere Mittel würde dabey gewöhnlich vorzuziehen seyn, weil es das mildeste ist, am wenigsten Widerstand findet, und daher auch in den meisten Fällen leicht angewendet werden kann. — Um übrigens auch die gewöhnliche Pflicht-Erfüllung von Seite der übrigen Vasallen stets zu erhalten, ist fünftens in Fällen von Felonie oder anderen Vergehungen der mächtigen Großen eine strenge aber gerechte Disziplin nöthig. Man nennt Felonie jede Handlung wodurch der Vasall die seinem Lehenherren schuldige Treu und Dienstpflicht verlezt. Wenn er also z. B., um nur die wichtigsten Fälle anzuführen, diesem Lehenherren mit List oder Gewalt nach dem Leben strebt, ihm die schuldigen Dienste versagt, den Eid der Treue verweigert, wenn er seine Güter und Länder feindlich anfällt, einem erklärten Feinde des Reichs beysteht, oder auch nur in einem allgemeinen Reichskrieg eigenmächtig die Neutralität ergreift u. s. w., so ist in solchen und ähnlichen Fällen die Verwirkung des Lebens

die natürliche und gerechte Strafe; denn sobald der Vertrag von dem einen und zwar von dem begünstigten Theil nicht gehalten wird, so ist der andere Theil auch nicht mehr daran gebunden. Man hat die Lehen für Dienste und nicht für Beleidigungen hingegeben, um Freunde zu erwerben und nicht um die Macht eines Feindes zu verstärken. Höchst nothwendig ist es also bey dergleichen Vergehungen jenes Recht streng auszuüben. Denn nicht nur erhöhet auch die strafende Gerechtigkeit das Ansehen der Könige, während Zulassung oder Impunität der Verbrechen solches unwiderbringlich schwächt, sondern Lehens-Entsazungen, wenn sie aus gerechten Ursachen unternommen werden, haben auch noch andere wesentliche Vortheile. Sie verschaffen dem Fürsten Gelegenheit bedeutende Ländereyen mit grossen Einkünften wieder an sich zu ziehen, und entweder mit seinen eigenen Domainen zu vereinigen, oder nur an treuere Freunde zu verschenken; sie befestigen durch das abschrökende Beyspiel den Gehorsam der übrigen Vasallen, und endlich führen sie stets auf den wahren Gesichtspunkt zurük, daß die zu Lehen empfangenen Güter und die damit verbundene glänzende Existenz nur eine Belohnung treuer Dienste seyen, daß blos der Nießbrauch dem Vasallen zukomme, das ächte Eigenthum aber dem Fürsten oder König gehöre. Endlich und sechstens muß der König noch zur unverrükten Maxime haben, bey jeder schiklichen Gelegenheit eröfnete oder verledigte Reichslehen wieder an sich zu ziehen, und mit den eigenen Kron-Domainen zu vereinigen, um dadurch wo nicht alleiniger Grundherr zu werden, doch wenigstens immerhin an Güterbesiz allen anderen weit überlegen zu seyn. Da ursprünglich alle Lehengüter nur Schenkungen der Könige, zeitliche Beloh-

nungen geleisteter Dienste waren und nicht an die Erben übergiengen, so verstand es sich von selbst, daß sie beym Absterben des Belehnten an den Ober-Eigenthümer zurükfielen, und alsdann war auch nicht allemal ein nothwendiger Grund vorhanden, selbige von neuem zu verleihen. Allein wenn auch die Erblichkeit der Lehen, es sey durch Uebung oder Gesez, bis auf einen gewißen Grad eingeführt ist: so giebt es immer, ohne Verlezung der Gerechtigkeit, mancherley Mittel dergleichen Kronlehen entweder in Fällen von Felonie durch Entsezungen, oder bey Auslöschung des Mannsstamms, oder wo sonst die gesezliche Erblichkeit aufhört, oder durch Heyrath von Erb-Töchtern, wieder zu reduciren, d. h. zur Krone woher sie gekommen sind zurükzuführen, oder selbige durch Kauf, Tausch und andere Verträge nach und nach wieder an sich zu bringen, als wodurch das Reich immer mehr befestiget, der Kampf der Großen unmöglich gemacht und der König auch in Absicht der Steuren und Einkünfte unabhängiger wird. Sind nur erst zwey oder drey große Kronlehen auf diese Art zurükgezogen, so wird die Königliche Territorial-Macht so sehr vergrößert, daß an keine Rivalität von Seiten der übrigen Vasallen mehr zu denken ist. Diese Reduktion oder Consolidation der Lehen haben insbesondere die Könige von Frankreich am beßten verstanden; sie versäumten keine Gelegenheit die großen Herzogthümer und Grafschaften wieder an sich zu bringen, und eben dadurch sind sie auch so mächtig geworden, daß sie nachher eben so viele durch Eroberungen und günstige Friedens-Verträge erwerben konnten. [19] Auch in Dänemark und Schweden wurde die

---

19) Man verfolge die merkwürdige Geschichte dieser successiven

Königliche Macht nicht eher befestiget, als bis wieder viele und große Lehen mit der Krone vereiniget waren. Die deutschen Könige hingegen, durch das Auslöschen mehrerer Dynastien, durch öftere Minderjährigkeit, durch die zweyspältigen Wahlen oder den beständigen Kampf um die höchste Gewalt, und durch andere Fehler gehindert, wußten diese Politik nicht zu befolgen; vielmehr veräußerten sie alle ihre eigenen Kammergüter, verliehen neuerdings alle eröffneten Reichslehen, ließen sich sogar dazu von den Kurfürsten in Wahl-Capitulationen zwingen, und sind eben dadurch zu einer solchen Schwachheit herabgesunken, daß sie in ihrer Eigenschaft als Könige von Deutschland keinen Fuß breit Landes mehr besaßen, ihre Einkünfte nur noch in wenigen Sporteln bestanden, und die Krone des größten Reichs von Europa jährlich nicht mehr als etwa 15000 Gulden eintrug, alldieweil sie hingegen noch mit bedeutenden Unkosten verbunden war.

3° Diese verschiedenen Regeln führen zwar sicher zum Zwek das Lehen-System in seiner Reinheit zu erhalten und die Vasallen nicht gar zu übermächtig werden zu lassen. Indessen sind sie für sich allein nicht hinreichend, und es ist auch nicht zu vermuthen, daß sie im Lauf der Zeiten nie vernachläßiget werden. Ein kluger König darf nie vergessen, daß das Band des Gehorsams, welches nicht auf einem reellen Bedürfniß, sondern auf bloßer Dankbarkeit beruht, seiner Natur nach schwach oder ver-

---

Erwerbungen in Spittlers Entw. der Europäischen Staaten-Gesch. I. S. 178 ff. Kaum hatte Ludwig XI. Burgund erworben, so sah man die Französische Monarchie sich heben; die Vereinigung von Franche-Comté und Elsaß unter Ludwig XIV. vollendete die Uebermacht der Könige.

gänglich ist, und die Anhänglichkeit der Getreuen muß also durch den Reiz zu noch anderen persönlichen Diensten und Verpflichtungen verstärkt werden. Eine den Kräften des Reichs angemessene, nicht gar zu kostbare, stehende Armee verdient hierunter den ersten Rang. Denn nicht nur ist sie an und für sich ein großes stets disponibles Mittel der Kraft, sondern durch die Vergebung so vieler hohen und niederen militärischen Stellen wird der Adel selbst, besonders aber derjenige Theil desselben der keine Lehen besizt, in unmittelbaren Königlichen Dienst gezogen, und theils durch das Bedürfniß der Ehre und des Soldes, theils durch den geschwornen Eid und die Macht der Gewohnheit neuerdings an die Person des Königs geknüpft. Eben diesen Vortheil gewähren auch die großen militärischen und andere Erziehungs-Anstalten, die in der Fürstlichen Residenz selbst angelegt werden, und wo durch gelehrte und rechtschaffene Männer der Geist der Jugend früh in den wahren Verhältnissen unterrichtet, ihr Herz zu Gunsten des Königs gestimmt werden kann, und wo ihr Gewohnheiten beygebracht werden, die in der Folge nicht mehr abgelegt werden können. Die mit Ehre, Einfluß und Reichthümern begleiteten Hofämter sind ferner ein trefliches Mittel, um selbst den hohen und mächtigen Adel, besonders aber die großen Talente die sich unter ihm finden mögen, in den Dienst des Königs zu ziehen, an seine Person zu heften, selbst durch das Bedürfniß eines größeren Aufwandes dem Reiz nach Unabhängigkeit entgegenzuwirken, dem allzugroßen Reichthum einen nüzlichen Ableiter zu geben, und jeden Kampf gegen den König unmöglich zu machen. Zu eben diesem Zwek einer engeren Verpflichtung, sind auch die sogenann-

ten Hof-Orden erfunden worden, welche von den freyen Ritterorden, die eher unter die Republiken gehören, wohl zu unterscheiden sind. Die Aufnahme in dergleichen Ordens-Verbindungen schmeichelt der Ehrliebe der Menschen, theils wegen der Beygesellung zu andern bereits hochverdienten und berühmten Männern, theils wegen den äußeren sichtbaren Auszeichnungen mit denen sie begleitet sind, und binden daher an die Person desjenigen von welchem sie erhalten worden. Dabey sind sie stets mit Statuten, Gelübden und Eiden verbunden, welche von den Ordensgliedern eine engere ganz besondere Verpflichtung zu gewissen Diensten oder zu allgemeinen, für das Wohl des Reichs und des Königlichen Hauses nöthigen Tugenden forderen: und solche Gelübde bricht ein rechtschaffener Mann nicht oder kann sie auch nicht brechen, ohne sein Ansehen, seinen guten Namen bey Freunden und Feinden zu verlieren und sich daher selbst den größten Schaden zuzufügen. Uebrigens ist der König allemal das Oberhaupt oder der Großmeister solcher Verbindungen, und hat also in dieser Eigenschaft ein neues Mittel in Händen, die Großen an seine Person zu knüpfen und jede Verlezung des Gehorsams, jede absichtliche Vernachläßigung des Dienstes, ohne weitere Gewalt, blos durch Ausstoßung aus dem Orden auf eine sehr empfindliche Weise zu bestrafen. Es ist daher nicht zu läugnen, daß diese Hof-Orden ursprünglich eine sehr ingeniose und nüzliche, wahrscheinlich von den kirchlichen Congregationen nachgeahmte, Erfindung waren. Wie aber alles in der Welt, weit entfernt sich zu vervollkommnen, vielmehr nach und nach ausartet: so sind auch diese Orden, gleich den Titeln und Adels-Diplomen, zum Theil schon in früheren Zeiten so sehr verschwendet, gemein gemacht und

selbst von den kleinsten Fürsten nachgeahmt worden, daß sie beynahe allen Werth verloren haben; aber nur unserem für aufgeklärt gepriesenen Zeitalter war die Geistes-Armuth vorbehalten, eine solche Legion von Orden zu schaffen, Bänder, Kreuze und Sterne mit vollen Händen auszutheilen, ohne die damit decorirten Personen durch gewisse Statuten und Gelübde an die Person und das Interesse des Fürsten, oder an die Uebung besonderer Tugenden zu binden, folglich nur auf die leere Zierrath, auf das äußere Zeichen, aber auf den Geist und das Wesen der Sache gar keine Rüksicht mehr zu nehmen. [20] Endlich sind auch Kriege, wofern ihre Füh-

---

20) Mir mangeln Zeit und Hülfsmittel um, wie ich es wünschte, die Statuten der verschiedenen Europäischen Hof-Orden zu studiren und unter einander zu vergleichen. Ich habe zufälliger Weise nur diejenigen des Königl. Preußischen schwarzen Adlerordens vor mir. Obgleich er erst im Jahr 1701 gestiftet worden, so glaubt man nach Inhalt und Sprachgebrauch in einer anderen und besseren Welt zu seyn. Der Adler ist das Sinnbild der schüzenden Gerechtigkeit, der Lorbeer-Kranz bedeutet die Gerechtigkeit der Belohnungen, der Donnerkeil die Gerechtigkeit der Strafen. Der Wahlspruch heißt suum cuique, und der Zwek des Ordens ist Recht und Gerechtigkeit zu üben und jedem das Seine zu geben, welches noch besonders dahin ausgelegt wird, Gott zu geben was Gottes ist und den Menschen was den Menschen gehört (folglich keine zeitgeistige revolutionäre Uniformität.) Die christliche Kirche soll die Grundlage dieses Ordens seyn. Art. IV. Der Ordens-Eid Art. XI. lautet wie folget: „Ein „christliches tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt „wohlgefälliges Leben zu führen — auch andere mit dazu „aufzumuntern und anzufrischen — die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber „wider die Ungläubigen zu beförderen — Armer, verlassener,

rung ohnehin gerecht und nothwendig ist, nicht ohne Nutzen, um die Grossen an die Dienstbarkeit zu gewöhnen und die Idee ihrer Abhängigkeit zu erneueren. Diese Kriege müssen freylich deßwegen weder muthwillig noch ohne Grund angefangen werden, weil solches viel größere Gefahren nach sich ziehen könnte; aber es ist gut wenn auch die Nachkommen militärisch gegründeter Reiche bisweilen zeigen, daß sie nicht nur Territorial- und Ober-Lehnsherren, sondern auch Anführer und Feldherren sind. Denn während dem Krieg wo die Grossen mitziehen müssen und wo sie unter einer militärischen Subordination gehalten werden, gewöhnen sie sich von neuem den König von welchem alle Befehle ausgehen, als ihren Herren anzuerkennen und demselben mithin auch im Frieden dienstbar und unterworfen zu seyn.

4° Was gegen die Reichsstände zu beobachten, da-

„bedrukter Wittwen und Waysen, auch anderer Gewalt und „Unrecht leidender Leute sich anzunehmen. — Ueber die „Ehre des Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich „aber über die Königlichen Prärogativen und was denselben „anhänget zu halten, und nicht allein daran, so viel an ih„nen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten. — „Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften „und zu erhalten. — Mit männiglich, absonderlich aber mit „ihren Ordens-Brüdern, in gutem brüderlichem Vernehmen „zu leben — und derselben Ehre, zeitliches Glük und guten „Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch ihnen „sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut „zu vertheidigen." — Von dem Orden sollen ausgestoßen werden, alle Gotteslästerer und Atheisten, die des criminis læsæ majestatis schuldig worden, in einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgegangen sind oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt haben.

mit sie nicht in eine mächtige Corporation ausarten, viel weniger die höchste Gewalt usurpiren können, ergiebt sich von selbst aus ihrer Natur, als einer theils rathgebenden theils einwilligenden Versammlung. [21] Zwar ist es nicht immer möglich ihrer Versammlung auszuweichen, besonders wenn man etwa in vorfallenden Kriegen und außerordentlichen Bedürfnissen ihres guten Willens oder ihrer Geldhülfe nöthig hat. Aber vorerst müssen sie nicht zu oft und nur in günstigen Zeitpunkten versammelt, auch nie zu lang bey einander gelassen werden: sonst versuchen sie ihre Kräfte, gewöhnen sich vorerst an Mitherrschaft und streben zulezt nach der Oberherrschaft selbst. Die berüchtigte Regel divide et impera, welche gegen eine bereits vereinte Parten oder verbündete Feinde wohl zwekmäßig seyn mag, ist einem rechtmäßigen Fürsten, im Verhältniß gegen seine Unterthanen, gar nicht nothwendig: denn dieselben sind schon ohnehin durch die Natur der Dinge getrennt: d. h. unter sich nicht verbunden, sie haben nicht die nämlichen erworbenen Rechte, nicht die nämlichen vertragsmäßigen Pflichten, folglich auch nicht immer die nämlichen Interessen. Der König kann es also nur bey dieser natürlichen Trennung bewenden lassen, und ihm muß eher die Warnung gegeben werden: aduna et non imperabis. „Schaffe dir nicht eine mächtige Corporation an die Seite, wenn du nicht willst gestürzt werden." Die Reichsstände, welche nur eine rathgebende Versammlung seyn sollen, allzuoft zu versammeln, zeigt schon etwas schwankendes oder unschlüssiges an dem König, der sich selbst weder zu helfen noch zu rathen weiß, und vermindert dadurch die Ehrfurcht

---

21) Oben S. 321—327.

der Unterthanen; hat man aber dabey gar noch der Hülf der Stände nöthig, so ist es nicht immer möglich allen ihren Forderungen auszuweichen. So hat die fast beständige Versammlung der Polnischen Reichstage am meisten zur Vernichtung der Königlichen Gewalt in diesem Reiche beygetragen. So ist das Englische Parlament durch ähnliche Umstände zu seinem grosen Einfluß gelanget, der früher oder später doch mit Gefahren verbunden seyn kann. So bewirkte die fürwährende deutsche Reichs-Versammlung, welche von 1660 bis 1806 fortgedaurt hat, daß man sich am Ende gewöhnte, das deutsche Reich in dem ohnmächtigen Congreß einiger subalternen Gesandten zu Regenspurg zu sehen, statt daß man es nur an dem Hofe zu Wien hätte sehen sollen, und daß diese kraftlose Versammlung sogar mit fremden Gesandten beschikt wurde, die aus derselben das Spiel ihrer Intriguen machten. Die Reichsstände aber in ungünstigen Zeitpunkten, z. B. während einer inneren allgemeinen Gährung, oder in dem Augenblik erlittener äußerer Niederlagen zu versammeln: heißt so viel als alle Klagen und Beschwerden selbst herbeyziehen, den Mißvergnügten einen Mittelpunkt, eine Macht geben, an welche sie sich anschliessen und durch welche sie ihre Projekte durchsezen können. So ist Carl I. von England um den Thron gekommen, weil er in dem Augenblik einer fürchterlichen Unzufriedenheit und seiner eigenen dringenden Geldbedürfnisse, das Parlament zusammenberief, welches dann, statt zu rathen und zu helfen, vielmehr den Kampf gegen den König erhob, die höchste Gewalt usurpirte und die Königliche Macht vollends vernichtete. Der nämliche Fehler ward 1789 in Frankreich begangen und seine Folgen sind bekanntermaßen noch viel fürchterlicher gewesen.

Während der drükendsten Finanz-Verlegenheit, dem gesunkenen Ansehen des Hofes und der allgemeinen Fermentation sophistischer, irreligioser und staatenstürmender Ideen, eine reichsständische Versammlung von 1200 Köpfen, in den Brenn-Punkt Paris zusammenberufen, war eine Maßregel die nur geheimer Verrath oder unbegreifliche Verblendung dem König eingeben konnten. Unter seinem Vorfahren Ludwig XV. hatte zwar die Sekte der sogenannten Philosophen schon heftig auf eine Versammlung der Reichsstände gedrungen, in der Hoffnung aus denselben eine gesezgebende Repräsentativ-Versammlung zu bilden und das Experiment ihrer pseudophilosophischen Theorie versuchen zu können. Allein Ludwig XV., so sehr er übrigens in Weichlichkeit versunken war, fühlte gleichwohl die Gefahren welche dem Reich aus einer solchen Versammlung drohen, und wollte deßwegen nie zu derselben einwilligen, daher auch so lang er lebte, keine Revolution in Frankreich hat bewerkstelliget werden können. Solche Reichsstände müssen also nur in günstigen Zeitpunkten, wo die Königliche Macht ungeschwächt ist, z. B. bey neuen kraftvollen Regierungen, nach erfochtenen Siegen oder geschlossenen günstigen Friedens-Verträgen u. s. w. versammelt werden, wo alle Gemüther gut gestimmt, mit Hoffnung erfüllt sind, und wo man daher nichts zu besorgen hat. Unter solchen Umständen wird die Königliche Macht durch Reichstags-Versammlungen eher gestärkt als geschwächt, indem der Schein einer allgemeinen Zustimmung der Nation das Zutrauen vermehrt, den guten Willen befördert, und besonders im Ausland das Ansehen des Fürsten außerordentlich erhöht. Allein auch in diesem Fall müssen doch die Reichsstände nie zu lang bey einander gelassen, sondern sobald der Zwek ih-

rer Zusammenberufung erreicht ist wieder entlassen werden, auf daß ihre Mitglieder in den Privat-Stand zurük-treten und sich stets erinneren, daß sie nur zu Rath und Hülf berufene Diener, nicht aber Mitherren oder Mit-genossen seyen.

Zum anderen muß der König sich immer die Freyheit vorbehalten, zu dergleichen blos rathgebenden Versamm-lungen einzuberufen wen er will, mit anderen Worten, das Recht der Reichsstandschaft zu ertheilen oder davon auszuschliessen.[22] Zwar soll er auch dieses Befugniß nicht mit regelloser Laune ausüben; eine gewöhnliche billige Uebung wird nothwendig entste-hen, und es ist gut wenn der König sich im Allgemeinen an die ihm unmittelbar Verpflichteten, mithin an den Lehns-Adel, die hohe Geistlichkeit und die selbstständigen Städte oder ähnliche Corporationen hält; allein auch un-ter diesen ist immer nach Umständen ein Unterschied zu machen, so daß die einen den anderen vorgezogen werden können. Da es übrigens bey dergleichen Versammlungen auch viel auf Einsichten, auf Kenntniß der Reichs-An-gelegenheiten und auf treuen Diensteifer ankömmt, so kann es dem König niemand verdenken, wenn er auch solche Personen einberuft, von deren Fähigkeit und guten Ge-sinnungen er versichert ist, wie z. B. seine hohen Reichs-Beamte, seine Minister und selbst einzelne durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete Männer. Es ist sogar nö-thig dieses Recht der freyen Auswahl bisweilen auszuüben, theils um die Idee zu erneuern, daß die Reichsstände nur eine rathgebende Versammlung seyen, deren Einberufung

22) Vergl. S. 328–335.

von dem guten Willen des Königs abhängt, theils weil es demselben ein mächtiges Mittel an die Hand giebt, getreue Anhänger oder große Verdienste mit der Ehre der Reichsstandschaft zu belohnen, dagegen aber andere für schlechtes Betragen und üble Gesinnungen, blos mit der Ausschliessung von derselben empfindlich zu strafen und in der öffentlichen Achtung zurükzusezen.

Bey den reichsständischen Versammlungen selbst ist ferner von Seite des Königs die Aeußerung hoher Würde und eines imponirenden Glanzes in den Formen nöthig, gerade um die Ueberlegenheit und Oberherrschaft über so viele große und mächtige Personen an den Tag zu legen.[23] Feyerliches Auffahren zu einer angesagten Stunde, vor welcher die Deputirten längst versammelt seyn müssen, zahlreiches und glänzendes Begleit, ein erhabener Thron, die Insignien der Gewalt, abgemessene Förmlichkeiten u. s. w. sind hier zur Behauptung des Ansehens keineswegs gleichgültig, zumal die Menschen, von welchem Stand sie auch seyen, stets von dem Sinnlichen auf das Uebersinnliche schließen. Vorzüglich aber müssen die Königlichen Reden und Eröffnungen in Sprache und Gedanken einen Charakter hoher Würde und edler Größe tragen; sie sollen schon nach den Regeln des guten Geschmaks naturgemäß, mithin so abgefaßt seyn, als ob derjenige in dessen Namen sie gehalten worden, solche selbst geschrieben hätte, folglich gleichsam seinen Rang und seine persönlichen Eigenschaften zurükspiegeln. Alles weitschweifige, gelehrte und gezierte, oder auch alles schwankende, unschlüssige, bittende, al-

23) Vergl. S. 338 – 344.

tes einschmeichelnde und gefallsüchtige, nach falscher Popularität jagende, sich den herrschenden Sekten und Faktionen anschmiegende, was man bisweilen in dergleichen Reden hört, ziemt den Königen und Fürsten nicht, sondern bewirkt vielmehr den entgegengesezten Effekt und raubet das Zutrauen; denn von einem mächtigen König fordert man nicht schulgerechte Wissenschaft und gelehrte Dissertationen, nicht belletristische Ziererenen, nicht Demagogen-Künste und auch nicht bloße Wünsche und Bitten, als die nur Schwachheit voraussezen; sondern in den Formen einen Ausdruk von hoher Einfalt, Wahrheit und Gerechtigkeit, in den Sachen aber wirkliche Gedanken, Entschlüsse und Vorschläge, welche den Willen, die Kraft und die Einsicht zum Regieren beweisen, und zeigen, daß er zur Oberherrschaft nicht nur berechtiget, sondern auch zu ihrer würdevollen Ausübung geeignet ist. [24]

Den Reichsständen darf viertens schlechterdings **nicht gestattet werden über etwas anders als über Königliche Propositionen zu berathschlagen** [25] **und zu entscheiden**, sonst würden sie bald

---

24) Ueber den Styl der préambules d'Edits, welcher auch auf andere Königliche Eröffnungen passet, macht **Necker** in seinem Werk des Finances de la France, Introduction p. LXXII. sehr verständige Bemerkungen. — Die Königlichen Reden und Propositionen in England sind meist mit vieler Würde abgefaßt. In Deutschland hingegen ließ man ehmals den Kayser auf den Reichstagen wie einen professor juris publici sprechen, eine Menge von Autoren citiren, und unter seiner Firma glaubten die Reichs-Referendarien alle ihre Gelehrsamkeit zeigen zu müssen.

25) S. 335 — 337.

von einer rathgebenden in eine gesezgebende Versammlung ausarten. Zwar ist ihnen wohl erlaubt auch Bittschriften, Beschwerden und Wünsche einzugeben; aber dieselben müssen dann auch in der Form einer wirklichen Bittschrift und nicht in Form von Beschlüssen abgefaßt seyn. Hätte man auch nur diese Regel bey den französischen Reichsständen im Jahr 1789 befolgt, so wäre vielleicht die Revolution doch noch unterblieben. Allein Ludwig XVI. und sein zum Theil selbst aus politischen Sophisten bestehendes Ministerium, begiengen den unverzeihlichen Fehler, daß sie diesen Reichsständen nicht einmal bestimmte Propositionen machten, sondern eine Versammlung von 1200 Köpfen, dazu lauter Franzosen, ohne Leitung ins Unendliche schwärmen, über selbstbeliebige Materien rathschlagen und dekretiren ließen nach Herzenslust: da dann der König in die Verlegenheit kam, entweder der irregeführten öffentlichen Meynung zuwider, den Beschlüssen seine Genehmigung zu versagen, oder aber die Vernichtung aller seiner Rechte zuzugeben. In Polen und anderen Reichen ward oft der nemliche Fehler begangen. Hingegen haben die Reichstags-Versammlungen in allen Ländern, wo sie nur über die Königlichen Vorschläge berathschlagen durften, auch keine Nachtheile für die Sicherheit des Throns und die Natur der bestehenden Verhältnisse nach sich gezogen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zwar die Reichsstände nicht schuldig sind allen Fürstlichen Vorschlägen beyzupflichten und daß sie überhaupt die Königlichen Propositionen annehmen oder verwerfen können. Aber ein wahrhaft staatskluger Fürst muß sich wohl hüten, sich je einer solchen Verwerfung auszusezen, weil sie stets eine Art von Triumph für die Macht der Stände ist, und als ein Be-

weis des Mangels an Einsichten oder an Zutrauen, das Königliche Ansehen gewaltig erschüttert. Solchen Verwerfungen wird aber nicht nur dadurch vorgebeugt, daß man die Reichsstände nur in günstigen Zeitpunkten versammelt und nur gutgesinnte Personen dazu einberuft, sondern vorzüglich durch die Natur der Anträge selbst. Es ist daher eine Haupt-Regel nur wohl überlegte und solche Eröffnungen zu machen, von denen man zum voraus gewiß ist, daß sie werden genehmiget werden. Alles offenbar gehässige und allzubeschwerliche ist daher zu vermeiden, und selbst gute oder wünschenswerthe Dinge müssen eher auf günstige Zeiten verspart werden, wenn die Gemüther dazu, es sey aus herrschenden Vorurtheilen oder aus persönlicher Abneigung vor der Hand nicht gestimmt seyn sollten. Sieht man, daß ein bereits gemachter Vorschlag hintenher nicht mit gutem Willen aufgenommen wird, so ist es besser ihn vor der Behandlung unter anderen Gründen zurükzuziehen als sich der Gefahr einer förmlichen Verwerfung auszusezen; und sollte auch zulezt die Majorität mit vieler Anstrengung erhalten werden, so ist schon eine bedeutende, wohlbegründete Minorität der Ehre des Fürsten und dem Effekt der Beschlüsse nachtheilig. Dabey wird es immer zwekmäßig seyn, die Königlichen Vorschläge vorerst mit den Häuptern der Reichsstände zu verabreden, um ihnen dadurch einen guten Erfolg zuzusichern, und selbst durch Privat-Gefälligkeiten kann die Gunst der einen gewonnen, die Ungunst der anderen neutralisirt oder unschädlich gemacht werden. Endlich trägt es freylich auch zur wechselseitigen Eintracht bey, wenn der König billigen Wünschen und Bitten der Reichsstände gern Gehör giebt und also seine Genehmigung in der Regel nicht leicht versagt; wo aber dieselben

unbegründet oder unbescheiden wären, da muß er auch von dem Recht der Verwerfung oder der beliebigen Modifikation Gebrauch machen, theils der Sache wegen, theils um seine rechtliche Freyheit zu beweisen, auch stets die Idee zu erneueren, daß die Stände nur eine rathgebende Versammlung seyen, und die Königliche Ratifikation nicht in einer bloßen Formalität bestehe.

5° Mit den Privilegien und Begünstigungen, welche den Vasallen und unmittelbaren Getreuen zukommen mögen, verhält es sich wie mit den Lehen und Güter-Verschenkungen. Sie sollen zwar heilig gehalten, aber nach den Regeln der Klugheit in der Folge nicht vermehrt, nicht über ihre natürlichen Schranken ausgedehnt werden und auch nicht von der Art seyn, daß sie dem König selbst die Hände binden oder für die übrigen angesehenen Einwohner-Classen beleidigend wären. Einige dieser Privilegien und Begünstigungen, wie z. B. die ursprüngliche Freyheit von gezwungenen Steuren und Auflagen, ein besonderer Gerichtshof, ein billiger Vorrang u. s. w. müssen zwar dem militärischen und Lehns-Adel nothwendig zukommen, und was bloß eine natürliche Folge seines Güterbesizes ist, oder ihm durch Statuten und Verträge berechtigter Privat-Personen gegeben wird, soll und kann, so lang es Drittmanns Rechte nicht beleidiget, ihm ebenfalls gelassen werden.[26] Es erfordert dieses schon die bloße Gerechtigkeit, die Natur seines Verhältnisses gegen den König und auch die wahre Klugheit selbst. Denn die Vasallen und andere Getreue oder ihre Nachkommen würden sich nicht geehrt, nicht an den Thron des Königs ge-

---

26) Vergl. oben S. 235 — 255.

knüpft fühlen, wenn sie durch gar nichts ausgezeichnet oder begünstiget wären; sie würden im Gegentheil mit den Ueberwundenen gemeine Sache machen und nicht die Freunde des Königs, sondern die Häupter und Führer seiner Feinde seyn. Auch könnte man auf die Gerechtigkeit eines Königs wenig trauen, der dieselbe nicht einmal gegen seine nächsten Vasallen und unmittelbaren Getreuen beobachtete. Vielmehr müßte jedermann in gerechte Besorgniß versezt werden, und bedenken, „wenn das am grünen Holze geschieht, was wird aus dem dürren werden," wie dann auch die Erfahrung beweist, daß diejenigen Fürsten welche den Adel unterdrükten und verfolgten, gegen alle anderen Stände und Classen des Volks nicht minder despotisch waren. Aber diese Privilegien, besonders die der ohnehin mächtigen Vasallen, müssen dennoch nicht vermehrt werden: denn sie sind die Staffel auf welcher man leicht zur gänzlichen Souverainität emporsteigt. So ist es z. B. sehr nachtheilig, an dieselben bisherige Königliche Regalien, wie z. B. die Posten, das Münzrecht, Bergwerke u. s. w. abzutreten, theils weil dadurch beträchtliche, unabhängige Einkünfte verlohren gehen, theils weil sie ein beständiges, ja tägliches Erinnerungs-Mittel an die Existenz und Oberherrschaft des Königs sind. Dieser unklugen Regalien-Abtretung haben sich besonders die deutschen Könige schuldig gemacht, und sie hat nicht wenig zur gänzlichen Unabhängigkeit der grösseren Vasallen beygetragen. Nicht minder gefährlich sind die sogenannten privilegia de non appellando, welche von den deutschen Königen ebenfalls so verschwenderisch ausgetheilt worden sind, alldieweil hingegen die von Frankreich stets die grossen Vasallen gewöhnten, auch in Sachen die sonst von ihrer Competenz abhiengen, den Re-

kurs an den König anzuerkennen. Eine gewisse Jurisdiktion, sowohl zur Entscheidung von Privat-Streitigkeiten als zur Bestrafung von Privat-Verbrechen, kann man den Vasallen in ihrem Gebiet wohl gestatten: denn diese liegt in der Natur, gehört zur persönlichen Freyheit, ist beyden Theilen nöthig und nüzlich; [27] aber nicht die oberste, nicht die höchste, von deren kein Rekurs mehr erlaubt sey. Dergleichen privilegia de non appellando sind nichts anders als eine gänzliche Abtretung der obersten Gerichtsbarkeit und lösen hiemit das lezte natürliche Band, welches den mächtigen Dienstmann an seinen Herren knüpft. Wenn derselbe weder in Streitigkeiten mit seines gleichen noch in denen mit seinen eigenen Unterthanen, den König mehr als obersten Richter erkennen muß, so hat er eigentlich den König gar nicht mehr nöthig; die Unterthanen bedürfen seiner auch nicht mehr, weil sie gar keinen Vortheil von ihm erhalten können; er wird ihnen fremde, sie verlieren daher alle Ehrfurcht für ihn, und der unmittelbare Herr scheint ihnen mit Recht alles in allem zu seyn. [28] Zum anderen müssen auch die gewöhnlichen allgemeinen Privilegien oder Begünstigungen der Lehensträger und Lehensfähigen nicht über ihre natürlichen Schranken ausgedehnt und die einschleichenden Mißbräuche oder allzuweiten Auslegungen derselben [29] durch gesunde Doctrin und mit ihr übereinstimmende Praxis möglichst verhütet werden. So z. B. haben wir oben gezeigt, daß sie zwar frey von gezwungenen Taxen und Auflagen sind; aber nicht von Steuren die sie in der

---

27) B. II. S. 235 – 240.

28) Vergl. B. II. S. 252 – 254 und oben S. 91 – 95.

29) Vergl. oben S. 255 – 273.

Folge freywillig bewilligen mögen, auch nur von den ursprünglichen Gütern, nicht von solchen die sie späterhin unter der bereits darauf haftenden Steurpflicht erworben haben, und endlich nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen einen allfälligen fremden Feind und neuen Eroberer. Die Edlen des Landes, die Angesehensten und Vornehmsten des Reichs bey Vergebung von hohen Aemtern und Diensten zu begünstigen und gewöhnlicher Weise vorzuziehen, ist an und für sich natürlich, billig und klug; dergleichen Männer vermehren den Glanz des Throns, sie bewirken freywilligeren Gehorsam, und sind im Allgemeinen auch den übrigen Volks-Classen angenehmer, indem ein jeder lieber den Höheren als seinesgleichen über sich sieht. Aber ihnen dafür ein g e s e z l i c h e s Privilegium, ein ausschliessendes Recht zu geben, würde erstlich dem König selbst die Hände binden und seine Freyheit unnöthiger Weise beschränken, zweytens den Diensteifer des Adels selbst nach und nach lähmen, ihm allen Sporn zu reeller Auszeichnung benehmen, indem er nun gewissermassen als ein Recht forderen könnte was vorher nur eine Gunst oder die Belohnung des Verdienstes war. Drittens endlich wäre es für die übrigen zahlreichen und wohlhabenden Volks-Classen allerdings erniedrigend, indem ein solches Gesez gleichsam das Urtheil gegen sie aussprechen würde, daß sie weder Treu noch Fähigkeiten besizen, und in keinem Fall weder durch Tugenden noch durch Talente, noch durch wohlerworbenen Reichthum oder geleistete Dienste sollen emporsteigen können; welches nothwendig einen bitteren Haß in ihnen erzeugen muß, der durch die mögliche Aufnahme in den Adelstand, d. h. in die Classe der Lehensfähigen zwar gemildert, aber nicht ganz gehoben wird. Allein wir wiederholen es den

neueren Vorurtheilen zum Troz, daß ein solches Privilegium auch gar nicht existirt; 30) nur hat man einen natürlichen und freywilligen, jedoch keineswegs ununterbrochenen Vorzug für ein gesezliches Recht angesehen. 31) Es ist sogar in der Wirklichkeit beynahe unausführbar, zumal in allen Ländern wo etwas ähnliches besteht, wo für gewisse Stellen der bloße Adel, ohne weitere Bestimmung, üblich oder vorgeschrieben ist, man sich stets in der größten Verlegenheit befindet zu entscheiden, wer dann eigentlich vom Adel sey und wo derselbe aufhöre. Dieser Zweifel muß auch nothwendig entstehen, gerade deßwegen weil der Adel überhaupt nicht in Diplomen noch in Privilegien, sondern nur in einer natürlichen Gradation von

30) S. oben S. 350 — 353.

31) Aus diesem Grund scheint in das Preussische Gesezbuch, welches sonst so viele Spuren des neueren Philosophismus in sich trägt, Th. 2. Tit. 9 die seltsame Stelle eingeflossen zu seyn: „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu „er sich geschikt macht, vorzüglich berechtiget." So viel Worte, so viel Unbestimmtheit. Wer ist der Adel? was sind Ehrenstellen? wodurch macht man sich dazu geschikt? was heißt vorzüglich berechtiget? Lezteres ist niemand, sondern der König wählt zu seinen Beamten wen er will. Und so elend konnten sich die Redaktoren eines gepriesenen Gesezbuches ausdrüken, das aus dem Central-Punkt sogenannter Aufklärung hervorgieng! Entweder wollte man durch dergleichen Sprüche den Adel absichtlich gehässig machen, oder es war verkehrte Vollständigkeits-Sucht, die da meynte jede anscheinend allgemeine Thatsache, jede gewöhnliche Uebung oder Klugheits-Regel zu einem positiven, bindenden Gesez erheben zu müssen. Vergl. Götting. Gel. Anzeigen. 1807. S. 1878. bey Buchholz über den Geburts-Adel, wo der Rezensent die Sache unter dem rechten Gesichtspunkt beurtheilt.

Macht und Ansehen besteht, deren Stuffen und Schattirungen sich unmerklich in einander verlieren. Bey dem höheren evidenten Adel ist jedermann einig: sobald es aber auf die Bestimmung ankömmt, wie weit der sogenannt niedere reiche, so fängt die Ungewißheit an, und alsdann ist man auch genöthiget sehr viele Ausnahmen zu machen, oder das Gesez nach Gutfinden auszulegen, und beynahe jedermann für adelich anzuerkennen, der von freyem, anständigem und unbescholtenem Herkommen ist, einer gewissen Wohlhabenheit genießt, oder auch nur eine gute Erziehung erhalten und keine niedrigen Arbeiten getrieben hat. Daß endlich die Classe der Vasallen, der Ersten und Vordersten des Reichs, die nächsten Umgebungen des Königs bilden, bey Hof-Festen, Hofgesellschaften u. s. w. vorzüglich beygezogen werden, ist ebenfalls ganz in der Regel und der Ordnung der Natur angemessen; aber ohne gesezliches Recht, sondern blos durch die freye Einladung des Fürsten, folglich mit möglicher Verweigerung, im Fall einzelne sich dieser Ehre nicht würdig erzeigen sollten, und ohne durch irgend ein positives Merkmal des Ansehens, alle andere, durch unabhängigen Reichthum, bekleidende Aemter und Würden geleistete Dienste u. s. w. erworbene Illustration gesezlich auszuschliessen. [32]

6° Außer diesen vernünftigen Klugheits-Maximen, welche nur den Mißbrauch oder die Uebermacht hinderen sollen, muß aber der Adel, welcher in militärischen Reichen vorzüglich in der Classe der Vasallen und Grundherren besteht, nicht unterdrükt, sondern vielmehr als der nächste und natürlichste Freund der Krone an-

32) Vergl. oben S. 360 – 370.

gesehen, folglich gerecht und wohlwollend behandelt werden. Denn nur der allzuübermächtige Adel kann den Königen gefährlich werden, nicht der Adel selbst. Dieser leztere, besonders der Lehns- und Grundherrliche Adel ist und bleibt im Gegentheil die wahre Stüze der Monarchien; denn nicht allein besteht er aus den ursprünglichen Getreuen des Königs und ihren Nachkommen, die durch Gewohnheit und Dankbarkeit an ihn gefesselt sind, sondern er hat auch die nämlichen Rechte und Interessen wie der König selbst zu behaupten und zu vertheidigen; mit seiner Existenz muß auch die ihrige stehen und fallen.

Man hat zwar schon oft gesagt, daß der Adel die Stüze der Monarchien sey: aber da nicht einmal eine rechte Definition von dem Adel selbst gegeben worden, so scheint mir auch dieser an sich richtige Saz noch nie in seinem wahren Sinn verstanden und bewiesen worden zu seyn. Einige wollten denselben beynahe bloß in physischem oder materiellem Sinn verstehen, als ob die persönlichen Kräfte der Vasallen in jedem Kampf den Ausschlag gäben, und sie allein für den König Vermögen, Blut und Leben aufopferten. Zu der Zeit als die Vasallen persönlich und auf eigene Kosten, mit ihren Leuten, dem König im Kriege zuzogen, da hatte auch diese Behauptung ihre Richtigkeit. Ein zahlreicher und gutgesinnter Lehns-Adel war damals die größte Kraft der Fürsten; und wenn man auch die Wizeley einwendet, daß das Blut der Soldaten eben auch nicht von Wasser gewesen sey: so hatte man doch diese Mannschaft nebst übrigen Hülfsmitteln nur dem Adel zu verdanken, und zu-lezt nuzt selbst das Blut der gemeinen Soldaten nicht viel,

wenn es nicht von seinen Anführern, den Edlen, angefeurt, gut geleitet, geschont und zwekmäßig verwendet wird. Seitdem aber dieses militärische Lehens-Verband nicht mehr existirt, sondern fast überall stehende Armeen eingeführt sind, in denen die Lehensträger und Lehensfähigen zwar freywillig aber nicht unentgeldlich noch ausschliessend dienen, und zu deren Unterhaltung sie nicht mehr als andere beytragen, seitdem kann man auch nicht mehr behaupten, daß der Adel durch seine persönlichen Kräfte die Stüze der Monarchien sey, und der Saz ist also nicht in diesem Sinne zu verstehen.

Andere haben behauptet oder vielmehr dem Adel selbst die Prätension angedichtet, als ob er allein die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden zur Erhaltung und Vertheidigung des Reiches besäße, folglich in diesem moralischen oder intellectuellen Sinn seine Stüze wäre. Eitler Dünkel findet sich freylich unter allen Ständen, unter den Adelichen wie unter denen die es nicht sind, am meisten unter den sogenannten Philosophen, die Wieland selbst ein hochmüthiges Völklein nennt. Aber im Allgemeinen ist gewiß niemand mehr von Neid entfernt und mehr geneigt wahres Verdienst anzuerkennen oder hervorzuziehen, als gerade die Personen vom höchsten und vornehmsten Adel, während die Prätensionen gewöhnlich in eben dem Maaße steigen als die Realität sinkt oder nicht vorhanden ist. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß die angesehensten, bekanntesten und berühmtesten Namen eines Landes auch in moralischer Rüksicht eine Art von günstiger Präsumtion für sich haben, deren zu entsprechen sie sich um desto eher bemühen sollen; [33] Talente und Kenntnisse sind ih-

33) Optima hereditas a patribus traditur liberis, omnique pa-

nen von Natur so wenig als den übrigen Menschen versagt, sie haben sogar mehr Mittel und Musse die ersteren auszubilden und die lezteren zu erwerben. Auch ist es für jeden Beobachter auffallend und könnte mit den frappantesten Beyspielen belegt werden, daß gewisse Eigenschaften des Geistes und des Charakters, Talente und Fähigkeiten, Tugenden und Fehler in gewissen Geschlechtern erblich sind, [34] daß sie, wenn auch durch Umstände modificirt, doch unter verschiedenen Gestalten immer wiederkommen, und daß diese Aehnlichkeit der nämlichen Erscheinungen nicht blos eine Folge der wechselnden Erziehung seyn kann, sondern inneren Natur-Anlagen zugeschrieben werden muß. Name und Herkunft leisten übrigens eine Art von Bürgschaft für den Unbekannten, daher auch selbst der geringste Mensch, von dem man nichts weiter weiß, gern sein gutes und ehrliches Herkommen für sich anzuführen pflegt. Eine glükliche äußere Lage in deren man geboren und erzogen ist, der Stand, die Denkungsart und die Sitten der Eltern, das Gefühl von Selbstständigkeit, welches mit angestammtem Wohlstande verbunden ist, eine bessere Erziehung frey von niedrigen Bedürfnissen, gute Beyspiele, ein angesehener, bekannter und berühmter Name rc. sind günstige Umstände unter denen die Talente sich eher entwikeln, und die Moralität mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Aber

---

trimonio præstantior, gloria virtutis rerumque gestarum, cui dedecori esse nefas et impium judicandum est. *Cicero* off. I. 33.

34) Fortes creantur fortibus et bonis. — Est in juvencis, est in equis patrum virtus. — Nec imbellem feroces progenerant aquilæ columbam. — Doctrina sed vim promovet insitam — rectique cultus pectora roborat. *Horat.*

deßwegen kann freylich nicht behauptet werden und ist auch nie behauptet worden, daß diese Gaben des Geistes und des Charakters bey allen Adelichen nothwendig vorhanden seyn müßten und daß sie niemanden anders zukommen könnten. Es giebt in allen Classen rechtschaffene und verständige, hinwieder auch schlechtdenkende oder unwissende Menschen; und pflanzen sich gleich moralische Eigenschaften, wie die physischen, bisweilen in den edlen Geschlechtern fort, so ist das bey den minder berühmten der nämliche Fall, nur daß ihnen oft die Gelegenheit mangelt, sie in größeren Kreisen anzuwenden und glänzend zu offenbaren. Die Natur hat ihre Gaben ungleich ausgetheilt und nicht alle ihre Güter einzelnen Geschlechtern zugedacht; sie pflegt vielmehr dieselben oft mildiglich zu compensiren, den einen mehr äußere Macht und Reichthum, den anderen mehr Fähigkeiten und Seelenstärke zu geben, auf daß der Abstand nicht in allen Dingen zu groß sey, und Hohe und Niedrige einander nöthig haben, mithin auch sich wechselseitig lieben lernen. Viele die nicht zu dem begüterten Land-Adel gehören, stehen deßwegen in einer eben so glüklichen Lage, um ihre Talente entwikeln, ihren Charakter veredlen zu können; und der erste der sich aus der Dunkelheit emporgeschwungen, der seinem Namen eine gewisse Berühmtheit gegeben hat, mußte ja wohl auch vorher unbekannt gewesen seyn. Dazu sind diese günstigen Umstände nicht immer ein Beweis, daß sie auch wirklich benuzt werden. Im Gegentheil, wo alles zu leicht ist, wo man die Güter bereits besizt die andere erst zu erwerben trachten, da fehlt oft der nöthige Sporn: und wenn die Mittel vorhanden sind, so wird der Mensch eher zum müßigen Genuß der Freuden des Lebens verleitet. Hindernisse weken die wahre Thä-

tigkeit, in Prüfungen und Trübsalen wird die hohe Tugend gebildet, und nur durch Mühe und beharrliche Anstrengung arbeitet sich der große Geist empor. Also hat in intellectueller oder moralischer Rüksicht keine Classe sich einer ausschliessenden Begünstigung zu rühmen; käme es in der Welt, und vorzüglich zur Befestigung der Thronen, nur auf das Wissen und Wollen, nicht aber auch auf das Können an, so würden sich die Tugenden und Talente auch außer den Vasallen finden lassen, und es ist also wieder nicht in diesem Sinn, daß der Lehns- oder Gutsherrliche Adel die Stüze der Monarchien ist.

Endlich hat Montesquieu die scheinbare Lehre verbreitet, der Adel sey deßwegen nöthig um eine gewisse Mittelmacht (pouvoir intermédiaire) zwischen dem Fürsten und dem Volk zu bilden, und mittelst dessen jenen gegen Anarchie und Demokratie, dieses aber gegen Despotismus zu schüzen. Dadurch erhielt er freylich eine ziemliche Wichtigkeit, besonders wenn man ihn noch dazu für den provisorischen Repräsentanten des Volks und die gesezgebende Gewalt ausgab. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eine solche Stuffenfolge von Macht nöthig und gut ist, und daß sie im ruhigen leidenschaftlosen Zustand viel zur Handhabung der allgemeinen Gerechtigkeit beytragen kann. Aber die Natur hat auch die Sorge dafür selbst übernommen; man mag einen Staat annehmen welchen man will, so wird es immer angesehenere, mächtigere und freyere Menschen darin geben, die dem König am nächsten sind und zwischen ihm und dem übrigen Volk in der Mitte stehen. Der Adel ist überall durch sich selbst vorhanden und nicht zu diesem oder jenem Zwek künstlich geschaffen worden. Wenn jedoch diese Großen oder einzelne unter

ihnen so mächtig werden, daß sie mit Erfolg gegen den König kämpfen und denselben nach Belieben beschränken können, so ist es ungereimt zu sagen, daß sie in dieser Rüksicht die Stüze des Throns seyen, sondern sie sind vielmehr dessen gefährlichste Feinde. Auf der anderen Seite ist auch nicht bewiesen, daß der Adel durch sein Widerstreben gegen die Königliche Macht stets die Rechte der Unterthanen schüze. Wer bürget dafür, daß er nicht vielmehr nur eigene Macht und eigene Freyheit beabsichtige, die Interessen des übrigen Volks aber gänzlich vernachläßige. Die menschliche Natur läßt eher das erstere vermuthen und die Geschichte vieler Staaten, ja selbst die der heutigen revolutionären Volks-Repräsentanten, hat es zum Ueberfluß genug bestätiget. Uebrigens ist jener Kampf entweder kraftlos und in diesem Fall so gut als gar nicht vorhanden; im Gegentheil erbittert er noch den König und reizt ihn zu grösserem Despotismus: oder die gewesene Mittelmacht sieget wirklich und alsdann giebt es nur so viele Neben-Könige als sich vorher Große des Reiches fanden. An Plaz des sogenannten Königlichen Despotismus wird die Anarchie oder die Tyranney der Adels-Faktionen getreten seyn, und also ist jene ganze gepriesene Sentenz des Montesquieu nur ein leerer Gemein-Plaz, der wenigstens so vieler Beschränkungen und näheren Bestimmungen bedarf, daß er zulezt zu einer blossen Trivialität herabsinkt.

Allein der Lehns- und Gutsherrliche Adel ist hingegen, zumal in militärisch gegründeten Reichen, deßwegen die wahre und natürliche Stüze des Throns, weil seine Rechte und Interessen mit denen des Königs auf der nämlichen Grundlage beruhen und nur dem Grade nach ver-

schieden sind. Was der König im Großen ist, das ist jeder Vasall oder Gutsherr im Kleinen. Seine Herrschaft beruht auf dem besizenden Grund-Eigenthum und auf unendlich vielen geschlossenen Privat-Verträgen. Hier ist er gegen seine Guts-Angehörigen unabhängig und nur gegen den König nicht. Hier ernennt er mancherley Beamte und Diener, hier giebt er Geseze oder Verordnungen und läßt sie vollziehen, hier leistet er Hülfe zum Recht, übt die oberste oder doch eine niedere Gerichtsbarkeit, hier ertheilt er Gunstbezeugungen verschiedener Art, hier besizt er Domainen, kleinere Regalien, mancherley Lehns-Abgaben und andere Einkünfte die er nach seinem Gutdünken verwaltet und verwendet; hier endlich ist diese Macht wie die des Fürsten erblich und veräußerlich. Der gemeinste Menschen-Verstand vermag die Natur und den Grund dieser Verhältnisse im Kleinen einzusehen; von da steigt er zu den Größeren hinauf, und so lang also die Rechte der Gutsherren anerkannt und ungekränkt bleiben, so werden auch die des Königs aus dem nämlichen Grund geehret und geachtet. Der Lehns- und Grundherrliche Adel muß nothwendig zwar nicht für den Mißbrauch, aber stets für die Erhaltung der Königlichen Macht gesinnet seyn; denn indem er dieselbe vertheidiget, so vertheidiget er sich selbst; und wenn die erstere nach falschen Principien vernichtet werden sollte, so würde dadurch die seinige ebenfalls zu Grund gehen. Ein König aber, der die natürlichen und erworbenen Rechte der Grundherren beleidiget und gewaltthätig aufhebt, untergräbt dadurch das Fundament seiner eigenen Rechte selbst. Wenn man die untergeordneten dienstbaren Verhältnisse für usurpatorisch und naturwidrig ausgiebt, auf was sollen dann die Verpflichtungen der Unterthanen gegen den Fürsten

gegründet seyn? Wenn die Grundherren ihre Beamte und Diener nicht ernennen oder entlassen dürfen, warum soll dann dieses dem Fürsten gegen seine Beamte erlaubt seyn? Wenn es unrecht seyn soll, daß sie ihren Untergebenen Schuz gewähren, ihre Streitigkeiten entscheiden oder Vergehungen strafen — auf was soll dann die Gerichtsbarkeit des Fürsten beruhen? Wenn man ihnen ihr Eigenthum abspricht, sie ihrer Einkünfte beraubt und Verträge gewaltthätig aufhebt, ohne daß die Contrahenten es je verlangt haben, nach welchem Recht soll dann der Fürst seine Güter und Länder besizen, seine Einkünfte beziehen, die Erfüllung der mit ihm abgeschlossenen Verträge fordern können? Etwa durch Gewalt, oder durch die Schulgrille eines erdichteten a priori anzunehmenden Staats-Vereins? Aber Gewalt ist nicht immer noch überall in hinlänglichem Maaße vorhanden, und der gesunde Menschen-Verstand erkennt keinen Social-Contrakt der jedem das Seinige raubt, sondern nur ein göttliches Gesez, das für alle gleich verbindlich ist, und Verträge die jeder einzelne wirklich geschlossen hat. Auch wäre derjenige wohl ein unglüklicher Fürst, der auf keine gewissenhafte Anerkennung seiner Rechte zählen könnte, sondern wider den Willen seiner Unterthanen alles mit Gewalt oder mit Geld durchsezen müßte. Er wird ein peinliches, durch steten Argwohn verbittertes Leben führen, und bey der ersten Gelegenheit wo eine andere Gewalt sich gegen ihn rührt, wo er freywilliger Hülfe, moralischer Beweggründe bedarf: da wird sein untergrabener Thron von allen Freunden, allen Stüzen verlassen, ohne Rettung zusammensinken.

Dem ungeachtet hat man in neueren Zeiten selbst gro-

ßen Monarchen nicht etwa nur den übermächtigen Adel, welcher nicht mehr existirt, sondern allen Adel überhaupt als Feinde geschildert und ihnen den satanischen Rath gegeben, die Classe der Vasallen und Grundherren auf jede Art zu verfolgen und zu unterdrüken. Es floß dieses zwar aus dem allgemeinen Wahnsinn der revolutionären, sich jezt liberal nennenden Sekte, welche mit Auflösung aller geselligen Verknüpfungen, die Menschen in absolute Freyheit und Gleichheit, d. h. in wechselseitige Hülflosigkeit zu zerstreuen, und alle Abhängigkeit, selbst alle freywillige Dienstbarkeit, von der Welt vertilgen zu können wähnte. Man hoffte, daß wenn einst die Rechte des Adels und der Geistlichkeit, als der Hauptpfeiler des Gebäudes weggehoben wären, die Fürsten selbst nicht mehr lang würden bestehen können, und alle untergeordneten Privat-Oberen oder sogenannte Privilegirte minorum gentium, als wie z. B. die Städtischen und Gemeinds-Bürgerschaften, die Zünfte und andere Corporationen, die Privat-Herren mancherley Art, ja selbst die Herrschaft der Ehemänner und Hausväter von selbst zusammenstürzen müßten. Um nun die Fürsten zu solchen Gewaltthätigkeiten zu bewegen, wurde in zahllosen Schriften zum Vorwand angegeben, daß die Vasallen und Gutsherren ihre Untergebenen, welche zwar keine Klage führten, bedrükten und tyrannisirten, daß sie einer guten Verwaltung und Polizey mancherley Schwierigkeiten in den Weg legten (weil sie dem neu-philosophischen Despotismus einen Damm entgegensezten), daß sie der allgemeinen Landes-Cultur, (welche doch blos durch Geistlichkeit und Lehns-Adel emporgestiegen ist) der Uniformität der Justiz-Verwaltung, der Bevölkerung u. s. w. schädlich wären, und was dergleichen Sophistereyen mehr

sind, die man seit vierzig Jahren beynahe in allen Büchern lesen kann. Die Fürsten aber sollten sich der vorgeblich Bedrükten annehmen, sich durch Zertretung aller Gerechtigkeit zu Beschüzern der sogenannten Menschenrechte aufwerfen, die allgemeine Cultur beförderen u. s. w., als wodurch sie ihre Macht vermehren, sich den Dank, die Liebe, die Anhänglichkeit des Volks erwerben, und in denselben eine weit festere Stüze als vorher in dem Adel finden würden.

Allein welch falsche und verderbliche Politik in diesen treulosen Rathschlägen liege, war nicht nur aus der Natur der Sache leicht zu erkennen, sondern ist auch in mehreren Staaten durch die Erfahrung traurig bewiesen worden. Vorerst ist es klar, daß ein König durch Verfolgung und Unterdrükung des Lehns- und Grundherrlichen Adels sich immer bedeutende Feinde schafft. Denn mit dem guten Willen desselben hat man auch den aller seiner Angehörigen, nicht aber mit dem guten Willen der Angehörigen auch den des Adels selbst. Wer über die Oberen gebietet, der gebietet mittelst dessen auch über die Unteren, aber nicht umgekehrt. Dabey ist es ganz falsch gerechnet, daß durch Verfolgung der ersten Classe des Reichs die übrigen desto mehr für den König gewonnen würden. Die meisten dieser lezteren gewinnen dabey gar nichts; sie verlieren vielmehr, weil man ihnen ihre Beschüzer, Ernährer und Wohlthäter raubt. Die Natur hat im Kleinen wie im Großen die Bande der Abhängigkeit durch das Bedürfniß wechselseitiger Hülfleistung geschlungen; sie hat die Interessen der Menschen so innig mit einander verwoben, daß man keine Classe, am allerwenigsten die oberste, vernichten kann, ohne die übrigen

mit zu verderben; und die reicheren Grundherren abzu-schaffen um ihre Angehörigen zu beglüken, heißt so viel als alle Väter ermorden, auf daß es den Kindern besser ergehe. Die Diener des Hauses, die Verwalter der Güter und Einkünfte, die Pächter, Lehenleute, die Tagelöhner und wer hinwieder von diesen abhängt, alle haben ihre Existenz blos von dem Grundherren selbst, von ihm erhalten sie reichliches Brod, Arbeit und Schuz, und gleichwie sie ihm ihres Vortheils wegen dienen, so müssen sie demselben auch aus eigenem Interesse zugethan seyn. Viele andere werden aus bloßer Treu und Gewohnheit ihrem bisherigen Oberen anhängen; denn nicht nur ist oft in den untersten Classen ein stärkeres Gefühl für Gerechtigkeit und Pflicht als in den mittleren und höheren anzutreffen, 35) sondern vermöge der menschlichen Natur, liebt man auch den näheren Herren mehr als den entfernten, den bekannten mehr als den unbekannten, denjenigen der gegeben hat mehr als den der zu rauben anfängt. Also muß man sich durch Unterdrükung der Grundherren nicht nur sie selbst, sondern nothwendig auch den größten Theil ihrer Angehörigen zu Feinden machen. Aber auch die wenigen Begünstigten, die des ersteren entbehren können, denen man etwa Verpflichtungen und Schuldigkeiten erläßt, denen man erlaubt sich in den Raub zu theilen und mittelst dessen aus Pächtern oder Lehenleuten Eigenthümer, aus Dienern Herren zu werden, dürften

---

35) Dieses hat man besonders in allen heut zu Tag revolutionirten Ländern bemerken können. Für mich wenigstens ist diese Beobachtung oft rührend und demüthigend gewesen. Ein schönes und frappantes Buch wäre zu schreiben, um die Ehre des gemeinen Volkes, welches jezt die Sünden der Sophisten tragen soll, zu rechtfertigen.

in der Folge nicht immer die zuverläßigsten Freunde seyn. Ungerechtigkeit bindet nicht, sie knüpfet die Herzen nicht an einander; und gleichwie man oft den Verrath aber nicht den Verräther liebt, so kann man auch wohl einen durch ungerechte Macht angebotnen Vortheil benuzen, aber nie wird man demjenigen wahrhaft gewogen seyn, von dem man ihn erhalten hat; denn bey ihm ist auch wieder auf keinen Schuz, keine Sicherheit zu zählen. Haben jene Begünstigten die Treu gegen ihren unmittelbaren Herren verlezt, so werden sie sich auch von dem entfernteren bey erster Gelegenheit loszumachen suchen, wie dieses ebenfalls die neuere Erfahrung allen denen bewiesen hat, welche Sinn für solche Beobachtungen haben. Auch diese verschrobene, unmoralische Politik straft daher am Ende sich selbst; wahre Gerechtigkeit, bey deren sich jedermann wohl befindet, ist immer die beste Klugheit, und wir können demnach dieses ganze Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der militärischen Staaten, mit dem einzigen erwiesenen Saze schließen, daß zwar der König beständig suchen muß, die relative Ueberlegenheit gegen alle Große des Reichs zu erhalten und zu behaupten; daß er aber die Axt an den Baum seiner Existenz legt, sobald er dieselben auch ohne Noth zu unterdrüken anfängt, und die natürlichen oder erworbenen Rechte seiner nächsten Getreuen, der Vasallen und Grundherren über den Haufen wirft.

Sechs und sechszigstes Capitel.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die militärischen Staaten.

I. Sie sind nicht die häufigsten, nicht die gewöhnlichsten, sondern immer viel seltener als die reinen Patrimonial-Staaten.

II. Merkwürdigste Beyspiele derselben aus der alten, mittleren und neueren Geschichte:

a. Colonial-Anführer im alten Griechenland ꝛc.

b. Abgefallene commandirende Generale und Statthalter.

c. Anführer von selbst geworbenen kriegerischen Schaaren. — Glükliche Insurrektions-Häupter.

III. Bemerkungen über die rechtliche oder unrechtliche Natur dieser Beyspiele.

IV. Charakteristische Merkmale der militärischen Staaten. Sie sind zwar größer, furchtbarer, glänzender als die grundherrlichen, auch abgerundeter in ihrem Gebiet, gleichförmiger in ihren inneren Verhältnissen; aber nicht so dauerhaft, nicht so milde, und tragen den Keim der Zersplitterung in sich.

Wenn man in der Geschichte die häufigen Beyspiele von Völkerwanderungen oder Hordenzügen, von glüklichen Insurrektionen oder Usurpationen, und von den beynahe beständigen Kriegen und Eroberungen liest, wodurch so oft neue Staaten entstanden und alte vergangen sind: so wird man leicht zu dem Glauben verleitet, daß dieser militärische Ursprung durch bloße Krieger oder Anführer der herrschendste oder gewöhnlichste, wo nicht der einzige sey. Allein bey näherer Untersuchung findet sich diese Behauptung dennoch unrichtig, und jene Ereignisse waren meist nicht die Stiftung eines Staats, sondern nur wech-

felnde Schiksale bereits bestehender Staaten. Wir haben schon anderswo bewiesen, daß der patriarchalische Ursprung immer der erste und häufigste seyn muß und wirklich gewesen ist, darum weil in dem Haus- und Grundherrlichen Verband sich nothwendig die erste natürliche Herrschaft und die erste Abhängigkeit oder Dienstbarkeit findet, und ein solches Verband nur frey zu seyn oder zu werden braucht, um einen Staat genannt zu werden; [1] da hingegen militärische Vereinigungen zwischen einem Anführer und seinen Begleitern nur späterhin bey eintretenden gemeinsamen Gefahren, oder bey der Nothwendigkeit neue Wohnpläze aufzusuchen, entstehen können. Die meisten durch die Geschichte bekannten grossen Krieger, Heerführer und Eroberer waren schon vorher unabhängige Grundherren, kleinere Könige oder Patrimonial-Fürsten; sie haben ihr Reich durch Eroberungen und Verträge nicht gestiftet, sondern nur erweitert und befestiget. Alexander der Große war schon von seinem Vater her König von Macedonien, bevor er die halbe damals bekannte Welt eroberte. Clovis Voreltern hatten lang über die Franken geherrscht, bevor er den Römern Gallien entriß und sich in demselben festsezte. Carls des Großen Vater und Großvater saßen schon auf dem französischen Thron, bevor er selbst ganz Deutschland, Italien und die Hälfte von Spanien unterjochte. Auch sogar die Könige der Heruler, der Ost- und West-Gothen, der Hunnen und Vandalen, während der sogenannten großen Völkerwanderung, der Magyaren u. s. w., deren frühere Eigenschaft zwar unbekannt ist, [2] mögen wohl schon in ihrem Vaterland Für-

1) B. II. S. 25 – 36. und oben S. 183.

2) Joh. v. Müller Weltgesch. II, 21.

sten und große Herren gewesen seyn, nur daß sie ihre ersten Wohnpläze verließen und bessere Länder zu erwerben suchten.

Inzwischen liefert die ganze Geschichte auch häufige Beyspiele von Königen und Fürsten, die ihre Herrschaft und ihre Unabhängigkeit, ohne früher besessenes Grund-Eigenthum, blos allein dem Generalat, d. h. dem Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern oder Getreuen verdankten, und die Länder über welche sie herrschten, erst hintenher erworben haben. Die einen bildeten und warben sich den begleitenden Haufen oder die Truppe selbst an, schufen sich also selbst zu Generalen und entsprechen mithin ganz der reinen Idee, welche wir von dem Ursprung der militärischen Staaten gegeben haben. Anderen aber war die Truppe oder das Generalat nur von einem höheren Herren anvertraut, und sie wurden in der Folge unabhängig, es sey daß sie diesen ihren Oberherren selbst aus seinem Besiz verdrängten, oder sich wenigstens in dem Gebiet wo sie mit ihren Truppen standen, seiner Herrschaft entzogen. Lezteres ist zwar meist mit Usurpation begleitet, dennoch aber, wie seiner Zeit gezeigt worden, [3] durch abgedrungenen Krieg oder durch das natürliche Wegfallen des höheren Verbandes, auch auf rechtmäßige Weise möglich; um jedoch solches in jedem einzelnen Fall richtig beurtheilen zu können, müßte die Geschichte mit allen ihren Umständen viel besser bekannt seyn, als sie es gewöhnlich ist.

Niemand wird von uns forderen, daß wir die zahllo-

---

3) B. I. S. 488—489. und oben S. 192—194.

sen Nahmen aller dieser unabhängig gewordenen Anführer aufzählen sollen; wir beschränken uns blos die Haupt-Classen derselben und einige der merkwürdigsten Beyspiele aus verschiedenen Gegenden und Zeitaltern anzuführen, zum Beweise, daß der Gang der Natur in Stiftung der Staaten überall und immer der nämliche gewesen ist.

Vor allem gehören dahin die Colonial-Anführer, welche theils im alten Griechenland, theils anderswo neue Königreiche stifteten, weil sie mit zahlreichem Begleit zu Auffindung neuer Wohnpläze ausgezogen waren. Cecrops I. kam 1558 v. Chr. mit einer Colonie aus Egypten in Griechenland hinüber, baute die Stadt Athen und ward dadurch der Gründer dieses kleinen Königreichs, welches nahe an 500 Jahre daurte, bis es nach dem Tode des lezten König Codrus in eine Republik umgewandelt wurde. — Cadmus der 1327 v. Chr. das Königreich Böotien oder Theben stiftete, war ebenfalls ein Colonial-Anführer, und, der Griechischen Sage nach, Sohn eines Königs von Sidon und Tyrus. Die Einwohner des in Besiz genommenen Landes vertrieb er theils nach Locris, theils vereinigte er sie als überwundenes Volk mit seiner Colonie; sein Reich daurte jedoch nur 199 Jahr. — Der erste Beherrscher des kleinen Königreiches Phocis soll Phocus, Sohn des Corinthischen Königs Ornythion gewesen seyn, der mit einer Colonie ankam und blos deßwegen König ward. — Das Königreich Doris hatte seinen Ursprung von Dorus, einem Thessalischen Prinzen der auf gleiche Art 886 Jahr v. Chr. mit einem Pflanz-Volk das Land Doris, unterhalb den Bergen Oeta und Pindus zuerst bevölkerte und sich unterwürfig machte. — Dido, die Stifterin von Carthago 886 v. Chr. liefert

uns sogar das Beyspiel einer weiblichen und friedlichen Colonial-Anführerin. Als eine Phönicische Prinzessin aus Tyrus, von ihrem Bruder dem König Pygmalion verfolget, flüchtete sie mit ihrem Begleit vorerst nach der Insel Cypern, sodann an die Küste von Afrika, in der Gegend wo die Stadt Utika lag. Sie erkaufte sich von den Einwohnern ein Stük Landes, oder erhielt es nach andern zum Geschenk, baute die Stadt Carthago und war also ganz natürlicher Weise die Königin theils ihrer mitgebrachten Gefährten, theils aller derer die sich auf ihrem Gebiete niederlassen wollten. Nach ihrem unbeerbten Tode entstuhnden langwährende Streitigkeiten, von denen die näheren Umstände nicht bekannt sind, wo aber vermuthlich gerade die Nachkommen ihres Gefolges, die Grossen und Vornehmen der Stadt Carthago, sich in eine freye Corporation bildeten, aus deren nachher die berühmte Republik Carthago entstand, welche ungefähr 200 Jahr v. Chr. Geb. wieder von den Römern zerstört worden ist. — Romulus selbst, der erste König von Rom, war nichts anders als ein solcher Anführer. Eines Königs von Alba Longa Tochter Sohn, und wunderbar von der Verfolgung seines Groß-Oheims errettet, baute er, nebst seinem Bruder Remus, mit einem gemischten Haufen ihm ergebener Leute, die ursprünglich kleine Stadt Rom, war also ihr König, theilte seine Untergebenen in Zünfte ein, ernannte 100 angesehene Männer zu seinen Räthen, welche erst nach 244 Jahren, durch die Vertreibung des lezten Königs Tarquinius, unabhängig wurden, mithin zusammen eine Republik bildeten. — Bey allen diesen Colonial-Anführern finden wir den gemeinsamen Charakter wieder, daß sie als nachgeborne Prinzen aus Königlichen Häusern bereits unabhängig, wenigstens mäch-

tig und reich waren, folglich ein ansehnliches Begleit anwerben und in ihren Dienst aufnehmen konnten; daß sie aber Patrimonial-Fürsten oder Erb- und Grundherren wurden, indem sie entweder herrenlose Länder besezten und anbauten, oder durch Krieg eroberten, oder erkauften, oder zum Geschenk erhielten u. s. w.

Unter die zweyte Classe der souverain gewordenen Anführer gehören alle commandirenden Generale oder Statthalter, welche theils durch das Wegfallen des höheren Verbandes unabhängig wurden, theils durch Empörung und Abfall, oder auch durch gerechten Krieg sich davon zu befreyen wußten, und auf diese Art neue Königreiche stifteten. Da es in der Natur des Menschen liegt bey günstigen Umständen nach mehrerer Unabhängigkeit zu streben, und der Schritt leicht und verführerisch ist, eine anvertraute große Gewalt zur eigenen zu machen, so muß es nothwendig viele dergleichen Ereignisse geben, obgleich sie mit der unermeßlichen Zahl der reinen Patrimonial-Fürsten in keine Vergleichung gesezt werden können. Wer kennt nicht aus der alten Geschichte die Beyspiele des Arbaces, Assyrischen Statthalters in Medien, der im Jahr 876 v. Chr. von dem lezten Assyrischen König Sardanapalus abfiel, sogar desselben Länder unter seine Gewalt brachte, und dadurch der Stifter des Medischen Königreiches ward, welches 316 Jahr bis auf Cyrus fortdaurte; des Nabopalassar, commandirenden Generals des Assyrisch-Babylonischen Monarchen in Babylonien, der im Jahr 625 v. Chr. einen Einfall der Skythen benuzte, um sich in seiner Provinz unabhängig zu machen, und dadurch das neu Babylonische Reich stiftete, welches sowohl von ihm als seinem Sohn Nebu-

kadnezar durch Eroberungen gewaltig erweitert worden, aber auch nicht länger als 87 Jahr daurte; ferner des berühmten Cyrus selbst, eines Medischen aber erblichen Statthalters in Persien, welcher 560 Jahr v. Chr. seinen Großvater Astyages, der ihm nach dem Leben getrachtet hatte, mit Krieg überzog, besiegte, mittelst dessen sich vom Statthalter zum König emporschwang, und der Stifter der Persischen Monarchie ward, die nach vielen Eroberungen und einer 237jährigen Daur von dem Macedonischen Alexander vernichtet worden. — Die Nachfolger dieses lezteren wurden ebenfalls von commandirenden Generalen blos dadurch zu Königen, daß sie 323 Jahr v. Chr. sich in den ihnen anvertrauten Provinzen unabhängig machten, und die nämliche Herrschaft welche sie vorher im Namen Alexanders verwaltet hatten, nun in eigenem Namen ausübten. Unter einem dieser neuen Könige, Antiochus von Syrien und seinen Nachfolgern fielen wieder andere Generale und Statthalter ab, wie z. B. im Jahr 250 vor Chr. Arbaces der Stifter des Parthischen, von den Römern nie bezwungenen und erst von Artaxerxes dem Stifter der mittleren Persischen Monarchie 266 Jahr nach Chr. gestürzten Reichs; im J. 224 v. Chr. die Syrischen Statthalter von Groß- und Klein-Armenien, die Gründer dieser zwey Königreiche, welche nach ungefähr 293 Jahren von den Römern überwunden wurden. Gleiches Schiksal traf auch die übrigen Macedonischen Filial-Reiche. In Pontus eroberte Mithridates, des lezten Pontischen Königs Sohn, blos mit einem Anhang von Getreuen, sein väterliches Reich, und konnte mithin keineswegs als ein Usurpator betrachtet werden. Seine Söhne und Enkel herrschten ruhig 248 Jahr lang bis auf Mithridates VII. oder den Großen,

der endlich im Jahr 63 nach Chr. von den Römern bezwungen wurde. In Pergamus schwang sich schon 29 Jahre nach Alexander dem Großen, Philotätes aus Paphlagonien, Schazmeister des Lysimachus von Thracien, zur Königlichen Gewalt empor, blos indem er sich der Stadt Pergamus nebst ihrem Gebiet bemächtigte und dadurch unabhängig ward. Dieses Pergamische Reich daurte 155 Jahre lang bis auf die Zeit der alles verschlingenden Römer. In Cappadocien eroberte Ariarathes III. ein flüchtiger Prinz aus der alten Königlichen Familie, ebenfalls das Land seiner Väter gegen Eumenes, Alexanders des Großen Feldherren, und gründete so das Cappadocische Reich, welches erst nach 339 Jahren von Tiberius zur Römischen Provinz gemacht wurde.

So kommen auch die aus gestürzten Republiken entstandenen Herrschaften meist von commandirenden Generalen her; doch dauren sie gewöhnlich nicht lange, wie die Beyspiele von Pisistratus in Athen, von Dyonisius in Syrakusa, von Machäus, Hanno und Bomilkar in Carthago und so viele andere der mittleren Geschichte beweisen. — Fast alle Römischen Imperatoren waren nichts anders als usurpirende, unabhängig gewordene Feldherren. Julius Cäsar muß als der Stifter dieses monstruösen militärischen Reichs angesehen werden. Als commandirender General in Gallien diesseits und jenseits der Alpen, wollte er, des von dem Senat erhaltenen Befehls ungeachtet, sein Ober-Commando nicht abdanken; er überschritt den Fluß Rubicon, die Gränze seines Gebiets, erklärte sich mittelst dessen für unabhängig, machte die anvertraute Gewalt zur eigenen,

bezwang seine Feinde und wußte sich in dem bereits zerrütteten und an dictatorische Gewalt gewöhnten Rom im J. 44 v. Chr. zum Imperator oder Generalissimus, zum Consul auf zehen Jahr und zum beständigen Dictator ausrufen zu lassen; ward aber, weil es jedem Usurpator über eine lange bestandene Republik schwer hält sich in der Herrschaft zu behaupten, bald nachher von Brutus ermordet. — Sein Nachfolger Octavianus Augustus schwang sich ebenfalls nach zehenjährigen bürgerlichen Kriegen nur durch das Generalat und durch Vernichtung seiner Nebenbuhler auf den Thron. Im Besiz der höchsten Gewalt und von niemanden Befehle annehmend, zog er mit einer siegreichen Armee in Rom ein; die Titular-Aemter selbst, wodurch er seine Usurpation zu legitimiren suchte, konnte ihm niemand mehr verweigern, sie gaben ihm keine Macht die er nicht bereits besaß, und waren nur ein Mittel den Widerstand zu minderen, den Gehorsam zu sicheren.[4] Seine Herrschaft war ruhig, nicht sowohl wegen dieser scheinbaren Anerkennung, noch wegen ihrer milden Ausübung (denn beydes konnte auch Cäsar für sich anführen) sondern vorzüglich weil die gefährlichsten Feinde in Proscriptionen umgekommen waren, und die übergebliebenen Großen von Rom, in denen allein das herrschende Volk bestand, durch Weichlichkeit entnervt, sich nur nach Ruhe sehnten, und von bürgerlichen Kriegen schreklich ermüdet waren. — Unter den nachfolgenden Römischen Imperatoren, deren seit Julius Cäsar in 506 Jahren weniger nicht als 74 auf einander folgten, sah man wieder nichts anders als commandirende Generale, die sich, bald in der Hauptstadt bald in den

---

4) Vergl. B. I. S. 505.

Provinzen, blos durch dieses Ober-Commando unabhängig machten und die anvertraute Gewalt als eigene beybehielten; [5] aber lehrreich ist die Bemerkung, wie auch hier die göttliche Nemesis nicht ausblieb, wie schnell ein Usurpator stets den anderen verdrängte und welch schmähliches Ende des Reichs zulezt die Folge davon gewesen ist.

Uebrigens giebt es in der ganzen mittleren und neueren Geschichte beynahe kein Reich, wo man nicht ähnliche Beyspiele gesehen hätte. — Artaxerxes, der Stifter der mittleren Persischen Monarchie 266 nach Chr., ein geborner Perser und empörter General des lezten Parthischen schon durch die Römer sehr geschwächten Königs Artaban IV., machte sich durch Krieg und Sieg unabhängig, entriß sogar dem Artaban Land und Krone, und ließ nachher sein Ansehen von einer Versammlung der Großen in Cherasan feyerlich anerkennen. Durch ihn kam die Dynastie der Saßaniden auf den Thron, welche sich bis auf die Unterjochung durch die Araber behauptete. Pipin der Kurze, der erste Carolinger, welcher sich im Jahr 752 auf den französischen Thron schwang, hatte bereits wie sein Vater Carl Martell, theils in der Eigenschaft eines Major Domus, theils als Heerführer die höchste Gewalt in Händen, er herrschte unabhängig, und daß er den lezten Merovinger Childerich in ein Kloster steken ließ, auch den Königs-Titel annahm, war nur die Vollendung dieser Usurpation. Um indessen derselben einen Schein von Rechtmäßigkeit zu geben, ließ er sich nicht nur von den Großen zu Soissons anerkennen, sondern auch von dem Pabst Bonifacius krönen und salben, wel-

---

5) Vergl. oben S. 447 — 449.

ches vorher noch kein König von Frankreich gethan hatte. Heinrich von Burgund, Castilischer Gouverneur oder Statthalter in Portugall, besaß in dieser Eigenschaft schon eine grosse Gewalt, befreyte sich mittelst derselben im Jahr 1094 von der Spánischen Oberherrschaft, welche Unabhängigkeit ihm auch als Schwieger-Sohn des Castilischen Königs Alphons VI. zugestanden ward, und wodurch er der Stifter der ersten Burgundischen Dynastie geworden, die in ächtem Stamm bis 1385 über Portugall herrschte. — Der berühmte Dshengis-Chan (Ober-Chan) vorher Temudschin genannt, war ein untergeordneter General des Chan oder Fürsten Togrul in dem nordöstlichen Asien, machte sich durch Sieg über denselben unabhängig, und stiftete um das J. 1206 das ungeheure Mongolische Reich, welches aber schon nach 50 Jahren in viele kleine zersplitterte. Michael Paläologus, Gouverneur von Thessalonien, zur Zeit der Kreuzzüge im Jahr 1261, ein General der Griechischen Kayser, rettete das bereits von den Abendländischen Kreuzfahrern unterjochte Reich, ward dadurch unabhängig, verdrängte den lezten Kayserlichen Prinzen, und bestieg auf diese Weise den Griechischen Kayser-Thron, welchen auch seine Söhne und Enkel bis zum Jahr 1453, nämlich bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken, erblich bebielten. Der Englische Usurpator Olivier Cromwell machte sich blos durch das Generalat der Armee, welches ihm von dem wider Carl I. empörten Parlament anvertraut worden, unabhängig; er trieb sogar dieses Parlament aus einander, ließ sich im Jahr 1653 zum Protektor von England erklären und besaß vollkommene Königliche Gewalt, wiewohl er den Königs-Titel nicht annehmen wollte. Ihm folgte zwar sein Sohn Richard

Cromwell, der aber bekanntermaßen die von seinem Vater usurpirte Macht nicht länger als acht Monate behalten konnte. Endlich muß auch Napoleon Buonaparte selbst unter diese Classe gerechnet werden. Nach langem Kampf ermüdeter Faktionen, deren jede ihn für sich zu gewinnen hoffte, in einem Augenblik der Noth, an der Spize weniger Vertrauten, zum Ober-Commando einer Armee in und um Paris erhoben (9 Nov. 1799), ernannte er seine Gehülfen nach eigener Willkühr, behielt die anvertraute Gewalt unabhängig für sich, und, wie er sich selbst sehr richtig ausdrükte, so war Frankreich seine erste Eroberung, welches er gleichsam mit einem Streich, durch eine Capitulation mit den damaligen Machthabern erhielt, und welches auch von seinen Getreuen, gleich den später eroberten Ländern, als ihre Beute betrachtet würde. Er usurpirte unmittelbar nicht gegen den König, als von welchem er nichts erhalten, sondern gegen die Nachfolger der ersten Usurpatoren, die revolutionären Faktionen, welche kein besseres Recht hatten als er. Wie er darauf seine Herrschaft im Inneren und gegen das Ausland durch eigene Macht, durch Krieg und Sieg, und durch zahllose, theils freywillige, theils gezwungene Dienst-Verträge erweitert und befestiget hat, ist bekannt genug, und übrigens von uns schon bey einer anderen Gelegenheit erzählt worden.[6] Was aber hier bemerkt werden muß, ist, daß der ganze Charakter seines Reichs rein militärisch war und alle Eigenschaften dieser Staaten an sich trug, wie die Administrationsform aller Provinzen, die Behandlung der Ueberwundenen, die Ueberhäufung der siegenden Getreuen mit Reichthümern,

6) B. I. S. 267 – 272.

hohen Aemtern, Ländereyen und Lehen, die Errichtung eines neuen, vorzüglich aus ihnen bestehenden Adels u. s. w. bewiesen: ein ächtes Janitscharen-Regiment, freylich auf frühere revolutionäre Doctrinen gepfropft, wo alles durch ihn und seine Armee, für ihn und seine Armee geschah. Auch sahen wir in ihm gleichsam einen neuen Weltbezwinger; die Zeiten eines Attila und Dschengiskan wurden vor unsern Augen erneuert, bis zulezt der gränzenlose Hochmuth sich an der Natur der Dinge den Kopf zerbrach, und bey dem ersten günstigen Augenblik, aufgeregter Zorn der unterdrükten Fürsten und Völker die alles zermalmende Gewalt selbst wieder zertrümmerte.

Seltener als die abgefallenen oder usurpirenden Generale, sind drittens die Anführer selbst geworbner kriegerischer Schaaren, oder die Häupter von glüklichen Insurrektionen, welche auf diese Weise sich zur Unabhängigkeit emporschwangen und neue Staaten stifteten. Denn natürlicher Weise ist es gar viel leichter eine bereits als Depositum besizende große Gewalt zur eigenen zu machen, als sich eine solche selbst zu schaffen, Waffengefährte zu sammeln und mittelst derselben eine souveraine Herrschaft zu gründen. In ersterem Fall ist der halbe Theil des Weges bereits gemacht und bleibt bey günstigen Umständen nur noch der entscheidende Schritt zu thun übrig; da hingegen in lezterem die Schwierigkeiten sowohl für die Stiftung als für die Erhaltung und Behauptung des Verbandes zahllos sind. Inzwischen liefert die Geschichte aller Zeiten auch mehrere Beyspiele von einzelnen Personen, die sich blos auf diese Art, mittelst der eigenen Anwerbung und Anführung einer Truppe, bis zum Fürstlichen Stand emporgeschwungen und neue

militärische Reiche gestiftet haben, die in der Folge zugleich grundherrlich wurden.

Das älteste und glänzendste von allen, romantisch schön und eines epischen Gedichtes würdig, ist das von David des zweyten Königs in Juda. Auf eine edlere und zugleich unschuldigere Weise ist es nicht wohl möglich durch sich selbst auf den Thron zu gelangen. Als ein geistvoller Knabe von dem Propheten Samuel erkannt, durch den Ruhm seines Saitenspiels an den Hof von Saul gezogen, bald darauf ausgezeichnet durch einen bestandenen Zweykampf, mächtig durch des Königs Gunst und seiner Tochter Liebe, ward er von ersterem zum Oberst über die Kriegsleute ernannt. Seiner Siege wegen schien ihm auch das Herz des Volks gewogen; aber gerade dieses erregte die Eifersucht von Saul, der bereits argwöhnte als ob man ihm nach dem Throne strebe, und sich eben keines vollkommenen rechtmäßigen Besizes bewußt war. Er entfernt den David vom Hof und übergiebt ihm ein Commando von 1000 Mann: in der Meynung, daß er im Kriege umkommen sollte. Aber David sieget gegen die Philister, die Feinde seines Vaterlandes, und größerer Undank ist der Lohn seiner schönen That. Zweymal trachtet ihm Saul treuloser Weise nach dem Leben; David zur gerechten Selbstvertheidigung befugt, bedient sich dennoch derselben wider seinen König nicht. Hungrig und blos entflieht er von Ort zu Ort; es sammelten sich 400 Mann um ihn her, die in Noth und Schuld und betrübten Herzens waren; auch kamen, wie die Schrift sich so einfach ausdrükt, alle Tage etliche zu David, ihm zu helfen, bis daß ein groß Heer ward

wie ein Heer Gottes. [7] Man liest nicht, daß sie etwas Böses gethan hätten, während Saul fünf und achtzig Priester ermorden ließ, weil einer derselben dem David zur Flucht geholfen hatte. David rettete vielmehr die Bürger von Kegila gegen die Philister und vermehrt dadurch seine Hülfsmittel. Saul, statt erkenntlich zu seyn, überzieht ihn mit offenem Krieg; David zur Nothwehr berechtiget, flieht mit seinen 600 Mann von einer Wüste in die andere. Zweymal hat er gleichwohl den ungerechten Feind in seiner Gewalt, aber seine Hand will er nicht an seinen König, an den Gesalbten des Herren legen; er zeigt ihm blos die materiellen Beweise seiner Schonung vor; „der Herr,“ sprach er, „wird richten zwischen dir und mir, aber meine Hand soll nicht über dich kommen.“ Sauls Herz wird zwar durch diesen Edelmuth gerührt, aber der Satan des Argwohns blieb dennoch im Verborgenen steken. David flieht zu den Philistern während dem damaligen Frieden, dienet treu dem König Achis und als Haupt eines militärischen Gefolges führt er den Krieg gegen benachbarte Feinde. In einem erneuerten Krieg gegen Israel trauen die Philister dem vaterländisch gesinnten Manne nicht; er muß mit den Seinen von dannen ziehn und schlägt die Amalektiter. Inzwischen wird Saul, nebst seinen drey Söhnen, nicht von David, sondern von den Philistern erschlagen. Saul sucht selbst den Tod, David trauert um ihn, und läßt sogar den Amalektiter töden, der ihm vollends das Leben genommen, der dem David mit dieser Nachricht Glük zu wünschen vermeynte und ihm die auf Saul erbeuteten Trophäen überbrachte. Die Schmach des Vaterlandes konnte jedoch David nicht

---

7) 2 Sam. XXII, 2. und 1 Chron. XII, 12.

ertragen, er zog mit den Seinen nach Hebron in Juda; mächtig, frey und durch Siege berühmt, ward er von diesem Stamme als König oder Anführer anerkannt, während andere Stämme noch bey Isboseth, Sauls Sohne, verblieben. Kein Testament, kein früheres Successions-Gesez hatte zwar den Söhnen Sauls die Nachfolge in dem so unglüklich geführten Generalat oder Königthum zugesichert; dennoch blieb langer Streit zwischen den beyden Mächtigen des Landes, dem Hause Sauls und dem Hause Davids; aber jenes gieng und nahm ab, dieses gieng und nahm zu. Bald schloß sich noch ein Feldherr des Isboseth an ihn und führte ihm mehrere Stämme herbey; Isboseth wird von seinen eigenen Leuten im Schlafe getödet, David läßt die Mörder die ihm sein Haupt brachten, gleich jenem Amalektiter am Leben strafen. Nun erst nach sieben Jahren und ohne daß David es suchte, kamen alle Stämme, d. h. die Häupter und Fürsten derselben, zu ihm, um sich ihm zu unterwerfen; von allen Großen des Reichs ward er feyerlich als König von Israel anerkannt und verlegte seine Residenz von Hebron nach Jerusalem. [8]) Auch dann aber that er noch Barm-

---

8) Schön ist die Beschreibung dieser Anerkennung im 2 Sam. V, 1—3. und 1 Chron. XII, 1—3. „Und es kamen alle „Stämme Israel zu David gen Hebron und sprachen: Siehe „wir sind deines Gebeines und deines Fleisches" (Israeliten wie du, Nachkommen Abrahams, zwar nicht über dich, aber auch nicht Fremde, nicht Ueberwundene.)

„Dazu auch vorhin, da Saul über uns König war, führtest du Israel aus und ein (zu Krieg und Sieg und wieder zurük.) „So hat der Herr zu dir gesagt: du sollt meines „Volks Israel hüten und sollt ein Herzog (Heerführer) seyn „über Israel."

herzigkeit an dem Hause Sauls, und gab dem einzigen Sprößling desselben, dem lahmen Mephiboseth, Jonathans Sohn, alle Güter seines Großvaters wieder; für sich behielt er nur das selbsterworbne Generalat, d. h. die Königswürde, und was ihm an eigenen Gütern gehören mochte. Milde und gütig, gleichwie gerecht und tapfer, dem Glauben und den Sitten seines Volkes günstig, nicht ohne Sünd und menschliche Fehler, aber im Herzen gottesfürchtig, war seine Regierung im Inneren glänzend, gegen das Ausland siegreich und geehrt; er schlug die Philister und andere Feinde und brachte das Reich auf den höchsten Grad der Macht und des Ruhms. Seinen Sohn Salomo ernannte er zu seinem Nachfolger, der in friedlicher Ruhe und üppigem Genuß das Reich noch beyeinander erhielt; aber durch die Fehler seines Sohns-Sohn Rehabeam fielen schon zehen Stämme ab und bildeten ein eigenes Königreich Israel, doch so, daß das Scepter von Juda noch Jahrhunderte lang bey dem Hause Davids verblieb.

Eben so unschuldig und merkwürdig war das spätere Reich der Maccabäer, welches seinen Ursprung einem von dem Jüdischen Priester Matathias in abgedrungener Nothwehr, gegen des Syrischen Königs Antiochus antireligiöse und revolutionäre Tyranney, gesammelten und befehligten siegreichen Haufen verdankte, und unter seinen Söhnen und Sohns-Söhnen mit vielem Glanz,

---

„Und es kamen alle Aeltesten in Israel zum Könige gen „Hebron, und der König David machte mit ihnen einen „Bund (sie beschworen öffentlich gegenseitige Pflichten) und „salbeten David zum Könige über Israel."

oft sogar in ziemlich friedlicher Ruhe, vierzig Jahr fortdaurte.

In der mittleren Geschichte können die Könige oder Anführer aller der zahlreichen Völkerschwärme, welche im fünften und sechsten Jahrhundert Europa durchzogen, alte Reiche zertrümmerten und neue errichteten, wie z. B. Odoacer König der Heruler (Ao. 476) Theoderich Heerführer der Ostgothen (493.) Adolph König der Westgothen (Ao. 414.) Alboin König der Lombarden, späterhin Almus der erste König von Hungaren oder Magyaren (887.) Rurik der Stifter des Russischen Reichs u. s. w. unter die nämliche Classe selbst geschaffener und souverain gewordner Anführer gerechnet werden. Denn obgleich es möglich ist, daß sie schon anderswo unabhängige Herren, mithin Fürsten gewesen, so haben sie doch ihre Truppe nicht nur selbst gebildet, sondern auch ihren ursprünglichen Wohnsitz auf ewig verlassen, und bis zur Erwerbung eines anderen Landes war also ihre Herrschaft bloß militärisch, indem sie einzig allein auf dem Generalat beruhte.

Noch genauere Beyspiele liefern verschiedene Kreuzfahrer. Der erste von allen Gottfried von Bouillon war zwar bereits Herzog von Lothringen, mithin ein mächtiger Herr, verließ aber dieses Land und zog mit einem zusammengeraften Haufen allerley Leute über Constantinopel in Klein Asien, eroberte Palästina gegen die Sarazenen, und stiftete im Jahr 1099 das neue Königreich Jerusalem, welches unter seinen Nachfolgern 145 Jahr, nämlich bis 1244 fortdaurte. Es ist äußerst merkwürdig die näheren Umstände von der Bildung, Ordnung

und Befestigung dieses Reichs zu lesen, wie genau sie mit der von uns entwikelten natürlichen Theorie und eben deßwegen auch mit der Geschichte aller anderen militärischen Staaten übereinstimmen. Gottfried wurde nicht von seiner ihm ohnehin dienstbaren Truppe, noch viel weniger von den überwundenen Landes-Einwohnern, sondern nur von den verbündeten Heerführern, als seines gleichen, und zwar nicht ohne Schwierigkeit und Widerspruch als König erkannt und ausgerufen. Die Geistlichkeit, mit gleichem Anspruch auf bereits besizende Freyheit, wollte eine Theokratie bilden, aber als der schwächere Theil erhielt sie nur einen Patriarch. Der König erforschte und sammelte die Gewohnheiten der verschiedenen Völker, Civil-Geseze waren nicht gleichförmig und giengen nicht von ihm aus; Patriarchen, Fürsten und Barone wurden oft zu Räthe gezogen (Reichsstände.) — Die verschiedenen Classen der Einwohner hatten ihren eigenen Gerichtsstand, eigene Gewohnheiten (Privilegien), der König war oberster Richter, aber nur in dem kleinen ihm vorbehaltenen Land eigentlicher Herr. Das übrige gehörte den Vasallen, sie besassen in ihrem Gebiet die nämlichen Rechte wie der König in dem seinigen, und dienten ihm nur nach dem Lehens-Vertrag. Die Krone war erblich, nicht durch positives Gesez, sondern durch die Natur der Sache, das Reich untheilbar, die Lehen nicht; der Eid des Königs demjenigen aller Europäischen Könige gleich, nichts weiter als ein Versprechen seine Gewalt rechtmäßig zu gebrauchen, eine förmliche Zusicherung ohnehin bestehender Rechts- und Wohlwollens-Pflichten; die Krönungsfeyerlichkeit, wie überall, blos eine Verbindlichkeit zum Schuz der Kirche. Bisweilen widersezten sich die Vasallen sogar dem

König und erkannten ihn doch für ihren Lehenherren; die von Antiochien und Edessa blieben, wegen ihrer Macht, fast unabhängig; es war eine unglaubliche Freyheit in diesen von unserem Zeitalter so sehr geschmähten Verhältnissen. 9)

Ganz dieser Geschichte ähnlich, ist die des Balduin Graf von Flandern, der im Jahr 1200 im fünften Kreuzzug ebenfalls eine Truppe selbst angeworbner Leute unabhängig commandirte, 1204 sogar Constantinopel eroberte und auf diese Art zum Besitz des Griechischen Kayserthums gelangte, dessen Länder er auch als Lehen unter seine Generale vertheilt hat. Ihm folgten, in einem Zeitraum von 57 Jahren, noch andere Französische Kayser in Constantinopel, bis sie im Jahr 1261 von dem oben angeführten Michael Paläologus wieder vertrieben wurden.

Wer kennt nicht aus der Italienischen Geschichte die Beyspiele des Robert Guiscard von Neapel, der sich im Jahr 1080 mit den Kräften eines bloßen Edelmanns, durch ein selbst gesammeltes und befehligtes Gefolge, zum Beherrscher eines ziemlich großen auf Sohn und Sohns-Sohn fortgepflanzten Reiches erhob, 10) und

---

9) Wilke Gesch. der Kreuzzüge I. 302 – 322.

10) *Sismondi* Hist. des republ. d'Italie I. 301. „Il se trouva le chef d'un grand état, qu'il avoit conquis avec les forces d'un simple gentilhomme, *en composant lui même* d'aventuriers et de pélerins, la nation nouvelle qui devoit combattre sous ses ordres." Wie reimt sich aber das mit der von eben diesem Sismondi stets behaupteten Lehre, daß die Gewalt vom Volk herkomme? Diese Herren im ewigen

des Franz Sforza, eines ursprünglich gemeinen Kriegers Sohn aus dem Städtchen Cotignuola, welcher als Condottieri oder Befehlshaber unter dem Herzog Philipp Maria Visconti, in dem Kriege gegen Venedig sich zum Oberherren verschiedener Mayländischer Städte machte, 1450 sich sogar zum Herzog von Mayland emporschwang, und so der Stifter eines berühmten Fürstlichen Hauses ward. [11]

Glänzender und reiner erschien, siebenzig Jahre später, im Norden Europens, der berühmte Gustaph Wasa, von welchem schon oben bey einer anderen Gelegenheit geredet worden. Als ein armer proscribirter Edelmann, dem der damalige Unterdrüker von Schweden nach dem Leben trachtete, zur Nothwehr gezwungen, bekam er 1521 blos durch das Feuer seiner Rede, durch eine pathetische Schilderung der Leiden des Vaterlandes, 400 Bauren aus Dalekarlien unter seine Befehle, schwang sich mittelst derselben und aller ihm weiter zugelaufenen Leute beynah in triumphalischem Zug zur Unabhängigkeit empor, befreyte in kurzer Zeit ganz Schweden von der Dänischen Oberherrschaft, und ward von den Schwedischen Ständen, in der Folge sogar von dem König von Dänemark selbst, als König von Schweden anerkannt, welches gleichsam neugeschaffene Reich er glorreich befestigte und ohne Widerspruch seiner männlichen Descendenz erblich überlieferte.

Widerspruch mit der Geschichte, werden oft von derselben überwältiget.

11) Seine Geschichte ist schön beschrieben in J. von Müllers Schweizer-Gesch. IV. 351 — 363.

häßlich, aber in seiner Art, als Contrast zwischen dem gerechten und ungerechten Gebrauch der Macht, nicht minder merkwürdig und ungefähr gleichzeitig ist das Beyspiel der beyden Seeräuber Haruk und Hayradin Barbarossa, Töpfers Söhne von der Insel Lesbos, die sich beynahe durch lauter Verbrechen, aber nicht ohne Tapferkeit und List, bis zu Königen von Algier und Tripolis erhoben. Sie verliessen das väterliche Handwerk um die Seeräuberey zu ergreifen; mittelst der gemachten oder versprochenen Beute wußten sie bald eine Flotte von zwölf Galeeren nebst mehreren kleinen Schiffen unter ihre Befehle zu bekommen, und waren mithin, wie sie sich selbst nannten, bereits unabhängige Herren auf dem Meer, und der Schreken aller derer die darauf segelten. Es kam darauf an diese vagabunde Herrschaft zu befestigen und auf Territorialbesiz zu gründen, welches Haruk Barbarossa auf folgende Weise bewerkstelligte. — Von dem König van Algier unkluger Weise um Hülfe gegen die Spanier angesprochen, zog er mit 5000 Mann nach Algier, war aber kaum daselbst als er sich die Herrschaft zueignete, sogar den Landesfürsten heimlich ermorden und sich an dessen Stelle zum König ausrufen ließ; eine treulose Usurpation die er aber mit vieler Geschiklichkeit zu behaupten wußte, und welche bald darauf nach dessen im Krieg erfolgten Tod, von seinem Bruder Hayradin noch mehr befestiget und durch Eroberungen auf dem festen Land von Afrika erweitert wurde. Bald darauf gelang es ihm auch mit Griechischer Schlauheit sich die Gunst des Türkischen Kaysers Suleymann zu erwerben, um durch seinen Vorschub und unter dem Vorwand als geschähe es zu dessen Handen, auch das Königreich Tunis an sich zu bringen. Er be-

nuzte zu diesem End die in gedachtem Reich zwischen zwey Brüdern herrschende Erbfolgs-Streitigkeit, um den ältern Bruder Alraschid, dem er versprach ihm zu seinem väterlichen Land zu verhelfen, nach Constantinopel zu führen, wo er aber gefangen zurükbehalten ward. Hayradin erschien nun gleichwohl mit einer ihm von Suleymann beygegebenen Flotte von 250 Segeln vor Tunis, gab sich für den Beschüzer des flüchtigen Erb-Prinzen Alraschid aus und bewirkte dadurch daß man ihm beynahe ohne Widerstand die Thore öffnete.[12] Sobald der Betrug entdekt worden, entstand zwar eine gewaltige Volks-Rebellion gegen ihn; er wußte sie aber zu zerstreuen und zwang die Einwohner den Suleymann für ihren Oberherren, sich selbst aber als Unter-König von Tunis anzuerkennen; wo es ihm in der Folge bald gelingen mußte, sich auch von diesem Verband zu befreyen, mithin sich in Tunis wie in Algier unabhängig zu machen. Nachher trozte er sogar der Macht der ganzen Christenheit, die sich unter Carl V. verbunden hatte um seinen Seeräubereyen Einhalt zu thun. Wie lang indessen diese Usurpation fortgedaurt hat, ist aus der Geschichte nicht bekannt geworden.

Johann Herzog von Braganza, der im Jahr 1640 die Portugiesische Krone erhielt, war freylich bereits ein reicher und stark begüterter Grundherr, schuf sich aber doch selbst zum Anführer einer Insurrektion, welche ihn und das ganze Land von der Spanischen Oberherrschaft befreyte, mithin vollends unabhängig machte

---

12) Es ist doch merkwürdig, auch hier noch das allgemeine Gefühl der Rechtmäßigkeit und seine Kraft zu sehen.

und auf den Portugiesischen Thron erhob, der mit späterer Anerkennung der Könige von Spanien noch jezt in seinem Geschlecht verbleibt.

Endlich wäre in unseren Tagen selbst ein gemeiner Mann Czerny Georges auf ähnliche Art beynahe König von Servien geworden, wenn es ihm nicht (wie gleich von Anfang her sichtbar war) an allem politischen Talent zu Behauptung und Consolidirung der bereits lange genug und ziemlich unbestritten besessenen höchsten Gewalt gemangelt hätte. Glüklicher oder geschikter war selbst Toussaint Louvertüre, ein sich selbst aufgeworfener Neger-General in St. Domingo, der im J. 1802 das neue Königreich Hayti stiftete, welches noch jezt unter seinem ersten Nachfolger fortdaurt; ein merkwürdiges und zugleich für den Europäischen Wahnsinn lehrreiches Beyspiel. Rasende Sophisten, die nämlichen welche in Europa selbst aller Abhängigkeit, aller freywilligen Dienstbarkeit den Krieg erklärten, wollten auch in den Colonien die größtentheils rechtmäßig entstandene und ziemlich milde Sklaverey auf einmal gewaltthätig aufheben. Mit mordbrennerischen Dekreten und Schriften, mit Feur und Schwerdt wurden Freyheit und Gleichheit eingeführt, alle Verhältnisse von Herrschaft und Dienstbarkeit zwischen den Europäischen Gutsbesizern und ihren Afrikanischen Knechten umgestürzt. Aber kaum entstand Mord, Raub und Brand daraus, (weil die brodlosen und noch dazu gegen ihre Herren aufgehezten Sklaven doch Mittel zu Behauptung der aufgedrungenen Freyheit haben mußten), kaum lieferte der fruchtbarste Theil der Erdbodens den raub- und genußgierigen Sophisten keine Schäze mehr: so wollten sie die Schwarzen Requisitionsweise

neuerdings zur Bearbeitung der Güter, folglich unter anderem Namen zu einer viel härteren, auf gar keiner gegenseitigen Pflicht beruhenden Dienstbarkeit zwingen. Allein die gewesenen Sklaven liessen sich nicht, wie so viele Europäer, durch neuphilosophischen Wortkram betrügen; sie, die vorher ihren rechtmäßigen Brodherren treu und gern gedient hatten, kämpften nun wüthend gegen die vorgeblichen Befreyer; Toussaint Louvertüre, ein geborner Neger, sammelte die Unzufriedenen um sich her, schuf sich selbst zum Haupt und Anführer der insurgirten Truppe, vernichtete eine ganze gegen ihn geschikte französische Armee, bemeisterte sich der Insel St. Domingo, und schwang sich mittelst dessen zum Herren und König eines neuen militärischen Reiches empor, welches ungeachtet der nachherigen Entführung und Ermordung seines Stifters, nicht mehr zerstört werden konnte. Die Folge jenes wahnsinnigen Beginnens ist also gewesen, daß zwar die Sklaverey selbst nicht hat abgeschaffet werden können; daß aber (weil allgemeine gleiche Freyheit nicht möglich ist) unter zahllosen Grausamkeiten die weißen Europäer zu Sklaven und die schwarzen Knechte zu Herren und Eigenthümern geworden sind; nothwendiges aber merkwürdiges Resultat, wenn unser Zeitalter noch in der Geschichte etwas zu lernen, die ewigen Gesetze der Natur zu erkennen verstünde.

Werfen wir nun einen allgemeinen Blik auf diese so verschiedenartige Beyspiele aller Zeiten und Länder: so sehen wir stets das nämliche Prinzipium bestätiget, daß das Commando über ein mehr oder weniger großes Gefolge, die dadurch erlangte Unabhängigkeit, und endlich ein erworbenes Land einen einzelnen Menschen zum König oder

Fürsten, zum Gründer eines militärischen Reiches macht. Selten sind freylich diese Beyspiele; aber die Vorsehung läßt sie bisweilen eintreten, theils zur Strafe für andere Thorheiten und Gewaltthaten, theils um selbst die rechtmäßigen Fürsten zu erinneren, daß gleichwie Tugend und Geisteskraft zur höchsten Gewalt führen, sie auch nur durch diese Eigenschaften erhalten werden kann. In Absicht der Gerechtigkeit zeigt uns abermal die ganze Geschichte, daß die Gründung eines militärischen Reichs, besonders was die Erwerbung der Unabhängigkeit und der Territorial-Besizungen betrifft, zwar oft auf eine ungerechte, eben so oft aber auf eine durchaus gerechte Weise geschieht, oder wie alles menschliche gewöhnlich mit beydem vermischt ist; und daß also das ungerechte nicht in dem Resultat, sondern in den gebrauchten Mitteln, nicht in der Macht und Herrschaft, sondern in ihrer regellosen gesezwidrigen Anwendung besteht. Doch ist auch hier wieder die Bemerkung lehrreich, wie lang und ruhig gewöhnlich das rechtmäßige dauret, wie schnell hingegen eine wahre Usurpation vorübergeht und stets wieder von der anderen verdrängt wird.

Die abgefallenen commandirenden Generale und die glüklichen Insurrektions-Häupter kann man überhaupt in so fern unter die Usurpatoren rechnen, als sie sich entweder dem Gehorsam gegen einen früheren Oberherren entzogen oder ihn gar aus seinem Besize verdrängten und sich an dessen Stelle sezten. Doch verdienen auch nicht alle den Vorwurf der Ungerechtigkeit. Einige eroberten ihr väterliches Erbgut wieder, es beruhte die frühere Dienstbarkeit auf keinem natürlichen Grund, keinem Vertrag, sondern nur auf gewaltsamer Unterjo-

chung; [13] andere wurden durch schwere und wiederholte Beleidigungen zum gerechten Kriege genöthiget, [14] bey noch anderen war die Verbindung mit einem Höheren gleichsam natürlich weggefallen, [15] oder sie wurden von demjenigen selbst, der ihre Dienstpflicht zu fordern hatte, davon entlediget. [16] Allein auch die wirklichen Usurpatoren usurpirten im Grunde nur gegen ihren früheren Oberherren, nicht gegen die Rechte der Völker; diesen lezteren nahmen sie nichts weg, und in so fern keine weitern unnöthigen Bedrükungen hinzukamen, blieben sie in ihren vorigen Verhältnissen. Der Usurpator hat sein Unrecht gegen Gott und den beleidigten Fürsten zu verantworten, aber für das Volk ist es, dem Resultat nach, nur als eine Veränderung des Besizers zu betrachten und daher nicht immer so nachtheilig als man glaubt. [17] Oft gewannen die Völker noch bey einer solchen Veränderung und unterstüzten dieselbe nach möglichsten Kräften, so wie es z. B. für Schweden und Portugall ein nicht zu verkennendes Glük gewesen ist, daß jenes an Gustaph Wasa, dieses an Johann von Braganza einen eigenen, im Lande selbst angesessenen, und dazu noch für die Einwohner besser gesinnten König erhielt. Usurpatoren, obgleich meist talentvolle Menschen, werden zwar, wegen dem Widerstand, den sie antreffen oder besorgen, leicht argwöhnisch, aus Argwohn hart oder despotisch, und da-

---

13) Mithridates, Ariarathos III. ꝛc.

14) Cyrus, die Maccabäer, Gustaph Wasa ꝛc.

15) David, und die Nachfolger Alexanders des Grossen.

16) Heinrich von Burgund und Johann von Braganza in Portugall.

17) Vergl. B. II. S. 572 — 581 und oben S. 196.

her oft wieder gestürzt; wenn sie aber ihre Herrschaft behaupten wollen so müssen sie mehr als andere gerecht und weise regieren, Freyheiten gestatten, den Glanz oder den Nuzen des Reichs emporheben, gerade um den Flecken welcher ihrem Erwerbungs-Titel anklebt auszuwischen und sich den guten Willen ihrer Unterthanen zuzueignen.

Da indessen alle Usurpatoren noch nicht ganz auf die Treu und Anhänglichkeit ihrer neuen Diener oder Unterthanen zählen können, wenigstens immer noch an dem vorigen Fürsten und seinen Anhängern eine starke Gegenparten zu bekämpfen haben: so sehen wir auch, was sich schon aus der Natur der Sache ergiebt, daß gerade sie und nur sie allein genöthiget sind, nach bereits errungener höchster Gewalt, ihre Herrschaft noch durch allerley Förmlichkeiten, als da sind Ausrufungen, Einwilligungen, Eidesleistungen, Titular-Aemter (wenn gegen eine Republik usurpirt worden) oder gar vermittelst Capitulationen, Königlicher Versprechungen und gegenseitiger freywilliger Unterwerfungen von den Mächtigen des Landes anerkennen und bestätigen zu lassen, nicht um die Gewalt selbst zu erhalten (denn diese besizen sie schon) sondern um mangelnde Rechts-Titel doch einigermassen zu ersezen, sich des guten Willens der Unterthanen zu versichern und jeden späteren Ungehorsam mit mehrerem Grund bestrafen zu können. [18] Hingegen ist es merk-

18) Man lese die Capitel 64 und 65 von den National-Freyheiten und den sogenannten Königswahlen, so wird man diese Bemerkung überall bestätiget finden. Man vergleiche auch oben

würdig, daß diejenigen Fürsten deren Herrschaft auf einem unbestrittenen Eigenthum, auf anerkannten Erwerbungs-Titeln und früher geschlossenen Dienst-Verträgen, oder auf einem rechtmäßigen Krieg und darauf gefolgten Friedens-Vertrag beruht, auch keiner dergleichen Förmlichkeiten und Anerkennungen bedurften, darum weil sie ohnehin auf Gehorsam und schuldige Pflicht von Seite ihrer Untergebenen zählen konnten. Aber auch die ursprünglich usurpirten Reiche erben sich gleichwohl ohne Widerrede auf die Nachkommen des Usurpators fort, darum weil sie, wie die rechtmäßigen, nicht auf anvertraute, sondern auf eigene Macht gegründet sind, welche, so lang sie behauptet werden kann, von ihrem Besizer nothwendig auf seinen Erben übergeht, und nur sehr wenige fanden es nöthig, zu Vermeidung möglicher Schwierigkeiten auch diese Erblichkeit noch zum Ueberfluß förmlich anerkennen zu lassen.

Endlich ist noch im Allgemeinen über diese militärischen Reiche zu bemerken, daß sie zwar ursprünglich immer grösser, furchtbarer und glänzender als die blos grundherrlichen Staaten sind. Durch Kriege und Eroberungen lassen sich auf einmal große Länder in Besiz nehmen, welche von den früheren Patrimonial-Fürsten nur nach und nach in verschiedenen Gegenden durch friedliche Occupation oder durch Kauf, Tausch, Erb u. s. w. zusammengebracht worden sind. Daher ist auch das Gebiet der militärischen Staaten meist so ausgedehnt und auch in sich so zusammenhängend und abgeründet.

---

die Beyspiele von Cäsar und Augustus, Artaxerxes, Pipin, Cromwell, Gustaph Wasa rc.

Denn hier werden keine Marchsteine gesezt, nicht einzelne Güter erworben; Berge und große Gewässer müssen gewöhnlich die Gränze machen, die Herrschaft und der Länderbesiz gehen so weit als die Gewalt der Waffen, so weit als die Armee sich gelagert oder eine vortheilhafte Stellung eingenommen hatte. Man erkennt sie stets an diesem Charakter und auch an den Titulaturen ihrer Beherrscher, welche in stolzer Kürze stets von dem Generalat über die Armee, von der Herrschaft über die Menschen und nicht von einzelnen Territorial-Besizungen hergenommen sind. [19] Da ferner diese Reiche nur durch einen großen Aufwand von Kraft und Entschlossenheit, durch Ueberwindung zahlloser Gefahren gebildet worden sind: so werden sie auch eine Zeit lang mit eben derselben Kraft verwaltet und regiert, und so lang dieser Geist in ihnen weht, sind sie auch für alle Nachbaren fürchterlich und beynahe unwiderstehlich. Denn hier wird die Macht des militärischen Verbandes durch eine gemeinsame Begeisterung, durch die Gewohnheit des Kriegs, durch den Stolz erworbenen Ruhms erhöht, welche bey den friedlichen Unterthanen und selbst bey den besoldeten Truppen eines bloßen Patrimonial-Fürsten nicht vorhanden sind oder nur in außerordentlichen Umständen hervorgebracht werden können. Endlich ist es klar, daß sie gewöhnlich auch durch ihren äußeren Glanz alle anderen verdunkeln. Denn nicht nur umgiebt sie das militärische Gepräng, die Beute der Ueberwundenen, der Schimmer früherer Triumphe: sondern auch das An-

---

19) Imperator Romanorum, König der Hunnen und Mongolen, der Franken, Großherr der Türken, Kayser der Franzosen ꝛc.

sehen so vieler mächtigen, mit hohen Aemtern und grossen Gütern belohnten Waffengefährten strahlet wieder auf den König oder Anführer zurük, und läßt ihn vor den Augen der Welt um so viel grösser erscheinen je mächtiger seine Statthalter und Dienstmänner sind. — Allein gleichwie die Natur alle Vortheile mit Nachtheilen compensirt, so tragen auch diese gefürchteten militärischen Staaten viel mehrere Keime der Zerstörung in sich. Oft stürzen sie durch ihre eigene Grösse zusammen, [20] den Schultern gewöhnlicher Menschen ist eine solche Last zu schwer und ein grosser Geist findet sich nicht bey jeder Generation an der Spize. Die Liebe der Völker vermögen sie nie zu gewinnen, eben weil sie immer noch etwas hartes oder feindseliges an sich haben und die militärische Macht ihr einziges Augenmerk ist. Die Blüthen des menschlichen Geistes gedeihen nicht bey ihnen; friedliches Glük wird vernachläßiget, Wissenschaften und Künste selbst müssen blos dem Kriege dienstbar seyn und werden nur nach ihrer militärischen Brauchbarkeit geschäzt. Als Folge der ursprünglichen Eroberung ist in solchen Staaten fast alles gleichförmig eingerichtet, und diese militärische Uniformität ist das Zeichen und der Beweis nicht einer gleichen Freyheit, sondern einer gleichen Dienstbarkeit. Ihre äussere Gestalt, wie ihre innere Organisation, hat daher schon etwas furchtbares, feindseliges, das menschliche Herz von sich entfernendes; Mannigfaltigkeit und wahre Freyheit kann nur durch eine dem deutschen Lehen-System ähnliche Einrichtung in dieselben gebracht werden, wodurch sie aber bereits unmerklich Natur än-

20) Quidquid excessit modum, pendet instabili loco. — Nunquam statis fida potentia, ubi nimia est. *Tacitus.*

deren. Dabey ist auch die Oberherrschaft über so viele mächtige Vasallen und Beamte in die Länge schwer zu behaupten; es wird dazu eine beständige Geistes-Ueberlegenheit, eine Folge von glüklichen Zufällen und eine consequente Befolgung fester Klugheits-Maximen erfordert, welche sich im Lauf der Zeiten nicht immer bey jedem Thronbesizer finden. Die Rivalität der Großen gegen den König veranlasset öftere innere Streitigkeiten; bey günstigen Umständen, großen Bedürfnissen an Mannschaft oder Geld, Minorennitäten, Successions-Streitigkeiten u. s. w., unterliegt bisweilen die Königliche Gewalt; es entstehen Abfälle oder allerley Usurpationen, und kömmt noch äußeres Unglük hinzu, so werden diese glänzenden Reiche oft mit einem Schlag vernichtet. Denn da die Armee nicht blos ihre Stüze, sondern ihre Wurzel ist, so müssen sie auch mit derselben stehen und fallen, während dem Patrimonial-Fürsten immer noch sein Grund-Eigenthum, das Gefühl seines Rechts, das Andenken früherer Wohlthaten übrig bleiben, und er daher auch von den größten Unfällen sich eher erholen kann. Wer aber in militärischen Reichen nur aus Schreken diente, der wird durch Hoffnung zum Feinde gemacht; die mächtigen Vasallen oder Statthalter, nunmehrige Glieder ohne Haupt, gehen auseinander und jeder sucht seine Freyheit für sich zu behaupten. So werden diese ungeheuren Massen zulezt allemal in viele kleinere Staaten aufgelöst, die auf Gütern oder ursprünglichen Lehen beruhen und nicht mehr unter die militärischen gerechnet werden können. Die Folgen davon für die Völker sind gar nicht immer so nachtheilig als man wähnt: vielmehr blüht alsdann ein neues Leben, neue Mannigfaltigkeit hervor; der falsche Friede, blos auf Gewalt

gegründet, wird durch natürliches Recht oder durch billige Verkommnisse ersezt: und so ist auch hier die Kraft und die Weisheit der Natur zu bewundern, welche früher oder später alle Staaten wieder auf das milde Patrimonial-Verband, auf das natürliche Verhältniß zwischen einem mächtigen Grundherren und seinen ihm durch individuelle freywillige Verträge freundlich verpflichteten Unterthanen zurükführt.

Ende des dritten Bandes.